

GROSSER RAT

28. Oktober 2020

TRAKTANDENLISTE

An die Mitglieder des Grossen Rats

Sehr geehrte Damen und Herren

Ich freue mich, Sie zur 90. bis 94. Ratssitzung der Legislaturperiode 2017/2020 einzuberufen auf

Dienstag, 10. November 2020, 10:00 - 12:30 Uhr und 13:30 - 16:30 Uhr, sowie

Dienstag, 17. November 2020, 10:00 - 12:30 Uhr und 13:30 - 16:30 Uhr und bei Bedarf 17:00 - 19:30 Uhr, in die Umweltarena in Spreitenbach.

1 Mitteilungen

I Wahlen

2 (20.276) Grosser Rat; Wahlaktenprüfungskommission für die Regierungsratswahlen und die Grossratswahlen Legislaturperiode 2021/2024; Wahl des Präsidiums und der Mitglieder

Antrag auf stille Wahlen gemäss § 62a Geschäftsordnung

3 (20.203) Ersatzwahl Ersatzmitglied Justizleitung für den Rest der Legislaturperiode 2019-2022

Wahlvorschlag der JUS und des Büros
- Gabriella Fehr

Antrag auf stille Wahl gemäss § 62a Geschäftsordnung

II Departement Volkswirtschaft und Inneres

4 (20.210) Zusammenschluss der Einwohnergemeinden Bözen, Effingen, Elfingen und Hornussen zur Einwohnergemeinde Böztal; Dekret über die Bezirks- und Kreiseinteilung (DBK); Änderung (Referent/-in: Bruno Rudolf, Reinach)
a) Eintreten (Vorschlag AVW: stillschweigendes Eintreten)
b) Detailberatung und Beschlussfassung

- 5 (20.100) Motion der FDP-Fraktion (Sprecher Herbert H. Scholl, Zofingen) vom 12. Mai 2020 betreffend Revision des kantonalen Notrechts (Ablehnung beziehungsweise Entgegennahme als Postulat)
 - 6 (20.105) Motion Marco Hardmeier, SP, Aarau (Sprecher), Silvia Dell'Aquila, SP, Aarau, Maya Bally CVP, Hendschiken, Daniel Hölzle, Grüne, Zofingen, Barbara Portmann-Müller, GLP, Lenzburg, Claudia Rohrer, SP, Rheinfelden, und Désirée Stutz, SVP, Möhlin, vom 12. Mai 2020 betreffend Änderung des EG StPO zwecks Einführung eines Ermächtigungsverfahrens (Ablehnung)
 - 7 (20.166) Motion Suzanne Marclay-Merz, FDP, Aarau (Sprecherin), und Dr. Titus Meier, FDP, Brugg, vom 16. Juni 2020 betreffend Schaffung der gesetzlichen Grundlage für die digitale Durchführung und Teilnahme an Einwohnerratssitzungen (Ablehnung beziehungsweise Entgegennahme als Postulat)
 - 8 (20.184) Postulat der Fraktion der Grünen (Sprecher Christian Jon Keller, Obersiggenthal) vom 30. Juni 2020 betreffend Förderung von Coworking-Spaces in den Gemeinden (Ablehnung)
 - 9 (20.111) Postulat der SP-Fraktion (Sprecher Dieter Egli, Windisch) vom 12. Mai 2020 betreffend kantonales Investitionsprogramm im Nachgang der Corona-Krise zur Förderung von Wirtschaft und Gewerbe und zum Setzen von ökologischen, sozialen und kulturellen Impulsen (Entgegennahme mit Erklärung)
 - 10 (20.160) Postulat Ralf Bucher, CVP, Mühlaus (Sprecher), Alfons Paul Kaufmann, CVP, Wallbach, Gabriel Lüthy, FDP, Widen, Christian Glur, SVP, Murgenthal, Martin Brügger, SP, Brugg, Robert Obrist, Grüne, Schinznach, und Uriel Seibert, EVP, Schöftland, vom 16. Juni 2020 betreffend Ausdehnung des Personenkreises bei Litteringbussen (Entgegennahme mit Erklärung)
 - 11 (20.145) Interpellation Nicole Müller-Boder, SVP, Buttwil (Sprecherin), und Désirée Stutz, SVP, Möhlin, vom 16. Juni 2020 betreffend Messerattacke in der JVA Lenzburg (Beantwortung)
 - 12 (20.176) Motion der Fraktionen der SP (Sprecherin Lea Schmidmeister, Wettingen), der EVP-BDP und der Grünen, vom 23. Juni 2020 betreffend Aufnahme von Geflüchteten aus Griechenland (Ablehnung)
- III Parlamentarische Initiative; vorläufige Unterstützung**
- 13 (20.262) Parlamentarische Initiative der Geschäftsprüfungskommission (Sprecher Marco Hardmeier, Aarau) vom 15. September 2020 betreffend Teilrevisionen des Geschäftsverkehrsgesetzes sowie der Geschäftsordnung - Aussprache über die vorläufige Unterstützung (notwendiges Quorum gemäss § 44 GVG 60 Stimmen)
- IV Departement Bau, Verkehr und Umwelt**
- 14 (20.209) Förderprogramm Energie 2021–2024; Verpflichtungskredit (Referent/-in: Rosmarie Groux, Berikon)
 - a) Eintreten
 - b) Detailberatung und Beschlussfassung

- 15 (20.218) Anpassung des Richtplans; Festsetzung "Suhr, Oberentfelden, Gränichen, Verkehrsinfrastruktur-Entwicklung Raum Suhr VERAS (Bernstrasse Ost K 235 bis Suhrentalstrasse K 108 mit Anschluss Gränicherstrasse K 242)" (Kapitel M 2.2, Beschluss 2.1, Nr. 111); Anpassung des Kantonsstrassennetzes
(Referent/-in UBV: Rosmarie Groux, Berikon)
a) Eintreten
b) Detailberatung und Beschlussfassung
- 16 (20.37) Sanierung Seetalbahn; 1.–3. Etappe Bauprojekte Kanton Aargau; Mehrkosten; Zusatzkredite
(Referent/-in UBV: Rosmarie Groux, Berikon)
a) Eintreten
b) Detailberatung und Beschlussfassung
- 17 (20.195) Interpellation Christian Merz, SVP, Beinwil am See (Sprecher), Stefan Huwyler, FDP, Muri, und Rolf Haller, EDU, Zetzwil, vom 30. Juni 2020 betreffend Eingangsbremsen und -pforten auf Kantonsstrassen bei Dorfeinfahrten und -ausfahrten (Beantwortung)
- 18 (20.110) Interpellation Christian Minder, EVP, Lenzburg, vom 12. Mai 2020 betreffend Eliminierung des gefährlichen kantonalen Velowegabschnitts bei der SBB Unterführung auf der K472 im Rahmen der geplanten Sanierung des Bahnhofs Wildegg (Beantwortung)
- 19 (20.157) Interpellation der EVP-BDP-Fraktion (Sprecher Uriel Seibert, Schöftland) vom 16. Juni 2020 betreffend Datengrundlage und Innovationsprozesse im Verkehrsbereich (Beantwortung)
- 20 (20.92) Interpellation Dr. Roland Frauchiger, EVP, Thalheim (Sprecher), Therese Dietiker, EVP, Aarau, Lutz Fischer-Lamprecht, EVP, Wettingen, Christian Minder, EVP, Lenzburg, Urs Plüss, EVP, Zofingen, und Uriel Seibert, EVP, Schöftland, vom 12. Mai 2020 betreffend Umsetzung von Umsteigeinfrastrukturen gemäss Mobilitätsstrategie (Beantwortung)
- 21 (20.189) Interpellation Max Chopard-Acklin, SP, Obersiggenthal (Sprecher), und Christian Jon Keller, Grüne, Obersiggenthal, vom 30. Juni 2020 betreffend Ostaargauer Strassenentwicklung OASE ohne Martinsbergtunnel und ohne Mehrverkehr und Schwerverkehr mitten durch den Siedlungsraum Siggenthal (Beantwortung)
- 22 (20.175) Interpellation Werner Erni, SP, Möhlin, (Sprecher), Gabi Lauper Richner, SP, Niederlenz, Andreas Fischer Bargetzi, Grüne, Möhlin und Claudia Rohrer, SP, Rheinfelden, vom 23. Juni 2020 betreffend Velowegnetz (Beantwortung)
- 23 (20.183) Motion der Fraktion der Grünen (Sprecher Christian Jon Keller, Obersiggenthal) vom 30. Juni 2020 betreffend Änderung des Strassengesetzes zur Schaffung der Möglichkeit zur Finanzierung verkehrsmindernder Massnahmen (Ablehnung)

- 24 (20.93) Motion Kathrin Hasler, SVP, Hellikon (Sprecherin), Christoph Riner, SVP, Zeihen, Désirée Stutz, SVP, Möhlin, Andy Steinacher, SVP, Schupfart, Manuel Tinner, SVP, Döttingen, Hansjörg Erne, SVP, Leuggern, Bruno Tüscher, FDP, Münchwilen, Franco Mazzi, FDP, Rheinfelden, Alfons Kaufmann, CVP, Wallbach, Werner Müller, CVP, Wittnau, Elisabeth Burgener, SP, Gipf-Oberfrick, Colette Basler, SP, Zeihen, Bernhard Scholl, Möhlin, vom 12. Mai 2020 betreffend Erarbeitung einer Gesamtverkehrsplanung Fricktal (Ablehnung beziehungsweise Entgegennahme als Postulat)
- 25 (20.186) Postulat der Fraktion der Grünen (Sprecher Andreas Fischer Bargetzi, Möhlin) vom 30. Juni 2020 betreffend Schaffung von Anreizen zur Eigenstromproduktion durch Inhaberinnen und Inhaber von Elektrofahrzeugen (Entgegennahme unter gleichzeitiger Abschreibung)
- 26 (20.90) Interpellation Dr. Roland Frauchiger, EVP, Thalheim, vom 12. Mai 2020 betreffend Power-to-gas, Speicherung von gasförmiger Energie und Erzeugung elektrischer Energie aus synthetischem Gas (Beantwortung)
- 27 (20.121) Interpellation Walter Stierli, SVP, Fischbach-Göslikon, vom 12. Mai 2020 betreffend Hochspannungsleitung Niederwil–Obfelden (Beantwortung)
- 28 (20.115) Postulat der Fraktion der Grünen (Sprecher Robert Obrist, Schinznach) und der SP-Fraktion vom 12. Mai 2020 betreffend Anpassung Eigentümerstrategie AXPO (Entgegennahme unter gleichzeitiger Abschreibung)
- 29 (20.152) Postulat Dr. Bernhard Scholl, FDP, Möhlin (Sprecher), und Werner Müller, CVP, Wittnau, vom 16. Juni 2020 betreffend transparente und faire Strompreise für Aargauer Stromkunden (Entgegennahme mit Erklärung)
- V Departement Gesundheit und Soziales**
- 30 (20.211) Einführungsgesetz zum Tierseuchengesetz (EG TSG); Änderung; Bericht und Entwurf zur 1. Beratung
(Referent/-in GSW: Dr. Ulrich Bürgi, Aarau)
a) Eintreten
b) Detailberatung und Beschlussfassung
- 31 (20.188) Motion Dr. Martina Sigg, FDP, Schinznach (Sprecherin), Dr. Ulrich Bürgi, FDP, Aarau, und Jeanine Glarner, FDP, Möriken-Wildegg, vom 30. Juni 2020 betreffend Erarbeitung und stufengerechte Umsetzung eines Konzeptes für Sars-CoV-2-Test (Entgegennahme mit Erklärung)
- 32 (20.99) Motion der FDP-Fraktion (Sprecherin Dr. Martina Sigg, Schinznach) vom 12. Mai 2020 betreffend sorgfältige Ausarbeitung eines Epidemiekapitels in der Gesundheitspolitischen Gesamtplanung (Entgegennahme mit Erklärung)
- 33 (20.126) Interpellation Werner Erni, SP, Möhlin, vom 12. Mai 2020 betreffend Sicherung Pflegeleistungen, Anstellungsbedingungen Personal (Beantwortung)

- 34 (20.144) Postulat Dr. Martina Sigg, FDP, Schinznach, vom 16. Juni 2020 betreffend Erstellung eines Regierungsberichtes über die Situation der Kinder mit Fluchterfahrung im Aargau (Entgegennahme mit Erklärung)
- 35 (20.174) Interpellation Dr. Marcel Bruggisser, BDP, Aarau (Sprecher), und Dr. Titus Meier, FDP, Brugg, vom 23. Juni 2020 betreffend geschützte sanitätsdienstliche Anlagen im Kanton Aargau (Beantwortung)
- 36 (20.91) Postulat Regula Dell'Anno-Doppler, SP, Baden (Sprecherin), Lea Schmidmeister, SP, Wettingen, Lutz Fischer-Lamprecht, EVP, Wettingen, Renata Siegrist-Bachmann, GLP, Zofingen, Dr. Severin Lüscher, Grüne, Schöffland, Dr. Martina Sigg, FDP, Schinznach vom 12. Mai 2020 betreffend Sicherstellung der langfristigen Finanzierung der Notschlafstelle Aargau (Entgegennahme mit Erklärung)
- 37 (20.103) Postulat der Fraktion der Grünen vom 12. Mai 2020 (Sprecher Hansjörg Wittwer, Aarau) betreffend Schutz der Gewässer und des Trinkwassers vor giftigen Verunreinigungen (Entgegennahme unter gleichzeitiger Abschreibung)

Hinweis für Besucherinnen und Besucher der Grossratssitzung: Es ist eine Anmeldung erforderlich (<https://www.ag.ch/grossrat>). Die Besucherzahl ist beschränkt. Interessierte können alternativ wenige Stunden nach der Grossratssitzung das strukturierte und durchsuchbare [Audioarchiv](#) nutzen.

Vorgesehene Traktanden für Dienstag, 17. November 2020, 10:00 - 12:30 Uhr und 13:30 - 16:30 Uhr und bei Bedarf 17:00 - 19:30 Uhr

Wahlen

(20.24) Wahl eines Mitglieds des Bankrats AKB für den Rest der Amtsperiode 2019-2022

Inpflichtnahmen

Inpflichtnahme eines Ersatzmitglieds der Justizleitung

Finanzgeschäfte und Departement Finanzen und Ressourcen

(20.215) Sammelvorlage für Verpflichtungskredite und Nachtragskredite 2020, II. Teil

(Referent/-in KAPF: Sabine Sutter-Suter, Lenzburg)

a) Eintreten

b) Detailberatung und Beschlussfassung

(20.212) Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2021–2024

(Referent/-in KAPF: Ralf Bucher, Mühldorf)

a) Allgemeine Aussprache

b) Detailberatung nach Aufgabenbereichsplänen

c) Schlussanträge

(20.161) Motion der SP-Fraktion (Sprecherin Claudia Rohrer, Rheinfelden) vom 16. Juni 2020 betreffend Ergänzung des Gesetzes über die die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (GAF) zwecks Einführung neuer Kennzahlen im Jahresbericht zur Beurteilung von Ausgaben und Leistungen unter dem Gesichtspunkt der Gleichstellung (Ablehnung)

(20.123) Motion Silvan Hilfiker, FDP, Oberlunkhofen (Sprecher), Michaela Huser, SVP, Wettingen, und Andreas Meier, CVP, Klingnau, vom 12. Mai 2020 betreffend Aargauische Pensionskasse / Aufhebung der zeitlichen Befristung des Verwendungsverzichts der Arbeitgeberbeitragsreserve zur Absicherung der Wertschwankungsreserve (Ablehnung beziehungsweise Entgegennahme als Postulat)

(20.60) Interpellation Désirée Stutz, SVP, Möhlin, vom 3. März 2020 betreffend Auswahlkriterien AKB-Bankrat (Beantwortung)

(20.107) Interpellation der Fraktion der Grünen (Sprecher Robert Obrist, Schinznach) vom 12. Mai 2020 betreffend Verbesserung der Steuerehrlichkeit bei natürlichen Personen (Beantwortung)

(20.108) Interpellation Uriel Seibert, EVP, Schöftland (Sprecher), Dr. Roland Frauchiger, EVP, Thalheim, und Lutz Fischer-Lamprecht, EVP, Wettingen, vom 12. Mai 2020 betreffend Nutzung des Innovationspotenzials durch die von der COVID-19-Pandemie verursachte stärkere Nutzung von Homeoffice und Fernunterricht (Beantwortung)

(20.87) Interpellation der FDP-Fraktion (Sprecherin Sabina Freiermuth, Zofingen) vom 12. Mai 2020 betreffend Schaffung einer Gesamtsicht zu den Auswirkungen der Corona-Pandemie (Beantwortung)

(20.109) Interpellation Martin Brügger, SP, Brugg, vom 12. Mai 2020 betreffend "Kurzarbeit im Kantonsspital Aarau" (Beantwortung)

(20.154) Interpellation Dr. Bernhard Scholl, FDP, Möhlin (Sprecher), und Stefan Huwyler, FDP, Muri, vom 16. Juni 2020 betreffend nicht korrekte Termine in Steuerbescheiden (Beantwortung)

Hinweis:

- Die Abendsitzung wird nur gestartet, falls der AFP am Nachmittag nicht abgeschlossen werden kann.

Freundliche Grüsse

Edith Saner

Präsidentin des Grossen Rats

Erledigte Geschäfte

(20.150) Interpellation René Bodmer, SVP, Unterlunkhofen (Sprecher), und Daniel Erich Aebi, SVP, Birmenstorf, vom 16. Juni 2020 betreffend Wirken der "MeinArzt Schweiz GmbH" im Kanton Aargau; Beantwortung

(19.343) Interpellation Silvan Hilfiker, FDP, Oberlunkhofen, vom 19. November 2019 betreffend Medizintourismus von Asylsuchenden in Aargauer Spitälern; Beantwortung

(20.125) Interpellation der GLP-Fraktion (Sprecher Adrian Bircher, Aarau) vom 12. Mai 2020 betreffend Auswirkungen der Corona-Krise auf die Berufsbildung und die Lehrstellen; Beantwortung

Liste der behandlungsreifen Geschäfte

Kommissionen

(20.275) Bericht der Geschäftsprüfungskommission; 18.A.1; Falsche Abrechnungen durch Chefärzte - Aufsicht durch vorgesetzte Stellen, das zuständige Departement sowie durch den Regierungsrat

Departement Bildung, Kultur und Sport

(20.118) Postulat Manuel Kaspar, SVP, Oberkulm (Sprecher), und Christoph Hagenbuch, SVP, Oberlunkhofen, vom 12. Mai 2020 betreffend Ausschüttung von Geldern aus dem aargauischen Lotteriefonds an lokal ansässige und durch das Coronavirus wirtschaftlich geschädigte Vereine; Entgegennahme unter gleichzeitiger Abschreibung

(20.102) Postulat Alain Burger, SP, Wettingen (Sprecher), und Simona Brizzi, SP, Ennetbaden vom 12. Mai 2020 betreffend Digitalisierung und Chancengerechtigkeit an der Volksschule auf der Sekundarstufe II im Kanton Aargau; Entgegennahme mit Erklärung

(20.114) Motion Suzanne Marclay-Merz, FDP, Aarau (Sprecherin), und Roland Vogt, SVP, Wohlen, vom 12. Mai 2020 betreffend Anpassung der Entwicklungsstrategie der Aargauer Mittelschulen – insbesondere Miteinbezug des Ausbaupotenzials von bestehenden Standorten in die Prüfung; Ablehnung

(20.96) Motion der FDP-Fraktion vom 12. Mai 2020 (Sprecherin Sabina Freiermuth, Zofingen) betreffend Schaffung von kantonal einheitlichen Rahmenbedingungen für die Digitalisierung der Aargauer Schulen; Ablehnung beziehungsweise Entgegennahme als Postulat

(20.119) Interpellation Claudia Rohrer, SP, Rheinfelden (Sprecherin), und Ruth Müri, Grüne, Baden, vom 12. Mai 2020 betreffend Funktionsfähigkeit des Frauenhauses während der Corona-Krise; Beantwortung

(20.156) Interpellation Silvan Hilfiker, FDP, Oberlunkhofen, vom 16. Juni 2020 betreffend Einsatz einer Stellvertretung einer Schulleitung in der Volksschule; Beantwortung

(20.104) Interpellation Sabine Sutter-Suter, CVP, Lenzburg (Sprecherin), Cécile Kohler, CVP, Lenzburg, Harry Lütolf, CVP, Wohlen, Maya Bally Frehner, CVP, Hendschiken, und Karin Koch Wick, CVP, Bremgarten, vom 12. Mai 2020 betreffend Tagesschulen im Kanton Aargau; Beantwortung

(20.153) Motion der SP-Fraktion (Sprecher Thomas Leitch-Frey, Wohlen) vom 16. Juni 2020 betreffend Schaffung von Rechtsgrundlagen für Tagesschulen; Ablehnung

(20.167) Interpellation Sabina Freiermuth, FDP, Zofingen, vom 16. Juni 2020 betreffend Schaffung einer Übersicht der Voraussetzungen und Auswirkungen einer flächendeckenden Einführung von Tagesschulen im Kanton Aargau; Beantwortung

(20.177) Motion Hans-Ruedi Hottiger, parteilos, Zofingen (Sprecher), Daniel Mosimann, SP, Lenzburg, Jürg Baur, CVP, Brugg, Roland Kuster, CVP, Wettingen, Rahela Syed, SP, Zofingen, Ruth Müri, Grüne, Baden, Suzanne Marclay-Merz, FDP, Aarau, Regula Dell'Anno-Doppler, SP, Baden, Herbert H. Scholl, FDP, Zofingen, Arsène Perroud, SP, Wohlen, Karin Koch Wick, CVP, Bremgarten, Milly Stöckli, SVP, Muri, Lucia Ambühl-Riedo, FDP, Sarmenstorf, Thomas Leitch-Frey, SP, Wohlen, Martin Brügger, SP, Brugg, Sabina Freiermuth, FDP, Zofingen, Dr. Bernhard Scholl, FDP, Möhlin, Sander Mallien, GLP, Baden, Franco Mazzi, FDP, Rheinfelden, Stefan Huwyler, FDP, Muri, Martin Lerch, EDU, Rothrist, Michaela Huser, SVP, Wettingen, Bruno Gretener, FDP, Mellingen, Franziska Stenico-Goldschmid, CVP, Beinwil, Béa Bieber, GLP, Rheinfelden, Cécile Kohler, CVP, Lenzburg, Sabine Sutter-Suter, CVP, Lenzburg, vom 23. Juni 2020 betreffend Änderung der Schulgeldverordnung; Ablehnung

(20.148) Motion der CVP-Fraktion (Sprecher Werner Müller, Wittnau) vom 16. Juni 2020 betreffend Einberufung einer Task-Force zur Bewältigung der Auswirkungen der Corona-Krise auf den Lehrstellenmarkt; Ablehnung beziehungsweise Entgegennahme als Postulat

(20.164) Postulat Simona Brizzi, SP, Ennetbaden (Sprecherin), Alain Burger, SP, Wettingen, Alfons Paul Kaufmann, CVP, Wallbach, Sabina Freiermuth, FDP, Zofingen, Colette Basler, SP, Zeihen, Sabina Sutter-Suter, CVP, Lenzburg, Dr. Severin Lüscher, Grüne, Schöffland, Maya Bally Frehner, CVP, Hendschiken, Thomas Leitch-Frey, SP, Wohlen, Dominik Peter, GLP, Bremgarten, Kathrin Hasler, SVP, Hellikon, Jürg Baur, CVP, Brugg, Uriel Seibert, EVP, Schöffland, vom 16. Juni 2020 betreffend Massnahmenpaket zur Sicherung von Lehrstellen und zur nachhaltigen Minderung von Jugendarbeitslosigkeit im Kanton Aargau und Teilnahme am Förderschwerpunkt "Lehrstellen Covid-19" des Bundes; Entgegennahme mit Erklärung

(20.192) Postulat Sabine Sutter-Suter, CVP, Lenzburg (Sprecherin), Simona Brizzi, SP, Ennetbaden, Cécile Kohler, CVP, Lenzburg, Hans-Ruedi Hottiger, parteilos, Zofingen, Maya Bally, CVP, Hendschiken, Lucia Ambühl-Riedo, FDP, Sarmenstorf, Ruth Müri, Grüne, Baden, Urs Plüss, EVP, Zofingen, Barbara Portmann-Müller, GLP, Lenzburg, Michael Wetzel, CVP, Ennetbaden, Thomas Leitch-Frey, SP, Wohlen, vom 30. Juni 2020 betreffend neuen Entwicklungsschwerpunkt Umgang mit psychisch- und/oder sozial auffälligen Kindern und Jugendlichen im Kanton Aargau; Entgegennahme mit Erklärung

Departement Gesundheit und Soziales

(20.101) Postulat David Burgherr, SP, Lengnau (Sprecher), Therese Dietiker, EVP, Aarau, Claudia Rohrer, SP, Rheinfelden, Andre Rotzetter, CVP, Buchs, Kim Schweri, Grüne, Untersiggenthal, Sander Mallien, GLP, Baden, und Maya Bally Frehner, CVP, Hendschiken, vom 12. Mai 2020 betreffend Inkassohilfeverordnung; Ablehnung

(20.106) Postulat der SP-Fraktion (Sprecherin Lea Schmidmeister, Wettingen) vom 12. Mai 2020 betreffend Finanzierung einer Rechtsberatungsstelle für Armutsbetroffene im Kanton Aargau; Ablehnung

(20.124) Motion René Bodmer, SVP, Unterlunkhofen (Sprecher), Andre Rotzetter, CVP, Buchs; Dr. Adrian Schoop, FDP, Turgi, und Christoph Hagenbuch, SVP, Oberlunkhofen, vom 12. Mai 2020 betreffend Schaffung der gesetzlichen Grundlage für Observationen beim Verdacht auf Missbrauch der Sozialhilfe; Entgegennahme mit Erklärung

(20.173) Motion Dr. Severin Lüscher, Grüne, Schöftland (Sprecher), Andre Rotzetter, CVP, Buchs, Rahela Syed, SP, Zofingen, Dr. Jürg Knuchel, SP, Aarau, Therese Dietiker, EVP, Aarau, Renata Siegrist-Bachmann, GLP, Zofingen, Hansjörg Wittwer, Grüne, Aarau, Markus Dietschi, Grüne, Widen, Alfred Merz, SP, Menziken, vom 23. Juni 2020 betreffend Sicherstellung der nötigen Ressourcen zur Schuldenprävention und -beratung im Hinblick auf die absehbaren wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und sozialen Folgen der Corona-Krise; Ablehnung

(20.155) Postulat der EVP-BDP-Fraktion (Sprecherin Therese Dietiker, Aarau) vom 16. Juni 2020 betreffend Einbindung von Betroffenen in Taskforces bei einer nächsten Krise; Entgegennahme unter gleichzeitiger Abschreibung

(20.194) Motion Dr. Adrian Schoop, FDP, Turgi (Sprecher), Marlène Koller, SVP, Untersiggenthal, und Roland Kuster, CVP, Wettingen, vom 30. Juni 2020 betreffend Strafanzeigespflicht bei Sozialhilfemissbrauch; Ablehnung

(20.159) Interpellation Uriel Seibert, EVP, Schöftland (Sprecher), Dr. Marcel Bruggisser, BDP, Aarau, und Therese Dietiker, EVP, Aarau, vom 16. Juni 2020 betreffend Rückerstattungen aus durch Schuldnerinnen und Schuldnern bezahlten Verlustscheinen im Bereich der Krankenkassen; Beantwortung

(20.187) Interpellation Dr. Martina Sigg, FDP, Schinznach, vom 30. Juni 2020 betreffend Besuchsverbot in den aargauischen Spitälern und Pflegeheimen aufgrund der Corona-Pandemie; Beantwortung

(20.171) Interpellation Rahela Syed, SP, Zofingen (Sprecherin), und Regula Dell'Anno-Doppler, SP, Baden, vom 23. Juni 2020 betreffend Alterspolitik im Kanton Aargau; Beantwortung

(20.143) Interpellation Dr. Martina Sigg, FDP, Schinznach, vom 16. Juni 2020 betreffend Situation in den aargauischen Schweinezuchtanstalten; Beantwortung

Departement Bau, Verkehr und Umwelt

(19.217) Unterkulm IO; K 242 Hauptstrasse, WSB-Eigentrassierung (Richtplankapitel M 3.3, Beschluss 2.1, Nr. 22 und Beschluss 3.1, Nr. 55); Festsetzung im Richtplan; Verpflichtungskredit (Traktandierung ausgesetzt)

(20.235) Motion der CVP-Fraktion (Sprecher Alfons Paul Kaufmann, Wallbach) vom 8. September 2020 betreffend Paradigma Wechsel bei der Totalrevision der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) und der Überarbeitung des Submissionsdekretes, neu "Dekret über das öffentliche Beschaffungswesen" (DöB); Ablehnung beziehungsweise Entgegennahme als Postulat

(20.198) Postulat Sander Mallien, GLP, Baden, vom 30. Juni 2020 betreffend
Regulierung beziehungsweise Sensibilisierung "Biker"; Entgegennahme mit
Erklärung

**Geschäftsnummern der am Dienstag, 10. November 2020 traktandierten Geschäfte in
aufsteigender Reihenfolge (unter Angabe der Ziffern zur Traktandenliste)**

16	20.37	5	20.100	27	20.121	10	20.160	8	20.184	14	20.209
26	20.90	37	20.103	33	20.126	7	20.166	25	20.186	4	20.210
36	20.91	6	20.105	34	20.144	35	20.174	31	20.188	30	20.211
20	20.92	18	20.110	11	20.145	22	20.175	21	20.189	15	20.218
24	20.93	9	20.111	29	20.152	12	20.176	17	20.195	13	20.262
32	20.99	28	20.115	19	20.157	23	20.183	3	20.203	2	20.276

GROSSER RAT

Büro

27. Oktober 2020 (Papierfarbe rosa)

20.276

BERICHT

Grosser Rat; Wahlaktenprüfungskommission für die Grossratswahlen und die Regierungsratswahlen Legislaturperiode 2021/2024; Wahl des Präsidiums und der Mitglieder

I.

Gemäss § 25 Abs. 1 des Gesetzes über die politischen Rechte vom 10. März 1992 ist der Grosse Rat für die Genehmigung des Wahlprotokolls der Grossratswahlen, als auch der Regierungsratswahlen zuständig.

Gemäss § 2 Abs. 3 des Geschäftsverkehrsgesetzes vom 19. Juni 1990 bestellt der noch amtierende Grosse Rat aus wieder gewählten Mitgliedern eine Wahlaktenprüfungskommission. Diese prüft die Wahlprotokolle, erstattet dem neu gewählten Rat in der ersten Sitzung Bericht und stellt Antrag über die Gültigkeit der Wahlen. Gemäss § 16 des Grossratswahlgesetzes vom 8. März 1988 entscheidet der Grosse Rat über die Gültigkeit der Wahlen an der konstituierenden Sitzung.

Die Wahlaktenprüfungskommission prüft zudem die Wahlprotokolle der Regierungsratswahlen und erstattet dem Grossen Rat in der Regel anlässlich der letzten Sitzung der ablaufenden Amtsperiode Bericht und Antrag.

II.

An seiner Sitzung vom 27. Oktober 2020 hat das Büro des Grossen Rats die Grösse der Wahlaktenprüfungskommission auf 7 Mitglieder festgelegt. Gestützt auf die Nominationen der Fraktionen empfiehlt das Büro dem Grossen Rat einstimmig das Präsidium und die Mitglieder zur Wahl. Es werden stillen Wahl gemäss § 62a der Geschäftsordnung beantragt.

Antrag

In stiller Wahl wird die Wahlaktenprüfungskommission für die Legislaturperiode 2021/24 in folgender Zusammensetzung gewählt:

Präsident: Urs Plüss, Zofingen

Name	Vorname	Wohnort	Fraktion/Partei
Hauser	Claudia	Döttingen	FDP
Kaufmann	Tonja	Hausen	SVP
Koch Wick	Karin	Bremgarten	CVP
Obrist	Robert	Schinznach	Grüne

Name	Vorname	Wohnort	Fraktion/Partei
Plüss	Urs	Zofingen	EVP-BDP / EVP
Portmann-Müller	Barbara	Lenzburg	GLP
Syed	Rahela	Zofingen (Mühlethal)	SP

Aarau, 27. Oktober 2020

BÜRO DES GROSSEN RATS

Edith Saner
Grossratspräsidentin

GROSSER RAT

Kommission für Justiz (JUS)

16. September 2020

GR 20.203

BERICHT DER KOMMISSION FÜR JUSTIZ AN DEN GROSSEN RAT

Ersatzwahl eines Ersatzmitgliedes der Justizleitung

1. Ausgangslage

Die Justizleitung besteht gemäss § 30 des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG) aus dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten des Obergerichts, einem weiteren Oberrichter, zwei Bezirksgerichtspräsidenten sowie aus Ersatzmitgliedern in gleicher Zahl und Verteilung.

Als Vertreter der Bezirksgerichte sind für die Amtsperiode 2019/2022 Peter Thurnherr (Bremgarten) und Cyrill Kramer (Zurzach) als ordentliche Mitglieder sowie Christian Märki (Kulm) und Peter Rüegg (Baden) als Ersatzmitglieder vom Grossen Rat gewählt.

Gerichtspräsident Peter Rüegg wird per Ende 2020 pensioniert und hat seine Demission als Ersatzmitglied der Justizleitung auf den Zeitpunkt des Amtsantritts seiner Nachfolgerin oder seines Nachfolgers erklärt.

2. Wahlvorschlag der Bezirksgerichtspräsidentinnen und Bezirksgerichtspräsidenten

Gemäss § 14 Abs. 2 lit. b und c GOG wählt der Grosse Rat die Präsidentin oder den Präsidenten und die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten des Obergerichts sowie die weiteren stimmberechtigten Mitglieder der Justizleitung. Den Bezirksgerichtspräsidentinnen und Bezirksgerichtspräsidenten steht für ihre Vertretung in der Justizleitung gemäss § 31 GOG ein Vorschlagsrecht zu. Nach vorgängig durchgeführter Wahl schlagen die Bezirksgerichtspräsidentinnen und Bezirksgerichtspräsidenten Gabriella Fehr, geschäftsführende Gerichtspräsidentin des Bezirksgerichts Baden, als neues Ersatzmitglied der Justizleitung vor.

3. Stellungnahme der Kommission JUS

Die Kommission JUS stimmte am 24. August 2020 dem Antrag der Bezirksgerichtspräsidenten einstimmig zu (14 Anwesende).

Gestützt auf § 14 Abs. 2 lit. c GOG beantragt die Kommission JUS dem Grossen Rat **Gabriella Fehr**, geschäftsführende Gerichtspräsidentin des Bezirksgerichts Baden, als neues Ersatzmitglied der Justizleitung zu wählen.

4. Stellungnahme des Büros des Grossen Rats

Das Büro des Grossen Rats hat gemäss § 15 Abs. 3 des Reglements Richterwahlen an seiner Sitzung vom 15. September 2020 den Wahlvorschlag an den Grossen Rat einstimmig unterstützt.

Zudem hat das Büro des Grossen Rats stillschweigend beschlossen, gemäss § 62a der Geschäftsordnung dem Grossen Rat eine stille Wahl zu beantragen.

Antrag der Kommission JUS und des Büros des Grossen Rats an den Grossen Rat

Als neues Ersatzmitglied der Justizleitung für den infolge Pensionierung zurücktretenden Gerichtspräsidenten Peter Rüegg, Baden:

Gabriella Fehr, geschäftsführende Gerichtspräsidentin des Bezirksgerichts Baden

Antrag des Büros des Grossen Rats an den Grossen Rat

Gemäss § 62a der Geschäftsordnung wird dem Grossen Rat eine stille Wahl beantragt.



Adrian Bircher
Kommissionspräsident

Beilagen

- Lebenslauf Gabriella Fehr

REGIERUNGSRAT

12. August 2020

BOTSCHAFT AN DEN GROSSEN RAT

20.210

Zusammenschluss der Einwohnergemeinden Bözen, Effingen, Elfingen
und Hornussen zur Einwohnergemeinde Böztal

Dekret über die Bezirks- und Kreiseinteilung (DBK); Änderung

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Stimmberechtigten von Bözen, Effingen, Elfingen und Hornussen haben an separaten Urnenabstimmungen vom 24. November 2019 die Zusammenlegung der vier Gemeinden auf den 1. Januar 2022 beschlossen. Wir unterbreiten Ihnen die Vorlage mit folgendem Bericht zur Beschlussfassung.

Zusammenfassung

Die vertiefte Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden Bözen, Effingen, Elfingen und Hornussen hat die Gemeinden schon länger beschäftigt. Die dabei erarbeiteten Grundlagen zeigen für die zusammengeschlossene Gemeinde einen langfristigen positiven Nutzen. Die Koordination der gemeinsamen Anliegen der Gemeinden können durch eine vereinfachte Zusammenarbeit effizienter und kostengünstiger ausgestaltet werden.

Die Stimmberechtigten der Gemeinden haben an den separaten Urnenabstimmungen vom 24. November 2019 den Zusammenschluss gutgeheissen. Gründe gegen diese Vereinigung sind seitens des Kantons keine auszumachen. Der Genehmigung des Zusammenschlusses durch den Grossen Rat steht nichts entgegen.

Die Gemeinde Hornussen gehört dem Bezirk Laufenburg an. Die Gemeinden Bözen, Effingen und Elfingen sind Gemeinden des Bezirks Brugg. Die Gemeinden haben sich entschieden, dass die neue Gemeinde Bözthal dem Bezirk Laufenburg angehören soll. Die Gemeinde Bözthal wird mit der Genehmigung des Zusammenschlusses eine Gemeinde des Bezirks Laufenburg. Dementsprechend ist das Dekret über die Bezirks- und Kreiseinteilung (DBK) vom 21. September 2010 anzupassen.

1. Ausgangslage

Die vier Gemeinden Bözen, Effingen, Elfingen und Hornussen beschäftigten sich schon seit längerem mit Abklärungen zu einer vertieften Zusammenarbeit. Aufbauend auf dem Entwicklungskonzept aus dem Jahr 2016 und den daraus erstellten gemeinsamen Visionen wurde im Jahr 2018 in acht Arbeitsgruppen mit fast 100 Teilnehmerinnen und Teilnehmern ein Zusammenschluss der vier Gemeinden geprüft. Schliesslich wurde am 17. Januar 2019 der Schlussbericht der Bevölkerung vorgestellt.

2. Überprüfung der Zusammenschlüsse

Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger der Gemeinden Bözen, Effingen, Elfingen und Hornussen haben anlässlich der Gemeindeversammlungen vom Juni 2017 zugestimmt, dass der Zusammenschluss der Gemeinden vertieft zu prüfen und Bericht zu erstatten sei. In verschiedenen Sitzungen haben sich die Arbeitsgruppen in den einzelnen Sachgebieten intensiv mit der jeweiligen Ausgangslage sowie den entsprechenden Stärken und Schwächen auseinandergesetzt. Um eine möglichst breite Abstützung der zu prüfenden Thematik "Zusammenschluss der Gemeinden" zu erzielen, wurde die Bevölkerung von Bözen, Effingen, Elfingen und Hornussen im Jahr 2017 eingeladen, sich an der Projektarbeit zu beteiligen. So konnten ca. 100 engagierte Einwohnerinnen und Einwohner aus allen vier Gemeinden für diese Projektarbeit gewonnen werden. An acht Abenden, vom Januar 2018 bis im September 2018, diskutierten die Projektteilnehmenden die Ausgangslage verschiedener Sachverhalte sowie die Stärken und Schwächen der jeweiligen Organisation. Sie erarbeiteten aber auch mögliche Optionen zur Ausgestaltung dieser Themen und prüften Chancen und Risiken. Die Arbeitsgruppen waren auch eingeladen, in den verschiedenen zu bearbeitenden Inhalten ein Fazit zu ziehen.

In Jahr 2019 wurde ein umfangreicher Schlussbericht den Stimmberechtigten vorgestellt und im Internet aufgeschaltet. Darin wurden die Chancen und Risiken eines Zusammenschlusses der Gemeinden aufgezeigt. Aus dem Bericht ist ersichtlich, dass die zu erwartenden Vorteile gewichtiger ausfallen als die Nachteile. Als Chancen werden beispielsweise beschrieben: Der Gewinn an Grösse und mehr politischem Einfluss in der Region, die Koordination der Raumplanung durch eine gemeinsame Bau- und Nutzungsordnung (BNO), weniger Behördenmitglieder, der attraktive Steuerfuss von 114 %, die Spar- und Synergieeffekte, die Sicherung eines kumulierten Finanzausgleichs für die nächsten acht Jahre sowie die gemeinsame Schulphilosophie und Schulentwicklung. Als Risiken werden hingegen genannt: Die Distanz zu Behörden und Verwaltung, die Schaffung längerer Wege durch die Zentralisation der Dienste, Verlust von drei eigenständigen Ortsbürgergemeinden, Harmonisierung der Tarife im Wasser, Abwasser und Kehricht sowie die Koordination zwischen dem Busbetrieb, Schulbetrieb und den Schulhäusern.

3. Zusammenlegungsbeschlüsse

Die Einwohnergemeindeversammlung Bözen hat den Zusammenschluss mit 109 Ja-Stimmen gegen 6 Nein-Stimmen, die Einwohnergemeindeversammlung Effingen hat mit 74 Ja-Stimmen gegen 16 Nein-Stimmen, die Einwohnergemeindeversammlung Elfingen hat mit 56 Ja-Stimmen gegen 1 Nein-Stimme, die Einwohnergemeindeversammlung Hornussen hat den Zusammenschluss mit 92 Ja-Stimmen gegen 24 Nein-Stimmen gutgeheissen.

An den gleichzeitig durchgeführten Urnenabstimmungen vom 24. November 2019 haben die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger von Bözen (bei einer Stimmbeteiligung von 55 %) mit 236 Ja-Stimmen gegen 83 Nein-Stimmen, diejenigen von Effingen (mit einer Stimmbeteiligung von 66,7 %) mit 167 Ja-Stimmen gegen 112 Nein-Stimmen, diejenigen von Elfingen (mit einer Stimmbeteiligung von 57 %) mit 90 Ja-Stimmen gegen 40 Nein-Stimmen und diejenigen von Hornussen (mit einer Stimmbeteiligung von 45,1 %) mit 186 Ja-Stimmen gegen 99 Nein-Stimmen dem Zusammenschluss zugestimmt.

4. Rechtsgrundlage

Gemäss § 105 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Aargau vom 25. Juni 1980 sind für den Zusammenschluss, die Aufteilung und die Neueinteilung der Einwohnergemeinden die an der Urne ermittelte Zustimmung der betroffenen Gemeinden und die Genehmigung des Grossen Rats erforderlich. Darüber hinaus verlangt § 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindengesetz, GG) vom 19. Dezember 1978, dass der Zusammenschluss und damit in Zusammenhang stehende öffentlich-rechtliche Vereinbarungen der Genehmigung durch den Grossen Rat bedürfen. Weiter wird durch das kantonale Recht bestimmt, dass die durch den Zusammenschluss vergrösserte oder neu gebildete Gemeinde in die Rechtsverhältnisse der bisherigen Gemeinden eintritt. Sie übernimmt deren Vermögen und Verbindlichkeiten. Die bisherigen Bürgerrechte werden durch dasjenige der aus dem Zusammenschluss hervorgehenden Gemeinde ersetzt (§ 8 Abs. 1 und 2 GG).

Zwar ist die Genehmigung des Grossen Rats nicht nur auf eine Prüfung der Rechtmässigkeit des Zusammenschlusses beschränkt. Es können vielmehr auch Gesichtspunkte der Zweckmässigkeit, der praktischen Tunlichkeit, der finanziell-wirtschaftlichen Auswirkungen usw. offen zur Geltung gebracht werden (KURT EICHENBERGER, Verfassung des Kantons Aargau, Textausgabe mit Kommentar, Aarau 1986, N 2 zu § 105). Doch es ist massgeblich auf den Willen zur Änderung in den betroffenen Gemeinden abzustellen.

5. Beurteilung

Es sprechen keine Gründe gegen den Zusammenschluss. Diesem ist in allen vier Gemeinden deutlich zugestimmt worden.

Für den Erlass von Ausführungsbestimmungen, wozu der Grosse Rat gestützt auf § 8 Abs. 3 GG ermächtigt wäre, besteht keine sachliche Notwendigkeit. Die vermögens- und bürgerrechtlichen Folgen sind im Gemeindegesetz abschliessend und genügend normiert. Die entsprechende gesetzliche Regelung kommt ohne weiteres zur Anwendung.

Die weiteren für den Zusammenschluss erforderlichen Bedingungen sind im Vertrag über den Zusammenschluss zwischen den Einwohnergemeinden Bözen, Effingen, Elfingen und Hornussen enthalten. Darin wird insbesondere festgelegt, dass die vereinigte Gemeinde in die Rechtsverhältnisse der bisherigen Gemeinden eintritt. Sie übernimmt deren Vermögen und Verbindlichkeiten (Ziffer 5.1). Die bisherigen rechtlichen Erlasse und Verträge behalten ihre Gültigkeit (Ziffer 5.2).

Die neue Gemeinde trägt den Namen Bözthal. Die heutigen Gemeinden Bözen, Effingen, Elfingen und Hornussen werden Ortschaften der neuen Gemeinde und behalten ihre Namen (Ziffer 4.2). Die Vertragsgemeinden behalten ihre bisherigen Strassennamen und Postleitzahlen (Ziffer 4.3). Für die vereinigte Gemeinde werden im Vertrag ein neues Wappen beziehungsweise Siegel definiert (Ziffer 4.4). Die neue Gemeinde Bözthal übernimmt in Bezug auf die Bezirkszugehörigkeit die Stellung der bisherigen Gemeinde Hornussen. Sie gehört zum Bezirk Laufenburg (Ziffer 4.5).

Darüber hinaus weist der Zusammenschlussvertrag unter anderem Regelungen auf über

- die Gesamterneuerungswahlen für die Amtsperiode 2022–2025 (Ziffer 6)
- Ortsbürgergemeinde, Bürgerrecht (Ziffer 7)
- Vereine und Kultur (Ziffer 8) und
- die Organisation (Ziffer 9).

Ferner enthält der Vertrag Übergangsbestimmungen für den Zeitraum bis zum Inkrafttreten der beschlossenen Zusammenlegung auf den 1. Januar 2022 (Ziffern 10 f.).

Es sprechen keine Gründe gegen die grossrätliche Genehmigung des Zusammenschlussvertrags zwischen den Einwohnergemeinden Bözen, Effingen, Elfingen und Hornussen.

6. Zusammenschlusspauschale und Zusammenschlussbeitrag

Gemäss § 17 Abs. 2 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen den Gemeinden (Finanzausgleichsgesetz, FiAG) vom 1. März 2016 wird für die Unterstützung von Gemeindezusammenschlüssen eine Zusammenschlusspauschale von Fr. 400'000.– pro Gemeinde ausgerichtet. Die Zusammenschlusspauschale beträgt demnach für die vereinigte Gemeinde Bözthal Fr. 1'600'000.–.

Sodann werden ebenfalls gemäss § 17 Abs. 2 FiAG auch Zusammenschlussbeiträge an sich zusammenschliessende Gemeinden mit einer relativen Steuerkraft unter dem kantonalen Durchschnitt gewährt. Auf Basis der aktuell zur Verfügung stehenden Daten (Einwohnerzahlen und Steuerkraftdaten der Jahre 2016–2018) würde ein Zusammenschlussbeitrag in der Grössenordnung von 5,1 Millionen Franken resultieren. Für die Berechnung massgebend werden allerdings nach dem Zusammenschluss dannzumal die Einwohnerzahlen und Steuerkraftdaten der Jahre 2019–2021 sein.

7. Bezirkszugehörigkeit

Die vier beteiligten Gemeinden gehören zwei unterschiedlichen Bezirken an. Die Gemeinde Hornussen ist dem Bezirk Laufenburg angehörig. Die Gemeinden Bözen, Effingen und Elfingen sind Gemeinden des Bezirks Brugg. Mit der Genehmigung der Fusion wird es notwendig, die Bezirkszugehörigkeit der neuen Gemeinde Bözthal zu regeln. Die Gemeinden haben sich entschieden, dass die

Gemeinde Böttal dem Bezirk Laufenburg angehören soll. Die Gemeinde Böttal wird mit der Genehmigung des Zusammenschlusses eine Gemeinde dieses Bezirks. Damit wird eine Änderung des Dekrets über die Bezirks- und Kreiseinteilung (DBK) vom 21. September 2010 notwendig.

Im Rahmen der Massnahmen des zweiten Pakets der Gemeindereform (GeRAG) ist das Gesetz über die Bezirks- und Kreiseinteilung per 1. Juli 2011 aufgehoben und durch das DBK abgelöst worden. Damit sollten die gesetzgeberischen Hürden für einen Bezirkswechsel reduziert werden. In der (09.215) Botschaft des Regierungsrats an den Grossen Rat vom 1. Juli 2009 betreffend Gemeindereform Aargau (GeRAG) (Seite 29, Kapitel 3.5.2) wird dazu ausgeführt: *"Die Rechtsgrundlagen sollen derart geändert werden, dass die Zuteilung der Gemeinden zu Bezirken und Kreisen auf Dekretsstufe erfolgen kann. Wenn der Grosse Rat einen Gemeindezusammenschluss genehmigt (vgl. § 6 Abs. 2 Gemeindegesetz), soll er gleichzeitig auch über allfällige Anpassungen in der Bezirks- und Kreiseinteilung befinden und das entsprechende Dekret ändern."* Dem Grossen Rat ist somit im vorliegenden Verfahren sowohl die Genehmigung des Zusammenschlusses als auch die Anpassung des DBK zu unterbreiten.

Das DBK wird dahingehend geändert, dass die neue Gemeinde Böttal beim Bezirk Laufenburg aufgeführt wird. Bei der Bezirkseinteilung in § 1 Abs. 1 Ziff. 6 wird der Gemeindenamen Hornussen durch Böttal ersetzt. Es erfolgt eine neue alphabetische Zuordnung. In § 1 Abs. 1 Ziff. 4 werden die Gemeindenamen Bözen, Effingen und Eltingen gestrichen. Ebenfalls wird bei der Kreiseinteilung in § 2 Abs. 1 Ziff. 10 der Gemeindenamen Hornussen durch Böttal ersetzt. Es erfolgt eine neue alphabetische Zuordnung. In § 2 Abs. 1 Ziff. 8 werden die Gemeindenamen Bözen, Effingen und Eltingen gestrichen.

Gleichzeitig mit dieser materiellen Änderung sollen auch alle seit Entstehungsbeginn des Dekrets durch Gemeindezusammenschlüsse erfolgten Namensänderungen nachgeführt werden. Hierbei handelt es sich ausschliesslich um formelle Anpassungen des Dekrets. Diese wurden jeweils (bis auf den in diesem Jahr genehmigten und erst per 1. Januar 2022 in Kraft tretenden Zusammenschluss von Zurzach) mit entsprechenden Verweisen durch Fussnoten im publizierten Erlass angezeigt.

Gemäss § 102 der Verfassung des Kantons Aargau sind Bezirke dezentralisierte Gebietsorganisationen des Kantons für Aufgaben der kantonalen Verwaltung, der Rechtspflege und für Wahlen. Gemäss der Verfassung des Kantons Aargau spielen die Bezirke eine Rolle bei der Aufgabenerfüllung der kantonalen Verwaltung. Von der Bezirkseinteilung der Gemeinden hängt die jeweilige Zuständigkeit der betreffenden Gerichte ab. Gemäss § 77 der Verfassung des Kantons Aargau erfolgt die Wahl des Grossen Rats nach dem Verhältniswahlverfahren. Wahlkreise sind die Bezirke. Die Zuteilung der Sitze an die politischen Gruppierungen erfolgt nach der Wählerstärke im Kanton. Die Mandate werden nach Massgabe der Wohnbevölkerung auf die Wahlkreise verteilt. Durch einen Wechsel von Bözen, Effingen und Eltingen verliert der Bezirk Brugg an Wohnbevölkerung, der Bezirk Laufenburg gewinnt entsprechend dazu. Nach den heute zur Verfügung stehenden Zahlen wird dies keine Veränderung in Bezug auf die Mandatszuteilung haben. Die Gemeinden Bözen, Effingen und Eltingen haben zusammen 1'718 Einwohnerinnen und Einwohner (Zahlen der Statistik Aargau, Stand 31. Dezember 2019). Der Divisor lag bei der letzten Zuteilung der Mandate für den Grossen Rat bei einer Zahl von 4'885. Diese Anzahl an Einwohnerinnen und Einwohnern wäre erforderlich, um ein Mandat zugeteilt zu bekommen. Seit der letzten Mandatszuteilung, also per 30. Juni 2019, beträgt der Quotient für den Bezirk Brugg mit den 10 zugeteilten Mandaten 10,4565 bei einer Bevölkerungszahl von 51'080 (vgl. [19.303] Botschaft des Regierungsrats an den Grossen Rat vom 23. Oktober 2019 betreffend Gesamterneuerungswahlen des Grossen Rats für die Amtsperiode 2021/2024; Mandatszuteilung). Zieht man von dieser Zahl die oben aufgeführten 1'718 Personen ab, ergibt dies eine neue Bevölkerungszahl für den Bezirk Brugg von 49'362. Dies ergäbe bei einem Divisor von 4'885 einen Quotienten von 10,1048. Damit läge der Quotient immer noch über dem aktuellen Mandatswert von 10.

Antrag

1.

Der Zusammenschluss der Einwohnergemeinden Bözen, Effingen, Elfingen und Hornussen zur Einwohnergemeinde Böztal sowie der entsprechende Zusammenschlussvertrag werden genehmigt.

2.

Der vorliegende Entwurf einer Änderung des Dekrets über die Bezirks- und Kreiseinteilung (DBK) wird zum Beschluss erhoben.

Regierungsrat Aargau

Beilagen

- Vertrag über den Zusammenschluss der Einwohnergemeinden Bözen, Effingen, Elfingen und Hornussen zur Einwohnergemeinde Böztal (Beilage 1)
- Gemeindegkarte (Beilage 2)
- Synopse Dekret über die Bezirks- und Kreiseinteilung (DBK) (Beilage 3)



Vertrag über den Zusammenschluss der Einwohnergemeinden

**Bözen, Effingen, Elfingen
und Hornussen**

zur Einwohnergemeinde Böztal

Bözen, 29. April 2019

Inhaltsverzeichnis

1. Vertragszweck.....	3
2. Grundlagen	3
3. Verfahren	4
4. Name, Wappen, Siegel und Bezirkszugehörigkeit	4
5. Wirkungen.....	5
6. Gesamterneuerungswahlen für die Amtsperiode 2022 – 2025	6
7. Ortsbürgergemeinde, Bürgerrecht.....	6
8. Vereine und Kultur	7
9. Organisation.....	7
10. Übergangsbestimmungen	10
11. Schlussbestimmungen	12

1. Vertragszweck

1.1 Rechtssubjekte dieses Vertrags

Die Gemeinden Bözen, Effingen, Elfingen und Hornussen schliessen sich auf den 1. Januar 2022 zur Einwohnergemeinde Böztal zusammen.

1.2 Gegenstand dieses Vertrags

Dieser Vertrag regelt die Rechtsverhältnisse sowie die Organisation der Vertragspartner während der Übergangszeit und auf den Zeitpunkt des Zusammenschlusses am 1. Januar 2022. Alle oben genannten Gemeinden behalten bis zu diesem Zeitpunkt ihre Eigenständigkeit. Vorbehalten bleiben die Regelungen unter Ziffer 10 bzw. unter den Übergangsbestimmungen dieses Vertrags.

2. Grundlagen

2.1 Grundlagen des Vertrags

Die Grundlagen für diesen Vertrag bilden

- die § 5 bis 8 sowie 12 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz GG) vom 19. Dezember 1978
- die nachfolgende Vereinbarung mit den Übergangsregelungen
- der Schlussbericht der Projektgruppe «Prüfung eines Zusammenschlusses der Gemeinden Bözen, Effingen, Elfingen und Hornussen» vom 22. Dezember 2018
- der Finanzbericht der OBT AG vom 18. Juni 2018
- die Unterlagen, Ergebnisse und Zusatzberichte der Projekt- bzw. Arbeitsgruppen
- die Analyse der Sparpotentiale vom 28. November 2018
- die Mitberichte der Gemeinderäte zum Schlussbericht.

3. Verfahren

3.1 Gültigkeit des Zusammenschlusses

Gemäss § 6 in Verbindung mit § 33 Abs. 2 lit. b des Gemeindegesetzes wird der Zusammenschluss rechtskräftig,

- wenn er – nach vorgängigem Entscheid an allen Gemeindeversammlungen – in jeder der oben genannten Gemeinden in den unabhängig voneinander durchgeführten Urnenabstimmungen von der Mehrheit der Stimmenden beschlossen und
- durch den Grossen Rat des Kantons Aargau genehmigt wird.

4. Name, Wappen, Siegel und Bezirkszugehörigkeit

4.1 Name der neuen Gemeinde

Als Name der neu gebildeten Gemeinde wird Böztal gewählt.

4.2 Namen der Ortschaften

Die heutigen Gemeinden werden zu Ortschaften der neu gebildeten Gemeinde und behalten ihren Namen. Die Ortstafeln werden nach den kantonalen Vorgaben beschriftet.



4.3 Postleitzahlen und Strassennamen

Die heutigen Postleitzahlen für die Ortschaften Bözen, Effingen, Elfingen und Hornussen bleiben bestehen. Ebenso bleiben die Adressen mit Strasse und Nummer unverändert.

4.4 Wappen und Siegel

Als Wappen bzw. Siegel dient in Absprache mit dem Staatsarchiv das folgende:



Die Blasonierung lautet: In Weiss über drei grünen Hügeln eine blaue Traube an grünem Stiel mit rechtsständiger Ranke und linksständigem Blatt, begleitet von vier fünfstrahligen roten Sternen.

4.5 Bezirkszugehörigkeit

Die neu gebildete Gemeinde Bözetal übernimmt die Stellung der bisherigen Gemeinde Hornussen. Sie gehört zum Bezirk Laufenburg.

5. Wirkungen

5.1 Übernahme der Rechtsverhältnisse

Mit dem Zusammenschluss der Gemeinden Bözen, Effingen, Elfingen und Hornussen auf den 1. Januar 2022 tritt die neu gebildete Gemeinde Bözetal in alle Rechtsverhältnisse öffentlichrechtlicher und privatrechtlicher Art der bisherigen Gemeinden ein. Sie übernimmt deren Vermögen und Verbindlichkeiten.

5.2 Gültigkeit der rechtlichen Erlasse

Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, behalten die bisherigen rechtlichen Erlasse der in Art. 1.1 erwähnten Gemeinden bis zur Ausarbeitung neuer Reglemente unverändert ihre Gültigkeit. Allerdings sind möglichst für alle Bereiche bis spätestens am 31.12.2025 neue rechtliche Erlasse zu erarbeiten und zu verabschieden.

Die rechtskräftigen Bau- und Nutzungsordnungen BNO der heutigen Gemeinden bleiben solange in Kraft, bis die BNO für die neu gebildete Gemeinde genehmigt ist.

6. Gesamterneuerungswahlen für die Amtsperiode 2022 – 2025

6.1 Wahlen 2022 – 2025

Die Wahlen für die Behörden der neu gebildeten Gemeinde Böztal für die Amtsperiode 2022 – 2025 werden gemeinsam vorbereitet und durchgeführt.

6.2 Wahlen an der Urne

Die Zahl der von der Stimmbevölkerung an der Urne zu wählenden Behördenmitglieder wird wie folgt festgelegt:

- | | |
|-----------------------------|-----------------------------------|
| a) Gemeinderat | 5 Mitglieder |
| b) Schulpflege | 5 Mitglieder |
| c) Finanzkommission | 3 Mitglieder |
| d) Steuerkommission | 3 Mitglieder und 1 Ersatzmitglied |
| e) Wahlbüro / Stimmenzähler | 4 Mitglieder + 2 Ersatzmitglieder |

6.3 Wahl des Gemeindeammanns und Vizeammanns

Die Wahl des Gemeindeammanns und des Vizeammanns erfolgt für die erste Amtsperiode der neu gebildeten Gemeinde in einem separaten Wahlgang, sobald der Gemeinderat vollständig bestimmt ist.

6.4 Bestellung von Kommissionen

Bei der Bestellung von gemeinderätlichen Kommissionen achtet der Gemeinderat auf eine angemessene und ausgewogene Vertretung der Ortschaften.

6.5 Begleitkommission

Der Gemeinderat wählt eine vierköpfige Begleitkommission, in der jede Ortschaft vertreten ist. Diese Begleitkommission sollte für die ersten vier Jahre gewählt werden. Sie soll helfen, das vorhandene Wissen zu sichern und die Anliegen der Ortschaften einzubringen.

7. Ortsbürgergemeinde, Bürgerrecht

7.1 Vereinigung der Ortsbürgergemeinden

Gemäss § 7 Abs. 1 des Gemeindegesetzes werden durch Beschluss des Grossen Rates des Kantons Aargau die Gemeinden Bözen, Effingen, Elfingen und Hornussen zu vereinen, gleichzeitig auch die Ortsbürgergemeinden zusammengeschlossen.

7.2 Neues Ortsbürgerrecht

Die Inhaberinnen und Inhaber des Ortsbürgerrechts von Bözen, Effingen und Elfingen erhalten das Ortsbürgerrecht der Gemeinde Bözital automatisch.

Den ehemaligen Ortsbürgerinnen und Ortsbürgern der Gemeinde Hornussen wird der Zugang zur neuen Ortsbürgergemeinde unentgeltlich gewährt. Dabei soll der Wald der ursprünglichen Ortsbürgergemeinde Hornussen, der von der politischen Gemeinde übernommen wurde, der neuen Ortsbürgergemeinde überlassen werden.

7.3 Bestehende Bürgerrechte

Gemäss § 8 Abs. 2 des Gemeindegesetzes werden die bisherigen Bürgerrechte durch dasjenige der aus dem Zusammenschluss hervorgehenden Gemeinde ersetzt.

8. Vereine und Kultur

8.1 Förderung der Vereine und Kultur

Die Vereine sowie die Kultur sind wichtig für das Dorfleben. Ein Reglement sorgt für eine faire Unterstützung nach einheitlichen Kriterien. An den Traditionen der bisherigen Gemeinden wird auch in Zukunft festgehalten.

Bei der Planung und Nutzung der öffentlichen Räumlichkeiten sind Vertreter von Vereinen und Interessengruppen einzubeziehen.

9. Organisation

9.1 Sitz des Gemeinderates

Der Sitz des Gemeinderates Bözital befindet sich in der Ortschaft Hornussen.

9.2 Gemeindeversammlungen

Die Gemeindeversammlungen finden in den ersten vier Jahren alternierend in den einzelnen Ortschaften der neu gebildeten Gemeinde statt.

9.3 Abstimmungslokal

Das Abstimmungslokal befindet sich in der neu gebildeten Gemeinde am Standort der Gemeindekanzlei.

9.4 Standort der Verwaltung

Die Gemeindeverwaltung Böztal wird mit ihren verschiedenen Abteilungen in der Ortschaft Hornussen ansässig sein.

Die Gemeindeverwaltung wird von einer Verwaltungsleitung zentral geführt und gliedert sich in folgende Abteilungen:

- Kanzlei / Sekretariat
- Finanzen / Steuern
- Einwohnerdienste
- Bauverwaltung

9.5 Gemeindearchive

Die Archive der in Kap. 1.1 erwähnten Gemeinden werden bis zum 31.12.2025 in Ordnung gebracht und fachmännisch an einem dafür geeigneten Ort gesichert.

9.6 Personal und Pensionskasse

Das Personal der heutigen Gemeindeverwaltungen wird von der neu gebildeten Gemeinde Böztal übernommen. Dem Personal werden ein fairer Anstellungsprozess sowie faire Anstellungsbedingungen in Aussicht gestellt. Härtefälle sollen dabei möglichst vermieden werden. Bei allfälligen Veränderungen des Lohnes oder von dessen Bestandteilen gilt eine Besitzstandsgarantie bis 31.12.2024.

Es wird für alle Mitarbeitenden eine einheitliche Lösung in der Pensionskasse angestrebt. Dabei soll möglichst niemand eine Einbusse erleiden.

9.7 Kindergarten und Schule

Unter Vorbehalt der kantonalen Richtlinien und Bedingungen werden der Kindergarten, die Unter- und Mittelstufe sowie die Oberstufe für die Ortschaften Bözen, Effingen, Elfingen und Hornussen an folgenden Standorten geführt:

- Kindergarten in Bözen-Elfingen, Effingen und Hornussen
- Unter- und Mittelstufe in Bözen-Elfingen, Effingen und Hornussen
- Oberstufe in Frick oder Gipf-Oberfrick

Für einen allfällig notwendigen Transport von Schulkindern zwischen den Ortschaften wird das öffentliche Busangebot genutzt. Dabei richtet sich der Stundenplan nach dem Busfahrplan und ermöglicht es so den Kindern, das Mittagessen zu Hause einzunehmen. Die schulergänzenden Angebote (z.B. der Mittagstisch) sollen möglichst beibehalten und wie bisher an den bestehenden Schulstandorten weitergeführt oder gar ausgebaut werden.

9.8 Friedhofanlagen

Die bestehenden Friedhofanlagen werden auch in der neu gebildeten Gemeinde im bisherigen Umfang genutzt und gepflegt.

9.9 Spezialfinanzierungen Wasser und Abwasser

Bei einem Zusammenschluss der Gemeinden Bözen, Effingen, Elfingen und Hornussen werden die Wasserversorgung und die Abwasserentsorgung zusammengeführt und vereinheitlicht. Da die Gebühren der Gemeinden für die verschiedenen Leistungen noch unterschiedlich sind, werden diese bis spätestens 31.12.2025 vereinheitlicht.

Der neue Gemeinderat prüft, ob ein Teil der Zusammenschlussbeiträge für die Spezialfinanzierungen verwendet werden soll.

9.10 Abfallwesen

Das Abfallwesen ist in den Gemeinden Bözen, Effingen, Elfingen und Hornussen unterschiedlich organisiert. Bei einem Zusammenschluss werden die Dienstleistungen sowie die Gebühren bis am 31.12.2025 einheitlich ausgestaltet.

9.11 Werkhöfe

Die Aufgaben der Werkhöfe werden zentralisiert und die vorhandenen Liegenschaften sinnvoll genutzt.

9.12 Forstbetrieb

Derzeit wird der Wald in den Gemeinden Bözen, Effingen, Elfingen und Hornussen von zwei verschiedenen Forstbetrieben bewirtschaftet. Mittelfristig wird geprüft, ob der Wald zukünftig von einem Forstbetrieb gepflegt werden soll.

9.13 Feuerwehr

Die Feuerwehren sind bereits Mitglied der Feuerwehr Oberes Fricktal. An der Organisation ändert sich deshalb nichts. Lediglich die Satzungen müssen angepasst werden.

9.14 Schiessanlagen

Der Schiessbetrieb in der regionalen Schiessanlage «Talmatte» und der Schiessanlage «Wildi» wird weiterhin aufrechterhalten. Stehen grössere Investitionen an, soll die neue Gemeinde darüber befinden.

9.15 Umweltbelastete Standorte

Die Verdachtsflächen bzw. umweltbelasteten Standorte (z.B. ehemalige Abfalldeponien, Kugelfänge) der Gemeinden Bözen, Effingen, Eltingen und Hornussen sind kleineren Ausmasses und wurden identifiziert.

9.16 Öffentlicher Verkehr

Das Angebot im öffentlichen Verkehr bleibt unverändert bestehen. Es gilt die Schulzeiten auf den entsprechenden Fahrplan abzustimmen.

10. Übergangsbestimmungen

10.1 Grundsatz

Die Gemeinden Bözen, Effingen, Eltingen und Hornussen behalten bis zum Inkrafttreten dieses Vertrags ihre Eigenständigkeit.

10.2 Personalmutationen

Die Gemeinden Bözen, Effingen, Eltingen und Hornussen nehmen nach Abschluss dieses Vertrags während der Übergangszeit Neuanstellungen von Verwaltungsangestellten oder ausserordentliche Beförderungen nur noch nach Absprache mit den anderen Gemeinden vor.

Die Schulpflegen von Bözen-Eltingen, Effingen und Hornussen nehmen nach Abschluss dieses Vertrags während der Übergangszeit Neuanstellungen von Schulleitungen und Lehrpersonen nur noch nach Absprache mit den jeweils anderen Schulpflegen vor.

10.3 Neue Aufgaben und Investitionen

Neue jährlich wiederkehrende Ausgaben, die den Betrag von Fr. 20'000.- sowie Investitionen, die im Einzelfall Fr. 50'000.- überschreiten, bedingen zwischen dem Abschluss dieses Vertrags und dessen Inkrafttreten am 1. Januar 2022 vor einer Unterbreitung an die Stimmbevölkerung eine Information der drei anderen Gemeinden.

10.4 Budget, Steuerfuss, Gebühren

Die jeweiligen Budgets, der Investitionsbedarf sowie die Höhe der Steuerfüsse und Gebühren werden den Partnergemeinden vor der definitiven Verabschiedung an die Gemeindeversammlung zur Kenntnisnahme unterbreitet. Die Steuerfüsse sind nach Möglichkeit bis zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung dieses Vertrags gleich zu halten. Diese Regelung gilt ab dem Abschluss dieses Vertrags und dessen Inkrafttreten am 1. Januar 2022.

10.5 Gemeindeverträge und Versicherungen

Die Gemeinderäte der Gemeinden Bözen, Effingen, Eltingen und Hornussen prüfen die bestehenden Gemeinde-, Bank- und Versicherungsverträge und passen diese in gegenseitiger Absprache auf den Zeitpunkt der Inkraftsetzung dieses Vertrages entsprechend an. Dabei sind Verträge bei Bedarf auf den 31.12.2021 zu kündigen.

10.6 Budget 2022 und Steuerfuss

Das Budget und der Steuerfuss 2022 für die Einwohnergemeinde Bötztal werden im 4. Quartal 2021 an einer gemeinsamen Gemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten der Gemeinden Bözen, Effingen, Eltingen und Hornussen festgelegt.

Das Budget für die Ortsbürgergemeinde Bötztal wird im 4. Quartal 2021 an einer gemeinsamen Gemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten der Ortsbürgergemeinden Bözen, Effingen und Eltingen festgelegt.

10.7 Jahresrechnungen 2021

Die Jahresrechnungen 2021 der Gemeinden Bözen, Effingen, Eltingen und Hornussen werden im ordentlichen Verfahren im Jahre 2022 durch die neue Einwohnergemeinde Bötztal genehmigt.

Die Jahresrechnungen 2021 der Ortsbürgergemeinden Bözen, Effingen und Eltingen werden im ordentlichen Verfahren im Jahre 2022 durch die neue Ortsbürgergemeinde Bötztal genehmigt.

10.8 Übernahmebilanz

Per 31.12.2021 ist eine Übernahmebilanz zu erstellen, die nach Prüfung durch die Finanzkommission der Gemeinde Bötztal anschliessend durch den Gemeinderat Bötztal bis am 30. Juni 2022 zu genehmigen ist.

11. Schlussbestimmungen

11.1 Verfahren bei Uneinigkeit

Zur Beseitigung von Uneinigkeiten sowie für die Interpretation von Regelungen aus diesem Vertrag wird für den Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2025 die Leiterin bzw. der Leiter der Gemeindeabteilung des Departements Volkswirtschaft und Inneres des Kantons Aargau (DV) als Vermittlerin bzw. Vermittler eingesetzt. Vorbehalten bleiben immer die ordentlichen Rechtsmittel.

Für den Zeitraum nach dem 31. Dezember 2025 gelten die Rechtsmittel gemäss dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

11.2 Vertragsabweichungen

Soll von Bestimmungen dieses Vertrags nach dem Zusammenschluss abgewichen werden, bedürfen die Abweichungen der Zustimmung der Gemeindeversammlung Böztal.

11.3 Vertragsexemplare

Dieser Vertrag wird fünffach ausgefertigt: Je ein Exemplar für die Vertragsparteien sowie ein Exemplar für den Grossen Rat des Kantons Aargau.

11.4 Inkrafttreten

Nach der Zustimmung der Stimmberechtigten an der Urne treten die Übergangsbestimmungen gemäss Ziffer 10 dieses Vertrags umgehend in Kraft. Der Vertrag in seiner Gesamtheit wird mit der Zustimmung durch den Grossen Rat des Kantons Aargau rechtskräftig und tritt auf den 1. Januar 2022 in Kraft.

Die Vertragsparteien

Bözen, - 3. Dez. 2019

Namens des Gemeinderates Bözen

R. Schmid

Robert Schmid
Gemeindeammann

[Signature]

Markus Schlatter
Gemeindeschreiber



Effingen, - 4. Dez. 2019

Namens des Gemeinderates Effingen

A. Thommen

Andreas Thommen
Gemeindeammann

S. Schauli

Sandra Schauli
Gemeindeschreiberin



Elfingen, - 3. Dez. 2019

Namens des Gemeinderates Elfingen

G. Carau

Giovanni Carau
Gemeindeammann

[Signature]

Markus Schlatter
Gemeindeschreiber



Hornussen, - 3. Dez. 2019

Namens des Gemeinderates Hornussen

G. David

Guy David
Vize-Gemeindeammann

[Signature]

Markus Schlatter
Gemeindeschreiber



Antrag

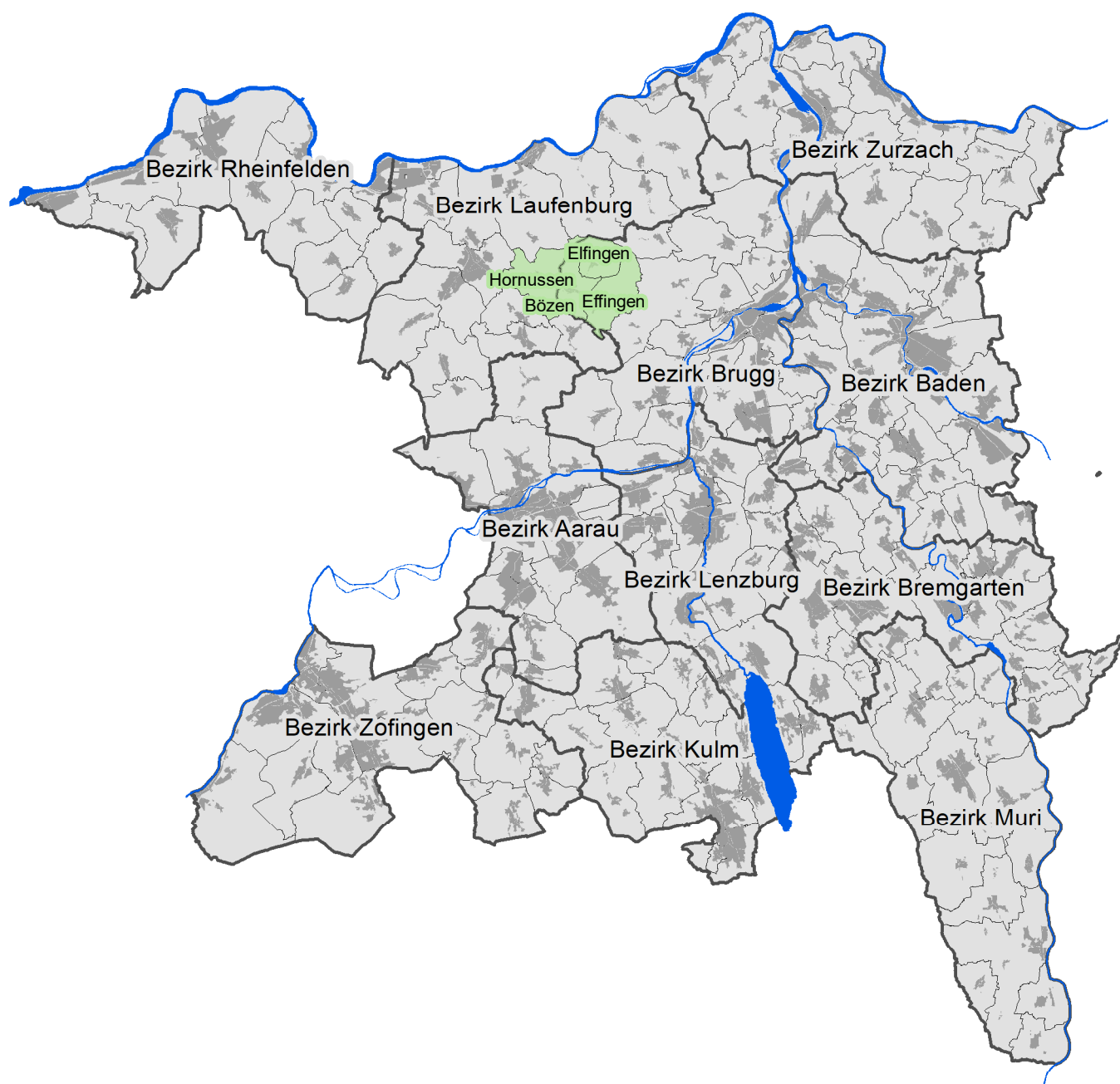
Der Gemeinderat ... beantragt der Einwohnergemeindeversammlung, dem Vertrag über den Zusammenschluss der Einwohnergemeinden Bözen, Effingen, Elfingen und Hornussen mit Wirkung ab 1. Januar 2022 zuzustimmen.

Gemeindezusammenschluss Böztal

Beilage 2 zur Botschaft 20.210

(Bözen, Effingen, Elfingen, Hornussen)

Stand: April 2020



Dekret über die Bezirks- und Kreiseinteilung (DBK); Änderung

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 12. August 2020	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der Beratung vom ...
	Dekret über die Bezirks- und Kreiseinteilung (DBK)			
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau</i> <i>beschliesst:</i>			
	I.			
	Der Erlass SAR 117.110 (Dekret über die Bezirks- und Kreiseinteilung [DBK] vom 21. September 2010) (Stand 1. April 2013) wird wie folgt geändert:			
§ 1 Bezirkseinteilung ¹ Die Gemeinden werden wie folgt den Bezirken zugeteilt: 1. Bezirk Aarau: Aarau, Biberstein, Buchs, Densbüren, Erlinsbach, Gränichen, Hirschtal, Küttigen, Muhlen, Oberentfelden, Suhr, Unterentfelden.				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 12. August 2020	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der Beratung vom ...
2. Bezirk Baden: Baden, Bellikon, Bergdietikon, Birmenstorf, Ehrendingen, Ennetbaden, Fislisbach, Freienwil, Gebenstorf, Killwangen, Künten, Mägenwil, Mellingen, Neuenhof, Niederrohrdorf, Oberrohrdorf, Obersiggenthal, Remetschwil, Spreitenbach, Stetten, Turgi, Untersiggenthal, Wettingen, Wohlenschwil, Würenlingen, Würenlos. 3. Bezirk Bremgarten: Arni, Berikon, Bremgarten, Büttikon, Dottikon, Eggenwil, Fischbach-Göslikon, Hägglingen, Hermetschwil-Staffeln ¹⁾, Islisberg, Jonen, Niederwil, Oberlunkhofen, Oberwil-Lieli, Rudolfstetten-Friedlisberg, Sarmenstorf, Tägerig, Uezwil, Unterlunkhofen, Villmergen, Widen, Wohlen, Zufikon.	3. Bezirk Bremgarten: Arni, Berikon, Bremgarten, Büttikon, Dottikon, Eggenwil, Fischbach-Göslikon, Hägglingen, [...] Islisberg, Jonen, Niederwil, Oberlunkhofen, Oberwil-Lieli, Rudolfstetten-Friedlisberg, Sarmenstorf, Tägerig, Uezwil, Unterlunkhofen, Villmergen, Widen, Wohlen, Zufikon.			

¹⁾ Die Gemeinde Hermetschwil-Staffeln entfällt mit dem Inkrafttreten des Zusammenschlusses mit der Gemeinde Bremgarten am 1. Januar 2014 (GRB 2012-2121)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 12. August 2020	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der Beratung vom ...
4. Bezirk Brugg: Auenstein, Birr, Birrhard, Bözen, Brugg, Effingen, Elfingen, Gallenkirch ¹⁾, Habsburg, Hausen, Linn ²⁾, Lupfig, Mandach, Mönthal, Mülligen, Oberbözberg ³⁾, Oberflachs ⁴⁾, Remigen, Riniken, Rüfenach, Scherz ⁵⁾, Schinznach-Bad ⁶⁾, Schinznach-Dorf ⁷⁾, Thalheim, Unterbözberg ⁸⁾, Veltheim, Villigen, Villnachern, Windisch. 5. Bezirk Kulm: Beinwil am See, Birrwil, Burg, Dürrenäsch, Gontenschwil, Holziken, Leimbach, Leutwil, Menziken, Oberkulm, Reinach, Schlossrued, Schmidrued, Schöffland, Teufenthal, Unterkulm, Zetzwil.	4. Bezirk Brugg: Auenstein, Birr, Birrhard, [...] <u>Bözberg</u>, Brugg, [...] Habsburg, Hausen, [...] Lupfig, Mandach, Mönthal, Mülligen, [...] Remigen, Riniken, Rüfenach, [...] <u>Schinznach</u>, [...] Thalheim, [...] Veltheim, Villigen, Villnachern, Windisch.			

¹⁾ Zusammenschluss der Gemeinden Gallenkirch, Linn, Oberbözberg und Unterbözberg zur Gemeinde Bözberg per 1. Januar 2013; genehmigt durch den Grossen Rat am 18. September 2012 (GRB 2012-2120)

²⁾ Zusammenschluss der Gemeinden Gallenkirch, Linn, Oberbözberg und Unterbözberg zur Gemeinde Bözberg per 1. Januar 2013; genehmigt durch den Grossen Rat am 18. September 2012 (GRB 2012-2120)

³⁾ Zusammenschluss der Gemeinden Gallenkirch, Linn, Oberbözberg und Unterbözberg zur Gemeinde Bözberg per 1. Januar 2013; genehmigt durch den Grossen Rat am 18. September 2012 (GRB 2012-2120)

⁴⁾ Zusammenschluss der Gemeinden Oberflachs und Schinznach-Dorf zur Gemeinde Schinznach per 1. Januar 2014 (GRB 2013-2304)

⁵⁾ Zusammenschluss der Gemeinden Scherz und Lupfig zur Gemeinde Lupfig per 1. Januar 2018; genehmigt durch den Grossen Rat am 7. März 2017 (GRB 2017-0068)

⁶⁾ Zusammenschluss der Gemeinden Schinznach-Bad und Brugg zur Gemeinde Brugg per 1. Januar 2020; genehmigt durch den Grossen Rat am 28. August 2018 (GRB 2018-0799)

⁷⁾ Zusammenschluss der Gemeinden Oberflachs und Schinznach-Dorf zur Gemeinde Schinznach per 1. Januar 2014 (GRB 2013-2304)

⁸⁾ Zusammenschluss der Gemeinden Gallenkirch, Linn, Oberbözberg und Unterbözberg zur Gemeinde Bözberg per 1. Januar 2013; genehmigt durch den Grossen Rat am 18. September 2012 (GRB 2012-2120)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 12. August 2020	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der Beratung vom ...
6. Bezirk Laufenburg: Eiken, Frick, Gansingen, Gipf-Oberfrick, Herznach, Hornussen, Kaisten, Laufenburg, Mettauertal, Münchwilen, Oberhof, Oeschgen, Schwaderloch, Sisseln, Ueken, Wittnau, Wölflinswil, Zeihen. 7. Bezirk Lenzburg: Ammerswil, Boniswil, Brunegg, Dintikon, Egliswil, Fahrwangen, Hallwil, Hendschiken, Holderbank, Hunzenschwil, Lenzburg, Meisterschwanden, Möriken-Wildegg, Niederlenz, Othmarsingen, Rapperswil, Schafisheim, Seengen, Seon, Staufeu. 8. Bezirk Muri: Abtwil, Aristau, Auw, Beinwil/Freiamt, Benzenschwil ¹⁾, Besenbüren, Bettwil, Boswil, Bünzen, Buttwil, Dietwil, Geltwil, Kallern, Merenschwand, Mühlau, Muri, Oberrüti, Rottenschwil, Sins, Waltenschwil.	6. Bezirk Laufenburg: <u>Böztal</u>, Eiken, Frick, Gansingen, Gipf-Oberfrick, Herznach, [...] Kaisten, Laufenburg, Mettauertal, Münchwilen, Oberhof, Oeschgen, Schwaderloch, Sisseln, Ueken, Wittnau, Wölflinswil, Zeihen. 8. Bezirk Muri: Abtwil, Aristau, Auw, Beinwil/Freiamt, [...] Besenbüren, Bettwil, Boswil, Bünzen, Buttwil, Dietwil, Geltwil, Kallern, Merenschwand, Mühlau, Muri, Oberrüti, Rottenschwil, Sins, Waltenschwil.			

¹⁾ Die Gemeinde Benzenschwil entfällt mit dem Inkrafttreten des Zusammenschlusses mit der Gemeinde Merenschwand am 1. Januar 2012

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 12. August 2020	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der Beratung vom ...
9. Bezirk Rheinfelden: Hellikon, Kaiseraugst, Magden, Möhlin, Mumpf, Obermumpf, Olsberg, Rheinfelden, Schupfart, Stein, Wallbach, Wegenstetten, Zeiningen, Zuzgen.				
10. Bezirk Zofingen: Aarburg, Attelwil ¹⁾ , Bottenwil, Brittnau, Kirchleerau, Kölliken, Moosleerau, Murgenthal, Oftringen, Reitnau, Rothrist, Safenwil, Staffelbach, Strengelbach, Uerkheim, Vordemwald, Wiliberg, Zofingen.	10. Bezirk Zofingen: Aarburg, [...] Bottenwil, Brittnau, Kirchleerau, Kölliken, Moosleerau, Murgenthal, Oftringen, Reitnau, Rothrist, Safenwil, Staffelbach, Strengelbach, Uerkheim, Vordemwald, Wiliberg, Zofingen.			
11. Bezirk Zurzach: Bad Zurzach, Baldingen, Böbikon, Böttstein, Döttingen, Endingen, Fisibach, Full-Reuenthal, Kaiserstuhl, Klingnau, Koblenz, Leibstadt, Lengnau, Leuggern, Mellikon, Rekingen, Rietheim, Rümikon, Schneisingen, Siglistorf, Tegerfelden, Unterendingen ²⁾ , Wislikofen.	11. Bezirk Zurzach: [...] Böttstein, Döttingen, Endingen, Fisibach, Full-Reuenthal, [...] Klingnau, Koblenz, Leibstadt, Lengnau, Leuggern, Mellikon, [...] Schneisingen, Siglistorf, Tegerfelden, [...] <u>Zurzach</u> .			

¹⁾ Zusammenschluss der Gemeinden Attelwil und Reitnau zur Gemeinde Reitnau per 1. Januar 2019; genehmigt durch den Grossen Rat am 5. Juni 2018 (GRB 2018-0700)

²⁾ Die Gemeinde Unterendingen entfällt mit dem Inkrafttreten des Zusammenschlusses mit der Gemeinde Endingen am 1. Januar 2014 (GRB 2012-2369)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 12. August 2020	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der Beratung vom ...
§ 2 Kreiseinteilung ¹ Die Gemeinden werden wie folgt den Kreisen zugeteilt: 1. Kreis I: Aarau, Biberstein, Densbüren, Erlinsbach, Kütigen. 2. Kreis II: Buchs, Gränichen, Hirschthal, Muhen, Oberentfelden, Suhr, Unterentfelden. 3. Kreis III: Baden, Ehrendingen, Ennetbaden, Freienwil, Obersiggenthal, Untersiggenthal, Würenlingen. 4. Kreis IV: Bergdietikon, Killwangen, Neuenhof, Spreitenbach, Wettingen, Würenlos. 5. Kreis V: Bellikon, Birmenstorf, Fislisbach, Gebenstorf, Künten, Mägenwil, Mellingen, Niederrohrdorf, Oberrohrdorf, Remetschwil, Stetten, Turgi, Wohlenschwil. 6. Kreis VI: Büttikon, Dottikon, Fischbach-Göslikon, Hägglingen, Niederwil, Sarmenstorf, Tägerig, Uezwil, Villmergen, Wohlen.				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 12. August 2020	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der Beratung vom ...
7. Kreis VII: Arni, Berikon, Bremgarten, Eggenwil, Hermetschwil-Staffeln ¹⁾ , Islisberg, Jonen, Oberlunkhofen, Oberwil-Lieli, Rudolfstetten-Friedlisberg, Unterlunkhofen, Widen, Zufikon.	7. Kreis VII: Arni, Berikon, Bremgarten, Eggenwil, [...] Islisberg, Jonen, Oberlunkhofen, Oberwil-Lieli, Rudolfstetten-Friedlisberg, Unterlunkhofen, Widen, Zufikon.			
8. Kreis VIII: Auenstein, Birr, Birrhard, Bözen, Brugg, Effingen, Elfingen, Gallenkirch ²⁾ , Habsburg, Hausen, Linn ³⁾ , Lupfig, Mandach, Mönthal, Mülligen, Oberbözenberg ⁴⁾ , Oberflachs ⁵⁾ , Remigen, Riniken, Rüfenach, Scherz ⁶⁾ , Schinznach-Bad ⁷⁾ , Schinznach-Dorf ⁸⁾ , Thalheim, Unterbözenberg ⁹⁾ , Veltheim, Villigen, Villnachern, Windisch.	8. Kreis VIII: Auenstein, Birr, Birrhard, [...] <u>Bözenberg</u> , Brugg, [...] Habsburg, Hausen, [...] Lupfig, Mandach, Mönthal, Mülligen, [...] Remigen, Riniken, Rüfenach, [...] <u>Schinznach</u> , [...] Thalheim, [...] Veltheim, Villigen, Villnachern, Windisch.			

¹⁾ Die Gemeinde Hermetschwil-Staffeln entfällt mit dem Inkrafttreten des Zusammenschlusses mit der Gemeinde Bremgarten am 1. Januar 2014 (GRB 2012-2121)

²⁾ Zusammenschluss der Gemeinden Gallenkirch, Linn, Oberbözenberg und Unterbözenberg zur Gemeinde Bözenberg per 1. Januar 2013; genehmigt durch den Grossen Rat am 18. September 2012 (GRB 2012-2120)

³⁾ Zusammenschluss der Gemeinden Gallenkirch, Linn, Oberbözenberg und Unterbözenberg zur Gemeinde Bözenberg per 1. Januar 2013; genehmigt durch den Grossen Rat am 18. September 2012 (GRB 2012-2120)

⁴⁾ Zusammenschluss der Gemeinden Gallenkirch, Linn, Oberbözenberg und Unterbözenberg zur Gemeinde Bözenberg per 1. Januar 2013; genehmigt durch den Grossen Rat am 18. September 2012 (GRB 2012-2120)

⁵⁾ Zusammenschluss der Gemeinden Oberflachs und Schinznach-Dorf zur Gemeinde Schinznach per 1. Januar 2014 (GRB 2013-2304)

⁶⁾ Zusammenschluss der Gemeinden Scherz und Lupfig zur Gemeinde Lupfig per 1. Januar 2018; genehmigt durch den Grossen Rat am 7. März 2017 (GRB 2017-0068)

⁷⁾ Zusammenschluss der Gemeinden Schinznach-Bad und Brugg zur Gemeinde Brugg per 1. Januar 2020; genehmigt durch den Grossen Rat am 28. August 2018 (GRB 2018-0799)

⁸⁾ Zusammenschluss der Gemeinden Oberflachs und Schinznach-Dorf zur Gemeinde Schinznach per 1. Januar 2014 (GRB 2013-2304)

⁹⁾ Zusammenschluss der Gemeinden Gallenkirch, Linn, Oberbözenberg und Unterbözenberg zur Gemeinde Bözenberg per 1. Januar 2013; genehmigt durch den Grossen Rat am 18. September 2012 (GRB 2012-2120)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 12. August 2020	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der Beratung vom ...
9. Kreis IX: Beinwil am See, Birrwil, Burg, Dürrenäsch, Gontenschwil, Holziken, Leimbach, Leutwil, Menziken, Oberkulm, Reinach, Schlossrued, Schmiedrued, Schöffland, Teufenthal, Unterkulm, Zetzwil. 10. Kreis X: Eiken, Frick, Gansingen, Gipf-Oberfrick, Herznach, Hornussen, Kaisten, Laufenburg, Mettauertal, Münchwilen, Oberhof, Oeschgen, Schwaderloch, Sisseln, Ueken, Wittnau, Wölflinswil, Zeihen. 11. Kreis XI: Ammerswil, Brunegg, Dintikon, Hendschiken, Holderbank, Lenzburg, Möriken-Wildegg, Niederlenz, Othmarsingen. 12. Kreis XII: Boniswil, Egliswil, Fahrwangen, Hallwil, Hunzenschwil, Meisterschwanden, Rupperswil, Schafisheim, Seengen, Seon, Stauf.	10. Kreis X: <u>Böztal</u>, Eiken, Frick, Gansingen, Gipf-Oberfrick, Herznach, [...] Kaisten, Laufenburg, Mettauertal, Münchwilen, Oberhof, Oeschgen, Schwaderloch, Sisseln, Ueken, Wittnau, Wölflinswil, Zeihen.			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 12. August 2020	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der Beratung vom ...
13. Kreis XIII: Abtwil, Aristau, Auw, Beinwil (Freiamt), Besenbüren, Bettwil, Boswil, Bünzen, Buttwil, Dietwil, Geltwil, Kallern, Merenschwand, Mühlau, Muri, Oberrüti, Rottenschwil, Sins, Waltenschwil. 14. Kreis XIV: Hellikon, Kaiseraugst, Magden, Möhlin, Mumpf, Obermumpf, Olsberg, Rheinfelden, Schupfart, Stein, Wallbach, Wegenstetten, Zeiningen, Zuzgen. 15. Kreis XV: Aarburg, Murgenthal, Oftringen, Rothrist. 16. Kreis XVI: Attelwil ¹⁾, Bottenwil, Brittnau, Kirchleerau, Kölliken, Moosleerau, Reitnau, Safenwil, Staffelbach, Strengelbach, Uerkheim, Vordemwald, Wiliberg, Zofingen.	16. Kreis XVI: [...] Bottenwil, Brittnau, Kirchleerau, Kölliken, Moosleerau, Reitnau, Safenwil, Staffelbach, Strengelbach, Uerkheim, Vordemwald, Wiliberg, Zofingen.			

¹⁾ Zusammenschluss der Gemeinden Attelwil und Reitnau zur Gemeinde Reitnau per 1. Januar 2019; genehmigt durch den Grossen Rat am 5. Juni 2018 (GRB 2018-0700)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 12. August 2020	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der Beratung vom ...
17. Kreis XVII: Bad Zurzach, Baldingen, Böbikon, Böttstein, Döttingen, Endingen, Fisibach, Full-Reuenthal, Kaiserstuhl, Klingnau, Koblenz, Leibstadt, Lengnau, Leuggern, Mellikon, Rekingen, Rietheim, Rümikon, Schneisingen, Siglistorf, Tegerfelden, Unterendingen ¹⁾ , Wislikofen.	17. Kreis XVII: [...] Böttstein, Döttingen, Endingen, Fisibach, Full-Reuenthal, [...] Klingnau, Koblenz, Leibstadt, Lengnau, Leuggern, Mellikon, [...] Schneisingen, Siglistorf, Tegerfelden, [...] <u>Zurzach</u> .			
	II.			
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>			
	III.			
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>			
	IV.			
	Die Änderung unter Ziff. I. tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.			
	Aarau, Präsidentin des Grossen Rats Protokollführerin			

¹⁾ Die Gemeinde Unterendingen entfällt mit dem Inkrafttreten des Zusammenschlusses mit der Gemeinde Endingen am 1. Januar 2014 (GRB 2012-2369)

GROSSER RAT

GR.20.100

VORSTOSS

Motion der FDP-Fraktion (Sprecher Herbert H. Scholl, Zofingen) vom 12. Mai 2020 betreffend Revision des kantonalen Notrechts

Text:

Der Regierungsrat wird gebeten, dem Grossen Rat eine Revision des kantonalen Notrechts vorzulegen, die einerseits eine breitere Definition der Notstandslagen vorsieht und andererseits die rechtzeitige Mitwirkung des Parlaments sicherstellt.

Begründung:

Die gegenwärtigen kantonalen Notrechtsbestimmungen sind in § 91 Abs. 4 der Kantonsverfassung (KV) vom 25. Juni 1980 für die Begegnung von eingetretenen oder unmittelbar drohenden Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit sowie sozialen Notständen und bei dringenden finanziellen Massnahmen in § 17 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (GAF) vom 5. Juni 2012 geregelt. Eine Koordination von § 91 Abs. 4 KV und § 17 GAF ist nicht ersichtlich. Die Erwähnung eines Pandemie- oder Epidemiefalls ist nicht ausdrücklich vorgesehen. Krisenlagen von längeren Stromausfällen oder massiven und nachhaltigen Beeinträchtigungen des elektronischen Datenverkehrs fehlen ebenfalls. Die verfassungsrechtliche Kompetenz des Regierungsrats zum Erlass von Sonderverordnungen zur Wahrung der inneren Sicherheit orientiert sich an der klassischen Polizeigeneralklausel. Die finanzielle Zuständigkeit des Regierungsrats gemäss § 17 GAF beschränkt sich auf die vorzeitige Freigabe von notwendigen Budgetmitteln und Verpflichtungskrediten, die keinen Aufschub ertragen. Auch dieser unbestimmte Rechtsbegriff ist in jedem Einzelfall neu auszulegen. Nachdem die Kantonsverfassung in diesem Juni 40 Jahre alt wird und sich auch das Finanzrecht laufend weiterentwickelt, ist der Zeitpunkt gekommen, den Notfallbegriff für kantonale Massnahmen auf Verfassungs- und Gesetzesstufe der gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und gesundheitlichen Lage anzupassen.

Neu zu regeln ist auch die rasche Mitwirkung des Parlaments in Notlagen. Gemäss § 91 Abs. 4 KV fallen die regierungsrätlichen Sonderverordnungen zur Wahrung der inneren Sicherheit spätestens zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten dahin. Gemäss Verfassungskommentar Eichenberger hat der Regierungsrat den Grossen Rat unverzüglich davon zu unterrichten, wenn er gesetzessuspendierendes Verordnungsrecht hat erlassen müssen. "Es ist dann Sache des Grossen Rats, zu entscheiden, ob er diesen Zustand anstehen lassen oder durch neues Gesetzesrecht beenden will." (N 15 zu § 91 KV). Dieser Zustand ist unbefriedigend. Regierungsrätliche Sonderverordnungen können zwei Jahre in Kraft bleiben. Ein normaler Gesetzgebungsprozess dauert zufälligerweise aktuell ebenfalls zwei Jahre. Diese Frist für den Einbezug des kantonalen Parlaments ist deshalb deutlich zu verkürzen.

Ähnlich unbefriedigend ist die Formulierung in § 17 GAF, wonach der Regierungsrat lediglich verpflichtet wird, die Ermächtigung des zuständigen Organs des Grossen Rats einzuholen, wenn dies zeitlich möglich ist. Nicht nur das zuständige Organ des Grossen Rats, sondern der gesamte Grosse Rat muss rechtzeitig die Möglichkeit haben, finanzielle Ausgaben zu beschliessen oder abzulehnen.

Möglichkeiten zur umgehenden Mitwirkung des Parlaments sind dringliche Gesetze, Dekrete oder parlamentarische Notverordnungen, wie sie im Bund vorgesehen sind. Denkbar sind auch Kombinationslösungen.

Interessant ist auch ein Blick in die Vergangenheit. Am 30. August 1939 erteilte die Bundesversammlung dem Bundesrat, "nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 29. August 1939, Vollmacht und Auftrag, die zur Behauptung der Sicherheit, Unabhängigkeit und Neutralität der Schweiz, zur Wahrung des Kredites und der wirtschaftlichen Interessen des Landes und zur Sicherung des Lebensunterhaltes erforderlichen Massnahmen zu treffen." Und weiter: "Zur Deckung der damit verbundenen Ausgaben wird dem Bundesrat der notwendige Kredit eingeräumt. Ebenso wird ihm die Ermächtigung zum Abschluss allfällig erforderlicher Anleihen erteilt. " Zur Kontrolle dieser bundesrätlichen Kompetenzen haben die eidgenössischen Räte ständige Kommissionen zur Vorberatung der Berichte des Bundesrats bestellt. Der Bundesrat hatte "der Bundesversammlung jeweils auf die Juni- und die Dezember-Session hin über die von ihm in Ausführung dieses Beschlusses getroffenen Massnahmen Bericht zu erstatten." Die Bundesversammlung entschied damals halbjährlich, "ob diese Massnahmen weiter in Kraft bleiben sollen." (Bundesblatt Nr. 35 vom 31. August 1939, S. 213 ff.).

Zudem verpflichteten die eidgenössischen Räte den Bundesrat, "womöglich wichtige Massnahmen vor ihrem Erlass den beiden Kommissionen zur Begutachtung vorzulegen." Diese Verpflichtung hatte der Bundesrat in seiner Botschaft an die Bundesversammlung noch nicht vorgesehen. National- und Ständerat ergänzten damals diesen Bundesbeschluss über Nacht vom 29. auf den 30. August 1939, um diese Mitwirkungskompetenz des Parlaments sicherzustellen. Im geltenden aargauischen Recht ist lediglich in § 17 Abs. 1 GAF für dringende finanzielle Ausgaben die vorgängige Ermächtigung des zuständigen Organs des Grossen Rats vorgesehen, wenn dies zeitlich möglich ist. In der Verfassung fehlt eine entsprechende Regelung. So konnte der Regierungsrat in seiner Sonderverordnung 1 zur Begegnung von Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit sowie sozialen Notständen (SonderV 20-1) vom 1. April 2020 die Videoüberwachung des öffentlichen Raums anordnen, ohne vorgängig eine Kommission des Grossen Rats zu konsultieren.

Auch für das aargauische Recht wäre eine solche Vollmachten-Kommission denkbar, die die Notrechtsbeschlüsse des Regierungsrats laufend zu begleiten und dem Grossen Rat die erforderlichen Anträge zu stellen hätte. Falls eine solche Vollmachten-Kommission für Notlagen geschaffen würde, wäre die Zusammenarbeit mit den ständigen Kommissionen des Parlaments zu regeln.

In jedem Fall sind die Zuständigkeiten und Verfahrensabläufe für die rechtzeitige Mitwirkung des Parlaments in Notlagen neu zu fassen. Dazu sind wohl Verfassungs- und Gesetzesänderungen erforderlich.

REGIERUNGSRAT

16. September 2020

20.100

Motion der FDP-Fraktion (Sprecher Herbert H. Scholl, Zofingen) vom 12. Mai 2020 betreffend Revision des kantonalen Notrechts; Ablehnung beziehungsweise Entgegennahme als Postulat

I.

Text und Begründung der Motion wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat lehnt die Motion mit folgender Begründung ab beziehungsweise ist bereit, die Motion als Postulat entgegenzunehmen:

1.

Die Motion verlangt, dass der Regierungsrat dem Grossen Rat eine Revision des kantonalen Notrechts vorlegt, die einerseits eine breitere Definition der Notstandslagen vorsieht und andererseits die rechtzeitige Mitwirkung des Parlaments sicherstellt. Der Notfallbegriff für kantonale Massnahmen auf Verfassungs- und Gesetzesstufe soll der gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und gesundheitlichen Lage angepasst und die Zuständigkeiten und Verfahrensabläufe für die rechtzeitige Mitwirkung des Parlaments in Notlagen neu gefasst werden. Explizit erwähnt werden im Motionstext § 91 Abs. 4 der Verfassung des Kantons Aargau vom 25. Juni 1980 sowie § 17 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (GAF) vom 5. Juni 2012.

1.1

Gemäss § 91 Abs. 4 der Verfassung des Kantons Aargau kann der Regierungsrat Verordnungen erlassen, um eingetretenen oder unmittelbar drohenden Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit sowie sozialen Notständen zu begegnen. Solche Verordnungen fallen spätestens zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten dahin.

Der Begriff Notrecht wird nicht erwähnt und existiert im kantonalen Recht auch nicht. Auf Bundesebene ist der Begriff gebräuchlich für Notverordnungen des Bundesrats, obwohl er unscharf und missverständlich ist (vgl. GIOVANNI BIAGGINI, "Notrecht" in Zeiten des Coronavirus – eine Kritik der jüngsten Praxis des Bundesrats zu Art. 185 Abs. 3 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft [BV] vom 18. April 1999, in: ZBl 121/2020 Seiten 239 ff.). Im Kanton Aargau wird der Begriff Notrecht nicht verwendet. Die gestützt auf § 91 Abs. 4 der Verfassung des Kantons Aargau erlassenen Verordnungen werden als Sonderverordnungen bezeichnet.

Der Regierungsrat hat den Grossen Rat unverzüglich davon zu unterrichten, wenn er gesetzes-suspendierendes Ordnungsrecht gemäss § 91 Abs. 4 der Verfassung des Kantons Aargau hat erlassen müssen. Es ist dann Sache des Grossen Rats, zu entscheiden, ob er diesen Zustand anstehen lassen oder durch neues Gesetzesrecht beenden will (vgl. KURT EICHENBERGER, Verfassung des Kantons Aargau, § 91 N 15). Das Ordnungsrecht muss innerhalb von zwei Jahren durch Gesetzesrecht abgelöst werden, weshalb das ordentliche Gesetzgebungsverfahren eingeleitet werden muss, falls die Anordnung aufrechterhalten werden soll.

Die Formulierung in § 91 Abs. 4 der Verfassung des Kantons Aargau ist der Formulierung auf Bundesebene nachgebildet. Gemäss Art. 185 BV kann der Bundesrat, unmittelbar gestützt auf diesen Artikel, Verordnungen und Verfügungen erlassen, um eingetretenen oder unmittelbar drohenden schweren Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit oder der inneren oder äusseren Sicherheit zu begegnen. Solche Verordnungen sind zu befristen. Auch andere Kantone haben die gleiche oder eine ähnliche Formulierung der Voraussetzungen wie der Kanton Aargau. Die eingetretene oder unmittelbar drohende Störung der öffentlichen Ordnung und/oder Sicherheit wird praktisch in allen Kantonen erwähnt. Die sozialen Notstände werden zum Beispiel in den Kantonen Basel-Landschaft, Bern, Luzern oder Solothurn ebenfalls erwähnt. Zu den sozialen Notständen gehören beispielsweise Pandemien, Überschwemmungen oder wirtschaftliche Depressionen (vgl. DAVID RECHSTEINER, Recht in besonderen und ausserordentlichen Lagen, Zürich/St. Gallen 2016, Rz. 518). In einigen Kantonen werden neben Verordnungen auch Massnahmen erwähnt (zum Beispiel in den Kantonen Basel-Stadt, Bern und Zürich), wobei die Verordnung teils als Spezialfall der Massnahme erwähnt wird. In einigen Kantonen muss die Regierung die Notverordnungen dem Kantonsparlament sofort zur Genehmigung vorlegen (so zum Beispiel in den Kantonen Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Bern, Solothurn und Zürich). In den meisten Kantonen ist zudem auch die Geltungsdauer der Notverordnungen beschränkt, entweder auf ein oder auf zwei Jahre.

1.2

Gemäss § 17 GAF kann der Regierungsrat notwendige Budgetmittel und Verpflichtungskredite für Massnahmen, die keinen Aufschub ertragen, vorzeitig freigeben. Er holt vorgängig, wenn zeitlich möglich, die Ermächtigung des zuständigen Organs des Grossen Rats ein. Er unterbreitet vorzeitig freigegebene Budgetmittel und Verpflichtungskredite dem Grossen Rat zur nachträglichen Genehmigung.

Die vorzeitige Freigabe von Budgetmitteln und Verpflichtungskrediten ermöglicht es, die Mittel innert nützlicher Frist bereitstellen zu können. Um der Budgetkompetenz des Grossen Rats, basierend auf § 81 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Aargau, Rechnung zu tragen, ist die Mitwirkung des zuständigen Organs des Grossen Rats bei der vorzeitigen Freigabe bei dringenden Massnahmen notwendig, sofern dies zeitlich möglich ist. Die vorzeitig freigegebenen Budgetmittel und Verpflichtungskredite werden nachträglich dem Grossen Rat zum Beschluss vorgelegt. Lehnt der Grosse Rat vorzeitig freigegebene Budgetmittel ab, dürfen ab dem Zeitpunkt des Grossratsbeschlusses für die dringenden Massnahmen keine Aufwände mehr getätigt werden.

Der (11.152) Botschaft betreffend 'Gesetz über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (GAF); Revision' vom 27. April 2011 kann entnommen werden, dass eine Reihe von Vorfällen, welche dringliche Massnahmen nötig machen, in § 2 des Gesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz im Kanton Aargau (Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz Aargau, BZG-AG) vom 4. Juni 2006 aufgezählt werden. Es sind dies Katastrophen, Notlagen, schwere Mangelagen und bewaffnete Konflikte. Diese Aufzählung ist für § 17 GAF nicht abschliessend. Sämtliche Vorfälle, welche zur Sicherstellung der öffentlichen Ordnung oder zur Einhaltung gesetzlicher Verpflichtungen finanzielle Mittel notwendig machen, fallen unter § 17 GAF. Diesen Vorfällen ist jedoch gemeinsam, dass dem Aspekt der Dringlichkeit eine übergeordnete und weitreichende Bedeutung zukommt.

In der vorberatenden 'Nichtständigen Kommission Weiterentwicklung Führungsinstrumente' wurde diskutiert, ob sich § 17 GAF ausschliesslich auf die Sachverhalte gemäss § 2 BZG-AG beschränken soll. Die Beschränkung wurde abgelehnt. Die offene Formulierung von § 17 GAF hat den Vorteil, dass ein Konnex zu § 91 Abs. 4 der Verfassung des Kantons Aargau, welcher die Rechtsetzungskompetenz regelt, ermöglicht wird. Eine Koordination zwischen § 91 Abs. 4 der Verfassung des Kantons Aargau und § 17 GAF ist entgegen dem Motionstext gegeben. Das Abwenden von eingetretenen oder unmittelbar drohenden Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit sowie sozialen Notständen erfordert in der Regel Massnahmen, die keinen Aufschub ertragen.

2.

Die Corona-Krise ist ein konkreter Anwendungsfall von § 91 Abs. 4 der Verfassung des Kantons Aargau und § 17 GAF. Die Bestimmungen haben sich im Grundsatz bewährt. In der konkreten Anwendung und Auslegung gibt es aber aufgrund der Erfahrungen in der Corona-Krise offene Fragen. Zudem sind die in der vorliegenden Motion aufgeworfenen Grundsatzfragen betreffend Definition der Notstandslagen und Mitwirkung des Parlaments im Zusammenhang mit dem Erlass und der Anwendung von Notrecht zu prüfen. Grundlage für die entsprechenden Abklärungen und die Prüfung des gesetzgeberischen Handlungsbedarfs im Bereich Notrecht bildet der Bericht, der in Erfüllung des (20.89) Postulat der FDP-Fraktion (Sprecher Herbert H. Scholl, Zofingen) vom 12. Mai 2020 betreffend Aargauer Corona-Bericht 2020 erstellt wird. Basierend auf diesem Bericht wird der Regierungsrat die erforderlichen Abklärungen vornehmen und dem Grossen Rat eine Vorlage mit den Ergebnissen unterbreiten.

In diesem Sinne erklärt sich der Regierungsrat bereit, den Vorstoss als Postulat entgegenzunehmen.

Konsequenzen der Umsetzung, insbesondere Auswirkungen auf die Aufgaben- und Finanzplanung

Eine allfällige Anpassung der verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Grundlagen hat keine quantifizierbaren oder messbaren Auswirkungen auf die Aufgaben- und Finanzplanung.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 3'209.50.

Regierungsrat Aargau

GROSSER RAT

GR.20.105

VORSTOSS

Motion Marco Hardmeier, SP, Aarau (Sprecher), Silvia Dell'Aquila, SP, Aarau, Maya Bally Frehner, CVP, Hendschiken, Daniel Hölzle, Grüne, Zofingen, Barbara Portmann-Müller, GLP, Lenzburg, Claudia Rohrer, SP, Rheinfelden, und Désirée Stutz, SVP, Möhlin, vom 12. Mai 2020 betreffend Änderung des EG StPO zwecks Einführung eines Ermächtigungsverfahrens

Text:

Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Grossen Rat Bericht und Antrag zu einer Änderung des SAR 251.200 Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO) vom 16.03.2010 vorzulegen. Es soll dem Obergericht die Zuständigkeit bezüglich eines Ermächtigungsverfahrens übertragen werden. In §13 Abs. 2 (neu) soll festgehalten werden, dass das Obergericht für die Ermächtigung zur Eröffnung des Strafverfahrens gegen Behördenmitglieder oder Mitarbeitende des Kantons und der Gemeinden wegen Verbrechen und Vergehen, die deren Amtsführung betreffen, zuständig ist, soweit nicht der Grosse Rat selbst zuständig ist.

Begründung:

Immer wieder sind Angestellte des Kantons, welche ihre Arbeit pflichtgemäss ausführen, willkürlichen Strafanzeigen ausgesetzt. Betroffen sind insbesondere, jedoch nicht ausschliesslich, "exponierte" Abteilungen, welche unangenehme Entscheide vollziehen wie beispielsweise im Bereich der Kantonspolizei, des Strassenverkehrsamts, der Staatsanwaltschaft und auch des Migrationsamts. Viele kantonale Angestellte sind ohnehin schon mit belastenden Aufgaben konfrontiert. Eine unbegründete Strafanzeige setzt zusätzlichen Druck auf. Hierbei müssen dann oftmals ausserkantonale Staatsanwälte eingesetzt werden, was das Verfahren wiederum verzögert und verlängert.

Der Kanton als Arbeitgeber steht in der Pflicht. Er hat den Schutz der kantonalen Angestellten vor gemäss Bundesgericht "unbegründeten, insbesondere mutwilligen" Strafanzeigen zu gewährleisten. Das Ermächtigungsverfahren schafft rasch Klarheit und Erleichterung bei unbegründeten Anzeigen – und gleichzeitig auch bei begründeten Anzeigen. Auch bezüglich effizienter Aufgabenerledigung der Staatsangestellten kann das Ermächtigungsverfahren einen Beitrag leisten: "Der Zweck des Ermächtigungsverfahrens [ist es], den Beamten vor unbegründeten, insbesondere mutwilligen Strafanzeigen zu schützen und dadurch den reibungslosen Gang der Verwaltung gegen trölerische Störungen und Behinderungen sicherzustellen [...]" (BGE 2A.79/2001 resp. 112 Ib 350). Festzuhalten gilt in diesem Zusammenhang auch, dass für Richterinnen und Richter eine solche Ermächtigung gemäss § 26 Gerichtsorganisationsgesetz (GOG) im Kanton Aargau bereits vorgesehen ist. Dies soll nun auf alle Mitarbeitenden ausgedehnt werden.

Eine gerichtliche Instanz, welche im Rahmen eines Ermächtigungsverfahrens entscheidet, ist neutral und verfügt über eine bessere Akzeptanz bei allen Involvierten. Die Kantone Zürich, St. Gallen und Appenzell Innerrhoden kennen das Ermächtigungsverfahren für alle Staatsangestellten, die Kantone Appenzell Ausserrhoden, Bern, Freiburg, Graubünden, Thurgau und Zug für Regierungsmitglieder

und Richterinnen und Richter der obersten Gerichte. Ein zusätzlicher administrativer Aufwand entsteht zudem mit grosser Wahrscheinlichkeit nicht, er wird gegebenenfalls in eine andere staatliche Institution verlagert. Das notwendige Fachwissen ist bei einer gerichtlichen Instanz vorhanden.

REGIERUNGSRAT

12. August 2020

20.105

Motion Marco Hardmeier, SP, Aarau (Sprecher), Silvia Dell'Aquila, SP, Aarau, Maya Bally Frehner, CVP, Hendschiken, Daniel Hölzle, Grüne, Zofingen, Barbara Portmann-Müller, GLP, Lenzburg, Claudia Rohrer, SP, Rheinfelden, und Désirée Stutz, SVP, Möhlin, vom 12. Mai 2020 betreffend Änderung des EG StPO zwecks Einführung eines Ermächtigungsverfahrens; Ablehnung

I.

Text und Begründung der Motion wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat lehnt die Motion mit folgender Begründung ab:

Die Motion verlangt, das Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO) vom 16. März 2010 dahingehend anzupassen, dass das Obergericht für die Ermächtigung zur Eröffnung eines Strafverfahrens gegen Behördenmitglieder oder Mitarbeitende des Kantons und der Gemeinden wegen Verbrechen und Vergehen, die deren Amtsführung betreffend, zuständig ist, soweit nicht der Grosse Rat zuständig ist.

1. Rechtliche Grundlagen

Im Strafrecht gilt im Grundsatz der Verfolgungszwang. Die Strafbehörden sind verpflichtet, im Rahmen ihrer Zuständigkeiten ein Verfahren einzuleiten und durchzuführen, wenn ihnen Straftaten oder auf Straftaten hinweisende Verdachtsgründe bekannt werden (Art. 7 Abs. 1 Schweizerische Strafprozessordnung [Strafprozessordnung, StPO] vom 5. Oktober 2007). Der Grundsatz des Verfolgungszwangs steht aber von vornherein unter dem Vorbehalt gesetzlicher Einschränkungen. So ist etwa die Einleitung und Weiterführung eines Strafverfahrens ausgeschlossen, wenn die in Frage stehende Straftat bereits verjährt ist (Art. 97 ff. Schweizerisches Strafgesetzbuch [StGB] vom 21. Dezember 1937) oder rechtskräftig beurteilt wurde (Art. 11 Abs. 1 StPO). Art. 7 Abs. 2 StPO gibt den Kantonen die Kompetenz, den Verfolgungszwang einzuschränken. Sie können einerseits die parlamentarische Immunität (Art. 7 Abs. 2 Bst. a StPO) sowie andererseits ein Ermächtigungsverfahren vorsehen (Art. 7 Abs. 2 Bst. b StPO).

Das Ermächtigungsverfahren ist demnach in Art. 7 Abs. 2 Bst. b StPO geregelt. Gemäss dieser Bestimmung können die Kantone vorsehen, dass die Strafverfolgung der Mitglieder ihrer Vollziehungs- und Gerichtsbehörden wegen im Amt begangener Verbrechen und Vergehen von der Ermächtigung einer nicht richterlichen Behörde abhängt. Die Ermächtigung stellt dabei eine Prozessvoraussetzung dar, das heisst ohne die Ermächtigung darf kein Strafverfahren eröffnet werden. Durch das Ermächtigungsverfahren sollen Behördenmitglieder und Beamte vor mutwilliger Strafverfolgung geschützt

und das reibungslose Funktionieren staatlicher Organe sichergestellt werden. (vgl. CHRISTOF RIEDO/GERHARD FIOLKA, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger [Herausgeber], Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, Jugendstrafprozessordnung, 2. Auflage, Basel 2014 [nachfolgend: BSK StPO], Art. 7 N 73 f.). Unter "Mitglieder der Vollziehungs- und Gerichtsbehörden" werden sowohl Mitglieder kantonaler Behörden als auch Mitglieder kommunaler Behörden erfasst. Die Kantone können demnach für die Strafverfolgung von Mitgliedern von Kantons- und Gemeindebehörden ein Ermächtungsverfahren vorsehen (vgl. CHRISTOF RIEDO/GERHARD FIOLKA, BSK STPO, Art. 7 N 80 f.). Zuständig zum Entscheid über die Verweigerung beziehungsweise Erteilung einer Ermächtigung ist gemäss Wortlaut der Bestimmung eine "nicht richterliche Behörde". Das Schweizerische Bundesgericht hat jedoch festgehalten, dass der Bundesgesetzgeber damit nicht ausschliessen wollte, dass die Kantone richterliche Behörden zur Ermächtigung der Strafverfolgung einsetzen. Wenn es den Kantonen gestattet ist, nicht richterliche Ermächtigungsbehörden vorzusehen, muss es ihnen nach dem Grundsatz "in maiore minus" erst recht erlaubt sein, mit entsprechender Unabhängigkeit ausgestattete richterliche Behörden einzusetzen (vgl. BGE 137 IV 269, E. 2.2., S. 276).

Beim Entscheid über die Erteilung beziehungsweise Verweigerung einer Ermächtigung ist vorab zu prüfen, ob namhafte Anhaltspunkte für das Vorliegen einer strafbaren Handlung vorliegen. Bei erheblichen Zweifeln an der Strafbarkeit des Beschuldigten wird die Ermächtigung verweigert. Ob und inwieweit darüber hinaus weitere, namentlich politische Gesichtspunkte berücksichtigt werden dürfen, ist unterschiedlich, je nachdem, gegen welche Person sich das fragliche Strafverfahren richtet. Geht es um die Verfolgung eines Mitglieds der obersten Vollziehungs- und Gerichtsbehörden, dürfen nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung auch politische Überlegungen Berücksichtigung finden. Nicht aber beim übrigen Staatspersonal. Gemäss Bundesgericht dürfen im Ermächtigungsverfahren – ausser bei obersten Vollziehungs- und Gerichtsbehörden – nur strafrechtliche Gesichtspunkte berücksichtigt werden (vgl. BGE 137 IV 269, E. 2.4, Seiten 277 f.).

Ohne Vorliegen einer Ermächtigung darf kein Strafverfahren eröffnet werden. Die Strafverfolgungsbehörden dürfen aber vor der Erteilung der Ermächtigung die unaufschiebbaren (Beweis-) Sicherungsmassnahmen treffen (Art. 303 Abs. 2 StPO). Liegt die Ermächtigung vor, ist das Strafverfahren nach den Vorschriften der StPO durchzuführen. Im Rahmen des Strafverfahrens kann die Staatsanwaltschaft auch eine Nichtanhandnahme verfügen (vgl. BGE 137 IV 269, E. 2.3, Seite 277).

Der Kanton Aargau hat bisher nur eingeschränkt von der Möglichkeit eines Ermächtigungsverfahrens Gebrauch gemacht. Das Ermächtigungsverfahren kommt bei der strafrechtlichen Verfolgung von Mitgliedern des Regierungsrats wegen Verbrechen oder Vergehen im Amt sowie bei der strafrechtlichen Verfolgung von Richterinnen und Richtern wegen Verbrechen oder Vergehen im Amt zur Anwendung. Zuständig zum Entscheid über die Verweigerung beziehungsweise Erteilung der Ermächtigung ist in beiden Fällen der Grosse Rat (§ 4 Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung [Organisationsgesetz] vom 26. März 1985 sowie § 26 Gerichtsorganisationsgesetz [GOG] vom 6. Dezember 2011).

2. Vorteile des Ermächtigungsverfahrens

Vor der Eröffnung einer Strafuntersuchung durch die Staatsanwaltschaft entscheidet eine übergeordnete (richterliche oder nicht-richterliche) Behörde, ob Verdachtsgründe bestehen, dass im Amt ein Verbrechen oder Vergehen begangen wurde. Rechtsmissbräuchliche, leichtfertige oder querulatorische Anzeigen gegen Amtspersonen können so in einem Vorverfahren vor dem Strafverfahren abgewehrt werden.

3. Nachteile des Ermächtungsverfahrens

Wird die Ermächtigung zur Strafverfolgung nicht erteilt, erhält die betroffene Amtsperson ein Strafverfolgungsprivileg: Die Strafverfolgung ist ausgeschlossen. Für die Öffentlichkeit ist in vielen Fällen nur schwer vermittelbar, weshalb Angehörige oder Angestellte von Behörden gegenüber dem Normalbürger ein solches Privileg erhalten sollen. Es kann der Eindruck der Beamtenbevorzugung entstehen. Dies könnte dem Rechtsfrieden wie auch dem Ansehen des Rechtsstaats längerfristig schaden. Das Strafverfolgungsprivileg ist rechtsstaatlich nicht unproblematisch, sollten doch Strafverfolgung und Bestrafung im Interesse von Rechtsdurchsetzung und Rechtsgleichheit für alle gelten.

Das Ermächtungsverfahren kann zu Verfahrensverzögerungen führen. Vor Erteilung einer Ermächtigung sind die Strafverfolgungsbehörden gemäss Art. 303 Abs. 2 StPO einzig befugt, die unaufschiebbaren sichernden Massnahmen zu treffen. Relativ einfache, aber ohne Gefahr des Beweisverlusts aufschiebbare Untersuchungshandlungen – welche die beschuldigte Person auch entlasten könnten – können erst nach Vorliegen eines rechtskräftigen Ermächtigungsentscheids vorgenommen werden. Daraus ergibt sich gegenüber Strafverfahren, welche keine Ermächtigung benötigen, eine um die Dauer des Ermächtungsverfahrens verzögerte Verfahrenseinleitung und damit eine längere Verfahrensdauer, nicht zuletzt auch durch die Beschwerdemöglichkeit. Zudem können Untersuchungsprobleme und Untersuchungsschwierigkeiten auftreten. Mit dem Ermächtungsverfahren würde eine zusätzliche administrative Hürde im Strafverfahren aufgestellt, welche auch zu personellem und finanziellem Mehraufwand führt. Dies steht im Gegensatz zu Forderungen nach effizienten und kostengünstigen Strafverfahren.

Das Erfordernis des Ermächtungsverfahrens kann die erfolgreiche Führung eines Strafverfahrens auch von vornherein verunmöglichen. Nämlich dadurch, dass der beschuldigten Person das rechtliche Gehör zu gewähren ist (BGE 137 IV 269, E. 2.6, Seite 278) und damit geheime Ermittlungstätigkeiten nicht mehr möglich sind oder weil diese Vertuschungshandlungen vornehmen kann.

Das Ermächtungsverfahren darf nur für Verbrechen oder Vergehen vorgesehen werden, die das Behördenmitglied "im Amt" begangen hat. Es bedarf somit eines Zusammenhangs zwischen der deliktischen Tätigkeit und der amtlichen Stellung. Dies kann zu heiklen Abgrenzungsfragen führen. Die Frage, ob die beanzeigte Person "im Amt" gehandelt hat oder nicht, ist aufgrund einer Anzeige schwierig zu beantworten, so dass im Zweifel immer das Ermächtungsverfahren durchzuführen ist.

Bei blossen Übertretungen im Amt ist ein Ermächtungsverfahren nicht zulässig. Je nach Art der vorgeworfenen Straftat kommt es daher gar nicht zur Anwendung, zum Beispiel bei fahrlässiger Urkundenfälschung, die lediglich eine Übertretung darstellt. Hingegen würde das Ermächtungsverfahren bei vorsätzlicher Urkundenfälschung im Amt zur Anwendung gelangen.

Zudem ist darauf hinzuweisen, dass die Einführung eines Ermächtungsverfahrens für sämtliche Mitarbeitende des Kantons und der Gemeinden sehr weit geht. Darunter fallen nämlich alle Organisationen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen, also auch Lehrer an öffentlichen Schulen oder Ärzte an Kantonsspitalern. Ob und inwieweit auch die Angestellten privater Unternehmungen erfasst sind, soweit sie im Auftrag des Gemeinwesens öffentliche Aufgaben wahrnehmen, scheint hingegen fraglich. Die weitreichenden Strafverfolgungsprivilegien sind mit dem Rechtsgleichheitsgebot kaum vereinbar. Ermächtigungserfordernisse sollen sicherstellen, dass staatliche Behörden nicht durch das Einreichen mutwilliger Strafanzeigen lahmgelegt werden können. Bei Beamten auf niedriger hierarchischer Stufe ist solches kaum je zu befürchten, weil sie in der Öffentlichkeit kaum je als Feindbild dienen und ihre Aufgaben regelmässig ohne weiteres durch andere Behördenmitglieder wahrgenommen werden können. Ausnahmen sind höchstens bei solchen Beamten gerechtfertigt, die sich im Rahmen ihrer Tätigkeit in besonderem Masse exponieren müssen, namentlich Polizistinnen und Polizisten. Es schiene mit dem Rechtsgleichheitsgebot kaum vereinbar, sollte man den Angestellten einer kantonalen Fischzuchtanstalt nach unrechtmässigem Verzehr einiger schutzbefohlener Lachsforellen nur nach einer erteilten Ermächtigung verfolgen dürfen (vgl. CHRISTOF RIEDO/GERHARD FIOLKA, BSK STPO, Art. 7 N 82 f.).

Entgegen den Annahmen in der Motionsbegründung kann vor diesem Hintergrund auch nicht davon ausgegangen werden, eine zu Unrecht eingereichte Strafanzeige werde mit einem Ermächtungsverfahren schneller erledigt als unter der geltenden Rechtslage und habe deshalb für den Betroffenen eine geringere Belastung zur Folge. Handelt es sich um eine offenkundig haltlose Anzeige, erlässt die Staatsanwaltschaft zeitnah eine Nichtanhandnahme gemäss Art. 310 Abs. 1 Bst. a StPO. Das Verfahren ist in diesen Fällen rasch beendet. Sind die Voraussetzungen für eine rasche Erledigung mittels Nichtanhandnahme nach Auffassung der Staatsanwaltschaft nicht gegeben, kann sie ohne Verzug die weiteren Abklärungen tätigen. Mit einem Ermachtungsverfahren könnte im Ergebnis eine – verzögerte – Weiterführung des Strafverfahrens nur in jenen Fällen verhindert werden, in denen das als Ermächtigungsinstanz eingesetzte Gericht anders als die Staatsanwaltschaft die Voraussetzungen für die Eröffnung eines Strafverfahrens für nicht erfüllt betrachten würde. Diese Fälle dürften ausgesprochen selten sein. In allen anderen Fällen würden die betroffenen Staatsangestellten durch ein zusätzliches Verfahren belastet, ohne dass ihnen daraus irgendwelche Vorteile erwachsen würden.

4. Kantonsvergleich

Folgende Kantone sehen ein Ermachtungsverfahren für einen bestimmten Personenkreis von Behördenmitgliedern vor:

- Appenzell-Ausserrhoden (für Mitglieder des Regierungsrats und des Obergerichts; Zuständigkeit beim Kantonsrat)
- Bern (für Mitglieder des Regierungsrats, des Obergerichts, des Verwaltungsgerichts und der Generalstaatsanwaltschaft; Zuständigkeit beim Grossen Rat)
- Freiburg (für Mitglieder des Staatsrats und Richterinnen und Richter, Zuständigkeit beim Grossen Rat)
- Graubünden (für Mitglieder der Regierung, Richterinnen und Richter sowie Aktuarinnen und Aktuare des Kantons- und Verwaltungsgerichts; Zuständigkeit bei der für die Justiz zuständigen Kommission des Grossen Rats)
- Thurgau (für Mitglieder des Grossen Rats, des Regierungsrats und der kantonalen Gerichte; Zuständigkeit beim Grossen Rat)
- Zug (für Mitglieder des Regierungsrats, der Gerichte und von Schlichtungskommissionen sowie für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte; Zuständigkeit bei der Justizprüfungskommission des Kantonsrats)

Folgende Kantone sehen ein Ermachtungsverfahren für sämtliche Behördenmitglieder von Kanton und Gemeinden vor:

- Appenzell-Innerrhoden (Zuständigkeit: Standeskommission)
- St. Gallen (Zuständigkeit: Kantonsrat für Mitglieder der Regierung, des Kantons- und des Verwaltungsgerichts sowie der Anklagekammer; Anklagekammer für alle anderen)
- Zürich (Zuständigkeit: Kantonsrat für Mitglieder des Regierungsrats und der obersten kantonalen Gerichte; Obergericht für alle anderen).

5. Fazit

Die Nachteile eines Ermachtungsverfahrens überwiegen. Ein gerichtliches Vorverfahren widerspricht einem effizienten und beförderlichen Strafverfahren. Es bestehen keine Anzeichen, dass die Staatsanwaltschaft Aargau mit mutwilligen oder leichtfertigen Strafanzeigen nicht umzugehen weiss. Nach geltendem Recht verfügt die Staatsanwaltschaft wie dargelegt gemäss Art. 310 Abs. 1 Bst. a StPO die Nichtanhandnahme, sobald aufgrund der Strafanzeige oder des Polizeirapports feststeht, dass die fraglichen Straftatbestände oder die Prozessvoraussetzungen eindeutig nicht erfüllt sind. Der Verfahrensabschluss durch die Nichtanhandnahme kommt insbesondere auch bei mutwilligen

Anzeigen gegen Staatsangestellte zur Anwendung, wobei die Staatsanwaltschaft in diesen Fällen eine Nichtanhandnahmeverfügung praxisgemäss innert Tagen bis Wochen erlässt.

Auch die Gerichte Kanton Aargau stellen keine Entwicklung fest, welche die Einführung eines Ermächtigungsverfahrens als sinnvoll erscheinen lässt. Es seien keine Anzeichen ersichtlich, dass die Strafverfolgungsbehörden nicht mit mutwilligen Anzeigen umgehen könnten. Diese würden vielmehr rasch erkannt und könnten im Rahmen von Nichtanhandnahmeverfügungen ohne grossen Aufwand abgeschlossen werden.

Die Einführung eines Ermächtigungsverfahrens für sämtliche Behördenmitglieder oder Mitarbeitende des Kantons und der Gemeinden wegen Verbrechen und Vergehen, die deren Amtsführung betreffend, ist aufgrund obiger Ausführungen nicht angebracht. Das bestehende Ermächtigungsverfahren für die strafrechtliche Verfolgung von Mitgliedern des Regierungsrats sowie von Richterinnen und Richtern ist aufgrund deren Funktion gerechtfertigt. Bei ihnen dürfen aufgrund der bundesgerichtlichen Rechtsprechung im Rahmen des Ermächtigungsverfahrens auch politische Überlegungen berücksichtigt werden. Deshalb ist auch der Grosse Rat für die Ermächtigung zur Strafverfolgung zuständig. Dennoch müssen auch hier stets sachliche (rechtliche oder sachpolitische) Kriterien den Ausschlag geben (vgl. CHRISTOF RIEDO/GERHARD FIOKA, BSK StPO, Art. 7 N 103 f.).

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat die Ablehnung der Motion.

6. Konsequenzen der Umsetzung, insbesondere Auswirkungen auf die Aufgaben- und Finanzplanung

Eine Änderung von § 13 EG StPO dahingehend, dass das Obergericht für die Ermächtigung zur Eröffnung eines Strafverfahrens gegen Behördenmitglieder oder Mitarbeitende des Kantons und der Gemeinden wegen Verbrechen und Vergehen, die deren Amtsführung betreffen, zuständig ist, soweit nicht der Grosse Rat zuständig ist, hätte – je nach Anzahl der Verfahren – finanzielle und personelle Auswirkungen bei den Gerichten Kanton Aargau zur Folge. Da die Staatsanwaltschaft keine Statistik zu Verfahren gegen Angestellte des Kantons oder von Gemeinden wegen Verbrechen oder Vergehen im Amt führt, kann die Höhe des Zusatzaufwands bei den Gerichten Kanton Aargau nicht beziffert werden. In den Fällen, in denen die Ermächtigung nicht erteilt würde, entfielen Aufwand für die Durchführung des Strafverfahrens bei der Staatsanwaltschaft.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 2'998.–.

Regierungsrat Aargau

GROSSER RAT

GR.20.166

VORSTOSS

Motion Suzanne Marclay-Merz, FDP, Aarau (Sprecherin), und Dr. Titus Meier, FDP, Brugg, vom 16. Juni 2020 betreffend Schaffung der gesetzlichen Grundlage für die digitale Durchführung und Teilnahme an Einwohnerratssitzungen

Text:

Der Regierungsrat wird aufgefordert, die notwendigen gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, damit die Gemeinden bei entsprechendem Bedarf digitale Präsenzmöglichkeiten für Einwohnerratssitzungen und Kommissionen vorsehen können.

Begründung:

Sowohl der Kanton als auch viele Gemeinden haben ihre Digitalisierungsstrategien in den letzten Monaten erfolgreich vorangetrieben. Die entsprechenden Tools konnten während des Lockdowns intensiv genutzt und getestet werden. Aufgrund der positiven Erfahrungen soll durch eine Anpassung der gesetzlichen Grundlagen die Voraussetzung geschaffen werden, damit die Gemeinden auch in der normalen Lage die Vorteile einer digitalen Infrastruktur nutzen können. Die positiven Erfahrungen sollen nicht nur in einer ausserordentlichen Lage gemäss Epidemien-gesetz genutzt werden dürfen, sondern auch in der normalen Lage die demokratischen Prozesse modernisieren können.

Die ausserordentliche Lage während der Corona-Krise hat gezeigt, dass auch dem Bedarf der virtuellen Teilnahme an oder der Durchführung von Einwohnerratssitzungen Rechnung getragen werden soll. Den Gemeinden fehlt aber bisher die notwendige gesetzliche Grundlage hierfür; diese muss zuerst auf kantonaler Ebene geschaffen werden, bevor eine kommunale Lösung implementiert werden kann.

Der Regierungsrat wird deshalb aufgefordert, die notwendigen gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, damit die Gemeinden bei Bedarf eine elektronische Teilnahme an und/oder eine Durchführung von Einwohnerratssitzungen und/oder Kommissionssitzungen vorsehen können.

Es soll dabei nicht nur die Möglichkeit geschaffen werden, eine Sitzung virtuell durchzuführen, sondern den Gemeinden auch die Kompetenz gegeben werden, in begründeten Fällen abwesende Mitglieder des Einwohnerrates virtuell an der Sitzung teilnehmen zu lassen.

Mitunterzeichnet von 16 Ratsmitgliedern

REGIERUNGSRAT

9. September 2020

20.166

Motion Suzanne Marclay-Merz, FDP, Aarau (Sprecherin), und Dr. Titus Meier, FDP, Brugg, vom 16. Juni 2020 betreffend Schaffung der gesetzlichen Grundlage für die digitale Durchführung und Teilnahme an Einwohnerratssitzungen; Ablehnung beziehungsweise Entgegennahme als Postulat

I.

Text und Begründung der Motion wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat lehnt die Motion mit folgender Begründung ab beziehungsweise ist bereit, die Motion als Postulat entgegenzunehmen:

1. Motionsanliegen

Mit der Motion wird die Schaffung der notwendigen gesetzlichen Grundlagen verlangt, damit die Gemeinden bei Bedarf eine elektronische Teilnahme an und eine digitale Durchführung von Einwohnerratssitzungen und/oder Kommissionssitzungen vorsehen können. Es soll dabei nicht nur die Möglichkeit geschaffen werden, eine Sitzung virtuell durchzuführen, sondern den Gemeinden auch die Kompetenz gegeben werden, in begründeten Fällen abwesende Mitglieder des Einwohnerrats virtuell an Sitzungen teilnehmen zu lassen.

Als Begründung wird angeführt, die ausserordentliche Lage während der Corona-Krise habe gezeigt, dass auch dem Bedarf der virtuellen Teilnahme an oder der digitalen Durchführung von Einwohnerratssitzungen Rechnung getragen werden sollte. Den Gemeinden würden aber bisher die notwendige gesetzliche Grundlage hierfür fehlen; diese müssten zuerst auf kantonaler Ebene geschaffen werden, bevor eine kommunale Lösung implementiert werden könne.

2. Beurteilung

Im geltenden Recht gibt es keine Rechtsgrundlage für das Abhalten virtueller Sitzungen des Einwohnerrats oder dessen Kommissionen. Eine solche kann auch nicht aus den bestehenden Bestimmungen hergeleitet werden. Auch die virtuelle Durchführung von Sitzungen des Grossen Rats ist nicht vorgesehen. Es wären somit im kantonalen Recht sowohl für die kantonale als auch die kommunale Ebene gesetzliche Grundlagen zu schaffen, um die virtuelle Durchführung von Parlamentssitzungen zu ermöglichen. Dabei wären auch die Rahmenbedingungen für solche Sitzungen zu regeln.

Für den Regierungsrat ist – auch aufgrund der Erfahrungen mit der Covid-19-Pandemie – die Durchführung virtueller Parlaments- und Kommissionssitzungen unter gesetzlich klar umschriebenen Voraussetzungen denkbar. Dies allerdings nur in Ausnahmefällen und bei einer längerfristigen Unmöglichkeit ordentlicher (physischer) Sitzungen. Damit wäre es beispielsweise zulässig, bei einer Pandemie, wie sie jetzt gerade herrscht, eine digitale Parlaments- oder Kommissionssitzung (Einwohnerrat oder Grosser Rat) abzuhalten. Auf kantonaler Ebene wurden denn auch im Frühjahr 2020 mehrere Kommissionssitzungen ohne explizite gesetzliche Grundlage virtuell durchgeführt.

Der Regierungsrat schliesst es jedoch aus, dass virtuelle Parlamentssitzungen quasi voraussetzungslos oder ohne besondere Umstände per Mehrheitsbeschluss eines Rats durchgeführt werden können. Ebenso lehnt der Regierungsrat hybride Parlamentssitzungen ab, bei welchen einzelne – aus persönlichen Gründen wie Berufs- oder Ferienabwesenheit, Krankheit etc. abwesende – Parlamentsmitglieder digital zugeschaltet werden und im Rahmen einer physisch stattfindenden, ordentlichen Parlamentssitzung ihr Stimmrecht und das Recht zur Wortmeldung in Abwesenheit wahrnehmen. Die traditionelle physische Versammlungsform hat nach wie vor hohe Bedeutung für unser demokratisches System. Sie muss weiterhin der Normalfall bleiben. Für den Arbeitsfluss eines Parlaments ist die physische Teilnahme wichtig. Wortmeldungen, persönliche Erklärungen und Diskussionen, Sitzungsunterbrüche für Aussprachen innerhalb und zwischen den Fraktionen sind zentrale Elemente eines Parlamentsbetriebs. Die Identitätsfunktion und die Vielfalt eines Parlaments können in einer Video-Konferenz nicht in hinreichender Art und Weise abgebildet werden. Denn der Kern der parlamentarischen Tätigkeit basiert auf dem direkten menschlichen Kontakt, der es ermöglicht, im Vertrauen deliberativ eine Balance zwischen den politischen Kräften und den Argumenten herzustellen. Das kann nicht in einem virtuellen Raum passieren, weil die vertrauensfördernde Unmittelbarkeit des menschlichen Austausches und damit ein zentraler Teil der Demokratie fehlen (vgl. Moritz von Wyss, in: Parlament, Mitteilungsblatt der Schweizerischen Gesellschaft für Parlamentsfragen, Juni 2020, Nr. 2, Seite 20¹).

Die Situation ist im Übrigen auch nicht vergleichbar mit jener von Exekutivorganen. Exekutiven bestehen meist aus fünf oder sieben Mitgliedern. Aufgrund dieser geringen Anzahl ist die Durchführung virtueller Sitzungen einfacher zu gestalten als bei einem Parlamentsbetrieb. Auch unterscheidet sich die Art und Weise der Entscheidungsfindung in einer Kollegialbehörde grundlegend von derjenigen eines Parlaments. Sodann tagen auch kommunale Exekutivbehörden weit häufiger als Gemeindeparlamente, die oftmals nur alle zwei Monate zusammenkommen.

Die Auseinandersetzung mit der Frage der ausnahmsweisen Durchführung von Parlaments- und Kommissionssitzungen in virtueller Form sowie die Erarbeitung allfälliger rechtlichen Grundlagen sollen im Rahmen der Aufarbeitung der Covid-19-Pandemie erfolgen. Wie in der Stellungnahme zum (20.89) Postulat der FDP-Fraktion (Sprecher Herbert H. Scholl, Zofingen) vom 12. Mai 2020 betreffend Aargauer Corona-Bericht 2020 ausgeführt, wird ein Bericht mit einer Gesamtsicht auf die Bewältigung der Covid-19-Pandemie erarbeitet, der die wichtigsten und relevantesten Aussagen und Erkenntnisse als Grundlage enthält, ergänzt um eine Übersicht über all jene Themen, bei denen Handlungsbedarf festgestellt wird. Dazu sollen Lösungsansätze dargelegt und Aussagen zum weiteren Vorgehen in organisatorischer wie zeitlicher Hinsicht gemacht werden. Soweit erforderlich, werden dem Grossen Rat gesondert Bericht und Botschaften unterbreitet; unter Beachtung der weiteren Entwicklung und der Sachlage auf nationaler und interkantonalen Ebene. Die Publikation des Berichts ist für die erste Jahreshälfte 2021 geplant.

Im diesem Sinne ist der Regierungsrat bereit, das Anliegen als Postulat entgegenzunehmen.

¹ <http://sgp-ssp.net/#mitteilungsblatt>

3. Konsequenzen der Umsetzung, insbesondere Auswirkungen auf die Aufgaben- und Finanzplanung

Die Entgegennahme der Motion als Postulat und die nähere Prüfung und Umsetzung des Anliegens in oben ausgeführter Form bringt keine relevanten finanziellen oder personellen Auswirkungen auf kantonaler Ebene mit sich. Sollte allerdings dereinst die Möglichkeit virtueller Parlamentssitzungen auf kantonaler und/oder kommunaler Ebene geschaffen werden, ist mit einem nicht unerheblichen Umsetzungsaufwand zu rechnen. Die gesetzlichen Grundlagen wären im Weiteren sowohl auf kantonaler als auch auf kommunaler Ebene durch neue Parlamentsordnungen zu ergänzen.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 883.–.

Regierungsrat Aargau

GROSSER RAT

GR.20.184

VORSTOSS

Postulat der Fraktion der Grünen (Sprecher Christian Jon Keller, Obersiggenthal) vom 30. Juni 2020 betreffend Förderung von Coworking-Spaces in den Gemeinden

Text:

Der Regierungsrat ist eingeladen, Massnahmen zur Förderung von Coworking-Spaces in den Gemeinden zu erarbeiten und umzusetzen.

Begründung:

Die Zeit des Lockdowns während der COVID-19-Pandemie hat gezeigt, dass Homeoffice in vielen Branchen realisierbar ist. Mitarbeitende sind zufriedener, wenn sie nicht täglich zu einem festen Arbeitsplatz pendeln müssen, und, wie die Erfahrung gezeigt hat, nicht minder effizient. Viele Menschen haben die notverordnete Zeit im Homeoffice als Bereicherung empfunden. Das Arbeiten zuhause hat sich in der Krise bewährt und ein Stück weit etabliert. Es hat nicht nur dazu beigetragen, die Ansteckungsrate mit dem Coronavirus zu senken und die Wirtschaft im Lockdown am Laufen zu halten, sondern es hat auch die Verkehrsinfrastrukturen massiv entlastet. Es hat sich gezeigt, dass die bestehenden Strassenkapazitäten bei weitem ausreichen, wenn haushälterisch damit umgegangen wird.

Allerdings ist es nicht allen möglich, in den eigenen vier Wänden zu arbeiten, etwa wegen engen Raumverhältnissen oder familiären Umständen. Um das dezentrale Arbeiten zu fördern, erscheint deshalb als sinnvoll, flexible Arbeitsplätze in den Gemeinden zu schaffen. Konkret soll mit Anschubfinanzierungen der bedarfsgerechte Aufbau von Coworking-Spaces gefördert werden. Davon profitieren alle: Arbeitgeber durch motivierte Mitarbeitende, Arbeitnehmende durch die Befreiung von der Qual des Pendelns, das Gemeindeleben durch die Anwesenheit der Menschen und der Fiskus durch geringere Pendlerabzüge.

REGIERUNGSRAT

16. September 2020

20.184

Postulat der Fraktion der Grünen (Sprecher Christian Jon Keller, Obersiggenthal) vom 30. Juni 2020 betreffend Förderung von Coworking-Spaces in den Gemeinden; Ablehnung

I.

Text und Begründung des Postulats wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat lehnt das Postulat mit folgender Begründung ab:

Die Förderung von Coworking-Arbeitsräumen im Kanton Aargau war bereits in einem Postulat im Jahr 2010 Thema ([10.87] Postulat Barbara Portmann-Müller, GLP, Lenzburg, vom 16. März 2010 betreffend Förderung von Coworking-Arbeitsräumen im Aargau). Nachdem das Postulat entgegengenommen wurde, wurde es vom Grossen Rat mit dem Jahresbericht mit Jahresrechnung 2012 abgeschrieben, da das Anliegen des Postulats mit anderen zusätzlichen Massnahmen der Standortförderung und der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) unterstützt wurde und die damalige finanzielle Lage keine weitere Finanzierung zusätzlicher Möglichkeiten für Coworking-Arbeitsräume zulies.

Die Entwicklung seither zeigt, dass auch ohne Förderung des Kantons zahlreiche Coworking-Spaces entstanden sind. Aktuell gibt es im Kanton Aargau 10 Coworking-Spaces; einige Projekte sind noch im Aufbau:

Ort	Name	Adresse	Website
Aarau	Popup Work Aarau	Obere Vorstadt 37 5000 Aarau	https://www.popupworkaarau.ch/
Aarau	AarauDigital	Bahnhofstrasse 41 5000 Aarau	https://www.aaraudigital.ch/
Aarau	Coworking Aeschbachhalle 6	Aeschbachweg 6 5000 Aarau	https://www.aeschbachhalle6.ch/de/Coworking
Baden	Office LAB Trafo	Haselstrasse 16 5401 Baden	https://officelab.ch/baden-trafo/
Baden	Business Center 1905	Bruggerstr. 69 5400 Baden	https://www.1905baden.ch/
Brugg	Coworking Technopark	Badenerstrasse 13 5200 Brugg	http://www.technopark-aargau.ch/coworking-space/

Ort	Name	Adresse	Website
Spreitenbach	Office LAB Limmatstadt	Industriestrasse 171 8957 Spreitenbach	https://officelab.ch/spreitenbach-limmatstadt/
Windisch	Kunzwerk VillageOffice	Dorfstrasse 69 5210 Windisch	https://www.kunzareal.ch/de/arbeiten/coworking-space/
Wohlen	CW Cowork Wohlen	Aeschstrasse 20 5610 Wohlen	www.coworkwohlen.ch/
Zofingen	Coworking Zofingen	c/o IGZ Innovations- und Gründerzentrum Untere Grabenstr. 26 4800 Zofingen	https://www.coworking-zofingen.ch/

Folgende Projekte befinden sich derzeit in Abklärung:

Ort	Name	Adresse	Website
Laufenburg	Akkumulator	Werkstrasse 10/12 5080 Laufenburg	https://egsl.ch/ Zurzeit Business Incubator
Menziken	Alu-Menziken Hochhaus	Hauptstrasse 35 5737 Menziken	Projektphase
Muri	VillageOffice LUWA-Areal	Luzernerstrasse 15c 5630 Muri	Projektphase

Nach Kenntnis des Regierungsrats sind die bestehenden Coworking-Spaces mehrheitlich nicht ausgelastet. Auch wurden Einrichtungen an diversen Orten mangels hinreichender Nachfrage wieder geschlossen, zum Beispiel in Aarau, Baden und Lenzburg. Potenzial haben grundsätzlich Standorte in den Städten und grösseren Zentrums-Gemeinden mit guter Erreichbarkeit.

Seit der Covid-19-Pandemie haben sich die Möglichkeiten von Homeoffice etabliert. Es ist davon auszugehen, dass dies auch längerfristig so bleiben wird, und dass die Arbeit im Homeoffice zum Teil auch auf Kosten der Coworking-Spaces gehen wird.

Aufgrund dessen erachtet es der Regierungsrat nach wie vor nicht als angebracht, seitens des Kantons Massnahmen zur Förderung von Coworking-Spaces in den Gemeinden zu erarbeiten und umzusetzen. Den Gemeinden bleibt es unbenommen, unter Berücksichtigung der Situation vor Ort und gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit privaten Anbietern, massgeschneiderte Angebote zu entwickeln.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'118.–.

Regierungsrat Aargau

GROSSER RAT

GR.20.111

VORSTOSS

Postulat der SP-Fraktion (Sprecher Dieter Egli, Windisch) vom 12. Mai 2020 betreffend kantonales Investitionsprogramm im Nachgang der Corona-Krise zur Förderung von Wirtschaft und Gewerbe und zum Setzen von ökologischen, sozialen und kulturellen Impulsen

Text:

Der Regierungsrat wird ersucht, möglichst schnell ein Investitionsprogramm zu entwickeln, das insbesondere die Prüfung folgender Massnahmen beinhaltet:

Regionale Wirtschaft

- Sanierungen von kantonalen Immobilien vorziehen
- Diverse Infrastrukturprojekte (v. a. Bereich Elementarschadenschutz), auch in Zusammenarbeit mit Gemeinden, vorziehen
- Investitionen in den öffentlichen Verkehr und den Langsamverkehr vorziehen
- Programm Hightech Aargau zum Wissenstransfer zwischen Forschung und KMU weiter ausbauen

Nachhaltigkeit/Ökologie

- Geplantes Förderprogramm Energie 2020–24 zu energetischen Gebäudesanierungen massiv aufstocken
- Förderung erneuerbarer Energien bei kantonalen und privaten Gebäuden ausbauen
- Forschungs- und Pilotprojekte im Bereich erneuerbare Energien initiieren und stärker unterstützen

Standortförderung

- Standortmarketing zur Ansiedlung von Unternehmen im Hightech- und Greentechbereich gezielt ausbauen

Ausserschulische Kinderbetreuung

- Institutionen gezielt fördern mit dem Ziel, das Angebot an ausserschulischer Kinderbetreuung flächendeckend auszubauen

Tourismus und Kultur

- Kantonale Projekte von Tourismus Aargau und lokale Projekt der regionalen Tourismusorganisationen stärker (mit-)finanzieren
- Kulturprojekte mit überkantonaler und -regionaler Ausstrahlung stärker fördern

Begründung:

Der "Lockdown" aufgrund des Coronavirus wirkt sich massiv auf die Wirtschaft aus. Auch im Kanton Aargau sind Unternehmen existenziell bedroht, und viele Arbeitnehmende sind durch Kurzarbeit mit einer deutlichen Lohnreduktion konfrontiert oder laufen Gefahr, ihre Stelle zu verlieren. Mit dem kantonalen Hilfspaket werden vor allem auch Selbständigerwerbende und Kleinstunternehmen unterstützt, die vom wirtschaftlichen Hilfspaket des Bundes nicht berücksichtigt werden.

Für die SP ist zentral, dass alle Sofort-Hilfsmassnahmen darauf abzielen müssen, Arbeitsplätze und Löhne zu sichern.

Allerdings braucht es vom Kanton ein wesentlich grösseres Engagement auf lange Sicht. Der Staat ist in dieser Situation gefordert: Er muss sich jetzt antizyklisch verhalten und investieren, um die – vornehmlich regionale – Wirtschaft langfristig zu stützen. Zudem soll der Staat jetzt die Möglichkeit ergreifen, mit gezielten Investitionen Impulse zu setzen für eine sozialere und ökologischere Wirtschaft und für eine nachhaltige Gesellschaft.

Es ist klar, dass die Corona-Krise nicht nur einen kurzfristigen Einschnitt darstellt, sondern langfristige wirtschaftliche Herausforderungen mit sich bringen wird. So rechnet das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) für 2020 mit einem Rückgang des BIP von 6,7 Prozent und einer jahresdurchschnittlichen Arbeitslosenquote von 3,9 Prozent – und betont dabei, dass sich auch im Folgejahr die Wirtschaft nur langsam erholen wird.

REGIERUNGSRAT

12. August 2020

20.111

Postulat der SP-Fraktion (Sprecher Dieter Egli, Windisch) vom 12. Mai 2020 betreffend kantonales Investitionsprogramm im Nachgang der Corona-Krise zur Förderung von Wirtschaft und Gewerbe und zum Setzen von ökologischen, sozialen und kulturellen Impulsen; Entgegennahme mit Erklärung

I.

Text und Begründung des Postulats wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat ist bereit, das Postulat mit folgender Erklärung entgegenzunehmen:

Vorbemerkung

Die Covid-19-Pandemie verursacht auch im Kanton Aargau einen beträchtlichen volkswirtschaftlichen Schaden. Aussagen über das Ausmass des Einbruchs sind noch mit grossen Unsicherheiten behaftet. Demzufolge sind auch die Auswirkungen auf die Finanzpolitik des Kantons noch nicht absehbar. Die konjunkturelle und wirtschaftliche Entwicklung hängt von sehr vielen Faktoren ab, die auf kantonaler Ebene kaum beeinflussbar sind.

Die Fachdiskussionen zur Effizienz von Konjunkturprogrammen sind alt, kontrovers und dauern an. Drei Feststellungen betrachtet der Regierungsrat jedoch als gesichert:

1. Viele Massnahmen haben nicht die beabsichtigte konjunkturbelebende Wirkung, weil sie bei wenig betroffenen Branchen ansetzen, zu viel Zeit für die Umsetzung benötigen oder nicht effektiv sind. Die für einen exportorientierten Kanton wie den Aargau wichtige ausländische Nachfrage etwa lässt sich nicht stimulieren. Klassische Infrastrukturprogramme nehmen für die Planung und Umsetzung oft so viel Zeit in Anspruch, dass die wirtschaftliche Abschwungphase bereits vorbei ist, bis die Massnahme ihre volkswirtschaftliche Wirkung entfaltet. Eine Stimulierung der Bauwirtschaft macht nur dann Sinn, wenn die Bau- oder die gesamte Binnenwirtschaft leiden. Ein Problem sind zudem die sogenannten Mitnahmeeffekte: Viele Ausgaben von Kommunen oder Privaten würden sowieso getätigt und werden mit einem Konjunkturprogramm einfach öffentlich mitfinanziert.
2. Gleichzeitig hält der Regierungsrat aber eine restriktive Sparpolitik für nicht sinnvoll, da diese in einer Rezession prozyklisch wirken kann. Entscheidend ist die Verstetigung der laufenden Ausgaben und Investitionen auf der Basis gesunder Finanzen. Eine möglichst stetige, verlässliche staatliche Nachfrage fördert das Vertrauen der Wirtschaftsakteure. Es wäre deshalb auch psychologisch falsch, jetzt Investitionen zurückzustellen und Aktivitäten abzuwürgen: Damit würde gegenüber privaten Akteuren ein Signal gesetzt, Konsum und Investitionen herunterzufahren, was

der Konjunktur weiter schadet. Der Regierungsrat will der Wirtschaftskrise aktiv entgegenzutreten. Dabei geht es weniger um Konjunkturmassnahmen im engeren Sinn, sondern generell um Investitionen in einen attraktiven Standort mit langfristiger Perspektive. Unabhängig von der Corona-Krise haben mit Blick auf die in den vergangenen Jahren kontinuierlich gesunkene Finanzkraft des Kantons wirtschaftspolitische Massnahmen hohe Priorität, welche die Rahmenbedingungen der Wirtschaft verbessern und das Ressourcenpotenzial insgesamt stärken.

3. Für die akute Phase einer Wirtschaftskrise sind vor allem die sogenannten automatischen Stabilisatoren effektiv: allen voran die Kurzarbeitsentschädigung, die Kündigungen und einen Einbruch bei der Kaufkraft zusammen mit der Arbeitslosenentschädigung weitgehend verhindert. Zudem hat die Sicherstellung der Liquidität von Unternehmen bei einbrechender Nachfrage eine hohe Priorität. Beides hat sich in der Corona-Pandemie bestätigt.

Zu diesen grundsätzlichen Überlegungen gibt es eine grosse Übereinstimmung unter den Kantonen und mit dem Bund. Bereits in der letzten grossen Wirtschaftskrise ab 2008 hat die Aargauer Regierung unter dem Titel "Konjunkturmassnahmen" ein Massnahmenpaket lanciert, das auf diesen Grundsätzen beruhte: Das Paket fokussierte damals auf die Bereiche Bildung und Arbeitsmarktintegration. Liquiditätssicherung, einfachere Unternehmensgründungen sowie Wissens- und Technologietransfer waren weitere Aspekte. Der Grosse Rat hatte dem Paket am 23. Juni 2009 zugestimmt (GRB Nr. 2009-0106). Es waren verschiedene positive Effekte zu beobachten. So ist die Zahl der Bürgschaften nach der Eröffnung des Aarauer Büros der Bürgschaftsgenossenschaft Ost stark angestiegen. Auch die Ausbildung für Jungunternehmer waren sehr beliebt. Bei anderen Instrumenten dürften die Mitnahmeeffekte hoch und/oder das Verhältnis von administrativem Aufwand und Wirkung ungünstig gewesen sein (Ausbildungen für Personen in Kurzarbeit, Mikrokredite für Kleinstunternehmen).

Der Regierungsrat ist überzeugt, dass es in jedem Politikbereich erfolgsversprechende Instrumente gibt, um die Aargauer Volkswirtschaft insbesondere mittel- und langfristig zu stärken. Er ist bereit, Massnahmen wo sinnvoll und möglich, rasch umzusetzen, damit sie möglichst schon während des aktuellen konjunkturellen Abschwungs greifen.

Die erwähnten Grundsatzüberlegungen kommen auch in der folgenden Beurteilung der einzelnen Forderungen des Postulats zum Ausdruck. Dabei wird deutlich, dass verschiedene Anliegen bereits in Umsetzung sind beziehungsweise der Grosse Rat entsprechende Vorhaben in absehbarer Zeit beraten kann.

Investitionen in öffentliche Infrastruktur (Sanierung kantonaler Immobilien, Ausbau von öffentlichem Verkehr und Langsamverkehr)

Der Kanton Aargau hat zu Beginn der Pandemie entschieden, Planung und Realisierung der laufenden Bauprojekte möglichst ohne zeitliche Verzögerung vorwärts zu treiben (Strassen, Umweltbereich). Investitionen in die Verkehrsinfrastruktur stärken nicht nur die Nachfrage in der Bauwirtschaft und weiteren Branchen, sondern auch die Attraktivität des Standorts Aargau. Investitionen in den Öffentlichen Verkehr leisten zusätzlich einen Beitrag zum geplanten Ausstieg aus den fossilen Energien. Bei öV-Investitionen liegt die Zuständigkeit allerdings häufig beim Bund. Eine Ausnahme bildet die Limmattalbahn. Deren erste Etappe bis Killwangen wird bis 2022 realisiert, die Vorbereitungen auf Stufe Richtplan für die Verlängerung nach Baden laufen ebenfalls wie vorgesehen. Diese zweite Etappe zeigt allerdings auch den Realisierungshorizont solcher Projekte: Bei plangemässer Umsetzung ohne unerwartete Verzögerungen starten die Bauarbeiten erst nach 2030.

Routen für den Langsamverkehr werden meist zusammen mit Strasseninfrastrukturprojekten gebaut. Die Infrastrukturvorhaben des Kantons Aargau werden trotz Corona weiterhin vorangetrieben und geplante neue Baustellen werden eröffnet. Der Planungsvorlauf für zusätzliche Projekte wäre beträchtlich, die wirtschaftliche Wirkung käme zu spät. Abgesehen davon würden aktuell die Kapazitäten fehlen, gleichzeitig noch weitere Baustellen zu betreiben.

Eine ökonomisch wie ökologisch lohnenswerte Investition ist die Sanierung kantonalen Gebäude, die bezüglich Energieverbrauch, Funktionalität und Bausubstanz nicht mehr zeitgemäss sind. Neben den laufenden oder bereits fest terminierten Sanierungen gibt es Sanierungsarbeiten, die wegen personellen und/und finanziellen Ressourcenengpässen noch nicht umgesetzt werden konnten. Sie könnten relativ rasch angegangen werden, sofern die notwendigen Ressourcen bewilligt werden. Zu berücksichtigen ist bei der Planung, wie sich die zunehmende Nutzung von Home-office auf den Raumbedarf auswirkt.

Immobilien Aargau ist bereits heute intensiv daran, erneuerbare Energien zu fördern und die Energieeffizienz zu steigern. Die Lancierung von weiteren Projekten in diesem Bereich wäre denkbar.

Der Regierungsrat wird prüfen, welche zurückgestellten Massnahmen im Bereich Bau und Infrastruktur sich vergleichsweise zeitnah realisieren lassen und welche zusätzlichen Mittel dafür notwendig sind.

Mit dem Reformvorhaben Immobilien hat der Regierungsrat bereits eine Intensivierung der Bautätigkeit ab 2021 vorgesehen. Der Grosse Rat hat dazu ein Finanzierungsmodell als Übergangslösung bis zur GAF-Revision beschlossen, mit dem anstehende Immobiliengrossvorhaben zeitnah umgesetzt und finanziert werden können.

Ausbau Programm Hightech Aargau

Mit dem Programm Hightech Aargau ist der Kanton in der Innovationsförderung gut positioniert, wie ein Kantonsvergleich bestätigt. Diese Positionierung gilt es zu verteidigen. Die Anhörung für die Weiterführung des Programms Hightech beginnt noch im laufenden Jahr. Mit dem Technologietransferzentrum ANAXAM hat der Grosse Rat in diesem Jahr einem ergänzenden vielversprechenden Vorhaben in diesem Bereich zugestimmt. Sodann kann auf den PARK INNOVAARE verwiesen werden: Der Neubau in Villigen mit einem Investitionsvolumen von 155 Millionen Franken schreitet plangemäss voran, und ab Ende 2023 stehen die Forschungslabors, Reinräume und Büros den Unternehmen zur Verfügung.

Seit Anfang des Jahrs arbeiten mit Blick auf eine positive Entwicklung des Ressourcenpotenzials des Kantons mehrere interdepartementale Gruppen ergebnisoffen an einer Reihe von Fragestellungen. Verschiedene dieser Fragestellungen decken sich direkt mit Anliegen dieser Interpellation: etwa zur Kinderbetreuung, zu Weiterbildung und Fachkräften, zur Arealentwicklung oder eben auch zur Innovationsförderung. Diese Gruppe prüft die Effektivität der bestehenden Aktivitäten im Bereich Hightech sowie Optimierungen und Ergänzungen. Diskutiert werden aktuell etwa Möglichkeiten, schnell wachsende Jungunternehmen besser zu unterstützen, beispielsweise mit Wachstumskapital.

Der Regierungsrat ist überzeugt, dass die Innovationskraft der Aargauer Unternehmen wichtiger ist denn je. Hauptgründe dafür sind der zunehmende globale Konkurrenzdruck und der technologische Wandel, den insbesondere die doppelte Transformation von Digitalisierung und Dekarbonisierung mit sich bringt. Dies betrifft nicht nur grosse Industrieunternehmen, im Gegenteil. Konkurrenzdruck und Digitalisierung verändern alle Branchen in allen Sektoren. Gerade KMU sind dabei oft auf Unterstützung angewiesen, weil sie nicht die Forschungskapazitäten von Grossunternehmen haben. Deshalb beabsichtigt der Regierungsrat, die Aktivitäten im Bereich Innovationsförderung weiterzuführen und gegebenenfalls gezielt auszubauen.

Mit der vollumfänglichen Ausschöpfung der neuen Sonderregelungen (Patentbox und zusätzlicher Abzug für Forschungs- und Entwicklungsaufwand) verfügt der Aargau auch steuerlich über attraktive Rahmenbedingungen für innovative Unternehmen.

Förderprogramm Energie massiv aufstocken

Im gleichen Zeitraum wie das vorliegende Postulat berät der Grosse Rat das Förderprogramm Energie 2021–2024 und kann dabei über die finanzielle Ausstattung des Förderprogramms befinden. Der Regierungsrat beantragt einen Verpflichtungskredit "Förderprogramm Energie 2021–2024" für einen einmaligen Bruttoaufwand von 75,42 Millionen Franken. In diesem Betrag sind 12 Millionen Franken aus kantonalen Mitteln enthalten. Das Förderprogramm unterstützt Massnahmen an der Gebäudehülle, Holzheizungen, solarthermische Anlagen und Wärmepumpen. Neu stehen auch Mittel für Pilotanlagen zur Verfügung. Mit den Förderungen werden zwischen 375 und 750 Millionen Franken an Investitionen in der Privatwirtschaft ausgelöst. Zusätzlich interessant sind diese Investitionen, weil damit die umfangreichen Importe von fossilen Energien reduziert werden können. Im Gegensatz zu diesen Importen haben Investitionen in die Energieeffizienz und in einheimische erneuerbare Energien eine hohe Wertschöpfung im Inland.

Die im Postulat angesprochenen Pilotprojekte und Demonstrationsanlagen erachtet der Regierungsrat als hilfreich, denn sie erlauben die praktische Erprobung zukunftssträchtiger Lösungen, machen diese für eine breite Bevölkerung sicht- und erlebbar und bringen die verschiedenen Akteure zusammen. Der Linienbetrieb mit Batteriebussen im Raum Baden oder die CO₂-Abscheidung bei der Kehrriechverbrennungs-Anlage Buchs sind zwei aktuelle Pilotprojekte, die unter wesentlicher Beteiligung des Kantons laufen.

Standortmarketing mit Fokus Cleantech ausbauen

Die Standortförderung ist wichtig für die Ansiedlung neuer Unternehmen wie auch als Anlaufstelle für alle ansässigen Unternehmen. Ansiedlungen lassen sich nicht beliebig steigern, die Konkurrenz ist auch in diesem Geschäft gross. Aktuell will der Kanton Aargau seine Position stärken, indem die Arealverfügbarkeit für ansiedlungswillige Unternehmen verbessert wird. Es kann hier insbesondere auf das Gebiet Sisslerfeld verwiesen werden, aber auch auf das Areal- und Flächenmanagement im Rahmen des NRP-Programms 2020–2023. Zum Thema Arealverfügbarkeit wird der Grosse Rat mittelfristig ebenfalls Entscheide fällen können.

Der Bereich Cleantech hat mit dem Unternehmenscluster in der Energietechnologie und Elektronik und dem Schwerpunktthema Energietechnologien und Ressourceneffizienz des Hightech Zentrums Aargau bereits eine hohe Bedeutung. Diese Bedeutung wird angesichts der auf globaler, Bundes-, und Kantonsebene intensivierten Aktivitäten im Hinblick auf eine Dekarbonisierung der Wirtschaft bis zum Jahr 2050 noch zunehmen. Das Beratungs- und Dienstleistungsangebot in diesem Bereich behält darum seine grosse Bedeutung.

Weitere Hinweise kann eine Studie zu den Arbeitsplatzpotenzialen der einheimischen Wirtschaft bei konsequenter Umsetzung der Energiestrategie 2050 liefern, die derzeit in Erarbeitung ist. Mit dieser Studie wird das am 5. November 2019 stillschweigend überwiesene (19.187) Postulat der SP-Fraktion betreffend Arbeitsplatzpotenziale der einheimischen Wirtschaft bei konsequenter Umsetzung der Energiestrategie 2050 erfüllt. Zudem sind Massnahmen im Bereich Cleantech auch im Zusammenhang mit dem neuen Entwicklungsschwerpunkt Klima von Bedeutung.

Familienergänzende Kinderbetreuung ausbauen

In den regelmässigen Kontakten mit Unternehmen gehören gute und kostengünstige Angebote für die familienexterne Kinderbetreuung zu den meistgenannten Anliegen. In der Umfrage unter Zuzüglern in den Aargau werden Betreuungsangebote von Befragten mit hohem Einkommen als wichtiger Faktor für die Wohnortwahl genannt.

Damit sind Krippenplätze (Verfügbarkeit, Preis) und Tagesschulen eine zentrale Standortqualität für Unternehmensansiedlungen wie bei der Wohnortwahl (Fachkräfte-Verfügbarkeit). Federführend sind hier gemäss Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz, KiBeG) vom 12. Januar 2016 die Gemeinden. Der Kanton hat primär eine beratende Funktion. Auf der Basis

des KiBeG hat sich das Angebot in den letzten Jahren deutlich verbessert. Der Regierungsrat geht jedoch davon aus, dass das Potenzial noch nicht ausgeschöpft ist. Eine weitere Arbeitsgruppe führt aktuell eine Situationsanalyse durch und konkretisiert dieses Verbesserungspotenzial.

Projekte im Bereich Tourismus und Kultur stärker fördern

Tourismus und Kultur gehören zu den von der Corona-Krise am stärksten betroffenen Branchen. Dies macht die beiden Branchen auch zu wichtigen Zielgruppen der Corona-Nothilfemassnahmen von Bund und Kanton.

Mit dem Gesetz über die Standortförderung (Standortförderungsgesetz, SFG) vom 31. März 2009 verfügt der Kanton Aargau über eine gesetzliche Grundlage für die indirekte Tourismusförderung: Aargau Tourismus vermarktet die Destination Aargau, vernetzt die Akteure und unterstützt sie bei der Entwicklung und Bündelung neuer Angebote. Sehr rasch hat Aargau Tourismus auch Massnahmen zur Wiederbelebung der Nachfrage nach der ausserordentlichen Lage entwickelt (Gutscheinaktion, Marketingprojekt SommerSpass).

Ein weiteres aus Sicht des Regierungsrats wichtiges, im Postulat nicht erwähntes Handlungsfeld ist die Bildung: ohne qualifizierte Fachkräfte kein Aufschwung. Zudem ist eine bedarfsgerechte, stetige Weiterbildung eine der besten Massnahmen gegen Jobverlust. Auch hier sei auf die laufenden Arbeiten mit Blick auf das Ressourcenpotenzial verwiesen. Zudem geht im Herbst 2020 die kantonale Fachkräfteplattform Work Life Aargau in Betrieb.

Ferner ist auf die geplante steuerpolitische Strategie hinzuweisen, welche derzeit im Departement Finanzen und Ressourcen in Erarbeitung ist. So soll seriös abgeklärt werden, in welchen Bereichen wirkungsvolle steuerpolitische Massnahmen zur Förderung des Wirtschafts- und Wohnkantons Aargau erzielt werden können. Diese Arbeiten sind mit der Berichterstattung zum vorliegenden Postulat abzustimmen.

Fazit

Wie aus den vorstehenden Ausführungen hervorgeht, erachtet der Regierungsrat die im Postulat genannten Handlungsfelder als relevant. Sie greifen vielfach laufende Aktivitäten auf und betreffen diverse Politikbereiche. Möglichkeiten zur Beschleunigung, Ergänzung und Priorisierung der Aktivitäten müssen in den einzelnen Bereichen geprüft und aus einer Gesamtsicht beurteilt werden. In diesem Sinn ist der Regierungsrat bereit, das Postulat entgegen zu nehmen und entsprechend Bericht zu erstatten.

Der Regierungsrat wird in der ersten Hälfte des Jahrs 2021 über die Ergebnisse informieren. Dies einerseits im Rahmen des Corona-Gesamtberichts, der in der Antwort zum (20.89) Postulat der FDP-Fraktion betreffend Aargauer Corona-Bericht 2020 angekündigt und umrissen wurde. Andererseits werden die Resultate der verschiedenen Arbeitsgruppen zur Stärkung des Ressourcenpotenzials in die Erarbeitung des neuen Entwicklungsleitbilds einfließen, das ebenfalls 2021 vorliegen soll.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'306.—.

Regierungsrat Aargau

GROSSER RAT

GR.20.160

VORSTOSS

Postulat Ralf Bucher, CVP, Mühlau (Sprecher), Alfons Paul Kaufmann, CVP, Wallbach, Gabriel Lüthy, FDP, Widen, Christian Glur, SVP, Murgenthal, Martin Brügger, SP, Brugg, Robert Obrist, Grüne, Schinznach, und Uriel Seibert, EVP, Schöftland, vom 16. Juni 2020 betreffend Ausdehnung des Personenkreises bei Litteringbussen

Text:

Der Regierungsrat wird beauftragt zu prüfen, ob das Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung EG StPO so angepasst werden kann, dass auch weitere Personen ermächtigt werden können, Bussen gegen Littering auszustellen.

Begründung:

Mit der neu eingeführten Gesetzgebung gegen Abfallsünder wurde ein weiterer Mosaikstein im Kampf gegen Littering gelegt. Die Kontrollen werden durch die Polizei getätigt und es konnten bereits die ersten Sünder bestraft werden. Jedoch können nur die Abfallsünder bestraft werden, welche in flagranti von der Polizei ertappt werden. Daher kommen viele Litteringverursacher immer noch unbestraft davon.

Durch die geringe Chance, bei Littering in flagranti ertappt zu werden, besteht für die Bevölkerung die Verlockung immer noch, ihren Abfall in der Öffentlichkeit, auf Rastplätzen oder auf den Wiesen und in den Wäldern des Kantons Aargau illegal zu entsorgen. Es wäre zwar möglich, Personen in flagranti zu erwischen, wenn die Polizei an den neuralgischen Punkten auf der Lauer sitzen würde. Da sich die Polizei nicht nur mit den Abfallsündern beschäftigen kann, müssen mehr Personen zur Unterstützung der Polizei berechtigt werden, die Bussen auszustellen.

Aus diesen Gründen sollen die Bussen von weiteren zuständigen Personen, wie Rangern, Gemeindefitarbeitenden oder weiteren von der Gemeinde oder dem Kanton beauftragten Personen ausgestellt werden dürfen. Dies funktioniert beispielsweise im Kanton Zug sehr gut. Diese Personen befinden sich näher am Geschehen von Littering, da sie täglich an Orten, an denen Littering verursacht wird, arbeiten und teilweise heute schon von Gemeinden beauftragt werden, für Ordnung zu sorgen. Somit kann schneller und effizienter gegen absichtliches Liegenlassen von Abfall vorgegangen werden.

Mit der breiteren Berechtigung für das Ausstellen von Bussen soll die Bevölkerung erneut stärker sensibilisiert werden, ihren Abfall bei den dafür vorgesehenen Sammelstellen zu entsorgen und damit hohe Kosten für die Allgemeinheit und gleichzeitig auch Tierleiden durch Abfall zu reduzieren.

Mitunterzeichnet von 39 Ratsmitgliedern

REGIERUNGSRAT

16. September 2020

20.160

**Postulat Ralf Bucher, CVP, Mühlau (Sprecher), Alfons Paul Kaufmann, CVP, Wallbach, Gabriel Lüthy, FDP, Widen, Christian Glur, SVP, Murgenthal, Martin Brügger, SP, Brugg, Robert Ob-
rist, Grüne, Schinznach, und Uriel Seibert, EVP, Schöftland, vom 16. Juni 2020 betreffend
Ausdehnung des Personenkreises bei Litteringbussen; Entgegennahme mit Erklärung**

I.

Text und Begründung des Postulats wurden den Mitgliedern des Grossen Rates unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat ist bereit, das Postulat mit folgender Erklärung entgegenzunehmen:

1. Geltende Rechtsgrundlagen des Bundes und des Kantons

Am 18. März 2016 hat die Bundesversammlung ein totalrevidiertes Ordnungsbussengesetz (OBG) beschlossen. Mit dieser Revision wurde das Ordnungsbussenverfahren des Bundes ausgeweitet, um neben der Ahndung von Übertretungen des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) vom 19. Dezember 1958 und bestimmten Übertretungen des Bundesgesetzes über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe (Betäubungsmittelgesetz, BetmG) vom 3. Oktober 1951 auch Verstösse gegen weitere Bundesgesetze einfach, rasch und einheitlich sanktionieren zu können. Die einzelnen bundesrechtlichen Tatbestände und die jeweiligen Bussenbeträge sind vom Bundesrat in der revidierten Ordnungsbussenverordnung (OBV) vom 16. Januar 2019 festgelegt worden. Das OBG und die OBV sind am 1. Januar 2020 in Kraft getreten. Das OBG regelt das Verfahren betreffend Erhebung von Ordnungsbussen im Zusammenhang mit den Ordnungsbussentatbeständen des Bundes in den Art. 3 ff. OBG abschliessend. Weiter bestimmt Art. 2 Abs. 1 OBG, dass die Kantone die zur Erhebung von Ordnungsbussen zuständigen Organe festlegen. Der Begriff des zuständigen Organs gemäss Art. 2 Abs. 1 OBG ist dabei weit auszulegen. Der Bundesgesetzgeber erachtet auch eine Delegation der Ordnungsbussenkompetenz an Private für zulässig (vgl. Botschaft des Bundesrates zum Ordnungsbussengesetz vom 17. Dezember 2014, in Bundesblatt [BBl] 2015, Seiten 961 und 983 f.).

Gemäss § 38 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO) vom 16. März 2010 kann der Regierungsrat Polizeiorgane durch Verordnung ermächtigen, bei bestimmten geringfügigen Übertretungen von Polizeivorschriften eine Busse von maximal Fr. 300.– unter Einräumung einer Bedenkfrist zu verhängen, oder, wenn die betroffene Person einverstanden ist, sofort gegen Quittung zu erheben. Zudem können gemäss § 38 Abs. 2 EG StPO Gemeinderäte im Bereich der Strafbestimmungen von kommunalen Reglementen zudem einen Bussenkatalog erlassen, der die Regionalpolizeien zur Durchführung des Ordnungsbussenverfahrens ermächtigt.

Von seiner Kompetenz gemäss § 38 Abs. 1 EG StPO hat der Regierungsrat mit Erlass der Verordnung über das Ordnungsbussenverfahren (Ordnungsbussenverfahrenverordnung, OBVV) vom 14. November 2007 Gebrauch gemacht. Die OBVV beinhaltet einen Anhang mit einer abschliessenden Aufzählung der kantonalrechtlichen Übertretungstatbestände, bei denen das Ordnungsbussenverfahren durchgeführt werden kann. Weiter richtet sich die Durchführung des Ordnungsbussenverfahrens seit dem 1. Januar 2020 gemäss § 3 OBVV nach den Bestimmungen des OBG, auch wenn es um die Ahndung von kantonal- oder kommunalrechtlichen Übertretungstatbeständen geht.

2. Vorgesehene Änderungen des EG StPO und der OBVV

Im Zusammenhang mit der Änderung des Gesetzes über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit (Polizeigesetz, PolG) vom 6. Dezember 2005, welche am 30. Juni 2020 vom Grossen Rat in 1. Beratung beschlossen wurde, ist eine Fremdänderung von § 38 EG StPO vorgesehen. Gemäss §§ 38b Abs. 1 und 38c Abs. 2 lit. a des Entwurfs der Fremdänderung des EG StPO soll der Regierungsrat neben den Polizeiorganen auch weitere Behörden zur Durchführung des Ordnungsbussenverfahrens ermächtigen können, soweit es um die Ahndung von bundes- und kantonalrechtlichen Übertretungstatbeständen geht. Zu den kantonalrechtlichen Übertretungstatbeständen gehört unter anderem der Verstoss gegen das sogenannte Litteringverbot gemäss § 38 Abs. 1 lit. b^{bis} des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässern (EG Umweltrecht, EG UWR) vom 4. September 2007. Gemäss dieser Bestimmung macht sich strafbar, wer Abfälle liegen lässt, wegwirft oder an Orten lagert, die dafür nicht zugelassen sind.

Die im Rahmen der Änderung des Polizeigesetzes vorgesehene Fremdänderung des EG StPO sieht entsprechend bereits vor, dass der Regierungsrat neben den Polizeiorganen auch weitere Behörden zur Erhebung von Ordnungsbussen bei Verstössen gegen das Litteringverbot ermächtigen kann. Der Regierungsrat hat jedoch bereits im Rahmen der (20.35) Botschaft vom 12. Februar 2020 betreffend Gesetz über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit (Polizeigesetz, PolG); Änderung; 1. Beratung ausgeführt, dass er die Übertragung der Ordnungsbussenkompetenz an rein private Akteure nicht als sinnvoll erachtet, auch wenn eine solche Delegation gemäss Art. 2 Abs. 1 OBG grundsätzlich möglich wäre (vgl. oben, Kapitel 1). Es erweist sich aus seiner Sicht nach wie vor als notwendig, dass Personen, welche Ordnungsbussen erheben, einer staatlichen Aufsicht unterstehen.

Als einzige Ausnahme von diesem Grundsatz sieht der Entwurf von § 38b Abs. 2 EG StPO vor, dass die Gemeinden im Bereich der Erhebung von Ordnungsbussen im ruhenden Verkehr private Sicherheitsdienste beiziehen können. In diesem klar eingeschränkten Bereich soll die in einigen Gemeinden bereits seit einiger Zeit ohne Probleme geübte Praxis betreffend Einsatz von privaten Sicherheitsdiensten weitergeführt werden können. Bei Verstössen gegen Parkverbote handelt es sich um leicht feststellbare Verfehlungen, zu deren Beurteilung keine polizeiliche Ausbildung erforderlich ist. Auch die Voraussetzungen für den Beizug von privaten Sicherheitsdiensten durch Gemeinden im Bereich von Ordnungsbussen im ruhenden Verkehr sollen in der OBVV geregelt werden. Aus Sicht des Regierungsrates ist erforderlich, dass die berechtigten Mitarbeitenden der privaten Sicherheitsdienste vom Chef der zuständigen Regionalpolizei in Pflicht genommen werden. Zudem sollen diese Personen den Nachweis einer ausreichenden Ausbildung im Ordnungsbussenbereich erbringen müssen. Weiter soll vorausgesetzt werden, dass diese Personen stets dem Weisungsrecht sowie der Aufsicht der jeweiligen Regionalpolizei unterstehen. Zulässig soll weiter einzig das Verteilen der Bussenzettel sein. Es sind dafür die Bussenformulare und die Einzahlungsscheine der jeweiligen Gemeinde beziehungsweise Regionalpolizei zu verwenden. Allfällige weitere Schritte, wie beispielsweise das Inkasso oder die Verzeigung bei Nichtbezahlung der Ordnungsbussen, ist der jeweiligen Gemeindeverwaltung oder Regionalpolizei vorbehalten. Bereits heute macht die Kantonspolizei die Erteilung einer Bewilligung zur Ausstellung von Ordnungsbussen im ruhenden Verkehr durch private Sicherheitsdienste von diesen Voraussetzungen abhängig.

3. Regelungen in anderen Kanton

Im Postulat wird ausdrücklich auf die Regelung im Kanton Zug hingewiesen. In diesem Kanton dürfen Försterinnen und Förster, Wildhüterinnen und Wildhüter sowie Fischereiaufseherinnen und Fischereiaufseher gemäss § 17 Abs. 2 des Übertretungsstrafgesetzes (ÜStG) vom 23. Mai 2013 gewisse Ordnungsbussen erheben. Allerdings ist die jeweilige Ordnungsbussenkompetenz auf spezifische Tatbestände in den Bereichen Wald, Jagd und Fischerei beschränkt. Die Widerhandlung gegen das Litteringverbot gehört nicht zu diesen Tatbeständen. Solche Ordnungsbussen dürfen im Kanton Zug gemäss § 17 Abs. 1 ÜStG einzig Polizistinnen und Polizisten sowie Sicherheitsassistentinnen und Sicherheitsassistenten, welche über eine verkürzte Polizeiausbildung verfügen, erheben.

Das gleiche Bild zeigt sich beispielweise auch in den Kantonen Bern, Luzern, Solothurn und Zürich, wo jeweils nur Polizistinnen und Polizisten beziehungsweise weitere Mitarbeitende der Polizeikorps Ordnungsbussen wegen Verstössen gegen das Litteringverbot aussprechen dürfen.

4. Mögliche Umsetzung im Kanton Aargau

Wie bereits unter Kapitel 2 ausgeführt, soll mit der Fremdänderung von § 38 EG StPO ein gewisser Spielraum geschaffen werden, um neben Polizeiorganen auch weitere Behörden zur Erhebung von Ordnungsbussen ermächtigen zu können. Zudem sollen die Gemeinden im Bereich des ruhenden Verkehrs weiterhin private Sicherheitsdienste einsetzen können, um Bussenzettel auszustellen.

Der Regierungsrat erachtet es als notwendig, dass die zur Erhebung von Ordnungsbussen ermächtigten Personenkategorien einer staatlichen Aufsicht unterliegen. Sie müssen deshalb in einem haupt- oder nebenamtlichen Anstellungsverhältnis mit Kanton oder Gemeinden stehen und dadurch in die kantonale oder eine kommunale Verwaltungsorganisation eingegliedert sein.

Eine Eingliederung in die kantonale Verwaltungsorganisation sieht beispielweise § 22 des Dekrets über den Natur- und Landschaftsschutz (NLD) vom 26. Februar 1985 für den Einsatz von Hilfskräften vor. Gemäss dem gestützt auf diese Bestimmung erlassenen § 16 Abs. 2 der Verordnung über den Schutz der einheimischen Pflanzen- und Tierwelt und ihrer Lebensräume (Naturschutzverordnung) vom 17. September 1990 kann das Departement Bau, Verkehr und Umwelt freiwillige Hilfskräfte ausbilden und einsetzen, welche die Idee und Informationen über den Biotop- und Artenschutz verbreiten sowie im Vollzug der Vorschriften und bei der Kontrolle über die Entwicklung der einheimischen Pflanzen und Tiere mitwirken. Sie erhalten einen Ausweis des Departements Bau, Verkehr und Umwelt. Aus Sicht des Regierungsrats wäre es deshalb denkbar, diese Personen namentlich für die Erhebung von Ordnungsbussen gemäss der heutigen Ziffer 5 des Anhangs 1 der OBVV (Widerhandlung gegen diverse Naturschutzdekrete) zu ermächtigen, sofern sie vom Departement Bau, Verkehr und Umwelt oder einer Gemeinde als haupt- oder nebenamtliche Hilfskräfte angestellt werden.

Der Regierungsrat wird in der OBVV festlegen, welche Personenkategorien neben den Polizeiorganen zur Erhebung von Ordnungsbussen ermächtigt werden. Wie bereits erwähnt, setzt eine solche Ermächtigung aus Sicht des Regierungsrats voraus, dass diese Personenkategorien in die kantonale oder eine kommunale Verwaltungsorganisation eingegliedert sind und eine staatliche Aufsicht über sie gewährleistet ist. Dazu müssen diese Personen vom Kanton oder von einer Gemeinde angestellt werden. Nur unter diesen Voraussetzungen gelten diese Personenkategorien als Behörden gemäss §§ 38b Abs. 1 und 38c Abs. 2 lit. a des Entwurfs für die Änderung des EG StPO. Dies betrifft auch die im Postulat genannten Ranger, welche bislang nicht vom Kanton oder einer Gemeinde angestellt sind und deshalb keine Behörden im Sinne des Gesetzes sind. Der Regierungsrat wird unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Ordnungsbussenverfahrens (vgl. nachfolgend, Kapitel 5) sowie der Eigenheiten der verschiedenen Ordnungsbussentatbestände in der OBVV festlegen, welche Personenkategorien zur Erhebung welcher Ordnungsbussen ermächtigt werden.

5. Besonderheiten des Ordnungsbussenverfahrens

In der Begründung des Postulats wird im Sinne eines Beispiels das absichtliche Liegenlassen von Abfall genannt. Der Regierungsrat erachtet es als notwendig, anhand dieses Beispiels auf die Besonderheiten des Ordnungsbussenverfahrens einzugehen.

Gemäss Art. 3 Abs. 1 OBG ist das Ordnungsbussenverfahren nur anwendbar, wenn die Vertreterin oder der Vertreter des zuständigen Organs die Widerhandlung selbst festgestellt hat. Zudem ist die Ahndung im Ordnungsbussenverfahren nur möglich, wenn sich die Strafbarkeit einer Person ohne weitere Abklärungen zweifelsfrei ergibt (vgl. Botschaft des Bundesrates zum Ordnungsbussengesetz vom 17. Dezember 2014, a.a.O., Seite 985). Die Erhebung einer Ordnungsbusse wegen des Liegenlassens von Abfall setzt voraus, dass das zuständige Organ den Vorgang des Liegenlassens von Abfall durch eine bestimmte Person selbst feststellt. Eine Ordnungsbusse kann nicht bereits erhoben werden, wenn eine Gruppe von Personen auf einer öffentlichen Wiese ein Picknick veranstaltet und dabei Abfall anfällt. Eine Ahndung wäre erst dann möglich, wenn das Picknick beendet wird und der Abfall liegen gelassen wird. Es müsste entsprechend vom zuständigen Organ vor Ort festgestellt werden, wie sich die Gruppe von der öffentlichen Wiese entfernt und den Abfall liegen lässt. Zudem müsste der liegengelassene Abfall zweifelsfrei einer bestimmten Person zugeschrieben werden können. Dies dürfte in der Praxis sehr selten möglich sein. Aufgrund dieser Schwierigkeiten dürfte sich die erfolgreiche Ahndung einer Widerhandlung gegen das Litteringverbot im Ordnungsbussenverfahren auf wenige Fälle beschränken.

Zusätzlich ist darauf hinzuweisen, dass die Durchführung von strafprozessualen Massnahmen gemäss der Schweizerischen Strafprozessordnung (Strafprozessordnung, StPO) vom 5. Oktober 2007, wie etwa die polizeiliche Anhaltung gemäss Art. 215 StPO oder die vorläufige Festnahme gemäss Art. 217 StPO, der Polizei vorbehalten bleiben, selbst wenn gemäss kantonalem Recht auch nichtpolizeiliche Organe zur Durchführung des Ordnungsbussenverfahrens ermächtigt sind. Eine vorläufige Festnahme durch Privatpersonen im Sinne eines Festhaltens einer Person bis zum Eintreffen der Polizei ist in diesem Zusammenhang auch nicht möglich, da diese Massnahme gemäss Art. 218 Abs. 1 StPO nur bei Verbrechen oder Vergehen zulässig ist. Dies bedeutet im Ergebnis, dass Vertreterinnen und Vertreter nichtpolizeilicher Organe, welche zur Durchführung des Ordnungsbussenverfahrens ermächtigt sind, im Fall der Ablehnung des Ordnungsbussenverfahrens durch die betroffene Person einzig berechtigt sind, die fehlbare Person gemäss Art. 301 StPO bei einer Strafverfolgungsbehörde anzuzeigen. Weitergehende Kompetenzen, etwa im Zusammenhang mit der Feststellung der Identität der fehlbaren Person (Ausweiskontrolle), kommen Vertreterinnen und Vertretern solcher Organe nicht zu.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'212.–.

Regierungsrat Aargau

GROSSER RAT

GR.20.145

VORSTOSS

Interpellation Nicole Müller-Boder, SVP, Buttwil (Sprecherin), und Désirée Stutz, SVP, Möhlin, vom 16. Juni 2020 betreffend Messerattacke in der JVA Lenzburg

Text und Begründung:

Gemäss einem Bericht der Aargauer Zeitung (AZ) vom 9. Juni 2020 stand eben der 21-jährige Eritreer vor Gericht, weil er im September 2018 in der Justizvollzugsanstalt (JVA) Lenzburg einen 23-jährigen Mithäftling, ebenfalls eritreischer Herkunft, mit einem Messer niedergestochen hatte (Bauch- und Oberschenkelverletzungen). Im Gefängnis sitzt der Täter seit August 2018, ebenfalls wegen einer Messerattacke; bei einer Schlägerei zückte er ein Taschenmesser und stach seinem Opfer damit zweimal in den Rücken.

Das Bezirksgericht Lenzburg, welches diesen Fall nun verhandelt hat, sprach den Eritreer der einfachen Körperverletzung *mit einem gefährlichen Gegenstand* schuldig. Strafverschärfend war auch die Tatsache, dass er nur einen Monat nach seiner Verurteilung bereits wieder zum Messer griff.

Das Brisante an der Geschichte ist nun aber die Herkunft dieser *gefährlichen Tatwaffe*. Diese konnte nämlich ganz legal im offiziellen Kiosk der JVA Lenzburg erworben werden.

So stellen sich folgende Fragen, zu denen wir den Regierungsrat um Antwort bitten:

1. Warum konnte ein verurteilter Messerstecher im Gefängnis so einfach an ein Messer gelangen?
2. Wozu verkauft der Kiosk einer JVA überhaupt Messer?
3. Welche weiteren Gegenstände, welche als Waffe benutzt werden können, respektive mit denen jemandem gefährliche Verletzungen zugefügt werden können, bietet ein solcher Kiosk sonst noch an?
4. Welche Sicherheitsvorkehrungen werden getroffen, bevor gefährliche Gegenstände abgegeben werden?
5. Wie hätte dieser Vorfall aus Sicht der Regierung verhindert werden können?
6. Was hat dieses im AZ-Artikel erwähnte Strafverfahren den Steuerzahler gekostet? Wir bitten um eine Vollkostenrechnung (Verfahrenskosten, Spitalaufenthalt, ggf. Bewachungskosten etc.).
7. Kam es bislang noch zu anderen Vorfällen, in denen sich ein Häftling eine Tatwaffe am Kiosk kaufen konnte und damit andere (oder sich selbst) verletzte?
8. Führt der Kiosk der JVA Lenzburg immer noch Messer oder wurden diese nach dem Vorfall aus dem Sortiment genommen?
9. Unterstützt der Regierungsrat die Haltung der Interpellantinnen, dass es einem Häftling – speziell noch einem, der wegen einer Messerattacke einsitzt – nicht möglich sein sollte, an einem Kiosk in einer JVA ein Messer erwerben zu können?

Mitunterzeichnet von 16 Ratsmitgliedern

REGIERUNGSRAT

9. September 2020

20.145

Interpellation Nicole Müller-Boder, SVP, Buttwil (Sprecherin), und Désirée Stutz, SVP, Möhlin, vom 16. Juni 2020 betreffend Messerattacke in der JVA Lenzburg; Beantwortung

I.

Text und Begründung der Interpellation wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat antwortet wie folgt:

Vorbemerkungen

Die Justizvollzugsanstalt (JVA) Lenzburg besteht aus der Strafanstalt, dem sogenannten "Fünfstern", und dem Zentralgefängnis mit den Häusern A und B. Sie bietet insgesamt 366 Haftplätze an. Davon stehen 199 Plätze (inklusive 8 Plätze in der Hochsicherheitsabteilung SITRAK I) im geschlossenen Vollzug der Strafanstalt für Männer zur Verfügung. Im Zentralgefängnis befinden sich 142 Plätze für Untersuchungshaft, Halbgefangenschaft sowie Kurzstrafen für Jugendliche, Frauen und Männer. Hinzu kommen im Zentralgefängnis noch 25 Plätze für Spezialvollzüge beziehungsweise Spezialbedürfnisse (10 Plätze in der Sicherheitsabteilung SITRAK II, 12 Plätze in der Altersabteilung 60plus sowie 3 Plätze für Kriseninterventionen).

Die JVA Lenzburg sorgt für einen den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Vollzug von Freiheitsentziehenden Strafen und Massnahmen. Dieser Vollzug richtet sich dabei primär nach den bundesrechtlichen Vorgaben, insbesondere nach den Vollzugsgrundsätzen gemäss Art. 74 und Art. 75 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs (StGB) vom 21. Dezember 1937. Gestützt auf Art. 75 StGB hat der Strafvollzug das soziale Verhalten des Gefangenen zu fördern, insbesondere die Fähigkeit, straffrei zu leben. Der Strafvollzug hat den allgemeinen Lebensverhältnissen so weit als möglich zu entsprechen, die Betreuung des Gefangenen zu gewährleisten, schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs entgegenzuwirken und dem Schutz der Allgemeinheit, des Vollzugspersonals und der Mitgefangenen angemessen Rechnung zu tragen. Der Vollzugsalltag soll somit möglichst realitätskonform ausgestaltet werden, damit Gefangene im Freiheitsentzug "das Leben nicht verlernen" (sogenanntes Normalisierungsprinzip). Das heisst, dass eine fast gänzliche Bevormundung und der Verlust der Selbstständigkeit durch das Vollzugsregime vermieden werden muss. Die Normalisierung des Vollzugsalltags in der JVA Lenzburg ist ein wichtiger Teil des gesetzlichen Auftrags der Rückfallprävention. Dies wiederum bedeutet, dass sich die materiellen Haftbedingungen am jeweiligen Stand der Gesellschaft zu orientieren haben. Dementsprechend muss die JVA Lenzburg den Gefangenen auch Arbeits- beziehungsweise Ausbildungsplätze zur Verfügung stellen, umso mehr die Gefangenen gemäss Art. 81 StGB zur Arbeit verpflichtet sind.

Neben den vorgenannten Bestimmungen des StGB sind für den Strafvollzug auch die kantonalen Erlasse (insbesondere die Verordnung über den Vollzug von Strafen und Massnahmen [Strafvollzugsverordnung, SMV] vom 9. Juli 2003 sowie die Verordnung über die Organisation der Justizvollzugsanstalt Lenzburg vom 21. Januar 2004), die Richtlinien des Strafvollzugskonkordats der Nordwest- und Innerschweiz sowie die Hausordnung und die diese ergänzenden Weisungen und Reglemente der JVA Lenzburg zu beachten. Die Umsetzung und Einhaltung der geltenden Bestimmungen werden im Kanton Aargau regelmässig vom Strafvollzugskonkordat der Nordwest- und Innerschweiz, dem Bundesamt für Justiz sowie der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) extern überprüft.

Die JVA Lenzburg betreibt 18 verschiedene Gewerbebetriebe (zum Beispiel Schreinerei, Malerei, Schlosserei, Landwirtschaft, Gärtnerei, Küche) mit rund 180 Arbeitsplätzen und akquiriert und produziert dabei Produkte für den freien Markt. Das heisst, dass in den Gewerbebetrieben der JVA Lenzburg handelsübliche Materialien und Werkzeuge zum Einsatz kommen und die Gefangenen dabei unter anderem den Umgang mit der automatischen Bandsäge, Winkelschleifern, Aalen, Stechbeuteln, Schweissgeräten, Feilen, Schraubenzieher, Tranchiermesser und anderen gefährlichen Gegenständen täglich lernen. Die verschiedenen Gewerbe werden nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten geführt und tragen neben ihrer zentralen Funktion für die Resozialisierung einen wesentlichen Beitrag zur Verringerung der Vollzugskosten bei.

Zur Frage 1

"Warum konnte ein verurteilter Messerstecher im Gefängnis so einfach an ein Messer gelangen?"

Die Gefangenen in der Strafanstalt der JVA Lenzburg verfügen, unter anderem auch aufgrund der langen Haftdauer, über ein metallisches Essbesteck, bestehend aus einem Streich-/Tafelmesser, einer Gabel, einem Suppenlöffel sowie optional einem Kaffeelöffel. Die Gefangenen können am Kiosk gegen Entgelt zusätzlich als Essbesteck ein kleines Rüstmesser (zum Beispiel für das Schneiden einer Wurst oder von Fleisch) beziehen, dessen Klingenlänge auf max. 6 cm begrenzt ist.

Die Gefangenen in den Sicherheitsabteilungen (SITRAK I und SITRAK II), in Untersuchungshaft sowie im Kurzvollzug im Zentralgefängnis der JVA Lenzburg verfügen über Hartkunststoffbesteck.

Per Ende 2019 befanden sich 175 Gefangene in der Strafanstalt. Bei einem Anteil von rund 46 % von Gefangenen, welche aufgrund eines Gewaltdelikts zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden sind, ist eine Triage für das zur Verfügung stehende Kioskangebot nach begangenen Delikten nicht möglich und des Weiteren auch nicht mit den allgemeinen Vollzugsgrundsätzen vereinbar. Der Normalvollzug wird in der Strafanstalt der JVA Lenzburg im Grosskollektiv vollzogen. Die Gefangenen würden deshalb sofort realisieren, dass sie bezüglich des Kioskeinkaufs unterschiedlich behandelt werden, was zu Unzufriedenheit und Unruhe führen würde. Zudem bestünde dann das Risiko, dass die Gefangenen mit den Rüstmessern zu handeln beginnen würden.

Zur Frage 2

"Wozu verkauft der Kiosk einer JVA überhaupt Messer?"

Die Benutzung von Metallbesteck – inklusive einem funktionstauglichen Messer zum Schneiden von Fleisch mit einer maximalen Klingenlänge von 6 cm, das von den Gefangenen selber gekauft werden muss – gehört im geschlossenen Strafvollzug schweizweit zum Standard und wird in der JVA Lenzburg seit rund 60 Jahren so gehandhabt. Auch in Deutschland wird dies in den geschlossenen Anstalten entsprechend umgesetzt. Wie einleitend erwähnt, hat der Strafvollzug den allgemeinen Lebensverhältnissen so weit als möglich zu entsprechen. Entsprechend dem Normalisierungsprinzip gehört das Erlernen sowie der Umgang mit alltäglichen Gegenständen und Risikogegenständen sowie damit einhergehend das Erlangen einer gewissen Selbstständigkeit im Vollzugsalltag dazu.

Zur Zubereitung des Essens, wie schneiden, rüsten und schöpfen, benötigen die Gefangenen entsprechendes Essbesteck. Insbesondere bei Abgabe kalter Lebensmittel wie Käse, Wurst, Tomaten oder Zwiebeln, wird zum Schneiden der Lebensmittel ein Rüstmesser benutzt. Aber auch zum Schneiden von Fleisch oder Brot wird das Rüstmesser benötigt, da das Streich- und Tafelmesser über keine entsprechende Klinge verfügt.

Zur Frage 3

"Welche weiteren Gegenstände, welche als Waffe benutzt werden können, respektive mit denen jemandem gefährliche Verletzungen zugefügt werden können, bietet ein solcher Kiosk sonst noch an?"

Nicht abschliessend werden nachfolgend die in der JVA Lenzburg am Kiosk erwerblichen Gegenstände aufgelistet, welche bei entsprechender funktionswidriger Verwendung gefährlich sein und unter Umständen zu Verletzungen führen könnten:

- Bleistift/Kugelschreiber
- Papierschere mit abgerundeter Spitze (Klingenlänge kleiner als 6 cm)
- Nagelknipser
- Zahnbürste
- Einwegrasierer (Klingen)
- Kartoffelraffel
- Schöpflöffel aus Metall
- Konserven- und Getränkedose
- Tube
- Batterie

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang aber auch, dass in den Gewerben der JVA Lenzburg diverse "gefährliche" Werkzeuge (zum Beispiel Küchenmesser, Aale, Stechbeutel, Schraubenzieher, Hammer, Bohrer, Feile) im Einsatz sind, welche als Waffe benutzt werden könnten. Durch Gewaltwirkung auf das Zellen- oder Anstaltsinventar, wie beispielsweise die Keramiktoilette oder das Fenster, können zudem weitere gefährliche Gegenstände (zum Beispiel Stichwaffe aus Scherben) hergestellt werden.

Zur Frage 4

"Welche Sicherheitsvorkehrungen werden getroffen, bevor gefährliche Gegenstände abgegeben werden?"

Gefangene, bei welchen es im Verlauf ihres bisherigen Vollzugs (Untersuchungshaft, vorzeitiger Vollzug) zu keinen schwerwiegenden Vorkommnissen gekommen ist, werden in den Normalvollzug der Strafanstalt versetzt. Bei schwerwiegenden Zwischenfällen während des Vollzugs wird eine Einweisung in eine Sicherheitsabteilung geprüft. Nur den Gefangenen im Normalvollzug steht das gesamte Kioskangebot zur Verfügung.

Bei den im Vorfall involvierten Gefangenen kam es während ihres Aufenthalts vor dem in der Interpellation erwähnten Ereignis zu keinen schwerwiegenden Vorkommnissen und es mussten keine Disziplinarsanktionen ausgesprochen werden. Es lagen folglich keine Hinweise für eine allfällige Fremdgefährdung vor, weshalb eine Platzierung im Normalvollzug der Strafanstalt erfolgte. Im Anschluss an den Vorfall wurde einer der beiden Gefangenen mittels Einweisungsverfügung der einweisenden Behörde in die Hochsicherheitsabteilung (SITRAK I) der JVA Lenzburg versetzt.

Zur Frage 5

"Wie hätte dieser Vorfall aus Sicht der Regierung verhindert werden können?"

Vorfälle, wie der in der Interpellation erwähnte, könnten nur dann verhindert werden, wenn sämtliche Gefangene in einer (Hoch-)Sicherheitsabteilung eingewiesen würden. Gestützt auf das Merkblatt 30.3 des Strafvollzugskonkordates des Nordwest- und Innerschweiz können Gefangenen bei schwerer Störung der Ruhe und Ordnung, bei erhöhter Fluchtgefahr oder bei Fremd- und/oder Selbstgefährdung, in eine Sicherheitsabteilung eingewiesen werden. Beurteilt wird dabei grundsätzlich die konkrete Gefährlichkeit eines Gefangenen im Vollzugsalltag, das heisst das Anlassdelikt stellt für sich betrachtet keinen Einweisungsgrund in eine (Hoch-)Sicherheitsabteilung dar.

Die bundesrechtlichen Bestimmungen geben vor, dass die Rechte der Gefangenen nur insoweit beschränkt werden dürfen, als es der Freiheitsentzug und das Zusammenleben in der Vollzugseinrichtung erfordern. Weitergehende Einschränkungen, zum Beispiel der persönlichen Freiheit, sind nur dann als rechtmässig anzusehen, wenn sie notwendig und sinnvoll sind, um ein geordnetes Zusammenleben in der Anstalt zu gewährleisten, den Anspruch des Schutzes der öffentlichen Sicherheit genügend berücksichtigen und nicht unverhältnismässig sind. In den Sicherheitsabteilungen (SITRAK I und SITRAK II) geht das Sicherungsprinzip damit den anderen Vollzugsgrundsätzen vor. Eine generelle Einweisung von Gewaltstraftätern in eine Sicherheitsabteilung würde jedoch weder den gesetzlichen Vorgaben entsprechen, noch würden schweizweit genügend Kapazitäten (Haftplätze, Personal) zur Verfügung stehen.

Zur Frage 6

"Was hat dieses im AZ-Artikel erwähnte Strafverfahren den Steuerzahler gekostet? Wir bitten um eine Vollkostenrechnung (Verfahrenskosten, Spitalaufenthalt, ggf. Bewachungskosten etc.)."

In der JVA Lenzburg fielen keine zusätzlichen Kosten an. Beide Gefangenen wurden zur Verbüssung der Disziplinarstrafe in die Arrestzelle gebracht. Bei einem der beiden involvierten Gefangenen erfolgte eine medizinische Behandlung vom 9. September 2018 bis am 12. September 2018 im Spital. Die Behandlungskosten wurden von der Versicherung übernommen. Überwachungskosten fielen keine an, da die Überwachung durch die Kantonspolizei erfolgte und diese Kosten intern nicht verrechnet werden.

Das erstinstanzliche Gericht hat festgelegt, dass der Beschuldigte die Staatsgebühr, die Auslagen sowie die Anklagegebühr in der Höhe von insgesamt Fr. 7'763.10 zu tragen hat. Für die amtliche Verteidigung des Beschuldigten hat das Gericht eine Entschädigung von Fr. 8'982.50 festgelegt. Der Staat trägt die Dolmetscherkosten in der Höhe von Fr. 305.90.

Zur Frage 7

"Kam es bislang noch zu anderen Vorfällen, in denen sich ein Häftling eine Tatwaffe am Kiosk kaufen konnte und damit andere (oder sich selbst) verletzte?"

Weitere Vorfälle, bei denen ein Gefangener mit am Kiosk gekauften Gegenständen andere (oder sich selbst) verletzte, sind nicht bekannt. Diesbezüglich kann auf die alle zwei Jahre erstellten und den politischen Gremien zur Verfügung gestellten Jahresberichte der JVA Lenzburg verwiesen werden, in denen sämtliche sicherheitsrelevanten Vorfälle in den Berichtsjahren festgehalten werden.

In den letzten 30 Jahren gab es neben dem genannten Vorfall drei weitere Zwischenfälle im Normalvollzug, bei welchen eine "Waffe" eingesetzt wurde. So stach im Jahr 2009 ein Gefangener mehrfach mit einer Schere auf einen Mitgefangenen ein und verletzte diesen gefährlich. Im Jahr 1985 wurde ein Mitarbeitender der Küche (Küchenchef) von einem Gefangenen mit einem

Küchenmesser schwer am Hals verletzt, wobei die Mitgefangenen den Angreifer selbstständig überwältigten, bevor die Mitarbeitenden des Sicherheitsdienstes Hilfe leisten konnten. Drei Monate später, ebenfalls im Jahr 1985, wurde ein Mitarbeitender der Schlosserei von einem Gefangenen durch einen Schlag mit einer Eisenstange verletzt, wobei auch bei diesem Vorfall Mitgefangene sofort zur Hilfe eilten.

Im Frühjahr 2016 ereignete sich zudem im Bezirksgefängnis Baden ein Zwischenfall in der Untersuchungshaft, bei dem ein Gefangener einen Mitarbeitenden mit seiner Zahnbürste angriff und diesem Stichverletzungen am Hals zufügte.

Zur Frage 8

"Führt der Kiosk der JVA Lenzburg immer noch Messer oder wurden diese nach dem Vorfall aus dem Sortiment genommen?"

Rüstmesser können durch die Gefangenen in der Strafanstalt der JVA Lenzburg weiterhin gekauft werden. Keinen Zugang zu diesem Kiosk haben die Gefangenen der Sicherheitsabteilungen (SITRAK I und SITRAK II), Gefangene in Untersuchungshaft sowie im Kurzvollzug im Zentralgefängnis der JVA Lenzburg (vgl. Antwort zur Frage 1). Wie der Antwort zur Frage 2 entnommen werden kann, gehört die Benutzung von Metallbesteck inklusive Rüstmesser (Klingenlänge maximal 6 cm) im geschlossenen Strafvollzug schweizweit zum Standard. Es ist nicht beabsichtigt, die Rüstmesser aus dem Sortiment des Kiosks zu nehmen.

Zur Frage 9

"Unterstützt der Regierungsrat die Haltung der Interpellantinnen, dass es einem Häftling – speziell noch einem, der wegen einer Messerattacke einsitzt – nicht möglich sein sollte, an einem Kiosk in einer JVA ein Messer erwerben zu können?"

Wie bereits dargelegt, gehört das Erlernen des korrekten Umgangs mit möglichen Risikogegenständen zum von bundesrechtsrechtlich auf Resozialisierung ausgerichteten Strafvollzug. Deshalb werden in allen geschlossenen Strafanstalten der Schweiz Metallbesteck abgegeben. Da die Gefangenen zudem für die Verpflegung auf den Einsatz eines Rüstmessers angewiesen sind, erscheint es nicht angebracht, das Rüstmesser als zusätzliches Essbesteck aus dem Kioskangebot zu streichen. Ein Verbot des Erwerbs eines Rüstmessers für Gefangene, die bei ihrem Delikt ein Messer eingesetzt haben, wäre einerseits nicht praktikabel, weil diese Ungleichbehandlung zu Unzufriedenheit und Aggression führen könnte. Andererseits zeigt der Blick in die Vergangenheit auch deutlich auf, dass dazu kein Anlass besteht. Eine solche Massnahme wäre angesichts des singulären Vorfalls in 60 Jahren und der in den Gewerbebetrieben vorhandenen vielfältigen Möglichkeiten des Einsatzes von Werkzeugen als Schlag- oder Stichwaffe unangebracht und unverhältnismässig. Schliesslich würde die Gefahr eines illegalen Handels mit Rüstmessern geschaffen.

Das Ziel der JVA Lenzburg ist es und muss es sein, das friedliche Miteinander und den sozialverträglichen und vertrauenswürdigen Umgang unter den Gefangenen aber auch zwischen den Gefangenen und dem Vollzugspersonal innerhalb der JVA Lenzburg zu fördern und hoch zu halten. Damit kann die Sicherheit am besten gewährleistet werden und Vorfälle, wie der in Frage stehende, können so in aller Regel verhindert werden. Der Blick zurück in die vergangenen 60 Jahre darf als durchaus positiver Tatbeweis dafür betrachtet werden.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'371.80.

Regierungsrat Aargau

GROSSER RAT

GR.20.176

VORSTOSS

Motion der Fraktionen der SP (Sprecherin Lea Schmidmeister, Wettingen), der EVP-BDP und der Grünen, vom 23. Juni 2020 betreffend Aufnahme von Geflüchteten aus Griechenland

Text:

Der Regierungsrat wird aufgefordert dem Bund zu signalisieren, dass der Kanton Aargau sich bereit erklärt, bis zu 500 Geflüchtete aus Griechenland aufzunehmen.

Begründung:

Die aktuelle Situation, ausgelöst durch das Coronavirus, fordert uns alle.

Abstand halten, Hände waschen und wenn möglich zuhause bleiben gehören zu den Massnahmen, die im Moment unsere Gesellschaft schützen. Doch nicht für alle ist es in gleichem Masse möglich, die nötigen Massnahmen zur Gesundheit aller einzuhalten und nicht allen stehen die gleichen Möglichkeiten an medizinischer Versorgung offen.

Zu denjenigen Orten, an denen diese Unmöglichkeit besonders drastisch ist, gehören auch die Flüchtlingslager auf den griechischen Inseln. Zurzeit stecken dort 42'000 Schutzsuchende in Flüchtlingscamps fest, welche eigentlich maximal für 6'000 Platz bieten.

Für die Lager auf den griechischen Inseln hat das zuständige Ministerium nun zum dritten Mal die Ausgangssperre verlängert. Seit dem 23. März 2020 dürfen die Menschen die Geflüchtetenlager nicht mehr verlassen. Trotz einiger Transfers auf das Festland werden noch immer rund 35'000 Geflüchtete auf den Inseln festgehalten.

Sich regelmässig die Hände zu waschen bei einem Wasserhahn auf mehrere tausend Flüchtlinge ist unmöglich, ebenso Distanz zu halten.

Nichtregierungsorganisationen in ganz Europa fordern deshalb mit Nachdruck, dass die Lager auf den griechischen Inseln evakuiert werden. Unter dem Slogan #LeaveNoOneBehind wird mit einer Petition momentan ebendies von den Regierungen Europas gefordert.

Die drei Landeskirchen verlangen in ihrem Osterappell geflüchtete Menschen aus Griechenland aufzunehmen. Zusammen mit der Migrationscharta präzisieren viele Organisationen und Einzelpersonen in ihrem Osterappell diese Forderung. Sie fordern vom Bundesrat, 5'000 geflüchtete Menschen aus den griechischen Lagern aufzunehmen.

Verschiedene Aargauer Organisationen forderten Ende April den Regierungsrat auf, seine Verantwortung gegenüber verletzlichen Menschen wahrzunehmen und zu handeln, um dem Bundesrat ein klares Zeichen zu geben, dass wir mehr Flüchtlinge als kontingentiert aufnehmen, nämlich 500 Menschen.

500 geflüchtete Menschen sind etwas mehr als 7,7 %, die dem Kanton jeweils zugesprochen werden. 500 geflüchtete Menschen zu 687'207 Aargauer/innen, also ein Verhältnis 1 zu 1356. Hier bei uns im Aargau wäre Platz.

Heute müssen mehr als ein Zeichen setzen und endlich handeln.

Wir sind ein Teil dieser humanitären Katastrophe, die sich in Griechenland abspielt.

Die Antwort des Regierungsrats auf das Schreiben der genannten Organisationen vom 10.06.2020 stimmt uns mehr als nachdenklich. So seien unsere Asylunterkünfte gut ausgelastet, Reservekapazitäten seien wichtig.

Zudem verweist der Regierungsrat auf die Strategie des Bundes.

Die Strategie des Bundes gezielt minderjährige Flüchtlinge mit Familienbezug in die Schweiz aufzunehmen ist lobenswert. Wie wir aber aus den Medien gelesen haben, hat die Schweiz lediglich 23 Minderjährige aufgenommen.

In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass die finanzielle Unterstützung Griechenlands durch den Bund die Situation für die Geflüchteten nur wenig verbessert hat.

Aufgrund dessen halten wir an der Forderung fest. Der Regierungsrat wird aufgefordert dem Bund zu signalisieren, dass der Kanton Aargau sich bereit erklärt, bis zu 500 Geflüchtete aus Griechenland aufzunehmen.

REGIERUNGSRAT

16. September 2020

20.176

Motion der Fraktionen der SP (Sprecherin Lea Schmidmeister, Wettingen), der EVP-BDP und der Grünen, vom 23. Juni 2020 betreffend Aufnahme von Geflüchteten aus Griechenland; Ablehnung

I.

Text und Begründung der Motion wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat lehnt die Motion mit folgender Begründung ab:

1. Vorbemerkung

Der Regierungsrat teilt die in der Motion geäusserte Sorge über die Zustände im Asylwesen in Griechenland, die sich nach dem verheerenden Brand im Flüchtlingslager Moria noch verschärft haben. Die schon zuvor bestehenden prekären Verhältnisse infolge massiver Überbelegung und fehlender sanitärer Einrichtungen sowie die teilweise vollständig eingeschränkte Bewegungsfreiheit sind Folgen dieser Notsituation. Sie wurden durch die Zerstörung des Flüchtlingslagers Moria noch gravierender.

Das gleiche Anliegen wie die (20.176) Motion der Fraktionen der SP (Sprecherin Lea Schmidmeister, Wettingen), der EVP-BDP und der Grünen, vom 23. Juni 2020 betreffend Aufnahme von Geflüchteten aus Griechenland hat eine Petition von 28 Organisationen aus Politik, Kirche, Kultur und dem Flüchtlingswesen. Beim Regierungsrat gingen rund 930 Postkarten mit der Forderung der Petition ein, die mit dieser Stellungnahme zur vorliegenden Motion beantwortet wird.

Schon im Frühling stand die Situation der Flüchtlinge in Griechenland im Zentrum des nationalen Osterappells der Landeskirchen. Die Aargauer Landeskirchen waren im Rahmen dieses Osterappells mit der Bitte an den Regierungsrat gelangt, beim Bund die Aufnahme zusätzlicher Flüchtlinge aus Griechenland anzubieten. Mehrere im Kanton Aargau aktive Organisationen aus dem Flüchtlingsbereich hatten die Zahl von 500 zusätzlichen Flüchtlingen genannt, die der Kanton Aargau im Sinne des Osterappells aufnehmen solle.

Der Regierungsrat hat diese Forderung nach Abklärungen beim Bund und mit Verweis auf die Zuständigkeiten sowie auf die bestehenden Aufnahmekapazitäten im Kanton Aargau abgelehnt. Die Aufnahme zusätzlicher Flüchtlinge liegt in der Kompetenz des Bundesrats. Der Bund seinerseits hat alle Eingaben im Zusammenhang mit dem Osterappell abschlägig beantwortet und seine bestehende Strategie bekräftigt: Minderjährige Flüchtlinge mit Familienbezug in die Schweiz sollen aufge-

nommen werden, darüber hinaus gibt es kein zusätzliches Kontingent für die Aufnahme von geflüchteten Menschen aus Griechenland. Vielmehr will die Schweiz mit finanzieller Unterstützung dazu beitragen, vor Ort die Lage dieser Menschen zu verbessern.

Dem Aargauer Regierungsrat waren und sind auch keine offiziellen Angebote anderer Kantone bekannt. Hingegen haben sich verschiedene Schweizer Städte bereit erklärt, zusätzliche Flüchtlinge aus Griechenland aufzunehmen.

Nach Einreichen der Motion wandte sich der Regierungsrat bezüglich Position des Bundes betreffend Einreise zusätzlicher Flüchtlinge direkt an Bundesrätin Karin Keller-Suter, Vorsteherin des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements. Sie hat die bisherige Position erneut bestätigt und über die Wirkung der Massnahmen informiert. Seit Mitte Mai konnten 52 Kinder und Jugendliche mit Familienbezug in die Schweiz einreisen (Stand Mitte August). Wenn das Staatssekretariat für Migration von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden mit Bezug zur Schweiz erfährt, werden die zuständigen griechischen Behörden informiert. Diese können dann für diese Personen ein Gesuch um Aufnahme in der Schweiz stellen. Zudem hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement im April 2020 zusätzlich 1,1 Millionen Franken für Projekte von Hilfsorganisationen freigegeben, die schutzbedürftigen Migrantinnen und Migranten in Griechenland zugutekommen. Seit 2015 hat die Schweiz dafür insgesamt 7 Millionen Franken bereitgestellt.

Weiter hält die Antwort von Bundesrätin Keller-Suter fest, das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement schätze die Bereitschaft, vulnerable Flüchtlinge aus Griechenland aufzunehmen, als wichtiges Signal. Neben informellen Anfragen von Kantonen hätten sich verschiedene Organisationen und Privatpersonen mit diesem Anliegen an das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement gewandt. Sämtliche Anfragen seien mit dem Verweis auf die Aufnahmepolitik des Bundes beantwortet worden. Zudem hält die Antwort fest, die Situation in Griechenland lasse sich nur mit einer gesamteuropäischen Lösung umfassend lindern. Der Bundesrat bedaure, dass es bisher nicht gelungen ist, die Verantwortung im Migrationsbereich im Rahmen von Schengen-Dublin gerechter zu verteilen.

2. Nationales Kontingent statt einseitiger Massnahmen

Der Regierungsrat erachtet es vor dem Hintergrund der jüngsten Entwicklungen als angebracht, dass der Bundesrat prüft, ob die Schweiz unter Berücksichtigung der gesamteuropäischen Situation ein Kontingent von Flüchtlingen direkt aus Griechenland übernimmt. Selbstverständlich wäre der Regierungsrat für diesen Fall bereit, den gemäss Verteilschlüssel für den Kanton Aargau vorgesehenen Anteil zu übernehmen. Wie gross ein solches Kontingent wäre, hat jedoch der Bundesrat, gegebenenfalls in Absprache mit anderen europäischen Regierungen, zu entscheiden. Die Grösse eines solchen Kontingents hängt auch von der Entwicklung der Anzahl Flüchtlinge ab, die die Schweiz in den nächsten Wochen und Monaten auf dem Landweg erreichen.

Wenn der Regierungsrat einseitig die Aufnahme eines solchen Kontingents ankündigen würde, würde er sich über die geltenden Zuständigkeiten hinwegsetzen und die Verantwortung des Bundes in der Flüchtlingspolitik in Frage stellen. Dies ist nicht angebracht. Der Regierungsrat begrüsst jedoch zusätzliche Massnahmen der Schweiz und auf europäischer Ebene zur Linderung der Situation in Griechenland. Dies gilt namentlich jetzt nach der Brandkatastrophe im Flüchtlingslager Moria.

3. Konsequenzen der Umsetzung, insbesondere Auswirkungen auf die Aufgaben- und Finanzplanung

Ein Zusatzkontingent von 500 Flüchtlingen wäre eine grosse Herausforderung für den Kanton Aargau. Mit der Sammelvorlage für Verpflichtungskredite und Nachtragskredite 2020, II. Teil, mussten dieses Jahr bereits zusätzliche Mittel für den Aufgabenbereich 515 'Betreuung Asylsuchende' beantragt werden. Die Unterbringung und Betreuung eines Zusatzkontingents würde erhebliche weitere finanzielle und personelle Ressourcen benötigen. Die kantonalen Asylunterkünfte sind bereits gut ausgelastet. Gewisse Reservekapazitäten sind wichtig, weil die Flüchtlingszahlen erfahrungsgemäss stark schwanken. Gleichzeitig absorbiert die Covid-19-Pandemie Ressourcen im Asylbereich: einerseits für den Betrieb der Isolierstation in Frick, andererseits für eine generell weniger dichte Unterbringung gemäss Strategie des Bundes.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 648.—.

Regierungsrat Aargau

GROSSER RAT

GR.20.262

VORSTOSS

Parlamentarische Initiative der Geschäftsprüfungskommission (Sprecher Marco Hardmeier, Aarau) vom 15. September 2020 betreffend Teilrevisionen des Geschäftsverkehrsgesetzes sowie der Geschäftsordnung

Text und Begründung:

Der Grosse Rat wird – gestützt auf § 44 des Gesetzes über die Organisation des Grossen Rates und über den Verkehr zwischen dem Grossen Rat, dem Regierungsrat und der Justizleitung (Geschäftsverkehrsgesetz, GVG) vom 19. Juni 1990 – eingeladen, das Geschäftsverkehrsgesetz sowie die Geschäftsordnung (Dekret über die Geschäftsführung des Grossen Rates (GO) vom 04.06.1991) gemäss beiliegenden Entwürfen zu ändern.

Begründung:

Anlässlich ihrer Sitzung vom 18. August 2020 hat die GPK beschlossen, auf eine Verstärkung der Arbeit der Geschäftsprüfungskommission (GPK) hinzuwirken. Die Arbeit der GPK in der Legislaturperiode 2017/2020 basiert auf einem durch das Büro des Grossen Rats beschlossenen Generalauftrag an die GPK. Mit dem vorliegenden Vorstoss wird angestrebt, dass der GPK ein genereller Auftrag durch den Grossen Rat erteilt und in der Geschäftsordnung festgeschrieben wird. Zudem soll die aktuelle Stellvertretungsregelung angepasst werden.

Stellvertreterregelung

Die GPK übt im Auftrag des Grossen Rats in besonderem Ausmass dessen umfassendes Oberaufsichtsrecht gemäss § 80 KV (Verfassung des Kantons Aargau vom 25. Juni 1980) über den Regierungsrat, die Justizleitung und die Verwaltung aus. In Arbeitsweise und Fokus unterscheidet sich die GPK massgeblich von den Fachkommissionen. Im Unterschied zu den Fachkommissionen werden der GPK in der Regel keine Botschaften zur Beratung vorgelegt, die schon öffentlich bekannt sind und über die offen diskutiert wird. Vielmehr untersucht und begleitet die GPK und ihre Subkommissionen im Rahmen ihrer Tätigkeit auch delicate sowie heikle Situationen und Bereiche. Sie sind deshalb im besonderen Ausmass auf Kontinuität, Verlässlichkeit und Vertraulichkeit angewiesen. Dabei geht es vor allem um die Vertraulichkeit gegenüber den geprüften Amtsstellen. Wechselnde personelle Konstellationen während einer Prüfung sind dem Aufbau einer Vertrauensbasis abträglich, die Voraussetzung für eine möglichst reibungslose Kooperation mit Verwaltung und Regierungsrat ist.

Aus diesen Gründen wird die folgende Änderung des Geschäftsverkehrsgesetzes (GVG) vorgeschlagen:

Geltendes Recht	Entwurf der GPK
§ 13 Stellvertretung ¹ Die Mitglieder des Grossen Rates werden bei Abwesenheit in den Kommissionen durch andere Ratsmitglieder vertreten.	¹ Die Mitglieder des Grossen Rates werden, <u>ausser in der Geschäftsprüfungskommission</u> , bei Abwesenheit in den Kommissionen durch andere Ratsmitglieder vertreten.

Auftrag der Geschäftsprüfungskommission

Gemäss § 17 Abs. 4 der Geschäftsordnung werden die Aufgaben der Geschäftsprüfungskommission durch das Büro bestimmt. Für alle anderen Kommissionen sind die Aufgabenbereiche in der GO oder im DAF umschrieben. Die GPK ist die einzige Kommission, deren Aufgaben gemäss geltendem Recht vom Büro des Grossen Rats festgelegt werden. Die vorgeschlagene Änderung der GO ermöglicht der GPK, ihren Auftrag künftig selbstständig zu definieren. Dadurch werden die GPK und folglich auch die Oberaufsicht gestärkt.

Die Oberaufsicht der Fachkommissionen in ihren Aufgabenbereichen wird mit der vorgeschlagenen Änderung in keiner Weise in Frage gestellt. Die Koordination mit den Fachkommissionen und der Finanzkontrolle ist wichtig, um Doppelspurigkeiten zu verhindern. Ein gutes Zusammenspiel zwischen Fachkommission und Geschäftsprüfungskommission kann ebenfalls zur Stärkung der Oberaufsicht beitragen.

Mit der beantragten Änderung wird beabsichtigt, die GPK des Grossen Rats des Kantons Aargau dahin zurückzuführen, wo sie vor dem Jahr 2006 war und wo die Geschäftsprüfungskommissionen in allen anderen Kantonen, beim Bund und in vielen Kommunen sind.

Aus den oben genannten Gründen werden folgende Änderungen in der Geschäftsordnung (GO) beantragt:

Geltendes Recht	Entwurf der GPK
§ 17 Bestellung und Arten ⁴ Die Aufgaben der Geschäftskommission werden durch das Büro bestimmt.	<i>Aufgehoben</i>
	§ 20c Geschäftsprüfungskommission (neu) ¹ Die Geschäftsprüfungskommission beziehungsweise der Grosse Rat prüft die Geschäftsführung des Regierungsrats, der Verwaltung, des Obergerichts und weiterer Träger von kantonalen Aufgaben mittels Inspektionen, Abklärungen und Evaluationen insbesondere im Hinblick auf deren Rechtmässigkeit, Ordnungsmässigkeit, Zweckmässigkeit, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit.

Geltendes Recht	Entwurf der GPK
	² Die Geschäftsprüfungskommission ist frei in der Wahl der Prüfthemen, kann Empfehlungen an die Geprüften aussprechen und erstattet dem Grossen Rat jährlich sowie zusätzlich nach Bedarf Bericht. ³ Die Geschäftsprüfungskommission koordiniert ihre Tätigkeit mit den Fachkommissionen und der Finanzkontrolle, organisiert sich in Subkommissionen sowie Arbeitsgruppen und erlässt ein durch das Büro des Grossen Rat zu genehmigendes Reglement für ihre Tätigkeiten

Beilagen:

- Synopse GVG
- Synopse GO

Gesetz über die Organisation des Grossen Rates und über den Verkehr zwischen dem Grossen Rat, dem Regierungsrat und der Justizleitung (Geschäftsverkehrsgesetz, GVG)

Geltendes Recht	Entwurf der Geschäftsprüfungs-kommission	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	Gesetz über die Organisation des Grossen Rates und über den Verkehr zwischen dem Grossen Rat, dem Regierungsrat und der Justizleitung (Geschäftsverkehrsgesetz, GVG)		
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau beschliesst:</i>		
	I.		
	Der Erlass SAR 152.200 (Gesetz über die Organisation des Grossen Rates und über den Verkehr zwischen dem Grossen Rat, dem Regierungsrat und der Justizleitung [Geschäftsverkehrsgesetz, GVG] vom 19. Juni 1990) (Stand 1. Mai 2018) wird wie folgt geändert:		

Geltendes Recht	Entwurf der Geschäftsprüfungs-kommission	Abweichende Anträge der Kom-mission X vom ...	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
§ 13 Stellvertretung ¹ Die Mitglieder des Grossen Rates werden bei Abwesenheit in den Kom-missionen durch andere Ratsmitglieder vertreten. ² Die Fraktionen bestimmen, durch wen das Kommissionsmitglied vertreten wird. ³ Scheidet ein Kommissionsmitglied aus der Fraktion aus, kann seine bishe-rige Fraktion eine Vertretung bestim-men, solange das Büro den Kommissi-onssitz nicht neu besetzt hat.	¹ Die Mitglieder des Grossen Rates werden, ausser in der <u>Geschäftsprü-fungskommission</u>, bei Abwesenheit in den Kommissionen durch andere Rats-mitglieder vertreten.		
	II.		
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>		
	III.		
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>		

Geltendes Recht	Entwurf der Geschäftsprüfungs- kommission	Abweichende Anträge der Kom- mission X vom ...	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	IV.		
	Die Änderung unter Ziff. I. tritt am XX.XX.XXXX in Kraft.		
	Aarau, Präsidentin des Grossen Rats Protokollführerin		

Dekret über die Geschäftsführung des Grossen Rates (GO); Änderung

Geltendes Recht	Entwurf der Geschäftsprüfungs-kommission	Abweichende Anträge der Kom-mission X vom ...	Ergebnis der Beratung vom ...
	Dekret über die Geschäftsführung des Grossen Rates (GO)		
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau beschliesst:</i>		
	I.		
	Der Erlass SAR 152.210 (Dekret über die Geschäftsführung des Grossen Rates [Geschäftsordnung, GO] vom 4. Juni 1991) (Stand 1. August 2020) wird wie folgt geändert:		
§ 17 Bestellung und Arten ¹ Der Grosse Rat hat folgende ständige Kommissionen: 1. Kommission für Aufgabenplanung und Finanzen; 2. Kommission für Bildung, Kultur und Sport; 3. Kommission für Gesundheit und Sozialwesen; 4. Kommission für Justiz;			

Geltendes Recht	Entwurf der Geschäftsprüfungskommission	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Ergebnis der Beratung vom ...
5. Kommission für öffentliche Sicherheit; 6. Kommission für Umwelt, Bau, Verkehr, Energie und Raumordnung; 7. Kommission für allgemeine Verwaltung; 8. Kommission für Volkswirtschaft und Abgaben; 9. Geschäftsprüfungskommission; 10. Einbürgerungskommission. ² Der Rat legt zu Beginn jeder Amtsperiode auf Vorschlag des Büros die Zahl der Kommissionsmitglieder fest. Das Büro wählt daraufhin die Kommissionsmitglieder. ³ Den Kommissionen sind ein oder mehrere Aufgabenbereiche zur laufenden Behandlung zu übertragen. Die Aufgabenbereiche und die jeweils verantwortliche Kommission sind in Anhang 1 des Dekrets über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (DAF) vom 5. Juni 2012 ¹⁾ festgelegt. ⁴ Die Aufgaben der Geschäftsprüfungskommission werden durch das Büro bestimmt.	⁴ <i>Aufgehoben.</i>		

¹ SAR 612.310

Geltendes Recht	Entwurf der Geschäftsprüfungs- kommission	Abweichende Anträge der Kom- mission X vom ...	Ergebnis der Beratung vom ...
	§ 20c Geschäftsprüfungskommission ¹ Die Geschäftsprüfungskommission beziehungsweise der Grosse Rat prüft die Geschäftsführung des Regierungsrats, der Verwaltung, des Obergerichts und weiterer Träger von kantonalen Aufgaben mittels Inspektionen, Abklärungen und Evaluationen insbesondere im Hinblick auf deren Rechtmässigkeit, Ordnungsmässigkeit, Zweckmässigkeit, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit. ² Die Geschäftsprüfungskommission ist frei in der Wahl der Prüfthemen, kann Empfehlungen an die Geprüften aussprechen und erstattet dem Grossen Rat jährlich sowie zusätzlich nach Bedarf Bericht. ³ Die Geschäftsprüfungskommission koordiniert ihre Tätigkeit mit den Fachkommissionen und der Finanzkontrolle, organisiert sich in Subkommissionen sowie Arbeitsgruppen und erlässt ein durch das Büro des Grossen Rat zu genehmigendes Reglement für ihre Tätigkeiten.		
	II.		
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>		
	III.		

Geltendes Recht	Entwurf der Geschäftsprüfungs- kommission	Abweichende Anträge der Kom- mission X vom ...	Ergebnis der Beratung vom ...
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>		
	IV.		
	Die Änderung unter Ziff. I. tritt am XX.XX.XXXX in Kraft.		
	Aarau, Präsidentin des Grossen Rats Protokollführerin		

REGIERUNGSRAT

12. August 2020

BOTSCHAFT AN DEN GROSSEN RAT

20.209

Förderprogramm Energie 2021–2024; Verpflichtungskredit

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen den Antrag für einen Grosskredit zum Förderprogramm Energie 2021–2024 des Aufgabenbereichs 615 'Energie' zur Beschlussfassung.

Zusammenfassung

Mit der vorliegenden Botschaft beantragt der Regierungsrat einen Verpflichtungskredit "Förderprogramm Energie 2021–2024" für einen einmaligen Bruttoaufwand von 75,42 Millionen Franken. In diesem Betrag sind 12 Millionen Franken aus kantonalen Mitteln enthalten. Die übrigen Mittel werden durch die Globalbeiträge des Bundes aus der CO₂-Teilzweckbindung gedeckt. Dieser Verpflichtungskredit erlaubt die Erweiterung der Förderungen energieeffizienter Massnahmen und erneuerbarer Energien. Der Grosse Rat hat im Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2020–2023 die kantonalen Mittel eingestellt.

Basierend auf dem durch die Eidgenossenschaft ratifizierten Klimaabkommen 2015 von Paris und den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen hat der Bundesrat entschieden, den CO₂-Ausstoss um 50 % gegenüber 1990–2030 zu reduzieren. Er hat weiter festgelegt, dass die Schweiz schneller handeln muss und bis 2050 klimaneutral sein soll. Mit der Totalrevision des CO₂-Gesetzes soll die gesetzliche Basis für die Erreichung von Netto-Null bis 2050 geschaffen werden.

Die Aufgabenteilung mit dem Bund im Energiebereich weist den Kantonen den Gebäudebereich als Schwerpunkt zu. In der vom Grossen Rat verabschiedeten Energiestrategie "energieAARGAU" sind die Zielsetzungen der Energiestrategie 2050 des Bundes enthalten. Der Gebäudebereich spielt darin eine entscheidende Rolle.

Das "Förderprogramm Energie 2021–2024" unterstützt Massnahmen an der Gebäudehülle, Holzheizungen, solarthermische Anlagen und Wärmepumpen. Neu stehen auch Mittel für Pilotanlagen zur Verfügung. Mit dem Einsatz von 12 Millionen Franken über 4 Jahre erhält der Kanton Globalbeiträge des Bundes von rund 60,4 Millionen Franken.

Mit den Förderungen werden zwischen 375 und 750 Millionen Franken an Investitionen in der Privatwirtschaft ausgelöst. Die energetische Wirkung beträgt rund 1,44 TWh. Die CO₂-Emissionen können um über 440'000 Tonnen reduziert werden.

Die Erfahrungen mit den Förderprogrammen der letzten Jahre haben gezeigt, dass die Energieeffizienz wirksam gesteigert und der CO₂-Ausstoss markant gesenkt werden kann. Das Förderprogramm stellt eine flankierende Massnahme zur Änderung des Energiegesetzes dar. Es hilft mit, den Absenkpfad des CO₂-Ausstosses zu beschleunigen und leistet einen wichtigen Beitrag zum Erhalt der Versorgungssicherheit vor allem im Winterhalbjahr.

Zum vorgesehenen Förderprogramm und dem damit verbundenen Bruttokredit hat vom 23. Februar 2020 bis zum 26. Juni 2020 eine Anhörung stattgefunden. Eingegangen sind insgesamt 44 Stellungnahmen die sich zu über 90 % positiv zur Einführung des Förderprogramms äusserten und der vorgeschlagenen Höhe des Bruttokredits und der Mittelverwendung zu über 85 % zustimmten. Die Beibehaltung des kantonalen Nettokredits im Falle einer Erhöhung der Bundesbeiträge unterstützen 84 % der Anhörungsteilnehmenden.

1. Energie- und klimapolitische Ziele

Das Schweizer Stimmvolk hat am 21. Mai 2017 der Energiestrategie 2050 zugestimmt. Damit werden die Massnahmen zur Senkung des Energieverbrauchs und der Ausbau der erneuerbaren Energien verstärkt. Ein Schwerpunkt liegt bei der Senkung des Anteils fossiler Energien und einer Ausweitung der Stromproduktion durch zusätzliche Nutzung von Wasserkraft und erneuerbaren Energien.

Die Schweiz hat das Ende 2015 anlässlich der Klimakonferenz von Paris verabschiedete Übereinkommen ratifiziert. Sie verpflichtet sich damit, das Reduktionsziel von minus 50 % gegenüber 1990–2030 zu erreichen. Bis 2050 hatte die Schweiz zudem ein indikatives Gesamtreduktionsziel von minus 70–85 % gegenüber 1990 unter teilweiser Verwendung von ausländischen Emissionsreduktionen angekündigt. Aufgrund von neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen des Weltklimarats hat der Bundesrat am 28. August 2019 entschieden, dass die Schweiz rascher handeln muss und bis 2050 klimaneutral sein soll. Mit der Totalrevision des CO₂-Gesetzes soll die gesetzliche Basis für die Erreichung von Netto-Null bis 2050 geschaffen werden. Damit leistet die Schweiz ihren Beitrag zur Erreichung des international vereinbarten Ziels, die globale Klimaerwärmung auf maximal 1,5 °C gegenüber der vorindustriellen Zeit zu begrenzen. Es ist vorgesehen, dass die Beratungen zum CO₂-Gesetz in der Frühlingssession 2020 abgeschlossen werden.

Der Grosse Rat hat am 2. Juni 2015 die kantonale Energiestrategie "energieAARGAU" beschlossen. Diese enthält bereits die Zielsetzungen der Energiestrategie 2050 des Bundes. Eine der Zielsetzungen sieht eine rasche Umsetzung der neuen Musterverordnung der Kantone im Energiebereich vor. Mit der Teilrevision des Energiegesetzes hat der Grosse Rat dieses Ziel am 3. März 2020 umgesetzt. Zu diesem Entscheid ist das Behördenreferendum ergriffen worden.

Als flankierende Massnahme zur Änderung des Energiegesetzes, zur Beschleunigung des Absenkpfeils und der Verbesserung der Versorgungssicherheit hat der Grosse Rat im Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2020–2023 Mittel für Förderung vor allem im Gebäudebereich eingestellt. Damit setzt er die Anliegen der überwiesenen (19.186) Motion der CVP-Fraktion vom 18. Juni 2019 betreffend Erhöhung der Fördermittel per 2020 zur Umsetzung der kantonalen Energiestrategie um.

Der Grosse Rat hat entschieden, einen Entwicklungsschwerpunkt Klima im AFP 2020–2023 aufzunehmen. Die Synergien zwischen der Klima- und der Energiepolitik des Kantons sind sehr hoch. Die Steigerung der Energieeffizienz und der Ausbau der erneuerbaren Energien sind wichtige Massnahmen für den Klimaschutz.

2. Förderungen von Bund und Kantonen

2.1 Förderung des Bundes

Eine Schlüsselrolle in der Umsetzung der Energie- und Klimapolitik kommt dem Gebäudebereich zu. Rund 40 % des Energieverbrauchs und rund 25 % des CO₂-Ausstosses werden durch Gebäude verursacht. Als Konsequenz auf die Energiestrategie 2050 hat der Bund die finanzielle Förderung über die Teilzweckbindung der CO₂-Abgabe ab 2017 deutlich ausgebaut. Mit der Erhöhung der CO₂-Abgabe stehen gemäss Art. 34 des Bundesgesetzes über die Reduktion der CO₂-Emissionen (CO₂-Gesetz) vom 23. Dezember 2011 aktuell bis zu 450 Millionen Franken pro Jahr für die Förderung von Gebäudemodernisierungen und erneuerbaren Energien, der Abwärmenutzung und der Gebäudetechnik zur Verfügung. Mit der Anpassung des CO₂-Gesetzes verlagert der Bund den Schwerpunkt auf die Klimapolitik.

Der Bund unterstützt die Kantone beim Gebäudeprogramm mit einem Sockelbeitrag und Ergänzungszahlungen. Ein Drittel der CO₂-Teilzweckbindung wird den Kantonen nach Einwohnerzahl zugewiesen. Ergänzungszahlungen erhält ein Kanton nur, wenn er eigene Mittel in das Programm investiert. Aktuell werden Ergänzungszahlungen im Verhältnis 2:1 ausgerichtet, dies bedeutet, dass auf jeden aus kantonalen Mitteln eingesetzten Franken Fr. 2.– durch den Bund beigesteuert werden.

2.2 Förderungen des Kantons Aargau

2.2.1 Bisherige Förderprogramme

Der Kanton Aargau unterstützt die Gebäudeerneuerung und den Ausbau der erneuerbaren Energien seit vielen Jahren mit finanziellen Beiträgen. Als wichtige Ergänzung unterstützt die gut ausgebaute Energieberatung Gebäudeeigentümer, Gemeinden und Fachleute. Ab dem Jahr 2010 wurden für die Dauer von jeweils zwei Jahren Verpflichtungskredite durch den Grossen Rat beschlossen. Diese Mittel wurden durch Beiträge aus der Teilzweckbindung der CO₂-Abgabe aufgestockt. Der letzte Verpflichtungskredit 2014/15 wurde aufgrund eines anstehenden Systemwechsels auf Bundesebene auf den 1. Januar 2017 um ein Jahr verlängert. Im Jahr 2016 beantragte der Regierungsrat im Rahmen der Sparbemühungen keinen weiteren Kredit mehr. Diese Entscheidung wurde auch dadurch begünstigt, dass die Kantone mit dem Systemwechsel auch ohne den Einsatz von eigenen Mitteln einen Drittel der CO₂-Teilzweckbindung als Sockelbeiträge erhalten. Das bisherige Förderprogramm konnte so in einem reduzierten Umfang weitergeführt werden. Solarthermieranlagen, Holzheizungen und Pilotanlagen konnten aber nicht mehr unterstützt werden.

Das aktuelle Förderprogramm umfasst Beiträge für Massnahmen an der Gebäudehülle (Fassade, Dach, Wand und Boden gegen Erdreich) sowie für Modernisierungen mit Minergie- oder Ersatzneubauten mit Minergie-P-Zertifikat. Die Förderbedingungen richten sich nach dem Harmonisierten Förderprogramm von Bund und Kantonen (HFM 2015).

2.2.2 Vorgesehene Förderungen ab 2021

Das Programm ist noch nicht abschliessend bestimmt. Der Bund wird die Liste der globalbeitragsberechtigten Massnahmen aufgrund der Beschlüsse des revidierten CO₂-Gesetzes anpassen. Das Ziel des Förderprogramms ist, in Kombination mit der Energie- und Klimagesetzgebung, eine möglichst hohe Gesamtwirkung zu erzielen. Deshalb wird erwartet, dass einzelne Bereiche stärker unterstützt, andere allenfalls gestrichen werden.

Nebst der Weiterführung der seit 2017 geförderten Massnahmen sollen neu wieder Massnahmen aus dem Bereich der Gebäudetechnik ins Förderprogramm aufgenommen werden. Folgende Förderschwerpunkte sind vorgesehen:

2.2.3 Weiterführung bestehender Förderungen ab 2021

2.2.3.1 Wärmedämmung Fassade, Dach, Wand und Boden gegen Erdreich (M-01/M-14)

Unterstützt werden Verbesserungen der Wärmedämmung gegen Aussenklima oder Erdreich bei Gebäudeteilen, die bereits im Ausgangszustand beheizt wurden. Dies gilt für Gebäude, deren Baubewilligung vor 2000 rechtskräftig wurde. Gesamtmodernisierungen werden mit einem Bonus zusätzlich gefördert.

2.2.3.2 Umfassende Gesamtsanierung mit Minergie-Zertifikat (M-12)

Wird ein Gebäude mit einer Zertifizierung nach Minergie oder Minergie-P abgeschlossen, kommen im Vergleich mit M-01 höhere Förderansätze zur Anwendung. Dies aufgrund der höheren Verbrauchsreduktion durch eine gute und geschlossene Gebäudedämmung, verbunden mit einer reduzierten Wärmebrückenproblematik und einer energieeffizienten Gebäudetechnik mit Wohnraumlüftung (Baubewilligung vor 2000).

2.2.3.3 Ersatzneubau Minergie-P (M-16)

In manchen Fällen ist die Gesamtmodernisierung einer bestehenden Liegenschaft weder ökonomisch noch ökologisch sinnvoll. Ersatzneubauten weisen in diesen Fällen eine insgesamt höhere Energieeffizienz und dadurch geringere Betriebskosten bei leicht höheren Investitionskosten auf. Wird ein Ersatzneubau nach dem Standard Minergie-P zertifiziert, ist der Energiebedarf verglichen mit einem komplett modernisierten Gebäude deutlich tiefer. Dies wird durch einen entsprechend festgelegten Förderbeitrag unterstützt.

2.2.4 Ausweitung des Förderprogramms ab 2021

Gefördert werden gebäudetechnische Massnahmen an bestehenden Gebäuden, als Ersatz von fossiler oder rein elektrischer Wärmeerzeugung.

2.2.4.1 Förderung von Solaranlagen (M-08)

Sonnenkollektoren für die Warmwassererzeugung (Solarwärmeanlagen) oder für die Heizungsunterstützung leisten einen Beitrag zur CO₂-Reduktion und erhöhen die Versorgungssicherheit. Der Warmwasserverbrauch macht einen wesentlichen Anteil des Gesamtenergieverbrauchs in einem Gebäude aus. Besonders bei neuen, energieeffizienteren Gebäuden kann der Anteil für Warmwasser bis zu 30–40 % des gesamten Energiebedarfs eines Gebäudes ausmachen. Der kombinierte Einsatz von Photovoltaikanlagen (Solarstromanlagen) mit Wärmepumpen zur Brauchwarmwasser- oder Heizwärmeerzeugung führt zum selben Ergebnis, ist aber dank der technologischen und preislichen Entwicklung in den vergangenen Jahren wirtschaftlicher als eine Solarwärmeanlage. Solarstromanlagen sowie Geräte zur Speicherung elektrischer Energie sind im HFM 2015 nicht vorgesehen.

2.2.4.2 Förderung Wärmepumpen (M-05, M-06)

Der Ersatz von Öl-, Gas- und Elektroheizungen durch Luft-, Sole- oder Grundwasserwärmepumpen wird unterstützt. Der Ersatz fossiler Wärmeerzeuger durch erneuerbare Systeme stellt einen entscheidenden Beitrag zur Erfüllung der klimapolitischen Ziele (Netto-Null bis 2050) dar. Der Ersatz von Elektroheizungen ist ein wichtiger Beitrag zur Versorgungssicherheit mit Elektrizität im Winterhalbjahr.

2.2.4.3 Förderung Kleinholzfeuerungen (M-02, M-03)

Automatische Holzheizungen sowie Pelletfeuerungen mit Tagesbehälter werden unterstützt. Holz ist eine einheimische, erneuerbare und CO₂-neutrale Energie. Zu den Kleinholzfeuerungen zählen Pellet- und Schnitzelheizungen bis 70 kW Leistung.

Kleinholzfeuerungen werden nur gefördert, wenn diese das Qualitätssiegel von "HolzEnergie-Schweiz" tragen. Dadurch wird der Ausstoss von Feinstaub geringgehalten.

Aufgrund der Rückmeldungen im Rahmen der Anhörung und zusätzlicher Abklärungen mit der Abteilung für Umwelt, wird die Förderung von Stückholzheizungen nicht kategorisch ausgeschlossen. Zeigt die technische Entwicklung, dass ein Betrieb unter Einhaltung bestimmter Bedingungen die Luftqualität nicht oder nicht massgeblich beeinträchtigt, soll eine Aufnahme in das Förderprogramm möglich sein.

Grossholzfeuerungen werden unterstützt, sofern sie die Luftreinhalteverordnung einhalten. Pellet- und Schnitzelheizungen über 70 kW zählen zu den Grossholzheizungen. Oft wird die durch Grossholzfeuerungen erzeugte Wärme über ein Fernwärmenetz an die Wärmebezüger verteilt. In diesem Fall kommt eine Förderung gemäss Ziff. 3.2.4.5 (M-18) zur Anwendung.

2.2.4.4 Förderung Grossholzfeuerungen (M-04)

Grossholzfeuerungen werden unterstützt, wenn sie die Luftreinhalteverordnung einhalten. Pellet- und Schnitzelheizungen über 70 kW zählen zu den Grossholzheizungen. Oft wird die durch Grossholzfeuerungen erzeugte Wärme über ein Fernwärmenetz an die Wärmebezüger verteilt. In diesem Fall kommt eine Förderung gemäss Ziff. 3.2.4.5 (M-18) zur Anwendung.

2.2.4.5 Förderung Fernwärmenetze und Wärmeerzeugungsanlagen (M-18)

Der Aufbau neuer oder die Erschliessungen zusätzlicher Gebiete bestehender Fernwärmenetze sollen mit Beiträgen für die Wärmeerzeugungsanlage und das Wärmenetz unterstützt werden, sofern die Wärme erneuerbar erzeugt wird oder aus Abwärme stammt.

2.2.4.6 Förderung von Pilotanlagen (nicht globalbeitragsberechtigt)

Die technische Entwicklung leistet einen wichtigen Beitrag für die künftige Versorgungssicherheit. Deshalb sollen effiziente Technologien unterstützt werden können, die das Potenzial haben, in Zukunft einen Beitrag zur Versorgungssicherheit zu leisten. In Einzelfällen sollen daher auch Pilotprojekte unterstützt werden. Damit können in der Praxis Erfahrungen gesammelt werden, die für eine mittelfristige Marktreife von neuen Technologien wichtig sind. Mit diesen Mitteln können unter anderem Geothermieprojekte unterstützt werden.

3. Kosten-Nutzen-Analyse

Die beantragten kantonalen Mittel generieren mit den Globalbeiträgen des Bundes eine energetische Wirkung von rund 360'000 MWh und mindern die CO₂-Emissionen um ungefähr 110'000 Tonnen pro Jahr. Eine Studie der Energiedirektorenkonferenz hat ergeben, dass eine Ausweitung der Erneuerung der Gebäudehülle erst ab Fr. 60.–/m² erfolgt. Damit vermehrt energetische Erneuerungen durchgeführt werden, werden deshalb die Fördersätze teilweise erhöht.

Erfahrungen mit dem Gebäudeprogramm von Bund und Kantonen ab 2010 haben gezeigt, dass pro eingesetzten Förderfranken eine Investition von Fr. 5.– bis Fr. 10.– ausgelöst wird. Mit den beantragten kantonalen Mitteln von 3 Millionen Franken und den Globalbeiträgen des Bundes aus der CO₂-Teilzweckbindung stehen insgesamt 18,1 Millionen Franken pro Jahr zur Verfügung. Damit wird ein Auftragsvolumen von 90–180 Millionen Franken für die Privatwirtschaft generiert.

Beitrag zur Klimapolitik und zur Versorgungssicherheit

Für das Erreichen von Netto-Null bis 2050 ist der Ersatz der fossilen Wärmeerzeuger zwingend. Ein Grossteil davon wird durch Wärmepumpen ersetzt. Dies erhöht den Strombedarf vor allem im Winterhalbjahr. Deshalb kommt der Gebäudesanierung eine wichtige Bedeutung zu: Mit einer umfassenden energetischen Erneuerung kann der Energiebedarf halbiert werden. Ein gut gedämmtes Gebäude kann zudem mit einer tieferen Vorlauftemperatur geheizt werden. Dadurch steigt der Wirkungsgrad von Wärmepumpen markant an. Der für die Dekarbonisierung zusätzlich notwendige Stromverbrauch kann so reduziert werden. Mit dem Ersatz von Elektroheizungen und Elektroboilern kann Strom eingespart und für andere Zwecke eingesetzt werden.

4. Mitnahmeeffekt

Ein Mitnahmeeffekt liegt vor, wenn ein Bauherr für eine Massnahme eine finanzielle Unterstützung erhält, obwohl er diese auch sonst umgesetzt hätte. Ein kleiner Anteil von Gebäudeeigentümern nimmt Mehrkosten für energetische Massnahmen in Kauf und setzt energieeffiziente Massnahmen auch ohne Unterstützung um. Deshalb muss bei einer finanziellen Förderung immer mit Mitnahmeeffekten gerechnet werden. Die Höhe der Mitnahmeeffekte ist schwer zu ermitteln. In der Literatur werden Mitnahmeeffekte bis zu 30 % noch als gut bezeichnet. Untersuchungen zum Gebäudeprogramm

der Kantone haben Mitnahmeeffekte in diesem Bereich ergeben. Damit die Mitnahmeeffekte gering bleiben, haben die Kantone im harmonisierten Fördermodell zwei wichtige Regeln festgelegt: die Förderung darf nur maximal 50 % der Gesamtinvestitionen der Massnahme abdecken (der Bauherr muss also eine Eigenleistung erbringen) und die Förderung muss mindestens 20 % der Mehrinvestitionen einer Massnahme decken (eine gemessen an den Gesamtkosten unbedeutende Förderung stellt keinen Anreiz dar).

Mitnahmeeffekte kommen vor allem zum Tragen, wenn die Fördermittel bei der Planung nicht berücksichtigt werden. In vielen Fällen stellt die Abzugsfähigkeit beim Liegenschaftsunterhalt die wichtigste "finanzielle Förderung" dar. Energetische Massnahmen können bei den Steuern abgezogen werden. Weil die steuerlichen Auswirkungen lange nach der Planung der baulichen Massnahmen erfolgen, werden die Steuereinsparungen oft nicht in die Planung einbezogen. Dies gilt vor allem bei Privatpersonen.

5. Kosten und Finanzierung

5.1 Förderbeitrag pro Massnahme

Die Nachfrage von Fördermitteln unterliegt erfahrungsgemäss Schwankungen und hängt von verschiedenen Faktoren ab. Sie steigt, wenn die politischen Diskussionen um die Energie- und Klimafragen intensiv geführt werden und ein hohes Medienecho auslösen. Einen spürbaren Einfluss haben auch Energiepreisdebatten. Die geplanten Finanzmittel beruhen auf Erfahrungswerten aus dem Verlauf der bisherigen Programme. Ein wichtiges Element stellt dabei die gut ausgebaute Energieberatung des Kantons dar. Sie unterstützt die Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer bei der Planung und Umsetzung von Massnahmen.

Damit flexibel auf die Anfragen oder Veränderungen im Umfeld reagiert werden kann, sind Verschiebungen der Mittel zwischen den einzelnen Förderkategorien und unter Berücksichtigung der geplanten Ausweitungen möglich.

Massnahme	Beiträge				Totale
	2021	2022	2023	2024	
M-01: Wärmedämmung Fassade, Dach, Wand und Boden gegen Erdreich	13'140'000	13'140'000	13'140'000	13'140'000	52'560'000
M-14: Bonus Gebäudehülleneffizienz	920'000	920'000	920'000	920'000	3'680'000
M-12: Umfassende Gesamtanierung mit Minergie-Zertifikat (ohne Etappierung)	80'000	80'000	80'000	80'000	320'000
M-16: Ersatzneubau Minergie-P	320'000	320'000	320'000	320'000	1'280'000
M-08: Solarkollektoranlage	430'000	430'000	430'000	430'000	1'720'000
M-05: Luft/Wasser-Wärmepumpe	930'000	930'000	930'000	930'000	3'720'000
M-06: Sole/Wasser-, Wasser/Wasserwärmepumpe	830'000	830'000	830'000	830'000	3'320'000
M-02: Pelletfeuerungen mit Tagesbehälter	30'000	30'000	30'000	30'000	120'000
M-03: Automatische Holzfeuerungen bis 70 kW _{FL} Feuerungswärmeleistung	190'000	190'000	190'000	190'000	760'000
M-04: Automatische Holzfeuerungen über 70 kW _{FL} Feuerungswärmeleistung	170'000	170'000	170'000	170'000	680'000
M-18: Neubau/Erweiterung Wärmenetz, Neubau/Erweiterung Wärmeerzeugungsanlage	560'000	560'000	560'000	560'000	2'240'000
Pilotanlagen (nicht Globalbeitragsberechtigt)	500'000	500'000	500'000	500'000	2'000'000
Total Förderbeitrag	18'100'000	18'100'000	18'100'000	18'100'000	72'400'000

Abbildung 1: Geplanter Einsatz der Fördermittel in Franken. Die Mittelverwendung ist noch nicht abschliessend bestimmt und wird bei Bedarf auf die Bestimmungen des CO₂-Gesetzes angepasst (siehe Kapitel 2.2.2).

5.2 Beiträge von Bund und Kanton

Die Kantone haben angeregt, mit der Revision des CO₂-Gesetzes auch die Aufteilung von Sockelbeitrag und Ergänzungszahlungen zu überprüfen. Diskutiert wurde bereits eine Erhöhung der Ergänzungszahlungen auf ein Verhältnis 1:3, anstatt wie bisher 1:2. Eine allfällige Erhöhung der Globalbeiträge (Sockelbeitrag oder Ergänzungsbeitrag) würde dazu führen, dass der Bruttokredit um diesen Wert anstiege. Der Nettobeitrag des Kantons Aargau bleibt unverändert. Mit den zusätzlichen Mitteln könnten die Massnahmen bei den Gebäudehüllen verstärkt werden (Ausweitung der Fördertatbestände und fallweise Gewährung höherer Beiträge mit dem Ziel, die Zahl der energetischen Erneuerungen zu steigern). Weiter könnte der Ersatz von Elektroheizungen stärker unterstützt und damit ein zusätzlicher Beitrag zur Versorgungssicherheit geleistet werden. Die Wirkung würde entsprechend höher ausfallen. Weil die entsprechende Entwicklung auf Bundesebene noch nicht absehbar ist, basieren die folgenden Berechnungen auf der aktuellen Zuteilungssystematik (pro Fr. 1.– kantonaler Mittel Fr. 2.– Ergänzungsbeitrag durch den Bund):

in Franken	Jährlich	2021–2024
Sockelbeitrag	8'700'000	
Ergänzungsbeitrag	6'400'000	
Total Globalbeiträge Bund	15'100'000	60'400'000
Kantonaler Beitrag Globalbeitragsberechtig	2'500'000	
Kantonaler Beitrag nicht Globalbeitragsberechtig	500'000	
Total kantonale Beiträge	3'000'000	12'000'000
Total	18'100'000	72'400'000

Tabelle 1: Aufstellung der jährlichen Mittel von Bund und Kanton für direkte Massnahmen in Franken

5.3 Vollzugskosten für die Abwicklung der Förderungen

Gemäss Art. 108 Abs. 1 der Verordnung über die Reduktion der CO₂-Emissionen (CO₂-Verordnung) vom 30. November 2012 wird der Kanton Aargau aus den Mitteln der Teilzweckbindung gemäss Art. 34 Abs. 1 CO₂-Gesetz (Globalbeiträge), für den Vollzug mit pauschal 5 % der von ihm gesprochenen und als Bundesanteil anrechenbaren Förderbeiträge entschädigt. Bei 60,4 Millionen Franken an Bundesbeiträgen für direkte Massnahmen gemäss Tabelle 2, erhält der Kanton für den Vollzug 3,02 Millionen Franken. Aufgrund der Erfahrungen aus den Jahren 2017–2019 kann davon ausgegangen werden, dass die durch den Bund zur Verfügung gestellten Mittel für den Vollzug die externen Kosten für Gesuchseingabe, Gesuchsprüfung und Gesuchsabwicklung decken können.

5.4 Verpflichtungskredit

Für das "Förderprogramm Energie 2021–2024" ist die Bewilligung eines Verpflichtungskredits nach § 24 Abs. 1 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (GAF) vom 5. Juni 2012 erforderlich. Der Verpflichtungskredit ist als Rahmenkredit ausgestaltet (§ 25 Abs. 3 GAF) und wird in der Erfolgsrechnung geführt. Mit einer Kreditkompetenzsumme von 75,42 Millionen Franken liegt die Zuständigkeit beim Grossen Rat (§ 28 Abs. 5 GAF).

Erhält der Antrag im Grossen Rat nicht 71 befürwortende Stimmen und damit die absolute Mehrheit, gilt er als abgelehnt. Erreicht die Abstimmung 71 befürwortende Stimmen und wird das Referendum gemäss § 62 Abs. 1 lit. e der Verfassung des Kantons Aargau (Behördenreferendum) oder § 63 Abs. 1 lit. d der Verfassung des Kantons Aargau (Fakultatives Referendum) ergriffen, findet eine Volksabstimmung statt.

Zusammenstellung der Kosten sowie der Beiträge von Bund und Kanton	
Förderbeiträge gemäss Tabelle 1	72'400'000
Vollzugskosten	3'020'000
Total Kosten (erforderlicher Verpflichtungskredit)	75'420'000
Bundesbeiträge	63'420'000
Kantonale Beiträge	12'000'000

Tabelle 2: Übersicht in Franken

6. Aufgaben und Finanzplan (AFP)

Die Tabelle 3 zeigt die Aufstellung der finanziellen Mittel im AFP 2020–2023. Aufgeführt sind die vom Grossen Rat aufgrund der (19.186) Motion der CVP-Fraktion vom 18. Juni 2019 betreffend Erhöhung der Fördermittel per 2020 zur Umsetzung der kantonalen Energiestrategie beschlossenen Mittel.

		Budget 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024 ff	Total
Aufgaben - und Finanzplan 2020-2023; Globalbudget mit Kredit (FB 150)	A		4'410'000	11'630'000	17'070'000	42'310'000	75'420'000
	E		-3'810'000	-9'830'000	-14'370'000	-35'410'000	-63'420'000
	S		600'000	1'800'000	2'700'000	6'900'000	12'000'000
aktualisierte Finanzplanung, Globalbudget mit Kredit (FB 150)	A		4'410'000	11'630'000	17'070'000	42'310'000	75'420'000
	E		-3'810'000	-9'830'000	-14'370'000	-35'410'000	-63'420'000
	S		600'000	1'800'000	2'700'000	6'900'000	12'000'000
Abweichung aktualisierte Planung zu AFP 2020-2023	A		0	0	0	0	0
	E		0	0	0	0	0
	S		0	0	0	0	0

Tabelle 3: Aufstellung der finanziellen Mittel im AFP 2020–2023 für den Aufgabenbereich 615, PSP-Nr. 615-200015 in Franken

Anmerkung zu Tabelle 3: A = Aufwand; E = Ertrag, S = Saldo

Bei der Erstellung der entsprechenden Aufgaben- und Finanzpläne werden die erwarteten Aufwände und Erträge gemäss den neuesten Erkenntnissen angepasst.

7. Abschreibung von parlamentarischen Vorstössen

7.1 (19.186) Motion der CVP-Fraktion vom 18. Juni 2019 betreffend Erhöhung der Fördermittel per 2020 zur Umsetzung der kantonalen Energiestrategie

Der Regierungsrat wird beauftragt, die kantonalen finanziellen Fördermittel im Aufgabenbereich Energie ab 2020 sowie in den Folgejahren um drei Millionen Franken zu erhöhen, um die kantonale Energiestrategie zielgerichtet, einfacher und effizienter umzusetzen und damit die CO₂-Emmissionen schneller zu senken.

Der Regierungsrat führt ab 2021 für mindestens 4 Jahre eine Erweiterung des Förderprogramms Energie ein. Mit den im vorliegenden Kreditantrag vorgesehenen 12 Millionen Franken an kantonalen Mitteln und den daraus resultierenden rund 63,4 Millionen Franken Globalbeiträge und Vollzugskostenentschädigung des Bundes werden im Sinne der Motionäre Massnahmen gefördert, die der beschleunigten Zielerreichung der kantonalen Energie- und Klimastrategie dienen.

Die Forderungen der Motion zur Erhöhung der Fördermittel ist damit erfüllt. Die Motion kann abgeschrieben werden.

8. Rechtsgrundlagen

Das "Förderprogramm Energie 2021–2024" stützt sich auf § 16 des Energiegesetzes des Kantons Aargau (EnergieG) vom 17. Januar 2012. Dabei sollen namentlich Projekte im Zusammenhang mit Effizienzsteigerungen, erneuerbaren oder aus einheimischen Quellen stammenden Energieträgern und solche zum Zweck der Abwärmenutzung gefördert werden.

9. Ergebnis der Anhörung

9.1 Übersicht

Die Anhörung fand vom 23. Februar 2020 bis zum 26. Juni 2020 statt.

Eingegangen sind insgesamt 44 Stellungnahmen. Über 90 % stimmen der Einführung des Förderprogramms und über 85 % der vorgeschlagenen Höhe des Bruttokredits und der Mittelverwendung zu. Der Beibehaltung des kantonalen Nettokredits im Falle einer Erhöhung der Bundesbeiträge stimmen 84 % zu.

Beteiligt haben sich die CVP Aargau, EDU Aargau, EVP Aargau, FDP, Die Liberalen Aargau, GLP Aargau, Grüne Aargau, Jungfreisinnige Aargau, SP Aargau, SVP Aargau und die GLP des Bezirks Zofingen. Weiter haben die Regionalplanungsverbände aarau regio, aargauSüd impuls, Brugg Regio, Fricktal Regio, Zurzibiet Regio, die Gemeinden Effingen, Hausen, Hellikon, Full-Reuenthal und Schwaderloch die Anhörungsumfrage beantwortet.

Weiter haben folgende Organisationen eine Stellungnahme abgegeben: die Gemeindeammänner-Vereinigung des Kantons Aargau, der Aargauische Bauverwalterverband, der Verband Aargauischer Steuerfachleute, die Finanzfachleute Aargauer Gemeinden, der Aargauische Gewerbeverband, die Aargauische Industrie- und Handelskammer, der Hauseigentümerverband Aargau, der Verband Aargauischer Stromversorger (VAS), die AEE SUISSE – Dachorganisation der Wirtschaft für erneuerbare Energien und Energieeffizienz, die Schweizerische Vereinigung für Sonnenenergie, Nie wieder Atomkraftwerke Aargau, Holz Energie Freiamt, Pro Holz Aargau, Muri Energie Forum, Wald Aargau, der Bauernverband Aargau, WWF Aargau, BirdLife Aargau, Baubioswiss Regionalgruppe Aarau und LLS Lebensraum Lenzburg Seetal. Auch 2 Firmen und 2 Privatpersonen haben an der Anhörung teilgenommen und eine Stellungnahme eingereicht.

9.2 Inhaltliche Zusammenfassung

9.2.1 Parteien

Ausser der **SVP** befürworten alle Parteien die Einführung des Förderprogrammes und die Mittelverwendung. Die SVP erachtet die meisten der vorgeschlagenen Massnahmen als sinnvoll. Deren Wirtschaftlichkeit sei aber genügend Anreiz für Eigentümer, die Massnahmen zeitnah und ohne staatliche Verpflichtung umzusetzen. Getreu ihrer bisherigen Bemühungen zugunsten gesunder Kantonsfinanzen lehne sie den Verpflichtungskredit konsequenterweise ab.

Die Entwicklung in den vergangenen Jahren hat gezeigt, dass trotz wirtschaftlicher Vorteile sinnvolle Massnahmen in der Regel nur in geringem Umfang getätigt werden. Dies zeigt sich unter anderem bei der Realisierungshäufigkeit von Solarstromanlagen bei Neubauten (knapp 5 %), beim immer noch hohen Anteil fossiler Heizungen und zeigte sich insbesondere aber auch in der Umsetzung der Grossverbraucherbestimmung.

Der Einsatz kantonaler Mittel ermöglicht in dreifacher Hinsicht eine positive Wirkung auf den Kanton Aargau. Die CO₂-Abgaben aus dem Aargau belaufen sich auf rund 78 Millionen Franken. Ohne eigenes Förderprogramm fliessen davon insgesamt 60,7 Millionen Franken in den Kanton zurück. 52 Millionen Franken in Form einer Rückverteilung an Bevölkerung und Wirtschaft (zum Beispiel Prämienvergünstigung Krankenkassen) und 8,7 Millionen Franken in Form eines Sockelbeitrags für Förder-

massnahmen Gebäudehülle/erneuerbare Energie. Die verbleibenden 17,3 Millionen Franken werden als Ergänzungsbeiträge den Kantonen mit eigenem Förderbudget zugeführt. Nur wenn diese aufgrund ihrer Förderprogramme die 17,3 Millionen Franken nicht oder nicht vollständig beanspruchen, fliesst ein Restbetrag an Bevölkerung und Wirtschaft zurück (7,8 % davon in den Aargau).

Die mit dem Förderprogramm im Kanton Aargau eingesetzten Mittel wirken gerade in der aktuellen Situation konjunkturell belebend und lösen in der Privatwirtschaft Investitionen in der Grössenordnung von 375–750 Millionen aus.

Gleichzeitig wird der Immobilienbestand nachhaltig aufgewertet, die CO₂-Emissionen reduziert und der Anteil erneuerbarer Energie erhöht. Der Regierungsrat hält an seiner Vorlage fest.

Die **FDP.Die Liberalen** stimmt der Einführung eines Förderprogramms zu. Sie hält jedoch fest, dass Steuererleichterungen und weitere Anreize wie unbürokratische Verfahren ganz klar Subventionsprogrammen vorzuziehen sind. In der Frage der Mittelverwendung unterstützt die FDP die Fortführung der bisherigen Massnahmen im Bereich der Gebäudehülle, spricht sich aber klar gegen die Bevorzugung einzelner Technologien aus und fordert stattdessen eine Fokussierung auf Systeme. Sie behält sich vor, im weiteren Verlauf der Debatte bei Bund und Kanton Kurskorrekturen vorzunehmen. Die Jungfreisinnigen stimmen der Einführung des Förderprogramms und der Höhe des Bruttokredits eher zu, setzen sich aber für die Beschränkung auf die Weiterführung der bisherigen Förderungen im Bereich Wärmedämmung, Gesamtsanierungen und Ersatzneubauten ein.

Mit Annahme der Energiestrategie 2050 wurde auch eine Anpassung des Steuerrechts beschlossen. Seit dem 1. Januar 2020 sind im Kanton Aargau Massnahmen, die der Energieeffizienz in Gebäuden oder dem Zubau erneuerbarer Energie dienen, über maximal 3 Steuerperioden absetzbar. Eine entsprechende Anpassung des Merkblatts "Liegenschaftsunterhalt (LUK), Stand 1. Juli 2020 (ab 1. Januar 2020)" des Finanzdepartements wurde vorgenommen.

Um die Globalbeiträge des Bundes gemäss Tabelle 1 beanspruchen zu können, ist die Einhaltung des Harmonisierten Förderprogramms der Kantone (HFM 2015) eine grundlegende Voraussetzung. Dieses gibt nicht nur die Rahmenbedingungen bezüglich Beitragshöhe vor, sondern insbesondere auch die globalbeitragsberechtigten Massnahmen. Kantone sind frei darüber hinaus Fördermassnahmen festzulegen, müssen diese aber vollständig aus eigenen Mitteln bestreiten.

Die aus einer Massnahme entstehende Wirkung pro eingesetztem Franken hängt einerseits von der Minderung der CO₂-Emissionen oder dem Zubau an erneuerbarer Energie durch die Massnahme ab, andererseits aber auch von der Höhe des entsprechenden Förderbeitrags. Bei der Festlegung der Förderansätze wird im neuen Förderprogramm, wie bereits in der Vergangenheit auch, der Fokus auf eine möglichst grosse Wirkung gelegt. Dabei werden Entwicklungen am Markt ebenso berücksichtigt, wie die Situation im Umfeld, beispielsweise im Kanton Zürich. Wie bereits erwähnt, wird die noch ausstehenden weitere Entwicklung der Revision des CO₂-Gesetzes auch Auswirkung auf die Festlegung globalbeitragsberechtigter Massnahmen haben.

Aus diesen Überlegungen sieht der Regierungsrat keine Änderungen gegenüber der Anhörungsvorlage vor.

Die **CVP** stimmt mit Überzeugung zu. Ihr ist es wichtig, dass die Verteilung der Mittel im Verlauf des Programms flexibel erfolgen kann, entsprechend den Entwicklungen im wirtschaftlichen und technischen Umfeld. Die **EDU** weist darauf hin, dass Kosten für Forschung und Entwicklung im revidierten Steuergesetz abzugsberechtigt seien und für Firmen damit bereits ein Anreiz zu Neuentwicklungen bestünde, auch ohne Förderung von Pilotanlagen, weshalb der Kredit um die 2 Millionen Franken reduziert werden könnte. Gleichzeitig anerkennt sie, wie die **GLP**, die durch das Förderprogramm entstehende Belebung der Bauwirtschaft, gerade im Hinblick auf die Covid-19-Auswirkungen.

Häufig werden Projekte, die als Pilotanlagen unterstützt werden könnten, von Startups oder kleinen Firmen getätigt. In diesen Fällen greift die erwähnte Erleichterung in der Regel nicht, da deren finanzielle Situation kaum Gewinn zulässt und damit auch die steuerlichen Abgaben in keinem Verhältnis zu den Entwicklungskosten stehen. Der Regierungsrat hält an seiner Haltung fest.

Die **Grünen** sowie die **SP** plädieren für eine Erhöhung des kantonalen Nettokredits, um die Erreichung der Klimaziele und die Quote der Rückführung der CO₂-Abgaben in den Kanton zu begünstigen. Die SP erachtet im Sinne einer höheren Planungssicherheit eine Ausdehnung des Förderprogramms bis 2029 als sinnvoll.

Gemäss dem aktuellen Informationsstand ist nicht auszuschliessen, dass die Mittel für die Zusatzbeiträge erhöht werden und damit das Verhältnis von bisher 2:1 eher in Richtung 3:1 (Bund:Kanton) verschoben wird.

Der beantragte kantonale Nettokredit entspricht der überwiesenen (19.186) Motion der CVP-Fraktion vom 18. Juni 2019 betreffend Erhöhung der Fördermittel per 2020.

9.2.2 Behörden und Regionalplanungsverbände

Sowohl die 5 Gemeinden wie auch die Gemeindeammänner-Vereinigung befürworten die Einführung des Förderprogrammes, die Höhe der Mittel und die Mittelverwendung.

Auch die Regionalplanungsverbände befürworten die Einführung des Förderprogrammes und die Mittelverwendung. Der Regionalplanungsverband aarau regio fordert unabhängig der Bundesmittel einen höheren kantonalen Beitrag, damit die Klimaziele erreicht, die maximalen Bundesgelder in den Kanton Aargau geholt und damit die Wirtschaft unterstützt und die regionale Wertschöpfung gesteigert werden können.

9.2.3 Firmen

Beide Firmen befürworten die Einführung des Förderprogramms, die Höhe der Mittel und die Mittelverwendung.

9.2.4 Organisation

Es haben 20 Organisationen und Verbände teilgenommen.

Ausser dem Hauseigentümerverband Aargau befürworten alle die Einführung des Förderprogrammes, die Höhe der Mittel und die Mittelverwendung.

Der Hauseigentümerverband Aargau fordert eine Klimapolitik ohne Subventionen. Holzenergie Freiamt, Muri Energie Forum und der Bauernverband Aargau fordern, dass auch Stückholzfeuerungen, die über ein Zweikammersystem verfügen und einen elektronisch kontrollierten sowie automatisch geregelten Abbrand zulassen, gefördert werden.

9.2.5 Privatpersonen

Es haben 2 Privatpersonen an der Anhörung teilgenommen. Einmal zustimmend und einmal ablehnend.

10. Weiteres Vorgehen

Behandlung im Grossen Rat	3. Quartal 2020
Referendumsfrist	4. Quartal 2020
Start neues Förderprogramm	1. Januar 2021

Zum Antrag

Der Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 63 Abs. 1 lit. d der Verfassung des Kantons Aargau, sofern ihm die absolute Mehrheit der Mitglieder des Grossen Rats zustimmt.

Erreicht die Abstimmung nicht 71 befürwortende Stimmen, ist die Vorlage abgelehnt (§ 32 Abs. 1 Gesetz über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen, GAF).

Wird das Behördenreferendum gemäss § 62 Abs. 1 lit. e der Verfassung des Kantons Aargau ergriffen, findet eine Volksabstimmung statt.

Antrag

1.

Für das "Förderprogramm Energie 2021–2024" wird ein Verpflichtungskredit für einen einmaligen Bruttoaufwand von 75,42 Millionen Franken beschlossen.

2.

Es wird folgender parlamentarischer Vorstoss als erledigt von der Kontrolle abgeschrieben:

- (19.186) Motion der CVP-Fraktion vom 18. Juni 2019 betreffend Erhöhung der Fördermittel per 2020 zur Umsetzung der kantonalen Energiestrategie

Regierungsrat Aargau

Anhang

- Liste der Teilnehmenden an der Anhörung

Liste der Teilnehmenden an der Anhörung*Politische Parteien (Total 10)*

CVP Aargau	GLP Aargau
EDU Aargau	Grüne Aargau
EVP Aargau	Jungfreisinnige Aargau
FDP.Die Liberalen	SP Aargau
GLP Bezirk Zofingen	SVP Aargau

Behörden und Regionalplanungsverbände (Total 11)

Gemeinde Effingen	aarau regio
Gemeinde Hausen	aargauSüd impuls
Gemeinde Hellikon	Brugg Regio
Gemeinde Full-Reuenthal	Fricktal Regio Planungsverband
Gemeinde Schwaderloch	Zurzibiet Regio
Gemeindeammänner-Vereinigung des Kantons Aargau (GAV)	

Firmen (Total 2)

Innoplan Engineering & Consulting GmbH, Energie- und Bauberatung	Nova Energie Impuls AG
---	------------------------

Organisationen (Total 19)

Aargauische Industrie- und Handelskammer AIHK	LLS Lebensraum Lenzburg Seetal
Aargauischer Bauverwalterverband	Muri Energie Forum
Aargauischer Gewerbeverband (AGV)	Nie wieder Atomkraftwerke (NWA) Aargau
AEE SUISSE Aargau	Pro Holz Aargau
Baubioswiss Regionalgruppe Aargau	Schweiz. Vereinigung für Sonnenenergie Regional- gruppe Aargau (SSES)
Bauernverband Aargau	Verband Aarg. Steuerfachleute
BirdLife Aargau	Verband Aargauischer Stromversorger (VAS)
Finanzfachleute Aargauer Gemeinden	Wald Aargau
Hauseigentümerverband Aargau	WWF Aargau
Holz Energie Freiamt	

Privatpersonen (Total 2)

Förderprogramm Energie 2021–2024; Verpflichtungskredit

Entwurf des Regierungsrats vom 12. August 2020	Abweichender Minderheitsantrag der Kommission UBV vom 28. August 2020	Stellungnahme des Regierungsrats
Antrag 1. Für das "Förderprogramm Energie 2021–2024" wird ein Verpflichtungskredit für einen einmaligen Bruttoaufwand von 75,42 Millionen Franken beschlossen.	<u>Minderheitsantrag</u> 1. Für das "Förderprogramm Energie 2021–2024" wird ein Verpflichtungskredit für einen einmaligen Bruttoaufwand von <u>87,82</u> Millionen Franken beschlossen.	Festhalten
2. Es wird folgender parlamentarischer Vorstoss als erledigt von der Kontrolle abgeschrieben: • (19.186) Motion der CVP-Fraktion vom 18. Juni 2019 betreffend Erhöhung der Fördermittel per 2020 zur Umsetzung der kantonalen Energiestrategie		

REGIERUNGSRAT

26. August 2020

BOTSCHAFT AN DEN GROSSEN RAT

20.218

Anpassung des Richtplans; Festsetzung "Suhr, Oberentfelden, Gränichen, Verkehrsinfrastruktur-Entwicklung Raum Suhr VERAS (Bernstrasse Ost K 235 bis Suhrentalstrasse K 108 mit Anschluss Gränicherstrasse K 242)" (Kapitel M 2.2, Beschluss 2.1, Nr. 111); Anpassung des Kantonsstrassennetzes

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung.....	4
1. Einleitung	6
1.1 Herleitung VERAS.....	6
1.1.1 Planungsgeschichte	6
1.1.2 Heutige Verkehrssituation	8
1.1.3 Entwicklung Bevölkerung und Arbeitsplätze	9
1.1.4 Übergeordnete Planungen	9
1.1.5 Handlungsbedarf	13
1.2 Projektziele	14
1.3 Methode, Aufbau, Organisation und Vorgehen.....	14
1.4 Partizipation und Kommunikation.....	15
1.5 Grundlagen.....	16
2. Gesamtplanung VERAS.....	16
2.1 Anbindung an das übergeordnete Strassennetz.....	16
2.2 Eckdaten VERAS	17
2.3 Vorgehen zur Herleitung und Bewertung Bestvariante VERAS	18
2.4 Gesamtwirkung VERAS	19
2.4.1 Resultate Nutzwertanalyse (NWA) und Kosten-Wirksamkeitsanalyse (KWA)	19
2.4.2 Monitoring	21
2.4.3 Massnahmen zur Verkehrslenkung	21
2.5 Variante "Nichtstun und Null+ (0+)"	22
3. Konzept flankierende Massnahmen VERAS/Abstimmung mit dem Agglomerationsprogramm	23
3.1 Konzept flankierende Massnahmen VERAS	24
3.1.1 Ausgangslage	24
3.1.2 Handlungsbedarf Verkehr und Raum	24
3.1.3 Konzept flankierende Massnahmen VERAS	25
3.1.4 Abstimmung mit dem Agglomerationsprogramm.....	27
4. Interessenabwägung zentraler Richtplaninhalte	27
4.1 Bericht zur Umweltsituation (BUS).....	28
4.1.1 Teil Ost.....	28
4.1.2 Teil Süd	29
4.2 Eckdaten der Umweltauswirkungen der Gesamtplanung VERAS.....	30
4.3 Pflichtenheft Umweltverträglichkeitsbericht (UVB).....	30
4.3.1 Teil Ost.....	30
4.3.2 Teil Süd	31
4.4 Weitere richtplanrelevante Aspekte	31
4.4.1 Interessenabwägung kantonaler Richtplan.....	31
4.4.2 Siedlungstrenngürtel kantonaler Richtplan	31
4.4.3 Unterschreitung Interessensbaulinie Bundesamt für Strassen.....	32
4.4.4 Hochspannungsleitung 110 kV	32
4.4.5 Hochdruck-Gasleitung 64 bar Bern-Solothurn-Aargau	32
4.4.6 Bahnbrücke über Autobahn A1	32
4.4.7 Sachplan Geologisches Tiefenlager	32
4.5 Gesamtfazit Interessenabwägung	33
5. Rechtsgrundlagen	34
6. Verhältnis zur mittel- und langfristigen Planung	34

7. Auswertung des Anhörungsverfahrens.....	35
7.1 A1.....	35
7.2 Gesamtplanung VERAS.....	36
7.2.1 Allgemeines.....	36
7.2.2 Projektziele.....	37
7.2.3 Flankierenden Massnahmen.....	37
7.2.4 Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen.....	37
7.2.5 Fruchtfolgeflächen (FFF)	38
7.3 Umweltauswirkungen	38
7.4 Gesamtverkehr	38
7.5 Mobilitätsverhalten	40
7.6 Schlussfolgerungen aus der Anhörung	41
8. Auswirkungen.....	41
8.1 Beitrag zu einer nachhaltigen Entwicklung	41
8.1.1 Wirtschaftliche Dimension.....	42
8.1.2 Gesellschaftliche Dimension	43
8.1.3 Ökologische Dimension	43
8.2 Finanzielle Auswirkungen auf den Kanton Aargau	44
8.2.1 Planungskosten.....	44
8.2.2 Projektierungskosten	44
8.2.3 Investitionskosten.....	44
In den genannten Investitionskosten nicht berücksichtigt sind folgende, mögliche Beiträge oder Aufwendungen:	45
8.3 Kostenteiler	45
8.4 Auswirkungen auf die Beziehung zum Bund und zu anderen Kantonen.....	45
8.5 Auswirkungen auf andere Projekte/Planungen.....	46
8.5.1 Regionales Gesamtverkehrskonzept Aarau	46
8.5.2 Verkehrsmanagement Region Aarau.....	46
8.5.3 Kommunalen Gesamtplan Verkehr.....	46
8.5.4 Landschaftsraum Suhr-Aarau-Entfelden	46
8.6 Auswirkungen auf andere Regionen des Kantons Aargau	46
8.7 Auswirkungen auf die Gemeinden	47
9. Umsetzung	48
9.1 Anpassung Richtplan	48
9.1.1 Kantonsstrassennetz und zugehörige Anpassungen	48
9.1.2 Nationalstrassennetz und zugehörige Anpassungen	50
9.2 Terminplanung/Priorisierung.....	50
9.3 Raumsicherung	50
10. Weiteres Vorgehen	50
11. Gesamtbeurteilung.....	51
Antrag	51

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen die Botschaft "Anpassung des Richtplans; Festsetzung "Suhr, Oberentfelden, Gränichen, Verkehrsinfrastruktur-Entwicklung Raum Suhr VERAS (Bern-strasse Ost K 235 bis Suhrentalstrasse K 108 mit Anschluss Gränicherstrasse K 242)" (Kapitel M 2.2, Beschluss 2.1, Nr. 111); Anpassung des Kantonsstrassennetzes" zur Beschlussfassung und erstatten Ihnen dazu folgenden Bericht.

Zusammenfassung

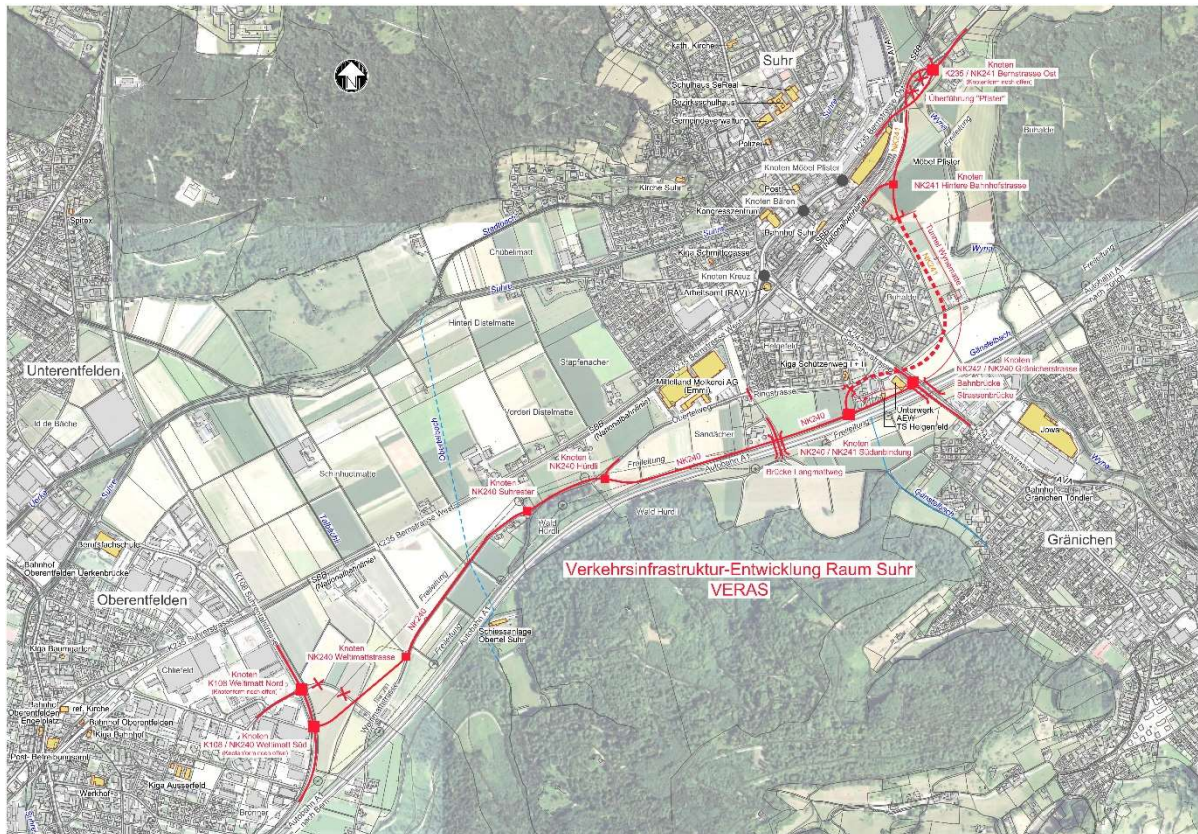
Mit der vorliegenden Botschaft soll die Verkehrsinfrastruktur-Entwicklung Raum Suhr (VERAS) als Festsetzung in den Richtplan aufgenommen werden.

Die Idee einer Umfahrungslösung für Suhr besteht seit Jahrzehnten. Zur Entlastung des Suhrer Zentrums vom Verkehr und zur verbesserten Anbindung des Wynentals an das übergeordnete Strassennetz bestehen im Richtplan Einträge zu einer Ostumfahrung Suhr (Festsetzung) und einer Südumfahrung Suhr (Vororientierung). Die Realisierbarkeit des generellen Projekts aus dem Jahr 2001 gemäss bestehender Festsetzung ist aus verkehrstechnischen und baulichen Gründen nicht gegeben. Diese Linienführung wurde deshalb nicht weiterverfolgt. Der Handlungsbedarf begründet sich im Wesentlichen durch die Verkehrsbelastung im Siedlungsgebiet von Suhr, die ungenügende Anbindung des Wynentals an die A1 und die sich verschlechternde Erreichbarkeit im Raum Suhr. Der Ausbau des Bahnangebots mit den daraus resultierenden veränderten Barriereschliesszeiten verschärft die Situation erheblich, wodurch keine langfristige Lösung im Bestand erzielt werden kann. Nach umfangreichen planerischen Abklärungen soll die Verkehrsinfrastruktur-Entwicklung Raum Suhr (VERAS) mit der neuen Umfahrung Suhr und den dazugehörigen Massnahmen im Bereich Siedlung und Mobilität festgesetzt werden.

Mit der Gesamtplanung VERAS mit Zeithorizont 2040 wird der Siedlungs- und Wirtschaftsraum vom Durchgangsverkehr entlastet und Freiräume für die Siedlungsentwicklung geschaffen. Weiter werden die Anbindung des Wynentals an die A1 und nach Aarau sowie das Velonetz für den lokalen und regionalen Verkehr verbessert und damit die Zielsetzung der VERAS umgesetzt.

Bei der Planung von Netzergänzungen sind flankierende Massnahmen unabdingbare Elemente. Die flankierenden Massnahmen sind im Konzept flankierende Massnahmen VERAS zusammengefasst, gegliedert nach Verkehrsmanagement, Strassenraumgestaltung, Velo- und Fussverkehr sowie Siedlung und Landschaft.

Abbildung 1: Übersichtsplan Gesamtplanung VERAS



Die VERAS verbindet die Bernstrasse Ost (K 235) mit der Gränicherstrasse (K 242) und die Gränicherstrasse (K 242) mit der Suhrentalstrasse (K 108). Der bestehende Bahnübergang auf der K 235 wird mit der Überführung Bernstrasse Ost entflechtet. Vom Kreisverkehr folgt ein rund 830 m langer Tunnelabschnitt entlang dem Siedlungsgebiet nach Süden.

Für den Fuss- und Veloverkehr (FVV) wird östlich der Wynabrücke eine Unterführung erstellt. Der FVV wird über die historische Wynabrücke und über die neue Wynabrücke geführt und erhält auf der Überführung Bernstrasse Ost eine separate Spur. Beim Knoten Hürdli wird eine niveaufreie Querung für den FVV erstellt, die den bestehenden Veloweg entlang der Weltmatt-Achse mit dem Siedlungsgebiet von Suhr verbindet.

Mit der Realisierung erfolgen Anpassungen am Kantonsstrassennetz. Die VERAS wird als Hauptverkehrsstrasse (HVS) klassiert und erhält im östlichen Abschnitt die Nummer K 241. Der westliche Abschnitt erhält die Nummer K 240. Am bestehenden Kantonsstrassennetz werden keine Anpassungen vorgenommen.

Das Bundesamt für Strassen plant eine optimierte Anbindung der A1R (T5) an den A1-Anschluss Aarau Ost. Mit dieser Optimierung wird ein zusätzlicher Autobahnanschluss im Raum Suhr hinfällig und der bestehende Richtplaneintrag A1-Anschluss Wynental gestrichen. Das Wynental bekommt mit der VERAS eine bessere Anbindung an die A1.

Für die VERAS, inklusive der rechtlichen und verkehrstechnischen flankierenden Massnahmen, wird mit Kosten von 207 Millionen Franken (Kostengenaugigkeit von +/- 30 %, 145–270 Millionen Franken) gerechnet. Im "Konzept flankierende Massnahmen VERAS" sind alle für die Gesamtwirkung notwendigen Massnahmen aufgelistet. Die neue Verkehrsinfrastruktur bildet zusammen mit den Massnahmen im Bereich Verkehr, Umwelt, Siedlung und Landschaft die Gesamtplanung. Im Richtplan festgesetzt wird das neue Infrastrukturelement. Die Umsetzung des Vorhabens, wie auch der dazuge-

hörenden flankierenden Massnahmen, erfolgt nach der Festsetzung. Die VERAS soll in die Bearbeitung des Agglomerationsprogramms der 4. Generation eingebaut werden, dessen Erarbeitung parallel läuft. Damit soll eine Beteiligung des Bundes an das Vorhaben ermöglicht werden.

Mit der Gesamtplanung VERAS konnte in Zusammenarbeit mit den beteiligten Gemeinden und Regionalplanungsverbänden eine gemeinsame Lösung für eine nachhaltige Entwicklung des Raums Suhr/Oberentfelden/Gränichen gefunden werden.

Die öffentliche Anhörung erfolgte vom 20. März 2020 bis 12. Juni 2020. Es sind 29 Stellungnahmen eingegangen. Der Richtplaneintrag zur Verkehrsinfrastruktur-Entwicklung Raum Suhr VERAS findet bei den betroffenen Gemeinden und Regionalplanungsverbänden geschlossenen und bei den Kantonalparteien grossmehrheitlich Zustimmung. Die elf Verbände, Organisationen und die Regionalpartei, haben sich ebenfalls grossmehrheitlich zustimmend geäussert. Einzelne lehnen die Vorlage aufgrund Bedenken bezüglich Umweltauswirkungen und zusätzlicher Strasseninfrastruktur eher ab, anerkennen teilweise jedoch den Handlungsbedarf.

1. Einleitung

1.1 Herleitung VERAS

1.1.1 Planungsgeschichte

Für das verkehrlich stark belastete Zentrum Suhr und für den Anschluss des Wynentals an das übergeordnete Kantonsstrassennetz und an die Nationalstrasse ist seit den 80er-Jahren eine Umfahrung in Suhr vorgesehen. Im Jahr 2003 beschloss der Grosse Rat, die Ostumfahrung in Suhr als Festsetzung in den kantonalen Richtplan aufzunehmen (GRB Nr. 2003-1280 vom 29. April 2003). Grundlage für die Festsetzung war ein Generelles Projekt aus dem Jahr 2001. Die Ostumfahrung wurde zurückgestellt, da andere Projekte priorisiert wurden, beispielsweise die Verlegung der Wynental- und Suhrentalbahn (WSB; heute Aargau Verkehr AG [AVA]) auf das ehemalige SBB-Trasse (mit finanzieller Beteiligung des Bundes). Die Südumfahrung Suhr ist im Jahr 1996 als Vororientierung in den kantonalen Richtplan aufgenommen worden. Die Umfahrung liegt in der Lage der heutigen Weltimatt-Achse, die als Gemeindestrasse bereits heute einen erheblichen Teil des regionalen Verkehrs aufnimmt.

Gestützt auf das Verkehrskonzept Aarau Süd 2011, die Netzstrategie Region Aarau 2013 und die Nummernschilderhebung Region Aarau 2014 wurde die Planung der Ostumfahrung im Jahr 2015 wieder aufgenommen. Neben Fragen zur technischen Machbarkeit und der vertikalen Linienführung sollte insbesondere der südliche Anschluss an die K 242 aufgrund der Erkenntnisse aus der Netzstrategie überprüft und der nördliche Teil aufgrund des Bahnübergangs und der Wyna überprüft werden.

In der weiteren Bearbeitung der Ostumfahrung zeigte sich, dass aus bautechnischen, verkehrstechnischen und verkehrsplanerischen Gründen die Linienführung des generellen Projekts nicht realisierbar ist, weitere Details sind im Synthesebericht Verkehrsinfrastruktur-Entwicklung Raum Suhr (VERAS), Ostumfahrung Suhr, Kapitel 5.1 nachzulesen. Im Anschlussbereich Süd würden sich zwei stark belastete Knoten in unmittelbarer Nähe befinden. Mit einer möglichen Südumfahrung käme ein dritter Anschlussknoten dazu und würde somit eine Südumfahrung erschweren. Aufgrund der heutigen Verkehrsbelastungen könnten in den zur Verfügung stehenden Abschnitten nicht genügend lange Vorsortier-Streifen eingerichtet werden. Im nördlichen Teil, bei der Bernstrasse Ost zwischen Wyna und Siedlungsgebiet, wären weiterhin die Barrierschliesszeiten massgebend. Der Rückstau vom Bahnübergang Richtung Osten würde einen optimalen Verkehrsablauf auf der Ostumfahrung erschweren. Ein wichtiges Ziel für den Bau einer Umfahrung wäre damit nicht gelöst. Weiter hätten

die bautechnischen Herausforderungen zu erheblichen Mehrkosten geführt. Die Linienführung des generellen Projekts der Ostumfahrung konnte damit nicht weiterverfolgt werden.

Die Netzstrategie Region Aarau machte zudem Aussagen zur Südumfahrung. Darin wurde festgehalten, dass die Südumfahrung als Einzellösung keine wesentlichen Verkehrsprobleme lösen kann, aber als Kombinationselement zur Ostumfahrung positive Auswirkungen hat. In Kombination weisen die beiden Umfahrungen die beste verkehrliche Wirkung auf, dabei kann die Ost-West-Beziehung optimal aufgenommen werden. Aus diesem Grund war es angezeigt, die Planung der Südumfahrung anzugehen.

Im Projektperimeter befinden sich neben den beiden kantonalen Umfahrungen auch ein Richtplaneintrag (Vororientierung) für einen neuen Autobahnanschluss¹. Die Netzstrategie Region Aarau hat gezeigt, dass nur ein Halbanschluss Richtung Zürich zweckmässig wäre, da bei einem Vollanschluss de facto ein neuer Anschluss Aarau entsteht mit einer Verkehrsführung durch Suhr. Aufgrund der übergeordneten Vorgaben des Bundesamts für Strassen wird ein zusätzlicher Autobahnanschluss (Halbanschluss Richtung Zürich) nicht mehr weiterverfolgt. Weitere Details sind im Kapitel 1.1.4 Übergeordnete Planungen nachzulesen.

Aufgrund dieser Erkenntnisse mussten die Umfahrungslösungen in einer gesamtheitlichen Planung angeschaut werden. Mit der Gesamtplanung VERAS, die eine Ost- und eine Südumfahrung sowie ein Konzept flankierende Massnahmen vorsieht, soll die Linienführung neu festgesetzt werden.

Der Projektperimeter der VERAS entspricht dem dargestellten Ausschnitt aus dem Richtplan und zieht sich in Ost-Westrichtung von der Wyna bis zum Siedlungsgebiet in Oberentfelden und in Nord-Südrichtung von der Bernstrasse bis an die Waldgrenze beziehungsweise den Ortseingang Gränichen.

Abbildung 2: Projektperimeter; Ausschnitt des kantonalen Richtplans in Suhr



¹ A1, Anschluss Wynental (Kapitel M 2.1, Beschluss 3.1, Nr. 22)

Richtplaneinträge im Perimeter

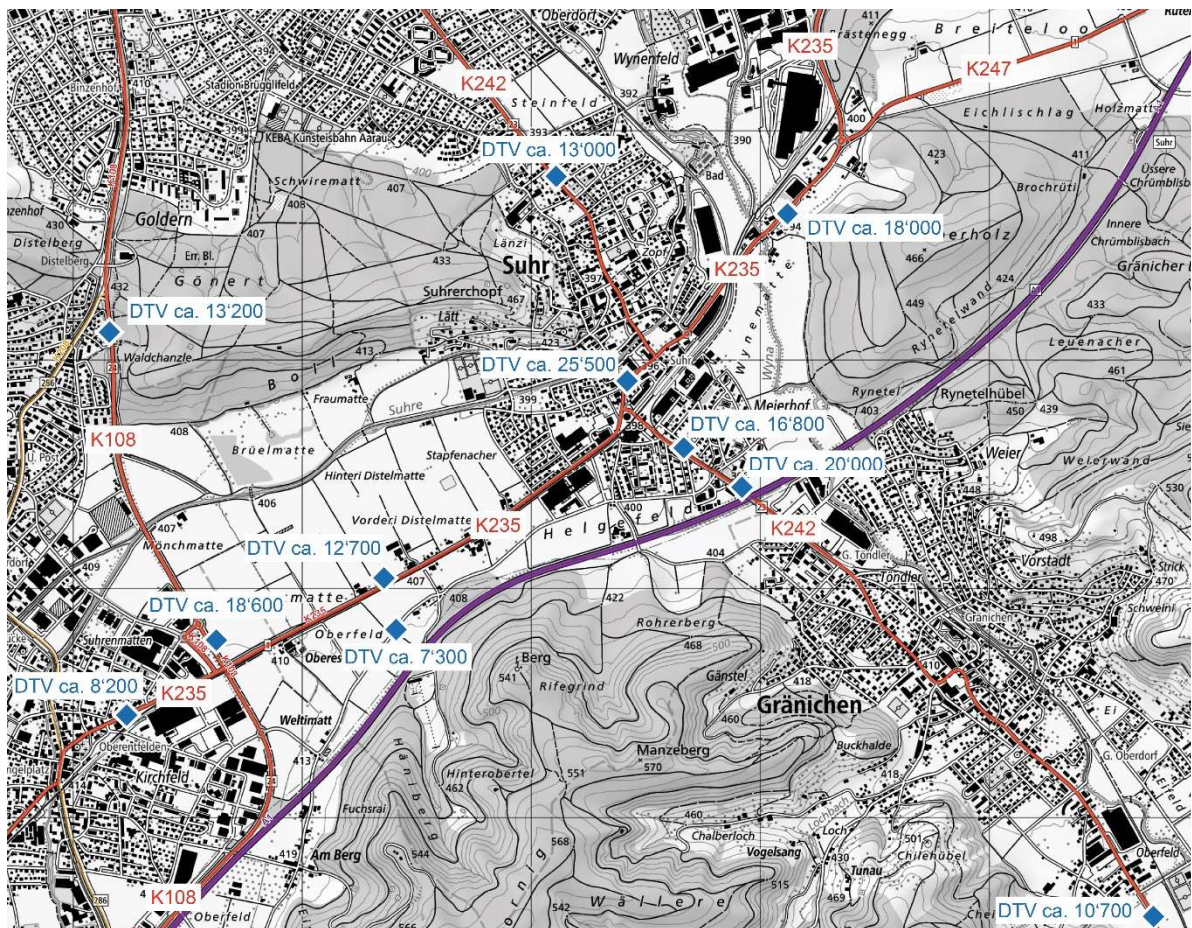
- **Suhr, Ost-Umfahrung**, Richtplan Festsetzung, Richtplan, M 2.2, Beschluss Nr. 42
- **Suhr, Süd-Umfahrung**, Richtplan Vororientierung, Richtplan, M 2.2, Beschluss Nr. 67
- A1, Anschluss Wynental, Richtplan Vororientierung, Richtplan, M 2.1, Beschluss Nr. 22

1.1.2 Heutige Verkehrssituation

Die verkehrliche Wirkung der VERAS mit der Erschliessung der angrenzenden Quartiere und den flankierenden Massnahmen wurde mit Hilfe des kantonalen Verkehrsmodells für den Prognosezeitraum 2040 untersucht. Der Referenzzustand (Zustand heute, 2016) basiert auf den Verkehrsgrundlagen der kantonalen Zählstellen und aus diversen Erhebungen im Untersuchungsperimeter.

Verschiedene Gemeinde- und Kantonsstrassen weisen heute im untersuchten Perimeter eine hohe Verkehrsbelastung auf, primär im Zentrum von Suhr sowie auf der K 242 von Gränichen herkommend. Die aktuellen Verkehrszahlen sind in der nachfolgenden Abbildung ersichtlich.

Abbildung 3: Verkehrsbelastung im Raum Suhr im Referenzzustand (Belastungswerte gerundet, Zählwerte zwischen 2010–2018)



Als Folge der Barrierschliesszeiten an den beiden Bahnübergängen über die K 235 Bernstrasse und K 242 Gränicherstrasse steht der Verarbeitung der Verkehrsmenge nur rund 80 % der Zeit zur Verfügung. Die bereits heute hohe Verkehrsbelastung im Zusammenspiel mit den langen Barrierschliesszeiten führt zu Stausituationen sowohl in den Hauptverkehrszeiten als auch in den Nebverkehrszeiten im Raum Suhr.

1.1.3 Entwicklung Bevölkerung und Arbeitsplätze

Die vom Grossen Rat am 24. März 2015 beschlossene Richtplananpassung "Siedlungsgebiet" basiert auf der kantonalen Bevölkerungsprognose, die von einem Wachstum um 188'000 auf insgesamt 816'000 Einwohnerinnen und Einwohner im Jahr 2040 und einer Arbeitsplatzentwicklung ausgeht. Diese Bevölkerungsentwicklung bildet die Grundlage für die Verkehrsmengenberechnung. Von 2012–2040 nimmt die Bevölkerung im Bezirk Aarau um rund 28'000 und im Bezirk Kulm um rund 10'000 Personen zu. Gestützt auf die bundesrechtlich geforderte Siedlungsentwicklung nach innen (Bundesgesetz über die Raumplanung [Raumplanungsgesetz, RPG], Änderung 2013) und die entsprechend angepasste kantonale Siedlungsstrategie 2015 wird das Bevölkerungswachstum in Zukunft verstärkt in den Gemeinden des "urbanen Entwicklungsraums" und in den Kernstädten – also in bereits dichter besiedelten Gebieten – stattfinden, wo viele der nötigen Infrastrukturen und Versorgungsangebote bereits bestehen.

Wohnschwerpunkte (WSP)

Im erweiterten Raum der VERAS bestehen zwei Wohnschwerpunkte (WSP) von kantonalen Bedeutung (vgl. Richtplan Kapitel S1.9).

- Buchs, Hunzikermaße im Raumtyp "Urbaner Entwicklungsraum"
- Gränichen, Bahnhof Oberdorf im Raumtyp "Ländliche Entwicklungsachse"

An beiden Wohnschwerpunkten soll neben bestehenden Siedlungsgebieten eine qualitativ hochwertige Siedlungsinnenentwicklung stattfinden, welche einen Beitrag zu einem nachhaltigen, urbaneren Wohnen im Kanton Aargau leisten

Entwicklungsschwerpunkte (ESP)

Sowohl in Entfelden wie auch in Buchs/Suhr bestehen Entwicklungsschwerpunkte (ESP) von kantonalen Bedeutung (vgl. Richtplan Kapitel S1.3).

- Buchs/Suhr, Wynenfeld im erweiterten Sinn
- Entfelden, Chilefeld
- Entfelden, Ausserfeld/Oberentfelden-Süd

Die Entwicklungsschwerpunkte in den Agglomerationen sind ein wesentlicher Bestandteil der Agglomerationsprogramme welche zum Ziel haben, die Verkehrs- und Siedlungsentwicklung optimal aufeinander abzustimmen. Die Nutzungen in diesen Gebieten sollen standortgerecht und auf die bestehenden und noch zu schaffenden Verkehrskapazitäten abgestimmt entwickelt werden. Die drei Standorte sind im erweiterten Raum VERAS zu finden.

1.1.4 Übergeordnete Planungen

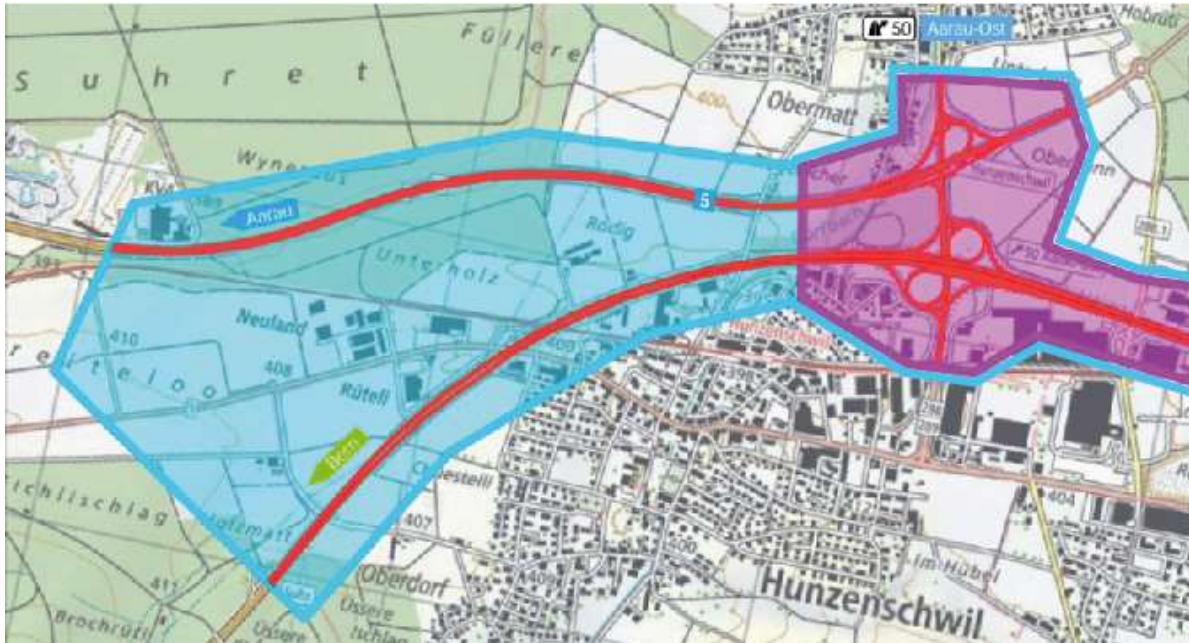
Nationalstrassennetz

Der Bund will die Funktionsfähigkeit des Nationalstrassennetzes aufrechterhalten. Punktuell sollen Nationalstrassen ausgebaut werden, um Kapazitätsengpässe zu beseitigen. Die entsprechenden Projekte sind im Strategischen Entwicklungsprogramm Nationalstrasse (STEP Nationalstrasse) enthalten. Das STEP Nationalstrasse wird laufend fortgeschrieben und in der Regel alle vier Jahre dem Parlament vorgelegt.

Die Botschaft STEP Nationalstrasse 2018² enthält ein Erweiterungsprojekt für den Abschnitt der A1 zwischen dem Anschluss Aarau Ost und der Verzweigung Birrfeld mit dem Realisierungshorizont 2030.³

Das Bundesamt für Strassen vertieft im Rahmen eines Generellen Projekts das Vorhaben 6-Spur-Ausbau. Dieses wurde im Osten bis zum Anschluss Baden West erweitert. Im Westen wird eine optimierte Anbindung der A1R (T5)⁴ an den A1-Anschluss Aarau Ost angestrebt, die vorsieht, die Verkehrsabläufe zwischen A1R und dem A1-Anschluss zu verbessern (vgl. Kapitel 2.1).

Abbildung 4: Perimeter Aarau Ost – Birrfeld 6-Spurausbau (lila), optimierte Anbindung A1R-A1 (blau); Bundesamt für Strassen, 27. November 2018, angepasst



Autobahnanschluss Wynental

Im kantonalen Richtplan besteht im Raum Suhr der Eintrag A1, Anschluss Wynental (Kapitel M 2.1, Beschluss 3.1, Nr. 22) als Vororientierung.

Der Richtplaneintrag geht auf das Postulat Rüetschi aus dem Jahr 2008 zurück (GRB Nr. 2014-0509 vom 24. Juni 2014). Untersuchungen⁵ haben gezeigt, dass bei einer Lage gemäss aktuellem Richtplaneintrag zu viel Verkehr durch das Siedlungsgebiet von Suhr angezogen würde und der Anschluss als "Anschluss Aarau" attraktiv würde. Das steht im Widerspruch zu weiteren Planungen wie etwa dem Verkehrsmanagement Region Aarau und dessen Umsetzung mit dem Betriebs- und Gestaltungskonzept K 242/210 Aarau–Buchs–Suhr.

Im Verkehrskonzept Aarau Süd und anschliessend in der Netzstrategie⁶ ist deshalb ein A1-Halbanchluss Richtung Zürich westlich von Suhr im Raum Weltmatt geprüft worden. Gemäss Fazit könnte damit die Anbindung des Wynentals, des Niederamts sowie der südlichen Gemeinden in der Region

² Schweizerischer Bundesrat (2018): Botschaft zum Zahlungsrahmen Nationalstrassen 2020–2023, zum Ausbauschritt 2019 für die Nationalstrassen und zum Verpflichtungskredit

³ Schweizer Parlament (2019): 2. Bundesbeschluss über den Ausbauschritt 2019 für die Nationalstrassen, 21. Juni 2019

⁴ Seit 1. Januar 2020 ist die T5 unter der neuen Bezeichnung A1R ins Nationalstrassennetz aufgenommen

⁵ Verkehrskonzept Aarau Süd, Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung Verkehr, 2011

⁶ Netzstrategie Region Aarau, Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung Verkehr, 2013

Aarau an das Hochleistungsstrassennetz in Richtung Zürich verbessert werden. Die in der Netzstrategie vorgeschlagenen Netzergänzungen allein bewirken bereits eine Verbesserung der Anbindung. Zusätzlich sind sie auch aufwärtskompatibel zu einem allfälligen zusätzlichen A1-Halbanschluss. Das Postulat wurde 2013 abgeschrieben.

Das Bundesamt für Strassen stützt sich bei der Planung von Nationalstrassen und Anschlussstellen (Autobahnanschluss) auf das Bundesgesetz über die Nationalstrassen (NSG) und das strategische Entwicklungsprogramm (STEP Nationalstrasse). Für einen Autobahnanschluss müssen besondere Gegebenheiten vorliegen. Diese liegen in der Kompetenz des Bundes. Der Bund sieht für den Raum Suhr-Entfelden (zwischen Aarau West und Aarau Ost) keinen Autobahnanschluss vor.

In der Gesamtplanung VERAS wurde die Machbarkeit eines Autobahn-Vollanschlusses oder Halbanschlusses zwischen Gränichen und Suhr geprüft. Die Untersuchungen haben gezeigt, dass ein A1-Anschluss Suhr/Wynental zu sehr hohen Verkehrsbelastungen im Zulauf (zum Beispiel vom Zentrum Aarau oder vom Raum Entfelden) zum neuen Anschluss im Raum Suhr führen würde. In den Detailuntersuchungen wurde festgehalten, dass nur ein Halbanschluss von/nach Richtung Zürich im Raum Weltimatt, wie oben beschrieben, für diesen Raum verträglich wäre. Generell führt ein Autobahnanschluss auf den zulaufenden Strassen zu grösseren Verkehrsbelastungen. Ein Halbanschluss in der Weltimatt hätte dadurch grössere verkehrliche Auswirkungen im Raum Entfelden und insbesondere in den Ortszentren.

Der Richtplaneintrag (Stufe Vororientierung) wurde deshalb, gestützt auf das Verkehrskonzept Aarau Süd, die Netzstrategie Region Aarau und die Erkenntnisse aus der Gesamtplanung nach Westen in den Raum Weltimatt als Halbanschluss Richtung Zürich verschoben. Die Verschiebung des Halbanschlusses im Richtplan erfolgte in einem separaten Verfahren (vgl. Kapitel 9.1.2) und liegt in der Kompetenz des Regierungsrats.

Dieser neue Eintrag bleibt als "Pfand" im Richtplan bis die optimierte Anbindung der A1R an den A1-Anschluss Aarau Ost (vgl. Kapitel 2.1) mit dem Generellen Projekt (Federführung Bundesamt für Strassen) Rechtskraft erlangt. Anschliessend wird der Eintrag aus dem Richtplan gestrichen.

Kantonsstrassennetz

Die beiden Kantonsstrassen im Zentrum von Suhr (Bernstrasse K 235 und Tramstrasse K 242) weisen eine hohe Verkehrsbelastung auf. Die Belastung der beiden Knoten Bären und Kreuz hat durch die Überbauung des Bahnhofareals Nord und des Suhre Parks deutlich zugenommen, die Knoten haben ihre Kapazitätsgrenze erreicht.

Mit der Inbetriebnahme der Eigentrassierung Aarau-Buchs-Suhr der Wynental- und Suhrentalbahn (WSB; heute Aargau Verkehr AG [AVA]) wurden die Bernstrasse Ost und die Tramstrasse vom Bahnbetrieb entlastet. Dank dieser Verkehrsfläche konnten die Verkehrssituation und der Strassenraum bei den Knoten Bären und Kreuz teilweise verbessert werden.

Für die Tramstrasse (Suhr bis Aarau) wurde ein Betriebs- und Gestaltungskonzept erarbeitet. Der Handlungsspielraum durch die Verlegung der WSB soll genutzt und die Aufenthalts- und Nutzungsqualität der Tramstrasse verbessert werden. Die Umsetzung dieser Planung erfolgte in Suhr grösstenteils bis Ende 2019.

Die Knoten an der K 108 Suhrentalstrasse zwischen dem Autobahnanschluss Aarau West und der Stadt Aarau weisen eine ungenügende Kapazität auf. Die entstehenden Rückstaus haben teilweise Ausweichverkehr zur Folge. Die Knoten werden in einzelnen, aufeinander abgestimmten Projekten bearbeitet. Der Knoten Weltimatt liegt im Bereich des Anschlusses der Südumfahrung Suhr an die Suhrentalstrasse. Die Erkenntnisse aus der Planung Südumfahrung werden in die Projektierung dieses Knotens einfließen.

Angebots- und Infrastrukturentwicklung im öffentlichen Verkehr

Seit der Einführung von Bahn 2000 1. Etappe im Dezember 2004 besteht im Kanton Aargau ein aufeinander abgestimmtes Netz im Fern- und Regionalverkehr. Zwischen der Kernstadt Aarau und den umliegenden ausserkantonalen Zentren funktionieren die Fernverkehrsverbindungen im 30-Minuten-Takt. Als nächste Verbesserungen im Fernverkehr profitiert Aarau in den Spitzenzeiten von zusätzlichen Halten vom halbstündlichen IC Bern–Zürich. Auch im S-Bahnverkehr besteht ein dichtes Angebot, das im Raum Aarau in den nächsten Jahren durch eine halbstündliche S-Bahnlinie nach Olten–Zofingen sowie mit dem durchgehenden 30-Minuten-Takt auf der S11 nach Lenzburg–Dietikon–Zürich ergänzt wird. Auf der Linie S14 Aarau–Suhr–Menziken der AVA fährt die Bahn Montag bis Samstag bereits durchgehend im 15-Minuten-Takt. Neben dem Bahnangebot fahren die Busse im Raum Aarau/Suhr mit dichten Taktfolgen, die abgestimmt auf die Bahn ein gutes öV-Gesamtangebot bieten.

Das Bahn- und Busangebot wird in den nächsten Jahren weiterentwickelt. S-Bahnen und Buslinien werden gemäss dem Mehrjahresprogramm (MJP) öV 2020 in den nächsten Jahren vor allem am Abend und am Wochenende verdichtet. Auch neue Buslinien, Taktverdichtungen in den Spitzenzeiten und grössere Transportmittel (zum Beispiel S14 mit 120 Meter langen Zügen) helfen mit, die wachsende öV-Nachfrage im Raum Aarau zu bewältigen.

Bundesrat und Parlament haben im Sommer 2019, mit der Botschaft zum Strategischen Entwicklungsprogramm Bahn 2035 (STEP 2035), wichtige Eckpfeiler des Angebots- und Infrastrukturausbaus auf der Schiene beschlossen. Die Bahnkapazitäten im Mittelland werden mit einer Systematisierung des gesamten Bahnangebots erhöht. Damit wird ermöglicht, dass der Fernverkehr auf wichtigen Verbindungen ganztägig im 15-Minuten-Takt fahren kann und auch dem Güterverkehr die notwendigen Trassen zur Verfügung gestellt werden.

Ein wichtiges Infrastrukturelement für die Angebotssystematisierung in den Korridoren Zürich–Lenzburg–Aarau und Zürich–Baden–Brugg ist der Ausbau der Nationalbahnstrecke Lenzburg–Zofingen. Mit mehreren zusätzlichen, langen Kreuzungsstellen und einer Entflechtung SBB/AVA in Oberentfelden wird es möglich sein, dass neben dem bestehenden 30-Minuten-Takt der S28 auch der Güterverkehr mit halbstündlichen Zügen diese Strecke in beide Richtungen befahren kann. Die systematisierten und veränderten Leitwege des Güterverkehrs (halbstündlich Rangierbahnhof Limmattal–Heitersberg–Nationalbahn und halbstündlich Rangierbahnhof Limmattal–Heitersberg–Verbindungsline Mägenwil/Brunegg–Bözberg) sind wichtige Bestandteile der Systematisierung Mittelland.

Mit der Umsetzung von STEP 2035 profitiert auch die Region Aarau von wesentlichen Angebotsverdichtungen im Fernverkehr. Bis 2035 bestehen folgende Hauptverbindungen:

- Halbstündliche und systematisierte Direktverbindungen von Aarau an den Flughafen Zürich und in die Ostschweiz, nach Bern, nach Liestal–Basel, Olten–Solothurn.
- 15-Minuten-Takt Aarau–Lenzburg–Zürich durch die Kombination von zwei halbstündlichen Zügen aus Basel–Liestal und Solothurn–Olten nach Aarau–Lenzburg–Zürich.
- 15-Minuten-Takt (Olten–)Aarau–Brugg–Baden im schnellen Verkehr mit wenig Zwischenhalten.
- Ganztägiger Halt des IC Ostschweiz–Zürich–Bern in Aarau im 30-Minuten-Takt.

Im STEP 2035 sind nur kleinere Veränderungen im S-Bahnverkehr möglich. Die mit der "S-Bahn Aarau 2016ff." eingeführten Halbstundentakte in alle Richtungen bleiben bestehen oder werden leicht modifiziert. Auf der S28 Lenzburg–Zofingen kann mit dem Ausbau des Bahnhofs Safenwil der 30-Minuten-Takt auch am Abend nach 20 Uhr realisiert werden. Durch die Entflechtung SBB/AVA in Oberentfelden wird ein wichtiger Konfliktpunkt im Eisenbahnnetz eliminiert und die Stabilität im Bahnsystem enorm erhöht. Mit der geplanten AVA-Infrastruktur wird ermöglicht, im Kernbereich Gränichen–Aarau das S14-Angebot, abgestimmt auf die Nachfrageentwicklung, weiter zu verdichten. Bereits mit der vorgesehenen Verlängerung der AVA-Kompositionen auf 120 Meter können 50 % mehr

Fahrgäste transportiert werden. Parallel zum Ausbau des Bahnverkehrs werden auch die Busangebote nachfragegerecht verdichtet.

Eine besondere Problemstellung ergibt sich aus dem Mehrverkehr auf der Strecke Lenzburg–Zofingen bedingt durch die Systematisierung beziehungsweise durch die neuen Leitwege des Güterverkehrs. Gegenüber dem Ist-Zustand von total einer durchgehenden Güterzugstrasse pro Stunde in nur eine Richtung auf dem Abschnitt Lenzburg–Zofingen sowie eins bis zwei Trassen für den regionalen Güterverkehr im Raum Lenzburg–Hunzenschwil–Suhr sind neu zwei durchgehende Güterverkehrstrassen pro Richtung und Stunde auf dem Abschnitt Lenzburg–Suhr–Zofingen geplant. Der Kanton Aargau verlangte vom Bund im Zusammenhang mit dem Ausbau STEP 2035, dass die damit entstehenden Konflikte bei den verschiedenen bestehenden Strassenübergängen entlang der gesamten Strecke gelöst werden müssen. Im Untersuchungsraum VERAS sind die zwei Bahnübergänge der Kantonsstrassen K 235 Bernstrasse Ost und K 242 Gränicherstrasse davon betroffen. Die Auswirkungen auf die Bahnübergänge werden im Rahmen der Planung AS35 geprüft und ausgewiesen. Beim Ersatz von Barrierenübergängen durch Über-/Unterführung oder rückwärtige Erschliessung gelten die Finanzierungsmechanismen gemäss Eisenbahngesetz.

1.1.5 Handlungsbedarf

Das Strassen- und Schienennetz des Kantons Aargau stösst bereits heute insbesondere auf den Hauptverkehrsachsen in Agglomerationen und Zentren an seine Kapazitätsgrenzen. Die zunehmende Verkehrsbelastung wirkt sich vermehrt negativ auf die Erreichbarkeit im Kanton Aargau und speziell auf den Raum Suhr aus. Sowohl für die Wohnschwerpunkte (WSP) wie auch für die Entwicklungsschwerpunkte (ESP) – beide von kantonaler Bedeutung – ist die Erreichbarkeit und eine gute Erschliessung von zentraler Bedeutung. Die Erschliessung erfolgt dabei mit dem öV, Fuss- und Veloverkehr (FVV) und zu einem grossen Anteil mit dem motorisierten Individualverkehr (MIV). Durch die hohe Verkehrsbelastung ist die Erreichbarkeit dieser Standorte bereits heute stark beeinträchtigt.

In Suhr im Abschnitt zwischen den beiden Knoten Bären und Kreuz überlagern sich die Verkehrsbeziehungen in Ost-West-Richtung (K 235 Bernstrasse) mit denjenigen in Nord-Süd-Richtung (K 242 Tram- und Gränicherstrasse). Dementsprechend hoch sind die Verkehrsbelastungen in diesem Abschnitt (ca. 25'000 Fahrzeuge/Tag). Der Verkehrsfluss ist in den Spitzenzeiten stark beeinträchtigt. In der Folge sinkt die Zuverlässigkeit der Reisezeiten. Gestützt auf die hohen Auslastungen auf Strasse und Schiene, die prognostizierte Bevölkerungs- und Verkehrsentwicklung sowie den starken Ausbau des Bahnangebots mit vermehrten/verlängerten Barriere-Schliessungen ist eine Entlastung des Zentrums Suhr eine Notwendigkeit. Die Verkehrsbelastung im Raum Suhr hat auch starke Auswirkungen auf die Anbindung des Wynentals an die A1 und nach Aarau.

Die Barriereschliesszeiten behindern bereits heute den Verkehrsfluss. Bei noch längeren prognostizierten Barriereschliesszeiten aufgrund des Kapazitätsausbaus auf der Nationalbahnlinie überstaut sich das Verkehrssystem, was in der Folge zu massiven Behinderungen führt. Neben der Barriereschliesszeit ist gemäss Einschätzung der SBB das gesamte Verkehrsvolumen im Raum an seiner Kapazitätsgrenze. Eine alleinige Aufhebung des Bahnübergangs wird das Problem nicht lösen. Es kann dadurch keine langfristige Lösung im Bestand erzielt werden.

Die Überlegungen in der Netzstrategie Region Aarau mussten vertieft werden. Dabei werden sowohl die Auswirkungen der übergeordneten Planungen des Bundes im Bereich der Autobahn (Bundesamt für Strassen) sowie des Bahnverkehrs (Bundesamt für Verkehr und SBB, STEP 2035) berücksichtigt. Ein besonderes Augenmerk wird auf die Siedlungsentwicklung und den Landschaftsraum gelegt. Für den FVV kann entlang der Strasseninfrastrukturen eine Verbesserung erzielt werden.

Die angestrebten Lösungen werden aus Massnahmen aus den Bereichen der Verkehrsplanung (MIV, FVV) und dem Themenfeld Siedlungsentwicklung entsprechend den Vorgaben gemäss dem Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG) und Richtplan (Kapitel Siedlung) umgesetzt.

Neben den Strasseninfrastrukturen wird ein Konzept für flankierende Massnahmen erarbeitet. Die verkehrliche, technische und umweltbezogene Machbarkeit wird soweit vertieft, dass "No-Go's" mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden können. Die Zweckmässigkeit der Lösungsansätze wird belegt. Im Rahmen einer stufengerechten, gesamtheitlichen Bewertung sind, unter Abwägung der relevanten Kriterien, die besten Massnahmen zu finden.

Unabhängig von den VERAS-Planungsarbeiten muss die Funktionsfähigkeit der A1 im Kanton Aargau zwischen Aarau West und Birrfeld mittel- bis langfristig sichergestellt werden. Das Bundesamt für Strassen erarbeitet deshalb ausserhalb der VERAS-Planungen zusammen mit dem Departement Bau, Verkehr und Umwelt eine Studie zu diesem Thema. Die Federführung liegt beim Bundesamt für Strassen und die Ergebnisse fliessen in die VERAS-Planung ein.

1.2 Projektziele

Die Projektziele wurden gestützt auf vorhandenen Grundlagen und den bisherigen Ergebnissen vom Departement Bau, Verkehr und Umwelt ausgearbeitet und von den betroffenen Gemeinden und Vertretern der beiden Regionalplanungsverbände aarau regio und Lebensraum Lenzburg Seetal (LLS) bestätigt.

Die Projektziele lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Entlastung des Siedlungs- und Wirtschaftsraums vom Durchgangsverkehr
- Verbesserung der Anbindung des Wynentals an die Autobahn A1 und nach Aarau
- Reduktion der Belastung für die Wohnbevölkerung
- Aufwertung des Velonetzes für den lokalen und regionalen Verkehr

Folgende Randbedingungen sollen berücksichtigt werden:

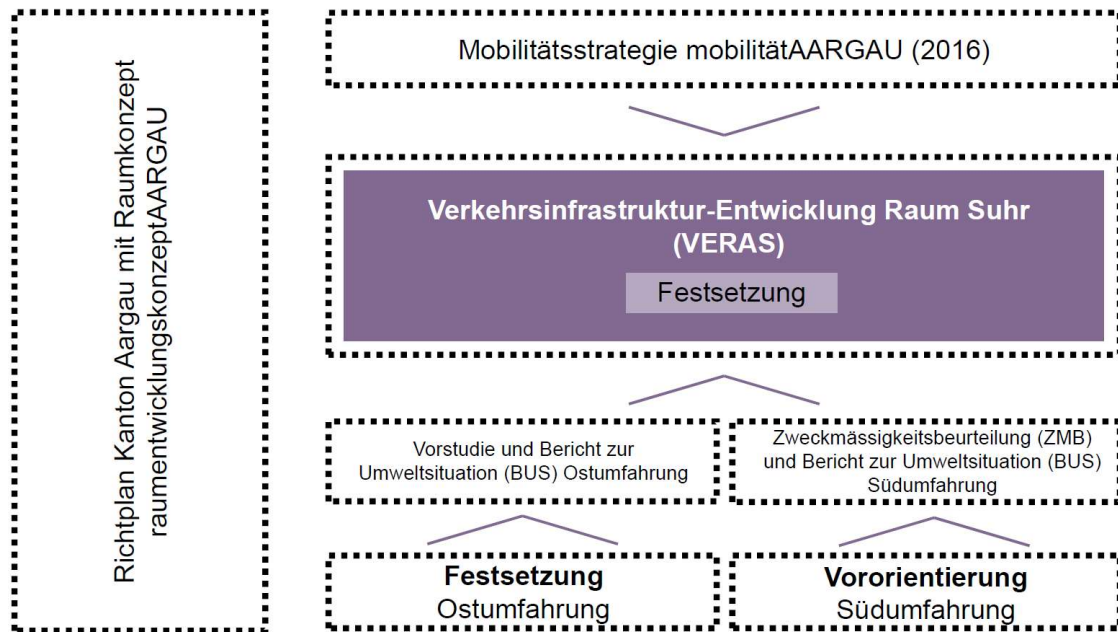
- Minimierung des Bedarfs an wertvollem Kulturland
- Möglichst geringe Eingriffe in den Landschaftsraum
- Optimale Anbindung der VERAS an das bestehende Kantons- und Gemeindestrassennetz
- Übergeordnete Planungsabsichten von Bahn und Nationalstrasse berücksichtigen
- Verbesserung der Verkehrssicherheit an den Bahnübergängen
- Verbesserung Erreichbarkeit Wirtschaftsstandorte (unter anderem ESP)

1.3 Methode, Aufbau, Organisation und Vorgehen

Das Richtplanpaket VERAS besteht aus einer Botschaft für beide Teilmassnahmen Ost- und Südumfahrung, aus einem Synthesebericht und einem Bericht zur Umweltsituation (BUS). Da die Teilmassnahmen Ost- und Südumfahrung einen unterschiedlichen Koordinationsstand im kantonalen Richtplan aufweisen, wurden die beiden Massnahmen in separaten Verfahren, aber parallel zueinander bearbeitet und aufeinander abgestimmt. Nach Abschluss der Vorstudien wurde die Gesamtplanung VERAS einer gesamtheitlichen Bewertung unterzogen. Parallel zur Bearbeitung wurde für den Raum Suhr in Abstimmung zum Projekt VERAS ein Konzept für flankierende Massnahmen erarbeitet. Folgende Dokumente sind Bestandteil der Richtplan-Dokumentation (*Dokumente der öffentlichen Anhörung/Mitwirkung sind weiterhin Online auf der Webseite des Kantons verfügbar):

- Botschaft VERAS
- Gesamtbewertung VERAS (Nutzwert- und Kostenwirksamkeitsanalyse)*
- Synthesebericht VERAS, Ostumfahrung Suhr*
- Synthesebericht VERAS, Südumfahrung Suhr*
- Bericht zur Umweltsituation (BUS) VERAS, Ostumfahrung Suhr*
- Bericht zur Umweltsituation (BUS) VERAS, Südumfahrung Suhr*
- Konzept flankierende Massnahmen VERAS*

Abbildung 5: Vorgehen



Die übergeordneten Stossrichtungen und Ziele sind in der Mobilitätsstrategie Aargau "mobilitätAARGAU" festgelegt und mit Beschluss des Grossen Rats vom 13. Dezember 2016 behördenverbindlich.

Richtplanverfahren

Der Richtplan des Kantons Aargau bildet sämtliche raumwirksamen Tätigkeiten der Raumplanung ab. Die Gesamtplanung VERAS ist aufgrund der Ausdehnung entlang des Siedlungs- und Landschaftsgebiets und der Wirkung bezüglich Verkehrs- und Siedlungsentwicklung raumwirksam.

Im Richtplan werden Infrastrukturanlagen in drei Koordinationsstände eingeteilt. Mit der Festsetzung ist eine Infrastruktur raum- und umwelttechnisch abgestimmt und wird behördenverbindlich. Der Grosse Rat erteilt damit die Freigabe zur Projektierung.

1.4 Partizipation und Kommunikation

Projektorganisation und Projekt-Governance

Die Projektorganisation besteht aus einer Behördendelegation, diversen Fachgruppen, dem Lenkungsausschuss und der Projektleitung.

Die Behördendelegation legt mit der sogenannten "Projekt-Governance" die Rollen der Projektgremien, ihre Zuständigkeiten und Pflichten fest. Diese Vereinbarung bezweckt, das Verfahren beziehungsweise die Zusammenarbeit für die Erarbeitung der Vorstudien als Grundlage für die Festsetzung der VERAS im Richtplan auf eine zielführende und möglichst breit akzeptierte Basis zu stellen.

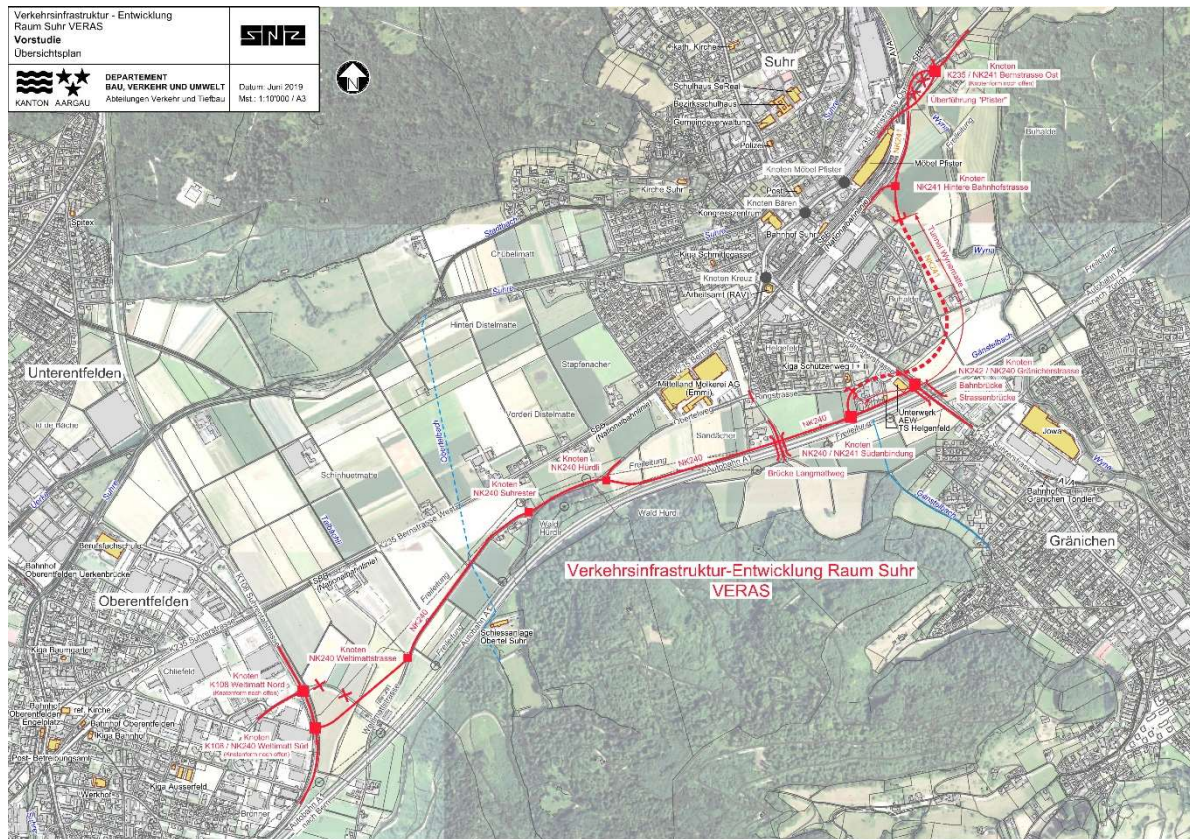
Partizipationsprozess

Die ganze VERAS-Planung erfolgte im Zeitraum 2014–2019 unter Einbezug der betroffenen Gemeinden und Vertretern der Regionalplanungsverbände aarau regio und LLS. Ziel war es, einen möglichst offenen und transparenten Prozess zu führen.

Über die Fachgruppen wurden die Leitenden der Planungs- beziehungsweise Bauabteilungen der Standortgemeinden sowie Planende der Regionalplanungsverbände einbezogen. Die Behördendelegationssitzungen dienten der Information und Entscheidungsfindung, gleichzeitig wurden auch Ideen und Vorschläge abgeholt. Eine erste Mitwirkung fand direkt an der Behördendelegation oder über die Fachgruppen statt. Die operative Projektleitung liegt bei der Abteilung Verkehr und bei der Abteilung Tiefbau des Departements Bau, Verkehr und Umwelt.

2.2 Eckdaten VERAS

Abbildung 7: Übersichtsplan Gesamtplanung VERAS



Die Gesamtplanung VERAS verbindet im östlichen Teil die Bernstrasse Ost (K 235) mit der Gränicherstrasse (K 242) und im südlichen Teil die Gränicherstrasse (K 242) mit der Suhrentalstrasse (K 108). Die K 240 und K 241 werden als kantonale Hauptverkehrsstrassen klassiert. Der Verkehr wird auf zwei Fahrstreifen im Gegenverkehr geführt. Im östlichen Teil wird eine Ausnahmetransportroute auf VERAS geführt. Im Osten wird eine neue Brücke über die Wyna erstellt.

Die VERAS umfasst folgende Kernelemente (flankierende Massnahmen werden in Kapitel 3 beschrieben):

Siedlung

- Im östlichen Teil wird ein neuer Anschluss an das Entwicklungsgebiet Hintere Bahnhofstrasse erstellt. Der Anschluss erfolgt mittels gesteuertem T-Knoten (dreiarmer Verkehrsknotenpunkt mit Lichtsignalanlage).
- Die Ringstrasse und der Obertelweg werden für den motorisierten Individualverkehr unterbrochen (Entlastung für das Quartier Helgenfeld).

Motorisierter Individualverkehr (MIV)

- Der Verkehr von Osten nach Suhr wird mittels einer Brücke über die SBB-Linie geführt (Überführung Bernstrasse Ost).
- Der Anschluss der VERAS an die K 235 erfolgt mit einem gesteuerten Kreisverkehr.
- Nach dem Anschluss Hintere Bahnhofstrasse (gesteuerter T-Knoten) folgt ein rund 830 m langer Tagbautunnel.
- Anbindung Verbindungsast in Form eines gesteuerten T-Knotens kurz nach dem Tunnelportal Süd (Richtung Gränicherstrasse beziehungsweise Suhrentalstrasse).
- Mit einem gesteuerten T-Knoten erfolgt der Anschluss an die K 242 im Bereich der heutigen Brücke über die A1.

- Parallelführung der VERAS entlang der A1 bis Wald Hürdli.
- Knoten Hürdli (gesteuerter T-Knoten) zur Anbindung der VERAS an den Obertelweg (Emmi-Zubringer).
- Zwischen dem Knoten Hürdli und dem Weiler Weltimatt wird die VERAS auf dem bestehenden Trasse der Weltimattstrasse geführt.
- Der Kreisel Weltimatt wird in zwei gesteuerte T-Knoten aufgeteilt. Am südlichen Knoten wird die VERAS an die K 108 angeschlossen. Die Industrie Oberentfelden wird am nördlichen Knoten angeschlossen.

Fuss- und Veloverkehr (FVV)

- Östlich der Wynabrücke wird eine neue Unterführung für den FVV erstellt (heute Querung à Niveau).
- Die bestehende Wynabrücke bleibt erhalten und wird für den FVV genutzt.
- Auf der Überführung Bernstrasse Ost wird der FVV vom motorisierten Individualverkehr getrennt geführt.
- Zusätzliche Fuss- und Veloverbindung von Hunzenschwil zur Hinteren Bahnhofstrasse in Quartier Buhalde in Suhr.
- Beim Knoten Hürdli wird eine niveaufreie Querung für den FVV erstellt.
- Der bestehende Veloweg entlang der Weltimatt-Achse bleibt erhalten.

Landschaft und Umwelt

- Der nicht mehr benötigte Strassenabschnitt zwischen dem Knoten Weltimatt Nord und dem Weiler Weltimatt wird rückgebaut.
- Es werden diverse Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen und Bachoffenlegungen umgesetzt.

2.3 Vorgehen zur Herleitung und Bewertung Bestvariante VERAS

Die Gesamtplanung VERAS wurde zu Beginn (Phase 1) in den zwei separaten Abschnitten Ostumfahrung und Südumfahrung untersucht. Sowohl in der Zweckmässigkeitsbeurteilung (ZMB) Südumfahrung Suhr, als auch in der Vorstudie zur Ostumfahrung Suhr wurden zahlreiche Varianten untersucht und mit je einem Ziel- und Indikatorensystem bewertet, um schliesslich die für jede Fragestellung zweckmässigste Lösung zu bestimmen. Die Ergebnisse dieser beiden Planungen sind in den entsprechenden Syntheseberichten dokumentiert. Nach Abschluss der Vorstudien wurde ein gemeinsames Ziel- und Indikatorensystem ausgearbeitet, um die Ost- und Südumfahrung mit den gleichen Indikatoren zu bewerten (Phase 2). Aufgrund der Erkenntnisse aus den Vorstudien mussten dazu die Perimeter-Abgrenzungen zwischen Ost- und Südumfahrung leicht angepasst werden. Die Gesamtplanung VERAS wurde auf Basis dieses gemeinsamen Ziel- und Indikatorensystems bewertet (Phase 3). Nachfolgend sind für die drei Phasen die Perimeter-Abgrenzungen dargestellt.

Abbildung 8: Abgrenzung: Ost- (rot) und Südumfahrung (blau); VERAS (grün)



Mit dem Entscheid, die beiden Umfahrungsprojekte als Gesamtplanung VERAS weiterzuverfolgen und entsprechende Richtplananpassungen vorzunehmen, ergibt sich auch die Notwendigkeit, die Gesamtwirkung von VERAS hinsichtlich des Gesamtnutzens zu dokumentieren.

2.4 Gesamtwirkung VERAS

2.4.1 Resultate Nutzwertanalyse (NWA) und Kosten-Wirksamkeitsanalyse (KWA)

Für die Bewertung der Varianten wurden anerkannte Bewertungsmethoden angewandt. Die Gesamtlösung VERAS weist eine positive Nutzenbilanz (Nutzwertanalyse NWA) und ein gutes Kosten-Wirksamkeits-Verhältnis (Kosten-Wirksamkeitsanalyse KWA) auf. Der positive Nutzen von VERAS entsteht vor allem durch die Entlastung des Siedlungsgebiets vom Durchgangsverkehr, die Verbesserung der Stausituationen im Bereich der heutigen Bahnübergänge, die Attraktivitätssteigerung für den Veloverkehr und bei der verbesserten Anbindung des Wynentals an die A1. Als Gesamtpaket löst das vorliegende Projekt die Fragestellung im Zentrum Suhr und zum Zubringer zur Nationalstrasse.

Auch die Sensitivitätsanalyse bestätigt die positive Einschätzung. Das Ergebnis dieser Sensitivitätsanalyse zeigt, dass VERAS auch bei stark variabler Gewichtung der Ziele immer einen positiven Gesamtnutzen aufweist. Werden die Bereiche Wirtschaft und Umwelt stärker gewichtet als der Bereich Gesellschaft, reduziert sich allerdings der Gesamtnutzen substantiell. Umgekehrt wird bei höherer gesellschaftsorientierter Gewichtung der Gesamtnutzen gegenüber der Basisgewichtung fast verdoppelt.

Insgesamt kann festgehalten werden, dass die Einschätzung eines positiven Gesamtnutzens für VERAS auch bei wesentlich veränderter Gewichtung stabil bleibt.

Im Sinne einer Übersicht können die Bewertungsergebnisse von VERAS wie folgt zusammengefasst werden:

- Aufgrund der durchgeführten Nutzwert- und Kostenwirksamkeitsanalyse (NWA und KWA) weist VERAS einen klar positiven Gesamtnutzwert auf. Auch bei veränderter Gewichtung der Oberziele im Sinne der drei Nachhaltigkeitsdimensionen Gesellschaft, Wirtschaft und Umwelt resultiert immer ein positives Ergebnis, das deshalb als stabil erachtet werden kann.
- Mit der geplanten Erweiterung des kantonalen Hauptverkehrsstrassennetzes gemäss VERAS wird zudem der Druck auf untergeordnete Strassen durch Ausweichverkehr reduziert.
- Eine (eher geringe) Mehrbelastung auf der Ortsdurchfahrt Gränichen muss erwartet werden, dafür ergeben sich Verbesserungen im Anschluss des Wynentals an die A1 (Richtung Osten etwas ausgeprägter als Richtung Westen). Noch besser wird die Anbindung Richtung Osten mit der Umsetzung der geplanten optimierten Anbindung der A1R an den A1-Anschluss Aarau Ost (vorliegend noch nicht berücksichtigt). Die Verkehrsbeziehung über den Schürberg, der heute als Schleichweg genutzt wird, wird weniger genutzt.
- Partiiell negative Auswirkungen auf Siedlung, Landschaft und Umwelt müssen erwartet werden. Diese konnten aber durch die diversen zwischenzeitlichen Projektoptimierungen in den massgebenden Teilen der VERAS stark reduziert werden. Es bieten sich zudem auch diverse Chancen, durch ökologische Ausgleichs- und Aufwertungsmassnahmen die Situation insbesondere für die Gewässer im Vergleich zu heute zu verbessern. Der verkehrliche Nutzen wird durch den Teilabschnitt Ostumfahrung im Zusammenhang mit der Siedlung generiert. Der Teilabschnitt der Südumfahrung liefert für sich alleine keinen positiven Nutzen für VERAS, sondern ist eine notwendige funktionale Komplettierung der Gesamtlösung.
- Die bestehende Weltimatt-Achse weist bereits heute eine hohe Verkehrsbelastung auf. Die Aufklassierung der Gemeindestrasse in eine Kantonsstrasse ist zweckmässig.
- Die verkehrliche Wirkung der VERAS in Kombination mit den flankierenden Massnahmen wurde mit Hilfe des kantonalen Verkehrsmodells untersucht.

Abbildung 9: Differenz VERAS mit Referenzzustand (ohne VERAS) 2040 (kantonales Verkehrsmodell)



Die Abbildung 9 zeigt die Differenz zwischen dem Zustand im Jahr 2040 mit und ohne VERAS. Teile der K 235 Bernstrasse West und Ost und der K 242 Gränicherstrasse und Bernstrasse werden durch die VERAS entlastet (vgl. Abbildung 9). Mit verschiedenen flankierende Massnahmen resultieren Verkehrsbelastungen auf der VERAS in der Grössenordnung von ca. 14'500–15'500 Fahrten pro Tag (vgl. Abbildung 10).

Abbildung 10: Verkehrsbelastung im Raum Suhr (2040, kantonales Verkehrsmodell)



2.4.2 Monitoring

Nach der Festsetzung der VERAS durch den Grossen Rat, wird ein Monitoring-Konzept entwickelt, das aufzeigt, wann welche Daten (vor allem Verkehrsdaten) erfasst, erhoben und ausgewertet werden müssen, um die nötigen Nachweise der Wirkung darzulegen.

2.4.3 Massnahmen zur Verkehrslenkung

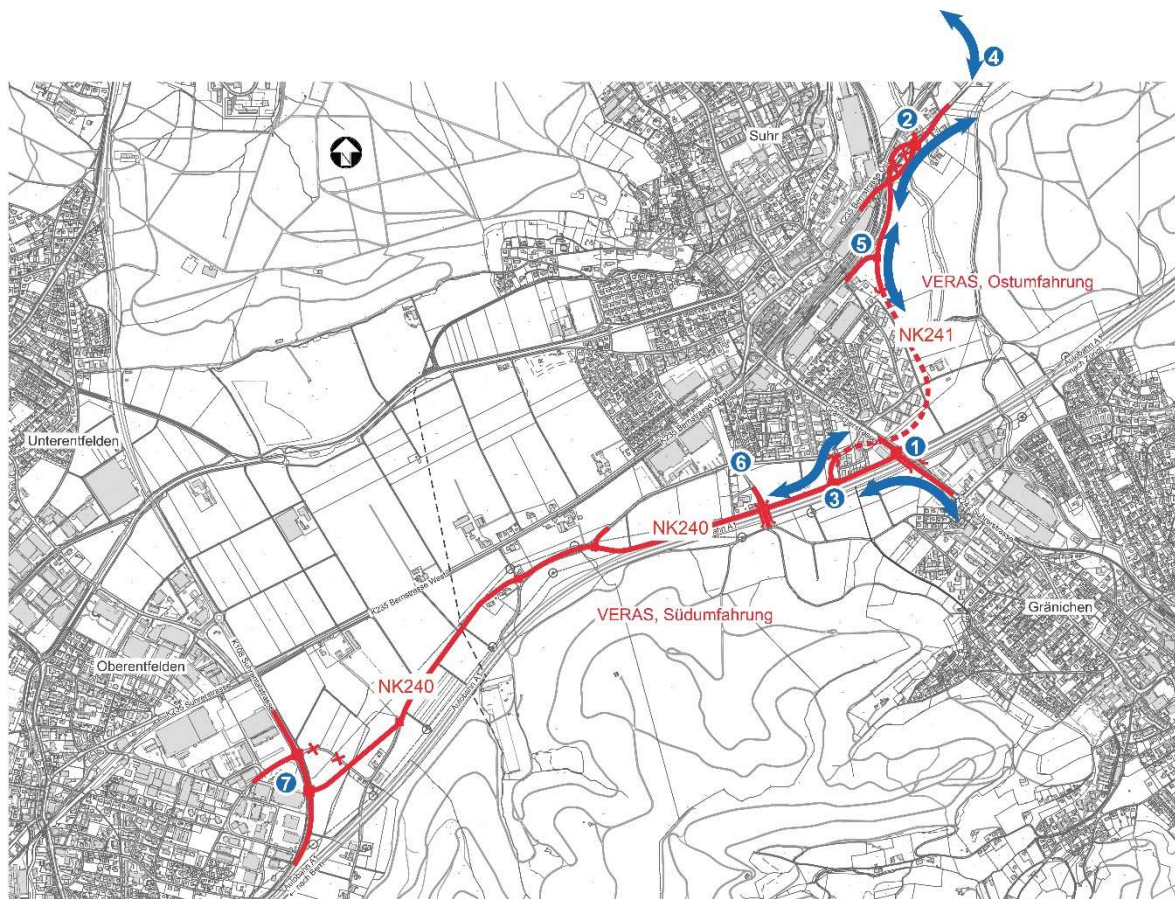
Damit die neue Strasseninfrastruktur ihre Wirkung optimal erzielt, sind Massnahmen zur Verkehrslenkung notwendig. Diese sind zwingender Bestandteil in der Projektierung. Die gewünschten Verkehrsverlagerungen auf die VERAS werden unterstützt, unerwünschte durch das Siedlungsgebiet vermieden. Der östliche Teil der VERAS deckt einerseits die Verkehrsbeziehung vom Wynental an die Bernstrasse Ost/A1R und weiter auf die A1 Richtung Zürich ab. Mit der Durchbindung an die Weltimatt-Achse (südlicher Teil der VERAS) entsteht andererseits auch eine zuverlässige Verbindung für den Ost-West-Verkehr und damit für die Verkehrsbeziehung vom Wynental über die Suhrentalstrasse weiter auf die A1 Richtung Bern. Durch die zusätzliche Verlagerung des Ost-West-Verkehrs auf die VERAS wird diese stärker ausgelastet, entsprechend wird der Zentrumsabschnitt in Suhr (Knotensystem Bären-Kreuz) von diesem Durchgangsverkehr deutlich entlastet.

Die netzrelevanten Anschlussknoten an die VERAS sind als lichtsignalgeregeltete Knoten auszugestalten. Mit dieser Knotenform wird die erwünschte Verkehrslenkung auf das Verkehrssystem unterstützt. Ergänzend kommt hinzu, dass verschiedene siedlungsverträgliche Strassengestaltungen im Perimeter umgesetzt werden.

Nachstehende Massnahmen sind für die Verkehrslenkung relevant und unterstützen die Wirkung der Gesamtplanung VERAS.

1. Knoten Gränicherstrasse; Verkehrslenkung von der K 242 von Süden auf das Verkehrssystem, Priorisierung der Verkehrsbeziehung gegenüber dem Verkehr aus Suhr (Fahrtrichtung Gränichen)
2. Knoten Bernstrasse Ost, gesteuerter Kreisverkehr; Priorisierung und Verkehrslenkung von der Bernstrasse Ost K 235 auf die VERAS
3. Knoten Südanbindung; Sicherstellen der Fahrbeziehungen, Staumanagement im Überlastfall
4. Knoten Spittel (östlich Richtung Hunzenschwil); Priorisierung und Verkehrslenkung der Verkehrsbeziehungen auf die A1R; Netzüberlastungsschutz für Hunzenschwil, Staumanagement im Überlastfall (Massnahme des Verkehrsmanagement Region Lenzburg, Teilgebiet Seetal)
5. Knoten Hintere Bahnhofstrasse; Priorisierung der Verkehrsbeziehungen auf VERAS
6. Unterbrechung des Obertelwegs von der Ringstrasse für den motorisierten Individualverkehr
7. Knoten Weltimatt Nord und Süd; zwei gesteuerte T-Knoten auf die Suhrentalstrasse, Einbindung in VM Region Aarau

Abbildung 11: Massnahmen zur Verkehrslenkung



2.5 Variante "Nichtstun und Null+ (0+)"

Die Konstellation des Strassennetzes im Raum Suhr, die Überlagerung der Verkehrsbeziehungen der K 235 und K 242 zwischen den beiden Knoten Bären und Kreuz sowie die Auswirkungen durch die Barrierschliessungen bei den à Niveau-Übergängen Bernstrasse und Gränicherstrasse sind für die Kapazität im Gesamtsystem mit dem prognostizierten bahnseitigen Angebotsausbau nicht mehr lösbar. Das genaue Ausmass der durch das veränderte Angebotskonzept Schiene auf der Nationalbahnlinie resultierenden Veränderung der Barrierschliesszeiten wird derzeit abgeschätzt. Bereits absehbar ist, dass das Strassennetz im Raum Suhr rasch an seine Belastungsgrenze stösst und

Stauerscheinungen schon deutlich früher als zu den Verkehrsspitzenzeiten auftreten und auch länger andauern können. Die Auswirkungen sind einerseits sehr lange Verlustzeiten für den MIV, andererseits aber auch grossräumige Verkehrsverlagerungen sowie eine Zunahme von Schleichverkehr durch Suhr. Von den Auswirkungen weniger betroffen sind der öffentliche, schienengebundene Verkehr, als auch, dank Buspriorisierungsmassnahmen, der strassenseitige öV.

Die Variante "Nichtstun und Null+ (0+)" besteht grundsätzlich aus dem Zustand 2040 ohne VERAS-Massnahmen, jedoch mit Aufwertung der Ortsdurchfahrt. Die Variante 0+ beinhaltet ist die aktuelle Situation mit Verkehrslenkungsmassnahmen und Optimierungen im Bestand. Die Folgen einer derartigen Variante wären:

- Die Verkehrszunahme im Zusammenhang mit den veränderten Barrierschliesszeiten führt zu erheblichen Wartezeiten an den Bahnschranken
- Die Belastung von Siedlungsgebieten und Zentren durch die MIV-Verkehrszunahme ist noch stärker als heute spürbar. Die Ausdehnung der Spitzenzeiten reduziert die Aufenthaltsqualität in den Zentren. Der Druck für Ausweichverkehr in die Quartiere nimmt zu.
- Die Verkehrszunahme führt zu längerem Warten an Kreuzungen, Kreiseln und Lichtsignalanlagen bei wesentlich verlängerten Spitzenzeiten.
- Die Lärmbeeinträchtigung und Trennwirkung durch die höher ausgelasteten Verkehrsinfrastrukturen nehmen zu.
- Die bereits heute oftmals kritische Verkehrslage verschärft sich weiter.
- Die Funktionsfähigkeit beziehungsweise die Erreichbarkeit der Wirtschaftsräume wird geringer, damit verbunden nehmen die Standortattraktivität und Konkurrenzfähigkeit im Vergleich zu anderen Wirtschaftszentren ab.
- Die langfristigen Ziele gemäss Entwicklungsleitbild (ELB) des Aargauer Regierungsrats 2013–2022 werden teilweise nicht erfüllt.

Bei einer Variante "Nichtstun und Null+ (0+)" wird sich die Problematik gegenüber dem Zustand heute weiter verschärfen, nicht zuletzt auch durch die Siedlungs- und Verkehrsentwicklungen, wie sie in Suhr, Gränichen und dem Wynental angenommen werden. Das grösste Problem besteht jedoch, wie oben erwähnt, bei einer weiteren Zunahme der Barrierschliesszeiten durch eine mögliche Taktverdichtung im Personenverkehr, aber auch als Folge einer Zunahme im Güterverkehr. Die Funktionsfähigkeit der Verkehrsanlage zu den Hauptverkehrszeiten kann bereits heute nicht mehr gewährleistet werden. Im Zustand 2040 ohne VERAS würde sich dies noch stark verschärfen. In der Erarbeitung der VERAS wurde die Variante "Nichtstun und Null+ (0+)" als keine zweckmässige Handlungsoption angesehen und bereits früh verworfen.

3. Konzept flankierende Massnahmen VERAS/Abstimmung mit dem Agglomerationsprogramm

Parallel zur Bearbeitung der VERAS wurden auch flankierenden Massnahmen zur VERAS erarbeitet. Diese werden in Vertiefungsarbeiten durch Kanton und Gemeinden weiterbearbeitet und parallel zur Projektierung der VERAS zur Umsetzung vorbereitet. Es erfolgt eine Abstimmung zwischen VERAS und dem Agglomerationsprogramm AareLand 4. Generation.

3.1 Konzept flankierende Massnahmen VERAS

3.1.1 Ausgangslage

Mit der integrierten Planung von VERAS ist ein erster Schritt zu einer Gesamtsicht getan. Mit dem Zusammenheften von Vorstudien und dem Konzept flankierende Massnahmen wird eine breite Akzeptanz auf allen Stufen (Gemeinden, Organisationen, Bund) erlangt. Die Ziele des Konzepts lauten:

- Das Argumentarium der Wirkungen, Nutzen und Risiken von VERAS thematisch systematisieren und verbessern
- Neben den lokalen auch die regionalen und überregionalen Wirkungen und Nutzen klarer aufzeigen beziehungsweise das Projekt VERAS grossräumig positionieren
- Ein Konzept für die flankierenden Massnahmen ableiten, um die Ziele zu erreichen
- Eine "To-do-Liste" erstellen für die weitere Umsetzung der flankierenden Massnahmen unterteilt nach Zuständigkeit und Priorisierung
- Abstimmung mit den laufenden Arbeiten zum Agglomerationsprogramm AareLand, 4. Generation

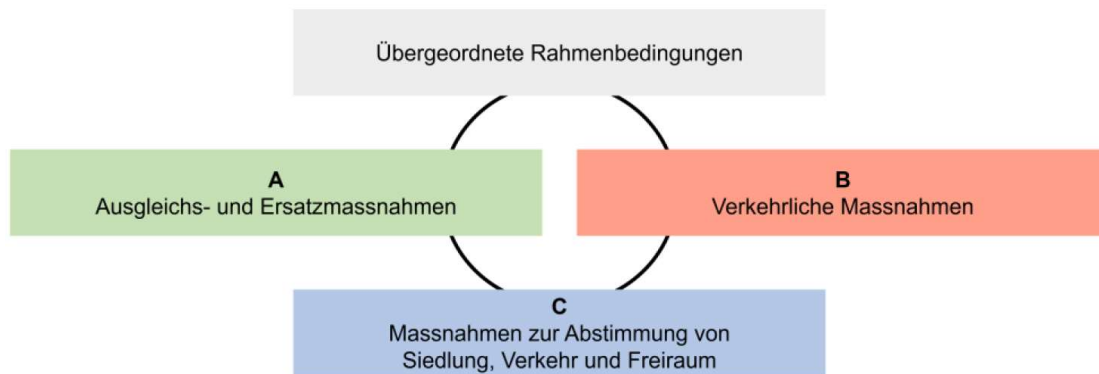
3.1.2 Handlungsbedarf Verkehr und Raum

Mit VERAS ergeben sich verschiedene Chancen und auch Risiken. Die unmittelbarsten und grössten Chancen ergeben sich in Suhr sowie für den Transitverkehr durch Suhr. Dies vor allem auf der West-Ost-Achse sowie bezüglich Verkehr vom Wynental Richtung Westen oder Osten, nicht aber bezüglich Verkehr nach Aarau (Tramstrasse Suhr). Weitere lokale Chancen ergeben sich durch Aufwertungspotenzial vor allem in Suhr. Die regionalen Chancen liegen in der besseren Erreichbarkeit der Arbeits- und Einkaufsstandorte im näheren Umfeld von Suhr (durch in der Region ansässige Bevölkerung) sowie in der besseren Anbindung an das Autobahnnetz. Die grössten Risiken liegen im Landverbrauch (wenn auch quantitativ minimiert und/oder zeitlich auf Bauphase begrenzt), den punktuellen Eingriffen ins lokale Siedlungsgefüge von Suhr (Tunnelportale, Anschlussbauten) sowie dem Risiko von generellem Mehrverkehr aufgrund der Netzerweiterung im Kantonsstrassennetz.

Um diese Chancen in Wert zu setzen und die Risiken zu minimieren, wird im Bericht Konzept flankierende Massnahmen VERAS der Handlungsbedarf aufgezeigt, differenziert nach folgender Struktur. Diese Kategorien entsprechen jenen des Konzepts der flankierenden Massnahmen (siehe Tabelle in Kapitel 3.1.3).

- Übergeordnete Rahmenbedingungen (nicht direkter Bestandteil des Konzepts der flankierenden Massnahmen)
- A) Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen, beispielsweise die Aufforstung gerodeter Waldflächen
- B) Verkehrliche Massnahmen, um die erwünschten Projektwirkungen erzielen zu können, beispielsweise angepasste Verkehrssteuerung am Knoten "Pfister"
- C) Massnahmen zur Abstimmung von Siedlung, Verkehr und Freiraum, dies beinhaltet beispielsweise die Aufwertung des Freiraums zwischen Suhr und Oberentfelden und vor allem systematische Verbesserungen im Velonetz (nicht nur Freizeitrouten, sondern insbesondere auch für direkte Alltags-/Pendler Routen).

Abbildung 12: Kategorien flankierende Massnahmen – Konzept



3.1.3 Konzept flankierende Massnahmen VERAS

Nachfolgende Tabelle enthält die flankierenden Massnahmen, strukturiert nach Massnahmengruppen gemäss Handlungsbedarf mit Angabe eines geplanten Umsetzungshorizonts, Federführung sowie Vertiefungsbedarf. Unter Vertiefungsbedarf ist Folgendes zu verstehen: Hintergrund ist insbesondere der Zeitplan zur Einreichung potenzieller Massnahmen im Rahmen des Agglomerationsprogramms AareLand, 4. Generation (siehe oben). Die Ergebnisse aus dem Konzept der flankierenden Massnahmen werden in Zusammenarbeit mit den Gemeinden vertieft.

Im weiteren Projektverlauf soll es möglich sein, auf (neue) Entwicklungen zu reagieren und die Massnahmen entsprechend weiter zu entwickeln beziehungsweise anzupassen. In diesem Sinne ist das Konzept flankierende Massnahmen als rollende Planung zu verstehen.

Inhaltlich geht es bei den zu vertiefenden flankierenden Massnahmen um vier schwerpunktmässige Massnahmenbereiche:

- Betriebs- und Gestaltungskonzepte (auf Strassenabschnitten, wo noch keine entsprechenden Planungen vorliegen)
- Velonetzergänzungen beziehungsweise Qualitätsverbesserungen (kantonale Hauptrouten und kommunale Ergänzungsrouten)
- Siedlungsentwicklung (Zentrumsentwicklung, Quartierentwicklung und Arbeitsplatzgebiete)
- Landschaftsentwicklung (vor allem südlicher Bereich zwischen Suhr und Oberentfelden und Querverbindungen zum nördlichen Bereich)

Massnahme	Zeithorizont ⁷			Federführung	Vertiefung
	20-25	25-30	30-35		
Regionales Verkehrsmanagement und Einbindung übergeordnetes Strassennetz					
0.1) Optimierte Anbindung T5-A1				Bund	
0.2) 6-Spur Ausbau Aarau-West – Birrfeld				Bund	
0.3) Verkehrsmanagement VM Aarau				Kanton	
A1 Ersatzmassnahmen ökologischer Eingriffe					
A1.1) Ausgleichsmassnahmen an der Wyna				Kanton	
A1.2) Ausdolung Obertelbach ⁸				Kanton	
A1.3) Ausdolung Gänstelbach				Kanton	

⁷ 2020–2025: Bau- und Ausführungsprojekte VERAS; 2025–2030: Bauphase VERAS; 2030–2035: nach Eröffnung VERAS

⁸ Massnahme wichtiger Bestandteil der VERAS, wird jedoch mit einem separaten Projekt (BVU) bearbeitet

Massnahme	Zeithorizont ⁷			Federführung	Vertiefung
	20-25	25-30	30-35		
A1.4) Aufwertung Talbächli				Kanton	X
A1.5) Neue Baum- und Heckenpflanzungen				Kanton	
A1.6) Flächen neu als Magerwiesen ausbilden				Kanton	
A1.7) Erdverlegung Freileitung Helgefeld				Kanton	
A1.8) Kompensation der verlustigen FFF				Kanton	
A2 Massnahmen Lärm und Luft					
A2.1) Lärm: Prüfung Lärmschutzwände				Kanton	
A2.2) Luft: Prüfung Immissionsüberschreitungen					
B1 Lokales Verkehrsmanagement und Knotenoptimierung					
B1.1) Leistungsausbau Knoten				Kanton	
B1.2) Neu lichtsignalgeregelte Knoten				Kanton	
B1.3) Verkehrslenkung auf die Ostumfahrung				Kanton	
B1.4) Unterbrechung Ringstrasse				Kanton	
B1.5) Optimierung bestehende Knoten				Kanton	
B1.6) Mobilitäts- und Parkplatzmanagement				Gemeinden	
C1 Aufwertung Strassenraum					
C1.1) BGK Suhrerstrasse Gränichen				Gränichen	
C1.2) BGK Nordstrasse Gränichen				Gränichen	X
C1.3) BGK Ortszentrum Oberentfelden				Oberentfelden	
C1.4) BGK Bernstrasse West (Suhr)				Kanton, Suhr	X
C1.5) BGK/Aufwertung Bernstrasse Ost (Suhr)				Kanton, Suhr	X
C1.6) BGK Quartier Kirchfeld/Aussenfeld (Oberentfelden)				Oberentfelden	X
C1.7) Sanierung Tramstrasse (Suhr)				Kanton, Suhr	X
C2 Aufwertung Velonetz					
C2.1) "Grossräumige" Veloverbindungen für den Alltags- und Pendlerverkehr				Kanton, Ge- meinden	X
C2.2) Velonetz innerhalb der Gemeinden				Gemeinden	X
C2.3) Veloabstellplätze und Veloverleihsystem				Gemeinden	(X)
C2.4) Diverse Velomassnahmen (mit dem Projekt VERAS)				Kanton, Ge- meinden	X
C3 Massnahmen öffentlicher Verkehr					
C3.1) Neugestaltung Bahnübergänge, Bahnhof-/Haltestellen-Gestaltung				Kanton, AVA	X
C3.2) Prüfung regionales Busangebot				Kanton, AVA	X
C4 Siedlungsentwicklung					
C4.1) Zentrumsentwicklungen Suhr, Oberentfelden, Gräni- chen				Gemeinden	X
C4.2) Gewerbeentwicklung Suhr				Suhr	X
C4.3) Quartierentwicklung (Suhr Helgefeld)				Suhr	X
C4.4) Entwicklungsschwerpunkte ESP "Arbeiten"				Kanton, Ge- meinden	

Massnahme	Zeithorizont ⁷			Federführung	Vertiefung
	20-25	25-30	30-35		
C5 Landschafts- und Freiraumentwicklung					
C5.1) Aufwertung Raum zwischen Suhr und Oberentfelden: Nördlicher Bereich				Gemeinden	
C5.2) Aufwertung Raum zwischen Suhr und Oberentfelden: Südlicher Bereich				Kanton, Ge- meinden	X
C5.3) Aufwertung des Freiraums östlich der Wynenmatte				Suhr	

3.1.4 Abstimmung mit dem Agglomerationsprogramm

Die VERAS zeigt, wie im Raum Suhr die Vorgaben aus dem Richtplankapitel Siedlung und Mobilität und der Mobilitätsstrategie mobilitätAARGAU umgesetzt werden. Neben den MIV-Massnahmen erhalten die Mobilitätslösungen FVV mehr Gewicht. Die VERAS stimmt die Verkehrsmittel und Verkehrsträger auf die Siedlungs- und Arbeitsplatzentwicklung südlich von Aarau ab. So stellt der Kanton eine gute Erreichbarkeit für die Einwohnerinnen und Einwohner sowie das Gewerbe sicher. Es hat einen Zeithorizont bis ins Jahr 2040 und bildet die Leitlinie für die zukunftsorientierte, langfristige Weiterentwicklung des Verkehrssystems. Es gewichtet Werte wie Erhaltung und Verbesserung der Freiraumqualität, Wohnqualität sowie den sorgsam Umgang mit landschaftlichen Werten hoch.

Der VERAS-Perimeter überschneidet sich mit Gemeinden, die im Agglomerationsprogramm Aare-Land beitragsberechtigt sind. Sowohl die VERAS als auch das Agglomerationsprogramm AareLand beabsichtigen eine optimale Abstimmung von Siedlung und Verkehr mit entsprechenden Massnahmen. Die VERAS soll in die Bearbeitung des Agglomerationsprogramms der 4. Generation eingebaut werden, dessen Erarbeitung parallel läuft. Die Anforderungen des Bundes sollen mit der Gesamtplanung VERAS und dem Konzept flankierende Massnahmen erfüllt werden.

4. Interessenabwägung zentraler Richtplaninhalte

Die nachfolgende, umwelt- und raumplanerische Interessenabwägung zu zentralen Sachthemen des Richtplans wird hier an einem Ort zusammenfassend für die Gesamtplanung VERAS beschrieben.

Der Schutz der Menschen (vor übermässigen Immissionen) und der natürlichen Grundlagen ist durch die Umweltgesetzgebung (Bundesgesetz über den Umweltschutz [Umweltschutzgesetz, USG], Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz [NHG], Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer [Gewässerschutzgesetz, GSchG] etc.) mittels Vorsorge-, Schutz-, Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen zu gewährleisten respektive auf ein rechtskonformes Minimum zu beschränken. Das Interesse respektive die Pflicht zur Erhaltung oder der Beanspruchung von Umweltschutzgütern ist allerdings anderen raumwirksamen Interessen, hier insbesondere strassenverkehrs- und siedlungsbezogenen Entwicklungen, gegenüberzustellen und zu beurteilen.

Generell ist festzuhalten, dass die Gesamtplanung VERAS wenig Auswirkungen auf geschützte Naturwerte wie Gewässer, Biotope, Landschaft und Wald aufweist.

Gestützt auf Art. 3 Abs. 1 lit. a und b RPV wurden die betroffenen Umwelt-Interessen ermittelt, die Auswirkungen der Strassenplanung (Richtplaneintrag Festsetzung) auf die relevanten Umweltpunkte beschrieben und ihre Auswirkungen beurteilt.

Nachfolgend im Kapitel 4.1 wird der Ist-Zustand sowie die Situation/Auswirkungen der beiden Teilmassnahmen pro massgebenden Umwelt- und Raumplanungsaspekt kurz beschrieben. Mehr Informationen sind in den beiden Berichten zur Umweltsituation (BUS) sowie in den Syntheseberichten enthalten. Im Kapitel 4.4 findet eine Interessensabwägung weiterer Themen statt.

4.1 Bericht zur Umweltsituation (BUS)

4.1.1 Teil Ost

Die Bauphase und das Bauwerk führen zu mässigen Belastungen in den Umweltbereichen Abfälle, Boden, Grundwasser, Landwirtschaft sowie Landschaft und Natur. In den übrigen Bereichen sind geringe bis neutrale Auswirkungen zu erwarten. Die Umweltbereiche Jagd, nichtionisierende Strahlen und voraussichtlich auch Altlasten sind nicht betroffen.

Während der Bauphase werden grosse Materialkubaturen (ca. 500'000 m³ werden bewegt) und zahlreiche Bautransporte (ca. 100'000 Fahrten) anfallen, das insbesondere durch den Bau des Tagbautunnels bedingt ist. Ob und in welchem Umfang eine Wiederverwendung von Aushubmaterial (ca. 200'000 m³ werden benötigt) im Rahmen des Projekts stattfinden kann, ist im Laufe der weiteren Planung noch zu klären, insbesondere stellt sich die Frage der Zwischenlagerung. Im direkten Baubereich liegen keine belasteten Standorte.

Der Projektperimeter liegt hauptsächlich im Gewässerschutzbereich A_u. Die Anbindung des Obertelwegs beim Knoten Hürdli liegt zudem in der Schutzzone S3 der Grundwasserfassung Helgenfeld. Während der Bauphase ist zwecks Absenkung des Grundwasserspiegels das Abpumpen grosser Wassermengen nötig, die vor Ort wieder versickert werden sollen. Das Absenkziel der Grundwasserhaltung liegt deutlich über dem natürlichen Niedrigstwasserstand. Die trinkwasserhygienischen Risiken, die sich während der Bauphase durch Versickerung von abgepumptem Wasser, Grundwasser einbauten und ähnlichem ergeben, sind von den zuständigen Wasserversorgungen mittels Gefahrenanalyse der Wasserressource abzusichern. Insbesondere sind von den Verantwortlichen der Wasserversorgung die zusätzliche Überwachung der Wasserqualität an der Fassung (Parameter und Beprobungsfrequenz) festzulegen und zu entscheiden, ob phasenweise eine vorsorgliche Ausserbetriebnahme nötig ist. Durch das Vorhaben kommt es zu Einbauten unter den mittleren Grundwasserspiegel (insbesondere Wynemattetunnel). Mit dem Einbau eines hydraulisch besser durchlässigen Ersatzmaterials unter dem Tunnel kann die Grundwasserdurchflusskapazität weiterhin erhalten bleiben.

In der Betriebsphase verbleibt in den Bereichen Boden und Landwirtschaft eine dauerhafte Beanspruchung von ca. 2,1 ha Fruchtfolgefläche (FFF). Über dem künftigen Tunnel können die FFF wiederhergestellt werden. Der Gänstelbach wird voraussichtlich durch das Projekt tangiert, dies kann zu einer weiteren Reduktion der FFF im Perimeter führen. Das Revitalisierungspotenzial bei einer Ausdolung des Gänstelbachs ist hoch. Das Projekt betrifft auch Landschaftsschutzzonen und verursacht insbesondere im vorwiegend landwirtschaftlich genutzten Bereich, in dem sich auch Biodiversitätsförderflächen befinden, dauerhafte Verluste an schützenswerten Lebensräumen. Die Vernetzung für einzelne Tierarten wird durch die Anschlüsse leicht verschlechtert. Weitere negative Auswirkungen auf die Vernetzung können durch den Tunnelbau vermieden werden. Lebensraumverluste respektive die Entwertung des Gesamtlebensraums können durch Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen kompensiert werden. Für den Bau der Fuss- und Veloverkehrsquerung im Bereich Knoten Hürdli sowie die notwendigen Anpassungen am Radweg könnten, je nach Variantenwahl im Vorprojekt, kleinere Waldflächen temporär und zum Teil auch dauerhaft gerodet werden. Im aktuellen Bearbeitungsstand wird diese LV-Querung weiter westlich, im Betrachtungsperimeter der Südumfahrung, zu liegen kommen.

Durch erhöhten Verkehrslärm kommt es in zwei Bereichen zu Überschreitungen der Belastungsgrenzwerte. Bei vier Liegenschaften mit Überschreitungen des Immissionsgrenzwerts [IGW] ist der Einbau von Schallschutzfenstern einzuplanen. Die Ostumfahrung führt zu einer erwünschten Reduktion der Luftschadstoff-Emissionen und Luftschadstoff-Immissionen im Ortszentrum von Suhr, während die Belastung im Bereich der neuen Strassenabschnitte zunimmt, besonders im Bereich der Tunnelportale. In der Gesamtbilanz für den ganzen Perimeter ergibt sich durch die Inbetriebnahme der Ostumfahrung für Stickoxide und Feinstaub aus den Motorenabgasen eine Zunahme von etwa 6 %.

Im Zentrum von Suhr führt das Projekt zu einer Verkehrsabnahme, welche mit einer deutlich wahrnehmbaren Lärmreduktion auf der Gränicherstrasse und der Bernstrasse West verbunden ist. Auch im Gebiet Langmatt (Ringstrasse) nimmt die Lärmbelastung im Bereich vieler Liegenschaften sehr deutlich ab.

4.1.2 Teil Süd

Die Umweltbereiche Boden, Landwirtschaft, Lärm, Oberflächengewässer sowie Landschaft und Natur werden durch das Bauvorhaben mässig betroffen. In den übrigen Bereichen – unter anderem auch beim Grundwasser – sind geringe bis neutrale Auswirkungen zu erwarten. Die Umweltbereiche Energie, Erschütterungen, nichtionisierende Strahlen und Wildtiere/Jagd sind voraussichtlich für das Projekt nicht relevant. Je nach Variantenwahl im Vorprojekt kann die Anordnung der Fuss- und Veloverkehrsquerung im Bereich Knoten Hürdli kleine temporäre und zum Teil permanente Waldrodungen erfordern.

Während der Bauphase sind vergleichsweise geringe Materialkubaturen zu bewegen (ca. 20'000 m³) und entsprechend wenige Bautransporte fallen an. Die geplante Linienführung der neuen NK 240 Südumfahrung Suhr verläuft unmittelbar entlang eines belasteten Ablagerungsstandorts. Aushubarbeiten in diesem Bereich werden von einer Fachperson überwacht und dokumentiert.

Die neue NK 240 Südumfahrung quert den Obertelbach und das Talbächlein an gleicher Stelle wie im Ausgangszustand. Die Durchlässe müssen voraussichtlich neu erstellt und jener des Talbächleins etwas verlängert werden. Der Projektperimeter liegt im Gewässerschutzbereich A_U und grösstenteils im Bereich geringer Grundwassermächtigkeit. Es sind keine Eingriffe ins Grundwasser vorgesehen.

In der Betriebsphase verbleibt in den Bereichen Boden und Landwirtschaft eine dauerhafte Beanspruchung von ca. 7'500 m² FFF. Im Bereich des Rückbaus der Weltimatt-Achse besteht ein Rekultivierungspotenzial von ca. 1'200 m². Der Verlust kann somit auf 6'300 m² reduziert werden. Das Bauwerk verursacht an der Böschung entlang der Suhrentalstrasse, im Bereich der geplanten Querung des Talbächleins und im vorwiegend landwirtschaftlich genutzten Bereich, in dem sich auch Biodiversitätsförderflächen befinden, dauerhafte Verluste an schützenswerten Lebensräumen. Die Vernetzung für einzelne Tierarten wird nur leicht verschlechtert und kann mittels Kleintierdurchlässen verbessert werden. Lebensraumverluste respektive die Wertminderung des Gesamtlebensraums müssen durch Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen kompensiert werden. Mit entsprechenden Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen sind bezüglich Landschaft und Natur auch Verbesserungen möglich. Hier ist insbesondere die Aufwertung des Talbächleins zu nennen. Auch die mögliche und geplante Erdverlegung einer bestehenden Freileitung wäre ein Gewinn für das Landschaftsbild.

Durch den leicht erhöhten Verkehrslärm kommt es zu Überschreitungen der Belastungsgrenzwerte und weitere Massnahmen sind zu untersuchen. Der Betrieb der Südumfahrung führt aufgrund des stetigeren Verkehrsflusses nicht zu einer Zunahme der motorischen Luftschadstoffemissionen. Insbesondere die Liegenschaften im Weiler Weltimatt werden aufgrund der dortigen starken Verkehrsabnahme entlastet.

4.2 Eckdaten der Umweltauswirkungen der Gesamtplanung VERAS

Aushub [m³]	davon Bodenabtrag [m³]	Anzahl Bau-transporte/Fahrten	Flächenbedarf Landwirtschaftsfläche [m²]	davon Fruchtfolgefläche [m²]	Waldrodung
310'000	61'000	51'500/103'000	2,85 (2,73) ⁹ ha	2,85 (2,73) ¹⁰ ha	Ja, kleine (Wald Hürdli)

Gewässerschutzbereich	Grundwasserschutzzone	Landschaftsschutzzone
überwiegend A _u	S3 randlich marginal betroffen	grossflächig betroffen

Das Landwirtschaftsgebiet und die FFF sind im Richtplan festgesetzt (Kapitel L 3.1, Planungsanweisung 1.1). Sie sind die betriebliche Grundlage der Landwirtschaft. Für die landwirtschaftliche Nutzung sind die FFF zu sichern und gut arrondierte Flächen für eine zukunftsfähige Landwirtschaft zu erhalten. Bei raumwirksamen Tätigkeiten ist die Verminderung des Landwirtschaftsgebiets, insbesondere der FFF, gering zu halten (Planungsgrundsatz B). Bei der Interessenabwägung ist zu prüfen, ob der Flächenbedarf der raumwirksamen Tätigkeit höher gestellten Interessen dient, auf landwirtschaftlich weniger gut geeigneten Flächen erfüllt oder durch Umzonungen kompensiert werden kann.

Gemäss Art. 18 der Verordnung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA) ist abgetragener Ober- und Unterboden möglichst vollständig zu verwerten. Dadurch ist wenigstens eine teilweise Kompensation des FFF-Verlusts in den nachgelagerten Verfahren anzustreben. Die Vorgaben zur Wiederverwertung anfallenden Ober- und Unterbodens unter Berücksichtigung des Verzeichnisses zur Aufwertung von FFF wird im Rahmen der nachgelagerten Verfahren entsprechend noch zu konkretisieren sein.

Infolge der FFF-Reduktion von rund 2,73 ha (mit Berücksichtigung allfälliger FFF-Kompensationen) kann der vom Bund (Sachplan FFF) geforderte Mindestumfang an FFF erhalten werden (40'000 ha; Stand per 31. Dezember 2018: 40'471 ha).

4.3 Pflichtenheft Umweltverträglichkeitsbericht (UVB)

4.3.1 Teil Ost

In der nächsten Projektphase gilt es, die Bodenbelastungen zu ermitteln, die Boden- und Materialbilanzen zu verfeinern, die Angaben zu Zwischenlagerung und Verwertung von überschüssigem Aushubmaterial anzupassen und FFF-Kompensationsmassnahmen einzuleiten. Auch der Nachweis, dass eine tatsächliche Kompensation der beeinträchtigten schutzwürdigen Lebensräume innerhalb des Projekt- und Massnahmenbereichs erfolgt, muss im Rahmen der nächsten Projektierungsstufe mit einer quantitativen und qualitativen Bilanz, erbracht werden. Aus heutiger Sicht werden die Projekt- und Ausgleichsmassnahmen als klar ausreichend eingestuft, um die Kompensationspflicht gemäss NHG zu erfüllen. Im Gebiet Bernstrasse Ost führt die neue Verkehrsführung beim Lärm zu Planungswertüberschreitungen bei fünf Liegenschaften. Für diese Liegenschaften müssen im Rahmen des Bauprojekts zusätzliche Massnahmen (Belag, Lärmschutzwand, Schallschutzfenster) untersucht werden.

⁹ Inklusive 0,12 ha Rekultivierungspotenzial

¹⁰ Inklusive 0,12 ha Rekultivierungspotenzial; mögliche Ausdolung Gänstelbach nicht berücksichtigt

Es wurde ein Kurzbericht gemäss der Verordnung über den Schutz vor Störfällen (Störfallverordnung, StFV) erarbeitet. Die Nähe zur Trinkwasserfassung Helgenfeld und die Entwässerung über die Schulter im westlichen Teil des Anschlusses an die Weltimatt-Achse führen zu einem hohen Risiko für das Grundwasser. In diesem Bereich sind in der kommenden Projektphase spezifische Massnahmen zum Schutz des Grundwassers zu untersuchen und festzulegen.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass derzeit keine umweltrechtlichen Hindernisse zu erkennen sind, die einer Realisierung der Ostumfahrung Suhr entgegenstehen würden.

4.3.2 Teil Süd

Die aktuelle Linienführung enthält einen für die nachfolgende Projektierung notwendigen Anordnungsspielraum. Deshalb muss in der nächsten Projektphase die Lage der Strasse im Detail verifiziert und beurteilt werden. Es gilt, die Bodenbelastungen zu ermitteln, die Boden- und Materialbilanzen zu verfeinern, die Angaben zu Zwischenlagerung und Verwertung von überschüssigem Bodenmaterial anzupassen und FFF-Kompensationsmassnahmen einzuleiten. Weiter ist die Erarbeitung einer Landschaftspflegerischen Begleitplanung mit Massnahmen für Schutz-, Wiederherstellungs-, Ersatz- und Ausgleichsmassnahmen notwendig. Darüber hinaus sollen Massnahmen des ökologischen Ausgleichs für eine ökologische Kompensation im weiteren Umfeld des Projekts sorgen. Ebenso sind detailliertere Berechnungen sowie Massnahmenprüfungen durchzuführen, um die lärmrechtlichen Anforderungen einzuhalten.

Als Durchgangsstrasse, auf der auch gefährliche Güter im Sinne der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (SDR) transportiert werden, untersteht die Südumfahrung Suhr der Störfallverordnung. In der nächsten Projektphase wird daher ein Kurzbericht gemäss Störfallverordnung erarbeitet.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass derzeit keine umweltrechtlichen Hindernisse zu erkennen sind, die einer Realisierung der Südumfahrung Suhr entgegenstehen würden.

4.4 Weitere richtplanrelevante Aspekte

Die Gesamtplanung VERAS tangiert neben den oben beschriebenen Umweltthemen weitere richtplanrelevante Themen (Kanton Aargau) und übergeordnete Themen des Bundes. Diese werden in diesem Kapitel beschrieben.

4.4.1 Interessenabwägung kantonaler Richtplan

Die Umsetzung der VERAS erfordert in einem ersten Schritt die entsprechenden Beschlüsse auf Stufe Richtplan. Mit dem kantonalen Richtplan werden die auf den Raum wirksamen Tätigkeiten der Bevölkerung, des Staats und der Wirtschaft aufeinander abgestimmt und langfristig gesteuert. Mit der Anpassung des Richtplans wird ein grundsätzlicher, behördenverbindlicher Standortentscheid gefällt. Der Richtplanbeschluss setzt eine vorgängige Anhörung und Mitwirkung der Bevölkerung voraus und erfolgt durch den Grossen Rat. Die weitere Konkretisierung des Konzepts erfolgt stufengerecht – im vorliegenden Fall in der Projektierung (sia 112, Phase 3 ff.)

4.4.2 Siedlungstrenngürtel kantonaler Richtplan

Im Bereich der Weltimatt ist ein Siedlungstrenngürtel (Richtplan Kapitel S 2.1) im Richtplan eingetragen. Die Teilmassnahme Südumfahrung tangiert diesen. Die geplante Südumfahrung ersetzt die bestehende kommunale Verbindung (Weltimatt-Achse). Im östlichen Teil wird das Trasseee näher an die Nationalstrasse zu liegen kommen (Bündelung der Infrastrukturen) und im westlichen Teil liegt die Umfahrung weitgehend auf dem bestehenden Trasseee. Der Kanton ist mit den Gemeinden daran, den Landschaftsraum Suhr-Aarau-Entfelden weiterzuentwickeln. Eine Abstimmung zu VERAS ist erfolgt. Massnahmen für den Landschaftsraum sind in den weitergehenden flankierenden Massnahmen ein Thema.

Mit der VERAS-Festsetzung ist die Anforderung aus S 2.1 (Richtplananpassung) erfüllt, eine Anpassung des Siedlungstrenngürtels ist nicht notwendig.

4.4.3 Unterschreitung Interessensbaulinie Bundesamt für Strassen

Die FFF und der Bodenverbrauch im Allgemeinen machen eine Bündelung der Verkehrsinfrastruktur notwendig. Deshalb wird die geplante Strasse auf knapp 1 km Länge innerhalb der 50 m breiten Interessensbaulinien des Bundesamts für Strassen zu liegen kommen (vergleichbar mit dem Projekt Umfahrung Cham-Hünenberg [UCH] auf der A14 im Kanton Zug). Bei der Festlegung der Achs-Lage VERAS wurde für die A1 ein 6-Streifenausbau mit beidseitigem Standstreifen in heute gültiger Normbreite und unter Beibehaltung der Mittelachse vorausgesetzt. Dies ergibt eine Breite von 35 m für die Nationalstrasse und beidseitig je 7,5 m nicht erforderlichen Raum innerhalb der Interessensbaulinie. Zwischen die beiden Strassen wird eine Betontrennmauer angeordnet. Die Filiale 3 Zofingen des Bundesamts für Strassen hat diesem Vorgehen schriftlich auf dem Weg eines baupolizeilichen Gesuchs am 12. November 2018 zugestimmt (Zustimmung zu Interessensbaulinie Bundesamt für Strassen reduziert). Das Bundesamt für Strassen hat zudem zustimmend zur Kenntnis genommen vom Ersatz der Brücke der Kantonsstrasse 242 über die A1 (Bundesamt für Strassen Bauwerk A1-216) sowie der Gemeindestrassenbrücke beim Landwirtschaftsbetrieb Koch (Bundesamt für Strassen Bauwerk A1-215). Beide werden so geplant, dass sowohl VERAS wie auch ein normgemässer, vollwertiger und achsgleicher 6-Streifenausbau der A1 ohne bauliche Eingriffe an den neuen Brücken möglich ist. Kostenbeteiligungen sind angesprochen und in der nächsten Projektphase zu vereinbaren.

4.4.4 Hochspannungsleitung 110 kV

Eine 110 kV Hochspannungsleitung der SwissGrid verläuft parallel zur A1 und quert diese etwa in der Projektmitte der VERAS. Die Leiter verlaufen in grosser Höhe. Der Gittermast Nr. 39 wird bei autobahnnahe Situierung der neuen Strasse unmittelbar daran angrenzen. SwissGrid wurde konsultiert und beurteilt die Situation basierend auf vergleichbare Fälle so, dass der Mast Nr. 39 verbleiben kann und seine Fundation zu verstärken ist. An den Freileitungen sind in Absprache mit dem Bundesamt für Energie Doppelketten-Aufhängungen anzubringen. Ein Plangenehmigungsverfahren mit vorgelagertem Sachplan Übertragungsleitung ist in diesem Fall aus Sicht der SwissGrid nicht erforderlich.

4.4.5 Hochdruck-Gasleitung 64 bar Bern-Solothurn-Aargau

Eine Hochdruck-Gasleitung der Gasverbund Mittelland AG muss für den Bau des Tagbautunnels wie auch der FVV-Querung auf einer Länge von gegen 600 m verlegt werden. Hindernisse für eine neue Linienführung stellen die Nationalstrasse (in grosser Tiefe zu unterqueren im Grundwasser), die 110 kV-Hochspannungsleitung, Grundwasser-Schutzzonen S2 und das Siedlungsgebiet dar. Eine mögliche neue Linienführung konnte erarbeitet werden. In der nächsten Projektphase sind die nötigen Verfahren einzuleiten (Eidgenössisches Rohrleitungsinspektorat [ERI]).

4.4.6 Bahnbrücke über Autobahn A1

Die Brücke der K 242 Suhr–Gränichen über die A1 trägt heute auch die Wynen- und Suhrentalbahn der AVA. Die Geometrie VERAS bedingt den Ersatz dieser Brücke. Vertreter des Bundesamts für Strassen, der AVA und des Kantons haben sich darauf geeinigt, je eine Bahnbrücke und eine Strassenbrücke zu planen. Die AVA verzichtet zum jetzigen Zeitpunkt darauf, eine 2-gleisige Brücke zu planen. Es soll später, falls erforderlich, östlich der neuen Bahnbrücke eine dritte Brücke für ein Gleis erstellt werden.

4.4.7 Sachplan Geologisches Tiefenlager

Die Gesamtplanung VERAS liegt gemäss Sachplan Geologisches Tiefenlager im Perimeter des Standortauswahlverfahrens für geologische Tiefenlager "Jura-Südfuss" (geologisches Standortgebiet für ein Lager für schwach- und mittelaktive Abfälle).

Die geologischen Standortgebiete werden durch den für die Lagerung der radioaktiven Abfälle geeigneten Gesteinskörper (Wirtgesteine plus Rahmengesteine und seitliche Sicherheitsabstände) im Untergrund definiert.

Der Schutz aller geologischen Standortgebiete muss gewährleistet werden, bis sie als mögliche Standortgebiete für ein geologisches Tiefenlager ausscheiden. Folgende Vorhaben können die Sicherheit der geologischen Standortgebiete beeinträchtigen und werden deshalb einer Meldepflicht unterstellt:

- Abbau von Bausteinen/Erden ab 50 m Tiefe unter Terrain
- Erdwärmesonden ab 200 m Tiefe unter Terrain
- Tiefbohrungen, die durch ein geologisches Standortgebiet führen oder dieses tangieren

Gehen entsprechende Bewilligungs- oder Konzessionsgesuche bei einem Standortkanton ein, leitet dieser die Gesuche umgehend an das Eidgenössische Nuklearsicherheitsinspektorat weiter. Dieses prüft, ob durch das Vorhaben die Sicherheit eines geologischen Tiefenlagers gefährdet werden könnte und teilt dem Kanton das Resultat seiner Überprüfung spätestens drei Monate nach Einreichung mit. Der Kanton sorgt dafür, dass die erteilte Bewilligung oder Konzession jegliche Gefährdung des geologischen Standortgebiets ausschliesst.

Da der vorgesehene Tunnel nicht tiefer als 50 m unter Terrain zu liegen kommt, ist der Schutz des Standortgebiets gewährleistet beziehungsweise die Richtplanfestsetzung mit dem Sachplan Geologisches Tiefenlager abgestimmt.

4.5 Gesamtfazit Interessenabwägung

Wie einleitend erwähnt, ist der Schutz der Menschen und die in diesem Zusammenhang geforderte, möglichst ungeschmälerte Erhaltung "der Umwelt" (inklusive der historischen Aspekte) in der vorliegend relevanten Gesetzgebung rechtlich differenziert und breit abgestützt. Diesem Umstand ist in einer Interessenabwägung gebührend, beziehungsweise im Rahmen spezifischen rechtlichen Möglichkeiten, Rechnung zu tragen.

VERAS mit den beiden Teilmassnahmen Ost- und Südumfahrung hat in seiner Gesamtheit keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf umweltrelevante Aspekte. Die Gesamtplanung kann mit einer Teilentlastung des Siedlungsraums die Luft- und Lärmimmissionen dort deutlich reduzieren.

Die Planung VERAS weist einen dauerhaften Verlust von FFF von 2,73 ha auf. Es finden Waldrodungen in kleinem Umfang statt, die Aufforstung erfolgt direkt östlich neben dem Wald Hürdli zur VERAS Linienführung. Durch die Tunnelführung können weitere negative Auswirkungen auf die Vernetzung und Verlust von Böden reduziert werden.

Weitere Umweltaspekte werden anhand des Pflichtenhefts der beiden Teilmassnahmen in der Detailprojektierung gelöst. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass derzeit keine umweltrechtlichen Hindernisse zu erkennen sind, die einer Realisierung der Gesamtplanung VERAS entgegenstehen würden.

Im Rahmen des Richtplanverfahrens zur Festsetzung wurden die horizontale und vertikale Linienführung sowie die Anschlussknoten erfolgreich optimiert, um Konflikte mit diesen Richtplaninhalten zu vermeiden. Für die späteren Projektierungs- und Bauphasen sind zudem stufengerecht die nötigen hydrogeologischen Untersuchungen vorzusehen.

Die vorliegende Interessenabwägung zeigt, dass die im Richtplan zur Festsetzung vorgesehene Planung VERAS räumlich abgestimmt, stufengerecht optimiert ist, ohne die anderen Interessen ungebührend zu beeinträchtigen.

5. Rechtsgrundlagen

Die Grundlagen zur Planung und Koordination der Mobilität sind in der Schweiz auf Verfassungs- und Gesetzesstufe geregelt. Auf Bundesebene über die Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft und das Raumplanungsgesetz, auf kantonaler Ebene über die Verfassung des Kantons und das Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG).

§ 49 der Verfassung des Kantons Aargau

Der Kanton und die Gemeinden sorgen für eine volkswirtschaftlich möglichst günstige und umweltgerechte Verkehrsordnung.

Daneben werden die verschiedenen Sachbereiche in eidgenössischen und kantonalen Gesetzestexten funktional definiert. Die Sachpläne des Bundes und die kantonalen Richtpläne dienen der Planung und Abstimmung gemäss Raumplanungsgesetz und sind wichtig für die räumliche Sicherung der Infrastrukturen.

Die strategische Ausrichtung des Bundes im Bereich Raum und Mobilität wird im Raumkonzept Schweiz festgelegt, diejenige des Kantons im Richtplan, Raumkonzept Aargau und in der Mobilitätsstrategie mobilitätAARGAU.

Strassenseitig regeln das kantonale Gesetz über die National- und Kantonsstrassen und ihre Finanzierung (Strassengesetz, StrG) sowie das Dekret über den Bau, den Unterhalt und die Kostenverteilung bei Kantonsstrassen (Kantonsstrassendekret). Die Finanzierung von Bau, Betrieb und Unterhalt des Verkehrsangebots langfristig für Schiene und Strasse zu sichern, ist ein zentrales kantonales Anliegen.

Die Finanzierung der Bahninfrastruktur ist durch den Bahninfrastrukturfonds (BIF) gesichert. Die Kosten für Substanzerhalt, Betrieb und Ausbau (ohne Feinerschliessung) werden bei der Schiene seit Januar 2016 aus einem einzigen Fonds gedeckt und die Finanzierung ist für alle Bahnen einheitlich geregelt.

Für den Agglomerationsverkehr und die Nationalstrassen ist ein ähnliches Finanzierungsinstrument (Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrsfonds [NAF]) am 12. Februar 2017 vom Schweizer Stimmvolk in einer Volksabstimmung angenommen worden.

6. Verhältnis zur mittel- und langfristigen Planung

Das ELB der Aargauer Regierung 2017–2026 sieht eine nachhaltige Siedlungs- und Verkehrsentwicklung in funktionalen Räumen vor.

Der Regierungsrat fördert die Siedlungsentwicklung nach innen, um den Bevölkerungszuwachs flächenschonend aufzunehmen und gleichzeitig die räumlichen Qualitäten zu erhalten und wo möglich zu steigern. Der nichtbebaute Raum bleibt der Land- und Forstwirtschaft vorbehalten und dient auch als Natur- und Erholungsraum für die wachsende Bevölkerung.

Der Regierungsrat verfolgt eine räumlich differenziert ausgestaltete und mit der Siedlungsentwicklung abgestimmte Verkehrspolitik, damit die wachsende Mobilität bewältigt werden kann. Die Erreichbarkeit wird mit einer effizient abgewickelten Mobilität sichergestellt.

Die Mobilitätsstrategie mobilitätAARGAU (GRB Nr. 2016-1697 vom 13. Dezember 2016) basiert auf der Abstimmung zwischen Raumentwicklung und Verkehrsangebot und richtet sich wie die VERAS-Überlegungen auf den Planungshorizont 2040 aus. Die Massnahmen der VERAS unterstützen die Stossrichtungen I und II der Mobilitätsstrategie: Abstimmung des Verkehrsangebots mit dem Raumkonzept Aargau sowie Förderung der effizienten, sicheren und nachhaltigen Nutzung von Verkehrsmitteln und Verkehrsinfrastrukturen. Bei der künftigen Umsetzung der VERAS-Massnahmen wird die Stossrichtung III berücksichtigt, indem die Verkehrsinfrastrukturen ökologisch und ökonomisch ausgewogen gebaut, betrieben und unterhalten werden.

Nach dem Eintrag von VERAS im Richtplan wird diese Planung bis zur Umsetzung weiterentwickelt und über die die Spezialfinanzierung Strasse oder die ordentliche Rechnung (Aufgaben- und Finanzplan [AFP]) unter Berücksichtigung von Beiträgen aus den Agglomerationsprogrammen oder Beiträgen der Gemeinden finanziert.

7. Auswertung des Anhörungsverfahrens

Gestützt auf § 66 der Verfassung des Kantons Aargau erfolgte die öffentliche Anhörung zu dieser Vorlage in der Zeit vom 20. März 2020 bis 12. Juni 2020. Eingaben wurden bis und mit 15. Juni 2020 berücksichtigt. Nach dem 15. Juni sind keine weiteren Eingaben eingegangen.

Insgesamt erfolgten 29 Eingaben. Behördenseitig haben das Bundesamt für Strassen, eine kantonale Behörde (Departement Bau, Verkehr und Umwelt [Abteilung für Baubewilligungen]), die Regionalplanungsverbände aarau regio, Lebensraum Lenzburg Seetal (LLS) und aargauSüd impuls sowie die beiden Gemeinden Suhr und Gränichen Stellung genommen. Stellungnahmen wurden durch sieben kantonale Parteien (CVP, EDU, FDP.Die Liberalen, Grüne, Grünliberale Partei, SP, SVP) und eine regionale Partei (FDP.Die Liberalen Kulm) sowie elf Organisationen beziehungsweise Verbände (Aarau Mobil, Aargauische Verkehrskonferenz [AVK], Aargauischer Gewerbeband [AGV], Schweizerischer Nutzfahrzeugverband Sektion Aargau [ASTAG Aargau], Bauernverband Aargau [BVA], Bird-Life Aargau, Gewerbeverein Suhr, IG Ostumfahrung Suhr, TCS Sektion Aargau, Verkehrs-Club der Schweiz [VCS] Aargau, WWF Aargau) und zwei Landwirtschaftsbetriebe und einen Gewerbebetrieb eingereicht.

Die Vorlage wird von allen teilnehmenden Behörden und Regionalplanungsverbänden befürwortet. Die Gemeinden Ober- und Unterentfelden sind Teil der Behördendelegation, haben in der Erarbeitung der Gesamtplanung VERAS aktiv mitgearbeitet und befürworten die Vorlage ebenfalls. Parteien, Organisationen und Verbände unterstützen die Vorlage grösstenteils. Das Thema der A1-Anbindung des Wynentals, der FFF-Verbrauch und die Umsetzung der flankierenden Massnahmen wurden mehrfach erwähnt.

Zwei Landwirtschaftsbetriebe und ein Gewerbebetrieb verweisen auf verschiedene Themen, die im Rahmen der nachgelagerten Planungs- und Projektverfahren aufgenommen werden.

Nachfolgend werden die Stellungnahmen thematisch gruppiert und zusammengefasst.

7.1 A1

Bundesamt für Strassen, SVP, SP, FDP.Die Liberalen, Grüne, CVP, FDP.Die Liberalen Kulm, Regionalplanungsverband aargauSüd impuls, Regionalplanungsverband LLS, VCS Aargau und IG Ostumfahrung Suhr haben einen zusätzlichen Autobahnanschluss im Raum Suhr-Entfelden thematisiert.

In der Gesamtplanung VERAS wurde die Machbarkeit eines Autobahn-Vollanschlusses oder Halban schlusses zwischen Gränichen und Suhr im Bereich A1-K 247 (Suhrerstrasse/Gränicherstrasse) geprüft. Die Untersuchungen haben gezeigt, dass ein A1-Anschluss Suhr/Wynental zu sehr hohen Verkehrsbelastungen im Zulauf (zum Beispiel vom Zentrum Aarau oder vom Raum Entfelden) zu diesem neuen Anschluss im Raum Suhr führen würde. Die Verkehrssysteme in den Ortszentren Suhr und Gränichen können diese zusätzlichen Verkehrsbelastungen aus verkehrs- und siedlungsplanerischen Gründen nicht mehr bewältigen. Aus diesem Grund wurde ein Vollanschluss nicht weiterverfolgt und die Variante bereits früh verworfen.

In den Detailuntersuchungen wurde festgehalten, dass nur ein Halban schluss von/nach Richtung Zürich im Raum Weltimatt für diesen Raum verträglich sein könnte. Generell führt ein Autobahnanschluss auf den zulaufenden Strassen zu grösseren Verkehrsbelastungen. Ein Halban schluss in der Weltimatt hätte dadurch grössere verkehrliche Auswirkungen im Raum Entfelden und insbesondere

in den Ortszentren. Die Aufwärtskompatibilität dieses Halban schlusses mit VERAS wurde stufenge-recht untersucht und nachgewiesen. Der Richtplaneintrag (Stufe Vororientierung) wurde deshalb als Halban schluss Richtung Zürich, gestützt auf das Verkehrskonzept Aarau Süd, die Netzstrategie Re-gion Aarau und die Erkenntnisse aus der Gesamtplanung VERAS nach Westen in den Raum Welti-matt verschoben.

Das Bundesamt für Strassen stützt sich bei der Planung von Nationalstrassen und Anschlussstellen (Autobahnanschluss) auf das NSG und das strategische Entwicklungsprogramm (STEP NS). Für einen Autobahnanschluss müssen besondere Gegebenheiten vorliegen. Diese liegen in der Kompe-tenz des Bundes. Der Bund sieht für den Raum Suhr-Entfelden (zwischen Aarau West und Aarau Ost) keinen Autobahnanschluss vor.

Die strategische Ausrichtung des Bundes (Bundesamt für Strassen) sieht eine optimierte Anbindung der A1R (T5) an den A1-Anschluss Aarau Ost vor, der die Verkehrsabläufe zwischen A1R und dem A1-Anschluss verbessert. Deshalb wird ein Anschluss im Raum Suhr hinfällig. Der Kanton unterstützt diese Stossrichtung und wird deshalb, sobald die optimierte Anbindung gesichert ist, in Abstimmung mit den betroffenen Gemeinden und Regionalplanungsverbänden aarau regio und LLS den Halban-schluss Richtung Zürich im Raum Weltimatt aus dem Richtplan Stufe Vororientierung streichen. Die Verschiebung des Halban schlusses im Richtplan erfolgte in einem separaten Verfahren und liegt in der Kompetenz des Regierungsrats. Dieser neue Eintrag bleibt als "Pfand" im Richtplan bis die opti-mierte Anbindung der A1R an den A1-Anschluss Aarau Ost mit dem Generellen Projekt (Federfüh-rung Bundesamt für Strassen) Rechtskraft erlangt beziehungsweise realisiert ist. Anschliessend wird der Eintrag aus dem Richtplan gestrichen.

Ein Voll- oder Halban schluss ohne Umsetzung der Gesamtplanung VERAS würde die Verkehrsprob-leme im Raum Suhr nicht lösen. Die Verkehrsbelastung im Siedlungsgebiet wäre sehr hoch, das Problem der Bahnübergänge würde nicht gelöst und die Anbindung des Wynentals an die A1 könnte nicht verbessert werden. Ein Voll- oder Halban schluss ohne VERAS ist deshalb keine weiterzuverfol-gende Option auf Basis der Projektziele und wird vom Kanton Aargau, den betroffenen Gemeinden und Regionalplanungsverbänden aarau regio und LLS nicht angestrebt.

7.2 Gesamtplanung VERAS

7.2.1 Allgemeines

SP, Grüne und Aarau Mobil haben eine Verkehrslösung ohne neue Strasseninfrastruktur themati-siert.

Die prognostizierte Siedlungs- und Verkehrsentwicklung im Raum Suhr bildet eine Grundlage der Gesamtplanung VERAS. Der Handlungsbedarf im Raum Suhr besteht bereits heute und wird sich durch die prognostizierte Siedlungs- und Verkehrsentwicklung sowie den Ausbau des Bahnangebots weiter verstärken.

Aufgrund des Handlungsbedarfs haben der Kanton Aargau, die betroffenen Gemeinden und Regio-nalplanungsverbände aarau regio und LLS gemeinsam Projektziele definiert. Auf Basis des Hand-lungsbedarfs und der Projektziele hat sich gezeigt, dass die Variante 0+ (aktuelle Situation mit Ver-kehrslenkungsmassnahmen und Optimierungen im Bestand) keine Option ist.

Regionalplanungsverband aargauSüd impuls, GLP, Gemeinde Gränichen, IG Ostumfahrung Suhr, Gewerbeverein Suhr, Gewerbebetrieb haben die Erschliessung von Gewerbebetrieben und anderen Nutzungen sowie die Etappierung der Umsetzung thematisiert.

Für einen Richtplaneintrag als Festsetzung ist die vollständige räumliche und umwelttechnische Ab-stimmung nötig.

Die Gesamtplanung VERAS berücksichtigt den heutigen Planungsstandard sowie die gesetzlichen Vorgaben und ist mit der kantonalen Mobilitätsstrategie mobilitätAARGAU abgestimmt. Aus kantonomer Sicht in Abstimmung mit den betroffenen Gemeinden und Regionalplanungsverbänden ist VERAS festsetzungsreif. In den nachgelagerten Planungs- und Projektierungsarbeiten wird die Erschliessung von betroffenen Grundstücken detaillierter untersucht und mit den Betroffenen definiert. Dabei wird der Kanton wo nötig die Erschliessung in Abstimmung mit den Gemeinden unter anderem von Gewerbebetrieben wieder sicherstellen.

Zusätzlich wird die zeitliche Umsetzung der Massnahmen aus der Gesamtplanung VERAS (unter anderem Teile Ost und Süd, flankierende Massnahmen) definiert.

7.2.2 Projektziele

Regionalplanungsverband aargauSüd impuls, SP, Grüne, CVP, VCS Aargau, Aarau Mobil und IG Ostumfahrung Suhr haben Bemerkungen und Ergänzungen zu den Projektzielen und den Randbedingungen thematisiert.

In der Gesamtplanung VERAS wurden Ziele und Randbedingungen festgelegt, die durch die betroffenen Gemeinden und Vertretern der Regionalplanungsverbände aarau regio LLS verabschiedet wurden. Im Sinne der Planungssicherheit dürfen Ziele und Randbedingungen nicht nachträglich angepasst werden.

7.2.3 Flankierenden Massnahmen

Die flankierenden Massnahmen wurden von Regionalplanungsverband aarau regio, Regionalplanungsverband aargauSüd impuls, Regionalplanungsverband LLS, Gemeinde Suhr, Gemeinde Gränichen, SP, CVP, GLP, FDP, Die Liberalen, EDU, SVP, WWF Aargau, BirdLife Aargau, IG Ostumfahrung Suhr und Gewerbeverein Suhr erwähnt und ihre Bedeutung sowie Sicherung der Umsetzung und Finanzierung thematisiert.

Der Kanton Aargau und die betroffenen Gemeinden haben gemeinsam das Konzept flankierende Massnahmen VERAS erarbeitet und werden es in den nachgelagerten Planungs- und Projektierungsverfahren weiterentwickeln.

Dieses setzt die gesetzlichen Vorgaben um und enthält weitere Massnahmen zur Abstimmung von Siedlung, Verkehr und Freiraum. Der Kanton anerkennt die Wichtigkeit der flankierenden Massnahmen und wird die Umsetzung mittels Planungsvereinbarungen in Abstimmung mit dem Agglomerationsprogramm und im Einverständnis zwischen Gemeinden und Kanton sichern. Dies erfolgt je nach Zuständigkeit unter der Federführung von Bund, Kanton oder Gemeinden. Im Konzept flankierende Massnahmen VERAS wird dies detailliert ausgewiesen.

Die flankierenden Massnahmen sind teilweise integraler Bestandteil der Gesamtplanung VERAS. Die Kostenaufteilung erfolgt Kantonsstrassendekret.

Für die Gesamtplanung VERAS erfolgt auch eine Abstimmung zum Agglomerationsprogramm Aare-Land, wo finanzielle Beiträge möglich sind.

7.2.4 Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen

Die Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen wurden von GLP, BirdLife Aargau, WWF Aargau, BVA, Landwirtschaftsbetriebe thematisiert.

Die Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen sind für die Festsetzung im Richtplan stufengerecht ausgewiesen. Der Kanton Aargau wird in Zusammenarbeit mit den Gemeinden in den nachgelagerten Planungs- und Projektierungsarbeiten diese Massnahmen detailliert auf Basis der Gesetzgebung ausarbeiten.

7.2.5 Fruchtfolgeflächen (FFF)

CVP, BVA, Landwirtschaftsbetrieb fordern, dass der FFF-Verlust unter 3 ha bleibt inklusive ökologischen Ausgleichsmassnahmen.

In der Gesamtplanung VERAS wurde die Flächenbilanz FFF für die Festsetzung im Richtplan stufengerecht ausgewiesen. In den nachgelagerten Planungs- und Projektierungsverfahren wird der Detaillierungsgrad des FFF-Verlusts erhöht. Unter anderem wird geklärt, welche Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen umgesetzt werden und wie hoch der genaue FFF-Verlust ist.

Mit der Richtplanfestsetzung resultiert ein dauerhafter FFF-Verlust von 2,73 ha. Noch ungeklärt sind die Details zur möglichen Ausdolung des Gänstelbachs. Der Gänstelbach verläuft eingedolt über einen langen Abschnitt über die Wynematte im Osten des Buhaldequartiers. Aufgrund des langen Abschnitts und der unklaren Linienführung der Dolung kann der FFF-Verlust erst in den nachgelagerten Planungs- und Projektierungsverfahren geklärt werden.

Der Kanton geht aufgrund der Genauigkeit der Vorstudie für FFF-Verlust (10–20 %) davon aus, dass mit der Thematik am Gänstelbach ein FFF-Verlust von über 3 ha möglich ist. Der Kanton beantragt deshalb einen FFF-Verlust von 3,5 ha im Rahmen der Richtplanfestsetzung. Der Kanton ist bestrebt, in den nachgelagerten Planungs- und Projektierungsverfahren in Zusammenarbeit mit den Gemeinden den FFF-Verlust auf Basis der Gesetzgebung auf ein Minimum zu reduzieren. Mit dem Kreditantrag zu VERAS wird der effektive FFF-Verlust präziser ausgewiesen.

7.3 Umweltauswirkungen

GLP, Grüne, VCS Aargau, WWF Aargau, BirdLife Aargau, Landwirtschaftsbetrieb haben die Umweltauswirkungen (unter anderem Reduktion der Belastung von Natur und Landschaft, Verminderung der Treibhausgasemissionen und generell Landverbrauch) der Gesamtplanung VERAS thematisiert.

Für einen Richtplaneintrag als Festsetzung ist die vollständige räumliche und umwelttechnische Abstimmung nötig. Die Gesamtplanung VERAS berücksichtigt den heutigen Planungsstandard sowie die gesetzlichen Vorgaben. Aus kantonaler Sicht, in Abstimmung mit den betroffenen Gemeinden und Regionalplanungsverbänden, ist VERAS festsetzungsreif. In den nachgelagerten Planungs- und Projektierungsarbeiten werden die Umweltauswirkungen detaillierter untersucht. Dabei werden für alle Themenbereiche die erforderlichen Grundlagen vertieft.

Der Bedarf an wertvollem Kulturland wird auf ein Minimum reduziert. Die erarbeitete Bestvariante der Gesamtplanung VERAS erfüllt diese Randbedingung. Gegenüber der im Jahr 2003 im Richtplan festgesetzten Ostumfahrung und der Vororientierung Südumfahrung wird der Teil Ost in der Gesamtplanung VERAS mehrheitlich im Tunnel geführt. Der Teil Süd verläuft mehrheitlich auf dem Trasse einer bereits bestehenden Gemeindestrasse und wird teilweise direkt neben der A1 geführt.

7.4 Gesamtverkehr

SVP, Aargauische Verkehrskonferenz und AGV fordern, dass die Kapazität auf den umliegenden Verkehrsachsen (unter anderem Suhrentalstrasse) nicht verschlechtert wird.

Der Kanton unterstützt das Anliegen, dass die Kapazitäten im übergeordneten Kantonsstrassennetz nicht vermindert werden. Der Kanton bezieht sich dabei unter anderem auf die Mobilitätsstrategie mobilitätAARGAU, die Aussagen zur Verkehrsabwicklung auf dem Kantonsstrassennetz macht. Unter anderem wird darin festgehalten, dass der Verkehr auf dem übergeordneten Strassennetz kanalisiert wird und der Verkehrsfluss auf dem Hauptverkehrsstrassen-Netz sichergestellt ist.

Die GLP thematisiert, ob es zweckmässig ist, mit derart grossem Aufwand eine zusätzliche, weitgehend parallel verlaufende Strasse zur Bernstrasse West zu realisieren.

Der Kanton sieht den Handlungsbedarf im Raum Suhr bereits seit längerer Zeit. Der Handlungsbedarf wird sich durch die prognostizierte Siedlungs- und Verkehrsentwicklung sowie den Ausbau des Bahnangebots weiter verstärken. Aufgrund des Handlungsbedarfs haben der Kanton Aargau, die betroffenen Gemeinden und Regionalplanungsverbände aarau regio und LLS gemeinsam Projektziele definiert. Auf Basis des Handlungsbedarfs und der Projektziele hat sich gezeigt, dass die Variante 0+ (aktuelle Situation mit Verkehrslenkungsmassnahmen und Optimierungen im Bestand) keine Option ist. Mit der Weltimatt-Achse besteht bereits heute eine kommunale Strasse, die eine hohe Verkehrsbelastung aufweist. Im Rahmen der Gesamtplanung VERAS wird diese Gemeindestrasse nach Kantonsstrassen-Standards ausgebaut und ins Kantonsstrassennetz aufgenommen.

Die GLP thematisiert, wieso im Bereich Bären-Kreuz eine Kapazitätsausweitung notwendig war, wenn mit der Planung VERAS nun der Verkehr verlagert werden soll.

Die Innerortssanierung im Abschnitt Bären-Kreuz wurde durch Kanton und Gemeinde umgesetzt mit dem Ziel einer Verbesserung der heutigen Situation. Mit Optimierungen an den Knotenanlagen konnten die Verkehrsabläufe für das Ortszentrum Suhr verbessert werden.

Der Handlungsbedarf für VERAS begründet sich aufgrund der übergeordneten Herausforderungen für den gesamten Raum Suhr-Entfelden und dem Wynental. Im Wesentlichen sind dies die Verkehrsbelastung in den Siedlungsgebieten, die ungenügende Anbindung des Wynentals an die A1 und die sich ungenügende Erreichbarkeit im Raum Suhr. Der Ausbau des Bahnangebots mit den daraus resultierenden veränderten Barrierschliesszeiten verschärft die Situation erheblich, wodurch keine langfristige Lösung im Bestand erzielt werden kann. Die Sanierung der Knotenanlagen Bären-Kreuz ist Grundlage für VERAS und darauf abgestimmt und verbessert insbesondere die Verbindung Nord-Süd Wynental-Aarau.

Die Gesamtplanung VERAS wird auf einen Prognosezustand 2040 ausgerichtet. Mit der Gesamtplanung VERAS und der Verkehrslenkung ist vorgesehen, eine möglichst hohe Verkehrsverlagerung auf die VERAS zu erreichen. Die Innerortsstrecken mit den sanierten Knoten Bären-Kreuz sind auch künftig ein wichtiger Bestandteil des Gesamtnetzes.

Die SP fordert, dass innerhalb des Siedlungsgebiets der Durchgangsverkehr abnimmt und die Kantonsstrassen verkehrsberuhigt werden.

In der Gesamtplanung VERAS wurden Ziele und Randbedingungen festgelegt, die durch die betroffenen Gemeinden und Vertretern der Regionalplanungsverbände aarau regio und LLS verabschiedet wurden. Unter anderem soll der Siedlungs- und Wirtschaftsraum vom Durchgangsverkehr entlastet werden. Die erarbeitete Bestvariante der Gesamtplanung VERAS erfüllt dieses Ziel.

Im Konzept flankierende Massnahmen VERAS wurden Massnahmen zur Abstimmung von Siedlung, Verkehr und Freiraum erarbeitet, beispielsweise Aufwertung von Strassenräumen im Siedlungsgebiet.

Die SP fordert, dass auf Kantonsstrassen im Ortskern Tempo 30 möglich ist.

Durch betriebliche und gestalterische Massnahmen wertet der Kanton Aargau in Zusammenarbeit mit den Gemeinden Ortsdurchfahrten auf. Ein dem Siedlungsgebiet angemessenes Geschwindigkeitsregime (Art. 4 Verkehrsregelnverordnung [VRV]) erhöht die Aufenthaltsqualität im gesamten Verkehrsraum, ermöglicht einen sicheren und attraktiven Fuss- und Veloverkehr, ohne den MIV unverhältnismässig zu beeinträchtigen. Gemäss Strassenverkehrsgesetz (SVG) und Verordnung über den Vollzug des Strassenverkehrsrechtes (Strassenverkehrsverordnung, SVV) ist auf Kantonsstrassen im Innerorts grundsätzlich von einem Geschwindigkeitsregime von 50 km/h (Höchstgeschwindigkeit)

keit) auszugehen. Abweichungen (Art. 108 Signalisationsverordnung [SSV]) sind möglich aus Gründen der Verkehrssicherheit, Verbesserung des Verkehrsablaufs und Umweltschutzgesetzgebung (Umweltbelastung durch Lärm und Schadstoffe).

In der Gesamtplanung VERAS wird mit dem Konzept flankierende Massnahmen auch ein Fokus auf die Aufwertung von Strassenräumen gesetzt. In diesem Zusammenhang ist die Festlegung von Geschwindigkeitsreduktionen (unter anderem Tempo 30 Zonen) im Richtplanverfahren nicht stufengerecht.

Die GLP thematisiert, dass die Details zur Nummernschilderhebung zu publizieren sind und eine Aussage zum Quell-/Zielverkehr zu machen ist.

Die Nummernschilderhebung Region Aarau bildet eine Grundlage für die Gesamtplanung VERAS. Detailangaben zu Verkehrsströmen sind im Bericht ersichtlich und können auf <http://www.ag.ch/verkehr> heruntergeladen werden.

Der Ziel-/Quellverkehr hat grundsätzlich eine höhere Bedeutung gegenüber dem Binnen- und Durchgangsverkehr. Der hohe Ziel-/Quellverkehr lässt sich begründen durch die Anzahl Einwohnerinnen und Einwohner und Arbeitsplätze sowie die publikumsintensiven Nutzungen. Durch die Gesamtplanung VERAS kann der Durchgangsverkehr grösstenteils aus dem Siedlungsgebiet verlagert werden, was zu einer verbesserten Erreichbarkeit und Siedlungsverträglichkeit unter anderem der Wohn- und Entwicklungsschwerpunkte von kantonaler Bedeutung führt. Durch die Verlagerung des Durchgangsverkehrs auf die neue Strasseninfrastruktur wird das Siedlungsgebiet entlastet. Der Quell-/Zielverkehr des Wirtschaftsstandorts Buchs-Entfelden-Gränichen-Suhr profitiert davon.

Regionalplanungsverband LLS thematisiert eine speditive Planung der Vorhaben im Seetal.

Die Planungen im Raum Lenzburg Seetal sind nicht Bestandteil der Gesamtplanung VERAS, diese Planungen laufen unabhängig. Zusammen mit den Gemeinden und der Region will der Kanton auf Basis der Vorhaben auf der Nationalstrasse die Planungen im Raum Lenzburg Seetal weiterentwickeln.

7.5 Mobilitätsverhalten

Gemeinde Suhr, Grüne, VCS Aargau, BirdLife Aargau, WWF Aargau und Aarau Mobil thematisieren das Mobilitätsverhalten, zukünftige Technologien in der Mobilität und Massnahmen in den Bereichen Mobilitäts- und Verkehrsmanagement.

Der Kanton geht gemäss der Mobilitätsstrategie mobilitätAARGAU von Veränderungen im Bereich Mobilität durch Fortschritte in der Transport- und Informationstechnik aus. Dies wird künftige Verkehrssysteme, Verkehrsangebot und Verkehrsnachfrage beeinflussen. Setzen sich Technologien auf dem Markt durch, wird der Kanton Aargau diese Effekte in der Planung seiner Vorhaben berücksichtigen.

Massnahmen, die zu einer Veränderung des Mobilitätsverhaltens führen, sind Teil des Mobilitätsmanagements. Der Kanton Aargau bearbeitet diese Themen auf Basis des Richtplans, der Mobilitätsstrategie mobilitätAARGAU, des Umsetzungskonzepts Mobilitätsmanagement und Verkehrsmanagementkonzepten in der allgemeinen Verkehrsplanung. Diese Themen bilden eine Grundlage, sind aber nicht direkter Bestandteil der Gesamtplanung VERAS.

In der Gesamtplanung VERAS haben der Kanton Aargau und die betroffenen Gemeinden das Konzept flankierende Massnahmen VERAS erarbeitet. Auf Basis der gesetzlichen Vorgaben wird der Kanton in Zusammenarbeit mit den Gemeinden in den nachgelagerten Planungs- und Projektierungsarbeiten die Massnahmen weiterbearbeiten. Zusätzlich erarbeiten die Gemeinden im Rahmen des Agglomerationsprogramms Massnahmen zur Abstimmung von Siedlung und Verkehr.

7.6 Schlussfolgerungen aus der Anhörung

Der Richtplaneintrag zur VERAS findet bei den betroffenen Gemeinden und Regionalplanungsverbänden geschlossen und bei den Kantonalparteien grossmehrheitliche Zustimmung. Die elf Verbände, Organisationen und die Regionalpartei, haben sich ebenfalls grossmehrheitlich zustimmend geäußert. Einzelne lehnen die Vorlage aufgrund Bedenken bezüglich Umweltauswirkungen und zusätzlicher Strasseninfrastruktur eher ab, anerkennen teilweise jedoch den Handlungsbedarf.

Bei der VERAS haben sich drei Schwerpunkte in der Anhörung gezeigt:

- Zusätzlicher A1-Anschluss
- Umgang und Ausmass FFF-Verlust
- Sicherung und Umsetzung der flankierenden Massnahmen

Die eingegangenen Hinweise wurden stufengerecht (Richtplan Festsetzung) aufgenommen. Daneben wurde auf viele Details hingewiesen, die in den nachgelagerten Planungs- und Projektierungsverfahren berücksichtigt werden.

8. Auswirkungen

Eine nachhaltige Entwicklung berücksichtigt wirtschaftliche, gesellschaftliche und ökologische Ansprüche gleichwertig, langfristig und ganzheitlich. Im Folgenden wird erläutert, welchen Beitrag die Gesamtplanung VERAS zu einer nachhaltigen Entwicklung im Kanton Aargau leistet. Die Abschätzung der Wirkungen der Gesamtplanung auf Wirtschaft – Gesellschaft – Umwelt basiert auf der Anwendung der Checkliste Interessenabwägung Nachhaltigkeit. Beurteilt wird die zu erwartende Wirkung bei einer erfolgreichen Umsetzung der Gesamtplanung VERAS (geplante Umsetzung bis 2030) im Vergleich zum Referenzzustand im Jahr 2030 ohne Gesamtplanung VERAS.

Der Referenzzustand für das Jahr 2030 berücksichtigt die absehbaren und anzunehmenden Siedlungsentwicklungen gemäss revidiertem Richtplan Siedlung 2015 (Richtplankapitel S 1.2), die Mobilitätsstrategie (Beschluss Grosser Rat 2016) sowie die prognostizierte Verkehrsnachfrage bis 2030. Die erfolgreiche Umsetzung der Gesamtplanung VERAS geht von den im Referenzzustand 2030 beschriebenen Entwicklungen aus und beinhaltet darüber hinaus folgende realisierte Massnahmen: Ostumfahrung Suhr mit einer neuen Brücke über die Wyna, Überführung des Bahn-Trassees und Bau eines Tagbautunnels; Südumfahrung Suhr entlang bestehendem Wälmattweg bis Grenze Oberentfelden und auf neuem Trasse bis Einmündung Suhrentalstrasse, Rückbau der Weltmattstrasse bis zum Talbächli. Bei einer erfolgreichen Umsetzung der Gesamtplanung VERAS wird auf der Ost-West-Achse im Zentrum von Suhr mit einer Verkehrsabnahme gerechnet. Bei der Beurteilung wird davon ausgegangen, dass neben den projektbedingt zwingend geforderten Massnahmen auch flankierende Massnahmen, die zu einer nachhaltigen Gesamtwirkung beitragen, umgesetzt werden. Dazu gehören die Aufwertung des verkehrsentslasteten Strassenraums im Zentrum von Suhr, sowie diverse zusätzliche Massnahmen zur ökologischen Aufwertung des Landschaftsraums.

Die bei der Beurteilung angewendeten und in den folgenden Grafiken aufgeführten Kriterien der Dimensionen Wirtschaft, Gesellschaft und Umwelt, entsprechen den Themenbereichen einer nachhaltigen Entwicklung gemäss dem vierten Nachhaltigkeitsbericht des Regierungsrats vom Dezember 2016.

8.1 Beitrag zu einer nachhaltigen Entwicklung

Das Vorhaben hat langfristigen Charakter und zeigt in allen drei Dimensionen der Nachhaltigkeit Auswirkungen. Aus gesellschaftlicher Sicht sind durch die Verkehrsentslastung und die verbesserte Aufenthaltsqualität im Zentrum in den Bereichen Wohnqualität und sozialem Zusammenhalt positive Wirkungen zu erwarten. Die bessere Erreichbarkeit von Suhr führt über die Steigerung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und der Standortattraktivität zu insgesamt mehrheitlich positiven Effekten in

der Dimension Wirtschaft. Demgegenüber sind aus ökologischer Sicht als Folge des eigentlichen Strassenbaus, trotz Tunnelanlage, negative Wirkungen zu erwarten. Diese sind lokal unterschiedlich ausgeprägt, abhängig von der Detailplanung der Bauprojekte und geprägt von der Umsetzung zusätzlicher Aufwertungsmassnahmen. Weiter muss aufgrund des Anstiegs der Gesamtverkehrsleistung mit negativen ökologischen Auswirkungen im Ressourcen- und Energieverbrauch gerechnet werden.

8.1.1 Wirtschaftliche Dimension

Abbildung 13: Wirkungen des Vorhabens in der Dimension Wirtschaft



Die Erreichbarkeit von Zentren, beziehungsweise die Anbindung dezentraler Standorte an überregionale Verkehrsnetze, sowie generell eine tragfähige Verkehrsinfrastruktur sind wichtige Grundlagen für wirtschaftliche Entwicklungen. Die Gesamtplanung VERAS beeinflusst diese Faktoren im Zentrum Suhr positiv und trägt damit zur Steigerung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit bei. Die bessere Erreichbarkeit des Zentrums gegenüber dem Referenzzustand fördert zudem die Standortattraktivität für Unternehmen und begünstigt deren Ansiedlung, insbesondere im Gebiet rund um den Bahnhof. Dies wirkt sich positiv auf die Schaffung von Arbeitsplätzen aus. Negativ zeigen sich demgegenüber die hohen Investitionskosten sowie die zusätzlichen Kosten für flankierende Massnahmen beim öffentlichen Haushalt von Kanton und Gemeinden. Mit der Umsetzung der Gesamtplanung VERAS wird die bestehende Strasseninfrastruktur besser ausgenutzt – was aus Nachhaltigkeitssicht positiv zu bewerten ist – gleichzeitig lösen die neu erstellten Infrastrukturen zusätzliche Betriebs- und Unterhaltskosten aus.

8.1.2 Gesellschaftliche Dimension

Abbildung 14: Wirkungen des Vorhabens in der Dimension Gesellschaft



Die Entlastung vom Durchgangsverkehr stärkt die Qualität der Innenentwicklung im Zentrum. Vor allem im Bereich der Gränicherstrasse und Bernstrasse West führt die Verkehrsabnahme zu einer deutlichen Lärminderung, wodurch sich die Wohnqualität erhöht. Die Verkehrsabnahme auf der Ost-West-Achse im Zentrum von Suhr ist Voraussetzung für diverse Massnahmen zur Aufwertung des Strassenraums. Durch die bessere Aufenthaltsqualität kann der soziale Austausch und das Gemeinschaftsgefühl gesteigert werden. Die Verkehrsentslastung im Zentrum, die stärkere Entflechtung von MIV und FVV, sowie der neue Bahnübergang anstelle der Barriere fördern die Verkehrssicherheit. Gleichzeitig wird der Verkehr auf Strassentypen verlagert, bei denen mit höheren Unfallraten gerechnet werden muss. Der schützenswerte Ortskern profitiert von der Verkehrsentslastung, andererseits wird die Sicht auf die, neu für den FVV genutzte, historische Wynabrücke durch die benachbarte neue Verkehrsinfrastruktur beeinträchtigt.

8.1.3 Ökologische Dimension

Abbildung 15: Wirkungen des Vorhabens in der Dimension Umwelt



Die Gesamtplanung VERAS führt zu diversen negativen Wirkungen in der Dimension Umwelt. Die zusätzliche Versiegelung von Flächen wirkt sich negativ auf den Bodenverbrauch aus. Der Bau der neuen Verkehrsinfrastruktur führt durch Landwirtschaftsland mit einer hohen Qualität und hat einen dauerhaften Verlust von 2,73 ha FFF erster Güteklasse zur Folge. Für den Tunneltagbau wird temporär grossflächig Boden erster Güte abgetragen. Trotz geplantem sorgfältigem Wiederaufbau kann die ursprüngliche Bodenqualität mindestens mittelfristig kaum erreicht werden. Zusätzlich wirkt sich der dauerhaft versiegelte Unterbau negativ auf die Bodenqualität aus. Die Qualität der Lebensräume von Tieren und Pflanzen wird ebenfalls beeinträchtigt. Diverse schützenswerte Lebensräume gehen durch das Vorhaben dauerhaft verloren. Sie werden mit Ausgleichsmassnahmen kompensiert. Mit dem Ziel die ökologische Wertigkeit im Bereich Lebensräume insgesamt zu erhalten, werden zusätzlich weitere Aufwertungsmassnahmen im südlichen Raum zwischen Oberentfelden und Suhr, sowie östlich der Wyna umgesetzt. Die neue oder ausgebauten Verkehrsinfrastruktur wirkt sich nachteilig auf das Landschaftsbild aus und verstärkt die Landschaftszerschneidung, wobei das Projekt punktuell auch Verbesserungen für die ökologische Vernetzung schafft. Ebenfalls beeinträchtigend wirkt die Zunahme der Lichtverschmutzung insbesondere bei den Knoten und Querungsstellen. Das Vorhaben führt zu einer erhöhten Gesamtverkehrsleistung gegenüber dem Referenzzustand. Eine Folge davon ist die negative Wirkung auf die Luftqualität. Die Zunahme der Verkehrsleistung wird projektbedingt primär durch den MIV erfolgen. Dies, die aufwendige Bautätigkeit sowie der Betrieb der neuen Verkehrsinfrastruktur wirken sich nachteilig auf den Bereich Klima und Energie aus. Einen positiven Effekt hat das Vorhaben hingegen auf die Wasserqualität (Grundwasser und Oberflächengewässer). Dank der zwei neuen Abwasserbehandlungsanlagen werden die Strassen nicht mehr direkt in die Suhre und Wyna entwässert. Der Neubau der Infrastrukturen hat grundsätzlich den Verbrauch von natürlichen Rohstoffen wie Kies zur Folge, weshalb hier ein negativer Ausschlag zu verzeichnen ist.

8.2 Finanzielle Auswirkungen auf den Kanton Aargau

Die nächsten drei Abschnitte geben einen groben Überblick über die finanziellen Auswirkungen der Planung, Projektierung und Investitionskosten der VERAS-Massnahmen.

8.2.1 Planungskosten

Die Planungskosten werden zu 100 % zulasten Kanton abgerechnet; es erfolgt keine Weiterverrechnung dieser Kosten an die Gemeinden oder an Dritte. Dies aufgrund besonderer baulichen Schwierigkeiten gemäss § 17 Ziff. c. Abs. 2 Kantonsstrassendekret.

8.2.2 Projektierungskosten

Nach Abschluss des Richtplanverfahrens erfolgen die weiteren Projektierungsarbeiten und die Realisierung der Ostumfahrung und der Südumfahrung integral im Projekt VERAS. Für die nachfolgende Projektierung, die als Grundlage für die Bewilligung des Baukredits dient, werden die Projektierungskosten 8,1 Millionen Franken betragen.

Dem Grossen Rat wird mit dem Beschluss zur Festsetzung der VERAS auch der Projektierungskredit zum Beschluss vorgelegt.

8.2.3 Investitionskosten

Die VERAS inklusive den rechtlichen und verkehrstechnischen flankierenden Massnahmen löst Kosten von rund 207 Millionen Franken aus. Die ausgewiesenen Kosten haben im jetzigen Planungsstadium eine Kostengenauigkeit von +/- 30 %, es ergibt sich eine Kostenbandbreite von 145–270 Millionen Franken. In diesen Kosten sind Eigenleistungen des Departements Bau, Verkehr und Umwelt, Landerwerb, Honorare und Baukosten enthalten.

Bezeichnung

VERAS

Investitionskosten

207 Millionen Franken

In den genannten Investitionskosten nicht berücksichtigt sind folgende, mögliche Beiträge oder Aufwendungen:

- Allfällige Beiträge aus den Agglomerationsprogrammen:
Die Massnahmen, die im Agglomerationsperimeter AareLand liegen, werden in den nächsten Generationen des Agglomerationsprogramms zur Mitfinanzierung eingereicht.
- Beiträge von Gemeinden (Standortgemeinden mit dekretsgemässen Beiträgen).
- Beiträge des Bundesamt für Strassen an den vorzeitigen Ersatz der Brücken N1-216, K 242 über A1 und N1-215, Gemeindestrasse über A1 bei Landwirtschaftsbetrieb Koch, die bei einem allfälligen, vollwertigen 6-Streifenausbau ohnehin ersetzt werden müssten.
- Beiträge der SBB aufgrund des Aufhebens des Bahnübergangs Möbel Pfister.
- Beiträge der AVA.
- Beiträge der Werke an zu erneuernde Leitungen, die im Kantonsstrassen-Perimeter liegen und von ihnen zu verlegen sind.
- Flankierende Massnahmen für eine nachhaltige Gesamtwirkung aus dem "Konzept flankierende Massnahmen VERAS", die im Zusammenhang mit der Gesamtsicht VERAS erarbeitet werden, fallen bei den Gemeinden und zum Teil beim Kanton an.

Die Aufwendungen für Planungen und Projekte ausserhalb des Strassenperimeters fallen bei den Gemeinden an.

Werden die beiden Teilmassnahmen umgesetzt, wird das Kantonsstrassennetz um zusätzliche Netzelemente erweitert, die auch einen hohen Aufwand für Betrieb, Unterhalt und Werterhalt bedingen. Die entsprechenden Aufwendungen sind in der Langfristplanung zu berücksichtigen.

8.3 Kostenteiler

Gemäss Kantonsstrassendekret haben die Gemeinden an den Neubau und Ausbau von Innerortsstrecken von Kantonsstrassen Beiträge zu leisten. Auf Stufe Richtplan-Festsetzung sind noch keine detaillierten Angaben zur Kostenbeteiligung der betroffenen Gemeinden möglich. Der Kanton hat aber mit den betroffenen Gemeinden bereits erste Gespräche geführt. Der Kostenteiler kann erst mit dem Baukredit, welcher dem Grossen Rat basierend auf dem Bauprojekt beantragt wird, definiert werden.

Mit der Revision des Strassengesetzes ist vorgesehen, die Beiträge der Gemeinden an Bau und Unterhalt der Innerortsstrecken der Kantonsstrassen zu reduzieren (neu 35 %) und hierfür einen einheitlichen Satz festzulegen. Von der Reduktion sollen alle Gemeinden profitieren; das revidierte Strassengesetz soll ab 2023 gelten. Dabei ist auch vorgesehen, dass bei einer übermässigen Belastung der Gemeinde infolge einer hohen Verkehrsbelastung oder wegen besonderen baulichen Schwierigkeiten der Regierungsrat eine Reduktion des Beitragssatzes der Gemeinden beschliessen kann.

8.4 Auswirkungen auf die Beziehung zum Bund und zu anderen Kantonen

Das Zusammenspiel und die Verknüpfung der Nationalstrasse A1 mit der VERAS ist wichtig, steuert aber den Entscheid pro/contra VERAS nicht. Die Nationalstrasse A1 ist heute zwischen dem Wiggertal und Aarau West in beide Richtungen überlastet und ein weiteres wesentliches Verkehrswachstum ist prognostiziert. Das Bundesamt für Strassen hat deshalb zusammen mit dem Kanton eine Zweckmässigkeitsstudie zur Engpassbeseitigung auf der A1 auf Aargauer Kantonsgebiet durchgeführt. Die Resultate ergaben, dass der kapazitive Ausbau der A1 im Kanton Aargau grundsätzlich im Bestand der heutigen A1, ohne neue räumlich abgesetzte Linienführungen, stattfinden soll. Neben der Kapazitätserhöhung steht der Immissionsschutz, wie auch die generelle Einbettung der A1 im Siedlungsraum, im Zentrum. Beschlossen ist, bis 2030 die Abschnitte Aarau Ost bis Birrfeld von 4 auf 6 Spuren, als auch auf Zürcher Gebiet die Nordumfahrung (3. Röhre Gubristtunnel) auszubauen.

Die Untersuchungen zu VERAS zeigen, dass VERAS mit einem möglichen späteren Ausbau der A1 zwischen Aarau West und Aarau Ost kompatibel ist.

8.5 Auswirkungen auf andere Projekte/Planungen

8.5.1 Regionales Gesamtverkehrskonzept Aarau

Neben den beiden Umfahrungsprojekten Ost- und Südumfahrung Suhr hat der Kanton im Jahr 2018 zusammen mit den umliegenden Gemeinden auf Basis der Netzstrategie für den Raum Aarau ein regionales Gesamtverkehrskonzept gestartet. Anders als in der Netzstrategie angedacht, soll der Gesamtverkehr (MIV, öV und FVV) betrachtet werden, damit wirksame Massnahmen für alle Verkehrsträger erarbeitet werden können.

Das Projekt wird in Zusammenarbeit von Kanton, Stadt und Region erarbeitet und gliedert sich in zwei Phasen. Die erste Phase dient der konzeptionellen Festlegung und definiert, wie das Gesamtverkehrssystem in Aarau im Jahr 2040 funktionieren wird. Ausserdem werden kurzfristige, zeitnah umzusetzende Massnahmen bestimmt, sowie mittel- und langfristige Massnahmen formuliert, die vertiefte Untersuchungen benötigen. Für diese werden in der zweiten Phase Vertiefungsstudien ausgelöst. Um welche Massnahmen es sich handelt, ist noch offen.

Die Gesamtplanung VERAS ist eine Rahmenbedingung für diese Planung.

8.5.2 Verkehrsmanagement Region Aarau

Zurzeit wird das Vorprojekt zum Verkehrsmanagement der Region Aarau erarbeitet. Das Vorprojekt basiert auf das Verkehrsmanagement-Konzept aus dem Jahr 2013¹¹. Die Umsetzung erfolgt nach Abschluss der Projektierungsphase.

Das Verkehrsmanagement ist eine Rahmenbedingung für die Gesamtplanung VERAS. Die beiden Planungen werden aufeinander abgestimmt.

8.5.3 Kommunalen Gesamtplan Verkehr

Die Gemeinden Oberentfelden und Suhr erarbeiten zurzeit je einen kommunalen Gesamtplan Verkehr. Die Stadt Aarau hat einen teilweise ausgearbeiteten kommunalen Gesamtplan Verkehr. Festlegungen von der Gesamtplanung VERAS sind dabei berücksichtigt worden. Die Gemeinde Gränichen verfügt über einen kommunalen Gesamtplan Verkehr, genehmigt im Mai 2014.

8.5.4 Landschaftsraum Suhr-Aarau-Entfelden

Eine allfällige Weiterbearbeitung des Entwicklungsleitbilds und der Zielbilder des Landschaftsraums Suhr-Aarau-Entfelden werden mit VERAS koordiniert.

8.6 Auswirkungen auf andere Regionen des Kantons Aargau

Gemäss den Untersuchungen in den Vorstudien lösen die VERAS-Massnahmen in benachbarten Regionen beim MIV keine relevanten Verkehrsveränderungen aus. Durch die bessere Anbindung des Wynentals an das übergeordnete Strassennetz werden im Seetal und im Suhrental leicht positive Auswirkungen beim MIV erwartet.

¹¹ Verkehrsmanagement Region Aarau, Konzeptbericht, Departement Bau, Verkehr und Umwelt (Abteilung Verkehr) 2013

8.7 Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Auswirkungen der VERAS-Massnahmen auf die Gemeinden wurden bei der Bewertung der Projektziele berücksichtigt und in den verschiedenen Berichten dargestellt.

Generell lässt sich sagen, dass die Projektziele mit den VERAS-Massnahmen umgesetzt werden können. Die VERAS-Massnahmen haben zudem eine positive Auswirkung auf die benachbarten Gemeinden beziehungsweise Täler (Suhrental und Seetal).

Der kommunal grösste Wermutstropfen für Suhr dürfte das Wegfallen von fünf Gewerbeliegenschaften sein. Diese längs der A1 angeordneten Betriebe fallen der Anbindungsrampe der Ostumfahrung an die bestehende K 242 Suhr-Gränichen bei der heutigen Brücke über die A1 zum Opfer. Das Bestreben der Gemeinde, diese Gewerbebetriebe in der Gemeinde sesshaft halten zu können, ist im Projekt schwierig zu unterstützen. Die verbleibenden Flächen eignen sich nicht für Neubauten und können allenfalls für das Aufwerten der verbleibenden Gewerbebetriebe dienen.

Es ist weiter vorgesehen, eine ausserhalb der Bauzonen situierte Wohnliegenschaft östlich der Wynabrücke beim Metallveredler Sutter rückzubauen, ein Wohnhaus und zwei Nebengebäude des Landwirtschaftsbetriebs Koch zu verschieben und eine Wohnliegenschaft im Suhrester zu erwerben und ganz abzubauen.

Die Gesamtplanung VERAS wurde vom Departement Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau in mehrjähriger Zusammenarbeit mit den regionalen Planungsverbänden (Repla), aarau regio und LLS sowie den fünf direkt betroffenen Gemeinden erarbeitet. Sämtliche Gemeinden und Replas haben im Lauf der Planung die Unterstützung zur Gesamtplanung VERAS zugesichert.

Die Gemeinden und Replas des Kantons Aargau spielen eine tragende Rolle bei der Planung sowie bei der Gestaltung der Mobilität der Zukunft. Deshalb wurden insbesondere die Gemeinden Suhr, Oberentfelden und Gränichen stark in den VERAS-Prozess involviert. Sie helfen mit der Umsetzung der direkten und weiterführenden flankierenden Massnahmen einen Beitrag an die angestrebte Wirkung der VERAS zu leisten.

Die Zusammenarbeit mit den Gemeinden und Replas bleibt wichtig. Dementsprechend soll sie auch in den nachgelagerten Verfahren weiterhin gepflegt werden.

Die weitere Planung, Finanzierung und Umsetzung baulicher Massnahmen findet in enger Absprache mit den betroffenen Gemeinden statt. Dabei werden vor allem die territorial von Strassenumfahrungen betroffenen Gemeinden die neuen Anlagen und damit verbundenen Kosten auch mitfinanzieren. Von den grossen Umfahrungsbauwerken und den Optimierungen an den Kantonsstrassen sowie den direkten flankierenden Massnahmen übernimmt der Kanton einen Grossteil von gegen 95 % der Investitionskosten, die territorial betroffenen Gemeinden von gegen 5 %.

Bei den weiterführenden flankierenden Massnahmen werden auch die betroffenen Gemeinden zugunsten einer nachhaltigen Entwicklung des VERAS-Perimeters Kosten übernehmen müssen. Erst zusammen mit den Realisierungskrediten wird auch der Kostenteiler mit den betroffenen Gemeinden definitiv festgelegt. Der Grossteil der Ausgaben geht zulasten der Spezialfinanzierung Strassenrechnung.

9. Umsetzung

9.1 Anpassung Richtplan

9.1.1 Kantonsstrassennetz und zugehörige Anpassungen

Die VERAS-Strasseninfrastrukturmassnahmen sollen im Richtplan auf Stufe Festsetzung eingetragen werden (vgl. Anhang 1, Entwurf zur Anpassung des kantonalen Richtplans):

- Suhr, Oberentfelden, Gränichen: Verkehrsinfrastruktur-Entwicklung Raum Suhr VERAS (Bernstrasse Ost K 235 bis Suhrentalstrasse K 108 mit Anschluss Gränicherstrasse K 242), Richtplan Kapitel M 2.2, Beschluss 2.1, Nr. 111

Die Anpassungen des kantonalen Radroutennetzes wird im Kapitel M 4.1 weiterbehandelt und zu einem späteren Zeitpunkt angepasst.

Die folgenden beiden Anlagen, die bereits seit längerer Zeit im Richtplan eingetragen sind und Ausgangslage der VERAS sind, werden aus dem Richtplan entlassen:

- Suhr, Ost-Umfahrung (Bernstrasse Ost bis Wynentalstrasse); Festsetzung, Richtplan Kapitel M 2.2, Beschluss Nr. 42
- Suhr, Süd-Umfahrung; Vororientierung, Richtplan Kapitel M 2.2, Beschluss Nr. 67

Falls die Anträge nicht wie formuliert beschlossen werden, bleiben die beiden genannten Anlagen "Suhr, Ost-Umfahrung" und "Suhr, Südumfahrung" im Richtplan bestehen.

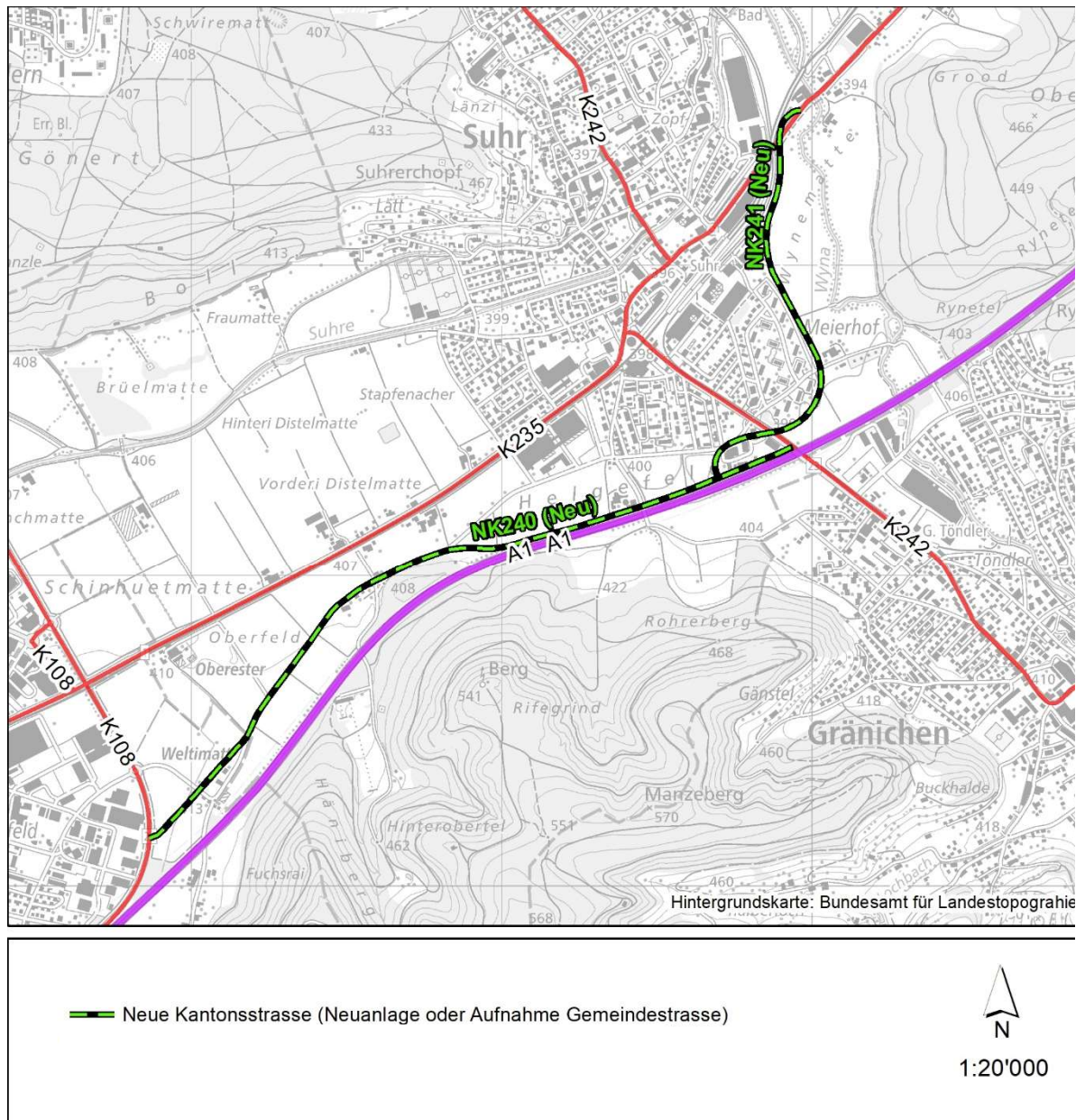
Durch die Weiterentwicklung des übergeordneten Kantonsstrassennetzes können sich Verkehrsbelastungen und Verkehrsbeziehungen zum Teil massgeblich ändern. Das Kantonsstrassennetz ist deshalb oft zu bereinigen. Als Grundlage dienen die laufenden Studien zur Kantonsstrassennetzbereinigung über den ganzen Kanton sowie das VERAS-Konzept. Das Konzept legt auch die flankierenden Massnahmen fest.

Bei einer Kantonsstrassennetzbereinigung können folgende Veränderungen vorkommen:

- Umfahrungsstrasse wird neu zur Kantonsstrasse
- Abtretung bestehende Kantonsstrasse (bisherige Kantonsstrasse wird zur Gemeindestrasse)
- Strassentypisierung gemäss VSS-Norm ändert, zum Beispiel von HVS zu VS
- Nummerierung der Kantonsstrassen ändert

Mit der Realisierung der VERAS sind folgende Anpassungen des Kantonsstrassennetzes (Richtplan Kapitel M Mobilität, M 2.2 Kantonsstrassen, Richtplan Teilkarte M 2.2) verbunden:

Abbildung 16: Anpassung Kantonsstrassennetz VERAS



Neue Kantonsstrasse: K 240 Suhr/Oberentfelden, VERAS

Die neue Kantonsstrasse der VERAS startet an der K 108 (Suhrentalstrasse) und geht parallel zur A1 Richtung Westen und schliesst an der K 242 (Gränicherstrasse) an.

Neue Kantonsstrasse: K 241 Suhr, VERAS

Die neue Kantonsstrasse der VERAS startet an der neuen K 240 südlich von Suhr und verläuft entlang des Siedlungsgebiets nach Westen und schliesst an der K 235 (Bernstrasse Ost) an. Rund 830 m davon liegen im Tunnel. Zusätzlich erfolgt der Zusammenschluss der Bernstrasse Ost über die neue Brücke.

9.1.2 Nationalstrassennetz und zugehörige Anpassungen

Die Verschiebung des Richtplaneintrags "A1-Anschluss Wynental" (Vororientierung, Kapitel M 2.1, Beschluss 3.1, Nr. 22) nach Westen wird unabhängig vom Beschluss der VERAS im Richtplan angepasst. Der Eintrag bleibt mindestens bis zur Rechtssicherheit der Umsetzung der optimierten Anbindung der A1R an den A1-Anschluss Aarau Ost durch das Bundesamt für Strassen im kantonalen Richtplan. Die Zuständigkeit liegt beim Regierungsrat.

9.2 Terminplanung/Priorisierung

Der Kanton strebt, wo er die Kompetenz dazu hat, die vollständige Umsetzung der VERAS-Massnahmen an. Der Kanton geht davon aus, dass die Gemeinden die Massnahmen in ihrer Kompetenz auch voranbringen und umsetzen und damit zur angestrebten Wirkung der Gesamtplanung VERAS beitragen.

Eine erste grobe Abschätzung zur Terminplanung der VERAS zeigt, dass eine Inbetriebnahme bis 2030 denkbar ist.

Verabschiedung Botschaft durch Regierungsrat, Behandlung im Grossen Rat	4. Quartal 2020
Erarbeitung Bauprojekt, Projektauflage, Kreditgenehmigung durch den Grossen Rat	ab 2021
Realisierung	bis 2030

9.3 Raumsicherung

Diverse Massnahmen aus der Gesamtplanung VERAS – zum Beispiel zur Ergänzung und Aufwertung des kantonalen Radroutennetzes – werden auf kantonomer Ebene im Richtplan festgesetzt und sind damit für Kanton und Gemeinden behördenverbindlich. Damit die Massnahmen umgesetzt werden können, ist der erforderliche Raumbedarf in nachgelagerten, separaten Verfahren mit den entsprechenden Planungsinstrumenten (zum Beispiel kantonomer Nutzungsplan, Sondernutzungsplan etc.) eigentümerverbindlich zu sichern.

10. Weiteres Vorgehen

Behandlung der Botschaft Richtplananpassung Festsetzung in der Kommission	September/Oktober 2020
Behandlung der Botschaft Richtplananpassung Festsetzung im Grossen Rat	4. Quartal 2020
Erarbeitung Bauprojekt, Projektauflage, Kreditgenehmigung durch den Grossen Rat	Ab 2021
Realisierung	Bis 2030

11. Gesamtbeurteilung

Nach Prüfung der Unterlagen, der Ergebnisse der öffentlichen Anhörung/Mitwirkung sowie aufgrund der dargestellten Interessenabwägung kommt der Regierungsrat zum Schluss, dass die Festsetzung der VERAS nötig ist.

Gestützt auf diese Erwägungen beantragt der Regierungsrat, diese Anpassung des Richtplans zu beschliessen.

Zum Antrag

Die Beschlüsse gemäss den Ziffern 1 und 4 werden durch die Staatskanzlei im Amtsblatt und in der Aargauischen Gesetzessammlung publiziert.

Der Beschluss gemäss Ziffer 2 untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 63 Abs. 1 lit. d der Verfassung des Kantons Aargau, sofern ihm die absolute Mehrheit der Mitglieder des Grossen Rats zustimmt.

Erreicht die Abstimmung nicht 71 befürwortende Stimmen, ist die Vorlage abgelehnt (§ 32 Abs. 1 Gesetz über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen [GAF]).

Wird das Behördenreferendum gemäss § 62 Abs. 1 lit. e der Verfassung des Kantons Aargau ergriffen, findet eine Volksabstimmung statt.

Antrag

1.

Auf den vorliegenden Entwurf des Richtplans zur Festsetzung der

- Suhr, Oberentfelden, Gränichen: Verkehrsinfrastruktur-Entwicklung Raum Suhr VERAS (Bernstrasse Ost K 235 bis Suhrentalstrasse K 108 mit Anschluss Gränicherstrasse K 242), Richtplan Kapitel M 2.2, Beschluss 2.1, Nr. 111

wird eingetreten und dieser gemäss Anhang 1 zum Beschluss erhoben.

2.

Für die Projektierung des Vorhabens "Verkehrsinfrastruktur-Entwicklung Raum Suhr VERAS" inklusive die Weiterentwicklung des Kantonsstrassennetzes im Raum Suhr wird ein Verpflichtungskredit für einen einmaligen Bruttoaufwand von 8,1 Millionen Franken (Produktionskosten-Index des Schweizerischen Baumeisterverbands, Stand vom 1. Januar 2019, Indexstand von 237,8) zulasten der Spezialfinanzierung Strassenrechnung beschlossen. Der Verpflichtungskredit passt sich um die indexbedingten Mehr- und Minderaufwendungen an.

3.

Die Anpassung des Kantonsstrassennetzes im Raum Suhr gemäss Anhang 2 der Botschaft wird beschlossen. Nach Inbetriebnahme der geänderten Verkehrsanlagen wird der Richtplan (Richtplan-Teilkarte M2.2 Kantonsstrassen) mittels Fortschreibung angepasst. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt. Das Departement Bau, Verkehr und Umwelt wird beauftragt, die entsprechenden Mutationen zu gegebener Zeit beim Grundbuchamt anzumelden.

4.

Mit der Realisierung der VERAS werden Fruchtfolgeflächen (FFF) beansprucht. Gestützt auf die Vorstudie liegt die FFF-Reduktion aktuell bei 2,85 ha (2,73 ha mit Berücksichtigung allfälliger FFF-Kompensationen). Für die Vorstudie wird mit einer Genauigkeit für den FFF-Verlust von 10–20 % geplant. Aufgrund dieser Planungsgenauigkeit in der Vorstudie wird für die Projektierung eine maximale FFF-Reduktion von 3,5 ha beschlossen. Die definitive, räumliche Umsetzung erfolgt im Rahmen der Realisierung als Fortschreibung.

Regierungsrat Aargau

Anhänge

- Synopse Richtplan-Anpassung (Anhang 1)
- Anpassung Kantonsstrassennetz (Anhang 2)

ANPASSUNG DES KANTONALEN RICHTPLANS

Kantonaler Richtplan; Anpassung des Richtplans; Festsetzung "Suhr, Oberentfelden, Gränichen, Verkehrsinfrastruktur-Entwicklung Raum Suhr VERAS (Bernstrasse Ost K235 bis Suhrentalstrasse K108 mit Anschluss Gränicherstrasse K242)" (Kapitel M 2.2, Beschluss 2.1, Nr. 111); Anpassung Kantonsstrassennetz

1. Anpassung des Richtplantextes

Der Richtplantext wird wie folgt angepasst (Kapitel M 2.2, Beschluss 2.1, Nr. 111):

Aktueller Richtplantext

2. Kantonsstrassen: Festsetzung

2.1 An der Realisierung der Vorhaben für die Entwicklung des Kantonsstrassennetzes besteht ein kantonales Interesse. Folgende Vorhaben werden festgesetzt:

Gemeinde(n)	Vorhaben	Nr.	Planquadrat
...			
Sins	Südwest-Umfahrung	40	K10
Suhr	Ost-Umfahrung (Bernstrasse Ost bis Wynentalstrasse)	42	F6

Änderung des Richtplantextes (durchgestrichen / fett)

2. Kantonsstrassen: Festsetzung

2.1 An der Realisierung der Vorhaben für die Entwicklung des Kantonsstrassennetzes besteht ein kantonales Interesse. Folgende Vorhaben werden festgesetzt:

Gemeinde(n)	Vorhaben	Nr.	Planquadrat
...			
Sins	Südwest-Umfahrung	40	K10
Suhr	Ost-Umfahrung (Bernstrasse Ost bis Wynentalstrasse)	42	F6
Suhr, Oberentfelden, Gränichen	Verkehrsinfrastruktur-Entwicklung Raum Suhr VERAS (Bernstrasse Ost K235 bis Suhrentalstrasse K108 mit An- schluss Gränicherstrasse K242)¹	111	F6

¹ Mit der Realisierung des Vorhabens Verkehrsinfrastruktur-Entwicklung Raum Suhr VERAS reduziert sich die festgesetzte Fruchtfolgefläche (L3.1) im Projektperimeter um maximal 3,5 ha. Die definitive, räumliche Umsetzung erfolgt im Rahmen der Realisierung als Fortschreibung.

Aktueller Richtplantext

4. Kantonsstrassen: Vororientierung

- 4.1 Die nachstehenden Projektideen werden für allfällige spätere Ergänzungen des Kantonsstrassennetzes als Vororientierung aufgenommen:

Gemeinde(n)	Vorhaben	Nr.	Planquadrat
...			
Sisseln	neuer Rheinübergang	66	E2
Suhr	Süd-Umfahrung	67	F6
Untersiggenthal, Würenlingen	West-Umfahrung Siggenthal-Station	69	I3
...			

Änderung des Richtplantextes (durchgestrichen / fett)

4. Kantonsstrassen: Vororientierung

- 4.1 Die nachstehenden Projektideen werden für allfällige spätere Ergänzungen des Kantonsstrassennetzes als Vororientierung aufgenommen:

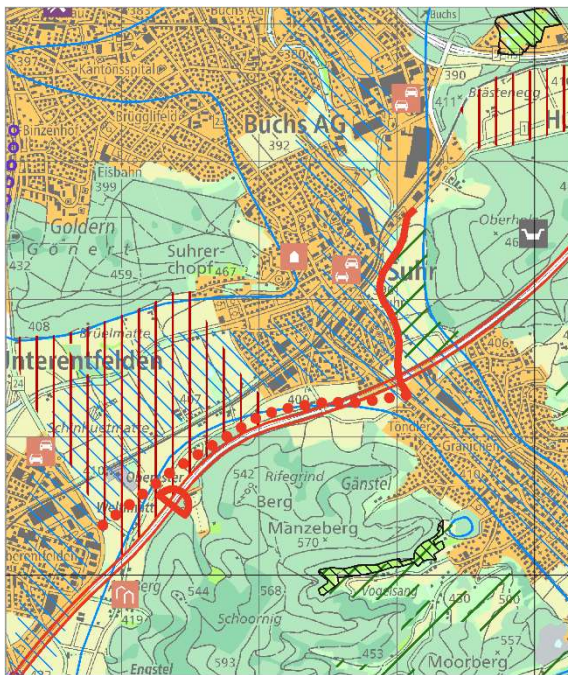
Gemeinde(n)	Vorhaben	Nr.	Planquadrat
...			
Sisseln	neuer Rheinübergang	66	E2
Suhr	Süd-Umfahrung	67	F6
Untersiggenthal, Würenlingen	West-Umfahrung Siggenthal-Station	69	I3
...			

2. Anpassung der Richtplan-Gesamtkarte

Die Richtplan-Gesamtkarte wird wie folgt angepasst:

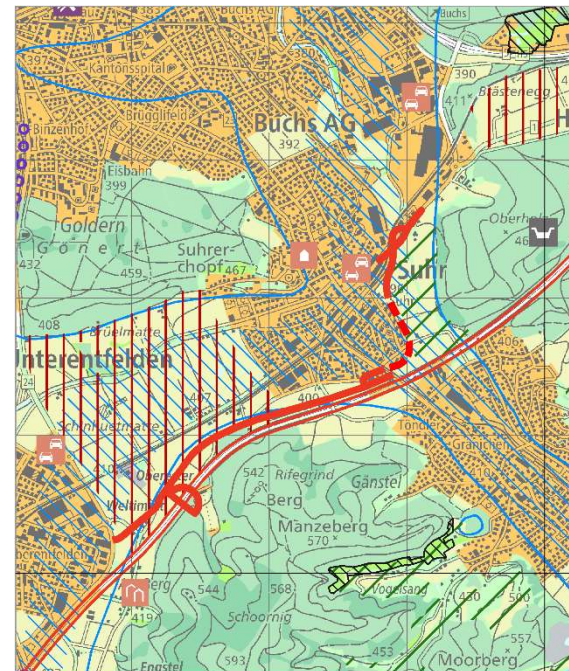
Aktuelle Richtplan-Gesamtkarte

Ausschnitt Suhr (Originalmassstab 1:50'000)



Anpassung der Richtplan-Gesamtkarte

Ausschnitt Suhr (Originalmassstab 1:50'000)



3. Inkrafttreten

- ¹ Dieser Beschluss ist nach Ablauf der Rechtsmittelfrist in der Gesetzessammlung zu publizieren. Er tritt zehn Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft.
- ² Diese Änderung wird durch Verweisung publiziert. Sie kann bei der Staatskanzlei und beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt eingesehen und bei der Staatskanzlei bezogen werden.

Aarau,

Präsidentin des Grossen Rats:

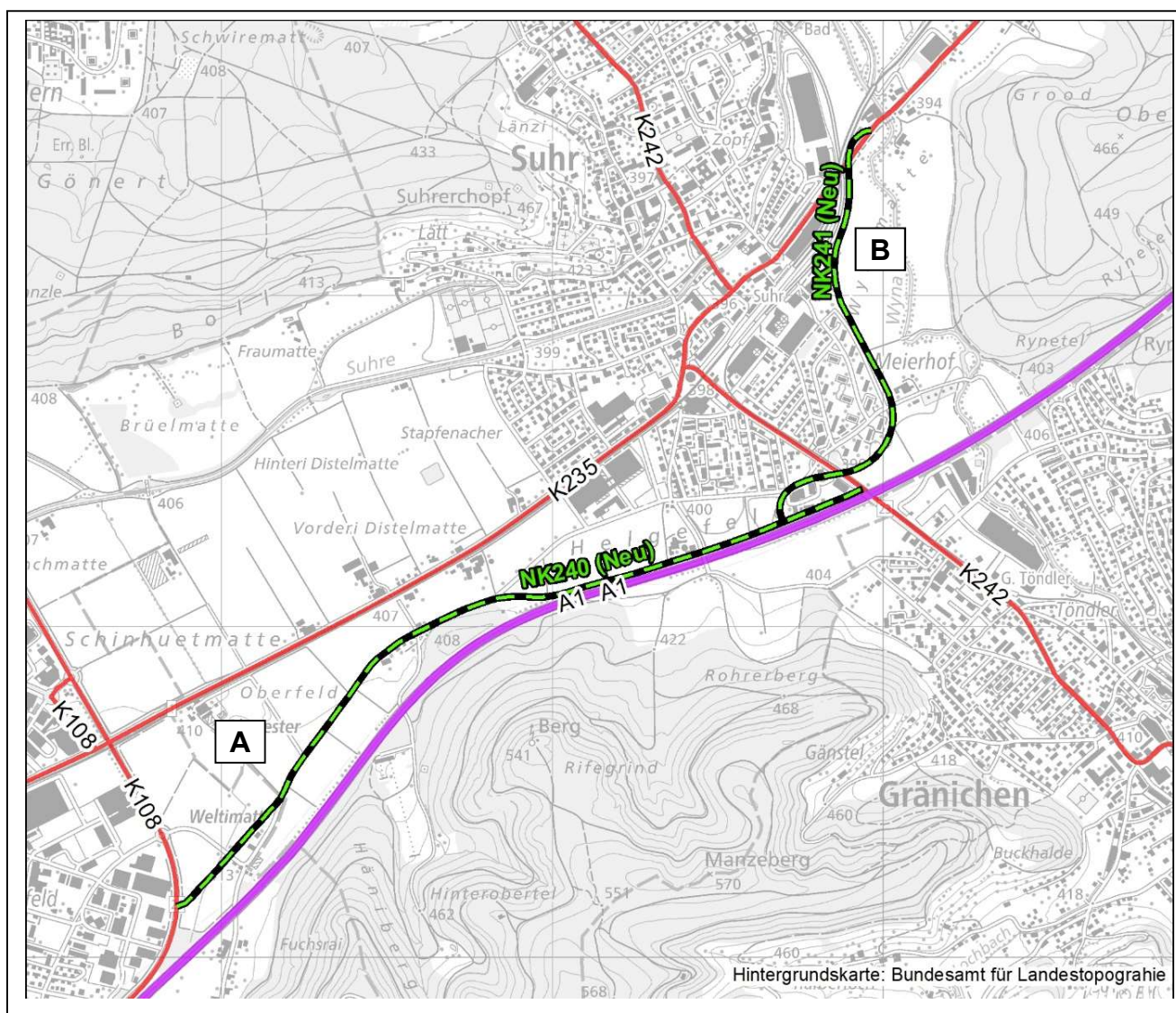
Protokollführerin:

Veröffentlichung:

Suhr, Oberentfelden, Gränichen, Verkehrsinfrastruktur-Entwicklung Raum Suhr VERAS (Bernstrasse Ost K235 bis Suhrentalstrasse K108 mit Anschluss Gränicherstrasse K242)

Erläuterungen

- A) Aufnahme der Neuanlage der Verkehrsinfrastruktur-Entwicklung Raum Suhr VERAS vom Anschluss an die K108 (Suhrentalstrasse) bis zum Anschluss an die K242 (Gränicherstrasse) als K240 (HVS).
- B) Aufnahme der Neuanlage der Verkehrsinfrastruktur-Entwicklung Raum Suhr VERAS vom Anschluss an die K240 (VERAS) bis zum Anschluss an die K235 (Bernstrasse Ost) als K241 (HVS).



Legende

— Neue Kantonsstrasse (Neuanlage oder Aufnahme Gemeindestrasse)

N
1:20'000

Anpassung des Richtplans; Festsetzung "Suhr, Oberentfelden, Gränichen, Verkehrsinfrastruktur-Entwicklung Raum Suhr VERAS (Bernstrasse Ost K 235 bis Suhrentalstrasse K 108 mit Anschluss Gränicherstrasse K 242)" (Kapitel M 2.2, Beschluss 2.1, Nr. 111); Anpassung des Kantonsstrassennetzes

Entwurf des Regierungsrats vom 26. August 2020	Abweichender Antrag der Kommission UBV vom 15. Oktober 2020	Stellungnahme des Regierungsrats
Antrag 1. Auf den vorliegenden Entwurf des Richtplans zur Festsetzung der • Suhr, Oberentfelden, Gränichen: Verkehrsinfrastruktur-Entwicklung Raum Suhr VERAS (Bernstrasse Ost K 235 bis Suhrentalstrasse K 108 mit Anschluss Gränicherstrasse K 242), Richtplan Kapitel M 2.2, Beschluss 2.1, Nr. 111 wird eingetreten und dieser gemäss Anhang 1 zum Beschluss erhoben.		Antrag auf Seite 2
2. Für die Projektierung des Vorhabens "Verkehrsinfrastruktur-Entwicklung Raum Suhr VERAS" inklusive die Weiterentwicklung des Kantonsstrassennetzes im Raum Suhr wird ein Verpflichtungskredit für einen einmaligen Bruttoaufwand von 8,1 Millionen Franken (Produktionskosten-Index des Schweizerischen Baumeisterverbands, Stand vom 1. Januar 2019, Indexstand von 237,8) zulasten der Spezialfinanzierung Strassenrechnung beschlossen. Der Verpflichtungskredit passt sich um die indexbedingten Mehr- und Minderaufwendungen an.		

Entwurf des Regierungsrats vom 26. August 2020	Abweichender Antrag der Kommission UBV vom 15. Oktober 2020	Stellungnahme des Regierungsrats
3. Die Anpassung des Kantonsstrassennetzes im Raum Suhr gemäss Anhang 2 der Botschaft wird beschlossen. Nach Inbetriebnahme der geänderten Verkehrsanlagen wird der Richtplan (Richtplan-Teilkarte M2.2 Kantonsstrassen) mittels Fortschreibung angepasst. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt. Das Departement Bau, Verkehr und Umwelt wird beauftragt, die entsprechenden Mutationen zu gegebener Zeit beim Grundbuchamt anzumelden.		
4. Mit der Realisierung der VERAS werden Fruchtfolgeflächen (FFF) beansprucht. Gestützt auf die Vorstudie liegt die FFF-Reduktion aktuell bei 2,85 ha (2,73 ha mit Berücksichtigung allfälliger FFF-Kompensationen). Für die Vorstudie wird mit einer Genauigkeit für den FFF-Verlust von 10–20 % geplant. Aufgrund dieser Planungsgenauigkeit in der Vorstudie wird für die Projektierung eine maximale FFF-Reduktion von 3,5 ha beschlossen. Die definitive, räumliche Umsetzung erfolgt im Rahmen der Realisierung als Fortschreibung.	4. Mit der Realisierung der VERAS werden Fruchtfolgeflächen (FFF) beansprucht. Gestützt auf die Vorstudie liegt die FFF-Reduktion aktuell bei 2,85 ha (2,73 ha mit Berücksichtigung allfälliger FFF-Kompensationen). Für die Vorstudie wird mit einer Genauigkeit für den FFF-Verlust von 10–20 % geplant. Aufgrund dieser Planungsgenauigkeit in der Vorstudie wird für die Projektierung eine maximale FFF-Reduktion von 3.5 ha beschlossen. <u>Der über 3 ha liegende FFF-Verbrauch muss kompensiert werden.</u> Die definitive, räumliche Umsetzung erfolgt im Rahmen der Realisierung als Fortschreibung.	Zustimmung

REGIERUNGSRAT

26. Februar 2020

BOTSCHAFT AN DEN GROSSEN RAT

20.37

Sanierung Seetalbahn; 1.–3. Etappe Bauprojekte Kanton Aargau; Mehrkosten; Zusatzkredite

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen die Botschaft über die Zusatzkredite für die drei Etappen der Seetalbahnsanierung zur Beschlussfassung und erstatten Ihnen dazu folgenden Bericht:

Zusammenfassung

Für die Sanierung der Seetalbahn von Luzern bis Lenzburg legte der Bund 1997 ein Kostendach von 200 Millionen Franken fest. Auf den Streckenteil im Kanton Aargau entfallen davon 77,23 Millionen Franken (Preisstand 1997).

Der Grosse Rat stimmte am 21. März 2000 dem Sanierungskonzept Seetalbahn zu und beschloss 2001 respektive 2005 für drei Sanierungsetappen verschiedene Verpflichtungskredite von insgesamt 62,75 Millionen Franken (Preisstand 2019). In allen Kreditbeschlüssen hat der Grosse Rat die Kostenanteile der Gemeinden in Franken (jeweils zuzüglich Teuerung) festgelegt. Nicht Bestandteil der Verpflichtungskredite für die drei Etappen sind die mit separaten kantonalen Einzelkrediten finanzierten übergeordneten Aufwendungen für vorgezogene Sofortmassnahmen, Projektcontrolling etc. von 22,65 Millionen Franken (Preisstand 2019). Diese sind jedoch Bestandteil des vom Bund festgelegten Kostendachs und somit der Finanzierungsvereinbarungen (FinV) mit dem Bundesamt für Verkehr (BAV) und der Schweizerischen Bundesbahnen AG (SBB).

An den beitragsberechtigten Kosten von insgesamt 77,23 Millionen Franken beteiligen sich – gemäss Vereinbarungen – das BAV mit 56,22 Millionen Franken (Kostendach) und die SBB mit 6,90 Millionen Franken. Davon entfallen auf die vom Grossen Rat beschlossenen Verpflichtungskredite für die drei Etappen Beiträge des BAV von 40,69 Millionen Franken (Kostendach) und der SBB von 5,40 Millionen Franken.

2016 zeichneten sich Mehrkosten ab, die nicht mehr kompensiert werden konnten. Ein Teil der Mehrkosten entstand bei Lieferungen und Leistungen der SBB. Daraufhin wurden mit der SBB Verhandlungen begonnen und in Absprache mit dem BAV die Firma Techdata AG, Basel, (Controllinginstanz Gesamtprojekt Seetalbahnsanierung) beauftragt, die Kostensituation zu analysieren. Dies bildete die Grundlage für eine detaillierte Beurteilung der Mehrkosten. Bund, Kanton und SBB kamen überein, die Realisierungsarbeiten trotz der Kostensituation nicht zu unterbrechen, um das übergeordnete Ziel "Sanierung gefährlicher Bahnübergänge" schnellstmöglich zu erreichen.

Im Februar 2019 konnte nach intensiven Verhandlungen eine Vereinbarung zwischen dem Kanton Aargau, dem BAV und der SBB abgeschlossen werden. Die SBB beteiligt sich an den gesamten Mehrkosten mit 35 %. Der Bund lehnte eine weitergehende Kostenbeteiligung aus dem Kredit der Verkehrstrennung ab. Er akzeptierte jedoch die zusätzliche Kostenbeteiligung der SBB via Leistungsvereinbarung.

Gemäss Endkostenprognose entstehen gegenüber den drei vom Grossen Rat bewilligten indexierten Krediten von total 62,75 Millionen Franken (Preisstand 2019) Mehrkosten von 1,65 Millionen Franken (2,6 %). Die Kostenanteile der Gemeinden erhöhen sich gegenüber den vom Grossen Rat festgelegten indexierten Beiträgen um 0,65 Millionen Franken (Staufen, Hallwil, Boniswil, Birrwil, Beinwil am See) respektive reduzieren sich um 1,14 Millionen Franken (Lenzburg, Seon).

Aufgrund der Bundesvorgaben und den vertraglichen Vereinbarungen besteht für den Kanton Aargau die Sanierungspflicht der Niveauübergänge. Deshalb und angesichts des weit fortgeschrittenen Projektstands bleibt kein Handlungsspielraum im Hinblick auf Vornahme oder Unterlassen der gegenwärtig noch pendenten Arbeiten und Ausgaben von total 1,8 Millionen Franken. Die Zielerreichung des Projekts kann bereits jetzt als sehr gut beurteilt werden. Trotzdem unterbreitet der Regierungsrat dem Grossen Rat entsprechend den finanzrechtlichen Vorgaben die vorliegende Zusatzkreditbotschaft. Damit soll einerseits der Grosse Rat über den Stand des Projekts informiert werden; andererseits können die restlichen Sanierungsarbeiten finanzrechtlich korrekt abgeschlossen werden.

1. Ausgangslage

1.1 Zielsetzungen/Zielerreichung

Die Seetalbahnsanierung durchlief einen langwierigen Entwicklungsprozess, beginnend mit dem grundsätzlichen Entscheid des Bundesrats von 1979 für die Aufrechterhaltung und Sanierung der Seetalbahn. Da sich die Rahmenbedingungen laufend änderten, musste das Projekt immer wieder angepasst werden.

1997 legte der Bund für die Sanierung der Seetalbahn von Luzern bis Lenzburg ein Kostendach von 200 Millionen Franken fest. Auf den Streckenteil im Kanton Aargau entfallen davon 77,23 Millionen Franken (Preisstand 1997).

Die wichtigsten Ziele des Projekts über die gesamte Strecke von Luzern bis Lenzburg sind:

- A Verkehrssicherheit (Sanierung der gefährlichsten Bahnübergänge)
- B Rationalisierung des Bahnbetriebs (Fernüberwachung der gesamten Seetalstrecke durch das operative Betriebszentrum Luzern)
- C Entflechtung der Lichtraumprofile von Bahn und Strasse (zum Beispiel durch Eigentrassierung).

Aktuell steht das komplexe Vorhaben nach einer intensiven und anspruchsvollen Planungs- und Umsetzungsphase kurz vor seinem erfolgreichen Abschluss. Die Zielerreichung kann bereits jetzt als sehr gut beurteilt werden. Im Perimeter des Kantons Luzern sind sämtliche Massnahmen umgesetzt und abgerechnet. Im Kanton Aargau sieht die Erreichung der obgenannten Ziele wie folgt aus:

Ziel A: Nach Abschluss der Arbeiten an den letzten vier Bahnübergängen in Seon (vgl. Kapitel 5) werden auch im Perimeter des Kantons Aargau alle Übergänge entsprechend den Vorgaben saniert sein.

Ziel B: Die Fernüberwachung durch das operative Betriebszentrum Luzern über die gesamte Strecke ist in Betrieb.

Ziel C: Die Eigentrassierung Boniswil konnte dem Verkehr übergeben werden, und Teilmassnahmen konnten im Bereich Hallwil umgesetzt werden. Weitergehende Entflechtungen der Lichtraumprofile ("Gleisschiebungen") werden zur Entlastung der Kostensituation in Absprache mit dem Bundesamt für Verkehr (BAV) und der SBB im Rahmen zukünftiger Sanierungsmassnahmen an Bahn oder Strasse umgesetzt.

1.2 Grundsatzentscheid des Grossen Rats im Jahr 2000

Am 21. März 2000 stimmte der Grosse Rat dem Sanierungskonzept Seetalbahn zu und erteilte dem Regierungsrat für die weiteren Arbeiten unter anderem den Auftrag, etappiert Bauprojekte mit Kreditanträgen und Kostenteilung mit den Gemeinden auszuarbeiten.

Für die vorgezogene Realisierung der bahntechnischen Anlagen zur Einführung des rationalisierten Bahnbetriebs ("A1-Massnahmen") bewilligte der Grosse Rat zudem einen Verpflichtungskredit für einen Kantonsanteil von 2,35 Millionen Franken. Dieses Projekt wurde, unter der Federführung und mit Kreditierung der SBB sowie mit Beiträgen aller Sanierungspartner, mit Bruttokosten von 11,85 Millionen Franken umgesetzt. Die Kreditabrechnung für den Kantonsanteil konnte dem Grossen Rat bereits mit der Jahresrechnung 2014 zur Genehmigung vorgelegt werden.

1.3 Etappierung und Vorgehen im Kanton Aargau

Gemäss der Vorgabe zur Etappierung der Arbeiten im Kanton Aargau legte der Regierungsrat dem Grossen Rat im Jahr 2001 die Botschaft zur 1. Etappe und im Jahr 2005 die Botschaften zur 2. und 3. Etappe zur Bewilligung vor.

Die Auswahl der Sanierungselemente für die drei Etappen wurde einerseits aufgrund von funktionalen Einheiten getroffen, andererseits mussten die Elemente basierend auf dem Schwierigkeitsgrad zur Umsetzung und der Realisierungsdauer priorisiert werden.

Der Grosse Rat hat in der Folge für die drei definierten Etappen der Seetalbahnsanierung folgende Brutto-Verpflichtungskredite (VK) beschlossen:

Beschlüsse Grosser Rat	Datum	Beschluss Nr.	VK (Brutto) Franken	VK indexiert *	Botschaftsinhalt
Sanierung Seetalbahn; 1. Etappe	21.08.2001	2001-0170	8'014'240	9'293'884	15 Projekte in Lenzburg, Seon, Beinwil am See
Sanierung Seetalbahn; 1. Etappe ZK	08.03.2005	2005-2404	875'400		Zusatz Beinwil, Mehrkosten Sicherungs- und Kabelanlagen
Sanierung Seetalbahn; 2. Etappe	08.03.2005	2005-2404	30'589'300	34'168'767	23 Projekte in Lenzburg, Staufien, Seon, Hallwil, Boniswil, Birrwil, Beinwil am See
Sanierung Seetalbahn; 3. Etappe	08.03.2005	2005-2404	16'969'300	19'283'001	Linienverlegung Boniswil
Total Kredite 1.–3. Etappe			56'448'240	62'745'652	

* Preisstand 1. Januar 2019

In allen Kreditbeschlüssen hat der Grosse Rat die Kostenanteile der Gemeinden in Franken (jeweils zuzüglich Teuerung) festgelegt. In diesen Kostenanteilen, die auf den Beitragssätzen gemäss Kantonsstrassendekret basieren, wurden jeweils die Beiträge des BAV und der SBB eingerechnet. Die Kostenteilung mit den Gemeinden wurde für die 2. Etappe detailliert nach den 23 Projekten – mit teilweiser Zuteilung der Kosten zu 100 % an die Gemeinden (zum Beispiel Gehweg, Gemeindestrasse) oder dem Kanton (Abstandsverbesserung) – ermittelt.

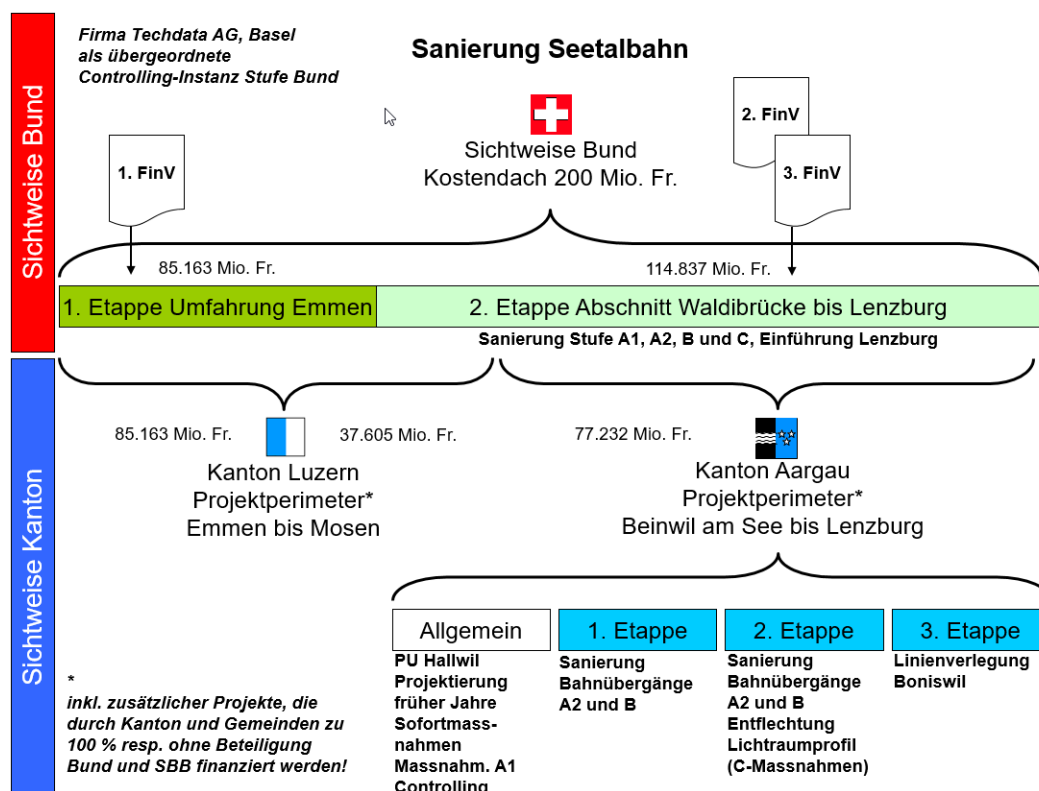
Nicht Bestandteil der Verpflichtungskredite für die drei Etappen sind die mit separaten kantonalen Einzelkrediten finanzierten Aufwendungen für Projektcontrolling, Sofortmassnahmen, die vorzeitig erstellte Personenunterführung Hallwil (Seetalbahn Allgemeines) sowie für die A1-Massnahmen und allgemeine Projektierungsarbeiten. Diese Aufwendungen sind jedoch Bestandteil der Gesamtsanierungskosten und somit auch Teil der Finanzierungsvereinbarungen (FinV) mit dem Bund (BAV) und der SBB.

2016 zeichneten sich Mehrkosten ab, die nicht mehr kompensiert werden konnten. Dies auch im Bereich von Lieferungen und Leistungen der SBB. Daraufhin wurden mit der SBB als Realisierungspartnerin Verhandlungen aufgenommen und in Absprache mit dem BAV die Firma Techdata AG, Basel, (Controllinginstanz Gesamtprojekt Seetalbahnsanierung) beauftragt, die Kostensituation zu analysieren. Dies bildete die Grundlage für eine detaillierte Beurteilung der Mehrkosten.

Im Februar 2019 konnte nach intensiven Verhandlungen eine Vereinbarung zwischen dem Kanton Aargau, dem BAV und der SBB bezüglich Finanzierung der Mehrkosten abgeschlossen werden.

1.4 Projekt-Sichtweise Bund/Kantone

Aufgrund der Etappierung der Sanierung Seetalbahn in den Kantonen Luzern und Aargau und den verschiedenen an der Realisierung beteiligten Partnern ergibt sich nachfolgende komplexe Sichtweise zwischen dem Bund – gemäss den drei abgeschlossenen Finanzierungsvereinbarungen – und den Kantonen:



Vergleich Sicht Bund mit Sicht Kanton Aargau	FinV Bund	Kant.Kredite/ Globalbudget indexiert	Abweichung
	Franken	Franken	Franken
Sanierung Seetalbahn; Allgemeines (Kompetenz RR)	7'581'641	9'435'000	1'853'359
A1-Massnahmen Abschnitt Kanton Aargau (Bruttofinanzierung SBB, Beitrag via GR)	12'418'505	11'850'256	- 568'249
Projektierungskosten früherer Jahre (Kompetenz RR)	3'235'911	1'365'047	- 1'870'864
Total separate Finanzierung (Kompetenz SBB, GR und RR)	23'236'057	22'650'303	- 585'754
Sanierung Seetalbahn; 1. Etappe (Kompetenz GR)	8'989'456	9'293'884	304'428
Sanierung Seetalbahn; 2. Etappe (Kompetenz GR)	28'106'956	34'168'768	6'061'812
Sanierung Seetalbahn; 3. Etappe (Kompetenz GR)	16'900'000	19'283'001	2'383'001
Total Kredite 1.–3. Etappe (Kompetenz GR)	53'996'412	62'745'653	8'749'241
Total Kosten Kanton Aargau	77'232'469	85'395'956	8'163'487

Die vorliegende Botschaft umfasst die erforderliche Zusatzfinanzierung für die vom Grossen Rat beschlossenen Kredite für die 1.–3. Etappe. Sie sind in der obigen Darstellung hellblau beschriftet.

2. Endkostenprognose und Vergleich mit den bewilligten Krediten 1.–3. Etappe

Die Endkostenprognose (EKP) und der Vergleich mit den für die 1.–3. Etappe bewilligten indexierten Verpflichtungskrediten (Preisstand 1. Januar 2019) sind in nachfolgender Tabelle dargestellt:

Kreditsituation 1.-3. Etappe Kompetenz GR	VK indexiert Franken	EKP Franken	Mehrkosten Franken	Mehrkosten Prozent
Sanierung Seetalbahn; 1. Etappe	9'293'884	10'195'000	901'116	9.7%
Sanierung Seetalbahn; 2. Etappe	34'168'767	34'550'000	381'233	1.1%
Sanierung Seetalbahn; 3. Etappe	19'283'001	19'655'000	371'999	1.9%
Total 1.–3. Etappe Kompetenz GR	62'745'652	64'400'000	1'654'348	2.6%

In der vorliegenden Endkostenprognose ist aufgrund des weit fortgeschrittenen Projektstands kein Kreditrisiko mehr eingerechnet. Die noch pendenten Arbeiten wurden abgeschätzt (siehe auch Kapitel 5).

3. Begründung der Mehrkosten

Die Realisierung der verschiedenen Bauprojekte erfolgte hauptsächlich in der Reihenfolge, in welcher die Zustimmungen respektive Genehmigungen erlangt werden konnten oder zu erwarten waren. So wurde die Sanierung Seetalbahn Teilstück um Teilstück realisiert, bis nur noch diejenigen Projekte mit den grössten Widerständen übrig blieben. Bei diesen Projekten waren langwierige Verhandlungen mit den Grundeigentümern nötig. Mehraufwendungen ergaben sich zudem bei Kabelkosten und Sicherungsanlagen entlang der gesamten Strecke sowie durch einzelne Zugeständnisse, die im Laufe des Genehmigungsverfahrens den Einwendenden gegenüber gemacht werden mussten.

Die Mehrkosten konnten nur zu einem geringen Teil durch Minderkosten bei anderen Sanierungsmassnahmen kompensiert werden. Insbesondere bei der Sanierung nachfolgender Bahnübergänge respektive bei folgenden Arbeiten sind Zusatzkosten angefallen ("Kostentreiber"):

- 1. Etappe:

Beinwil am See, alle Bahnübergänge (+ 0,3 Millionen Franken):
Mehrkosten Kabel und Sicherungsanlagen.

Seon, Erschliessung Ausserdorf (+ 0,5 Millionen Franken), restliche Bahnübergänge (+ 0,1 Millionen Franken):

Im Zuge der Detailprojektierung der Massnahmen zeigte sich, dass die ursprünglichen Kostenvoranschläge durchwegs von einer sehr schlechten Qualität waren (gilt sowohl für 1. wie 2. Etappe). Dies wurde erst festgestellt, als aufgrund konstant unzuverlässiger Arbeit des beauftragten Planers ein unabhängiges Ingenieurbüro beigezogen wurde. Aufgrund der festgestellten Qualitätsmängel mussten dem ursprünglich beauftragten Planer die betroffenen Aufträge entzogen werden. Im Bereich Seon Ausserdorf erwies sich zudem der Baugrund als schlechter als erwartet.

- 2. Etappe:

Hallwil, Erschliessung Weid (Süd) (+ 0,5 Millionen Franken):

Die neue Erschliessungsstrasse ermöglichte die Schliessung von zwölf Bahnübergängen. Aufgrund komplexer Einwendungsverhandlungen waren zusätzliche Anpassungen bei anstossenden Liegenschaften nötig. Zudem war die Verlegung der Kanalisation aufwändiger. Dies führte zu Mehrkosten im Bereich Bau.

Hallwil, Übergang Kistenfabrik (+ 0,6 Millionen Franken):

Zusammenfassung Knoten Bahnhof und Kistenfabrik. Die im Konzept zur Finanzierungsvereinbarung angedachte einfache T-Lösung ohne Abbiegespuren musste in Absprache mit der Gemeinde Hallwil und der SBB durch eine Kreisel-Lösung ersetzt werden. Vorteile: Hohe Verkehrssicherheit dank kleiner Geschwindigkeit, flüssiger Verkehr, weniger Anpassungen an Gleisanlagen und Fahrleitungen, einfachere Bauphasen, weniger Landbedarf. Nachteile: Höhere Kosten bei Bau und Honoraren.

Seon, Übergang Aarauerstrasse (K 246) (+ 1,0 Millionen Franken):

Schlechte Qualität des Kostenvoranschlags (siehe Bemerkung zur 1. Etappe).

Seon, Erschliessung Zirtel (+ 1,4 Millionen Franken):

Durch die Aufhebung von neun Bahnübergängen muss eine neue Erschliessungsstrasse ab der Kantonsstrasse K 246 (Aarauerstrasse) bis zum Flurweg Parzelle Nr. 1880 erstellt werden. Es handelt sich dabei um einen rückwärtigen Ersatz, dimensioniert auf die bestehende Nutzung. Der Ausbau auf den Standard einer vollständigen Erschliessung, inklusive Werkleitungen, obliegt der Gemeinde Seon.

Die schlechte Qualität des Kostenvoranschlags sowie diverse Projektanpassungen aufgrund von komplexen und über Jahre dauernden Einwendungs- und Landerwerbsverhandlungen führten zu erheblichen Mehrkosten.

Gesamte 2. Etappe:

Teilweise Kompensation Mehrkosten durch Minderkosten bei C-Massnahmen/Abstandsverbesserungen (per Saldo - 3,1 Millionen Franken).

- 3. Etappe:

Boniswil Linienverlegung:

Ingenieurhonorare und Eigenleistungen (+ 1,2 Millionen Franken); teilweise Kompensation Mehrkosten durch Minderkosten Bau (- 0,8 Millionen Franken) und Landerwerb (- 0,1 Millionen Franken).

Im Kostenvoranschlag waren die Ingenieurhonorare und Eigenleistungen mit 8 % respektive 2 % der Gesamtkosten zu optimistisch berechnet; sie liegen in der jetzigen Endkostenprognose mit 11 % respektive 4 % im Rahmen vergleichbarer Projekte. Zudem wurden die eisenbahnrechtlichen Plangenehmigungsverfahren mit dem Bund zunehmend komplexer und aufwändiger.

4. Kostenteilung

4.1 Abgrenzung

Die nachfolgende Aufteilung der Kosten auf die verschiedenen Realisierungspartner bezieht sich auf denjenigen Teil der Seetalbahnsanierung, welcher zulasten der vom Grossen Rat beschlossenen Kredite finanziert wird (vgl. Kapitel 1.3). Dafür belaufen sich gemäss Endkostenprognose (EKP) die Mehrkosten gegenüber den abgeschlossenen Finanzierungsvereinbarungen (FinV) auf 10,40 Millionen Franken gemäss folgender Aufstellung:

Mehrkosten gegenüber Finanzierungsvereinbarungen für vom Grossen Rat beschlossene Kredite	FinV Bund Franken	EKP Franken	Mehrkosten Franken
Sanierung Seetalbahn; 1. Etappe	8'989'456	10'195'000	1'205'544
Sanierung Seetalbahn; 2. Etappe	28'106'956	34'550'000	6'443'044
Sanierung Seetalbahn; 3. Etappe	16'900'000	19'655'000	2'755'000
Total Kosten Kanton Aargau	53'996'412	64'400'000	10'403'588

Die Finanzierungsvereinbarungen mit dem Bund beinhalten lediglich die bundesbeitragsberechtigten Kosten ("Sichtweise Bund", vgl. Kapitel 1.4). Diesen gegenüber resultieren mit der Endkostenprognose Mehrkosten von 10,4 Millionen Franken. Für das nachfolgende Kapitel 4.2 sind diese Mehrkosten relevant.

Die vom Grossen Rat beschlossenen Kredite hingegen decken auch die nicht bundesbeitragsberechtigten Kosten ab ("Sichtweise Kanton", vgl. Kapitel 1.4). Den indexierten Krediten von 62,7 Millionen Franken gegenüber resultieren mit der Endkostenprognose Mehrkosten von 1,65 Millionen Franken (vgl. Kapitel 2).

4.2 Beiträge des BAV und der SBB

Der maximale Bundesbeitrag an die Grossratskredite der Seetalbahnsanierung wurde mit 40,69 Millionen Franken (Kostendach) definitiv abgerechnet. Das BAV hat bereits erstmals mit Schreiben vom 16. April 2013 gegenüber dem Kanton Aargau dargelegt, dass der Beitrag des Bundes für die Sanierung der Seetalbahn bis zum Kostendach von 200 Millionen Franken im Rahmen einer Sonderfinanzierung gesichert ist. Eine weitergehende Kostenbeteiligung aus dem Kredit der Verkehrstrennung lehnt das BAV daher ab. Das BAV akzeptiert aber eine zusätzliche Kostenbeteiligung der SBB via Leistungsvereinbarung. An Beiträgen der SBB wurden bisher 5,4 Millionen Franken vereinnahmt.

Der SBB-Anteil an das weitere durch den Bund nicht mitfinanzierte Investitionsvolumen wurde in der Folge mit der SBB neu verhandelt. Nach einer detaillierten Beurteilung der Mehrkosten durch eine Arbeitsgruppe aus Vertretern der Abteilung Tiefbau des Departements Bau, Verkehr und Umwelt, der

SBB, des BAV und der Firma Techdata AG, Basel, (durch Bund und Kantone gewählte Controllinstanz des Gesamtprojekts Seetalbahn) wurde für die gesamten ungedeckten Mehrkosten von 10,4 Millionen Franken, also einschliesslich Fehlbetrag aus Beitrag BAV, ein neuer Kostenteiler von 65 % Strasse (Anteil Kanton) respektive 35 % Bahn (Anteil SBB) festgelegt. Per 1. Februar 2019 konnte eine entsprechende Vereinbarung zwischen dem Kanton Aargau, dem BAV und der SBB abgeschlossen werden. Demnach beteiligt sich die SBB mit maximal 3,6 Millionen Franken (Kostendach) an den Mehrkosten bei denjenigen Arbeiten, welche auch gemäss den Basisfinanzierungsvereinbarungen beitragsberechtigt waren.

Die zusätzliche Beteiligung der SBB im Umfang von 35 % der Mehrkosten führt zu einer Reduktion der Kostenanteile der Gemeinden und des Kantons.

4.3 Konto Aargauer Kantonalbank (AKB)

Mit Unterzeichnung der Finanzierungsvereinbarung für den 2. Teil im Juni 2000 wurde vom BAV vorgegeben, die Finanzierung für den aargauischen Teil über ein Konto bei der Aargauischen Kantonalbank (AKB) abzuwickeln. Basierend auf den im Projekt aufgelaufenen Kosten wurden durch den Projektleitenden des Kantons periodisch Dotierungsgesuche beim BAV und bei der SBB eingereicht und die beiden Partner aufgefordert, ihre Beiträge auf das AKB-Konto einzuzahlen. Aus dem AKB-Konto wurden die Beiträge zugunsten der jeweiligen Projektetappen verbucht. Dieses Vorgehen ist aufgrund des aktuellen Projektstands nicht mehr nötig. In Absprache mit der Abteilung Finanzen des Departements Finanzen und Ressourcen wurde das Konto per 7. Oktober 2019 aufgehoben.

Per Abschlussdatum wies das Konto einen Saldo von Fr. 354'415.– auf. Dieser setzt sich aus Netto-Zinserträgen und Verrechnungssteuerrückerstattungen abzüglich Kontospesen zusammen. Der Saldo wird anteilmässig den drei Etappen der Seetalbahn gutgeschrieben.

Dieser Sonderertrag führt zu einer Reduktion der Kostenanteile der Gemeinden und des Kantons.

4.4 Beiträge der Gemeinden

Nach Anrechnung der limitierten Beiträge des Bundes und unter Berücksichtigung der zusätzlichen Mittel der SBB sowie Anteile des Sonderertrags aus dem AKB-Konto wurden die Anteile der sieben Gemeinden an die drei Etappen gemäss nachfolgender Tabelle ermittelt. Gegenüber den vom Grossen Rat mit den Kreditbeschlüssen festgelegten Anteilen indexiert (Spalten "KV index.") von Total 6,97 Millionen Franken resultieren mit der aktuellen EKP (Spalten "EKP Soll") neu Gemeindeanteile von Total 6,48 Millionen Franken gemäss der nachfolgenden Tabelle:

Gemeindeanteile	1. Etappe			2. Etappe			3. Etappe			Total 1. bis 3. Etappe			
	KV	KV	EKP	KV	KV	EKP	KV	KV	EKP	KV	KV	EKP	EKP Soll
	Franken	index. Franken	Soll Franken	Franken	index. Franken	Soll Franken	Franken	index. Franken	Soll Franken	Franken	index. Franken	Soll Franken	J. KV ind. Franken
Lenzburg	58'692	61'362	58'448	773'000	863'441	469'427				831'692	924'803	527'875	-396'928
Staufen	16'500	17'251	15'805	122'600	136'944	152'336				139'100	154'195	168'141	13'946
Seon	132'899	138'946	242'097	1'850'800	2'067'344	1'223'879				1'983'699	2'206'290	1'465'976	-740'314
Hallwil				738'800	825'240	896'911				738'800	825'240	896'911	71'671
Boniswil				42'000	46'914	88'228	1'508'200	1'713'768	1'998'386	1'550'200	1'760'682	2'086'614	325'932
Birrwil				326'200	364'365	467'819				326'200	364'365	467'819	103'454
Beinwil am See	675'920	706'674	842'815	21'800	24'351	22'527				697'720	731'025	865'342	134'317
Total	884'011	924'233	1'159'165	3'875'200	4'328'599	3'321'127	1'508'200	1'713'768	1'998'386	6'267'411	6'966'600	6'478'678	-487'922

In einzelnen Gemeinden ergeben sich Erhöhungen oder Reduktionen der Gemeindeanteile, die über die Auswirkung der Faktoren "Brutto-Mehr-/Minderkosten" (siehe auch Kapitel 3) und "Beiträge Bund/SBB" hinausgehen. Folgende Gründe führen zu veränderten Gemeindeanteilen:

- Lenzburg (- 0,4 Millionen Franken): Gemäss separater Finanzierungsvereinbarung vom 7. Juni 2000 beteiligt sich die SBB zusätzlich mit rund 1,5 Millionen Franken an den Kosten für die Einführung Gleis 6 in Lenzburg.

- Staufen (+ 0,01 Millionen Franken): Mehrkosten Überführung Kulmerweg im Bereich Sicherungsanlagen und Kabelkosten
- Seon (- 0,74 Millionen Franken): Zirtel, rückwärtige Erschliessung: Der Ausbau auf den Standard einer vollständigen Erschliessung, inklusive Werkleitungen, wird direkt durch die Gemeinde finanziert.
- Hallwil (+ 0,07 Millionen Franken): Mehrkosten Erschliessung Weid (Süd) und Übergang Kistenfabrik; teilweise Kompensation bei anderen Übergängen
- Boniswil (+ 0,33 Millionen Franken): Zu optimistischer Kostenvoranschlag der Eigentrassierung
- Birrwil (+ 0,10 Millionen Franken): Mehrkosten Übergang Häusergasse
- Beinwil am See (- 0,13 Millionen Franken): Mehrkosten bei allen Bahnübergängen im Bereich Kabel und Sicherungsanlagen

Bereits in der (00.53) Botschaft des Regierungsrats an den Grossen Rat vom 16. Februar 2000 zur Sanierung der Seetalbahn ist festgehalten, dass der Grosse Rat im Rahmen der Projektvorlagen die Beiträge der Gemeinden abschliessend festlegt (Kapitel 3.2.1). Dies wurde in der Folge in den jeweiligen Kreditvorlagen so umgesetzt und gilt somit auch für die vorliegende Botschaft.

4.5 Kostenteilung 1.–3. Etappe

Unter Berücksichtigung der zusätzlichen Finanzierung durch die SBB verändert sich die prozentuale Kostenteilung von den Kreditvorlagen an den Grossen Rat für die drei Etappen (Preisstand 2001/2004) zur aktuellen Endkostenprognose (EKP; Preisstand 2019) wie folgt:

Kostenteilung	Gesamtkosten Franken	Bund Franken	SBB Franken	AKB-Konto Franken	Kanton Franken	Gemeinden Franken
Kredite Preisstand 2001/2004						
Sanierung Seetalbahn; 1. Etappe	8'889'640	6'460'725	624'691		920'213	884'011
Sanierung Seetalbahn; 2. Etappe	30'589'300	20'020'325	2'825'075		3'868'700	3'875'200
Sanierung Seetalbahn; 3. Etappe	16'969'300	12'353'650	1'187'850		1'919'600	1'508'200
Total Kreditvorlagen	56'448'240	38'834'700	4'637'616	0	6'708'513	6'267'411
Prozentaufteilung Kreditvorl.	100.0%	68.8%	8.2%	0.0%	11.9%	11.1%
EKP Preisstand 2019						
Sanierung Seetalbahn; 1. Etappe	10'195'000	6'651'024	1'110'706	55'643	1'218'462	1'159'165
Sanierung Seetalbahn; 2. Etappe	34'550'000	21'156'185	5'022'891	176'995	4'872'803	3'321'126
Sanierung Seetalbahn; 3. Etappe	19'655'000	12'858'328	2'147'311	107'574	2'543'401	1'998'386
Total EKP	64'400'000	40'665'537	8'280'908	340'212	8'634'666	6'478'677
Prozentaufteilung EKP	100.0%	63.1%	12.9%	0.5%	13.4%	10.1%

5. Zahlungsstand; Aufgaben und Finanzplan

Bis Januar 2020 wurden die vom Grossen Rat bewilligten indexierten Verpflichtungskredite (VK index.) wie folgt belastet (Ist):

Kreditsituation 1.–3. Etappe	VK index. Franken	Ist Franken	VK index. zu Ist %	EKP Franken	EKP ./Ist Franken
Sanierung Seetalbahn; 1. Etappe	9'293'884	10'137'583	109%	10'195'000	57'417
Sanierung Seetalbahn; 2. Etappe	34'168'767	32'879'287	96%	34'550'000	1'670'713
Sanierung Seetalbahn; 3. Etappe	19'283'001	19'612'183	102%	19'655'000	42'817
Total 1.–3. Etappe Kompetenz GR	62'745'652	62'629'053	100%	64'400'000	1'770'947

Der gegenwärtige Stand der Arbeiten zeigt sich wie folgt:

- 1. Etappe: Ausstehende Schlusszahlung Landerwerb Seon
- 2. Etappe: Laufende Sanierung Übergänge Seon Frohsinn, Aarauerstrasse, Zirtel, Pilatusstrasse
- 3. Etappe: Ausstehende Schlusszahlung Landerwerb Umfahrung Boniswil

Im Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2020–2023 sind jährliche Finanzmittel im Verpflichtungskredit "Seetalbahn 2. Etappe" mit 0,9 Millionen Franken (2020) eingestellt. Im Rahmen der Eingaben zum AFP 2021–2024 werden die Werte für alle drei Etappen aktualisiert.

6. Einsparungsmöglichkeiten, Handlungsspielraum und Zeitpunkt des Zusatzkreditantrags

Die Mehrkosten sind unabdingbar, um das Vorhaben entsprechend den Beschlüssen des Grossen Rats und basierend auf den vom BAV genehmigten Sanierungsprojekten realisieren zu können. Auch wenn die Mehrkosten früher erkannt worden wären, sind sie aus Sicht der Bundesvorgaben nicht vermeidbar.

Aufgrund der Vorgaben des Bundes besteht die Pflicht zur Sanierung der Niveauübergänge weiterhin. Somit besteht aktuell kein Handlungsspielraum im Hinblick auf Vornahme oder Unterlassen der pendenten Arbeiten und Ausgaben von total 1,8 Millionen Franken (Stand 30. Januar 2020). Auch in der Finanzierungsvereinbarung vom 1. Februar 2019 haben alle Parteien festgehalten, dass das Projektvolumen nicht reduziert werden kann, ohne den obersten Projektauftrag "Sanierung gefährlicher Bahnübergänge" zu gefährden.

Im Hinblick auf die Pensionierung des damaligen Projektleiters des Kantons Aargau wurde für die drei Etappen per 15. Februar 2013 eine Zwischenabrechnung erstellt und von der kantonalen Finanzkontrolle revidiert (Revisionsbericht 2013-108 vom 14. Januar 2014). Die dazu erstellte Endkostenprognose ergab gegenüber den indexierten Bruttokrediten Mehrkosten von + 0,43 Millionen Franken (1. Etappe) respektive Minderkosten von - 2,36 Millionen Franken (2. Etappe) und von - 0,16 Millionen Franken (3. Etappe), für alle drei Etappen zusammen also Minderkosten von - 2,09 Millionen Franken. Die grossrätliche Kommission für Aufgabenplanung und Finanzen (KAPF) wurde an ihrer Sitzung vom 12. Mai 2014 darüber informiert.

2016 zeichneten sich, wie in Kapitel 3 aufgezeigt, Mehrkosten ab. Insbesondere die Endkostenprognose 2013 für die Bahnübergänge Zirtel und Aarauerstrasse in der Gemeinde Seon waren deutlich zu tief. Bund, Kanton und SBB kamen überein, die Realisierungsarbeiten trotz der Kostensituation nicht zu unterbrechen, um das übergeordnete Ziel "Sanierung gefährlicher Bahnübergänge" schnellstmöglich zu erreichen. Die Analyse der Kostensituation wie auch der möglichen Kostenaufteilung unter den verschiedenen Partnern war zeitintensiver als erwartet, da in diesem Zeitraum insbesondere mit der Pensionierung von Mitarbeitenden seitens Bund, Kanton und SBB immer wieder ein Wissenstransfer stattfinden musste, um die administrative und finanzielle Projektbegleitung für alle Parteien zufriedenstellend weiterführen zu können. Solange die Mehrkosten nicht bereinigt waren respektive die Kostenbeteiligung der SBB nicht feststand, war es nicht möglich, die Endkostenprognose festzulegen und den Einfluss auf die Kostenteilung zwischen Kanton und Gemeinden zu berechnen. Obwohl aufgrund der Gesamtsituation kein Handlungsspielraum mehr besteht, unterbreitet der Regierungsrat entsprechend den finanzrechtlichen Vorgaben dem Grossen Rat die vorliegende Zusatzkreditbotschaft (§ 29 Abs. 1 Gesetz über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen [GAF] vom 5. Juni 2012 [SAR 612.300]). Damit soll einerseits der Grosse Rat über den Stand des vorliegenden Projekts informiert werden; andererseits können die restlichen Sanierungsarbeiten finanzrechtlich korrekt abgeschlossen werden.

7. Auswirkungen bei einem Verzicht auf die Zusatzkredite

Die Zielerreichung kann mit dem erreichten Sanierungsstand insgesamt als sehr gut beurteilt werden. Ohne die Zusatzkredite dürfen jedoch die verbliebenen vier Übergänge in Seon gemäss kantonalem Finanzrecht nicht fertig saniert werden. Dies würde die vollumfängliche Erfüllung des Projektziels "Sanierung der gefährlichsten Bahnübergänge" gefährden sowie zu einer Ungleichbehandlung der Gemeinde Seon gegenüber den anderen Gemeinden entlang der Linie der Seetalbahn führen. Gleichzeitig könnten die Vorgaben aus den Plangenehmigungsverfahren des Bundes nicht umgesetzt werden.

8. Kreditbewilligung und fakultatives Referendum

Gemäss § 31 Abs. 3 GAF sind zusätzliche Nettoausgaben bei Vorhaben, die dem Ausgabenreferendum unterlagen, wiederum dem Ausgabenreferendum zu unterstellen, wenn noch eine Entscheidungsfreiheit zur Vornahme oder Unterlassung des zusätzlichen Aufwands besteht. Eine Entscheidungsmöglichkeit über die zusätzlichen Ausgaben besteht aufgrund der Bundesvorgaben, der vertraglich vereinbarten Sanierungsziele und nicht zuletzt aufgrund des Projektstands nicht mehr. Die 1. Etappe ist baulich und bis auf ein Landerwerbsgeschäft finanziell abgeschlossen. In der 2. Etappe laufen die Sanierungsarbeiten an den letzten vier Übergängen respektive sind kurz vor dem Abschluss. In der 3. Etappe sind die Schlusszahlungen im Bereich Landerwerb noch pendent. Ende 2020 werden alle drei Etappen baulich abgeschlossen sein. Die Zusatzkredite unterstehen somit nicht dem fakultativen Referendum.

9. Anhörung der Gemeinden

Gemäss § 2a Abs. 2 des Gesetzes über die National- und Kantonsstrassen und ihre Finanzierung (Strassengesetz, StrG) sind die Gemeinden bei der Festsetzung der Kostenverteilung anzuhören. Mit Brief vom 26. September 2019 wurden die sieben betroffenen Gemeinden über die Mehrkosten informiert und um eine zustimmende Kenntnisnahme in Form eines Protokollauszugs bis zum 15. November 2019 gebeten. Die Gemeinden Lenzburg, Seon und Staufen können den Mehrkosten zustimmen. Die Gemeinden Beinwil am See, Boniswil und Hallwil haben Vorbehalte zu den Mehrkosten und wünschen detaillierte Zusatzinformationen. Aus der Gemeinde Birwil erfolgte bisher keine Rückmeldung.

Mit allen sieben Gemeinden wurden respektive werden im Februar/März 2020 Gesprächstermine vereinbart und die Kostenentwicklung detailliert erläutert.

10. Weiteres Vorgehen

Parallel zur Beratung im Grossen Rat werden die restlichen Sanierungsarbeiten weiter vorangetrieben, um schnellstmöglich auch die letzten Bahnübergänge entlang der Seetalbahnlinie sicherheitstechnisch auf den in den eisenbahnrechtlichen Plangenehmigungsverfahren vereinbarten Stand bringen zu können. Nach Abschluss sämtlicher Arbeiten wird durch die kantonsübergreifende Controllinginstanz für das Gesamtprojekt Seetalbahnsanierung die Projektabrechnung erstellt. Diese wird anschliessend dem BAV zur Genehmigung vorgelegt. Nach Vorliegen der Genehmigung können die kantonalen Verpflichtungskredite abgerechnet werden.

Antrag

1.

Der Verpflichtungskredit zulasten der Spezialfinanzierung Strassenrechnung für die Projekte der 1. Etappe des aargauischen Teils der Sanierung Seetalbahn mit einem einmaligen Bruttoaufwand indexiert von Fr. 9'293'884.– (Preisstand 2019) wird um einen Zusatzkredit von Fr. 901'116.– auf Fr. 10'195'000.– erhöht (Produktionskosten-Index, Stand vom 1. Januar 2019; Indexstand von 237,8). Der Verpflichtungskredit passt sich um die indexbedingten Mehr- und Minderaufwendungen an.

2.

Der Verpflichtungskredit zulasten der Spezialfinanzierung Strassenrechnung für die Projekte der 2. Etappe des aargauischen Teils der Sanierung Seetalbahn mit einem einmaligen Bruttoaufwand indexiert von Fr. 34'168'767.– (Preisstand 2019) wird um einen Zusatzverpflichtungskredit von Fr. 381'233.– auf Fr. 34'550'000.– erhöht (Produktionskosten-Index, Stand vom 1. Januar 2019; Indexstand von 237,8). Der Verpflichtungskredit passt sich um die indexbedingten Mehr- und Minderaufwendungen an.

3.

Der Verpflichtungskredit zulasten der Spezialfinanzierung Strassenrechnung für die Projekte der 3. Etappe des aargauischen Teils der Sanierung Seetalbahn mit einem einmaligen Bruttoaufwand indexiert von Fr. 19'283'001.– (Preisstand 2019) wird um einen Zusatzverpflichtungskredit von Fr. 371'999.– auf Fr. 19'655'000.– erhöht (Produktionskosten-Index, Stand vom 1. Januar 2019; Indexstand von 237,8). Der Verpflichtungskredit passt sich um die indexbedingten Mehr- und Minderaufwendungen an.

4.

Die Gemeindeanteile für die Projekte der 1. Etappe des aargauischen Teils der Sanierung Seetalbahn erhöhen beziehungsweise reduzieren sich wie folgt (Produktionskosten-Index, Stand vom 1. Januar 2019; Indexstand von 237,8). Die Beiträge passen sich um die indexbedingten Mehr- und Minderaufwendungen an:

Seetalbahnsanierung 1. Etappe	Gemeindeanteile		
	Kostenvoranschlag indexiert Franken	Endkostenprognose Franken	Erhöhung/ Reduktion Franken
Lenzburg	61'362	58'448	-2'914
Staufen	17'251	15'805	-1'446
Seon	138'946	242'097	103'151
Beinwil am See	706'674	842'815	136'141
Total	924'233	1'159'165	234'932

5.

Die Gemeindeanteile für die Projekte der 2. Etappe des aargauischen Teils der Sanierung Seetalbahn erhöhen beziehungsweise reduzieren sich wie folgt (Produktionskosten-Index, Stand vom 1. Januar 2019; Indexstand von 237,8). Die Beiträge passen sich um die indexbedingten Mehr- und Minderaufwendungen an:

Seetalbahnsanierung 2. Etappe	Gemeindeanteile		
	Kostenvoranschlag	Endkostenprognose	Erhöhung/ Reduktion
	indexiert Franken	Franken	Franken
Lenzburg	863'441	469'427	-394'014
Staufen	136'944	152'336	15'392
Seon	2'067'344	1'223'879	-843'465
Hallwil	825'240	896'911	71'671
Boniswil	46'914	88'228	41'314
Birrwil	364'365	467'819	103'454
Beinwil am See	24'351	22'527	-1'824
Total	4'328'599	3'321'127	-1'007'472

6.

Der Gemeindeanteil für das Projekt der 3. Etappe des aargauischen Teils der Sanierung Seetalbahn erhöht sich wie folgt (Produktionskosten-Index, Stand vom 1. Januar 2019; Indexstand von 237,8). Der Beitrag passt sich um die indexbedingten Mehr- und Minderaufwendungen an:

Seetalbahnsanierung 3. Etappe	Gemeindeanteil		
	Kostenvoranschlag	Endkostenprognose	Erhöhung
	indexiert Franken	Franken	Franken
Boniswil	1'713'768	1'998'386	284'618
Total	1'713'768	1'998'386	284'618

Regierungsrat Aargau

GROSSER RAT

GR.20.195

VORSTOSS

Interpellation Christian Merz, SVP, Beinwil am See (Sprecher), Stefan Huwyler, FDP, Muri, und Rolf Haller, EDU, Zetzwil, vom 30. Juni 2020 betreffend Eingangsbremsen und -pforten auf Kantonsstrassen bei Dorfeinfahrten und -ausfahrten

Text und Begründung:

Seit geraumer Zeit ist feststellbar, dass immer häufiger sogenannte Ortseingangsbremsen und -pforten auf Kantonsstrassen gebaut werden. Der Nutzen dieser Pforten ist umstritten, ebenso die ökologische Verhältnismässigkeit für diesen punktuellen Ausbau der Kantonsstrassen (Verlust Kulturland). Aus praktischer Sicht stellen sich Probleme, da die Radien der zu fahrenden Kurven für grössere, schwerere Fahrzeuge zum Teil deutlich zu eng sind, was eine vernünftige und der Verkehrssicherheit dienenden Fahrweise der Verkehrsteilnehmer verunmöglicht.

Fahrzeuge wie öV-Busse, Ambulanzfahrzeuge, Lastwagen, Reisecars, Schneepflüge, Mähdrescher etc. müssen bei solchen Eingangspforten unverhältnismässig abbremsen. Die Geschwindigkeit muss je nach Bauweise der Pforte bis auf 25–35 km/h. Durch das Abbremsen vor und das Wiederbeschleunigen nach der Pforte wird zudem unnötige Antriebsenergie verbraucht.

In Chauffeurschulungen zur Optimierung der ökologischen Fahrweise wird viel Geld investiert, um ressourcenschonende Fahrweisen zu vermitteln. Dies macht jedoch nur Sinn, wenn die Strasseninfrastruktur eine entsprechende Fahrweise zulässt. Ortseingangspforten haben den Zweck, dass insbesondere schnellere Fahrzeuge, Personenwagen oder Motorräder, im Ortseingangsbereich ihre Fahrgeschwindigkeit anpassen. Diese Fahrzeuge sind jedoch agiler als die genannten grösseren und schwereren Fahrzeuge und können die Pforten ohne Probleme mit 50 km/h oder mehr passieren.

Wir laden den Regierungsrat ein, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie hoch sind die durchschnittlichen Kosten einer Ortseingangspforte (Erfahrungswerte von realisierten Projekten)?
2. Wie viele Pforten wurden im Kanton Aargau bereits erstellt und wie viele sind in Planung?
3. Wie viele Quadratmeter Kulturland wurde für den Bau der bereits realisierten Pforten aufgewendet?
4. Kann der Nutzen solcher Pforten empirisch nachgewiesen werden?
5. Zieht der Kanton jeweils auch andere Massnahmen in Betracht, um in den Ortseingangsbereichen die gewünschten Geschwindigkeiten zu erreichen?
6. Wozu dienen Pforten, die auf der Strassenseite Richtung Ortsausgang liegen?

Mitunterzeichnet von 24 Ratsmitgliedern

REGIERUNGSRAT

26. August 2020

20.195

Interpellation Christian Merz, SVP, Beinwil am See (Sprecher), Stefan Huwyler, FDP, Muri, und Rolf Haller, EDU, Zetzwil, vom 30. Juni 2020 betreffend Eingangsbremsen und -pforten auf Kantonsstrassen bei Dorfeinfahrten und -ausfahrten; Beantwortung

I.

Text und Begründung der Interpellation wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat antwortet wie folgt:

Vorbemerkungen

Überhöhte Geschwindigkeit ist eine der zentralen Unfallursachen im Schweizer Strassenverkehr und führt aktuell zu mehr als 600 Schwerverletzten und 40 Getöteten pro Jahr.

Ein Eingangstor unterstützt die Einhaltung der Geschwindigkeit im Übergangsbereich Ausserort/Innerort. Diese Eingangstore werden normalerweise von den Gemeinden gefordert. Ziele sind die zum Teil massiv überhöhten Geschwindigkeiten im unmittelbaren Bereich der besiedelten Ortseingänge zu reduzieren und die rechtsgültige Signalisierung durch die Infrastruktur zu unterstützen. Grundsätzlich gibt es zwei Typen von Eingangstoren:

- **Optische Eingangstore** sind reine Gestaltungselemente, die eine psychologische Bremswirkung haben (farbliche Gestaltung Strassenoberfläche, Bäume oder Tafeln am Strassenrand).
- **Bauliche Eingangstore** haben aufgrund der baulichen Verschwenkung der Fahrbahn fahrdynamisch eine geschwindigkeitsreduzierende Wirkung. Die Erstellung eines baulichen Eingangstors ist jedoch mit erheblichen Kosten und meist Landerwerb verbunden.

Die Abteilung Tiefbau des Departements Bau, Verkehr und Umwelt hat bei der Beratungsstelle für Unfallverhütung eine Untersuchung zu wirksamen Eingangstoren in Auftrag gegeben. National und international wurde nach psychologischen sowie baulichen Anordnungen mit Bremswirkung gesucht. Fazit: Optische (psychologische) Eingangstore haben keine Langzeitwirkung – bauliche Eingangstore hingegen schon. Die Beratungsstelle für Unfallverhütung empfiehlt deshalb nur die Umsetzung von baulichen Eingangstoren. Entsprechend werden im Kanton Aargau aus der Überlegung einer langfristigen Erhöhung der Verkehrssicherheit bauliche Eingangstore vorgesehen und optische Eingangstore nicht mehr erstellt.

Die Geschwindigkeitsübertretungen erfolgen mehrheitlich durch Personenwagenlenkende und es benötigt deshalb eine wirksame Ausgestaltung für diese Benutzergruppe. Um dies zu erreichen, sind die grösseren Fahrzeuge noch stärker in ihrer Fahrdynamik betroffen. Dabei ist festzuhalten, dass die im Kanton Aargau erstellten Eingangstore auch durch grosse Fahrzeuge mit entsprechend reduzierter Geschwindigkeit problemlos befahren werden können.

Die Abteilung Tiefbau des Departements Bau, Verkehr und Umwelt hat das **Vorgehen zur Beurteilung der Notwendigkeit eines baulichen Eingangstors** definiert. Ein bauliches Eingangstor wird nur erstellt, wenn die Verkehrssituation dies aufgrund der gefahrenen Geschwindigkeiten auch erfordert. Dieses Erfordernis ist gegeben, wenn die signalisierte Geschwindigkeit auf Höhe des ersten Gebäudes in einer Fahrtrichtung um mehr als 8 km/h überschritten wird (massgebend ist der V85 %-Wert: 85 % der gemessenen Fahrzeuge fahren 58 km/h oder langsamer respektive 15 % fahren 59 km/h und schneller). Ein Eingangstor wird immer mit beidseitiger Ablenkung erstellt, selbst wenn die Geschwindigkeitsüberschreitung nur in einer Fahrtrichtung vorliegt.

Auf Antrag der Gemeinde werden folgende vier Schritte geprüft:

1. Geschwindigkeitsmessung auf Höhe des ersten Gebäudes im 50er-Bereich
2. Notwendigkeitsbeurteilung
 - Falls $V85 \% \leq 58 \text{ km/h}$ in beiden Fahrtrichtung → kein Eingangstor notwendig und es wird kein Eingangstor erstellt.
 - Falls $V85 \% > 58 \text{ km/h}$ in mindestens einer Fahrtrichtung → bauliches Eingangstor notwendig.
3. Machbarkeitsbeurteilung
 - Umsetzung oder
 - Verzicht
4. Umsetzungskonsequenzen
 - Innerort/Ausserort-Grenze ist auf Höhe des Eingangstors zu verschieben.
 - Signal 50 Generell (230-a) wird vor Eingangstor (Ausserort-Seite) verschoben.
 - Beleuchtung des Torbereichs vornehmen.

Die Thematik Eingangstore wird auch im regelmässigen Austausch zwischen der Abteilung Tiefbau des Departements Bau, Verkehr und Umwelt und dem Nutzfahrzeugverband (ASTAG) besprochen.

Zur Frage 1

"Wie hoch sind die durchschnittlichen Kosten einer Ortseingangspforte (Erfahrungswerte von realisierten Projekten)?"

Die Kosten von Eingangstoren sind abhängig von der örtlichen Situation, beispielsweise aufgrund des Geländes oder der bestehenden Strassenbreiten. Zudem werden diese normalerweise im Rahmen von grösseren Projekten (Strassensanierungen) realisiert. Die Kosten betragen Fr. 150'000.– bis Fr. 250'000.– und werden von Kanton und Gemeinde gemäss dem Dekret über den Bau, den Unterhalt und die Kostenverteilung bei Kantonsstrassen (Kantonsstrassendekret) getragen. Zudem können im Rahmen des Lärmschutzes beim Bund Beiträge für Eingangstore eingefordert werden.

Zur Frage 2

"Wie viele Pforten wurden im Kanton Aargau bereits erstellt und wie viele sind in Planung?"

Es wird kein aktuelles Verzeichnis zu den erstellten oder projektierten Eingangstoren geführt.

Zur Frage 3

"Wie viele Quadratmeter Kulturland wurde für den Bau der bereits realisierten Pforten aufgewendet?"

Dazu wird ebenfalls kein Verzeichnis geführt. Wiederum ist dies auch von der örtlichen Situation abhängig. An geplanten respektive realisierten Toren zeigt sich dies beispielhaft. Beim Eingangstor in Wohlen werden 105 m², in Auw 114 m² und in Kaisten 35 m² Landwirtschaftsfläche benötigt.

Zur Frage 4

"Kann der Nutzen solcher Pforten empirisch nachgewiesen werden?"

Die Beratungsstelle für Unfallverhütung hält in ihrer neu erschienenen Forschung zur Geschwindigkeit auf Schweizer Strassen fest, dass das Geschwindigkeitsverhalten der Motorfahrzeuglenkenden ein zentraler Indikator für das Sicherheitsniveau ist. Wissenschaftliche Studien belegen den Zusammenhang zwischen Geschwindigkeit und Unfallrisiko sowie Unfallschwere: Mit steigender Durchschnittsgeschwindigkeit von Motorfahrzeugen erhöht sich das Risiko eines Unfalls, und die Unfallschwere steigt.

Die Empfehlung der Beratungsstelle für Unfallverhütung, nur bauliche Eingangstore vorzusehen, basiert auf nachgewiesenen wirksamen Versuchen. Denn mit einem Eingangstor konnten in einzelnen Studien Geschwindigkeitsreduktionen bis 7 km/h erreicht werden.

Eingangstore werden nur erstellt, um dem Grundanliegen einer verkehrssicheren kantonalen Infrastruktur bei objektiv überhöhten Geschwindigkeiten im kritischen Übergangsbereich Innerort/Ausserort gerecht zu werden. Insgesamt zeigt sich aber nur ein nachhaltiger Nutzen bei baulich ausgestalteten Anordnungen.

Zur Frage 5

"Zieht der Kanton jeweils auch andere Massnahmen in Betracht, um in den Ortseingangsbereichen die gewünschten Geschwindigkeiten zu erreichen?"

Die Untersuchung der Beratungsstelle für Unfallverhütung zeigte, dass rein optische Eingangstore in einem bestehenden Strassenzug keine nachhaltige Wirksamkeit haben. Die psychologischen Effekte verpuffen jeweils nach kurzer Zeit. Demzufolge werden auch keine weiteren optischen Varianten ausgearbeitet und dazu Langzeitversuche erstellt.

Auch die Anordnung von Vertikalversätzen im Strassenkörper (Schwellen oder Kissen) ist keine geeignete Massnahme zur Verdeutlichung einer Geschwindigkeitsänderung.

Grundsätzlich wäre eine rein polizeiliche Durchsetzung mit Geschwindigkeitsmessung und Bussen möglich. Solche Geschwindigkeitskontrollen im Übergangsbereich Ausserort/Innerort werden von der Bevölkerung jedoch häufig als Schikane wahrgenommen. Darüber hinaus binden solche Kontrollen entsprechend Ressourcen der Polizeikräfte und sind gleichzeitig wenig nachhaltig. Deshalb entscheiden sich Gemeinden oftmals für den Antrag beim Kanton für eine nachhaltige bauliche Lösung.

In der Gesamtbetrachtung sind bauliche Eingangstore am zweckmässigsten. Der Kanton Aargau stellt entsprechend nur noch bauliche Eingangstore, sofern dies örtlich nötig und machbar ist.

Zur Frage 6

"Wozu dienen Pforten, die auf der Strassenseite Richtung Ortsausgang liegen?"

Aufgrund der vorgenommenen Geschwindigkeitsmessungen zeigen sich praktisch immer höhere Werte bei Dorf auswärts fahrenden Fahrzeugen. Mit einer Verschwenkung werden zu frühe Beschleunigungen unterbunden und die signalisierte Geschwindigkeit bis zum Eingangstor deutlich

besser eingehalten. Darum werden Eingangstore heute nur noch mit beidseitiger Verschwenkung erstellt.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'400.—.

Regierungsrat Aargau

GROSSER RAT

GR.20.110

VORSTOSS

Interpellation Christian Minder, EVP, Lenzburg, vom 12. Mai 2020 betreffend Eliminierung des gefährlichen kantonalen Velowegabschnitts bei der SBB Unterführung auf der K472 im Rahmen der geplanten Sanierung des Bahnhofs Wildegg

Text und Begründung:

Die Mitwirkung zum Projekt Sanierung Bahnhof Wildegg lag im Februar 2020 bis anfangs März auf. Dabei zeigte sich, dass als Sanierung der kantonalen Radroute eine Lösung präsentiert wurde, bei der Velofahrende sich den Fussgängern anschliessen, d.h. das Fahrrad stossen müssen.

Das kann keine Lösung zur Sanierung des gefährlichen kantonalen Velorutenabschnittes sein, denn dadurch würden vermutlich trotzdem viele Velofahrende die Kantonsstrasse benutzen. Unter Sanierung einer kantonalen Radroute verstehe ich eine Lösung, bei der Velofahrende *fahren* können! Bei der Verwendung der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe (LSVA) wurde meines Wissens durch den Grossen Rat beschlossen, dass die LSVA-Gelder, die der Kanton vom Bund erhält, in die Strassenkasse fliessen, mit der Bedingung, dass genau auch solche Projekte durch die Strassenkasse finanziert werden müssen.

Ich erlaube mir deshalb, folgende Fragen an den Regierungsrat zu stellen:

1. Teilt der Regierungsrat die Meinung, dass kantonale Velorouten so gebaut oder saniert werden müssen, dass auf allen Teilen mit dem Velo *gefahren* werden kann?
2. Teilt der Regierungsrat die Meinung, dass die vorgeschlagene Lösung zur Eliminierung des Gefahren-Hotspots bei der K472 SBB-Kantonsstrassenunterführung die Anforderungen an kantonale Velorouten nicht erfüllt?
3. Teilt der Regierungsrat die Meinung, dass bei der Sanierung des SBB Bahnhofs Wildegg die kantonale Velowegunterführung, was den Fahrradteil *zum Fahren* betrifft, aus der Strassenkasse finanziert werden muss beziehungsweise die Differenz zwischen der «Fahrrad-Stoss-Variante» (in der Vorprüfung) und der "Fahrrad-Fahr-Variante" zu 100 % der Strassenkasse belastet werden kann und muss?
4. Teilt der Regierungsrat die Meinung, dass als Sofortmassnahme im ganzen Kurvenbereich der K472 SBB Unterführung aus Sicherheitsgründen eine Sicherheitslinie (ausgezogene Mittellinie) angebracht werden sollte?



REGIERUNGSRAT

12. August 2020

20.110

Interpellation Christian Minder, EVP, Lenzburg, vom 12. Mai 2020 betreffend Eliminierung des gefährlichen kantonalen Velowegabschnitts bei der SBB Unterführung auf der K472 im Rahmen der geplanten Sanierung des Bahnhofs Wildegg; Beantwortung

I.

Text und Begründung der Interpellation wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat antwortet wie folgt:

Vorbemerkungen

Im Raum Wildegg führen zwei kantonale Radrouten entlang des Aaretals. Die südliche Route R510 führt von Rupperswil via Wildegg (Bahnhof) nach Holderbank. Die nördliche Route R511 führt von Auenstein via Au-Veltheim nach Veltheim. Die kantonale Radroute R811 verbindet diese beiden Routen ab Au-Veltheim über die K 472 (Aarebrücke) und die Talstrasse in Wildegg zum Bahnhof. Der in der Interpellation genannte Strassenabschnitt auf der K 472 mit der Unterführung der Schweizerischen Bundesbahn (SBB) in der Jurastrasse bis zur K 112 Bruggerstrasse ist heute als Ersatzroute für die R811 signalisiert. Ein weiterer Anschluss ist auch nach Niederlenz gewährleistet. Eine Ersatzroute wurde signalisiert, da die R811 via Bahnhof Wildegg nicht durchgehend befahrbar ist. Ersatzrouten für den Veloverkehr werden dann signalisiert, wenn die Wunschlinie der kantonalen Routen nicht gewährleistet ist. Sei dies aufgrund einer Netzlücke oder einer Schwachstelle.

Die bestehende SBB Personenunterführung beim Bahnhof Wildegg ist eine Schwachstelle im kantonalen Radroutennetz. Diese verfügt heute über keine Rampen. Velofahrende müssen ihr Velo die Treppe hinunter- beziehungsweise hinauftragen. Dies entspricht nicht dem Standard einer kantonalen Radroute. Zu bemerken ist, dass die Querung von Bahninfrastrukturen in zentralen Räumen, wie zum Beispiel auch am Bahnhof Wildegg, generell mit Schwierigkeiten verbunden ist. Mehrheitlich stehen mögliche Lösungsansätze für befahrbare Velorouten im Konflikt mit den übrigen Raumanprüchen im engeren Umfeld eines Bahnhofs.

Zur Frage 1

"Teilt der Regierungsrat die Meinung, dass kantonale Velorouten so gebaut oder saniert werden müssen, dass auf allen Teilen mit dem Velo *gefahren* werden kann?"

Grundsätzlich ja; kantonale Routen sollen in qualitativer Hinsicht folgende Ziele erfüllen:

- möglichst direkte und sichere Linienführung
- durchgehende Signalisation und Wegweisung
- allwettertauglicher Hartbelag

Unnötige Umwege oder Schikanen, wie Umlaufschranken, Treppen oder Schwellen sind zu vermeiden. Mit der Ersatzroute über die K 472 Jurastrasse besteht heute zumindest eine durchgehend befahrbare kantonale Radroute.

Zur Frage 2

"Teilt der Regierungsrat die Meinung, dass die vorgeschlagene Lösung zur Eliminierung des Gefahren-Hotspots bei der K472 SBB-Kantonsstrassenunterführung die Anforderungen an kantonale Velorouten nicht erfüllt?"

Ja, die Sanierung und Verbreiterung der SBB Personenunterführung am Bahnhof Wildegg ist nur ein erster Schritt zur Verbesserung der Situation für den Veloverkehr. Neu kann das Velo, wenn der Weg nicht über die Jurastrasse führen soll, via Personenunterführung komfortabel auf die andere Seite gestossen werden. Geplant sind auf beiden Seiten Faltrampen, die eine Durchgängigkeit für den Veloverkehr gewährleisten.

Langfristig könnte sich in Verbindung mit der geplanten Umfahrung Wildegg (Richtplan-Kapitel M 2.2, Beschluss Nr. 49) die Möglichkeit ergeben, dass die K 472 Jurastrasse im Teilabschnitt mit der SBB Unterführung vom motorisierten Verkehr entlastet oder für diesen sogar gesperrt werden kann. Dann wären die Voraussetzungen gegeben, die Jurastrasse für den Fuss- und Veloverkehr aufzuwerten und die Linienführung der kantonalen Radroute R811 zu verlegen.

Zur Frage 3

"Teilt der Regierungsrat die Meinung, dass bei der Sanierung des SBB Bahnhofs Wildegg die kantonale Velowegunterführung, was den Fahrradteil *zum Fahren* betrifft, aus der Strassenkasse finanziert werden muss beziehungsweise die Differenz zwischen der «Fahrrad-Stoss-Variante» (in der Vorprüfung) und der "Fahrrad-Fahr-Variante" zu 100 % der Strassenkasse belastet werden kann und muss?"

Möriken-Wildegg ist ein ländliches Zentrum. Der Bahnhof in Wildegg ist ein wichtiger Umsteigepunkt des öffentlichen Verkehrs von regionaler Bedeutung, der mit dem Bus, zu Fuss und mit dem Velo sowie mit dem motorisierten Verkehr gut erreichbar sein soll. Die Bedürfnisse aller Verkehrsteilnehmenden wurden in die Planung für die Entwicklung des Bahnhofgebiets in Wildegg einbezogen. Ein moderner, hindernisfreier Busbahnhof, der allen Umsteigemöglichkeiten genügt, hat zahlreiche Funktionalitäten abzudecken. Die dazugehörigen Infrastrukturen sind namentlich: ein Bushof mit ausreichender Anzahl Haltekanten inklusive Reservekante für künftige Angebotserweiterungen, Anlagen für die kombinierte Mobilität (Park+Ride und Bike+Ride), Bahnhofsvorfahrt (Kiss+Ride) und Taxistandplätze sowie generell attraktive Personenzugänge zu den Bahnperons.

Die Platzverhältnisse im Bahnhofssperimeter in Wildegg sind – insbesondere auf der Südseite – knapp bemessen. Um eine durchgehend befahrbare, hindernisfreie Rampe für den Veloverkehr unter den SBB Geleisen zu realisieren, hätte man auf gewisse Funktionalitäten am Umsteigepunkt Wildegg verzichten müssen. Die Gründe liegen in den baulichen Anforderungen. Eine befahrbare Rampe müsste gestreckt ausgebildet werden und die lichte Höhe in einer befahrbaren Unterführung

müsste 3,5 m betragen. Entsprechend wären die Rampen beidseits um ca. 20 m länger. Der Fuss- und Veloverkehr müsste zudem in der Unterführung über eigene Verkehrsflächen verfügen beziehungsweise getrennt geführt werden.

Es wurde einvernehmlich zwischen der Gemeinde Möriken-Wildegg, dem Kanton und der SBB entschieden, auf eine durchgehend befahrbare Rampe für den Veloverkehr zu verzichten. Die Interessenabwägung erfolgte zugunsten des Grossteils der Kunden am Umsteigepunkt des Bahnhofs Wildegg. Einzig eine kompakte Anordnung aller Anlagenbestandteile (Faltrampen für behindertengerechten Personenzugang) führt zur Gewährleistung der erforderlichen Funktionalitäten. Zugunsten des Veloverkehrs können attraktive und ausreichende Veloabstellmöglichkeiten mit kürzestem Zugang zur Personenunterführung angeboten werden. Die Personenunterführung ist für den Veloverkehr nutzbar, jedoch nicht befahrbar, um Konflikte mit dem Fussverkehr zu vermeiden. Zu berücksichtigen ist, dass der Grossteil des Veloverkehrs den Bahnhof Wildegg als Ziel hat und der Velo-Transitanteil auf der Beziehung Auenstein – Niederlenz eher gering ist.

Grundsätzlich wäre eine Finanzierung, wie in der Antwort zur Frage 3 formuliert, zu prüfen. Im vorliegenden Fall lassen es die Platzverhältnisse und die Abwägung der verschiedenen Interessen jedoch nicht zu, eine befahrbare Unterführung für den Veloverkehr zu realisieren.

Zur Frage 4

"Teilt der Regierungsrat die Meinung, dass als Sofortmassnahme im ganzen Kurvenbereich der K472 SBB Unterführung aus Sicherheitsgründen eine Sicherheitslinie (ausgezogene Mittellinie) angebracht werden sollte?"

Die K 472 ist im Bereich der SBB Unterführung sehr eng. Die hohen Mauern und das Gelände seitlich der Unterführung engen den Bereich zusätzlich optisch ein. Vor allem das Befahren der Unterführung mit schweren Motorfahrzeugen (Sattelmotorfahrzeuge, Anhängerzüge) verlangt von den Fahrzeuglenkenden höchste Aufmerksamkeit, um nicht an den Wänden oder am genannten Gelände der Unterführung zu streifen. Die engen Platzverhältnisse sind ausgereizt. Die vorhandene Mittelmarkierung (unterbrochene Leitlinie) wird bereits heute durch schwere Motorfahrzeuge teilweise befahren oder zwangsläufig sogar überfahren. Das Markieren einer Sicherheitslinie (ausgezogene Mittellinie) ist beim Fehlen der vorhandenen Platzverhältnisse nicht zulässig.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'094.50.

Regierungsrat Aargau

GROSSER RAT

GR.20.157

VORSTOSS

Interpellation der EVP-BDP-Fraktion (Sprecher Uriel Seibert, Schöftland) vom 16. Juni 2020 betreffend Datengrundlage und Innovationsprozesse im Verkehrsbereich

Text und Begründung:

*"Die gesellschaftlichen, ökonomischen und ökologischen Rahmenbedingungen wandeln sich rasch. Automatisierung und Digitalisierung schreiten voran. Dies wirkt sich stark auf die Mobilität der Zukunft aus. Das Mobilitätsmuster von Personen und Gütern wird sich grundlegend verändern."*¹ Dies hält das Departement Bau, Verkehr und Umwelt (BVU) auf seinem Webseiteneintrag zum Innovationslab Mobilität fest. Die Interpellantin teilt diese Einschätzung.

Einen kleinen Vorgeschmack auf eine mögliche Veränderung des Verkehrsverhaltens zeigten sich während des Lockdowns in den Monaten März bis Mai dieses Jahres, wo die zurückgelegten Tagesdistanzen und Tagesradien massiv abnahmen, wie sich den Daten des Mobilitäts-Monitoring Covid-19 entnehmen lässt². Klar ist, dass sich die Verringerung der Tagesdistanzen und Tagesradien wohl hauptsächlich durch die Bundesvorgaben zur Schliessung diverser Geschäfte und der Devise nach Homeoffice erklären lässt. Unklar ist jedoch, wie sich das Verhalten der Bürgerinnen und Bürger konkret ausgestaltete (wurden z. B. vermehrt kleinere, näher gelegene Einkaufsmöglichkeiten genutzt?) und welche längerfristigen Möglichkeiten zur Reduktion des Verkehrs (besonders in den Spitzenzeiten) bestehen (z. B. Erhöhung des Homeoffice-Anteils, vermehrte Online-Sitzungen, Ausbau der Online-Kurse an Hochschulen, ...).

Die Interpellantin ist sich der beschränkten Steuerungsmöglichkeiten der Abteilung Verkehr in diesen Bereichen bewusst, sehen aber gerade in der Digitalisierung Möglichkeiten zum Sammeln von Daten, welche ein frühzeitiges und zielgerichtetes Handeln auf solche Prozesse ermöglichen. Ein gutes Beispiel dafür ist das oben erwähnte Mobilitäts-Monitoring Covid-19. Dieses erhielt seine Daten aus einer Stichprobengrösse von täglich 2'561 Personen, welche mit der App "Footprint Research" ihre Tracking-Daten zur Verfügung stellen. Dazu erfolgte eine Gewichtung der Ergebnisse entlang repräsentativer Vorgaben des Bundesamtes für Statistik nach Alter, Geschlecht und Werbemedienforschung (WEMF) Region.³

Dieses Vorgehen ermöglicht das Erfassen einer neuen Datenlage mit hohem Aktualitäts- und Präzisionsgrad. So können im Mobilitäts-Monitoring Covid-19 täglich die Daten des Vortages publiziert werden, was aktuellste Aussagen über das Mobilitätsverhalten zulässt. Weiter verfügt die App über

¹ Departement Bau, Verkehr und Umwelt (2020): Innovationslab Mobilität Aargau, Webseiteneintrag online aufrufbar unter: https://www.ag.ch/de/bvu/mobilitaet_verkehr/mobilitaet/aargaumobil/innovationslab/innovationslab_aargaumobil.jsp (Stand: 9. Juni 2020)

² Statistisches Amt des Kantons Zürich, ETH Bereich COVID-19 TF, Bundesamt für Statistikintervista AG (2020): Mobilitäts-Monitoring Covid-19. Online aufrufbar unter: https://www.intervista.ch/media/2020/03/Report_Mobilitaets-Monitoring_Covid-19.pdf (Stand 8. Juni 2020)

³ Vgl. ebd.

die Möglichkeit, Personen zu Befragungen einzuladen, was dann in Verknüpfung mit den personalisierten Trackingdaten ein noch genaueres Bild über das Mobilitätsverhalten, die Mobilitätsbedürfnisse und mögliche Optimierungsmöglichkeiten der Verkehrsplanung ergibt.

Die Digitalisierung führt weiter dazu, dass grosse Unternehmen (man denke hier an Google mit seiner Funktion "Maps" und die Mobilfunkgesellschaften⁴) über weitaus aktuellere und genauere Daten betreffend das Mobilitätsverhalten der Aargauer Bevölkerung verfügen als die kantonalen Planungsbehörden. Aufgrund der hohen Datenmenge (es ist davon auszugehen, dass alleine die Swisscom im Kanton Aargau über eine Datenmenge von einer sechsstelligen Personenanzahl verfügt) wäre die Nutzung dieser Daten zur Verkehrsplanung unter Umständen sehr interessant. Allerdings stellen sich der Interpellantin Fragen zum Datenschutz, den Kosten gegenüber diesen grossen Unternehmen und der gesellschaftlichen Akzeptanz⁵.

Interessanter erscheint der Interpellantin daher die Auswertung von Tracking-Daten, deren Nutzung durch die datenherstellenden Personen explizit und bewusst freigegeben wurde. Solche Daten können mit Apps wie der oben erwähnten "Footprint Research" erhoben werden. Deren Datengenauigkeit und auch weitere Nutzungsmöglichkeiten (denkbar wäre längerfristig allenfalls einen Ausbau der App zur Förderung von Car-Sharing, wenn sich sehr ähnliche Verkehrsbedürfnisse bei mehreren Nutzern zeigen) erhöht sich dabei mit der Anzahl Nutzenden. Mit täglichen Daten von durchschnittlich 2'561 Personen (davon rund 215 aus dem Kanton Aargau) ist die Datenmenge der App "Footprint Research" im Vergleich zu den Daten der oben genannten Unternehmen immer noch sehr klein.

Mit dem Innovationslab Mobilität, dessen Aufbau im Herbst 2018 begonnen wurde, und dem Innovationsfonds Mobilitätsmanagement verfügt der Kanton Aargau über Instrumente, mit welchen sich verändernden Mobilitätsbedürfnissen frühzeitig begegnet werden kann. Umso wichtiger erscheint es der Interpellantin daher, dass diese Instrumente effizient genutzt werden. Es scheint offensichtlich, dass eine bessere Datengrundlage über Mobilitätsverhalten und Mobilitätsbedürfnisse der Aargauer Bevölkerung hier zu einer Effizienzsteigerung führen werden.

Aus diesem Grund bitten wir den Regierungsrat zur Beantwortung folgender Fragen:

1. Aufgrund welcher Datengrundlage erarbeitet der Kanton Aargau seine Konzepte im Bereich der Verkehrspolitik?
2. Inwiefern verfügt der Kanton über aktuelle Daten über die Mobilitätsbedürfnisse und auch Voraussetzungen für ein mobilitätsveränderndes Verhalten (z. B. Wechsel von MIV auf ÖV) der Aargauer Bevölkerung? Wie werden solche Daten erhoben?
3. Inwiefern werden digital erhobene oder zu erhebende Daten genutzt? (Bsp.: Handy-Bewegungsdaten von Freiwilligen analog zum Mobilitäts-Monitoring COVID-19)
4. Welche Möglichkeiten sieht der Regierungsrat zum Ausbau der Datengrundlage im Bereich des Mobilitätsverhaltens und der Mobilitätsbedürfnisse seiner Bevölkerung?
5. Inwiefern kann der Kanton auf Daten Dritter (Erhebungen des Bundes, Telefongesellschaften, Fairtiq, Google Maps, ...) Zugriff nehmen? Welche Schwierigkeiten stellen sich bei diesem Datenzugriff?

⁴ Ein gutes Beispiel hierfür ist die Auswertung der von Swisscom gelieferten Analysen durch das BAG. In diesen lieferte die Swisscom dem Bundesamt für Gesundheit Analysen und Visualisierungen über Mobilitätsveränderungen. Die Lieferung von Standortdaten war zu jedem Zeitpunkt ausgeschlossen, sodass Rückschlüsse auf Einzelpersonen unmöglich waren. Die entsprechende Mitteilung des Bundesamtes für Gesundheit vom 27. März 2020 findet sich hier: <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/das-bag/aktuell/news/news-26-03-2020.html> (Stand 9. Juni 2020)

⁵ Hier wäre zu bedenken, dass die Nutzer von Leistungen dieser Unternehmen eher selten explizit und bewusst ihre Zustimmung zur Erhebung und Nutzung dieser Daten gegeben haben.

6. Wie viele / und welche Projekte wurden bis dato vom "Innovationsfonds Mobilitätsmanagement" unterstützt'?
7. Gemäss Webseiteneintrag des BVU befindet sich das "Innovationslab Mobilität Aargau" momentan immer noch im Aufbau (Stand: 26.05.2020). Ab wann ist mit einem ordentlichen Betrieb des "Innovationslab Mobilität Aargau" zu rechnen?
8. Welche Ergebnisse / Erkenntnisse konnten aus dem "Innovationslab Mobilität Aargau" bereits erzielt werden? Wie werden der Grosse Rat und die Öffentlichkeit über Ergebnisse und Erkenntnisse informiert?
9. In der Beantwortung von Interpellation 19.127 hielt der Regierungsrat fest, dass die Fragestellung betreffend Finanzierung des halböffentlichen Verkehrs im Rahmen des Innovationslabs in Zusammenarbeit mit dem Bund vertieft geprüft werden soll. Wie ist der Stand dieser Überprüfungen.

REGIERUNGSRAT

26. August 2020

20.157

Interpellation der EVP-BDP-Fraktion (Sprecher Uriel Seibert, Schöftland) vom 16. Juni 2020 betreffend Datengrundlage und Innovationsprozesse im Verkehrsbereich; Beantwortung

I.

Text und Begründung der Interpellation wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat antwortet wie folgt:

Vorbemerkungen

Die Strategie mobilitätAARGAU (2016) legt die kantonalen verkehrspolitischen Ziele fest. Insbesondere gilt es, das Verkehrsangebot mit dem Raumkonzept Aargau abzustimmen, die effiziente, sichere und nachhaltige Nutzung des Verkehrsangebots zu fördern und die Verkehrsinfrastrukturen ökologisch und ökonomisch ausgewogen zu bauen, zu betreiben und zu erhalten. Während die Abteilung Raumentwicklung des Departements Bau, Verkehr und Umwelt für die strategische Siedlungsentwicklung und das Raumkonzept zuständig ist, befasst sich die Abteilung Tiefbau des Departements Bau, Verkehr und Umwelt mit der Realisierung geplanter Infrastrukturmassnahmen und dem Erhalt des bestehenden Netzes. Die Abteilung Verkehr des Departements Bau, Verkehr und Umwelt arbeitet mit beiden Abteilungen zusammen und entwickelt verkehrsträgerübergreifende Massnahmen, welche die Abstimmung von Siedlung und Verkehr und die Einhaltung der Ziele der Strategie mobilitätAARGAU sicherstellen. Die Abteilung Verkehr koordiniert auch, welche Massnahmen in die Agglomerationsprogramme aufgenommen werden.

Basis der Planungsarbeiten im Bereich Verkehr im Departement Bau, Verkehr und Umwelt sind umfangreiche Datengrundlagen. Teilweise erhebt der Kanton eigenständig Daten, greift aber auch auf das Angebot Dritter zurück. Das Ziel dabei ist, die Daten zweckmässig, in geeigneter Genauigkeit, im richtigen Format und zu angemessenen Kosten zu beschaffen.

Bei den Daten ist grundlegend zu unterscheiden zwischen Ist- beziehungsweise Erhebungsdaten, Befragungen und Prognosedaten/Prognosetools.

Erhebungsdaten bestehen aus permanenten und mobilen Verkehrszählungen im motorisierten Individualverkehr (MIV) und im Fuss- und Veloverkehr (FVV) sowie Ein- und Aussteigende und den gefahrenen Personenkilometern im öffentlichen Verkehr (öV). Sie dienen als Projekt- und Finanzgrundlage und sind auch Teil der Erfolgskontrolle.

Auf dem kantonalen Strassennetz werden an 400 ausgewählten Standorten periodisch Verkehrszählungen durchgeführt. Diese werden demnächst mit ungefähr 100 permanenten Dauerzählgeräten ergänzt. Ferner ist geplant, an ca. 20 Standorten den Veloverkehr dauerhaft zu messen. Als Besteller der Leistungen im öffentlichen Verkehr erhält der Kanton Aargau Fahrgastzahlen der Transportunternehmen. Projektbezogen werden weitere zielgerichtete Erhebungen, wie zum Beispiel Knoten- und Reisezeitmessungen, durchgeführt.

Das Verkehrsgeschehen und Verkehrsverhalten kann heute auch via Bewegungsdaten von Navigationsgeräten und Mobiltelefonen erfasst werden. Diese Daten sind momentan in der Regel im privaten Besitz der Navigationsgeräteherstellenden und Telefongesellschaften und unterliegen strengen Datenschutzbestimmungen. Diese Daten werden künftig eine immer grössere Rolle in der Verkehrsplanung einnehmen.

Als weitere Datenquellen bedient sich der Kanton Aargau unterschiedlicher Befragungsdaten, die Aufschluss über das Mobilitätsverhalten der Bevölkerung geben und mögliche Mängel im System aufdecken.

Alle fünf Jahre beteiligt sich der Kanton Aargau an der Erhebung zum Mikrozensus Mobilität und Verkehr, die vom Bundesamt für Statistik durchgeführt wird. Ebenfalls findet alle zwei Jahre eine Kundenzufriedenheitsumfrage im öffentlichen Verkehr statt, die im Aufgaben- und Finanzplan (AFP) unter Ziele und Indikatoren im Aufgabenbereich 635 'Verkehrsangebot' abgebildet wird.

Prognosedaten stammen in der Regel aus Verkehrsmodellen, die mit Erhebungsdaten geeicht sind und mittels Annahmen über die Entwicklung des Mobilitätsverhaltens und der Bevölkerungs- und Wirtschaftsentwicklung Zukunftsszenarien abbilden. Neue verkehrliche Elemente und Strategien (Infrastrukturmassnahmen, Fahrpläne, Mobilitätskosten) können im Verkehrsmodell überprüft und deren Wirkungen auf Verkehr und Umwelt (Siedlung/Klima/Emissionen) ermittelt werden.

Die Verkehrsplanung basiert auf Basis von Prognosen. Die notwendigen Verkehrsmodelle aufgrund der vorhandenen Datenbasis zu erstellen und zu eichen ist zwar aufwendig, aber heutzutage gut machbar. Der Kanton Aargau verfügt über ein aktuelles multi-modales Verkehrsmodell, das 2019 in Betrieb genommen wurde.

Zur Frage 1

"Aufgrund welcher Datengrundlage erarbeitet der Kanton Aargau seine Konzepte im Bereich der Verkehrspolitik?"

In der Verkehrsplanung werden unterschiedliche Datengrundlagen genutzt. Je nach Verwendungszweck sind abgestufte Anforderungen an die Genauigkeit und statistische Signifikanz zu beachten.

Wie eingangs erwähnt, basiert die Verkehrsplanung auf Basis von Prognosen. Diese Prognosen stammen aus dem kantonalen Verkehrsmodell und im Bereich der Bahnplanung auf dem nationalen Verkehrsmodell der Schweizerische Bundesbahnen AG (SBB). Diese Prognosedaten werden ergänzt mit detaillierteren projektbezogenen Daten.

Datengrundlage des Verkehrsmodells

Das Kantonale Verkehrsmodell (KVM-AG) vereint mehrere Datensätze, um eine stabile Grundlage für die Verkehrsplanung und Zukunftsprognosen der Mobilität zu liefern. Eine wichtige Grundlage für die Verkehrsplanung sind bestehende und prognostizierte Siedlungsdaten¹, die Auskunft über die

¹ Siedlungsdaten gemäss (14.243) Botschaft betreffend 'Kantonaler Richtplan; Anpassungspaket Siedlungsgebiet des Richtplans zur Umsetzung des Bundesgesetzes über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG); neue Kapitel S 1.2 und S 1.9; Anpassungen der Kapitel G 4, R 1 und S 2.2' beschlossen vom Grossen Rat am 24. März 2015 (GRB Nr. 2015-0821)

Bevölkerungs- und Arbeitsplatzverteilung im Kanton geben. Verhaltensdaten der Bevölkerung liefert der Mikrozensus Mobilität und Verkehr und die dazugehörige Stated-Preference-Befragung. Das Bundesamt für Statistik führt alle fünf Jahre eine Haushaltsbefragung im Rahmen vom Mikrozensus Mobilität und Verkehr durch. Der Kanton Aargau beteiligt sich an dieser Erhebung. Im Rahmen der letzten Erhebung wurden schweizweit ca. 57'000 Befragungen durchgeführt, davon ca. 4'800 im Kanton Aargau. 6'000 der gesamtschweizerisch Befragten nehmen zusätzlich an einer Stated-Preference-Befragung (SP-Befragung vergleiche Antwort zur Frage 2) teil. Der letzte Mikrozensus Mobilität und Verkehr wurde im Jahr 2015 durchgeführt. Die für das Jahr 2020 geplante Erhebung musste wegen Covid-19 ausgesetzt werden. Es ist vorgesehen, die Erhebungen im Jahr 2021 durchzuführen.

Datengrundlage für Strassenbau- und Gesamtplanungsprojekte

Die kantonalen Projekte in der Verkehrsplanung stimmen mit den Zielen der Strategie mobilitätAARGAU (2016) überein. Um dies sicherzustellen, braucht es projektspezifisch detailliertere Daten als Planungsgrundlage. Zusätzlich zu den strategisch übergeordneten Erhebungen und den Prognosen aus dem Verkehrsmodell werden gezielte Messungen durchgeführt, die Auskunft über die bestehende Problematik und Hinweise auf mögliche Lösungsansätze geben. Hierzu gehören unter anderem verkehrsträgerübergreifende Zählungen, Nummernschilderhebungen und Befragungen der Bevölkerung. Bei Grossprojekten werden Monitorings/Wirkungsanalysen durchgeführt, welche die Auswirkungen der Infrastrukturmassnahmen untersuchen und überprüfen ob die Projektziele erreicht worden sind. Falls die Projektziele verfehlt sind, so geben die Wirkungsanalysen Hinweise wo Verbesserungsbedarf besteht.

Datengrundlage in der Planung des öffentlichen Verkehrs

Für den Ausbau der Bahninfrastruktur ist mit der Finanzierung und Ausbau der Bahninfrastruktur (FABI) der Bund zuständig und diese erfolgt über das Strategische Entwicklungsprogramm Bahninfrastruktur (STEP). Für die Beurteilung der Kapazitätsengpässe im Bahnverkehr werden daher die Verkehrsmodelle des Bundes und der SBB verwendet.

Mit automatischen Zählsystemen in Zügen und Bussen wird die Nachfrage im öffentlichen Verkehr durch die Transportunternehmen erhoben. Basierend auf periodischen Auswertungen wird das S-Bahn- und Busangebot im Kanton Aargau nachfragegerecht angepasst und ausgebaut. Im Rahmen der Bahnplanungen stellt die SBB auch weitere Auswertungen aus dem eigenen Verkehrsmodell zur Verfügung. Dieses basiert unter anderem auf den Nachfragedaten sowie auf Befragungen in den Zügen zu Fahrstrecke und Fahrausweisart.

Als Besteller der Leistungen im öffentlichen Verkehr führt der Kanton alle zwei Jahre Befragungen zur Kundenzufriedenheit im öffentlichen Verkehr durch. Dies ist ein wichtiges Instrument zur Überprüfung und Steuerung des Angebots, indem der Kanton neben dem Preis auch die erreichte Qualität präzise beurteilen kann. Die letzte Befragung fand im Jahr 2019 statt.

Zur Frage 2

"Inwiefern verfügt der Kanton über aktuelle Daten über die Mobilitätsbedürfnisse und auch Voraussetzungen für ein mobilitätsveränderndes Verhalten (z. B. Wechsel von MIV auf ÖV) der Aargauer Bevölkerung? Wie werden solche Daten erhoben?"

Der Mikrozensus Mobilität und Verkehr und die SP-Befragung geben Auskunft über das Mobilitätsverhalten der Bevölkerung. Die SP-Befragung gibt unter anderem Auskunft über die Attraktivität unterschiedlicher Verkehrsmittel und über Faktoren wie zum Beispiel individuelle Bewertung von Reisezeiten und anderen Kosten, die das Verkehrsmittel- und Routenwahlverhalten beeinflussen. Diese Daten dienen zur Weiterentwicklung und Aktualisierung des kantonalen Verkehrsmodells.

Ein permanentes Zählstellennetz entlang der kantonalen Velorouten ist zurzeit in Planung. Um detailliertere Information über die Velonachfrage im Kanton zu erhalten, wird an ca. 20 Standorten der Veloverkehr künftig permanent gemessen. Daraus werden Erkenntnisse der Tages-, Wochen- und Jahresganglinien gewonnen. Bei künftigen Projekten können temporäre Messungen anhand der permanenten Messungen kalibriert werden.

Die Langzeitdaten der Zählungen und anderen statistischen Kenngrößen unterschiedlicher Verkehrsmittel, wie zum Beispiel der Motorisierungsgrad der Bevölkerung, ermöglichen Wachstum und Trends zu identifizieren.

Zur Frage 3

"Inwiefern werden digital erhobene oder zu erhebende Daten genutzt? Bsp.: Handy-Bewegungsdaten von Freiwilligen analog zum Mobilitäts-Monitoring COVID-19)?"

Zurzeit führt der Kanton keine eigenständigen verkehrsplanerischen Erhebungen anhand von Handy-Bewegungsdaten auf freiwilliger Basis durch. Projektbezogen bezieht der Kanton jedoch Daten von externen Anbietern. Vor allem Aussagen zu Reisezeiten und Bewegungsdaten auf dem kantonalen Strassennetz werden als Projektgrundlage verwendet. Aktuell werden zum Beispiel Daten von Swisscom und TomTom für die Projekte Mutschellenknoten und Baden Schulhausplatz bezogen.

Es ist geplant, in Zusammenarbeit mit dem Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation in den nächsten Jahren einen Pilotversuch mit Bewegungsdaten von freiwilligen Teilnehmenden durchzuführen (siehe Antwort zur Frage 4).

Zur Frage 4

"Welche Möglichkeiten sieht der Regierungsrat zum Ausbau der Datengrundlage im Bereich des Mobilitätsverhaltens und der Mobilitätsbedürfnisse seiner Bevölkerung?"

Mit der Zunahme von Big Data wird auch die Datenverfügbarkeit verschiedener Anbieter grösser. Dadurch werden sich zunehmend neue Möglichkeiten erschliessen, um das Mobilitätsverhalten abzuschätzen. Diese Daten müssen entsprechend aufbereitet und hinsichtlich der Mobilitätsbedürfnisse interpretiert werden. Dadurch wird eine bessere Grundlage geschaffen, um die Bildung von verkehrsstrategischen Entscheidungen zu unterstützen und zukunftsgerecht zu planen.

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation sucht seit Februar 2020 Partner, die an einem möglichen Pilotprojekt zu Mobility-Pricing teilnehmen. Der Kanton Aargau hat sein Interesse angemeldet. Im Rahmen eines solchen Pilotprojekts ist geplant, Tracking-Daten auf Freiwilligenbasis zu erheben. Wie unterschiedliche Zielgruppen auf unterschiedliche Preis- und Tarif-Systeme reagieren, wird Auskunft über das Mobilitätsverhalten und die Mobilitätsbedürfnisse der Bevölkerung geben.

Zur Frage 5

"Inwiefern kann der Kanton auf Daten Dritter (Erhebungen des Bundes, Telefongesellschaften, Fairtiq, Google Maps,) Zugriff nehmen? Welche Schwierigkeiten stellen sich bei diesem Datenzugriff?"

Der Kanton pflegt eine sehr gute Zusammenarbeit mit dem Bund und anderen Kantonen. Der Datenaustausch ist über das Bundesgesetz über Geoinformation (Geoinformationsgesetz, GeoIG) und den Vertrag zwischen dem Bund und den Kantonen betreffend die Abgeltung und die Modalitäten des Austauschs von Geobasisdaten des Bundesrechts unter Behörden geregelt, die unter anderem auch die Struktur und Formatierung der Daten vorschreiben. Bei Bedarf werden auch Verkehrszähl- und

Verkehrsmodelldaten ausserhalb dieser Vereinbarungen bereits geteilt. Der Bund ist dabei, eine nationale Dateninfrastruktur Mobilität aufzubauen.

Einige kantonale Mobilitätsprojekte greifen als Grundlage für die Projektplanung auf Daten von Telefongesellschaften und Herstellern von Navigationssystemen zu. Deren Datenangebot ist im Wesentlichen auf gewinnorientierte Unternehmen ausgerichtet. Daher sind die Kosten für Planungszwecke unverhältnismässig hoch, auch wenn sie eine sehr nützliche Datengrundlage darstellen. Erste Versuche mit Swisscomdaten im Raum Mutschellen zeigen zum Beispiel ein Potenzial für genauere Aussagen zu Verkehrsbeziehungen (Start- und Zielorte der Fahrten).

Es ist wünschenswert, dass Telekommunikationsunternehmen mit einer hohen Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand, Daten den öffentlichen Verwaltungsorganen kostengünstig oder unentgeltlich zur Verfügung stellen.

Beim öffentlichen Verkehr hat der Kanton kaum Angaben zu den Frequenzen im Fernverkehr, da dieser eigenwirtschaftlich durch die SBB betrieben wird und die SBB keine detaillierten Nachfragedaten veröffentlicht.

Zur Frage 6

"Wie viele / und welche Projekte wurden bis dato vom "Innovationsfonds Mobilitätsmanagement" unterstützt?"

Der Kanton unterstützt Pilotprojekte, die einen innovativen Beitrag für einen effizienten und nachhaltigen Verkehrsmiteinsatz leisten. Im Rahmen des Innovationsfonds Mobilitätsmanagement wurden seit 2014 sechs Projekte unterstützt. Zu diesen zählen das Mitfahrsystem "Taxito Seetal", die Car-sharing-Plattform für elektrisch betriebene Fahrzeuge "E-Cargovia", eine Schulwegkampagne für Kindergartenkinder der 26 Baden Regio-Gemeinden, der Tür-zu-Tür-Shuttle "Kolibri" im Raum Brugg, das Vermietsystem von elektrischen Lastenvelos "carvelo2go" im Raum Baden sowie die Plattform für Fahrgemeinschaften "PubliRide" Baden.

Für die Jahre 2020/21 hat der Kanton einen finanziellen Beitrag für ein grenzüberschreitendes E-Bikesharing-Projekt zwischen Stein (CH) und Bad Säckingen (D) zugesichert. Das geplante Verleihsystem soll den öffentlichen Verkehr zwischen den beiden Bahnhöfen und Zielpunkten in der Region ergänzen, den Nutzen der Mobilitätsdrehscheiben Stein (CH) und Bad Säckingen (D) erhöhen und insbesondere den Mitarbeitenden der Unternehmen im kantonalen Entwicklungsschwerpunkt "Sisslerfeld" eine attraktive Alternative zur Anreise im eigenen Auto bieten.

Zur Frage 7

"Gemäss Webseiteneintrag des BVU befindet sich das "Innovationslab Mobilität Aargau" momentan immer noch im Aufbau (Stand: 26.05.2020). Ab wann ist mit einem ordentlichen Betrieb des "Innovationslab Mobilität Aargau" zu rechnen?"

Nachdem die Idee des Innovationslab Mobilität im 2018 (basierend auf der Mobilitätsstrategie mobilitätAARGAU und dem Umsetzungskonzept Mobilitätsmanagement) lanciert worden ist, fand im April 2019 ein erstes Pilotforum mit Vertretern des Bundes, von Aargauer Unternehmen, der Mobilitätsbranche, der Forschung und Fachpersonen aus dem Departement Bau, Verkehr und Umwelt statt. Nach den dabei gewonnenen positiven Impulsen wurde beschlossen, dass ein Prozess gestartet werden soll, um eine interne Haltungsbildung des Departements Bau, Verkehr und Umwelt zu den prioritären Themenfeldern der zukünftigen Mobilität (dazu gehören automatisiertes Fahren, Digitalisierung Verkehrssysteme, Logistik, Mobility as a Service, Sharing & Pooling sowie energieeffiziente Fahrzeuge) und zu den möglichen Aufgaben des Kantons Aargau zu erarbeiten. Ein wesentlicher Bestandteil dieser Haltungsbildung sind ein bis zwei Mal jährlich stattfindende interne Workshops mit Fachpersonen aus den verschiedenen Abteilungen des Departements Bau, Verkehr und Umwelt. Ein

erster Workshop wurde Anfang Juli 2020 zu den Themenschwerpunkten "Mobility-Pricing" und "automatisiertes Fahren" durchgeführt. Die Workshops dienen primär der Meinungsbildung und dem Informationsaustausch zu Mobilitätsinnovationen innerhalb des Departements Bau, Verkehr und Umwelt. Sie haben zum Ziel, Empfehlungen für die Haltungsbildung auf strategisch/politischer Ebene zu generieren und einen allfälligen Handlungsbedarf des Kantons rechtzeitig aufzuzeigen.

Zur Frage 8

"Welche Ergebnisse / Erkenntnisse konnten aus dem "Innovationslab Mobilität Aargau" bereits erzielt werden? Wie werden der Grosse Rat und die Öffentlichkeit über Ergebnisse und Erkenntnisse informiert?"

Im Rahmen der bisher durchgeführten Pilotprojekte aus dem Innovationsfonds Mobilitätsmanagement konnten wichtige Erfahrungen zu innovativen Mobilitätsangeboten (zum Beispiel Mitfahrsystem PubliRide Baden, Tür-zu-Tür-Shuttle "Kolibri") gesammelt und deren Akzeptanz bei der Aargauer Bevölkerung getestet werden. Die Erkenntnisse aus diesen Aargauer Praxistests werden den interessierten Akteuren in Form von Praxisbeispielen auf den Webseiten www.ag.ch/aargaumobil (kantonales Mobilitätsmanagement aargaumobil) und www.mobilservice.ch (nationale Mobilitätsplattform für nachhaltige Mobilität) zur Verfügung gestellt.

Sobald sich die interne Haltungsbildung des Departements Bau, Verkehr und Umwelt zu den relevanten Themenfeldern des Innovationslabs Mobilität konkretisiert hat (siehe Antwort zur Frage 7) und weiterführende Erkenntnisse aus Pilot- und Vertiefungsprojekten vorliegen (wie zum Beispiel aus dem angestrebten Pilotprojekt Mobility-Pricing mit dem Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation oder aus dem im März 2021 startenden Pilotprojekt Mitfahrsystem "Taxito Seetal"), sollen die interessierten Kreise im Kanton Aargau darüber informiert werden. Sofern sich aufgrund der Erkenntnisse ein Anpassungsbedarf der (gesetzlichen) Rahmenbedingungen abzeichnet, wird der Grosse Rat im Rahmen der regulären Prozessabläufe einbezogen.

Zur Frage 9

"In der Beantwortung von Interpellation 19.127 hielt der Regierungsrat fest, dass die Fragestellung betreffend Finanzierung des halböffentlichen Verkehrs im Rahmen des Innovationslabs in Zusammenarbeit mit dem Bund vertieft geprüft werden soll. Wie ist der Stand dieser Überprüfungen."

Die Überprüfung dieser Fragestellung wurde noch nicht vorgenommen. Hierzu sind die Erkenntnisse aus dem Pilotprojekt Mitfahrsystem "Taxito Seetal" ausstehend. Diese liegen frühestens 2023 vor, da der Start durch Covid-19 um rund ein Jahr verschoben werden musste und die Testphase ausreichend lang sein muss. Zurzeit sind zudem verschiedene Akteure (PostAuto, Bund, Kantone, Mobilitätsdienstleister, Experten) daran, einen Bericht zu den Erkenntnissen aus mehreren in der Schweiz durchgeführten beziehungsweise noch stattfindenden Pilotprojekten zu On-Demand-Angeboten zu erarbeiten. Auch diese Erkenntnisse werden in die Überprüfung der Fragestellung einfließen.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'776.—.

Regierungsrat Aargau

GROSSER RAT

GR.20.92

VORSTOSS

Interpellation Dr. Roland Frauchiger, EVP, Thalheim (Sprecher), Therese Dietiker, EVP, Aarau, Lutz Fischer-Lamprecht, EVP, Wettingen, Christian Minder, EVP, Lenzburg, Urs Plüss, EVP, Zofingen, und Uriel Seibert, EVP, Schöftland, vom 12. Mai 2020 betreffend Umsetzung von Umsteigeinfrastrukturen gemäss Mobilitätsstrategie

Text und Begründung:

In der vom Grossen Rat am 13. Dezember 2016 beschlossenen Mobilitätsstrategie steht unter Kapitel 2.3: *"Ausserhalb der Kernstädte und urbanen Entwicklungsräume sollen Umsteigeinfrastrukturen vom MIV auf den öV zur Verfügung gestellt werden (Park + Ride, P+R), damit mit dem öV in die Zentren gefahren werden kann. Infrastrukturen für den Radverkehr sollen in Zukunft zu und an allen Bahn- und Bushaltestellen mit hohem Publikumsaufkommen ausgebaut werden, damit mehr Etappen sowie auch ganze Wege mit dem Rad zurückgelegt werden können."*

Die Interpellanten bitten den Regierungsrat zum Fortschritt der Umsetzung folgende Fragen zu beantworten:

1. Wer treibt diese strategische Absicht der Erstellung von Umsteigestructuren voran?
2. Wie ist die aktuelle Situation der Umsteigeinfrastrukturen zurzeit?
3. Wo bestehen Bauprojekte für Umsteigeinfrastrukturen?
4. Welche Schnittstellen gibt es zu Bund (bei Autobahnausfahrten), SBB (bei Bahnhöfen) oder Gemeinden und gibt es in der Abstimmung mit diesen Partnern besondere Herausforderungen?
5. Wurden die neu zu schaffenden Umsteigeinfrastrukturen festgelegt?
6. Gibt es einen Zeitplan zu deren Umsetzung?

REGIERUNGSRAT

12. August 2020

20.92

Interpellation Dr. Roland Frauchiger, EVP, Thalheim (Sprecher), Therese Dietiker, EVP, Aarau, Lutz Fischer-Lamprecht, EVP, Wettingen, Christian Minder, EVP, Lenzburg, Urs Plüss, EVP, Zofingen, und Uriel Seibert, EVP, Schöftland, vom 12. Mai 2020 betreffend Umsetzung von Umsteigeinfrastrukturen gemäss Mobilitätsstrategie; Beantwortung

I.

Text und Begründung der Interpellation wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat antwortet wie folgt:

Vorbemerkungen

Der Grosse Rat hat am 13. Dezember 2016 die Mobilitätsstrategie Aargau beschlossen. Diese zeigt die Stossrichtung der kantonalen Verkehrspolitik für die nächsten zehn Jahre auf. Auf Basis der Mobilitätsstrategie ist ein Umsetzungskonzept Kombinierte Mobilität in Erarbeitung, welches auf viele der gestellten Fragen detaillierter eingeht. Kernthemen dieses Umsetzungskonzepts sind die unterschiedlichen Umsteigeinfrastrukturen wie Park+Ride, Bike+Ride, Park+Pool sowie Themen des öffentlichen Individualverkehrs.

Der Kanton verfolgt beim Park+Ride eine dezentrale Strategie. Park+Ride-Anlagen werden gezielt an besonders geeigneten Standorten entlang ländlicher Entwicklungsachsen sowie in ländlichen Zentren gefördert. Bike+Ride-Anlagen sollen flächendeckend über alle Raumtypen hinweg gefördert werden.

Der anteilmässig wichtigste Umsteigevorgang an solchen Anlagen ist das Umsteigen von Bus auf Bahn. Knapp 60 % der Frequenzen an Stationen der Schweizerischen Bundesbahnen AG (SBB) sind Umsteigende, welche vom Bus auf die Bahn umsteigen.

ÖV-Drehscheiben als wichtigste Umsteigeinfrastrukturen werden auch im (19.220) Mehrjahresprogramm öV 2020, welches vom Grossen Rat am 3. Dezember 2019 beschlossen wurde, behandelt.

Zur Frage 1

"Wer treibt diese strategische Absicht der Erstellung von Umsteigestrukturen voran?"

Die strategische Absicht der Erstellung von Umsteigeinfrastrukturen liegt grundsätzlich in der Federführung des Kantons. Zurzeit ist in der Abteilung Verkehr ein Umsetzungskonzept Kombinierte Mobilität in Erarbeitung. Dieses setzt sich in Anlehnung an die Mobilitätsstrategie Aargau vertieft mit der Thematik der Umsteigeinfrastrukturen auseinander.

Da die Erstellung von Umsteigeinfrastrukturen aber oft eine Querschnittsaufgabe ist, sind gleichermaßen auch die Gemeinden und Transportunternehmen beteiligt. Die Planung von öV-Drehscheiben schliesst oftmals eine Vielzahl von Akteuren mit ein.

Für kleinere Umsteige-Infrastrukturen wie Veloabstellanlagen an Bushaltestellen sind in der Regel die Gemeinden federführend, teilweise in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Transportunternehmen. Der Kanton kann unterstützen und finanzielle Beiträge sprechen.

Auslöser der Projekte ist häufig die Anpassung der Umsteigeanlagen an die Anforderungen des Bundesgesetzes über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG).

Zur Frage 2

"Wie ist die aktuelle Situation der Umsteigeinfrastrukturen zurzeit?"

Im Kanton Aargau gibt es insgesamt 93 Park+Ride-Anlagen mit insgesamt etwas über 3'000 Parkplätzen. Grössere Bahnhöfe wie Baden und Brugg weisen teilweise mehrere Park+Ride-Standorte auf. Die grösste Park+Ride-Anlage befindet sich in Lenzburg, mit 264 Parkplätzen. Ausserhalb der Kernstädte findet man die meisten Anlagen entlang der Bahnlinien von ländlichen Entwicklungsachsen. Am wenigsten Anlagen befinden sich im ländlichen Entwicklungsraum. Vereinzelt, kleine SBB-Bahnhöfe (Rheinfelden Augarten, Rümikon, Köliken Oberdorf, Walterswil-Striegel und Küngoldingen) sowie einige Bahnstationen der Privatbahnen (AVA) weisen kein Park+Ride-Angebot auf.

Für die Bike+Ride-Anlagen fand im Jahr 2011 eine Erhebung statt. Diese hat für Anlagen an Umsteigeorten (Bahnhöfe und Bushaltestellen) eine Anzahl von rund 8'000 Abstellplätzen ergeben. Die Erhebung hat gezeigt, dass grundsätzlich an sämtlichen Bahnstationen im Kanton Veloabstellanlagen zur Verfügung stehen. Die Anzahl und Auslastung der Plätze variiert jedoch stark. In der Zwischenzeit wurden jedoch mehrere, grössere Veloabstellanlagen mit mehreren hundert Abstellplätzen realisiert, beispielsweise in Aarau und Baden.

Zusätzlich verfügt der Kanton Aargau an acht Autobahneinfahrten über Park+Pool-Plätze. Die Gesamtzahl der Parkplätze beläuft sich auf knapp 600 mit sehr unterschiedlichen Auslastungszahlen.

Zur Frage 3

"Wo bestehen Bauprojekte für Umsteigeinfrastrukturen?"

Verschiedene öV-Drehscheiben-Projekte sind zurzeit in Planung beziehungsweise in Realisierung. In solchen Planungen nehmen Umsteigeinfrastrukturen wie Park+Ride und Bike+Ride je nach Raumtyp und Nachfragebedürfnissen jeweils einen wichtigen Stellenwert ein. Im Mehrjahresprogramm öV sind die wichtigsten öV-Drehscheiben-Projekte inklusive voraussichtlicher Umsetzungszeitpunkte aufgeführt.

Zudem werden im Rahmen von Bauprojekten an Bushaltestellen laufend neue Veloabstellanlagen realisiert.

Zur Frage 4

"Welche Schnittstellen gibt es zu Bund (bei Autobahnausfahrten), SBB (bei Bahnhöfen) oder Gemeinden und gibt es in der Abstimmung mit diesen Partnern besondere Herausforderungen?"

Die Planung und Realisierung von öV-Drehscheiben ist eine Verbundaufgabe zwischen den Transportunternehmen, der jeweiligen Standortgemeinde und dem Kanton. Dabei kommt es zu verschiedenen Interessenskonflikten zwischen den Beteiligten. Einerseits müssen öV-Drehscheiben oft auf Grund von neuen Anforderungen der Transportunternehmen, wie geänderten gesetzlichen Grundlagen oder einer höheren Nachfrage, erstellt werden. Andererseits gibt es auch innerhalb des Kantons verschiedene Interessen. So sind Bahnhofsgelände gemäss Richtplan, Gebiete mit städtebaulichem Entwicklungspotential. Gleichzeitig werden die Flächen für den öV-Ausbau oder zur Abstellung von Velos oder Autos benötigt.

Der Bund war in die Planungen von öV-Drehscheiben bisher nicht einbezogen, kann jedoch im Rahmen der Agglomerationsprogramme Beiträge sprechen. In den ersten drei Generationen der Agglomerationsprogramme sind Beiträge für mehrere öV-Drehscheiben (beispielsweise Lenzburg, Brugg, Wildegg, Bremgarten) gesprochen worden. Für die vierte Generation wird die Eingabe von weiteren, kleineren öV-Drehscheiben geprüft.

Park+Pool-Anlagen liegen im Einflussbereich des Bundes. In jüngster Vergangenheit wurden keine Park+Pool-Plätze aus- oder neu gebaut. Auch künftig wird diese Art des Umsteigens nicht weiter gefördert, weil die geringe Anzahl Parkplätze in Relation zum Verkehrsaufkommen auf Kantons- und Nationalstrassen nur einen sehr geringen Anteil zur Entlastung der Strassen beiträgt.

Zur Frage 5

"Wurden die neu zu schaffenden Umsteigeinfrastrukturen festgelegt?"

Die Festlegung wurde im Grundsatz bereits in der Mobilitätsstrategie vorgenommen. Park+Ride soll dezentral gefördert werden, Bike+Ride ist flächendeckend zu fördern.

Aufgrund der hohen Anzahl bereits bestehender Park+Ride-Anlagen besteht hier nur noch geringer Handlungsbedarf. Die Priorität liegt im Ausbau der bereits bestehenden Infrastrukturen gemäss Mobilitätsstrategie. Park+Ride soll insbesondere entlang der ländlichen Entwicklungsachsen und in ländlichen Zentren gefördert werden. So wurde beispielsweise im Februar dieses Jahres die Kapazität der Park+Ride-Anlage in Stein beinahe verdoppelt. Im Zuge der Einführung des durchgehenden Halbstundentaktes der S11 (Zürich–Aarau) wird per Ende 2023 auch die bereits bestehende Park+Ride-Anlage am Bahnhof Mellingen-Heitersberg vergrössert. Auf einen Ausbau von Park+Ride in Kernstädten wird jedoch weitgehend verzichtet, weil der Umstieg entlang der Bahnlinien und nicht in den Bahnknoten erfolgen soll.

Bei den Bike+Ride-Anlagen verfolgt der Kanton eine offensive Strategie. Bike+Ride wird in allen Raumtypen gefördert, insbesondere an Bahnhöfen, wo die Veloabstellanlagen bereits sehr gut ausgelastet sind sowie an Bushaltestellen mit hoher Nachfrage (grosses Einzugsgebiet, Umsteige-Haltestellen etc.).

Zur Frage 6

"Gibt es einen Zeitplan zu deren Umsetzung?"

Der Fächer von verschiedenen Massnahmen mit entsprechenden Vorlaufzeiten für Planungen, Finanzierungsbeschlüssen etc. ist zu gross für die Angabe eines Zeitplans. Im Mehrjahresprogramm öV befindet sich eine Übersicht der kurz- und mittelfristig geplanten öV-Drehscheiben inklusive der voraussichtlichen Umsetzungszeitpunkte. Kleinere Umsteigeanlagen werden laufend realisiert oder ausgebaut. Eine Übersicht zu den kurz- und mittelfristigen Massnahmen mit den angestrebten Umsetzungszeitpunkten ist im Kapitel 3.8.4 öV-Drehscheiben im Mehrjahresprogramm öV 2020 zu finden.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 789.—.

Regierungsrat Aargau

GROSSER RAT

GR.20.189

VORSTOSS

Interpellation Max Chopard-Acklin, SP, Obersiggenthal (Sprecher), und Christian Jon Keller, Grüne, Obersiggenthal, vom 30. Juni 2020 betreffend Ostaargauer Strassenentwicklung OASE ohne Martinsbergtunnel und ohne Mehrverkehr und Schwerverkehr mitten durch den Siedlungsraum Siggenthal

Text und Begründung:

Die öffentliche Diskussion und die Anhörung zum aktuellen Stand der Projektplanung zur Ostaargauer Strassenentwicklung hat es gezeigt: Im Raum Siggenthal findet das vorliegende Projekt in der heutigen Form keine Akzeptanz. Dies mit gutem Grund, ist doch bei einer Realisierung des vorliegenden Projekts mit einem Martinsbergtunnel mit zusätzlichem motorisiertem Individual- und Schwerverkehr mitten durch den Siedlungsraum des Siggenthals und des Surbtals zu rechnen. Der Regierungsrat verzichtet aufgrund der berechtigten Bedenken und des breit aufgestellten Widerstandes zum vorliegenden Projekt OASE darauf, dieses im Raum Siggenthal/Baden weiter zu forcieren, und will die Projektpläne vorerst auf dem Status als weniger bindendes Zwischenergebnis im Richtplan belassen. Die Interpellanten begrüssen diesen Schritt und fordern eine Denkpause zum Projekt OASE unter Miteinbezug der direktbetroffenen Bevölkerung. Aufgrund der dargelegten Ausgangslage ergeben sich folgende Fragen:

1. Ist der Regierungsrat offen dafür, die "Denkpause" zu nutzen, um die Gesamtplanung des Projektes OASE auch weiträumiger und unter aktiverem Miteinbezug der direktbetroffenen Gemeinden nochmals völlig offen und neu zu überdenken?
2. Ist der Regierungsrat bereit, eine neue Variante des Projektes Ostaargauer Strassenentwicklung OASE ohne Martinsbergtunnel und ohne zusätzlichen Mehrverkehr und Schwerverkehr mitten durch den Siedlungsraum Siggenthal ausarbeiten zu lassen?
3. Ist der Regierungsrat bereit, Konsultativabstimmungen zum Projekt OASE in den direktbetroffenen Gemeinden zuzulassen, sofern diese solche wünschen, bevor über eine weitere Festlegung im Richtplan auf kantonaler Ebene entschieden wird?

REGIERUNGSRAT

26. August 2020

20.189

Interpellation Max Chopard-Acklin, SP, Obersiggenthal (Sprecher), und Christian Jon Keller, Grüne, Obersiggenthal, vom 30. Juni 2020 betreffend Ostaargauer Strassenentwicklung OASE ohne Martinsbergtunnel und ohne Mehrverkehr und Schwerverkehr mitten durch den Siedlungsraum Siggenthal; Beantwortung

I.

Text und Begründung der Interpellation wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat antwortet wie folgt:

Zur Frage 1

"Ist der Regierungsrat offen dafür, die "Denkpause" zu nutzen, um die Gesamtplanung des Projektes OASE auch weiträumiger und unter aktiverem Miteinbezug der direktbetroffenen Gemeinden nochmals völlig offen und neu zu überdenken?"

Das regionale Gesamtverkehrskonzept Ostaargau (rGVK OASE 2040) zeigt, wie im nordöstlichen Kantonsteil die Vorgaben aus dem Richtplankapitel Siedlung (inklusive der hinterlegten Bevölkerungsentwicklung) und der Mobilitätsstrategie mobilitätAARGAU und damit die geforderte Abstimmung zwischen Siedlung und Verkehr umgesetzt werden sollen. In den Kernstädten Baden-Wettingen und Brugg-Windisch sowie im urbanen Entwicklungsraum soll den steigenden Mobilitätsbedürfnissen mit Verkehrslösungen begegnet werden, die weniger Flächen beanspruchen. Deshalb erhalten die Mobilitätslösungen Fuss- und Veloverkehr (FVV) sowie öffentlicher Verkehr (öV) deutlich mehr Gewicht. Das rGVK OASE hat einen Zeithorizont bis ins Jahr 2040 und bildet die Leitlinie für die zukunftsorientierte, langfristige Weiterentwicklung des Verkehrssystems. Dabei geht es nicht prioritär darum, "nur" die Kernstädte zu entlasten, sondern auch in den umliegenden Gemeinden den Verkehr möglichst siedlungsverträglich zu gestalten. Dies erfolgte bisher durch gezielte verkehrslenkende sowie durch flankierende Massnahmen. Das rGVK OASE gewichtet Werte wie Erhaltung und Verbesserung der Freiraumqualität, Wohnqualität sowie sorgsamem Umgang mit landschaftlichen Werten über die ganze Region hoch.

Die öffentliche Anhörung 2019/20 zum rGVK OASE zeigte, dass die Richtplan-Festsetzung der wichtigen Elemente im Raum Brugg anzustreben ist, im rGVK-Raum Baden jedoch noch nicht möglich ist. Zwei Gründe waren für den Entscheid, die OASE-Infrastrukturelemente im rGVK-Raum Baden (Neuenhof/Wettingen/Baden/Ennetbaden/Siggenthal/Turgi) vorerst auf Stufe Zwischenergebnis zu belassen oder einzutragen, ausschlaggebend:

- die klar ablehnende Haltung zum Lösungsansatz für das Siggenthal
- die Synchronisierung der OASE-Richtplanstufe mit derjenigen der Limmattalbahn (LTB). Die grossen OASE-Elemente im Raum Baden bleiben vorerst im Zwischenergebnis, die LTB wird im Herbst 2020 voraussichtlich auf die Stufe Zwischenergebnis angehoben. Die Linienführung und die Interaktion der Bahn-Tramstrecke mit dem motorisierten Verkehr und den Velos kann damit auf gleicher Richtplanstufe abgestimmt für die Richtplan-Festsetzung vorbereitet werden.

Im rGVK-Raum Baden sind ab 2021 weitere Planungen nötig, die sowohl die OASE als auch die LTB bis Baden vertiefen. Es geht dabei nach den sechs Jahren Planung (2014–2020) nicht um einen Neubeginn, sondern um die Fortführung und Vertiefung der bisherigen Planung. Eine weiträumigere Betrachtung für die Lösungssuche im Zusammenhang mit der Zentrumsentlastung Baden ist nicht ausgeschlossen, Grundlagen bilden die Inhalte der Variantenstudien früherer Phasen.

Der Regierungsrat ist vom konzeptionellen Aufbau und vom Ansatz des rGVK OASE nach wie vor überzeugt. Das rGVK OASE Raum Brugg-Windisch soll wie geplant im Richtplan festgesetzt werden. Im Raum Baden/Siggenthal sind die nötigen Planungen zu starten. Die bisherigen Arbeiten im Raum Baden sind eine gute Basis für diese weiteren Planungen.

Die Interpellation fordert weiter den aktiveren Einbezug der Betroffenen. Für Planungsvorhaben mit Eintragungen im Richtplan als Zwischenergebnis oder Festsetzung sieht das kantonale Recht wie auch das Bundesrecht verschiedene Abstimmungsprozesse mit Gemeinden und der Bevölkerung vor. Gemäss § 9 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) ist für den Richtplanentwurf eine Zusammenarbeit mit den Regionalplanungsverbänden (Replas) und eine Vernehmlassung bei den Gemeinden vorgeschrieben. Der bereinigte Entwurf wird im Mitwirkungsverfahren gemäss Art. 4 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG) der Bevölkerung vorgelegt. Während der Mitwirkungsfrist – in der Regel drei Monate – können sich alle zur Vorlage äussern (Behörden, Parteien, Verbände, Private, weitere Interessierte).

Das Mitwirkungsverfahren, das mittels Publikation und öffentlicher Auflage der Vorlage erfolgt, wird bei Richtplananpassungen von grösserer Bedeutung mit Medieninformationen und Orientierungsveranstaltungen ergänzt. Dies wurde beim rGVK OASE sowohl vor der Vorlage zum Zwischenergebnis im Richtplan im Jahr 2016 wie auch jetzt vor der geplanten Festsetzung praktiziert.

Die Mitwirkung gemäss Art. 4 Abs. 2 RPG dient nicht nur der Information, sondern umfasst die Möglichkeit, sich schriftlich zu einer Planung zu äussern und Vorschläge einzubringen (§ 3 Abs. 1 BauG). Mitwirkung bedeutet auch, dass sich die planende Behörde materiell mit den Vorschlägen auseinandersetzt und dazu mindestens summarisch Stellung nimmt, um so im Grossen Rat die breit abgestützte Meinungsbildung und umfassende Interessenabwägung zu gewährleisten. Abänderungen der Planung aufgrund von Mitwirkungsbeiträgen sind möglich. Im vorliegenden Fall haben die Stellungnahmen im rGVK OASE-Raum Baden dazu geführt, dass die Infrastrukturelemente nicht wie vorgesehen festgesetzt werden, sondern höchstens auf Stufe Zwischenergebnis belassen oder eingetragen werden. Die materielle Auseinandersetzung mit den Eingaben wird in der Botschaft an den Grossen Rat ausführlich dokumentiert und das weitere Vorgehen wird aufgezeigt. Diese Information wird auch über die Website des Kantons voraussichtlich gegen Ende 2020 öffentlich zugänglich sein.

Ansprechpartner für den Kanton beim Entwurf der Richtplanvorhaben und den dazugehörigen Fachvertiefungen sind die Replas und die Gemeindebehörden. Diese sind zugleich Ansprechpartner der Bevölkerung und können diese in geeigneter Form einbeziehen.

Neben den im formellen Recht vorgeschriebenen Mitwirkungsverfahren (öffentliche Anhörung/Mitwirkung), die beim rGVK OASE in den Jahren 2016 und 2019/20 stattgefunden haben sowie der normalen Zusammenarbeit mit den Planungsverbänden, hat der Kanton die Planungsverbände und die Gemeindebehörden – im Sinne eines informellen und freiwilligen Mitwirkens – zusätzlich eingebunden. In der ersten Phase bis 2015 fanden mit Planungsgruppen und den rund 80 Gemeinden im rGVK OASE-Perimeter drei Gemeinde-Workshops (Behörden) zu verschiedenen Projektstadien statt. Diese Workshops dienten der Information und gleichzeitig wurden auch Ideen und Vorschläge abgeholt. In der Phase der Vertiefungsstudien 2017–2019 fanden drei weitere partizipative Workshops mit den 12 direkt betroffenen Gemeindebehörden, je getrennt nach den Räumen Brugg-Windisch und Baden, statt. Diese halfen, das Konzept weiter zu verfeinern, das Verständnis für das Gesamtkonzept zu schärfen und die Bewertung für die Strasseninfrastruktur-Zentrumsentlastungen zu verstehen. Zusätzlich waren die Bauverwaltungen der 12 Gemeinden an einem Dutzend Fachgruppensitzungen zu unterschiedlichsten Themen (Strasse, Velo, Stadtraum) eingeladen und hatten zu diversen Meilensteinen die Möglichkeit, Stellungnahmen abzugeben.

Der Kanton hat während des bisherigen OASE-Prozesses, über die gesetzlichen Vorgaben hinaus, die Planungsgruppen und vor allem die Gemeindebehörden intensiv mitwirken lassen. Dies wird auch in der nächsten Planungsphase gewährleistet.

Zur Frage 2

"Ist der Regierungsrat bereit, eine neue Variante des Projektes Ostaargauer Strassenentwicklung OASE ohne Martinsbergtunnel und ohne zusätzlichen Mehrverkehr und Schwerverkehr mitten durch den Siedlungsraum Siggenthal ausarbeiten zu lassen?"

Für das Vorhaben rGVK OASE und alle anderen Verkehrsvorhaben ist die Bevölkerungsentwicklung des Bundes eine Rahmenbedingung. Darüber kann wohl diskutiert, aber nicht verhandelt werden. Gemäss Siedlungsstrategie 2015 werden im Kanton Aargau im Jahr 2040 rund 190'000 Menschen mehr leben als im Jahr 2012. In den drei Regionen Baden, Brugg und Zurzibiet steigt die Zahl um 55'000 Personen. Auffallend ist, dass sich dieses Wachstum sehr unterschiedlich auf die drei Regionen verteilt. Die Region Baden übernimmt gemäss Prognose 65 %, Brugg 20 % und die Region Zurzibiet 15 % des Bevölkerungswachstums. Die Bevölkerungsentwicklung bis 2040 ist ein zwingender Input für die Planungen im Ostaargau, insbesondere für das rGVK OASE. Gestützt auf die bundesrechtlich geforderte Siedlungsentwicklung nach innen (Raumplanungsgesetz, Teilrevision 2013) und die entsprechend angepasste kantonale Siedlungsstrategie 2015 wird das Bevölkerungswachstum in Zukunft neu verstärkt in den Gemeinden des urbanen Entwicklungsraums und in den Kernstädten – also in bereits dichter besiedelten Gebieten – stattfinden, wo viele der nötigen Infrastrukturen und Versorgungsangebote bereits bestehen.

Der Kanton Aargau bearbeitet auch in den nachfolgenden Planungen die verkehrs- und siedlungsplanerische Lösungssuche auf Basis der Mobilitätsstrategie mobilitätAARGAU, des Umsetzungskonzepts Mobilitätsmanagement, des Verkehrsmanagementkonzepts sowie des Richtplans. Ein wichtiger Bestandteil bei der Lösungssuche ist das in Umsetzung begriffene regionale Verkehrsmanagement Baden-Wettingen, das so konzipiert ist, dass es auch mit Umsetzung der Massnahmen aus dem Gesamtverkehrskonzept sinnvoll weiterentwickelt werden kann. Die bereits heute geplanten Dosierungen und Buspriorisierungen sind auch mit dem rGVK OASE zweckmässig. Die nötigen Optimierungen des Verkehrsmanagements durch das rGVK OASE sind im Dossier OASE (Massnahmenbericht in den Korridoren Limmattal Wettingen/Neuenhof sowie unteres Limmattal/Siggenthal) dargestellt.

Gestützt auf die Erfahrungen mit der Siggenthalerbrücke hat der Kanton im Rahmen der Erarbeitung des rGVK OASE im Siggenthal die ungleiche Verteilung des Wachstums des motorisierten Individualverkehrs (MIV) auf die beiden Talachsen mittels Verkehrsmanagement sowie punktuellen Anpassungen an der Strasseninfrastruktur (Ertüchtigung Wildistich) korrigieren wollen. Dabei sollte der

durchfahrende Verkehr aus dem Unteren Aaretal Richtung Baden sowie der Verkehr aus Untersiggenthal Richtung Baden und A1 über die Achse Turgi-Kappelerhof geleitet werden. Die Landstrasse in Nussbaumen wäre dadurch spürbar entlastet worden. Die daraus entstehende Mehrbelastung auf der Bruggerstrasse durch den Kappelerhof wären aus Sicht des Kantons vertretbar gewesen.

Die Verkehrsmenge und Routenwahl des Schwerverkehrs ist durch den Kanton Aargau sozusagen nicht beeinflussbar. Die Routenwahl ist hauptsächlich bestimmt durch die Warenflüsse, durch das Strassennetz, die leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe (LSVA) und die Navigationsgeräte in den Fahrzeugen. Zurzeit läuft eine Verkehrsstudie zu den Rheinübergängen nach Deutschland. Diese soll Auskunft geben über die Schwerverkehrsentwicklung in den nächsten Jahren. Ziel muss sein, diesen Schwerverkehr möglichst siedlungsverträglich abwickeln zu können.

Der Regierungsrat ist für neue Lösungen offen, die der Zielsetzung des Projekts entsprechen.

Zur Frage 3

"Ist der Regierungsrat bereit, Konsultativabstimmungen zum Projekt OASE in den direktbetroffenen Gemeinden zuzulassen, sofern diese solche wünschen, bevor über eine weitere Festlegung im Richtplan auf kantonalen Ebene entschieden wird?"

Vorhaben, die im kantonalen Interesse stehen und die aufgrund ihrer überregionalen Bedeutung eines Richtplanverfahrens bedürfen, unterstehen dem Grossen Rat als Instanz für Richtplananpassungen. Grossräumige Planungen im Bereich Verkehr und Mobilität müssen aus einer übergeordneten, regionalen und kantonalen Sicht beurteilt und innert nützlicher Frist dem Grossen Rat vorgelegt und beschlossen werden können. Aus Sicht des Regierungsrats gewährleisten die gesetzlich vorgesehenen Verfahren umfassend abgestützte Entscheide des Grossen Rats. Sie erlauben eine fundierte Meinungsbildung, auch in den Gemeinden (Anhörungsantworten unter Berücksichtigung der Interessen ihrer Bevölkerung) und eine nachvollziehbare Auswertung, um dem Grossen Rat auf effizientem Weg einen umfassend begründeten Antrag zu stellen. Den Gemeinden steht es frei, im Vorfeld zu einer kommenden Festsetzung konsultative Umfragen durchzuführen oder ihre behördliche Mitwirkungseingabe in der Bevölkerung anderweitig breiter abzustützen, um anschliessend die Meinung der Bevölkerung in die gemeindeeigene Stellungnahme an den Kanton zu integrieren.

Der Regierungsrat wird weiterhin eine enge Zusammenarbeit mit den Gemeindebehörden und den Replas gewährleisten.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'964.—.

Regierungsrat Aargau

GROSSER RAT

GR.20.175

VORSTOSS

Interpellation Werner Erni, SP, Möhlin (Sprecher), Gabi Lauper Richner, SP, Niederlenz, Andreas Fischer Bargetzi, Grüne, Möhlin, und Claudia Rohrer, SP, Rheinfelden, vom 23. Juni 2020 betreffend Velowegnetz

Text und Begründung:

Der Bundesbeschluss Velo wurde am 23. September 2018 von 73,6 Prozent des Volkes (Kanton Aargau 70,2 Prozent) und von allen Ständen angenommen. Somit ist die Velo-Infrastruktur in Art. 88 der Bundesverfassung verankert und den Wegen für das Wandern und das Zufussgehen gleichgestellt. Die Kantone werden weiterhin für Planung und Bau zuständig sein, können sich zukünftig jedoch auf übergeordnete Grundsätze abstützen, um das Velofahren einheitlich und über Gemeinde- und Kantonsgrenzen hinweg zu fördern.

Der Bau von Velowegen bleibt Aufgabe der Kantone. Sie haben künftig aber die Pflicht, Velowege verbindlich zu planen und für ein zusammenhängendes und sicheres Velowegnetz zu sorgen. Auf der Grundlage des Veloartikels 88 in der Bundesverfassung hat der Bundesrat im Mai 2020 einen Entwurf für ein Veloweg-Gesetz in die öffentliche Vernehmlassung geschickt. Diese läuft bis zum 10. September 2020. Der Gesetzesentwurf orientiert sich am Fuss- und Wanderweggesetz, enthält jedoch auch velospezifische Inhalte wie die Abstellanlagen.

- Velowege helfen, Mobilität zu bewältigen: Fast 80 Prozent aller Fahrten in Bus und Tram und jede zweite Autofahrt sind kürzer als fünf Kilometer. Je besser das Velowegnetz ist, desto attraktiver ist es, für kürzere Fahrten das Velo zu nehmen. Da die Mobilität in der Schweiz wächst, lohnt es sich, das Potenzial des Veloverkehrs besser zu nutzen.
- Unfälle vermeiden: Die Zahlen der bei Unfällen getöteten und verletzten Velofahrerinnen und Velofahrer ist in den letzten Jahren gestiegen. Wo es durchgehende Velowege hat und der Verkehr entflochten wird, kommen sich Auto-, Velo- und Fussverkehr weniger ins Gehege. Das hilft, die Verkehrssicherheit zu erhöhen.
- Technische und gesellschaftliche Entwicklung: In vielen Städten und Agglomerationen gewinnt das Velofahren dank E-Bikes und Veloverleihsystemen an Bedeutung. Daher lohnt sich ein verstärktes Engagement für Velowege.
- Umwelt wird geschont: Wer mit dem Velo statt mit dem Auto oder dem öffentlichen Verkehr fährt, senkt den Energieverbrauch sowie die CO₂-Emissionen und verursacht weder Lärm noch Abgase. Und wer Velo fährt, bewegt sich. Das ist gut für die Gesundheit.
- Tourismus fördert Velofahren: Viele Städte und Ferienregionen fördern Angebote für Velo-Ausflüge und Mountainbike-Touren. Dafür braucht es gute Velowege.
- Für sichere und attraktive Velowege: Aufgrund der wachsenden Mobilität ist es sinnvoll, dass sich der Bund für Velowege engagiert. Mit dem Bundesbeschluss über die Velowege kann er die Arbeiten der Kantone und Gemeinden auf bewährte Weise unterstützen.

- Ein Ausbau des Velowegnetzes bringt mehr Leute dazu, aufs Velo umzusteigen und entlastet damit die übrigen Verkehrsmittel.

Der Kanton Aargau hat bereits einiges zur Förderung des Radverkehrs im Sinne des neuen eidgenössischen Veloweggesetzes in die Wege geleitet. Uns interessiert nun der konkrete Umsetzungsstand, auch im Hinblick auf den Alltags-Pendler und Schulverkehr und wo Handlungsbedarf besteht.

Fragen

1. Wie lautet die Stellungnahme des Regierungsrats zum Entwurf des neuen eidgenössischen Veloweggesetzes?
2. Der Kanton Aargau hat im Richtplan Kanton Aargau, Kapitel M 4.1 (vom Grossen Rat am 20. September 2011 genehmigt) bereits Planungsgrundsätze für die Förderung des Veloverkehrs formuliert und ein kantonales Radroutennetz mit dem Fokus auf die übergeordneten Verbindungen zwischen Gemeinden für den Alltags-Pendler und Schulverkehr festgesetzt. Dies entspricht der Forderung von Art. 3 und 5 des Entwurfs des eidgenössischen Veloweggesetzes. Bis wann werden diese umgesetzt? (Gemäss Planungsgrundsatz B war Ziel Umsetzung bis 2015)
3. Falls nein, welche Abschnitte sind noch offen und warum?
4. Gemäss Webseite des Kantons werden Velovorzugsrouten (Velo-Highway") als neue Netzelemente genannt, die Sicherheit, Komfort und konstantes und dadurch schnelleres Vorwärtskommen mit dem Velo ermöglichen. Wie ist der Stand der Planung bei den Velovorzugsrouten? Wo sind solche Velovorzugsrouten geplant respektive wann werden diese realisiert?
5. Wäre eine überregionale, interkantonale und grenzüberschreitende Anbindung einer Velo-Vorzugsroute gerade für wirtschaftliche Entwicklungsregionen wie das Fricktal (Möhlin/Rheinfelden, Sisslerfeld, etc.) denkbar?
6. E-Bikes sind mit einer deutlich höheren Geschwindigkeit als normale Fahrräder unterwegs. Sieht der Regierungsrat diesbezüglich Anpassungsbedarf bei den kantonalen Radrouten (Verbreiterungen zum besseren Überholen, Anpassung der Kurvenradien, höhere Anforderungen an den Belag, etc.?)
7. Gibt es eine Übersicht über den Stand der Velowege in den Gemeinden?
8. In den Gemeinden sind die Velowege oft nicht sehr gut ausgebaut. Bis wann werden die Gemeinden die Standards, die der Kanton Aargau den Gemeinden zur Verfügung stellt, umgesetzt haben?
9. Mit Art. 4 des eidgenössischen Veloweggesetzes wird auch ein Velowegnetz für die Freizeit gefordert, welches ebenfalls in behördenverbindliche Pläne festgehalten wird. Wann und wie wird der Regierungsrat dies angehen.
10. Es besteht eine kantonale Fachstelle, es gibt Arbeitshilfen und in der Mobilitätsstrategie 2016 wird auf ein Umsetzungskonzept Fuss- und Radverkehr verwiesen. Genügt die Kapazität der kantonalen Fachstelle Fuss- und Radverkehr für die anstehenden Umsetzungsaufgaben oder ist eine personelle Aufstockung geplant?

REGIERUNGSRAT

16. September 2020

20.175

Interpellation Werner Erni, SP, Möhlin, (Sprecher), Gabi Lauper Richner, SP, Niederlenz, Andreas Fischer Bargetzi, Grüne, Möhlin und Claudia Rohrer, SP, Rheinfelden, vom 23. Juni 2020 betreffend Velowegnetz; Beantwortung

I.

Text und Begründung der Interpellation wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat antwortet wie folgt:

Zur Frage 1

"Wie lautet die Stellungnahme des Regierungsrats zum Entwurf des neuen eidgenössischen Veloweggesetzes?"

Das Bundesamt für Strassen hat den Kantonen einen Fragebogen zum Bundesgesetz über Velowege (Veloweggesetz) unterbreitet. Der Regierungsrat beantwortet die Fragen zur Planungspflicht für Velowegnetze und zu den Planungsgrundsätzen zustimmend. Ergänzend äussert sich der Regierungsrat zum Begriff "Veloweg" (Vorschlag: Veloroute) und zu den Fristen für die Erstellung von Velonetzplänen. Kritisch äussert er sich zum Flächenverbrauch bei der Erstellung oder Anpassung von Veloinfrastrukturen.

Die detaillierte Stellungnahme ist einsehbar unter: www.ag.ch/vernehmlassungen > Vernehmlassungsverfahren des Bundes.

Zur Frage 2

"Der Kanton Aargau hat im Richtplan Kanton Aargau, Kapitel M 4.1 (vom Grossen Rat am 20. September 2011 genehmigt) bereits Planungsgrundsätze für die Förderung des Veloverkehrs formuliert und ein kantonales Radroutennetz mit dem Fokus auf die übergeordneten Verbindungen zwischen Gemeinden für den Alltags-Pendler und Schulverkehr festgesetzt. Dies entspricht der Forderung von Art. 3 und 5 des Entwurfs des eidgenössischen Veloweggesetzes. Bis wann werden diese umgesetzt? (Gemäss Planungsgrundsatz B war Ziel Umsetzung bis 2015)"

Das kantonale Radroutennetz wurde durch den Grossen Rat am 16. Januar 2001 im Richtplan festgesetzt. Das Netz im Umfang von rund 965 km soll bis 2015 umgesetzt sein. Per Ende 2019 präsentiert sich die Statistik der kantonalen Radrouten wie folgt:

Führungsart	Bestehend (km)	Geplant (km)	Geplant, davon in Projektie- rung (km)	Total (km)	Umsetzungs- stand
Radwege	289,1	18,3	14,9	307,4	94 %
Radstreifen	168,8	29,4	18,8	198,2	85 %
Mischverkehr	459,1	0,6	0	459,7	99,9 %
Total	917,0	48,3		965,3	95 %

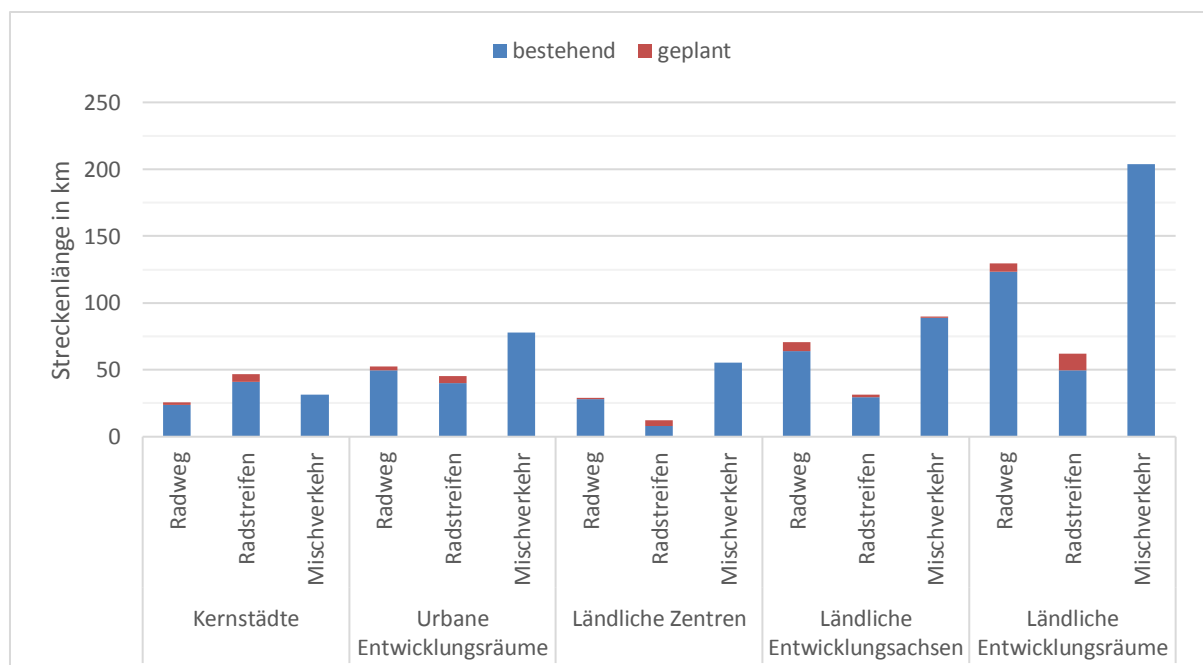
Das kantonale Radroutennetz ist per Ende 2019 zu 95 % realisiert. Von den letzten 5 % sind 14,9 km Radwege und 18,8 km Radstreifen bereits in der Projektierung beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt (Abteilung Tiefbau). 1,5 % des kantonalen Radroutennetzes verbleiben noch für die Projektierung und bauliche Realisierung.

Bis zur Fertigstellung des heute im Richtplan festgesetzten kantonalen Radroutennetzes rechnet die Abteilung Tiefbau nach jetzigen Kenntnisstand mit fünf Jahren.

Die Analyse des kantonalen Radroutennetzes auf Basis der Raumtypen zeigt (vgl. Abbildung 1), dass in den Kernstädten, den urbanen Entwicklungsräumen und den ländlichen Zentren noch ca. 15 km Radstreifen zu erstellen sind. In den ländlichen Entwicklungssachsen und ländlichen Entwicklungsräumen sind noch ca. 13 km Radwege zu realisieren. In den ländlichen Entwicklungsräumen sind zudem noch ca. 12 km Radstreifen zu erstellen.

Bei den nicht realisierten Abschnitten stehen Ersatzrouten zur Verfügung.

Abbildung 1: Umsetzungsstand der kantonalen Radrouten nach Raumtyp und Führungsart



Zur Frage 3

"Falls nein, welche Abschnitte sind noch offen und warum?"

Wie in der Antwort zur Frage 2 ausgeführt, ist die Realisierung von 48,3 km Radrouteninfrastruktur noch offen. Signalisiert ist unter Miteinbezug von Ersatzrouten das ganze kantonale Radroutennetz.

Die bauliche Realisierung von *Radstreifenprojekten* erfolgt in der Regel im Rahmen des Werterhalts. Die Projekte folgen dem Erneuerungszyklus der Abteilung Tiefbau. Dadurch können Synergien mit der periodischen Instandsetzung der Kantonsstrassen (alle 20–30 Jahre) ausgeschöpft werden. Von 29,4 km noch zu erstellenden Radstreifenprojekten sind 18,8 km bereits in der Projektierung.

Die bauliche Realisierung von *Radwegen* erfolgt über eigenständige Radwegprojekte oder ebenfalls im Rahmen des Werterhalts. Von 18,3 km noch zu erstellenden Radwege sind 14,9 km bereits in der Projektierung.

Eine kurze Strecke im Mischverkehr von 0,6 km ist abhängig von der Realisierung einer kommunalen Erschliessung.

Die noch zu erstellenden Radinfrastrukturprojekte (Radwege, Radstreifen) sind im Aargauer Geoportal (AGIS) einsehbar: www.ag.ch > Verwaltung > Departement Finanzen und Ressourcen > Geoportal > [Online Karten](#) – Fachkarte "Radrouten (kantonal)".

Zur Frage 4

"Gemäss Webseite des Kantons werden Velovorzugsrouten (Velo-Highway") als neue Netzelemente genannt, die Sicherheit, Komfort und konstantes und dadurch schnelleres Vorwärtskommen mit dem Velo ermöglichen. Wie ist der Stand der Planung bei den Velovorzugsrouten? Wo sind solche Velovorzugsrouten geplant respektive wann werden diese realisiert?"

Im Kanton Aargau können vier Velorouten-Kategorien unterschieden werden:

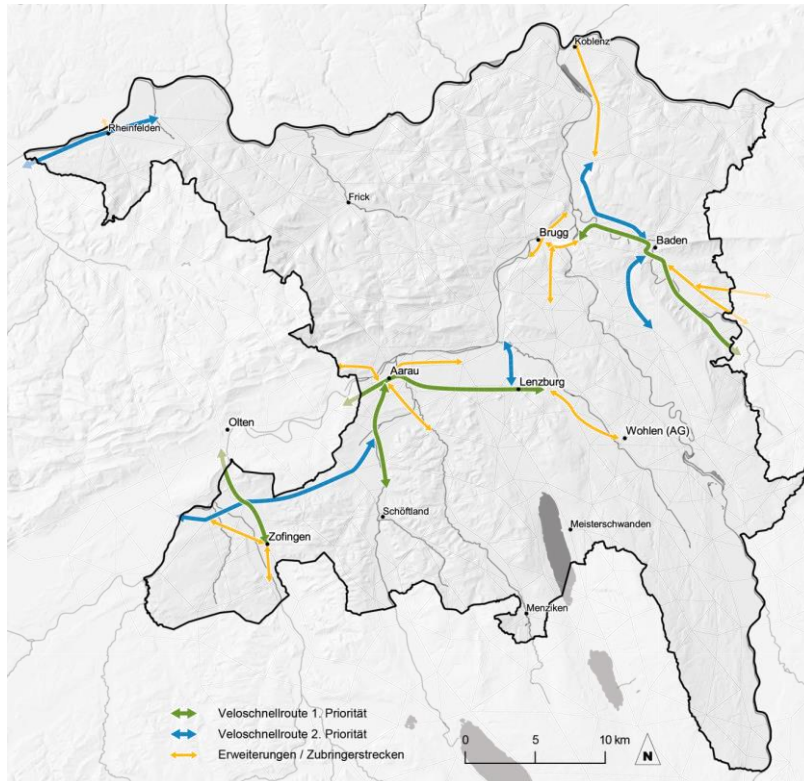
- Velovorzugsrouten (VVR)
- Kantonale Radrouten (kantonale RR)
- Kommunale Velorouten (kommunale VR)
- Freizeitrouten Veloland (SchweizMobil)

Die kantonalen Radrouten bilden ein Netz von 965 km Umfang. Sie verbinden Gemeinden und Regionen des Kantons Aargau untereinander und binden an die Velonetze der Nachbarkantone an. Die kantonalen Velorouten bieten Raum für herkömmliche Velos, langsame E-Bikes und schnelle E-Bikes. Sie richten sich an alle Nutzergruppen, vom Schulkind zur Seniorin, von der Pendlerin hin zum Sportler. Die angestrebte, gefahrene Geschwindigkeit orientiert sich an den Velos und den E-Bikes 25 und beträgt 15–25 km/h.

Velovorzugsrouten (VVR) sind geplante "Premiumprodukte" für den Veloverkehr. Sie sollen *zukünftig integrierter Bestandteil des kantonalen Radroutennetzes* sein. Sie werden in Räumen mit sehr hohem Velopotenzial realisiert und stehen ebenfalls allen Nutzergruppen offen. Beim Veloverkehr ist die Direktheit, Sicherheit und der ungestörte Fahrfluss wichtig. Auf den Velovorzugsrouten soll es möglichst wenig Hindernisse, wie zum Beispiel Kreuzungen mit langen Wartezeiten, unnötige Halte, Engstellen oder zu hohe Randsteine geben. Velofahrende werden auf dieser Route verkehrlich bevorzugt. Velovorzugsrouten bieten mehr Sicherheit.

Im Jahr 2016 wurde eine erste Modellierung (vgl. Abbildung 2) durchgeführt, um festzustellen, wo im Kanton Aargau das Velopotenzial hoch genug sein könnte, um eine VVR einzurichten.

Abbildung 2: Resultate der Potenzialanalyse – Verbindungen mit Potenzial für Veloschnellrouten



Aufgrund dieser Modellierung wurden erste Vorstudien in den Räumen Wiggertal (Zofingen-Oftringen-Aarburg-Olten) und Limmattal (Brugg-Baden-Spreitenbach-Zürich) ausgelöst. Gemäss Modellierung können weitere Verbindungen geprüft werden, zum Beispiel Rheinfelden-Basel, Aarau-Olten, Aarau-Lenzburg, Aarau-Muhlen. Da die Verbindungen teilweise die Kantonsgrenze zu den Nachbarkantonen überschreiten, erfolgt die Entwicklung der VVR in Zusammenarbeit mit den angrenzenden Kantonen und Ländern.

Der Kanton Aargau ist derzeit dabei, ein permanentes Zählsystem für den Veloverkehr an ausgewählten Standorten einzurichten. Diese Zählraten werden helfen, die abgeschätzten Potenziale mit konkreten Zählraten zu verifizieren.

Für die Realisierung der Velovorzugsrouten braucht es eine Rechtsgrundlage. Der Kanton Aargau plant, diese Rechtsgrundlage mittels eines Richtplanverfahrens zu realisieren. Im Hinblick auf die nächste Gesamtüberprüfung des Richtplankapitels Mobilität, werden Velovorzugsrouten in den Richtplan aufgenommen, je nach Planungsstand als Vororientierung, Zwischenergebnis oder Festsetzung. Das neue Richtplankapitel M 4.1 Veloverkehr soll voraussichtlich gegen Ende 2021 dem Grossen Rat zur Genehmigung vorgelegt werden. Ausnahme bilden die im regionalen Gesamtverkehrskonzept Ostaargau (rGVK OASE) ausgewiesenen Veloinfrastrukturmassnahmen, welche voraussichtlich Ende 2020 durch den Grossen Rat zum Beschluss unterbreitet werden.

Die Realisierung der Velovorzugsrouten ist erst nach Vorliegen eines Rechtstitels möglich. Erste Etappen im Wiggertal und im Limmattal sind in den Agglomerationsprogrammen als A-Massnahme der 4. Generation erfasst. Die Umsetzung kann im Zeitraum zwischen 2023–2026 erfolgen. Weitere Etappen im Limmattal sind als B-Massnahmen erfasst. Ihre Realisierung könnte zwischen 2027–2030 erfolgen.

Zur Frage 5

"Wäre eine überregionale, interkantonale und grenzüberschreitende Anbindung einer Velo-Vorzugsroute gerade für wirtschaftliche Entwicklungsregionen wie das Fricktal (Möhlín/Rheinfelden, Sisslerfeld, etc.) denkbar?"

Das Agglomerationsprogramm Basel hat sich im Rahmen der Velonetzplanung für das Programm der 4. Generation intensiv mit dieser Frage auseinandergesetzt. Auch hier wurde eine Potenzialanalyse durchgeführt und die drei Länder Schweiz (mit den Kantonen Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn), Frankreich und Deutschland haben gemeinsam für die ganze Region ein Velonetz erarbeitet.

Abbildung 3: Ausschnitt aus dem Velonetzplan des Agglomerationsprogramms Basel, 4. Generation



Dieses Velonetz ist ein Zielbild für das Jahr 2050. Es beinhaltet in einer ersten Etappe zwei Velovorzugsrouten zwischen Rheinfelden und Basel. Die eine Verbindung verläuft südlich des Rheins innerhalb der Schweiz. Die zweite Verbindung führt auf der nördlichen Seite durch Deutschland.

In einer zweiten Etappe soll die Realisierung einer Vorzugsroutenverbindung zwischen Rheinfelden und Stein geprüft werden. Eine überregionale, interkantonale und grenzüberschreitende Anbindung der wirtschaftlichen Entwicklungsregion Fricktal ist somit im Zielbild 2050 des Agglomerationsprogramms Basel enthalten.

An dieser Stelle soll darauf hingewiesen werden, dass die Realisierung von Velovorzugsrouten vom Ausmass des vorliegenden und zukünftigen Velopotenzials abhängt. Nur auf Verbindungen mit sehr hohem Velopotenzial ist ein ausreichendes Kosten-Nutzen-Verhältnis für eine bevorzugte Führung des Veloverkehrs gegeben. Auf den übrigen Verbindungen stellen die kantonalen Radrouten für die regionalen Verbindungen und die kommunalen Velorouten für die kommunalen Verbindungen ein sinnvolles und gutes Infrastrukturangebot für den Veloverkehr dar.

Zukünftige Velozählungen werden zeigen, ob beispielsweise auf der Route zwischen Rheinfelden und Stein ein sehr hohes Velopotenzial vorliegt, so dass sich der Bau einer Velovorzugsroute lohnt.

Zur Frage 6

"E-Bikes sind mit einer deutlich höheren Geschwindigkeit als normale Fahrräder unterwegs. Sieht der Regierungsrat diesbezüglich Anpassungsbedarf bei den kantonalen Radrouten (Verbreiterungen zum besseren Überholen, Anpassung der Kurvenradien, höhere Anforderungen an den Belag, etc.?)"

Vor rund zehn Jahren begann der Boom der E-Bikes. Seither sind die Verkaufszahlen stetig angestiegen. In der Schweiz werden zwei Kategorien E-Bikes unterschieden: das langsame (E-Bike 25) und das schnelle E-Bike (E-Bike 45).

Die Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS) (Art. 18 VTS) nimmt bei E-Bikes die folgende Einteilung vor:

- Langsame E-Bikes: Leicht-Motor-Fahrrad, Motorenleistung maximal 500 Watt, Geschwindigkeit inklusive Tretunterstützung maximal 25 km/h.
- Schnelle E-Bikes: Motorfahrrad mit Elektromotor, Motorenleistung maximal 1'000 Watt, Geschwindigkeit inklusive Tretunterstützung maximal 45 km/h.

Die Schweizer Gesetzgebung teilt das schnelle E-Bike 45 in die Kategorie (Motor-) *Fahrrad* ein. In den umliegenden Ländern gelten E-Bikes 45 jedoch als (Klein-) *Motorräder*. In diesen Ländern bewegen sich die E-Bikes 45 mit dem motorisierten Individualverkehr zusammen auf der Strasse. Die Nutzung der Radinfrastrukturen ist den Velos und den E-Bikes 25 vorbehalten. Zudem müssen die Lenkenden sowohl einen Führerausweis besitzen als auch beim Fahren der E-Bikes einen Motorradhelm tragen. Die Schweizer Gesetzgebung stellt mit ihrer Zuteilung der E-Bike 45 in die Kategorie "Velo" im mitteleuropäischen Vergleich eine Ausnahme dar.

Statistische Angaben liegen zu den Verkäufen von Velos und E-Bikes vor. Im Jahr 2018 wurden 67 % normale Velos, 28 % E-Bikes 25 und 5 % E-Bikes 45 verkauft. Das heisst etwa jedes zwanzigste neu gekaufte Velo im Jahr 2018 war ein schnelles E-Bike 45. Nur punktuell bekannt ist, wie hoch der Anteil der tatsächlich gefahrenen normalen Velos, E-Bike 25 und E-Bike 45 ist. Es kann aber davon ausgegangen werden, dass es sich beim überwiegenden Anteil der gefahrenen Zweiräder um normale Velos – neugekaufte oder ältere – oder um E-Bikes 25 handelt.

Der Kanton Aargau orientiert sich bei der Veloförderung an der breiten Bevölkerung und deren Velonutzung. Kantonale Radrouten wie auch Velovorzugsrouten sind für diese Nutzergruppen ausgelegt. Velos und E-Bikes 25 lassen sich gut auf der heute bestehenden, gemeinsamen Infrastruktur führen. Beide Fahrzeugkategorien bewegen sich in einem ähnlichen Geschwindigkeitsbereich von 15–25 km/h.

Aus kantonaler Sicht ergibt sich die Notwendigkeit, das E-Bike 45 auf gemeinsam genutzter Radinfrastruktur mit Velos und E-Bike 25 in die tiefere Durchschnittsgeschwindigkeit einzubinden, um Konfliktsituationen zu vermeiden – insbesondere auf Strecken mit hohem Veloaufkommen. Dies kann jedoch in Einzelfällen dazu führen, dass Anpassungsbedarf bei bestehenden beziehungsweise bei neuen Veloinfrastrukturanlagen besteht.

Abschliessend ist festzuhalten, dass eine Lösungsfindung nur auf nationaler Ebene erfolgen kann. Da es sich um eine gesamtschweizerische Frage und um eine Bundesgesetzgebung (Einteilung der E-Bike 45 als Motor-Fahrrad gemäss Art. 18 VTS) handelt.

Zur Frage 7

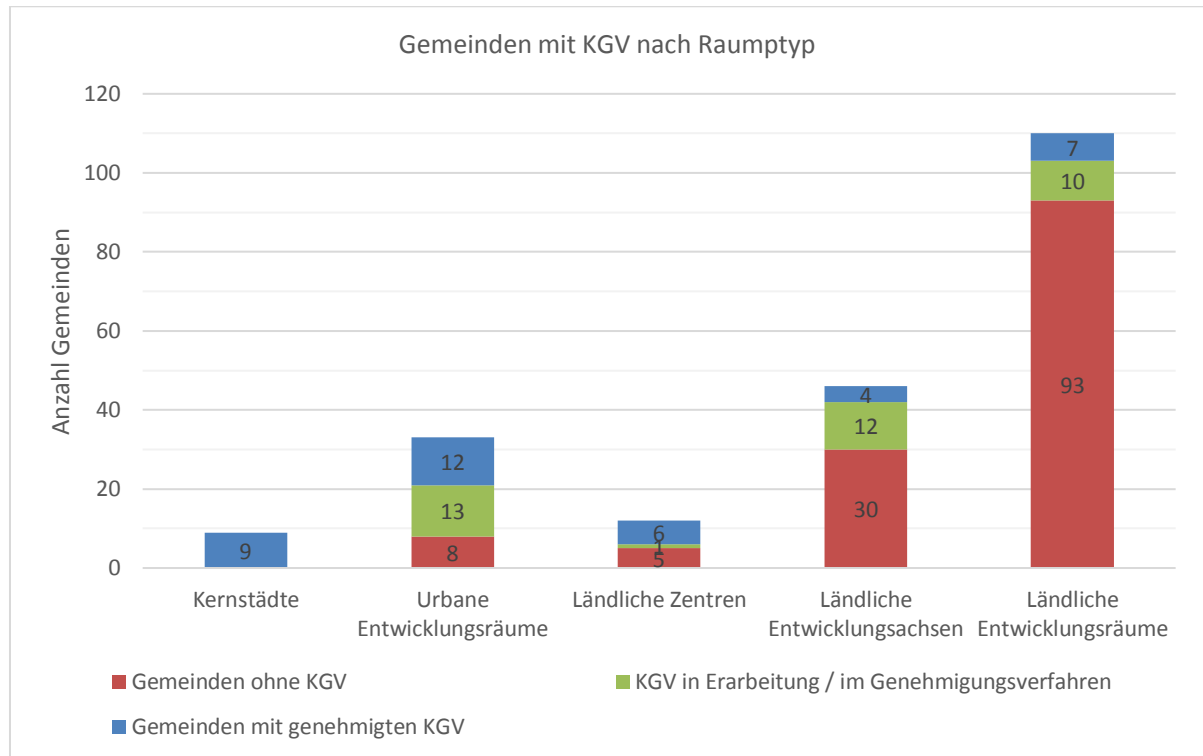
"Gibt es eine Übersicht über den Stand der Velowege in den Gemeinden?"

Der kommunale Gesamtplan Verkehr (KGV) ist seit 2010 das wichtigste Instrument der Aargauer Gemeinden zur kommunalen Verkehrsplanung. Die Rechtsgrundlage für den KGV ist § 54a des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG).

Im Rahmen der Erstellung der KGV erarbeiten die Gemeinden Teilpläne für den Fuss- und Veloverkehr. Entsprechend verfügen diejenigen Gemeinden, welche über einen genehmigten KGV verfügen, über entsprechende Pläne zum kommunalen Veloroutennetz.

Bis Ende Januar 2020 verfügen 38 (18 %) von 210 Gemeinden über einen genehmigten KGV (Zielsetzungen). Bei 36 (17 %) der Gemeinden ist der KGV in Bearbeitung, vorläufig beurteilt oder zur Genehmigung eingereicht. Die Analyse der KGV-Gemeinden nach Raumtyp zeigt ein sehr positives Bild. Alle Kernstädte verfügen über genehmigte KGV. Die Mehrheit der urbanen Entwicklungsräume und ländlichen Zentren haben ebenfalls einen genehmigten KGV oder stehen kurz davor.

Abbildung 4: Gemeinden mit KGV nach Raumtyp



Bis Ende 2020 dürften somit rund 35 % aller Aargauer Gemeinden über einen kommunalen Veloroutenplan verfügen. In den verkehrlich strategischen Gemeinden, das heisst in den Kernstädten, urbanen Entwicklungsräumen und ländlichen Zentren, liegt der Anteil der genehmigten KGV bei 50 % (27 von 54 Gemeinden). In absehbarer Zeit werden rund 75 % dieser Gemeinden über einen Veloroutenplan verfügen.

Zur Frage 8

"In den Gemeinden sind die Velowege oft nicht sehr gut ausgebaut. Bis wann werden die Gemeinden die Standards, die der Kanton Aargau den Gemeinden zur Verfügung stellt, umgesetzt haben?"

Die bauliche Realisierung des kantonalen Radroutennetzes erfolgt auf Basis von Standards für Radwege und Radstreifen. Das Departement Bau, Verkehr und Umwelt verfügt über das Merkblatt "Leichter Zweiradverkehr" (Integrales Management System [IMS], Dokument 408_101 vom 18. Februar 2015). Das Merkblatt ist öffentlich und somit auch für die Gemeinden zugänglich.

§ 92 Abs. 3 BauG hält fest, dass der Regierungsrat durch Verordnung die Beschaffenheit von Strassen, Wegen und Plätzen näher umschreibt. In § 41 der Bauverordnung (BauV) sind zahlreiche Normen beziehungsweise Richtlinien des Schweizerischen Verbands der Strassen- und Verkehrsfachleute (VSS) aufgeführt. Ein VSS-Richtlinie zum Veloverkehr ist noch nicht enthalten. Entsprechende Normen sind aktuell in Erarbeitung. Ob eine VSS-Richtlinie zum Veloverkehr zusätzlich in die BauV aufgenommen wird, kann erst nach Vorliegen und materieller Prüfung durch die kantonalen Fachstellen diskutiert werden.

Grundsätzlich sind die Gemeinden vollumfänglich verantwortlich für die Ausbildung der kommunalen Veloinfrastrukturen. Der Kanton hat keinen unmittelbaren Prüfauftrag gegenüber den kommunalen Bauprojekten. Er kann einzig im Rahmen der kantonalen Vorprüfung von Sondernutzungsplänen entsprechende Hinweise bei offensichtlichen Standardabweichungen abgeben. Kantonale Fachstellen beurteilen kommunale Veloinfrastrukturen in Verbindung mit Rechtsverfahren.

Die Frage 8 kann deshalb nicht abschliessend beantwortet werden.

Zur Frage 9

"Mit Art. 4 des eidgenössischen Veloweggesetzes wird auch ein Velowegnetz für die Freizeit gefordert, welches ebenfalls in behördenverbindliche Pläne festgehalten wird. Wann und wie wird der Regierungsrat dies angehen."

Der Kanton Aargau ist öffentlicher Träger der Stiftung SchweizMobil und unterstützt diese mit jährlichen Beiträgen. Der Kanton pflegt seit Anbeginn die Zusammenarbeit mit SchweizMobil und unterstützte den Aufbau der nationalen und regionalen Veloland-Freizeitrouten. In der nächsten Gesamtüberprüfung des kantonalen Richtplans ist vorgesehen, dass für den Freizeitveloverkehr von kantonomer Bedeutung – basierend auf dem nationalen und regionalen Velolandnetz von SchweizMobil – im Kapitel M 4.1 sowohl Planungsgrundsätze zur Sicherung und Erhaltung der Attraktivität des Freizeitvelonetzes als auch Planungsanweisungen zur Zusammenarbeit mit Projektträgern aufgenommen werden. Der Kanton verpflichtet sich zudem, weiterhin die Signalisation der Freizeitvelorouten von kantonomer Bedeutung zu übernehmen.

Zur Frage 10

"Es besteht eine kantonale Fachstelle, es gibt Arbeitshilfen und in der Mobilitätsstrategie 2016 wird auf ein Umsetzungskonzept Fuss- und Radverkehr verwiesen. Genügt die Kapazität der kantonalen Fachstelle Fuss- und Radverkehr für die anstehenden Umsetzungsaufgaben oder ist eine personelle Aufstockung geplant?"

Das Departement Bau, Verkehr und Umwelt (Abteilung Verkehr, Sektion Verkehrsplanung) behandelt integral alle Fragen zu den verschiedenen Verkehrsträgern und deren Abstimmung untereinander. Für spezifische Fragen zum Veloverkehr stehen innerhalb der Fachstelle Fuss- und Veloverkehr 120 Stellenprozent zur Verfügung. Eine Aufstockung ist zurzeit nicht geplant. Sollten weitere Aufgaben auf die Fachstelle zukommen, müssen die personellen Ressourcen entsprechend erhöht werden.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 2'011.–.

Regierungsrat Aargau

GROSSER RAT

GR.20.183

VORSTOSS

Motion der Fraktion der Grünen (Sprecher Christian Jon Keller, Obersiggenthal) vom 30. Juni 2020 betreffend Änderung des Strassengesetzes zur Schaffung der Möglichkeit zur Finanzierung verkehrsmindernder Massnahmen

Text:

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Möglichkeit zu schaffen, analog zu § 7 Abs. 2-4 des Aargauer Strassengesetzes auch nichtbauliche, nichtverkehrliche Massnahmen zur Verkehrsverminderung und -vermeidung über die Spezialfinanzierung Strassenrechnung umzusetzen, um die Kantonsstrassen zu entlasten.

Begründung:

Mobilitätsmanagement, also das gezielte Beeinflussen individuellen Mobilitätsverhaltens und damit des Modalsplits, ist ein wichtiges Ziel der kantonalen Verkehrsstrategie mobilitätAARGAU und gewinnt in der dringenden Aufgabe, die Verkehrsinfrastrukturen zu entlasten, an Bedeutung. Neben der Beeinflussung der Verkehrsmittelwahl ist die Verkehrsvermeidung ein wichtiger Ansatz.

Das Aargauer Strassengesetz ermöglicht in § 7 Abs. 2-4 Anlagen des öffentlichen Verkehrs und Umsteigeinfrastrukturen sowie Radwege über die Spezialfinanzierung Strassenrechnung zu finanzieren, um die Kantonsstrassen zu entlasten. Das geltende Recht beschränkt sich auf bauliche und auf verkehrliche Massnahmen und ignoriert das Potenzial, das in der Verkehrsvermeidung liegt. Dieses kann erschlossen werden durch nichtbauliche Massnahmen wie zum Beispiel Kommunikation oder nichtverkehrliche Massnahmen wie zum Beispiel die Förderung kurzer Wege.

Kurze Wege vermeiden Verkehr, indem sie Fahrten unnötig machen. Werden Fahrten vermieden, entsteht weniger Stau mit entsprechend positiven Auswirkungen auf Umwelt und Wirtschaft und Gesellschaft. Die Entlastung der Strasseninfrastruktur durch Verkehrsvermeidung ist deshalb von öffentlichem Interesse.

REGIERUNGSRAT

26. August 2020

20.183

Motion der Fraktion der Grünen (Sprecher Christian Jon Keller, Obersiggenthal) vom 30. Juni 2020 betreffend Änderung des Strassengesetzes zur Schaffung der Möglichkeit zur Finanzierung verkehrsmindernder Massnahmen; Ablehnung

I.

Text und Begründung der Motion wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat lehnt die Motion mit folgender Begründung ab:

Der Regierungsrat geht mit den Motionären einig, dass die Vermeidung von Fahrten positive Auswirkungen auf Umwelt, Wirtschaft und Gesellschaft hat. Die Stossrichtung, Verkehr zu vermindern oder zu vermeiden, beschlägt mehrere Politikbereiche. Beispielsweise sollen mit Mitteln der Raumordnung kompakte Siedlungen geschaffen sowie Wohn-, Arbeits- und Naherholungsgebiete einander zweckmässig zugeordnet werden. Die Digitalisierung der Arbeitsprozesse (zum Beispiel Homeoffice) trägt wesentlich dazu bei, Wege zu verkürzen oder zu vermeiden. Bei der Planung der Standorte von öffentlichen Infrastrukturen (Schulen, Spitäler, öffentlicher Verkehr usw.) sind "kurze Wege" ein wesentliches Auswahlkriterium.

Mit der Strategie mobilitätAARGAU hat der Grosse Rat am 13. Dezember 2016 die Stossrichtung der kantonalen Verkehrspolitik festgelegt. Die in der Motion verlangten Massnahmen zur Verkehrsverminderung und Verkehrsvermeidung sind in der Strategie enthalten. Insbesondere soll das Mobilitätsmanagement gestärkt werden: Durch Information und Beratung von grossen Verursachern wird die Effizienz und Nachhaltigkeit des Verkehrsmiteinsatzes unterstützt. Mobilitätsmanagement wird bereits umgesetzt.

Durch das Verkehrswachstum kommt es in den Spitzenzeiten zu Engpässen. In der übrigen Zeit weisen Strasse und Schiene jedoch Kapazitätsreserven auf. Der Bund prüft darum, wie die bestehende Infrastruktur besser ausgelastet werden kann. Eine Möglichkeit bietet Mobility Pricing. Es handelt sich um ein langfristig angelegtes und verkehrsträgerübergreifendes Konzept, welches die Finanzierung mit der Wahl des Verkehrsmittels, der Wege und dem Zeitpunkt der Fahrten verknüpft und damit finanzielle Anreize auch für die Vermeidung und Verkürzung von Wegen setzt. Der Bundesrat hat den dazu gehörenden Konzeptbericht im Juni 2016 gutgeheissen und weitere Abklärungen (Wirkungsanalyse, Konzept zur Sicherung der langfristigen Finanzierung der Verkehrsinfrastruktur, Möglichkeiten für Pilotversuche) in Auftrag gegeben. Für die Einführung von Mobility Pricing sind auf Bundesebene viele Aspekte zu klären. Der Regierungsrat hält es für verfrüht, jetzt schon eine Regulierung auf kantonaler Ebene zu schaffen.

Die Spezialfinanzierung Strassenrechnung ist eine reine Verkehrsinfrastrukturrechnung. Sie wird aus den Motorfahrzeugabgaben, zweckgebundenen Bundesgeldern sowie Gemeindebeiträgen alimentiert. Zulasten der Strassenrechnung gehen sämtliche Auslagen für Bau, Unterhalt und Betrieb der Kantonsstrassen. Zudem werden Massnahmen zur Verkehrstrennung Schiene–Strasse, kantonale Radrouten, Wanderwege sowie Massnahmen, die Kantonsstrassen direkt entlasten (zum Beispiel Umsteigeanlagen) aus der Strassenrechnung finanziert.

Die Strassengesetzgebung wird zurzeit umfassend revidiert. Vom 26. Juni 2020 bis zum 28. September 2020 findet die Anhörung zu dieser Revision statt. Es ist geplant, die Vorlage 2021 dem Grossen Rat vorzulegen. In der Anhörungsvorlage sind hinsichtlich der Strassenrechnung grundsätzlich keine Änderungen vorgesehen; sie soll eine reine Infrastrukturfinanzierung bleiben.

Zusammenfassend lehnt der Regierungsrat die Motion ab, weil ihre Stossrichtung vom Grossen Rat in der Strategie mobilitätAARGAU bereits umgesetzt ist und weil hinsichtlich der Finanzierung der Einführung von Mobility Pricing auf Bundesebene nicht vorgegriffen werden soll.

Konsequenzen der Umsetzung, insbesondere Auswirkungen auf die Aufgaben- und Finanzplanung

Die finanziellen Auswirkungen hängen von der Bestimmung des Umfangs der Massnahmen, welche aus der Spezialfinanzierung Strassenrechnung neu finanziert werden sollen, ab. Sie können zum heutigen Zeitpunkt nicht abgeschätzt werden.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'024.–.

Regierungsrat Aargau

GROSSER RAT

GR.20.93

VORSTOSS

Motion Kathrin Hasler, SVP, Hellikon (Sprecherin), Christoph Riner, SVP, Zeihen, Désirée Stutz, SVP, Möhlin, Andy Steinacher, SVP, Schupfart, Manuel Tinner, SVP, Döttingen, Hansjörg Erne, SVP, Leuggern, Bruno Tüscher, FDP, Münchwilen, Franco Mazzi, FDP, Rheinfelden, Alfons Kaufmann, CVP, Wallbach, Werner Müller, CVP, Wittnau, Elisabeth Burgener, SP, Gipf-Oberfrick, Colette Basler, SP, Zeihen, Bernhard Scholl, Möhlin, vom 12. Mai 2020 betreffend Erarbeitung einer Gesamtverkehrsplanung Fricktal

Text:

Der Regierungsrat wird beauftragt dem Departement Bau, Verkehr und Umwelt (BVU) Aargau den Auftrag zu erteilen, ein Regionales Gesamtverkehrskonzept Hochrhein-Aargau, für das gesamte Fricktal zu erarbeiten und im Januar 2022 die Richtplananpassung Regionales Gesamtverkehrskonzept "Hochrhein-Aargau" dem Grossen Rat für den Eintrag auf Stufe Festsetzung im Richtplan vorzulegen.

Begründung:

Das Fricktal (>81'000 Personen) ist eine dynamische, wirtschaftlich sehr starke Region, welche bis 2040 überdurchschnittlich wächst. Die Bruttowertschöpfung ist im Fricktal in den Jahren 2008–2018 von 5.5 Mia CHF auf 7.5 Mia CHF gewachsen und hat somit um rund 35 % zugenommen. Das Fricktal steht heute wirtschaftlich sehr gut da und ist die zweitstärkste Region im Aargau gemessen am Brutto Inlandprodukt. Mit dem Bevölkerungswachstum und dem Entwicklungsgebiet "Sisslerfeld" steigen die Mobilitätsansprüche zusätzlich. Die wachsende Bevölkerung und die stetige Zunahme der Arbeitsplätze stellen hohe Anforderungen an die zukünftige Siedlungs- und Verkehrsentwicklung im Fricktal dem unteren Aaretal und dem Hochrhein zwischen Koblenz und Basel.

Schlüsselprojekte wie übergeordnete Strassenprojekte, der Ausbau des ÖV (SBB und Postauto), Veloverkehrsnetze, Langsamverkehr und eine weitere Rheinüberquerung müssen in naher Zukunft realisiert werden; andernfalls droht im Fricktal und angrenzenden Regionen ein Verkehrskollaps. Bereits heute reichen zu den Hauptverkehrszeiten die Verkehrskapazitäten nicht mehr, um einen flüssigen Verkehrsfluss zu garantieren. In den Morgen- und Abendstunden sind Staus auf den Strassen (Bsp. Kaiseraugst, Rheinfelden, Laufenburg, Koblenz) und überfüllte Pendlerzüge zum Alltag geworden. Die Aktivierung des Siedlung-Potenzials und die Ansiedlung neuer Arbeitsplätze, erfordern einen Ausbau der Infrastrukturen und eine Abstimmung der Mobilitätsplanung mit der Raumplanung.

Das Fricktal verfügt über 180 ha freie Arbeitszonen, welche für die künftige Entwicklung im Fricktal bereitstehen. Mit der Erschliessung des Entwicklungsschwerpunkts "Sisslerfeld" soll die Erfolgsgeschichte des Fricktals über das Jahr 2040 hinaus weitergeschrieben werden. Das Sisslerfeld mit 85 ha zusammenhängendem Industrieland, direkt an der Autobahn und der SBB Linie Basel und Zürich (neuer 4-m-Güterkorridor Bözberg) gehört zu den wichtigsten Entwicklungsschwerpunkten (ESP), die im Richtplan des Kantons Aargau als Arbeitsplatzgebiete vorgesehen sind. Die Gebietsentwicklung

"ESP Sisslerfeld" soll qualifizierte Arbeitsplätze in den Aargau und ins Fricktal bringen, um eine wesentliche Grundlage des Wohlstands für die Zukunft zu sichern. Im Gebiet des Entwicklungsschwerpunkts (ESP) Sisslerfeld besteht die Chance, ein wertschöpfungsintensives Arbeitsgebiet von überkantonaler Bedeutung zu realisieren. Damit dies gelingt, planen die Gemeinden Eiken, Münchwilen, Sisseln und Stein, der Planungsverband Regio Fricktal und der Kanton Aargau gemeinsam, wie sich das Gebiet zwischen den Gemeinden zukunftsfähig entwickeln kann. Ende 2020 sollen die Resultate der Testplanung respektive das Zielbild mit den zusätzlichen Mobilitätsbedürfnissen für das Gebiet 2040+ vorliegen.

Parallel zur Testplanung wird der Fricktal Region Planungsverband bis Mitte 2021 die Mobilitätsstrategie Fricktal erarbeiten und verabschieden. Das Fricktal verfügt über ein grosses Entwicklungspotenzial, sowohl bei den Wohn-, Misch- und Zentrumszonen, als auch bei den Arbeitszonen mit den grössten Flächenreserven im ganzen Kanton. Gemäss dem Bericht "Raumbeobachtung 2018" herausgegeben vom Departement BVU, hat im Aargau die Beschäftigung von 2011–2016 im Fricktal prozentual am stärksten zugenommen.

Auch in Zukunft wird sich die Region am Hochrhein stark entwickeln:

- Raum Rheinfelden-Möhl: plus 6'500 Einwohner und 2'700 Arbeitsplätze bis 2040
- Stein-Sisslerfeld; plus 1'500 Einwohner und mehr als 3'500 Arbeitsplätze bis 2040
- Raum Süddeutschland (Rheinfelden bis Waldshut): mehr als 7'000 Einwohner bis 2030

(Quelle: Präsentation Carlo Degelo, Leiter Abteilung Verkehr BVU, 14.12.2018)

Die zunehmende Verkehrsbelastung wirkt sich negativ auf die bisher gute Erreichbarkeit des Fricktals aus. Ein regionales Gesamtverkehrskonzept ist unabdingbar. Ebenso braucht es eine grenzüberschreitende Planung und Verkehrsanknüpfung mit dem süddeutschen Raum.

Laut der Standortqualitätsindex-Studie der CS, welche die Standortqualität mit den Kriterien Erreichbarkeit, Verfügbarkeit von Fachkräften und steuerliche Voraussetzungen beurteilt, liegt das Fricktal schweizweit auf dem 21. Rang von 110 Regionen. Diese Standortqualität trägt zum Wohlstand des ganzen Kantons bei und muss in Zukunft gesichert werden. Das Aargauische Gebiet am Hochrhein liegt zwischen den Perimetern verschiedener Agglomerationen (Aare Land, Aargau-Ost, Zürich, Basel, Schaffhausen) wobei einige Gemeinden im Fricktal der Agglomeration Basel angehören. In den Agglomerationen wurde die Verkehrsplanung in den letzten Jahren intensiv vorangetrieben. Im Fricktal hingegen fehlen entsprechende konzeptionelle Grundlagen. Ebenfalls sind die bezirksübergreifenden Massnahmen unvollständig und müssen zu einem Gesamtbild zusammengeführt werden (Zollbrücke Koblenz, Anbindung unteres Aaretal ins Fricktal).

Ein Gesamtkonzept soll zeigen, wie die Menschen in dieser Region auch in Zukunft mobil bleiben und Schlüsselprojekte wie übergeordnete Strassenprojekte, der Ausbau des ÖV (SBB und Postauto), Veloverkehrsnetze, Langsamverkehr und eine weitere Rheinüberquerung, zusammen mit dem steigenden Siedlungsdruck und neuen Arbeitsplätzen in naher Zukunft geplant und realisiert werden können und die Standortqualität und die Entwicklung des Fricktals gesichert werden kann.

REGIERUNGSRAT

12. August 2020

20.93

Motion Kathrin Hasler, SVP, Hellikon (Sprecherin), Christoph Riner, SVP, Zeihen, Désirée Stutz, SVP, Möhlin, Andy Steinacher, SVP, Schupfart, Manuel Tinner, SVP, Döttingen, Hansjörg Erne, SVP, Leuggern, Bruno Tüscher, FDP, Münchwilen, Franco Mazzi, FDP, Rheinfelden, Alfons Kaufmann, CVP, Wallbach, Werner Müller, CVP, Wittnau, Elisabeth Burgener, SP, Gipf-Oberfrick, Colette Basler, SP, Zeihen, Bernhard Scholl, Möhlin, vom 12. Mai 2020 betreffend Erarbeitung einer Gesamtverkehrsplanung Fricktal; Ablehnung beziehungsweise Entgegennahme als Postulat

I.

Text und Begründung der Motion wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat lehnt die Motion mit folgender Begründung ab beziehungsweise ist bereit, die Motion als Postulat entgegenzunehmen:

1. Ausgangslage

Die Motionäre beantragen dem Regierungsrat, dass das Departement Bau, Verkehr und Umwelt dem Grossen Rat bis Januar 2022 ein regionales Gesamtverkehrskonzept Hochrhein-Aargau für das gesamte Fricktal zur Festsetzung im Richtplan vorlegt.

Der Regierungsrat teilt die Einschätzung der Motionäre, dass das Fricktal eine dynamische und wirtschaftlich starke Region ist. Die Entwicklungsprognosen sind günstig und die Voraussetzungen für ein qualitatives wie auch quantitatives Wachstum sind gegeben.

Die verkehrsplanerischen Tätigkeiten des Departements Bau, Verkehr und Umwelt sind in den kantonalen Planungsinstrumenten vorgegeben beziehungsweise dokumentiert. Hierzu gehören insbesondere der kantonale Richtplan sowie das Mehrjahresprogramm öffentlicher Verkehr (MJP öV). Mit der Strategie mobilitätAARGAU, beschlossen vom Grossen Rat am 13. Dezember 2016, ist die Grundlage für die strategische Abstimmung der Planungen von Bund, Kanton und Gemeinden in den Bereichen Raum und Verkehr gegeben. Sie beruht auf dem Entwicklungsleitbild des Regierungsrats und sieht eine nachhaltige Siedlungs- und Verkehrsentwicklung in funktionalen Räumen vor. Die Mobilitätsstrategie ist auf das Raumkonzept Aargau abgestimmt. Umsetzungskonzepte konkretisieren die Strategie mobilitätAARGAU.

Richtplanung

Im Richtplankapitel M 2.2 Kantonstrassen ist der Planungsgrundsatz G aufgeführt: "Der Kanton Aargau überprüft periodisch die Übergänge über den Rhein hinsichtlich ihrer Netzfunktion und löst entsprechende Anpassungen aus, sofern dies die Funktionalität erfordert." Unter den örtlichen Festlegungen von Vorhaben sind in der Kategorie "Vororientierungen" im Fricktal und im Zurzibiet drei Einträge enthalten:

- Beschluss Nr. 97: Koblenz, Waldshut: neuer Rheinübergang Koblenz Ost
- Beschluss Nr. 66: Sisseln: neuer Rheinübergang
- Beschluss Nr. 84: Kaiseraugst, Augst: Umfahrung

Der Planungsgrundsatz G wie auch die drei Vororientierungen bilden die aktuelle Grundlage für die Planungsarbeiten von kantonalen Strasseninfrastrukturen im Fricktal beziehungsweise entlang dem Hochrhein.

Mehrjahresprogramm öffentlicher Verkehr 2020

Im MJP öV 2020, beschlossen vom Grossen Rat am 3. Dezember 2019, sind die Planungsabsichten zur Entwicklung des Angebots im öffentlichen Verkehr aufgeführt. Der Regierungsrat ist mit der Umsetzung des MJP öV 2020 als Planungsvorgabe beauftragt.

Die nächsten wichtigen Angebotsveränderungen im Fricktal sind die Einführung der halbstündlichen Fernverkehrshalte in Stein-Säckingen und Möhlin bis ins Jahr 2025. Darauf abgestimmt sollen auch die Zubringerangebote im Busverkehr verbessert werden. Die Verdichtung des Busangebots auf der Linie Stein-Säckingen–Sisseln–Laufenburg sowie die Einführung von grenzüberschreitenden Buslinien, abgestimmt auf die Entwicklungen der deutschen Hochrheinstrecke (Elektrifizierung und 30-Minutentakt im Fernverkehr Basel–Waldshut–Schaffhausen), sind weitere wichtige Stossrichtungen des MJP öV 2020 in den nächsten Jahren im Fricktal.

Aufgrund der vom Grossen Rat überwiesenen (17.258) Motion Roland Agustoni, GLP, Rheinfelden, vom 7. November 2017 betreffend Verdichtung des Bahnangebotes der Regio-S-Bahn Stein-Säckingen–Laufenburg, untersucht das Departement Bau, Verkehr und Umwelt gemeinsam mit den SBB die notwendigen Infrastrukturmassnahmen zur Verdichtung des Bahnverkehrs zwischen Stein-Säckingen und Laufenburg zum 30-Minutentakt. Diese Angebots- und Infrastrukturausbauten sind, wie auch der 15-Minutentakt zwischen Basel und Rheinfelden, nicht im langfristigen Bahnausbau-schritt STEP 2035 des Bundes enthalten. Auf Basis des im MJP öV 2020 beschlossenen Zielbildes zum S-Bahnausbau 2050 beabsichtigt der Kanton Aargau, das Bahnangebot gemeinsam mit dem Bund und den Regionen weiter zu entwickeln und die Finanzierung der dazugehörigen Infrastrukturausbauten im Rahmen des Ausbaus schritt 2040/2045 zu beschliessen.

Die Schnittstellen zwischen dem übergeordneten Bahnverkehr und dem Busverkehr sowie den übrigen Verkehrsträgern werden immer wichtiger. Im MJP öV 2020 ist die mittelfristige Umsetzung von Mobilitätshubs (öV-Drehscheiben) kantonalen Bedeutung in Kaiseraugst, Rheinfelden, Möhlin und Frick enthalten. Die letzteren sind in Kombination mit der Entwicklung von Wohnschwerpunkten gemäss Raumkonzept Aargau geplant.

Dem Ausbau des Busverkehrs im ländlichen Entwicklungsraum beziehungsweise ausserhalb der Einzugsgebiete der dichten Fernverkehrs- und S-Bahnangebote sind vor allem aus finanziellen Gründen Grenzen gesetzt. In urbanen Gebieten und zur Erschliessung von Entwicklungsschwerpunkten (zum Beispiel Sisslerfeld) können die Busangebote, abgestimmt auf die Nachfragepotenziale, auch in den nächsten Jahren verbessert werden. Im Zusammenhang mit der Verlängerung der Tramlinie Basel–Pratteln nach Augst sind gemäss MJP öV 2020 langfristig auch Ideen für eine Verlängerung ins Gebiet Kaiseraugst zu prüfen.

Gestützt auf das Umsetzungskonzept "Güterverkehr" soll im Sisslerfeld ein regionaler Freiverlad erstellt werden. Dies erlaubt die Aufhebung lokaler Freiverladeanlagen in der Region und die Umnutzung der freien Flächen zugunsten von Anlagen für einen Mobilitätshub.

2. Stand der kantonalen Verkehrsplanungen im Fricktal respektive entlang des Hochrheins

Gesamtheitliche Betrachtung des Verkehrs am Hochrhein

Das Departement Bau, Verkehr und Umwelt hat den grenzüberschreitenden, verkehrlichen Handlungsbedarf bereits vor Jahren erkannt. Zur Überprüfung der Netzfunktion der Rheinübergänge wurde in den Jahren 2016 und 2017 eine Analyse über alle Rheinübergänge im Aargau erstellt. Dabei zeigte sich, dass der motorisierte Verkehr über alle aargauischen Rheinübergänge zwischen 2008 und 2015 um 33 % angestiegen ist. Der Anteil des grenzüberschreitenden öffentlichen Verkehrs ist hingegen nahezu vernachlässigbar.

Unter dem Titel "ESP-Cluster Fricktal Regio" wurden 2017 auch die kantonalen und regionalen Entwicklungsschwerpunkte (ESP) überprüft. Die Ergebnisse zeigen, dass bei gleichbleibender Siedlungsentwicklung und Aktivierung der Baulandreserven bis 2030 mit einer wesentlichen Verkehrszunahme zu rechnen ist und die kantonalen Strasseninfrastrukturen wie auch die Anschlüsse an die Nationalstrasse N3 vielerorts in den Hauptverkehrszeiten überlastet sein werden.

Der Kanton Aargau hat bereits 2016 über die Hochrheinkommission den Handlungsbedarf für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit, insbesondere im Hinblick auf die Überprüfung der Rheinübergänge gemäss Planungsanweisung im Richtplan, thematisiert. Der anschliessende Austausch mit dem zuständigen Regierungspräsidium in Freiburg im Jahr 2017 zeigte, dass beidseits Absichten für grenzüberschreitende Verkehrsuntersuchungen bestehen.

Unter der Federführung des Regierungspräsidiums Freiburg wurde die grenzüberschreitende Verkehrsstudie mit Fokus Schwerverkehr gestartet. Ziel der Studie ist die grenzüberschreitende Betrachtung zur Planung der beidseitigen Verkehrsinfrastrukturen. Die Ergebnisse liegen im Entwurf vor und werden aktuell behördenseitig plausibilisiert. Im Wesentlichen bestätigen die Ergebnisse, dass Massnahmen zur Beseitigung von Kapazitätsengpässen an den Rheinübergängen wie auch Massnahmen zur Optimierung der Prozesse der Zollabfertigungen erforderlich sind. Die Verkehrsstudie soll bis Ende 2020 abgeschlossen werden.

Im Vorlauf für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zu den Rheinübergängen zwischen dem Bundesland Baden-Württemberg und dem Kanton Aargau ist die Unterzeichnung einer Absichtserklärung vorgesehen. Das Regierungspräsidium Freiburg (Deutschland) und der Kanton Aargau haben vereinbart, dass eine grenzüberschreitende Projektorganisation gebildet wird, welche die Standorte Sisseln und Koblenz gemeinsam untersucht. Sofern positive Ergebnisse resultieren und die Zweckmässigkeit für einen neuen Rheinübergang in Sisseln und den Ersatz in Koblenz bestätigt werden können, werden im Aargau die Richtplananpassungen mit Ziel Festsetzung vorgenommen. Bis zu einer möglichen Festsetzung neuer Rheinquerungen im Richtplan ist mit mehreren Jahren zu rechnen. Schlussendlich sind für derartige grenzüberschreitende Vorhaben auch Staatsverträge zwischen der Schweiz und Deutschland nötig.

Gestützt auf beidseits vereinbarte Ziele zur Entwicklung der Grenzverkehre und die dazu erforderlichen grenzüberschreitenden Infrastrukturen ist seitens Departement Bau, Verkehr und Umwelt vorgesehen, Möglichkeiten zur Förderung des grenzüberschreitenden öffentlichen Verkehrs und des Fuss- und Radverkehrs zu prüfen und in Abstimmung mit den Strasseninfrastrukturen Massnahmen zu definieren.

Das Ziel des Departements Bau, Verkehr und Umwelt ist, eine gemeinsam mit den zuständigen Behörden in Baden-Württemberg und beidseits mit den übergeordneten Bundesbehörden abgestimmte, gesamtheitliche Betrachtung über alle grenzüberschreitenden Verkehrsträger vorzunehmen.

Verkehrsplanung im Fricktal und Testplanung Sisslerfeld

Der Fokus der kantonalen Verkehrsplanung liegt im Fricktal aktuell im Raum Rheinfelden sowie im Sisslerfeld. Die dynamische Verkehrsentwicklung im Raum Rheinfelden mit der Rheinquerung zwischen der A3 und der A98 in Baden-Württemberg sowie die anstehenden Engpassbeseitigungen des Bundes auf der N2 in Richtung Basel (8-Spur-Ausbau Augst–Hagnau, Sanierung Osttangente und neuer Rheintunnel in Basel) bilden die Ausgangslage für die Erarbeitung eines Verkehrsmanagementkonzepts im Raum Rheinfelden. Vorrangige Zielsetzungen sind die Aufrechterhaltung des Verkehrsflusses auf den Kantonsstrassen und die Sicherstellung der Fahrplanstabilität des öffentlichen Verkehrs auf der Strasse. Damit sollen die Erreichbarkeit der Kernstadt Rheinfelden wie auch der Arbeitszonen in ESP Rheinfelden/Kaiseraugst gesichert und eine weitere Entwicklung ermöglicht werden.

Seit zwei Jahren wird das Richtplanvorhaben "Umfahrung Augst/Kaiseraugst" im Rahmen einer Zweckmässigkeitsbeurteilung gemeinsam mit dem Kanton Basel-Landschaft untersucht. Ergebnisse werden gegen Ende 2020 vorliegen.

Die Testplanung im kantonalen ESP Sisslerfeld ist gestartet und die Ergebnisse sollen bis Ende 2020 vorliegen. Danach erfolgt die Erarbeitung der Synthese unter Einbezug der Bevölkerung und der Grundeigentümer.

3. Einordnung des Antrags der Motionäre

Das Fricktal als Region wie auch der "Hochrhein" können nicht als homogene, funktionale Räume bezeichnet werden. Eine differenzierte Betrachtung nach Raumtyp ist erforderlich. Die Kernstadt Rheinfelden mit den angrenzenden kantonalen ESP Kaiseraugst/Rheinfelden und Rheinfelden/Möhligen bilden im Westen das wirtschaftliche Zentrum im Fricktal mit starkem Bezug zum Metropolitanraum Basel.

Der kantonale ESP Sisslerfeld im grenznahen Raum bei Stein, Sisseln, Münchwilen und Eiken – flankiert durch die regionalen ESP in Frick und Kaisten/Laufenburg – bilden einen zweiten wirtschaftlichen Schwerpunkt im Fricktal. Südöstlich von Frick beginnt der stark ländlich geprägte Raum mit dem Jurapark. Entlang dem Hochrhein im Kanton Aargau befindet sich wie erwähnt die Kernstadt Rheinfelden und der kantonale ESP Sisslerfeld. Im östlichen Abschnitt des Hochrheins befinden sich im Zurzibiet die regionalen ESP Klingnau/Döttingen und Bad Zurzach.

Während entlang des Hochrheins die grenzüberschreitenden verkehrlichen Aspekte im Vordergrund stehen, konzentrieren sich die verkehrlichen Fragestellungen im Fricktal hauptsächlich im Westen (Kaiseraugst, Rheinfelden, Möhligen und Sisslerfeld). Im westlichen Fricktal überlagert sich der verkehrliche Handlungsbedarf der Region mit dem Hochrhein.

Der verkehrliche Handlungsbedarf im Fricktal konzentriert sich vor allem auf den aargauischen Teil der Agglomeration Basel. Basierend auf dem Agglomerationsprogramm Basel, dessen Erarbeitung für die 4. Generation aktuell erfolgt, wurden und werden fortlaufend zahlreiche Massnahmen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in der Agglomeration umgesetzt. Über das Agglomerationsprogramm Basel werden insbesondere Massnahmen zur Verbesserung des öffentlichen Verkehrs wie auch zugunsten des Fuss- und Radverkehrs umgesetzt.

Wie in der Ausgangslage dargelegt, verfolgt das Departement Bau, Verkehr und Umwelt seit geraumer Zeit zahlreiche Planungen im Verkehr – sowohl grenzüberschreitende wie auch räumlich konkret. Die Forderung nach einem regionalen Gesamtverkehrskonzept (rGVK) Hochrhein-Aargau ist – wie in der Motion dargelegt – inhaltlich nicht deckungsgleich mit dem Verständnis der kantonalen Verkehrsplanung zu einem rGVK. Für den Kanton steht die gesamtheitliche Betrachtung und Analyse über alle Verkehrsträger in den funktionalen Räumen im Vordergrund. Die konkrete Abstimmung

mit der Siedlungsentwicklung und die Massnahmenentwicklung erfolgt dann in den jeweiligen funktionalen Räumen nach Handlungsbedarf.

Je nach Ausgangslage und verkehrlichem Handlungsbedarf unterscheidet sich der Planungsaufwand in den funktionalen Räumen in inhaltlicher und zeitlicher Hinsicht. Die kantonalen Planungsarbeiten der letzten Jahre zeigten, dass insbesondere die grenzüberschreitende Zusammenarbeit und der damit verbundene organisatorische Koordinationsaufwand über zwei Staatskörperschaften längere Bearbeitungszeiten benötigen. Der von den Motionären beantragte Zeitraum zur Erarbeitung eines rGVK bis Anfang 2022 ist zeitlich nicht erfüllbar. Alleine für die Überprüfung der Zweckmässigkeit eines neuen Rheinübergangs sowie des Ersatzneubaus in Koblenz mit anschliessender Richtplananpassung ist ein Zeitbedarf von mindestens fünf Jahre anzusetzen. Ob sich aus den aktuellen Planungsarbeiten weitere Richtplanvorhaben ergeben, ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht abschätzbar.

Ein rGVK "Hochrhein-Aargau" für das gesamte Fricktal deckt sich nicht mit dem Bezugsrahmen "Fricktal". Für ein grenzüberschreitendes Gesamtverkehrskonzept Hochrhein wäre neben dem Fricktal auch das Zuzibiet einzubeziehen. Dies ist bis anhin auch Gegenstand des regionalen Gesamtverkehrskonzepts Ostaargau (rGVK OASE). Aus kantonalen Sicht ist wie eingangs erläutert eine eigenständige Betrachtung der gesamtheitlichen Verkehrssituation Hochrhein für die grenzüberschreitenden Fragestellungen zielführender.

Die Einbindung eines rGVK im Richtplan analog zum rGVK OASE ist nicht zwingend. Ein Richtplaneintrag benötigt raumrelevante Vorhaben. In der Regel handelt es sich um lokale oder lineare räumliche relevante Vorhaben im Bereich der kantonalen Strasseninfrastruktur mit grösseren räumlichen Auswirkungen. Raumrelevante Vorhaben des Bundes sind im Sachplan Verkehr verortet.

Der von den Motionären eingereichte Antrag für ein rGVK Hochrhein-Aargau deckt sich aus Sicht des Regierungsrats nur begrenzt mit den aktuellen Planungsschwerpunkten im Fricktal respektive entlang dem Hochrhein. Eine Fokussierung auf die funktionalen Räume mit nachgewiesenem Handlungsbedarf ist gegenüber einer pauschalen Zuordnung "Hochrhein-Aargau" oder "Fricktal" zweckmässiger.

Zusammenfassend kann – wie in der Ausgangslage dargelegt – festgehalten werden, dass die kantonalen Verkehrsplanungsarbeiten im Hinblick auf den Richtplanauftrag "Überprüfung Rheinübergänge" in den Grundlagen bereits weit fortgeschritten sind, die grenzüberschreitende Zusammenarbeit etabliert ist, sowie die Überprüfungen der im Richtplan eingetragenen Vororientierungen gestartet sind.

Der von den Motionären gestellt Antrag kann aus den geschilderten Gründen (räumliche Differenzierung, längere Bearbeitungszeiten und andere) nicht erfüllt und daher nicht entgegengenommen werden. Der Regierungsrat erklärt sich jedoch bereit, die Motion als Postulat entgegenzunehmen, um den gesamtheitlichen Ansatz bei den weiteren Planungen zu betonen.

4. Konsequenzen der Umsetzung, insbesondere Auswirkungen auf die Aufgaben- und Finanzplanung

Die verkehrsplanerischen Tätigkeiten des Departements Bau, Verkehr und Umwelt sind in den kantonalen Planungsinstrumenten vorgegeben und ausgewiesen, so dass bei der Gesamtbetrachtung des Vorhabens keine Mehrkosten anfallen.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'588.—.

Regierungsrat Aargau

GROSSER RAT

GR.20.186

VORSTOSS

Postulat der Fraktion der Grünen (Sprecher Andreas Fischer Bargetzi, Möhlin) vom 30. Juni 2020 betreffend Schaffung von Anreizen zur Eigenstromproduktion durch Inhaberinnen und Inhaber von Elektrofahrzeugen

Text:

Der Regierungsrat wird eingeladen dem Grossen Rat darzulegen, wie die Eigenstromproduktion durch Inhaberinnen und Inhaber von Elektrofahrzeugen gefördert werden kann.

Begründung:

Elektromobilität ist dreimal effizienter als fossile Mobilität. Verschiedene Life-Cycle-Studien haben in den letzten Jahren nachgewiesen, dass durch den Ersatz von konventionell durch elektrisch angetriebene Fahrzeuge schon nach wenigen Einsatzjahren CO₂ eingespart wird, sofern der Strom aus erneuerbaren Energiequellen stammt.¹ Die Elektromobilität sollte deshalb aus Klimaschutzgründen gefördert werden. Andererseits steigt damit aber auch der Stromkonsum und es besteht die Gefahr, dass bei vielen Ladestationen in einem Quartier die Versorgungsinfrastruktur überlastet wird respektive ausgebaut werden müsste. Es ist aus diesem Grund sinnvoll, wenn die Fahrzeughalterinnen und -halter den benötigten Strom selber produzieren. Dies könnte mit Fotovoltaikmodulen auf dem eigenen Dach, wie auch durch Gemeinschaftsanlagen im Quartier erfolgen. Bei intelligenten Gemeinschaftsanlagen könnten die Elektrofahrzeuge sogar für die Kurzspeicherung von Strom benutzt werden.

Aus den aufgeführten Gründen sind die Postulanten der Meinung, dass die Eigenstromproduktion durch Inhaberinnen und Inhaber von Elektrofahrzeugen durch den Kanton gefördert werden sollte. Dies kann zum Beispiel mit einem mehrjährigen Rabatt auf die Motorfahrzeugsteuern geschehen oder mittels anderen (finanziellen) Anreizen.

¹ Vgl. z. B. die Studie des Paul-Scherrer-Instituts <https://www.psi.ch/de/media/forschung/vorfahrt-fur-e-autos>

REGIERUNGSRAT

16. September 2020

20.186

Postulat der Fraktion der Grünen (Sprecher Andreas Fischer Bargetzi, Möhlin) vom 30. Juni 2020 betreffend Schaffung von Anreizen zur Eigenstromproduktion durch Inhaberinnen und Inhaber von Elektrofahrzeugen; Entgegennahme unter gleichzeitiger Abschreibung

I.

Text und Begründung des Postulats wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat nimmt das Postulat entgegen und beantragt mit folgender Begründung die gleichzeitige Abschreibung:

1. Ausgangslage

Mit Elektrofahrzeugen kann gegenüber konventionell angetriebenen Fahrzeugen CO₂ eingespart werden, wenn sie mit Strom aus einer erneuerbaren Quelle geladen werden. Der Regierungsrat wird eingeladen dem Grossen Rat darzulegen, wie die Eigenstromproduktion durch Inhaberinnen und Inhaber von Elektrofahrzeugen gefördert werden kann.

2. Auslegeordnung zum Thema Mobilität

In der Schweiz werden im Sektor Mobilität heute deutlich mehr Treibhausgase ausgestossen als in irgendeinem anderen Sektor – 32 % Anteil gegenüber den Gebäuden (24 %) und Industrie (24 %)¹. Während im Gebäudebereich und in der Industrie der CO₂-Ausstoss gegenüber 1990 gesunken ist, stieg er im Sektor Mobilität leicht an.

Zur Erreichung des Netto Null-Ziels kann die eMobilität einen grossen Beitrag leisten. Das setzt aber voraus, dass für das Laden von eFahrzeugen erneuerbarer (sprich CO₂-armer) Strom eingesetzt wird. Damit kann im Mobilitätsbereich die gleiche Stossrichtung wie bei den Gebäuden und in der Industrie eingeschlagen werden: Steigerung der Energieeffizienz und Ausbau der erneuerbaren Energien.

Wie bei den Gebäuden führt die Dekarbonisierung auch bei der Mobilität zu einem höheren Stromverbrauch. Die Herausforderung zur Sicherstellung der Versorgung mit Elektrizität vergrössert sich dadurch weiter.

¹ Daten von der Webseite des Bundesamts für Umwelt – "Klima: Das Wichtigste in Kürze", Zugriff am 26. August 2020

3. Situation heute

Förderung durch den Bund

Mit dem Einspeisevergütungssystem (EVS) und der Einmalvergütung (EIV) stellt der Bund zwei Förderinstrumente für den Ausbau der Photovoltaik zur Verfügung. Die Grundlagen dazu sind im Energiegesetz (EnG) verankert. Einige Kantone fördern die Photovoltaik noch mit eigenen Beiträgen. Der Kanton Aargau setzt heute aber keine Mittel dafür ein.

energieAARGAU

Die bestehende Energiestrategie des Kantons (energieAARGAU) legt fest, dass effiziente Antriebssysteme gefördert werden. So kann unter anderem der Aufbau von Infrastruktur (zum Beispiel des Ladestellennetzes) unterstützt werden. Bei der Beschaffung im öffentlichen Verkehr (öV) gestaltet der Kanton die Richtlinien derart, dass alternative Antriebssysteme gefördert werden.

Als weiterführende Massnahme hält energieAARGAU hinsichtlich "Ökologisierung der Motorfahrzeugabgabe" fest, dass bei einer Überarbeitung der Motorfahrzeugsteuer die Parameter neu überprüft werden sollen.

4. Bereits laufende Aktivitäten

Solaroffensive

Der Grosse Rat hatte am 5. November 2019 der Regierung die (19.169) Motion der SP-Fraktion (Sprecherin Gabriela Suter, Aarau) vom 4. Juni 2019 betreffend Solaroffensive für den Kanton Aargau überwiesen. Der Regierungsrat wird beauftragt, eine Strategie sowie einen konkreten Massnahmenplan auszuarbeiten. Potenzialabschätzungen zeigen, dass die Photovoltaik noch bedeutend ausgebaut werden kann. Im Rahmen der Solarstrategie ist auszuarbeiten, wie dieses Potenzial realisiert werden kann. Dabei soll auch die eMobilität in solche Untersuchungen aufgenommen und in einer Gesamtbetrachtung geprüft werden. Eine separate Betrachtung einzelner Verbrauchergruppen wäre nicht zielführend.

Plattform "Eigenstromerzeugung"

Am 27. September 2020 kommt das geänderte Energiegesetz des Kantons Aargau (EnergieG) zur Abstimmung. Für die Umsetzung der Eigenstromverpflichtung wird ein Online-Handelsplatz zusammen mit der Branche aufgebaut. Unter anderem erlaubt dieser auch Inhaberinnen und Inhabern von eFahrzeugen einen einfachen Zugang zu eigenproduziertem, erneuerbarem Strom.

Revision Gesetz über die National- und Kantonsstrassen und ihre Finanzierung (Strassengesetz, StrG)

Die Revision der Strassengesetzgebung wird in zwei Schritten ausgeführt. Zuerst soll primär die Verkehrsinfrastruktur und deren Finanzierung behandelt werden. Im zweiten Schritt (frühestens 2021) soll anschliessend ein neues Gesetz über die Motorfahrzeugabgabe folgen. Dabei kann die in energieAARGAU als weiterführende Massnahme enthaltene "Ökologisierung der Motorfahrzeugabgabe" in Betracht gezogen werden.

5. Gesamtbetrachtung des Energiesystems

Unser Energiesystem muss in einer Gesamtbetrachtung beurteilt und umgebaut werden. Mit der Solaroffensive werden der weitere Ausbau der Solarenergie unterstützt und die Massnahmen auf einer strategischen Ebene im Kontext des gesamten Energiesystems geprüft.

Noch offen ist der Beitrag der Speicherung und Pufferung von Elektrizität für die Versorgungssicherheit. Dank den Akkus können eFahrzeuge prinzipiell einen Beitrag dazu leisten. Bei hoher Produktion können sie überschüssigen Strom aufnehmen und zur Fortbewegung verwenden (Speicherung) oder wieder zurückspeisen (Pufferung). Inwiefern das im Gesamtenergiesystem und über das Jahr gesehen praktikabel oder umsetzbar ist, bleibt zu klären.

6. Fazit

Die Stossrichtung des Postulats deckt sich mit der Strategie des Regierungsrats, die Energieeffizienz und den Ausbau der erneuerbaren Energien auszuweiten und zu unterstützen. Der Regierungsrat hat mit der Solarinitiative den Auftrag entgegengenommen, eine Strategie sowie einen Massnahmenplan auszuarbeiten, um das Photovoltaikpotenzial auszubauen. In diesem Zusammenhang wird er auch aufzeigen, wie allenfalls die Eigenstromproduktion durch Inhaberinnen und Inhaber von Elektrofahrzeugen gefördert werden kann. Weiter soll geprüft werden, ob im Rahmen der Revision des Gesetzes über die Motorfahrzeugsteuer Anliegen des Postulats umgesetzt werden können.

Der Regierungsrat nimmt aus genannten Gründen den Vorstoss entgegen und beantragt die gleichzeitige Abschreibung.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 2'199.—.

Regierungsrat Aargau

GROSSER RAT

GR.20.90

VORSTOSS

Interpellation Dr. Roland Frauchiger, EVP, Thalheim, vom 12. Mai 2020 betreffend Power-to-gas, Speicherung von gasförmiger Energie und Erzeugung elektrischer Energie aus synthetischem Gas

Text und Begründung:

In der vom Grossen Rat am 2. Juni 2015 beschlossenen Energiestrategie steht unter Kapitel 3.3.1: *"Das Erdgasnetz kann zudem in Verbindung mit Biogas, Wasserstoff oder synthetischem Gas (zum Beispiel zur Stromspeicherung (Power-to-gas), zum Transport und zur Speicherung erneuerbarer Energieträger genutzt werden."*

Die aktuellen Herausforderungen bei der Beschaffung von Hygienematerial während der Corona-Pandemie zeigen unter anderem, unsere Abhängigkeit vom Ausland. Ebenso gilt: wenn es uns nicht gelingt unsere Kapazitäten zur Produktion elektrischer Energie zu erweitern, vergrössern wir mit den Abschaltungen von Kernkraftwerken unsere Abhängigkeit von ausländischen Stromlieferungen.

Das schweizerische Potenzial zur Erzeugung von elektrischer Energie aus PV-Anlagen ist noch lange nicht ausgeschöpft. Es werden laufend neue Anlagen erstellt, allerdings nicht im benötigten Volumen. Aber die Energieproduktion bei Sonnenschein wird weiterhin wachsen. Zunehmend wird realisiert, dass der saisonale Bedarf an elektrischer Energie über das ganze Jahr gesehen antizyklisch zur Leistung der PV-Anlagen anfällt. Daher muss in Zukunft die überschüssige Energie der Sonnentage für die Winternächte gespeichert werden. Dazu bieten sich Power-to-gas (P2G) Konzepte an, welche im Sommer aus (überschüssigem) Strom Gas erzeugen und aus diesem im Winter wieder elektrische Energie. Diese zweimalige Energieumwandlung hat zwar einen unerwünscht tiefen Wirkungsgrad, unterstützt dafür den Betrieb von Wärmepumpen im Winter. P2G-Anlagen haben zudem das Potenzial, zur Gewährleistung der Stabilität der elektrischen Netze beizutragen.

Die physikalischen Grundlagen für P2G sind bekannt und die technische Entwicklung ist im Gang und macht Fortschritte. Mit zunehmenden Überschüssen der PV-Anlagen im Sommer werden Konzepte zur Speicherung der Energie für den Winter zunehmend gefragt. Mangels Alternativen wird die Dringlichkeit zur Realisierung von P2G-Anlagen steigen und damit auch die Bedürfnisse zur saisonalen Speicherung von Gas. Die dazu benötigten Speichervolumina übersteigen die heutigen kurzfristigen Speichermöglichkeiten im Gasnetz bei weitem. Die saisonale Speicherung von Gas muss fast mittels Druckbehältern erfolgen, was auch raumplanerische Aspekte zur Folge hat.

Der Interpellant bittet den Regierungsrat folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie stellt sich der Regierungsrat die saisonale Speicherung elektrischer Energie vom Sommer in den Winter vor?
2. Welches ist die Haltung des Regierungsrats zu Power-to-gas (P2G) und Stromerzeugung aus Gas als Mittel zur saisonalen Speicherung elektrischer Energie?

3. Wie ist der Kenntnisstand des Regierungsrats betreffend Speicherung chemischer Energie mittels brennbaren Gasen (Wasserstoff, Methan, etc.) und gibt es seitens Regierungsrat Konzepte dazu?
4. Welche baulichen und technischen Vorschriften kommen bei einem Baugesuch für Gasspeicher zur Anwendung?
5. Wie beurteilt der Regierungsrat die raumplanerischen Auswirkungen von Gasspeichern? Sind Richtplaneinträge notwendig?
6. In welchen Zonen soll die Aufstellung von Gasdruckbehältern möglich sein?
7. Was hält der Regierungsrat von dezentralen P2G-/Stromerzeugungs-Anlagen zur lokalen Speicherung und Stromherstellung der benötigten «Winterenergie» für Wärmepumpen? Unterstützt er Pilotanlagen?
8. Werden die Themen P2G, Gasspeicherung und Stromerzeugung aus Gas bei der Axpo bearbeitet?
9. Werden die Themen P2G, Gasspeicherung und Stromerzeugung aus Gas bei der AEW bearbeitet?

REGIERUNGSRAT

12. August 2020

20.90

Interpellation Dr. Roland Frauchiger, EVP, Thalheim, vom 12. Mai 2020 betreffend Power-to-gas, Speicherung von gasförmiger Energie und Erzeugung elektrischer Energie aus synthetischem Gas; Beantwortung

I.

Text und Begründung der Interpellation wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat antwortet wie folgt:

Vorbemerkungen

In der Schweiz besteht aufgrund der reduzierten Einspeiseleistung von Photovoltaik/Wasserkraft und der erhöhten Nachfrage vor allem im Winter ein Stromengpass. Diese Situation wird sich in Zukunft durch die Abschaltung der Kernkraftwerke ohne Gegenmassnahmen zu einer verstärkten Winterstromlücke entwickeln. Gegenmassnahmen sind für die Sicherung der Versorgungssicherheit deshalb zentral:

Massnahmen im Inland

Die Schliessung der Winterstromlücke kann im Inland mit folgenden Massnahmen angestrebt werden:

1. **Reduktion des Verbrauchs** im Winter. Das kann durch Energieeffizienzmassnahmen, welche vor allem auf den Winterverbrauch ausgerichtet sind, erreicht werden.
2. **Erhöhung der inländischen Produktionskapazitäten** im Winter. Dies kann zum Beispiel mit Fassaden-PV-Anlagen, steuerbaren Biomasseanlagen und Windkraftanlagen (2/3 der Produktion im Winterhalbjahr) geschehen.
3. **Erhöhung der inländischen saisonalen Speicherkapazität**. Dies kann zum Beispiel mittels Speicherseen oder saisonalen Gasspeichern bewerkstelligt werden.

Alle Massnahmen 1–3 können die Schliessung der Winterstromlücke unterstützen. Alle Massnahmen leisten einen Beitrag zur Sicherung der Versorgungssicherheit im Inland und stärken die inländische Wertschöpfung. Unter diesen Massnahmen sollten diejenigen Technologien eingesetzt werden, welche volkswirtschaftlich (Kosten, inländische Wertschöpfung) den grössten Nutzen generieren.

Massnahmen im Ausland

Reichen die Massnahmen im Inland aus wirtschaftlicher oder technischer Sicht nicht aus um die Winterstromlücke zu decken, müssen weitere Optionen ins Auge gefasst werden, um die Stromversorgung der Schweiz im Winter zu sichern.

4. Nutzung von **Speicherkapazitäten im Ausland**. Sommerstrom kann im Ausland zum Beispiel in Form von synthetischem Gas saisonal gespeichert werden. Entsprechende Kapazitäten sind in Deutschland, Frankreich und Italien breit verfügbar. Die Speicherkosten sind aufgrund günstiger geologischer Gegebenheiten tiefer als in der Schweiz.
5. **Stromimporte**. Diese stammen aktuell noch aus einem beträchtlichen Teil aus fossilen oder nuklearen Kraftwerken. In Zukunft werden die Produktionskapazitäten aber vermehrt aus erneuerbaren Energiequellen stammen, daher könnten Stromimporte in Zukunft knapp und teuer werden.
6. **Betrieb von Gaskombikraftwerken** (GuD-Kraftwerke). Gemäss Botschaft zum ersten Massnahmenpaket der Energiestrategie 2050 tragen, soweit erforderlich, eine begrenzte Anzahl Gaskombikraftwerke (GuD) zur Gewährleistung der Netzstabilität und eines angemessenen Eigenversorgungsgrades der Schweiz bei. GuD-Kraftwerke könnten daher in der Schweiz zugebaut werden, jedoch dürften diese von ausländischem Erdgas abhängig sein und stehen im Konflikt mit den Klimazielen (CO₂-Ausstoss).

Die Massnahmen 4–6 können mithelfen, die Winterstromlücke zu reduzieren. Da sie jedoch vom Ausland abhängig sind, ist hierbei der vertretbare Eigenversorgungsgrad zu prüfen. Zudem könnten diese Massnahmen mit einem Verlust der inländischen Wertschöpfung einhergehen.

Fazit

Mittelfristig ist ein Zusammenspiel aller Massnahmen (1–6) notwendig, um die Versorgungssicherheit in der Schweiz zu stärken. Die effektive Zusammensetzung wird auch durch die Wirtschaftlichkeit geprägt. Wie sich die Kosten aufgrund technischer Entwicklung und Skaleneffekte entwickeln, ist noch nicht absehbar. Deshalb sollten alle Massnahmen weiterentwickelt werden, welche einen Beitrag für die zukünftige Energieversorgung leisten können.

Die Interpellation behandelt vor allem die Massnahme 3 (Inländische saisonale Speicher), weshalb sich der Regierungsrat nachfolgend auf die inländischen saisonalen Speicher konzentriert. Bei der Schliessung der Winterstromlücke müssen jedoch immer alle oben aufgeführten Massnahmen berücksichtigt werden.

Zur Frage 1

"Wie stellt sich der Regierungsrat die saisonale Speicherung elektrischer Energie vom Sommer in den Winter vor?"

Die Schweiz hat mit ihren Speicherseen schon grosse saisonale Speicher: Mit einem Speicherinhalt von 9 TWh können 30 % des Schweizerischen Stromverbrauchs im Winterhalbjahr gedeckt werden. Die Laufwasserkraftwerke sind sommerlastig und produzieren im Winterhalbjahr nur rund 1/3 der Jahresproduktion (ca. 6 TWh). Damit kann der Bedarf im Winterhalbjahr nicht gedeckt werden, insbesondere wenn die Kernenergie nicht mehr zur Verfügung steht.

Mit dem forcierten Ausbau der Photovoltaik im Sommer wird ein Überfluss an Strom im Sommerhalbjahr entstehen. Ein Teil dieses Stroms kann für die Produktion von synthetischem Gas (Power-to-gas; P2G) oder synthetischen Flüssigkraftstoffen (Power-to-liquid; P2L) eingesetzt werden. Insbesondere das synthetische Gas kann gespeichert und für die Stromproduktion im Winter eingesetzt werden. Allerdings sind die dabei entstehenden Umwandlungsverluste (Strom zu Gas und zurück) hoch. Die Speicherkapazität des Schweizer Gasnetzes ist zudem gering und ein Ausbau der inländi-

schen saisonalen Speicher ist deutlich teurer als die Nutzung von Gasspeichern im Ausland. Mittelfristig ist ein Zusammenspiel aller in den Vorbemerkungen erwähnten Massnahmen notwendig, um die Versorgungssicherheit in der Schweiz zu stärken. Wie sich die Kosten aufgrund technischer Entwicklungen und Skaleneffekten entwickeln, ist noch nicht absehbar. Deshalb sollten alle Massnahmen weiterentwickelt werden, welche einen Beitrag für die zukünftige Energieversorgung leisten können.

Unabhängig der Speicherkapazitäten von synthetischen Treibstoffen sind P2G-Anlagen oder P2L-Anlagen sinnvoll: Die Produktion von synthetischen Treibstoffen für die Mobilität im Sommerhalbjahr (zum Beispiel Wasserstoff) ist dank überschüssigen und somit preiswerten Sommerstrom günstig. Falls dieser Treibstoff zeitnah in der Mobilität zum Einsatz kommt, kann die produzierte Überschussproduktion im Sommer direkt im Verkehrssektor eingesetzt werden, anstatt diesen für den Winter zu speichern. Der synthetische Treibstoff kann dazu beitragen, den Verkehrssektor im Sommer zu dekarbonisieren. Nach diesem Prinzip werden schon heute zum Beispiel bei den Kraftwerken Aarau und Gösgen P2G-Anlagen betrieben.

Zur Frage 2

"Welches ist die Haltung des Regierungsrats zu Power-to-gas (P2G) und Stromerzeugung aus Gas als Mittel zur saisonalen Speicherung elektrischer Energie?"

P2G kann einen Beitrag für die Energieversorgung in Zukunft leisten. Synthetische Treibstoffe haben vor allem in der Mobilität wirtschaftliches Potenzial. Das Unternehmen H₂Energy plant, auf privatwirtschaftlicher Basis in den nächsten 5 Jahren 1'000 schwere Nutzfahrzeuge und 50 Tankstellen in Betrieb zu nehmen. Damit kann der synthetische Kraftstoff genutzt werden, um fossile Energieträger im Sommer zu substituieren. Falls sich die Kosten für die saisonale Speicherung reduzieren lassen, wird P2G auch für die saisonale Speicherung attraktiver.

Zur Frage 3

"Wie ist der Kenntnisstand des Regierungsrats betreffend Speicherung chemischer Energie mittels brennbaren Gasen (Wasserstoff, Methan, etc.) und gibt es seitens Regierungsrat Konzepte dazu?"

Wasserstoff oder andere synthetisch hergestellten Gase verfügen über eine hohe Energiedichte und sind in einem beschränkten Umfang speicherbar. Der Vorteil dieser Gase ist, dass sie in kleinen Mengen in bestehende Erdgasleitungen beziehungsweise Erdgasspeicher eingespeist werden können. Die Möglichkeiten von Gasspeichern werden untenstehend kurz beschrieben. Anschliessend werden die aktuell vorhandenen Kapazitäten in der Schweiz zusammengefasst und das Potenzial im Kanton Aargau analysiert.

Kurzfristige Speichertechnologien

Die Speicherung im Gasnetz und in Kugel- und Röhrenspeichern wird vor allem für den Tages- oder Stundenausgleich verwendet, denn das Speichervolumen ist in der Schweiz eng begrenzt. Ein saisonaler Ausgleich ist damit nicht möglich.

Saisonale Speichertechnologien (Monate)

Die wichtigsten saisonalen Speichermöglichkeiten werden nachfolgend aufgeführt:

Technologie	Beschreibung	Kosten	Bewertung
Aquifere/ Salzkavernen	Gasspeicherung in grossen Mengen in leeren Gas-/Ölfeldern (Aquiferen) oder Kavernen in Salzstöcken/Salzlageren. In Frankreich/Italien/Deutschland grossflächig vorhanden, jedoch nicht in der Schweiz. Die Schweiz ist an einer Salzkaverne in Frankreich (Etrez) beteiligt, welche mit einer direkten physischen Gasleitung nach Genf erschlossen und mit Staatsverträgen abgesichert ist.	5 Fr/ (MWh *Jahr)	• In CH nicht möglich • Tiefe Kosten • Ausgereifte Technologie
Felskavernen (LRC)	Künstliche Metallbehälter werden in den Schweizer Alpen (zum Beispiel Granit) gebohrt. Aufwändiges Verfahren im Vergleich zu Aquiferen/Salzkavernen.	Ca. 15 Fr/ (MWh *Jahr)	• In CH möglich • 3 x teurer als im Ausland
Zentrale Flüssiggas- speicher (LNG)	Lagerung von angeliefertem Flüssiggas (LNG) in Tanks. Diese werden an Häfen errichtet, um LNG-Transporte von Schiffen zwischenzulagern. Ein solches LNG-Terminal ist am schiffbaren Rhein grundsätzlich denkbar. Ein konkretes Vorhaben des Gasverbunds Mittelland AG (GVM AG) liegt als Vorprojekt vor, es ist aber rund sieben Mal teurer als Aquifere. Ein Vorprojekt sieht einen Tank mit einer Höhe von 50 m vor, welcher im Durchmesser 50 m misst und Gas im Gegenwert von 300 GWh speichern kann (knapp 1 % des schweizerischen Gasabsatzes).	35 Fr/ (MWh *Jahr)	• In CH an schiffbaren Häfen möglich. • 5 x teurer als im Ausland

Speicherkapazitäten in der Schweiz

Technologie	Speichervolumen	Standort
Netzpuffer (nicht saisonal)	28 GWh	Inland
Kugel- und Röhrenspeicher (nicht saisonal)	49 GWh	Inland
Etrez (saisonal)	1'510 GWh	Frankreich (aber mit physischer Leitung in die Schweiz)
Summe	1'587 GWh (1,6 TWh)	

Der Jahresbedarf an Erdgas beträgt in der Schweiz ca. 40 TWh. Im Verhältnis dazu sind die Speicherkapazitäten klein (ca. 4 %). Deutschland im Vergleich hat saisonale Gasspeicherkapazitäten in der Höhe von gut einem Viertel des Jahresverbrauchs.

Potenzial im Kanton Aargau

Im Kanton Aargau sind grosse saisonale Gasspeicher nicht realisierbar, da sich das Gestein dafür nicht eignet. Felskavernen sind nur in festerem Gestein wie zum Beispiel im Grimsel denkbar. Für einen Flüssiggasspeicher (LNG) ist ein Standort im Kanton Aargau ebenfalls nicht geeignet, da die LNG-Zulieferkette aus Kostengründen fast ausschliesslich aus Schiffen besteht und der Rhein im Kanton Aargau nicht mehr mit grossen Schiffen erreichbar ist.

Im Kanton Aargau sind somit lediglich kurzfristige Speicheranlagen in Form von Röhren- oder Kugelspeicher realistisch, wie sie zum Beispiel in Urdorf und Volketswil (beides ZH) bereits heute vorhanden sind. Diese gehören zu den grössten in der Schweiz und fassen je ca. 8 GWh (0,02 % des schweizerischen Gasabsatzes).

Gesamtbeurteilung

Um einen nennenswerten Beitrag zur Winterstromproduktion mittels Gasspeichern in der Schweiz zu leisten, müsste ein massiver Zubau getätigt werden, welcher gegenwärtig aber noch sehr teuer ist (LNG-Speicher oder Felskavernen/LRC). Zusammenfassend eignet sich der Kanton Aargau nach heutigem Kenntnisstand nicht als Standort für den wirtschaftlichen Betrieb einer saisonalen Gas- oder Flüssiggasspeicheranlage. Der Regierungsrat hat demgemäss auch keine entsprechenden Konzepte erarbeiten lassen.

Neben den Speichermöglichkeiten wurde die Schweizer Transitgasleitung vor Kurzem für Reverse-Flow nachgerüstet, wodurch das Gas nicht mehr nur in eine Richtung von Norden nach Süden transportiert werden kann, sondern auch von Süden in den Norden. Die Nachrüstung der Transitgasleitung für den Reverse-Flow von Italien nach Nordeuropa wird die heimische Versorgungssicherheit erhöhen und die Bedeutung der Schweiz als Gastransitland stärken.

Zur Frage 4

"Welche baulichen und technischen Vorschriften kommen bei einem Baugesuch für Gasspeicher zur Anwendung?"

Nebst den Anforderungen der aargauischen Baugesetzgebung setzt ein Röhren- oder Kugelspeicher mit einer Fassungsmenge von > 50'000 m³ Gas (unter Normbedingungen) eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) voraus. Wenn die Mengenschwelle von 5 Tonnen Wasserstoff überschritten wird, sind die Bestimmungen der Störfallverordnung einzuhalten.

Zur Frage 5

"Wie beurteilt der Regierungsrat die raumplanerischen Auswirkungen von Gasspeichern? Sind Richtplaneinträge notwendig?"

Gemäss Art. 8 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG) vom 22. Juni 1979 bedürfen Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt einer Grundlage im Richtplan. Der Richtplan des Kantons Aargau (vom Grossen Rat am 20. September 2011 beschlossen) macht keine Aussagen zur Richtplanpflicht von Gasspeichern. Auch auf Bundesebene sind spezifische Grundlagen zur Richtplanpflicht von Gasspeicheranlagen nicht bekannt.

Der Regierungsrat geht nach heutigem Kenntnisstand davon aus, dass eine Anlage für die saisonale Gasspeicherung aufgrund ihrer grossen Auswirkungen auf Raum und Umwelt und des hohen kantonalen und überkantonalen Interesses einer Standortsicherung im Richtplan bedarf. Für kleinere Anlagen sind die räumlichen Auswirkungen und die Notwendigkeit eines Richtplaneintrags im Einzelfall zu prüfen, wie beispielsweise ausreichende Sicherheitsabstände (Störfallvorsorge) sowie die Anbindung an die bestehenden Infrastrukturen (Leitungsnetz). Entsprechende Erfahrungen fehlen im Kanton Aargau bisher; im Richtplan sind noch keine Standorte für Gasspeicheranlagen verzeichnet.

Zur Frage 6

"In welchen Zonen soll die Aufstellung von Gasdruckbehältern möglich sein?"

Eine Baubewilligung für einen Gasdruckbehälter setzt voraus, dass dieser nach der Nutzungsplanung der Gemeinde zonenkonform ist. Für oberirdische Speicheranlagen können geeignete Standorte in Industriezonen geprüft werden, die nebst der Zonenkonformität gemäss Bau- und Nutzungsordnung insbesondere der Störfallverordnung entsprechen. Nach Bedarf und bei Eignung eines Standorts besteht die Möglichkeit, im Nutzungsplanverfahren spezifische Zonen zu schaffen (Bauzonen nach Art. 15 RPG oder Weitere Zonen nach Art. 18 RPG). Für Anlagen im kantonalen Interesse ist der Erlass eines kantonalen Nutzungsplans nach § 10 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) möglich. Für unterirdische Anlagen zeigt das Beispiel eines Erdgasröhrenspeichers in Urdorf (Kanton Zürich), dass diese als Ausnahme ausserhalb der Bauzone bewilligt werden können, falls die Anforderungen nach Art. 24 RPG erfüllt werden.

Zur Frage 7

"Was hält der Regierungsrat von dezentralen P2G-/Stromerzeugungs-Anlagen zur lokalen Speicherung und Stromherstellung der benötigten «Winterenergie» für Wärmepumpen? Unterstützt er Pilotanlagen?"

Der Kanton Aargau unterstützt zum Beispiel das Kraftwerk Aarau und auch das Kraftwerk Gösgen in der Produktion von Wasserstoff mit "überschüssiger" Wasserkraft indem er die erteilte Wasserkraftnutzung neben der hauptsächlich Stromproduktion untergeordnet auch zur Produktion von Wasserstoff zulässt (grosszügige Interpretation der Konzession). Dies sind zentrale Stromproduktionsanlagen im grösseren Stil (KW Gösgen zum Beispiel mit 2 MW).

Mit kleineren, dezentralen Wasserstoffproduktionsanlagen hatte der Kanton Aargau noch wenig Berührungspunkte. Lokale Speicher sind noch vergleichsweise teuer, funktionieren aber gut, wie das Beispiel des autarken Mehrfamilienhauses in Brütten (Kanton Zürich) zeigt. Eine finanzielle Förderung von Pilotanlagen ist frühestens ab 2021 möglich, vorausgesetzt der Grosse Rat beschliesst den beantragten Förderkredit und das Gesuch wird als förderungswürdig beurteilt.

Zur Frage 8

"Werden die Themen P2G, Gasspeicherung und Stromerzeugung aus Gas bei der Axpo bearbeitet?"

Axpo prüft laufend neue Geschäftsfelder, nicht zuletzt um in ihrer Geschäftstätigkeit unabhängiger von der Entwicklung der Strompreise zu werden. Vor einigen Jahren hat die Axpo die Produktion von Wasserstoff am Standort eines Laufwasserkraftwerks zur Betankung einer Fahrzeugflotte geprüft. Das Projekt musste schliesslich abgebrochen werden, weil kein geeigneter Partner gefunden werden konnte. Längerfristig stellt die Erzeugung von Wasserstoff für den Antrieb von Fahrzeugen ein interessantes Geschäftsfeld für Axpo dar, das weiterhin geprüft wird.

Zur Frage 9

"Werden die Themen P2G, Gasspeicherung und Stromerzeugung aus Gas bei der AEW bearbeitet?"

Die Entwicklungen im Bereich Power-to-X (das heisst nicht nur Power-to-Gas, sondern beispielsweise auch Power-to-Heat) werden von der AEW laufend verfolgt, wobei es zurzeit keine konkreten Projekte gibt. Vorstellbar wäre beispielsweise die Errichtung einer Power-to-Gas-Anlage am Standort eines Wasserkraftwerks der AEW, gegebenenfalls zusammen mit einem Partner.

Die AEW betreibt keine Gasinfrastruktur und sieht sich daher auch in Zukunft nicht als geeignete Betreiberin von (saisonalen) Gasspeichersystemen. Die AEW fokussiert beim Ausbau ihres Produktionsportfolios auf die Wasserkraft sowie insbesondere auf die neuen erneuerbaren Energien (Photovoltaik und Wind). Die Entwicklungen im Bereich der Stromerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen mittels Blockheizkraftwerken (BHKW) oder Gaskombikraftwerken werden beobachtet. Vor allem unter dem Aspekt der Versorgungssicherheit könnten punktuell Beteiligungen geprüft werden.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'588.—.

Regierungsrat Aargau

GROSSER RAT

GR.20.121

VORSTOSS

Interpellation Walter Stierli, SVP, Fischbach-Göslikon, vom 12. Mai 2020 betreffend Hochspannungsleitung Niederwil–Obfelden

Text und Begründung:

Vor wenigen Jahren wurde auf unserem Land eine 110 kV-Leitung im Boden verlegt, ohne Betonummantelung. Für diese Erstellungsart reichte ein Trassee von ca. 10 m Breite und jetzt ist nichts mehr sichtbar, weil das Wasser ungehindert versickern kann und die Wurzeln nicht durch Beton behindert werden.

Die Hochspannungsleitung Niederwil–Obfelden gibt bei uns viel zu reden. Wenn die Erdverkabelung nach der SIA-Norm erstellt wird wie in Riniken, ist das mit erheblichen Nachteilen verbunden. Wenn der ganze Kabelblock in Beton gegossen wird, braucht es für diese Strecke von 17,3 km mind. 50'000 m³ Beton (siehe Foto).



Abb. 1: Erdverkabelung nach SIA Norm 1, Quelle: Bauernzeitung

Dafür sind dann mind. 50'000 m³ Aushubmaterial übrig, und das muss wiederum abgeführt werden. Das sind mehr als 10'000 Lastwagenzufahrten und -abfahrten. Diese müssen zum Teil durch Wohnquartiere und Nebenstrassen/Waldstrassen fahren, die nicht für diesen Schwerverkehr gebaut sind. Auf der Baustelle muss entlang des Kabelblocks auf der ganzen Länge eine Transportpiste erstellt werden. Bei diesem Leitungsabschnitt wird dadurch eine Bodenfläche von rund 80'000 m² betoniert.

Die Folge ist, dass das Regenwasser auf dieser Fläche nicht mehr versickern kann und die Wurzeln der Pflanzen nicht mehr tief in den Boden eindringen können. Weiter würde für diese Erstellungsart der Erdverkabelung während der Bauphase ein Trassee von rund 25 m Breite beansprucht, dies entspricht rund 400'000 m² oder 40 ha Landwirtschaftsland (mehr als zum Beispiel der geplante Golfplatz Gnadenenthal).

Wenn aber an Stelle von Beton der vorhandene Aushub mit einer mobilen Anlage ausgesiebt und/oder gebrochen wird, können die Kunststoffrohre auch vor Beschädigung geschützt werden. Dadurch würden einerseits die vielen Transporte wegfallen und andererseits würde auch die Transportpiste nicht mehr benötigt werden. Dadurch könnten sowohl die Kosten enorm gesenkt als auch die Umweltverträglichkeit stark verbessert werden.

In der Schweiz gibt es 6750 km Höchstspannungsleitungen, davon 8 km Erdverkabelung (Quelle: Tätigkeitsbericht der ElCom 2015).

Ist sich der Regierungsrat bewusst, wie viel Land verbetoniert wird, wenn, wie gefordert, alle Freileitungen in den Boden verlegt werden?

Ist sich der Regierungsrat bewusst, dass er durch seine unkritische Haltung zur Erdverkabelung Hoffnungen in der Bevölkerung weckt, die dann doch nicht erfüllt werden?

Wenn, wie gefordert wird, ein anderer Korridor gewählt werden muss, ist das eine Verzögerungstaktik, denn dann müsste die ganze Planung inklusiver Mitwirkung nochmals von vorne beginnen.

Fragen:

1. Ist es möglich, bei den jetzigen gesetzlichen Vorgaben, die ganze Strecke von Niederwil–Obfelden (17,3 km) in einem Stück als Erdverkabelung zu erstellen?
2. Unterstützt der Regierungsrat die Erdverkabelung auf der ganzen Strecke von Niederwil–Obfelden mit der umweltbelastenden Betonvariante?
3. Gibt es noch andere Länder auf dieser Erde, die die 380-kV-Leitungen im Boden in Beton giesst?
4. Ist der Regierungsrat auch der Meinung, dass die Kosten und Emissionen enorm gesenkt werden können, wenn diese SIA Norm geändert wird und wie bei 110-kV-Leitungen auf Beton verzichtet wird?
5. Wenn im Waldgebiet ein Erdkabel verlegt wird, werden dann die Waldstrassen bei der Ersatzaufforstung berücksichtigt, oder muss die ganze Freihaltezone im Wald mit landwirtschaftlicher Nutzfläche kompensiert werden?
6. Bleibt die Kulturlandfläche als Fruchtfolgefläche erhalten, wenn so grossflächig betoniert wird, und damit die Durchwurzelung verhindert und der Wasserhaushalt gestört wird?
7. Wird bei einer Vollkostenberechnung berücksichtigt, dass ein Rückbau der Erdverkabelung auch wieder enorm viel kostet?
8. Ist es beim jetzigen Waldgesetz möglich, eine so lange Strecke im Wald als Erdverkabelung zu erstellen?

REGIERUNGSRAT

12. August 2020

20.121

Interpellation Walter Stierli, SVP, Fischbach-Göslikon, vom 12. Mai 2020 betreffend Hochspannungsleitung Niederwil–Obfelden; Beantwortung

I.

Text und Begründung der Interpellation wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat antwortet wie folgt:

Vorbemerkungen

Der Regierungsrat unterstützt den Ausbau der Übertragungsleitung Niederwil–Obfelden. Das Vorhaben trägt zum Erhalt und zur Stärkung der Stromversorgungssicherheit auf nationaler und internationaler Ebene bei, was auch ein zentrales Ziel der kantonalen Energiestrategie ist. Da die Übertragungsleitung Auswirkungen auf Raum und Umwelt der betroffenen Region hat, ist gleichzeitig eine sorgfältige Ausarbeitung der Leitungsausgestaltung von Bedeutung. Da der Kanton Aargau und vor allem die Gemeinden entlang des bestehenden und neuen Leitungszugs besonders vom Vorhaben betroffen sind, hat eine fachliche Vertretung des Kantons in der Begleitgruppe des Bundes zum Objektblatt des Planungskorridors mitgewirkt.

Für die fachlichen/technischen Aspekte der Beantwortung der Interpellation wurde die nationale Netzgesellschaft Swissgrid beigezogen. Eine ausführliche Position des Regierungsrats zum Planungskorridor im SÜL-Verfahren 611 (Niederwil–Obfelden) findet sich in der Stellungnahme des Kantons Aargau an das Bundesamt für Energie (BFE) vom 22. April 2020.

Zur Frage 1

"Ist es möglich, bei den jetzigen gesetzlichen Vorgaben, die ganze Strecke von Niederwil–Obfelden (17,3 km) in einem Stück als Erdverkabelung zu erstellen?"

Ja, eine Vollverkabelung der Leitung zwischen den Unterwerken Niederwil und Obfelden ist möglich. Die vom BFE eingesetzte Begleitgruppe hat im Sachplanverfahren mehrere – technisch und rechtlich mögliche – Korridorvarianten evaluiert, die unter anderem eine Vollverkabelung der Leitung zwischen den Unterwerken Niederwil und Obfelden vorsehen. Eine Kabelleitung hat gegenüber einer Freileitung vor allem positive landschaftliche Auswirkungen: Konkret werden mit einer unterirdischen Kabelleitung sowohl die Siedlungsgebiete als auch das Naturschutzgebiet (BLN Reusstal) für die Bevölkerung und Erholungssuchende visuell entlastet.

Eine Kabelleitung ist gegenüber einer Freileitung technisch aufwändiger und teurer (vgl. auch Antwort zur Frage 7): Kabelleitungen weisen im Betrieb höhere Blindleistung auf. Dadurch erhöhen sie die Spannung stärker als bei Freileitungen. Steigt der Anteil Erdkabel im Übertragungsnetz an, so werden Massnahmen zur Senkung der Spannung notwendig – zum Beispiel mit Kompensationsanlagen. Die Kompensationsanlagen von der Grösse eines Lastwagens werden bevorzugt bei einem Unterwerk, unter Umständen aber auch im freien Gelände platziert. Solche zusätzlichen technischen Komponenten erhöhen die Komplexität des Übertragungsnetzes. Um den Zugriff auf die Leitung zu sichern, darf der Boden entlang der Verkabelung zudem nicht permanent verbaut werden. Ausgeschlossen ist auch eine Bestockung mit tiefwurzelnden Bäumen. Er kann jedoch (abgesehen von den Muffenschächten, siehe nächster Absatz) landwirtschaftlich genutzt werden.

Für die Verbindung der jeweils rund 1–1,5 km langen Kabelstücke sind bei längeren Erdkabelabschnitten Muffen notwendig, die während der gesamten Betriebsphase zugänglich sein müssen (Muffenschächte). Bei einer Vollverkabelung steigt die Zahl der notwendigen Muffenschächte gegenüber der vom BFE vorgeschlagenen Teilverkabelung im BLN-Gebiet.

Im Lichte der positiven visuellen Entlastung der Bevölkerung respektive der Landschaft bei der Realisierung einer Vollverkabelung schätzt der Regierungsrat diese technischen und wirtschaftlichen Mehraufwände als tragbar ein (vgl. auch Antwort zur Frage 2).

Zur Frage 2

"Unterstützt der Regierungsrat die Erdverkabelung auf der ganzen Strecke von Niederwil–Obfelden mit der umweltbelastenden Betonvariante?"

Für einen konsequenten Schutz der Landschaft und zur angemessenen Berücksichtigung der Anliegen der Bevölkerung unterstützt der Kanton Aargau eine Vollverkabelung entlang der bisherigen Leitungstrecke. Diese Variante würde die Interessen der betroffenen Gemeinden abdecken und den Festlegungen im kantonalen Richtplan entsprechen. Das BFE favorisiert hingegen eine Teilverkabelung, welche nur im BLN-Gebiet zu liegen kommt. Mit der Erdverkabelung auf dem ganzen Gebiet wäre nicht nur das vom BFE geforderte BLN-Gebiet, sondern auch die restliche Leitung unter dem Boden verlegt.

Der Regierungsrat ist sich der höheren Umweltbelastung einer Kabelvariante gegenüber der Freileitung bewusst. In der Gesamtinteressenabwägung sind die Vorteile für Landschaft und die Bevölkerung aber aus seiner Sicht höher zu gewichten. Die Frage des Betonrohrblocks respektive des Flüssigbetonbodens wird in der Antwort zur Frage 7 erläutert.

Zur Frage 3

"Gibt es noch andere Länder auf dieser Erde, die die 380-kV-Leitungen im Boden in Beton giesst?"

Ja, im grenznahen Ausland baut zum Beispiel Frankreich unter anderem Erdkabelleitungen mit Betonrohrblöcken. Flüssigboden wird in Frankreich aber nicht verwendet. In Österreich wird der Betonrohrblock zum Teil verwendet.

Die nationale Netzgesellschaft Swissgrid hat in Riniken/Bözberg erstmals einen Teilabschnitt einer 380-kV-Höchstspannungsleitung in der Schweiz mittels Kabelrohrblock in den Boden verlegt.

Zur Frage 4

"Ist der Regierungsrat auch der Meinung, dass die Kosten und Emissionen enorm gesenkt werden können, wenn diese SIA Norm geändert wird und wie bei 110-kV-Leitungen auf Beton verzichtet wird?"

Der Bau eines Rohrblocks ist ein vergleichsweise einfaches und kostengünstiges Verfahren. Der betonierte Rohrblock erweist sich im normalen Gelände als die am besten geeignete Verlegeart für Erdkabel im Höchstspannungsnetz. Der Beton rund um die Rohre schützt nicht nur die Kabel, sondern sorgt auch dafür, dass die Wärme der Kabel gut abgeleitet wird.

Eine alternative Methode wäre die Verwendung eines sogenannten Flüssigbodens. Dabei wird ein Teil des vorhandenen Erdreichs mit ein wenig Zement vermengt und als Deckmaterial rund um die einzelnen Kabel platziert. Diese Verlegeart ist im Vergleich zum Rohrblock nicht viel teurer. Jedoch wird bei dieser Methode während der Bauphase ein rund 25 m breites Trasse für den Kabelgraben, die Transportpisten für Materialtransporte und die fachgerechte Lagerung des Aushubmaterials benötigt.

Nach Angaben der Swissgrid ist es grundsätzlich möglich, Flüssigboden zu verwenden. Die genaue Eignung für das Netzprojekt Niederwil–Obfelden wird jedoch erst im Bauprojekt (d.h. im Nachgang der SÜL-Festsetzung) abgeklärt. Im Bauprojekt wird dann auch der genaue Leitungsverlauf (innerhalb des im SÜL-Verfahren festzusetzenden Planungskorridors) evaluiert.

Zur Frage 5

"Wenn im Waldgebiet ein Erdkabel verlegt wird, werden dann die Waldstrassen bei der Ersatzaufforstung berücksichtigt, oder muss die ganze Freihaltezone im Wald mit landwirtschaftlicher Nutzfläche kompensiert werden?"

Die für die Erdverkabelung sowie die für die Bauarbeiten beanspruchte Waldfläche benötigt eine Rodungsbewilligung. Im SÜL-Verfahren wird lediglich ein Planungskorridor festgesetzt, innerhalb welchem später ein konkreter Leitungsverlauf skizziert wird. Deshalb lässt sich noch keine genaue Rodungsfläche ermitteln. Grobe Abschätzungen lassen aber auf eine beträchtliche Fläche schliessen: Es wird von einer minimalen Breite der notwendigen Rodungen für die beiden Kabelrohrblöcke ohne Flächen für die Bauarbeiten von 12 m ausgegangen. In Summe bedeutet das eine vergleichsweise grosse Rodungsfläche, insbesondere wenn diese Flächen nicht bestockt werden. Wird das Waldgebiet möglichst direkt vom Fischbacher Moos bis zum Ende der Waldfläche bei Hermetschwil (Spannhölzli) verkabelt, bedeutet dies eine Rodungsfläche von rund 3,84 ha (12 m x 3'200 m). Dies hätte eine externe Ersatzaufforstungsfläche in derselben Gegend zur Folge. Der Kanton Aargau hat deshalb in seiner Position einer möglichst durchgehenden Verkabelung eine möglichst schonende Durchquerung der Waldflächen beantragt.

Zum Verfahren: Der Kanton Aargau stellt hinsichtlich der Rodungsfragen lediglich Antrag an die Plangenehmigungsbehörde. Er bewilligt selbst keine Rodungen/Ersatzaufforstungen.

Zur Frage 6

"Bleibt die Kulturlandfläche als Fruchtfolgefläche erhalten, wenn so grossflächig betoniert wird, und damit die Durchwurzelung verhindert und der Wasserhaushalt gestört wird?"

Nach fachgerechter Rekultivierung und einer zwingenden mehrjährigen Folgebewirtschaftungsphase müssen die temporär beanspruchten Flächen wie bis anhin als Fruchtfolgeflächen nutzbar sein, da der ursprüngliche Bodenzustand wiederhergestellt sein muss. Bei korrekter Ausführung, entsprechender Mindestüberdeckung der Leitungen und Berücksichtigung aller bodenschützerischen Vorgaben wird dieses Ziel erreicht. Eine Verhinderung der Durchwurzelung sollte dann nicht eintreffen. Eine Störung des Wasserhaushalts erfolgt alleine schon durch den Eingriff in den Boden und die damit verbundene Zerstörung des Porensystems im Boden. Die Vermeidung einer langfristigen Störung des Wasserhaushalts wird bei einem allfälligen Erdverkabelungsprojekt Niederwil–Obfelden aufgrund der standörtlichen Bodeneigenschaften und des hohen Grundwasserspiegels eine Herausforderung sein. Eine sorgfältige Planung, ein fachgerechter Umgang mit Boden sowie die nachsorgende Folgebewirtschaftung sind unabdingbar.

Zur Frage 7

"Wird bei einer Vollkostenberechnung berücksichtigt, dass ein Rückbau der Erdverkabelung auch wieder enorm viel kostet?"

Die Kostenberechnung berücksichtigt alle Kosten, die während der gesamten Lebensdauer der Leitung anfallen: Von der Planung über die Materialbeschaffung, die Montage, den Betrieb der Leitung (inklusive Verlustkosten) bis zum Rückbau der Leitung. Die Lebensdauer für den Kabelrohrblock und die Übergangsbauwerke beträgt rund 80 Jahre. Verschiedene Komponenten müssen aber vorher ersetzt werden. Die Erdkabel bspw. müssen nach ungefähr 40 Jahren komplett ersetzt werden. Dies ist in der Vollkostenberechnung berücksichtigt.

Zur Frage 8

"Ist es beim jetzigen Waldgesetz möglich, eine so lange Strecke im Wald als Erdverkabelung zu erstellen?"

Sofern die Voraussetzungen für die Erteilung einer Rodungsbewilligung erfüllt sind (vgl. Art. 5 Abs. 2 Bundesgesetz über den Wald [Waldgesetz, WaG] vom 4. Oktober 1991 [SR 921.0]), kann die vorgesehene Erdverkabelung erstellt werden.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'447.–.

Regierungsrat Aargau

GROSSER RAT

GR.20.115

VORSTOSS

Postulat der Fraktion der Grünen (Sprecher Robert Obrist, Schinznach) und der SP-Fraktion vom 12. Mai 2020 betreffend Anpassung Eigentümerstrategie AXPO

Text:

Der Regierungsrat wird beauftragt die Eigentümerstrategie der Axpo Holding AG (AXPO) dahingehend anzupassen, dass künftige Investitionen in Anlagen zur Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energie von Wasser, Wind, Sonne und Biomasse, prioritär im Inland erfolgen.

Begründung:

Die Erfahrungen aus der Corona-Krise zeigen auf, dass in Notlagen nationale Interessen gegenüber internationalen Verträgen stärker gewichtet werden. Es ist davon auszugehen, dass bei allfälligen Engpässen/Störungen in der Stromversorgung dasselbe Vorgehen gewählt würde. Der Kanton Aargau ist selber und über die AEW Energie AG (AEW) mit insgesamt 28 % an der AXPO beteiligt. Der Regierungsrat beschliesst zu den Beteiligungen Eigentümerstrategien mit Zielen und Stossrichtungen.

In den letzten Jahren wurde der Anteil an Windenergie im Ausland durch die AXPO massiv ausgebaut sowohl mit der Beteiligung am Offshore-Windpark Global Tech 1 als auch mit dem Kauf des Windparkentwicklers und -bauers Volkswind. 2019 wurde die französische Photovoltaikfirma Urbasolar, welche in Frankreich und anderen Ländern Europas Solarenergieprojekte realisiert, erworben.

Aufgrund der neuesten Erfahrungen mit der Blockade von Schutzmaterial durch verschiedene Staaten der EU erachten wir diese Investitionen als risikoreich und ungeeignet, um die Versorgungssicherheit mit Elektrizität in der Schweiz zu gewährleisten.

Wir erwarten, dass zukünftige Investitionen der AXPO in den Bereichen Nutzung der Wasserkraft sowie von Wind, Sonne und Biomasse prioritär in der Schweiz erfolgen. So, dass nebst der Versorgungssicherheit auch die Wertschöpfung in der Schweiz erhöht wird. Der Regierungsrat wird ersucht, die Eigentümerstrategie entsprechend zu modifizieren und sich für deren Umsetzung einzusetzen.

REGIERUNGSRAT

12. August 2020

20.115

Postulat der Fraktion der Grünen (Sprecher Robert Obrist, Schinznach) und der SP-Fraktion vom 12. Mai 2020 betreffend Anpassung Eigentümerstrategie AXPO; Entgegennahme unter gleichzeitiger Abschreibung

I.

Text und Begründung des Postulats wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat nimmt das Postulat entgegen und beantragt mit folgender Begründung die gleichzeitige Abschreibung:

1. Ausgangslage

Das Postulat fordert, dass zukünftige Investitionen der Axpo prioritär in die heimische Stromproduktion der Wasserkraft, beziehungsweise Wind, Sonne und Biomasse zur Stärkung der Versorgungssicherheit und Wertschöpfung zu erfolgen haben. In der Eignerstrategie der Axpo werden die gemeinsamen strategischen Ziele der Eigentümer festgehalten. Sie enthält strategische Leitsätze, die das Ziel verfolgen, einen wichtigen Beitrag zur Versorgungssicherheit der Schweiz zu leisten.

2. Erwägungen

Mit dem Bundesgesetz über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz, StromVG) vom 23. März 2007 haben sich die Aufgaben bei der schweizerischen Stromversorgung grundlegend geändert. Die acht regionalen Regelzonen wurden 2008 durch eine nationale Zone abgelöst. Für deren diskriminierungsfreien, zuverlässigen und leistungsfähigen Betrieb ist nun die nationale Netzgesellschaft Swissgrid AG zuständig. Kunden mit einem Energieverbrauch von über 100 MWh können ihren Lieferanten selber wählen. Die Rahmenbedingungen für die Axpo wie auch für die Kantonswerke haben sich dadurch wesentlich verändert. Hierzu zählt insbesondere der Wegfall der Abnehmergarantie. Die Axpo ist mit der Strommarktöffnung somit viel stärker dem Strompreisisiko ausgesetzt. Sie kann ihre Kosten nicht mehr nach dem Cost-plus Verfahren auf die Kunden abwälzen. Deshalb sind die Investitionsrisiken für die Axpo höher geworden. Um die Abhängigkeit vom Strompreis zu reduzieren, diversifiziert die Axpo in neue Geschäftsfelder. Dies hat sie in den letzten Jahren verstärkt im Ausland getan. Dies vor allem auch, weil die Wirtschaftlichkeit für Investitionen in der Schweiz nicht gegeben war. Axpo hat aber auch namhafte Investitionen im Inland getätigt, unter anderem in den Unterhalt von Netzen und Kraftwerken. So hat sie im Kanton Aargau ihre Beteiligung am Kraftwerk Klingnau von 14,88 % auf 60 % ausgeweitet.

Axpo plant in den kommenden Jahren jährliche Investitionen von rund 130 Millionen Franken in den Bereichen Wasserkraft und Biomasse. Sie dienen hauptsächlich der Erneuerung und dem Ersatz, um die Substanz der bestehenden Anlagen zu erhalten.

Axpo ist die grösste Produzentin erneuerbarer Energie in der Schweiz. Abgesehen von Investitionen in die Wasserkraft und Biomasse werden verschiedene weitere Vorhaben für Erweiterungen oder Neubauten untersucht, eine Realisierung ist derzeit aber aus wirtschaftlicher Sicht nicht vorgesehen.

Sicherstellung der Versorgungssicherheit

Damit die Versorgungssicherheit in der Schweiz gewährleistet wird, kann der Bundesrat schon heute wettbewerbliche Ausschreibungen für die Steigerung der Effizienz der Elektrizitätsverwendung und die Beschaffung von Elektrizität durchführen. Er legt in der Ausschreibung die Kriterien in Bezug auf die Versorgungssicherheit und Wirtschaftlichkeit fest. Bei der Elektrizitätsbeschaffung und beim Ausbau der Erzeugungskapazitäten haben erneuerbare Energien Vorrang.

Das grösste Risiko für die Axpo liegt in der Entwicklung der Strompreise. Im Rahmen der laufenden Revision des Energiegesetzes auf Bundesstufe spricht sich die Axpo zusammen mit einem grossen Teil der Branche für die Ausschreibung einer gleitenden Marktprämie aus, die sich in verschiedenen Nachbarstaaten bewährt hat. Das Instrument reduziert das Marktpreisrisiko und würde damit stärkere Anreize für Investitionen in die erneuerbaren Energien setzen. Mit einer einfachen Anpassung des Vergütungssatzes kann bei der gleitenden Marktprämie zudem ein Anreiz für Investitionen in die Winterproduktion geschaffen und so ein zusätzlicher Beitrag für die Versorgungssicherheit geleistet werden.

Einflussnahme der Kantone

Die Möglichkeiten der Einflussnahme der Kantone auf die Versorgungssicherheit (über die Axpo-Beteiligung) haben sich gegenüber früher verändert.

Die Aktionäre sind nicht mehr mit politischen Vertretungen im Verwaltungsrat der Axpo Holding AG vertreten. Mit der geplanten Ablösung des NOK-Gründungsvertrags durch ein neues Vertragswerk können sie neben der Ausübung der Aktionärsrechte an der Generalversammlung über den Aktionärsbindungsvertrag, die Statuten und die Eignerstrategie Einfluss auf das Unternehmen nehmen. Änderungen an der Eignerstrategie sind möglich und sogar explizit vorgesehen, gemäss ihrer Schlussbestimmung soll diese regelmässig einer Überprüfung unterzogen werden.

Damit sich die Kantone und Kantonswerke untereinander abstimmen können, werden das politische Gremium und die fachtechnische Arbeitsgruppe, welche für die Ablösung des NOK-Gründungsvertrags ins Leben gerufen wurden, in geeigneter Form weitergeführt. Bei Bedarf können sie so rasch Anpassungen an der Eignerstrategie vornehmen. Gemeinsam abgestimmte Interessen der Aktionäre können gegenüber dem Verwaltungsrat gezielt vertreten werden.

3. Haltung des Regierungsrats

Der Kanton Aargau will mit seinen Beteiligungen an der Axpo Holding AG (Minderheitsbeteiligung) und der AEW Energie AG (100 % Eigentümer) einen solidarischen Beitrag für die Versorgungssicherheit in der Schweiz leisten. Diese Zielsetzung hat er auch bei der Erstellung der Eignerstrategie für Axpo erfolgreich vertreten. Für den Regierungsrat sind die Beteiligungen der Axpo an Wasserkraft und Netzen von strategischer Bedeutung und sollen deshalb weiterhin im Besitz der öffentlichen Hand verbleiben. Diese Haltung wird auch von allen übrigen Aktionären geteilt. Weiterhin möglich sollen aber Verkäufe von unbedeutenden Beteiligungen und/oder Abtausche von Wasserkraft- beziehungsweise Netzbeteiligungen im Sinne von Portfolio-Optimierungen sein.

Der Regierungsrat wird sich im Rahmen der Überprüfung der Eignerstrategie dafür einsetzen, dass zukünftige Investitionen der Axpo prioritär in die heimische Stromproduktion der Wasserkraft, beziehungsweise Wind, Sonne und Biomasse zur Stärkung der Versorgungssicherheit und Wertschöpfung zu erfolgen haben. Diese Investitionen müssen dabei wirtschaftlich sein und die neuen Regelungen des Bundes berücksichtigen. Aktuell werden dazu wichtige Weichen auf Bundesebene gestellt: Die Revision des Energiegesetzes regelt die Förderungen in Erneuerbare Energien ab 2023 und war im Frühling 2020 in Vernehmlassung. Der Entwurf sieht eine Verdopplung der Finanzmittel im Bereich der Investitionsbeiträge Wasserkraft vor, was zu begrüßen ist. Es bestehen aber dennoch Zweifel, dass die nötigen Wasserkraftprojekte mit einem langen Betriebshorizont von mindestens 60 Jahren einzig mit diesen Projektierungs- und Investitionsbeiträgen ausgelöst werden. Der Kanton Aargau hat sich deshalb zusammen mit der Konferenz kantonaler Energiedirektoren (EnDK) in seiner Vernehmlassungsantwort dafür eingesetzt, dass die bestehende Marktprämie in anderer Form (welche mit dem EU-Stromabkommen kompatibel ist) weitergeführt wird. Eine solche neue Regelung könnte zum Beispiel ein von der EU akzeptierter Absicherungsmechanismus bei langfristig sehr tiefen Marktpreisen sein.

Welche Forderungen zukünftig in der Eignerstrategie aufgenommen werden, hängt aber schlussendlich von der Mehrheit der Eigentümer ab. Allfällige spätere Anpassungen an der Eignerstrategie kann der Kanton Aargau bei Bedarf nur in Zusammenarbeit mit den übrigen Aktionären erreichen, da er, anders als bei der AEW Energie AG, ein Minderheitsaktionär ist.

Der Kanton Aargau und die übrigen Aktionäre haben neben der Versorgungssicherheit auch finanzielle Interessen. Der Fokus liegt dabei jedoch auf der Langfristigkeit. Damit soll das Unternehmen in der Lage sein, die notwendigen Investitionen zu tätigen.

Die Stossrichtung des Postulats deckt sich weitestgehend mit der heutigen Eignerstrategie der Aktionäre.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 977.–.

Regierungsrat Aargau

GROSSER RAT

GR.20.152

VORSTOSS

Postulat Dr. Bernhard Scholl, FDP, Möhlin (Sprecher), und Werner Müller, CVP, Wittnau, vom 16. Juni 2020 betreffend transparente und faire Strompreise für Aargauer Stromkunden

Text:

Der Regierungsrat wird beauftragt, für Transparenz bei den Netznutzungspreisen der AEW Energie AG zu sorgen und die unverhältnismässigen und benachteiligenden Netznutzungspreise der AEW Energie AG für die rund 100 Aargauer Verteilnetzbetreiber und deren 450'000 angeschlossenen Endkundinnen und Endkunden entsprechend zu korrigieren.

Begründung:

Das Stromnetz in der Schweiz ist ein Monopol. Die AEW Energie AG versorgt im Aargau als übergeordneter kantonaler Netzbetreiber über ihr monopolistisch betriebenes Stromnetz rund 100 Aargauer Stromversorger mit rund 450'000 Stromkunden sowie in gleicher Funktion wie die anderen Stromversorger im Aargau ihre eigenen Detailversorgungsgebiete (knapp 100'000 Stromkunden) mit Strom. Die AEW Energie AG – zu 100 % in Besitz des Kantons Aargau – versorgt als übergeordneter kantonaler Netzbetreiber die 100 Verteilnetzbetreiber sowie ihre eigenen Detailversorgungsgebiete auf der Netzebene 5, meist in Mittelspannung (MS). Die Preise für die Benutzung des AEW Stromnetzes als übergeordneter kantonaler Netzbetreiber werden von der AEW jährlich berechnet und mittels Tarif angeordnet. Es gelten für alle Verteilnetzbetreiber dieselben Tarife.

Bis zum Lieferjahr 2019 gab es einen günstigeren Tarif für Versorger mit eigenem MS-Netz und einen teureren Tarif für Versorger ohne eigenes MS-Netz. Ziel müsste es sein, dass die Kosten der Netzebene 5 (16kV) im Kanton Aargau solidarisch auf alle Stromkunden möglichst gleichmässig aufgeteilt werden.

Die 100 Verteilnetzbetreiber, organisiert im Verband Aargauischer Stromversorger (VAS), sind seit über 10 Jahren der Ansicht, dass die Bepreisung der Netzebene 5 durch die AEW Energie AG in der Doppelrolle als übergeordneter kantonaler Netzbetreiber und als Versorger der AEW Detailgebiete nicht nachvollziehbar und stark marktverzerrend ist. Diese Benachteiligung bewirkt, dass die in den 100 Aargauer Verteilnetzbetreibern angeschlossenen 450'000 Aargauer Stromkundinnen und Stromkunden zu hohe Netznutzungsentgelte bezahlen müssen. Im Gegenzug werden den Endkunden der AEW Energie AG, welche in Mittelspannung versorgt werden, zu tiefe Netznutzungskosten verrechnet. Es muss eine Übervorteilung der AEW aus der Monopolsituation mit der Vermischung der Doppelfunktion "AEW als kantonaler Netzbetreiber" und "AEW als Versorger in Ihren Detailgebieten" vermutet werden.

Per Ende Mai 2020 hat die AEW in Funktion "AEW als kantonaler Netzbetreiber" den Netznutzungstarif für die Netzebene 5 für das Jahr 2021 publiziert. Es zeigt sich, dass sich das Ungleichgewicht nochmals massiv zulasten der 450'000 Aargauer Stromkunden verschlechtern wird. Als speziell marktverzerrend hat die AEW bei den Preisen 2021 – entgegen der anzunehmenden Kostenwahrheit – die

Tarife für Versorger mit eigenem MS-Netz deutlich höher angelegt als bei Versorgern ohne eigenes MS-Netz.

Wir bitten den Regierungsrat höflich zu erklären, aus welchen Gründen er als Eigentümer der AEW Energie AG die Benachteiligung von rund 450'000 Stromkunden im Kanton Aargau, welche nicht im Detailversorgungsgebiet der AEW sind, zulässt.

Der Regierungsrat wird zudem höflich gebeten, für Transparenz bei den Netznutzungspreisen der AEW Energie AG zu sorgen. Für die beiden Funktionen "AEW als kantonaler Netzbetreiber" sowie "AEW als Versorger von Detailgebieten" ist eine separate Kostenrechnung zu führen. Die Kostenrechnung für die "AEW als kantonaler Netzbetreiber" ist für die anderen Aargauer Versorger offen zu legen. Ziel muss es sein, dass die Bepreisung des Bereiches "Detailversorgungsgebiet der AEW" nicht bevorteilt wird.

Laut Art. 14 Abs. 4 Satz1 StromVG besteht eine ausdrückliche, kantonale Kompetenz, geeignete Massnahmen zur Angleichung unverhältnismässiger Unterschiede der Netznutzungstarife auf Kantonsgebiet zu treffen. Im Kanton Aargau kann der Regierungsrat gestützt auf § 26 des kantonalen Energiegesetzes solche Massnahmen treffen und namentlich Netzbetreiber verpflichten, zur Ausgleichsfinanzierung der Netznutzungstarife einen Zuschlag zu den Netzdurchleitungskosten zu erheben. Bislang hat der Kanton Aargau von dieser Kompetenz keinen Gebrauch gemacht.

Aufgrund der geschilderten Situation wird der Regierungsrat höflich eingeladen, zu prüfen, ob und gegebenenfalls welche Massnahmen zur Angleichung der unterschiedlichen Netznutzungstarife gemäss § 26 des kantonalen Energiegesetzes gerechtfertigt und zu ergreifen sind.

Mitunterzeichnet von 36 Ratsmitgliedern

REGIERUNGSRAT

16. September 2020

20.152

Postulat Dr. Bernhard Scholl, FDP, Möhlin (Sprecher), und Werner Müller, CVP, Wittnau, vom 16. Juni 2020 betreffend transparente und faire Strompreise für Aargauer Stromkunden; Entgegennahme mit Erklärung

I.

Text und Begründung des Postulats wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat ist bereit, das Postulat mit folgender Erklärung entgegenzunehmen:

Verteilnetzbetreiber in der Schweiz können ihre Netztarife nicht willkürlich festlegen. Sie müssen sich an rechtliche Vorgaben halten, die von ihrem Branchenverband (Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen [VSE]) in einheitlichen Richtlinien konkretisiert wurden. Die anrechenbaren Kosten für das Netz sowie seine verursachergerechte Verteilung in Form von Tarifen sind im Bundesgesetz über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz, StromVG) und in der Stromversorgungsverordnung (StromVV) vorgegeben.

Der Regierungsrat nimmt keinen Einfluss auf die Netz-Tarifgestaltung der AEW Energie AG. Diese Aufgaben wurden der AEW Energie AG, welche 1999 in eine AG umgewandelt wurde, per Dekret übergeben (Entflechtung; vgl. Dekret über den Leistungsauftrag der AEW Energie AG).

Die Einhaltung der Netz-Tarifvorgaben werden von der Regulierungsbehörde (Eidgenössische Elektrizitätskommission [ElCom]) überwacht (Art. 22 StromVG). Besteht ein Verdacht, dass ein Netzbetreiber die Tarife nicht nach den Vorgaben festlegt, kann ein Tarifüberprüfungsverfahren bei der ElCom eingeleitet werden. Ein solches Verfahren wurde bei der AEW Energie AG für die Tarifjahre 2015–2017 bereits durchgeführt und vor kurzem abgeschlossen (Verfahren 212-00288). Die ElCom attestiert, dass die AEW Energie AG die Kostenzuweisung auf die einzelnen Netzebenen wie auch die tatsächliche Höhe nachvollziehbar dargelegt hat. Die anschliessende Überwälzung der Kosten auf die einzelnen Netzebenen wurde durch die AEW Energie AG ebenfalls transparent und nachvollziehbar zuhanden der ElCom dokumentiert.

Es gibt zwar (wie von den Postulanten angesprochen) eine kantonale Kompetenz, geeignete Massnahmen zur Angleichung unverhältnismässiger Unterschiede der Netznutzungstarife auf dem Kantonsgebiet zu treffen (§ 26 Energiegesetz des Kantons Aargau [EnergieG] in Verbindung mit Art. 14 Abs. 4 StromVG), diese Bestimmung ist aber nur für ganz spezifische Konstellationen anwendbar: Gemäss der (10.182) Botschaft vom 9. Juni 2010 betreffend Energiegesetz des Kantons Aargau (EnergieG); Totalrevision ist das Ziel dieser Bestimmung (damals noch als § 28 referenziert), struktu-

relle Unterschiede auszugleichen. Die strukturellen Unterschiede beziehen sich jedoch beispielsweise auf tiefere Energiebezüge in ländlichen Gebieten: Ein Netz kann in ländlichem Gebiet mehr kosten, weil weniger Energie pro Leitungskilometer transportiert wird als im kantonalen Durchschnitt. Dieses Instrument ist jedoch nicht dazu geschaffen worden und auch nicht geeignet, allfällige Mängel in der Tarifgestaltung eines Netzbetreibers zu korrigieren. In diesem Fall wäre es Aufgabe der ECom, für eine Korrektur zu sorgen.

Die genannte kantonale Kompetenz des Regierungsrats ("Massnahmen zur Angleichung unverhältnismässiger Unterschiede bei den Netznutzungstarifen") meint für das Gebiet des Kantons Aargau im Wesentlichen dasselbe wie die Bundesregelung ("geeignete Massnahmen zur Angleichung unverhältnismässiger Unterschiede der Netznutzungstarife"). Was unter "unverhältnismässigen Unterschieden" sowie "geeigneten Massnahmen" genau zu verstehen ist, wurde weder in der Botschaft zum StromVG noch in der parlamentarischen Debatte dazu näher ausgeführt. Als mögliche Massnahme im Ermessen der Kantone werden in der Literatur etwa die Neuaufteilung der Netzgebiete (Netzverkäufe oder Zusammenschlüsse der Netzbetreiber) genannt oder dass ein Netzbetreiber für den Betrieb von mehreren kleinen Netzgebieten mandatiert wird (vgl. ANDRE SPIELMANN, in: Kommentar zum Energierecht, Band I, Art. 14 StromVG, Rz. 54–57). Aufgrund der aktuellen Kenntnislage sieht der Regierungsrat keinen Anlass zum Eingreifen.

Der Kanton Aargau kann die Richtigkeit der Netztarife oder der Kalkulationsgrundlage nicht beurteilen. Er kann auch nicht in die Tarifgestaltung eingreifen. Diese Aufgabe liegt aufgrund der geltenden Gesetzgebung bei der ECom. Es gilt auch, die Geschäftsgeheimnisse der AEW Energie AG gegenüber Konkurrenten zu schützen. Der Kanton Aargau kann aber als Vermittler fungieren: Eine gute Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Branchenvertretern ist eine Grundvoraussetzung für eine effiziente und erfolgreiche Erfüllung der anstehenden grossen Aufgaben in der Energiepolitik zum Wohl des Kantons Aargau. Um einen Beitrag zur Stärkung des Vertrauens und zur Klärung von allfälligen Differenzen zu leisten, bietet das Departement Bau, Verkehr und Umwelt einen runden Tisch mit dem Verband Aargauischer Stromversorger (VAS) und der AEW Energie AG an. Beide Beteiligten haben zugesagt und ein erstes Gespräch findet bereits im September 2020 statt. Ziel des runden Tisches ist es, Vertrauen zu schaffen und mögliche gemeinsame Wege zu skizzieren, wie der Transparenz in Zukunft mehr Gewicht beigemessen werden kann.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'118.–.

Regierungsrat Aargau

REGIERUNGSRAT

12. August 2020

BOTSCHAFT AN DEN GROSSEN RAT

20.211

Einführungsgesetz zum Tierseuchengesetz (EG TSG); Änderung

Bericht und Entwurf zur 1. Beratung

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	3
1. Ausgangslage	4
1.1 Vorgeschichte	4
1.2 Rechtslage	4
1.3 Ist-Zustand	4
1.3.1 Finanzierung der Tierseuchenbekämpfung	4
1.3.2 Entsorgung von Nutztierkadavern und tierischen Abfällen	5
1.3.3 Entschädigung bei Nutztierverlusten in Härtefällen	5
1.4 Perspektiven	5
2. Handlungsbedarf	6
2.1 Veränderungen bei der Erfüllung der Vollzugsaufgabe	6
2.2 Abkehr von paritätischer Kostentragung und Entwicklung des Fondsvermögens	7
2.3 Mängel im Bereich der Tierkadaverabholung ab Hof	9
2.4 Entschädigung bei Nutztierverlusten in Härtefällen	9
3. Auswertung des Anhörungsverfahrens	9
3.1 Allgemeines	9
3.2 Frage 1: Finanzierung aller Aufwendungen für Aufgaben im Bereich der Tierseuchenbekämpfung über den Tierseuchenfonds	9
3.3 Frage 2: Entschädigung der Kurskosten des Ausbildungsmoduls "Tierseuchenbekämpfung" für angehende amtliche Tierärztinnen und Tierärzte	11
3.4 Frage 3: Übernahme der Kosten der zwingenden direkten Abholung toter Nutztiere durch den Tierseuchenfonds	12
3.5 Weitere Bemerkungen aus der Anhörung	12
4. Umsetzung	13
4.1 Aufwandabrechnung Personal für Tierseuchenbekämpfung über den Tierseuchenfonds	13
4.1.1 Löhne und Entschädigungen	13
4.1.2 Aus-, Weiter- und Fortbildungskosten im öffentlichen Veterinärwesen	14
4.2 Kostentragung Kadaverabholung direkt ab Hof	15
4.3 Präzisierung von § 8 Abs. 1 lit. b EG TSG	17
4.4 Leistung der Tierhalterbeiträge für Bienenvölker durch den Kanton	17
5. Auswirkungen	18
5.1 Personelle und finanzielle Auswirkungen auf den Kanton	18
5.2 Auswirkungen auf die Wirtschaft	20
5.3 Auswirkungen auf die Gesellschaft	21
5.4 Auswirkungen auf die Umwelt	21
5.5 Auswirkungen auf die Gemeinden	22
5.6 Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen	22
5.7 Auswirkungen auf die Bevölkerungsentwicklung	22
6. Weiteres Vorgehen	22
Antrag	22

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen den Entwurf einer Änderung des Einführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz (EG TSG) für die 1. Beratung zur Beschlussfassung und erstatten Ihnen dazu folgenden Bericht.

Zusammenfassung

Die Tierseuchenbekämpfung hat zum Ziel, als Tierseuchen geltende Erkrankungen von Nutztieren zu bekämpfen und mittels gezielter Untersuchungsprogramme die Tierseuchenfreiheit zu belegen.

Im Einführungsgesetz zum Tierseuchengesetz (EG TSG) sind die wichtigsten Grundsätze der kantonalen Tierseuchenbekämpfung und die Entsorgung tierischer Nebenprodukte geregelt. Die Tierseuchenbekämpfung wird heute entgegen der ursprünglichen Absicht nur teilweise über den Tierseuchenfonds finanziert, dessen Einlagen paritätisch durch die öffentliche Hand und die Tierhalterinnen und Tierhalter geleistet werden.

Wegen zum Teil unklarer Regelungen im EG TSG wird der personelle Aufwand in der Seuchenbekämpfung nur beschränkt über den Tierseuchenfonds abgegolten. In § 8 EG TSG soll explizit festgehalten werden, dass sämtlicher Aufwand für ausgewiesene Tätigkeiten zur Tierseuchenbekämpfung durch den Tierseuchenfonds abgegolten werden soll.

Die Kosten der Direktabholung von Nutztierkadavern (Grosstiere von mindestens 200 kg), die bis anhin von den Tierhaltenden zu tragen sind, sollen neu über den Tierseuchenfonds finanziert werden. Diese Anpassung ist auch im Interesse der Lebensmittelhygiene, des Tierschutzes, wie auch der Tierhaltenden.

Um die Mehrkosten zu finanzieren, müssen die im Kanton Aargau sehr tiefen Tierhalterbeiträge mittelfristig angehoben werden. Die Belastung bleibt für die Tierhalterinnen und Tierhalter trotzdem relativ gering. Obwohl auch der Kanton mittelfristig höhere Beiträge leisten muss, wird insbesondere dank der Finanzierung aller Aufwände über den Tierseuchenfonds nur mit einer geringfügigen Mehrbelastung der Kantonsfinanzen gerechnet.

1. Ausgangslage

1.1 Vorgeschichte

Der Handel mit Tieren und tierischen Produkten über grosse Distanzen ist im Zug der Globalisierung seit Ende des letzten Jahrhunderts stark angestiegen. Damit hat auch die Gefahr der Verschleppung von Tierseuchen zugenommen. Als Tierseuchen gelten Erkrankungen, die auf andere Tiere übertragbar sind, sich allein durch Massnahmen durch die Tierhalterinnen und Tierhalter nicht eindämmen lassen und enorme wirtschaftliche Schäden auslösen können. Wie das Auftreten der Vogelgrippe und der Blauzungenkrankheit in Europa aufgezeigt haben, können Tierseuchen trotz grosser Vorkehrungen auch den Kanton Aargau und seine Tierhaltenden plötzlich treffen. Vor dem Hintergrund dieser Seuchenausbrüche zu Beginn des 21. Jahrhunderts hat der Kanton Aargau zur effizienten Tierseuchenbekämpfung ein entsprechendes kantonales Gesetz erarbeitet, das die Finanzierung dieser Aufgabe sicherstellt. Mit dem daraus hervorgegangenen Tierseuchengesetz ist es gelungen, zwischen den Tierhaltenden und dem Kanton eine solide Partnerschaft in der Bekämpfung und Vergütung der Folgen von Tierseuchen zu bilden.

1.2 Rechtslage

Die Tierseuchengesetzgebung ist grundsätzlich Sache des Bundes (Art. 95 und 118 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft). Den Kantonen obliegen im wesentlichen Vollzugsaufgaben (Art. 54 Tierseuchengesetz [TSG]). Mit dem Einführungsgesetz zum Tierseuchengesetz (EG TSG) sowie der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Tierseuchengesetz (V EG TSG) hat der Kanton den Vollzug der eidgenössischen Tierseuchengesetzgebung, die Organisation im Bereich der Tierseuchenbekämpfung sowie die Zuständigkeiten, Kostentragung und Finanzierung in den Bereichen Tierseuchenbekämpfung und Entsorgung tierischer Nebenprodukte geregelt (vgl. § 1 EG TSG).

1.3 Ist-Zustand

Die Tierseuchenbekämpfung hat zum Ziel, als Tierseuchen geltende Erkrankungen von Nutztieren zu bekämpfen und mittels gezielter Untersuchungsprogramme die Tierseuchenfreiheit zu belegen. Neben der Gewährleistung der Tiergesundheit verfolgt die Tierseuchenbekämpfung mit Massnahmen zur Sicherstellung des freien Tierverkehrs auch bedeutende wirtschaftliche Interessen.

1.3.1 Finanzierung der Tierseuchenbekämpfung

Der Kanton regelt unter Beachtung der Bestimmungen des Bundes die Finanzierung der Tierseuchenbekämpfung. Für die Aufgaben der Tierseuchenbekämpfung stehen zweckgebundene Erträge zur Verfügung, die im Wesentlichen und zu gleichen Teilen aus Tierhalterbeiträgen sowie aus Beiträgen von Bund und Kanton generiert werden. Diese zweckgebundenen Erträge fliessen in die Rücklage für die Tierseuchenbekämpfung ("Tierseuchenfonds" genannt).

§ 8 EG TSG regelt die Verwendung der zweckgebundenen Erträge. Diese werden verwendet für die Entschädigung von Nutztierverlusten bei Tierseuchen, für den Personal- und Materialaufwand bei der Überwachung und Bewältigung von Tierseuchen sowie für die Entsorgung der bei einer Tierseuche umgestandener Tiere. Werden Aufwände über die zweckgebundenen Erträge finanziert, wird nachfolgend die Formulierung "wird über den Tierseuchenfonds finanziert" verwendet.

Die Differenz zwischen dem jährlichen Aufwand in der Tierseuchenbekämpfung und den Einnahmen über die zweckgebundenen Erträge wird dem Tierseuchenfonds (= Rücklage) entnommen (bei negativem Saldo) respektive führt zu einer Einlage (bei positivem Saldo). Diese Rücklage weist per 31. Dezember 2019 einen Bestand von 4,7 Millionen Franken auf.

Das Alimentieren des Tierseuchenfonds beziehungsweise das Finanzieren der Tierseuchenbekämpfung wird in den Kantonen unterschiedlich gehandhabt. So gibt es in den umliegenden Kantonen grosse Unterschiede. In einzelnen Kantonen alimentieren neben dem Kanton und den Tierhaltenden auch die Gemeinden den Fonds (zum Beispiel aufgrund der Einwohnerzahl; Kantone Luzern und Solothurn). Im Kanton Bern wird aus den Tierhaltebeiträgen alles finanziert, mit der Ausnahme der Bekämpfung von Tierseuchen, die auch für den Menschen eine Gefahr darstellen (Zoonosen). Diese Kosten trägt der Kanton. Im Kanton Zürich bezahlen die Tierhaltenden höchstens ein Drittel der Kosten, der Regierungsrat kann aber für bestimmte Bekämpfungsprogramme separate Beiträge von den Tierhaltenden einfordern. In den meisten Kantonen fliessen – im Gegensatz zum Kanton Aargau – die Busseneinnahmen im Bereich Tierseuchen in den Tierseuchenfonds. Im Kanton Thurgau zahlen – wie im Kanton Aargau – die Tierhaltenden und der Kanton paritätisch in den Fonds ein.

1.3.2 Entsorgung von Nutztierkadavern und tierischen Abfällen

Die Zuständigkeit für die Entsorgung von Tierkadavern und tierischen Abfällen, die nicht bei der Lebensmittelverarbeitung anfallen, liegt bei den Gemeinden. Im Rahmen dieser Zuständigkeit tragen die Gemeinden sämtliche Kosten für Bau, Betrieb und Unterhalt der Sammelstellen sowie die Kadaverentsorgung aus den Sammelstellen, wobei sie verursachergerechte Gebühren erheben können.

Eine andere Lösung besteht für die Entsorgung umgestandener Grosstiere ab 200 kg, die nicht über die ordentlichen Sammelstellen entsorgt werden können. Sie müssen von der zuständigen Entsorgungsfirma direkt vom Hof abgeholt werden. Direktabholungen sind kostenintensiv, insbesondere wegen der Transportkosten. Die Kosten für diese Entsorgung werden heute nicht über den Tierseuchenfonds finanziert. Der Kanton, der einen Vertrag mit der Entsorgungsfirma hat, stellt die anfallenden Kosten der Wohnsitzgemeinde der Tierhalterin oder des Tierhalters in Rechnung. Die Wohnsitzgemeinde wiederum kann diese Kosten ganz oder teilweise der Tierhalterin oder dem Tierhalter weiterverrechnen, was in einer Mehrheit der Aargauer Gemeinden auch so praktiziert wird.

1.3.3 Entschädigung bei Nutztierverlusten in Härtefällen

Entschädigungen bei Nutztierverlusten werden dann geleistet, wenn der Bund eine Entschädigungspflicht vorsieht oder der Regierungsrat in der V EG TSG eine Entschädigungspflicht statuiert hat. Verliert eine Tierhalterin oder ein Tierhalter Nutztiere, die an einer entschädigungspflichtigen Tierseuche erkrankt sind, dann wird ihr beziehungsweise ihm der Verlust entschädigt. Verliert eine Tierhalterin oder ein Tierhalter beim Ausbruch einer nicht entschädigungspflichtigen Tierseuche einen bedeutenden Teil des Tierbestands, kann ein Härtefall vorliegen. Die Härtefall-Bestimmung kann auch bei Nutztierverlusten ohne eigentlichen Tierseuchenbezug angewendet werden, beispielsweise bei Nutztierverlusten infolge Blitzschlags. Die Härtefallregelung wurde bis anhin äusserst selten in Anspruch genommen.

1.4 Perspektiven

Tierseuchen können plötzlich auftreten und nicht nur für die betroffenen Nutztierhalterinnen und Nutztierhalter einen hohen wirtschaftlichen Schaden verursachen. Oberstes Ziel des Kantons und der Tierhaltenden ist es, die Gesundheit der Tiere und insbesondere der Nutztiere durch eine gute Seuchenprävention und Seuchenbekämpfung zu erhalten. Nur wenn der gesamte Nutztierbestand einen hohen Gesundheitsstatus aufweist, ist der freie internationale Tierverkehr gewährleistet. Damit dies so bleibt, muss die Tierseuchenbekämpfung auf heutige und kommende Herausforderungen vorbereitet sein und effizient und flexibel (re-)agieren können.

2. Handlungsbedarf

Die kantonale Tierseuchengesetzgebung (EG TSG und V EG TSG) hat sich seit Inkrafttreten im Jahr 2009 bewährt. Allerdings besteht Anpassungsbedarf aufgrund von Veränderungen bei der Erfüllung der Vollzugsaufgabe, der sich daraus ableitenden Entwicklung des Fondsvermögens und zur Sicherstellung der tierschutz- und lebensmittelrechtlichen Vorgaben.

2.1 Veränderungen bei der Erfüllung der Vollzugsaufgabe

Als das EG TSG im Jahr 2008 in Kraft trat, gab es elf Bezirkstierärztinnen und Bezirkstierärzte, die Aufträge durch das Departement Gesundheit und Soziales (Amt für Verbraucherschutz, Veterinär-dienst) im Bereich Tierseuchenbekämpfung erhielten und neu über den Tierseuchenfonds entschädigt wurden. Dies entsprach der Absicht des Gesetzgebers, den gesamten personellen Aufwand zur Bekämpfung von Tierseuchen aus dem Tierseuchenfonds zu finanzieren. Aufgrund des damals bestehenden Bezirkstierärztesystems wurde in § 8 Abs. 1 lit. c EG TSG explizit von "Entschädigungen an Personen, die zur Bekämpfung von Tierseuchen eingesetzt werden", gesprochen.

Die Bundesgesetzgebung verlangte in der Verordnung über die Aus-, Weiter- und Fortbildung der Personen im öffentlichen Veterinärwesen die Professionalisierung des Tierärztesystems (amtliche Tierärztinnen und Tierärzte) und sieht in Art. 2 Abs. 5 die Anstellung bei den kantonalen Veterinärämtern vor. Aufgrund dieser Gesetzesänderung wurden die elf Bezirkstierärztinnen und Bezirkstierärzte durch speziell ausgebildete amtliche Tierärzte¹ ersetzt und in einem Teilzeitpensum beim Departement Gesundheit und Soziales (Amt für Verbraucherschutz) angestellt. Heute nehmen drei im Aussendienst tätige amtliche Tierärztinnen und Tierärzte mit einem durchschnittlichen Pensum von je 30 % mehrheitlich diejenigen Aufgaben wahr, die früher von den Bezirkstierärzten ausgeführt wurden.

Mit Einführung gezielter Überwachungs- und Bekämpfungsprogramme für ausgewählte Tierseuchen (zum Beispiel Bovine Virus Diarrhoe beim Rind) sind Aufwand und Komplexität der Aufgaben der Tierseuchenbekämpfung gestiegen. Zudem wurde im Zug der Ausweitung der Aussenhandelsbeziehungen insbesondere mit der Europäischen Union (EU) (Veterinärabkommen; Anhang 11 Landwirtschaftsabkommen) der Vollzug im Bereich Import/Export, der vorher mehrheitlich durch das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen kontrolliert wurde, an die Kantone übertragen. Neben der bestehenden Aussendiensttätigkeit sind diese zusätzlichen Aufgaben zunehmend charakterisiert durch die Überprüfung und Ergänzung von Informationen zu Tierbeständen und dem Tierverskehr in nationalen und internationalen Datenbanken. Entsprechend ist der Personalaufwand bei der Tierseuchenbekämpfung auch im Innendienst gestiegen.

Diesen zusätzlichen Anforderungen wird mit der heutigen Organisation der Tierseuchenbekämpfung mit vier im Innendienst in Aarau und drei im Aussendienst tätigen amtlichen Tierärztinnen und Tierärzten Rechnung getragen. Diese sieben beim Kanton angestellten amtlichen Tierarztpersonen waren 2019 im Umfang von 10–80 % in der Tierseuchenbekämpfung tätig (total 235 Stellenprozente). Zusammen entspricht dies einem Lohnkostenaufwand von Fr. 360'000.–, der heute nicht über den Tierseuchenfonds abgerechnet wird (vgl. Tabelle 1).

Neben den Aufgaben, die durch amtliche Tierärztinnen und Tierärzte ausgeführt werden müssen, gibt es einen kleinen Teil an Aufgaben, die durch sogenannte Bestandes- und Kontrolltierärzte übernommen werden. Dies umfasst die Probenahme in Tierbeständen im Rahmen des nationalen Überwachungsprogramms Tierseuchen sowie bei Auftreten von Seuchenfällen. Abgesehen von diesen Aufträgen im Umfang von rund Fr. 50'000.– werden heute nur die Aufträge an nebenamtlich tätige Personen über den Tierseuchenfonds abgerechnet (Verrechnung gemäss Dekret über die Entschädigung von nebenamtlich tätigen Personen im Gesundheitswesen [DEPG]). Diese Aufträge kommen

¹ Die Bezeichnung amtliche Tierärztin respektive amtlicher Tierarzt hat nichts mit dem Anstellungsverhältnis dieser Person zu tun, sondern mit ihrer absolvierten Weiterbildung zur amtlichen Tierarztperson.

aber teurer, als wenn sie durch beim Kanton angestellte amtliche Tierärztinnen und Tierärzte durchgeführt würden. Für Aufträge, die auf Grundlage des Dekrets abgerechnet werden, gilt der Ansatz von Fr. 150.– pro Stunde. Wenn die gleiche Arbeit durch beim Kanton angestellte amtliche Tierärztinnen und Tierärzte ausgeführt würde, wäre mit durchschnittlichen Kosten von Fr. 85.– pro Stunde zu rechnen. Bei der Abrechnung gemäss DEPG tragen der Kanton und die Tierhaltenden paritätisch je die Hälfte der Kosten. Bei einer Anstellung trägt der Kanton die vollen Kosten, weil die Löhne über das Globalbudget finanziert werden. Zur gleichzeitigen Gewährleistung einer paritätischen Kostentragung der Aufwendungen für die Tierseuchenbekämpfung und einer zeitgemässen Anstellung der mit dieser Funktion betrauten Personen ist eine Anpassung der geltenden Gesetzgebung erforderlich.

Tabelle 1: Kosten der 2019 in der Tierseuchenbekämpfung tätigen amtlichen Tierärzte und Tierärztinnen im Kanton Aargau

Rechtsverhältnis	beim Amt für Verbraucherschutz angestellte amtliche Tierärzte und Tierärztinnen (Aussen- und Innendienst)	im Nebenamt tätige amtliche Tierärzte und Tierärztinnen (Aufträge bei Bedarf)
Aufgaben im Bereich der Tierseuchenprävention und Tierseuchenbekämpfung	Kontrolle und Bewilligung von Betrieben mit tierischen Stoffen, Kadavern, Samen und Embryonen Verkehr mit Nutztieren, tierischen Stoffen, Samen und Embryonen (Überwachung und Erteilen von Bewilligungen; Exportzeugnisse) Kantonale Koordination des nationalen Überwachungsprogramms Tierseuchen Anordnen und Umsetzen von Massnahmen zur Bekämpfung von Tierseuchen; Koordination Dokumentation der Kontrollen und Massnahmen in den Datenbanken des Bundes Vorbereitung und Teilnahme an Seuchenübungen	Verkehr mit Nutztieren (Überwachung und Erteilen von Bewilligungen; Exportzeugnisse) Umsetzung des nationalen Überwachungsprogramms Tierseuchen (Beprobung von Tierbeständen sowie von Erzeugnissen tierischer Herkunft) Umsetzung von Massnahmen zur Bekämpfung von Tierseuchen Teilnahme an Seuchenübungen
Stellenprozente	235	-
Aufwand	Fr. 360'000.–	Fr. 110'000.–
Kosten pro Stunde	Fr. 85.– (Kanton Fr. 85.–; Tierhaltende Fr. 0.–)	Fr. 150.– (Kanton Fr. 75.–; Tierhaltende Fr. 75.–)
Abrechnung über Tierseuchenfonds	Nein	Ja (gemäss DEPG)

2.2 Abkehr von paritätischer Kostentragung und Entwicklung des Fondsvermögens

Die im EG TSG vorgesehene paritätische Kostentragung zwischen Tierhaltenden und Kanton ist aufgrund der Professionalisierung des Veterinärdiensts aus dem Gleichgewicht geraten. Heute fallen die Personalkosten zum überwiegenden Teil als Lohnkosten an, die dem Globalbudget belastet werden, während die Personalkosten im Bezirkstierärztesystem noch als Entschädigungen über den Tierseuchenfonds finanziert wurden.

Tabelle 2: Entwicklung der finanziellen Belastung von Kanton und Tierhaltenden

Belastung in Franken	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Tierhaltende (Tierhalterbeiträge)*	390'000	390'000	390'000	390'000	390'000	234'000	234'000
Kanton (Beiträge gemäss § 9 Abs. 1 lit. a EG TSG)*	390'000	390'000	390'000	390'000	390'000	234'000	234'000
Kanton (Lohnkosten in der Tierseuchenbekämpfung)	100'000	250'000	360'000	360'000	360'000	360'000	360'000
Total (Kanton+Tierhaltende)	880'000	1'030'000	1'140'000	1'140'000	1'140'000	828'000	828'000
Anteil Kanton	490'000	640'000	750'000	750'000	750'000	594'000	594'000
Anteil Kanton in %	56 %	62 %	66 %	66 %	66 %	72 %	72 %

* Senkung der Tierhalterbeiträge von Fr. 5.– auf Fr. 3.– pro Grossvieheinheit (GVE) per 1. Januar 2017, basierend auf 78'000 GVE.

Wie Tabelle 2 aufzeigt, wurde der Kanton durch diese Verschiebung der Personalkosten stärker belastet, während der Tierseuchenfonds trotz insgesamt steigender Kosten entlastet wurde. So hat sich der Bestand im Tierseuchenfonds innert weniger Jahre deutlich erhöht. Damit die Rücklagen im Fonds nicht über den maximal vorgesehenen Bestand von 5 Millionen Franken steigen, wurde als indirekte Folge der Professionalisierung per 1. Januar 2017 die Höhe der Tierhalterbeiträge pro GVE in der V EG TSG (von Fr. 5.– auf Fr. 3.–) deutlich gesenkt. Dadurch wurden die Tierhaltenden entlastet, und die paritätische Kostentragung geriet noch stärker aus dem Gleichgewicht. Tabelle 3 zeigt die finanziellen Auswirkungen dieser Verlagerung auf die Höhe der Rücklage auf.

Tabelle 3: Auswirkungen der Professionalisierung des Veterinärdiensts auf den Aufwand und die Rücklage

Jahr	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Aus zweckgebundenen Erträgen finanzierter Aufwand (in Franken)	956'000	561'000	374'000	370'000	358'000	435'000	451'120
Einlage in Rücklage* (in Franken)	397'000	823'000	585'000	680'000	921'000	252'000	200'000
Höhe der Rücklage am 31. Dezember (in Tausend Franken)	1'281	2'104	2'690	3'370	4'291	4'543	4'743

* Reduktion Tierhalterbeiträge auf den 1. Januar 2017 von Fr. 5.– auf Fr. 3.– pro GVE führt zu tieferen Einlagen.

Der aus den zweckgebundenen Erträgen finanzierte Aufwand machte im Jahr 2014 Fr. 374'000.– aus (vgl. Tabelle 3). Anstatt der vollen Kosten für die Tierseuchenbekämpfung entspricht dies nur 51 % des gesamten Aufwands, da im gleichen Jahr die Lohnkosten in der Tierseuchenbekämpfung Fr. 360'000.– betrugen und damit bereits 49 % des gesamten Aufwands ausmachten. Durch die Verschiebung von Kosten ins Globalbudget finanziert der Kanton heute fast drei Viertel des Aufwands in der Tierseuchenbekämpfung (2018: 72 %; vgl. Tabelle 2), die Tierhaltenden nur noch rund einen Viertel (28 %). Das EG TSG soll die Verwendung der zweckgebundenen Erträge klar regeln, damit sämtlicher Aufwand in der Tierseuchenbekämpfung über den Tierseuchenfonds finanziert wird. Dies schafft Rechtssicherheit, stärkt die Tierseuchenbekämpfung und trägt dem Grundsatz der paritätischen Kostentragung Rechnung.

2.3 Mängel im Bereich der Tierkadaverabholung ab Hof

Wie in Kapitel 1.3.2 ausgeführt, fallen bei den Tierhaltenden für die zwingende Direktabholung von Tierkadavern mit einem Gewicht von mehr als 200 kg hohe Kosten an. Pro Abholung ab Hof wird dem Tierhalterin oder dem Tierhalter ein Betrag von Fr. 345.– (inklusive MwSt.) in Rechnung gestellt, sofern sich die Gemeinde nicht daran beteiligt. Dies führt in der Praxis oft dazu, dass andere Entsorgungswege gesucht werden. Zum Beispiel kommt es vor, dass Viehhalterinnen und Viehhalter kranke Tiere in den Schlachthof bringen, anstatt sie auf dem Hof abzutun und regelkonform zu entsorgen. Die korrekte Kadaverentsorgung ist ein zentrales Anliegen der Tierseuchenbekämpfung, können doch diverse Erreger durch Kadaver weiterverbreitet werden. Es ist nicht nur aus Tierschutzgründen zu vermeiden, dass kranke Tiere noch geschlachtet werden, sondern auch, weil dadurch Erreger in den Schlachtbetrieb oder allenfalls in die Lebensmittelkette getragen werden können. Es ist daher in vielen Fällen besser, wenn Nutztiere, deren Krankheit nicht behandelt werden kann, eingeschläfert statt geschlachtet werden. Zur Sicherstellung einer fachgerechten Entsorgung ist auch aus lebensmittel- und aus tierschutzrechtlicher Sicht eine Anpassung der bestehenden Bestimmungen angezeigt. Zudem ist das heutige System mit einem hohen administrativen Aufwand für Kanton und Gemeinden verbunden (doppelte Weiterverrechnung der Kosten).

2.4 Entschädigung bei Nutztierverlusten in Härtefällen

Nutztierverluste aufgrund einer Tierseuche werden der Tierhalterin oder dem Tierhalter entschädigt. Gemäss heutiger Rechtslage liegt ein Härtefall vor, wenn die Tierhalterin oder der Tierhalter durch ein ausserordentliches Ereignis oder durch besondere Umstände unverschuldet Tierverluste erleidet, für die sie oder er keine Entschädigung erhalten und die sie oder ihn finanziell schwer treffen. Die Voraussetzungen des Härtefalls sind sehr eng gehalten und sollten gelockert werden, um eine grosszügigere Anwendung der Härtefallregelung zu ermöglichen. Auf die Schwere der finanziellen Betroffenheit als Grundvoraussetzung für eine Entschädigung kann verzichtet werden, wenn dieses Kriterium beim Entscheid über die Entschädigungshöhe (bis maximal 50 % des Schätzwerts des erlittenen Schadens) gebührend berücksichtigt wird. Die neue, grosszügigere Anwendung des Härtefalls soll in der V EG TSG geregelt werden.

3. Auswertung des Anhörungsverfahrens

3.1 Allgemeines

Die öffentliche Anhörung zur vorliegenden Änderung des EG TSG fand im Zeitraum vom 24. Januar 2020 bis 3. April 2020 statt. Neun politische Parteien, 36 Gemeinden, zwei gemeindenahe und drei weitere Verbände sowie eine Privatperson liessen sich vernehmen.

3.2 Frage 1: Finanzierung aller Aufwendungen für Aufgaben im Bereich der Tierseuchenbekämpfung über den Tierseuchenfonds

Die meisten Parteien erachten die Finanzierung aller Aufwendungen für Aufgaben im Bereich der Tierseuchenbekämpfung über den Tierseuchenfonds als sinnvoll und zweckmässig. Die BDP (eher dagegen) sowie die CVP und die SVP (völlig dagegen) äussern sich ablehnend. Alle drei Parteien argumentieren, dass die Tierhaltenden bereits mit der Schlachtabgabe (Art. 56a Abs. 1 TSG) auf Bundesebene an die Tierseuchenbekämpfung zahlen und sie nicht stärker belastet werden sollen. Die CVP ist der Ansicht, dass die Seuchenprävention wie in der Humanmedizin über das ordentliche Budget kantonsfinanziert werden soll. Die SVP wiederum kritisiert, dass der Kanton den Stellenetat in der Tierseuchenbekämpfung in Eigenregie ausgebaut habe, ohne darzulegen, weshalb dieser notwendig gewesen sein soll. Sie befürchtet zudem, dass die geplante Anstellung von Tierärztpersonal beim Kanton im Krisenfall die nötige Flexibilität nicht gewährleisten kann und das heutige System dafür besser geeignet sei.

Drei von fünf Verbänden befürworten die Änderung. Der Bauernverband Aargau (BVA) und der Verband Aargauer Bienenzüchtervereine (VABV; ohne Begründung) lehnen die Änderung ab. Der BVA argumentiert ebenfalls mit der Belastung der Tierhaltenden durch die Schlachtabgabe und erwähnt, dass für den Vollzug des TSG die Kantone in der Pflicht sind, eine Beteiligung der Tierhaltenden aber nicht vorgesehen sei. Er verweist dabei auf Art. 54 TSG vom 1. Juli 1966. Der Verein Aargauer Tierärztinnen und Tierärzte (VAT) äussert sich kritisch zur Abrechnung der Aufgaben in der Tierseuchenbekämpfung. Der Veterinärdienst soll dazu ein Budget aufstellen und über die Leistungen Buch führen. Eine Auftragserteilung an sogenannte Kontrolltierärzte soll weiterhin möglich sein.

Insgesamt stimmen 34 von 36 Gemeinden der Änderung zu (89 %) "völlig einverstanden", 6 % "eher einverstanden", nur zwei äusserten sich in der Anhörung mit "eher dagegen" (6 %).

Stellungnahme

Art. 54 TSG weist den Kantonen den Vollzug des TSG zu. Die Finanzierung der Tierseuchenbekämpfung wurde unter Einbezug aller Akteure im EG TSG geregelt. In den vergangenen Jahren sind Aufwand und Komplexität der Vollzugsaufgabe in der Tierseuchenbekämpfung gestiegen. Der Hauptteil der im Zusammenhang mit der Tierseuchenbekämpfung anfallenden Kosten entfällt auf den Personalaufwand. Eine Unterscheidung in der Kostentragung in Abhängigkeit des bestehenden Rechtsverhältnisses der Anstellung widerspricht dem Primat einer grundsätzlich paritätischen Kostentragung in der Tierseuchenbekämpfung.

Die Schlachtabgabe ist eine Abgabe gemäss Art. 56a Abs. 1 TSG. Sie dient der Finanzierung von nationalen Programmen zur Tierseuchenbekämpfung und Seuchenfrüherkennung. Die Schlachtabgabe ersetzt seit 2014 die davor erhobenen Umsatzgebühren auf den Viehhandel, die den Kantonen zugutekamen, beziehungsweise im Kanton Aargau dem Tierseuchenfonds gutgeschrieben wurden. Die Schlachtabgabe wird nur auf Klautiere angewendet, die geschlachtet werden. Andere Tiergattungen sind von der Abgabe nicht betroffen (unter anderem Heimtierpferde, Bienen, Geflügel, Fische und Kaninchen). Die Abgabe ist gering: Fr. 2.70 für Tiere der Rindergattung, je Fr 0.40 für Tiere der Schweine-, Schaf- und Ziegengattung. Der Erlös aus der Schlachtabgabe in der Schweiz im Umfang von 2,8 Millionen Franken (Jahr 2018) wird gemäss Art. 56a Abs. 3 TSG vollumfänglich zur Finanzierung des nationalen Überwachungsprogramms Tierseuchen eingesetzt und deckte 2019 nicht einmal zwei Drittel der für dieses Überwachungsprogramm erforderlichen Kosten von 4,4 Millionen Franken. Die lediglich von einem Teil der Tierhaltenden entrichtete Schlachtabgabe kommt somit dem Bund und nicht dem Kanton zugute.

Der Regierungsrat lehnt das Anliegen der CVP, die Seuchenprävention über das Globalbudget zu finanzieren, mit folgender Begründung ab: Die Bekämpfung und Prävention von Tierseuchen, die auch auf den Menschen übertragen werden können, wird bereits zu grossen Teilen über die öffentliche Hand finanziert. Bei reinen Tierseuchen, bei denen für den Menschen keine Ansteckungsgefahr besteht, ist es deshalb verursachergerecht, wenn diese Kosten über den Tierseuchenfonds finanziert werden. Durch verantwortungsvolles Handeln und durch die Anwendung von Hygienerichtlinien können die Tierhaltenden eigenverantwortlich die Seuchenausbreitung und das Auftreten von Seuchen stark mitbeeinflussen.

Die beim Kanton angestellten amtlichen Tierärztinnen und Tierärzte sind aufgrund ihrer Zusatzausbildung sowie einer intensiven und spezifischen Fortbildung besser auf ihre Aufgaben vorbereitet als Tierarztpersonen, die im Nebenamt tätig sind. Zudem können sie im Krisenfall zu Überzeit verpflichtet werden. Dies wird in den Arbeitsverträgen berücksichtigt.

Über die Leistungen in der Tierseuchenbekämpfung wird bereits heute von den im Nebenamt als auch den im Aussendienst tätigen amtlichen Tierärztinnen und Tierärzten Buch geführt. Mit Umsetzung des geänderten EG TSG werden auch die im Innendienst tätigen amtlichen Tierarztpersonen ihre Leistungen entsprechend erfassen.

Die Auftragserteilungen an sogenannte Bestandes- und Kontrolltierärzte sind von der Änderung nicht betroffen. Diese Aufträge werden weiterhin über den Tierseuchenfonds abgerechnet.

Bezüglich der notwendigen Erhöhung des Stellenetats beim kantonalen Veterinärdienst zugunsten der Tierseuchenbekämpfung wurde Kapitel 2.1 gegenüber der Anhörungsvorlage ergänzt und die Notwendigkeit der Erhöhung entsprechend begründet.

3.3 Frage 2: Entschädigung der Kurskosten des Ausbildungsmoduls "Tierseuchenbekämpfung" für angehende amtliche Tierärztinnen und Tierärzte

Die meisten Parteien sind mit der Entschädigung der Kurskosten für angehende amtliche Tierärztinnen und Tierärzte einverstanden. Die BDP (eher dagegen) sowie die CVP und die SVP (völlig dagegen) äussern sich ablehnend. Die BDP und die CVP stellen fest, dass die Aus- und Weiterbildung Kantonsaufgabe und daher nicht über den Tierseuchenfonds zu finanzieren sei. Die SVP ist nicht gegen die Entschädigung der Kurskosten, sondern gegen die Anstellung der amtlichen Tierärztinnen und Tierärzte beim Kanton.

Drei von fünf Verbänden befürworten die Änderung. Der BVA (völlig dagegen) und VAT (eher dagegen) lehnen die Möglichkeit der Entschädigung der Kurskosten ab. Aus- und Weiterbildung des Personals sei eine Kantonsaufgabe, weshalb die Finanzierung über den Tierseuchenfonds abzulehnen sei, argumentiert der BVA. Der VAT äussert sich differenzierter. Er lehnt die Vorfinanzierung von Kurskosten für noch nicht beim Kanton angestellte angehende amtliche Tierärztinnen und Tierärzte ab. Er befürwortet jedoch die Kostenbeteiligung an Fortbildungen zur Tierseuchenbekämpfung aus dem Tierseuchenfonds an Personen im öffentlichen Veterinärwesen, da diese ihre Kenntnisse durch regelmässige Fortbildung aktualisieren und sich über neue Entwicklungen auf dem Laufenden halten müssen.

Der Änderung stimmen 32 von 36 Gemeinden zu (89 % "völlig einverstanden"), nur vier äusserten sich in der Anhörung mit "eher dagegen" (9 %) oder "völlig dagegen" (3 %), dabei führen sie die gleichen Argumente an wie BDP, CVP und BVA.

Stellungnahme

Besteht eine Anstellung beim Kanton, unabhängig vom Pensum, dann werden Aus- und Weiterbildung, die im Rahmen der Tätigkeit für den Kanton angezeigt sind, über das Globalbudget finanziert. Die kantonale Verordnung über die Weiterbildung des Personals (Weiterbildungsverordnung) regelt, unter welchen Voraussetzungen beziehungsweise in welchem Umfang der Kanton die Kosten der Weiterbildung übernimmt.

Die vorgeschlagene Lösung bezieht sich auf Personen, die nicht oder noch nicht beim Kanton angestellt sind, aber für die Tierseuchenbekämpfung im Kanton eine wichtige Funktion einnehmen. Der Sachverhalt wurde in Kapitel 4.1.2 entsprechend ergänzt und erläutert. An der vorgeschlagenen Lösung wird festgehalten, da diese in der Anhörung mehrheitlich befürwortet wurde und für die Seuchenbereitschaft des Kantons wichtig ist.

3.4 Frage 3: Übernahme der Kosten der zwingenden direkten Abholung toter Nutztiere durch den Tierseuchenfonds

Alle Parteien sind mit der Übernahme der Kosten der Direktabholung aus dem Tierseuchenfonds einverstanden (89 % "völlig einverstanden", 11 % "eher einverstanden").

Von den fünf Verbänden lehnt einzig der VAT die Kostenübernahme durch den Tierseuchenfonds ab. Dies mit der Begründung, dass die anfallenden Kosten für die Abholung ab Hof nicht zweckgebunden für die Tierseuchenbekämpfung und Tierseuchenprophylaxe seien.

Der Übernahme der Kosten stimmten 35 von 36 Gemeinden zu (92 % "völlig einverstanden", 6 % "eher einverstanden"), nur eine Gemeinde ist "eher dagegen" (3 %). Begründet wird die Ablehnung damit, dass Landwirte, die sich gut um ihre Tiere kümmern, weniger Abgänge haben, als solche, die sich weniger gut um die Tiere kümmern. Darum sei die Kostenübernahme nicht verursachergerecht.

Von allen Anhörungsteilnehmern begrüsst wird die deutliche Reduktion des administrativen Aufwands, den die (zweifache) Weiterverrechnung der Kosten bisher verursacht hat.

Stellungnahme

Der Tierseuchenfonds ist ein geeignetes und schlankes Instrument, um das Risiko für die Betroffenen zu senken beziehungsweise die anfallenden Kosten in der Tierseuchenbekämpfung untereinander zu verteilen und die Bekämpfung dadurch effektiv zu gestalten. Die Kostenübernahme der Direktabholung dient der Tierseuchenprophylaxe und ist eine Art Versicherung für die Tierhaltenden. Sie führt zu der insgesamt sehr ausgewogenen Vorlage. Wie sich die Tierhaltenden um ihre Tiere kümmern, wird über regelmässige Tierschutzkontrollen überprüft und bei festgestellten Mängeln über Abzüge der Direktzahlungen geahndet.

Die Bedeutung der korrekten Kadaverentsorgung für die Tierseuchenprophylaxe wurde gegenüber der Anhörungsvorlage in Kapitel 2.3 ergänzt.

3.5 Weitere Bemerkungen aus der Anhörung

Der BVA, der VABV sowie die Parteien BDP, CVP und Grüne beantragen, die Bienenvölker von der Entrichtung der Tierhalterbeiträge zu befreien. Sie begründen dies mit der volkswirtschaftlichen Bedeutung der Bienen mit einer Bestäubungsleistung im Kanton Aargau von rund 16 Millionen Franken. Die Aufwendungen in der Bienenseuchenbekämpfung von aktuell rund Fr. 25'000.– pro Jahr sollen gänzlich durch den Kanton getragen werden. Im Gegenzug profitiere er vom entfallenden Aufwand bei der Erhebung der Beiträge.

Der BVA und die BDP beantragen die Prüfung einer Erhöhung der Gewichtsgrenze von 200 kg für Direktabholungen, um eine Entsorgung von Muttersauen, die diese Gewichtslimite teilweise überschreiten, via kommunale Sammelstelle zu ermöglichen. Dies wäre um einiges günstiger als die Direktabholung.

Der BVA und die BDP vertreten die Meinung, dass der Saldo des Tierseuchenfonds nicht unter 3 Millionen Franken fallen sollte, um auf plötzlich auftretende Seuchen sofort reagieren zu können. Der VAT erachtet ein Tierseuchenfondsvermögen von 4–5 Millionen Franken aus denselben Gründen als zeitgemäss. Die FDP. Die Liberalen möchte wissen, warum neu von einem sinnvollen Fonds-Kapital von 3 anstatt 5 Millionen Franken ausgegangen werde.

Der Verband Aargauer Gemeindeschreiberinnen und Gemeindeschreiber (AGG) sowie acht Gemeinden erachten die Erhöhung der Tierhalterbeiträge von Fr. 3.– auf Fr. 8.– in einem Schritt als gewagt. Eine gestaffelte Erhöhung der Beiträge über eine längere Zeitspanne wäre angebrachter.

Eine Gemeinde regt an, die Kosten der Direktabholung von toten Pferden (Heimtieren), die nicht dem Tierseuchenfonds belastet werden können, neu direkt den Tierhaltenden in Rechnung zu stellen. Damit würde der administrative Aufwand der Gemeinde für die Weiterverrechnung entfallen.

Stellungnahme

In Anbetracht der volkswirtschaftlichen Bedeutung der Bienen erachtet es der Regierungsrat als gerechtfertigt, die Imkerinnen und Imker von den Tierhalterbeiträgen zu befreien. Entsprechend wurde diese Ergänzung unter Kapitel 4.4 aufgenommen.

Eine Erhöhung der Gewichtslimite lehnt der Regierungsrat ab. Die Gewichtslimite ist schweizweit einheitlich geregelt und entsprechend etabliert. Ein kantonaler Sonderweg macht wenig Sinn. Zudem sind die kommunalen Kadaversammelstellen meist nicht zur Entsorgung von Muttersauen eingerichtet. Auch wäre es nicht angebracht, dass die Steuerzahlenden via Gemeindesteuern die Entsorgung von Muttersauen finanzieren. Gemeinden mit Sammelstellen in der Nähe grosser Schweinezuchtbetriebe müssten dadurch mit deutlich höheren Entsorgungskosten rechnen.

Die Frage der sinnvollen Höhe der Rücklage im Tierseuchenfonds ist aufgrund einer Risikoeinschätzung zu beurteilen. Der Regierungsrat hat bis heute die Höhe der Rücklage nicht definiert. Im Gesetz ist einzig verankert, dass die Rücklage den Betrag von 5 Millionen Franken nicht übersteigen soll. Die Höhe der Rücklage sollte die Kosten von kleinen und mittleren Seuchenausbrüchen decken können. Ist die Rücklage jedoch zu hoch, muss der Regierungsrat die Tierhalterbeiträge senken (so geschehen per Verordnungsänderung auf den 1. Januar 2017). Eine häufige Verordnungsänderung ist möglichst zu vermeiden. Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass die Höhe der Rücklage nicht festgeschrieben werden soll, da zukünftige Risikoabschätzungen aufgrund neuer Erkenntnisse zu anderen Resultaten führen können.

Die Anpassung der Tierhalterbeiträge regelt der Regierungsrat per Verordnung. Er sieht in einer gestaffelten Erhöhung der Beiträge ebenfalls Vorteile und hat die Modellierung unter Kapitel 5.1 bei den finanziellen Auswirkungen entsprechend angepasst.

Der Regierungsrat steht dem Anliegen, die Kosten der Direktabholung von toten Pferden (Heimtieren) direkt den Tierhaltenden in Rechnung zu stellen, positiv gegenüber. Er wird die Umstellung unabhängig der Änderung des EG TSG prüfen.

4. Umsetzung

4.1 Aufwandabrechnung Personal für Tierseuchenbekämpfung über den Tierseuchenfonds

4.1.1 Löhne und Entschädigungen

In den meisten anderen Kantonen (zum Beispiel Bern, Luzern, Solothurn) werden auch ordentliche Anstellungen in der Tierseuchenbekämpfung über den Tierseuchenfonds finanziert. Im Kanton Aargau entscheidet das Rechtsverhältnis darüber, ob Tätigkeiten in der Tierseuchenbekämpfung über den Tierseuchenfonds abgerechnet werden oder nicht.

In Analogie zu anderen Kantonen sowie im Interesse der Rechtssicherheit soll mit der vorliegenden Änderung eine eindeutige Rechtsgrundlage geschaffen werden, die es erlaubt, alle Personalkosten, die in der Tierseuchenbekämpfung aufgrund gesetzlicher Vorgaben geleistet werden müssen, über die zweckgebundenen Erträge zu finanzieren.

Es ist im EG TSG deshalb explizit zu erwähnen, dass der Personalaufwand bei ausgewiesenen Tätigkeiten für die Tierseuchenbekämpfung, unabhängig des der Anstellung zugrundeliegenden Rechtsverhältnisses, über den Tierseuchenfonds abgegolten werden kann. Auf Gesetzesstufe soll zudem die Möglichkeit geschaffen werden, dass der Regierungsrat per Verordnung die Ansätze pro geleisteter Arbeitsstunde pauschalisieren kann, anstatt den effektiven Lohnkostenaufwand dem Tierseuchenfonds zu belasten.

Die Gesetzesänderung wird bewirken, dass heute im Nebenamt tätige amtliche Tierärztinnen und Tierärzte durch das Amt für Verbraucherschutz angestellt werden können, ohne dass dadurch eine Belastungsverschiebung vom Tierseuchenfonds (Abrechnung nach DEPG) ins ordentliche Budget einhergeht. Weil dadurch der Stundenansatz von Fr. 150.– auf Fr. 85.– sinkt (vgl. Tabelle 4), können bedeutende Einsparungen erzielt werden. Im Jahr 2019 wurden Aufträge im Umfang von rund Fr. 110'000.– gemäss DEPG abgerechnet². In der Annahme, dass 80 % dieser Aufträge künftig durch beim Amt für Verbraucherschutz angestellte amtliche Tierärztinnen und Tierärzte erledigt werden, entstehen dafür lediglich Kosten von Fr. 48'400.– (anstatt Fr. 88'000.–). Durch diese Verschiebung kann also der Tierseuchenfonds um Fr. 39'600.– entlastet werden.

Tabelle 4: Änderungen in der Tierseuchenbekämpfung durch Revision EG TSG (Änderungen sind grau eingefärbt)

Arbeitsverhältnis und Weiterbildung	beim Amt für Verbraucherschutz angestellte amtliche Tierärztinnen und Tierärzte	im Nebenamt tätige amtliche Tierärztinnen und Tierärzte (Aufträge bei Bedarf)
Kosten pro Stunde	Fr. 85.–	Fr. 150.–
Stellenprozente	Erhöhung durch Anstellung (bisher im Nebenamt tätig)	weniger Aufträge extern (-80 %)
Kostenentwicklung	Kostenerhöhung um Fr. 48'400.–	Kostenreduktion um Fr. 88'000.–
Abrechnung über Tierseuchenfonds	Ja (neu nach Gesetzesänderung)	Ja (gemäss DEPG)
Aufwand 2019 (nur Aufträge extern)	Fr. 0.–	Fr. 110'000.–
Aufwand 2022	Fr. 48'400.–	Fr. 22'000.–

Vom übergeordneten Verwaltungsaufwand im Amt für Verbraucherschutz, der für die Tierseuchenbekämpfung geleistet wird, soll nur der Anteil der Kantonstierärztin (heute rund 20 Stellenprozente) dem Tierseuchenfonds belastet werden. Die Aufwände der Amtsleitung sowie der Zentralen Dienste sollen weiterhin über das ordentliche Budget abgerechnet werden, da diese Aufwände kaum sauber abgegrenzt werden können.

§ 8

1

- a) unverändert
- b) vgl. Ziff. 4.3
- b^{bis}) vgl. Ziff. 4.2
- c) [...] Kosten des Einsatzes aller zur Bekämpfung von Tierseuchen [...] tätigen Personen; der Regierungsrat kann durch Verordnung pauschale Ansätze pro Arbeitsstunde festlegen.
- c^{bis}) vgl. Ziff. 4.1.2

2 unverändert

4.1.2 Aus-, Weiter- und Fortbildungskosten im öffentlichen Veterinärwesen

Gemäss Art. 297 Abs. 1 lit. d TSV sorgt das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen zusammen mit den Kantonen für die Aus- und Weiterbildung der Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte sowie der amtlichen Tierärztinnen und Tierärzte. Die Verordnung über die Aus-, Weiter- und Fortbildung der Personen im öffentlichen Veterinärwesen legt im Detail fest, welche Weiter- und Fortbildung die Tierärztinnen und Tierärzte machen müssen, damit sie als amtliche Tierarztpersonen tätig sein dürfen.

² Ohne Aufwand, der von Bestandes- und Kontrolltierärzten geleistet wird. Diese sind von der Aufgabenverlagerung nicht betroffen.

Der Kanton muss aufgrund von Bundesvorgaben in der Seuchenbekämpfung Personal zur Verfügung stellen, um im Fall eines Auftretens von hochansteckenden Seuchen mindestens drei Seuchenherde bekämpfen zu können. Dafür müssen pro Seuchenherd zwei entsprechend ausgebildete amtliche Tierärztinnen und Tierärzte im Aussendienst zur Verfügung stehen. Aktuell stehen dem Kanton Aargau nur deren drei zur Verfügung. Dieser Personaletat reicht auch aktuell (in Zeiten ohne grosse Seuchenausbrüche) nicht, um alle vorgeschriebenen amtlichen Kontrollen und Tätigkeiten durchzuführen. So werden diverse Kontrollen aktuell nicht durchgeführt (Verzichtsplanung) oder werden von im Nebenamt tätigen amtlichen Tierärztinnen und Tierärzten (vgl. Kapitel 2.1, Tabelle 1) erledigt.

Da es schwierig ist, auf dem Markt entsprechend ausgebildete Fachkräfte für die Tierseuchenbekämpfung zu rekrutieren, soll der Kanton das Modul Tierseuchenbekämpfung (mit-)finanzieren. Eine abgeschlossene Weiterbildung zur amtlichen Tierärztin oder zum amtlichen Tierarzt vor dem Stellenantritt im öffentlichen Dienst ist für die Ausübung vieler amtlichen Aufgaben Voraussetzung und daher in hohem Interesse des Kantons. Das Modul Tierseuchenbekämpfung dauert acht Tage und kostet Fr. 1'500.–. Dazu ist ein dreiwöchiges Praktikum beim Veterinärdienst zu absolvieren. Dies ist Teil eines dreimonatigen Praktikums im Rahmen der Weiterbildung zur amtlichen Tierarztperson.

Der Veterinärdienst sieht vor, den angehenden amtlichen Tierarztpersonen maximal die acht Kurs-tage mit einer Pauschale von Fr. 400.– pro Tag plus Fr. 1'500.– für die Kurskosten zu entschädigen. Mit diesen Personen, die vor einer (allfälligen) Anstellung eine entsprechende Weiterbildung auf Kosten des Kantons absolvieren, ist eine Rückerstattungsvereinbarung zu treffen für den Fall, dass doch keine Anstellung zustande kommt.

Es handelt sich dabei aber auch um Personen, die als Organe in der Tierseuchenbekämpfung gemäss § 1 Abs. 1 lit. a–k V EG TSG eine bedeutende Funktion einnehmen. Damit diese Personen im Seuchenfall gut vorbereitet sind, sind regelmässige Fortbildungen unabdingbar. Diese werden in der Regel vom kantonalen Veterinärdienst in Form von Workshops, Vorträgen und Seuchenübungen organisiert und durchgeführt. Für die Teilnahme an diesen Fortbildungstagen soll den teilnehmenden Tierärztinnen und Tierärzten, die oft selbstständig erwerbend sind, eine Entschädigung bezahlt werden. Dies erhöht die Seuchenbereitschaft der Organe in der Tierseuchenbekämpfung.

Damit die Kosten der tierseuchenspezifischen Weiter- und Fortbildung von Personen, die nicht beim Kanton angestellt sind, aus dem Tierseuchenfonds finanziert werden können, braucht es im EG TSG eine neue rechtliche Grundlage. Die Belastung der Rücklage soll effektiv nur soweit stattfinden, als diese Personen Aus-, Weiter- und Fortbildungsmodule im Bereich der Tierseuchenbekämpfung absolvieren. Entsteht im Fall einer durch den Tierseuchenfonds finanzierten Weiter- und Fortbildung eine Rückerstattungspflicht, so sind diese Einnahmen auch wieder in den Fonds einzuspeisen.

§ 8

1

a) unverändert

b) vgl. Ziff. 4.3

b^{bis}) vgl. Ziff. 4.2

c) vgl. Ziff. 4.1.1

c^{bis}) Kosten der tierseuchenspezifischen Fort- und Weiterbildung der in diesem Bereich tätigen Personen,

2 unverändert

4.2 Kostentragung Kadaverabholung direkt ab Hof

In den angrenzenden Kantonen Basel-Landschaft, Luzern und Solothurn wird die Direktabholung durch den Tierseuchenfonds bezahlt. In diesen Kantonen sind die Tierhalterbeiträge deutlich höher als im Kanton Aargau. Auf Bundesebene ist in der Verordnung über tierische Nebenprodukte (VTNP)

die Überwälzung der Entsorgungskosten auf die Tierhalterin oder den Tierhalter vorgesehen. Gemäss Art. 40 Abs. 3 VTNP kann davon abgewichen werden:

³ *Er kann auf die vollständige Überwälzung der Entsorgungskosten verzichten, soweit dies im öffentlichen Interesse liegt, oder wenn daraus ein unverhältnismässiger administrativer Aufwand entsteht.*

Den Tierhaltenden entstehen durch Tierverluste hohe Kosten. Neben dem Tierverlust an sich kann bei einer Kadaverentsorgung das Fleisch nicht verwertet werden. Hinzu kommen Kosten für die Tierärztin oder den Tierarzt (Euthanasie) und die Entsorgung.

Da im Kanton Aargau die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (tierische Abfälle) über einen Schlachtbetrieb günstiger ist als über die Extraktionswerke, wählen Tierhaltende zum Teil diese Variante, auch weil teilweise noch Hoffnung auf eine Verwertbarkeit des Fleisches und somit einen geringen Erlös besteht. Das bedeutet, dass unter Umständen kranke, geschwächte oder verletzte Tiere nicht auf dem Hof getötet und von dort aus entsorgt, sondern noch zum Schlachten in einen Schlachtbetrieb transportiert werden. Der BVA und das Amt für Verbraucherschutz betrachten diese Vorgehensweise sowohl aus lebensmittel- als auch aus tierschutzrechtlicher Sicht als problematisch. Daraus leitet sich das öffentliche Interesse ab, auf die Weiterverrechnung der Kosten der Direktabholung zu verzichten.

Bei der Kostenübernahme der Entsorgungskosten von grossen Nutztierkadavern rechnet der kantonale Veterinärdienst mit einem Rückgang bei Schlachtungen von kranken Tieren. Zudem werden die Tierhaltenden von einem Teil der hohen Kosten bei Tierverlusten entlastet. Eine Anpassung der Regelung ist also sowohl im Interesse des Tierschutzes, wie auch der Tierhaltenden. Die Kostenübernahme hat zudem den Vorteil, dass der administrative Aufwand für die Weiterverrechnung der Entsorgungskosten entfallen würde.

Die Kostenübernahme der Direktabholung soll auf Nutztiere beschränkt werden. Die explizite Beschränkung auf Nutztiere lässt sich am Beispiel der Pferde gut begründen. Pferde, die nicht als Nutztiere gehalten werden, haben einen sogenannten Heimtierstatus (vgl. Art. 3 Abs. 1 lit. b Ziff. 2 Verordnung über Tierarzneimittel [Tierarzneimittelverordnung, TAMV]). Sie dürfen nicht als Lebensmittel verwertet werden und werden daher entweder kremiert oder müssen als Kadaver mit den entsprechenden Kosten abgeholt werden. Ein Pferd gilt als 0,7 GVE. Der Tierhalterbeitrag pro Pferd und Jahr beträgt heute Fr. 2.10. Für ein Pferd mit Heimtierstatus wird die Tierhalterin oder der Tierhalter in erwarteten zwanzig Lebensjahren Fr. 42.– an Tierhalterbeiträgen einzahlen. Die Kosten der Entsorgung fallen mit Fr. 345.– (inklusive MwSt.) auch dann noch um ein Mehrfaches höher aus, wenn die Tierhalterbeiträge deutlich angehoben werden. Im Gegensatz zu den Pferden mit Heimtierstatus ist die Direktabholung bei Nutztieren die Ausnahme. Ein Tierhalter, der 50 Rinder hält, bezahlt heute Fr. 150.– im Jahr in den Tierseuchenfonds ein. Wenn er im Durchschnitt alle 2–3 Jahre ein Rind entsorgen muss, hätte er die Entsorgungskosten bereits finanziert.

Die Kostenübernahme der Direktabholung ist ausgeschlossen, wenn Tiere aus kommerziellen oder logistischen Gründen getötet und entsorgt werden. Als Beispiel sei hier die gängige Entsorgungspraxis von ausgedienten Legehennen angeführt, die aus kommerziellen Gründen nicht mehr geschlachtet, sondern herdenweise getötet werden. Tierkadaver unter 200 kg sind daher in der Regel weiterhin über die öffentlichen Sammelstellen zu entsorgen. Im Gesetzestext kommt dies in der Beschränkung der Kostenübernahme auf "zwingende" Direktabholungen zum Ausdruck.

Die Kostenübernahme der Direktabholung (grösser als 200 kg) würde die Rücklage des Tierseuchenfonds mit zusätzlich rund Fr. 380'000.– pro Jahr³ belasten. Der administrative Aufwand der Weiterverrechnung der Kosten der Direktabholung würde entfallen. Dabei handelt es sich um rund 1'000 Rechnungen pro Jahr. Der Aufwand der Weiterverrechnung entfällt für den Kanton wie auch

³ Berechnungsgrundlage sind 1'000 Direktabholungen pro Jahr (Stand heute) plus ca. 100 zusätzliche Direktabholungen, die nicht mehr als Krankschlachtungen im Schlachthaus landen.

für alle Gemeinden, die die Kosten nicht (oder nicht voll) übernehmen. Das betrifft 83 % aller Aargauer Gemeinden. Die Änderung des Gesetzesartikels ergibt für Kanton und Tierhaltende zusätzlichen Nutzen bei einer ausgeglichenen Lastentragung. Allerdings ist eine Erhöhung der Tierhalterbeiträge innert weniger Jahre nötig, um den Bestand des Tierseuchenfonds im Gleichgewicht halten zu können. Die finanziellen Auswirkungen der vollen Kostenübernahme werden unter Kapitel 5.1 kalkuliert.

§ 8

¹

- a) unverändert
- b) vgl. Ziff. 4.3
- b^{bis}) Kosten der Direktabholung toter Nutztiere gemäss § 11 Abs. 4,
- c) vgl. Ziff. 4.1.1
- c^{bis}) vgl. Ziff. 4.1.2

² unverändert

§ 11

¹⁻³ unverändert

⁴ Der Kanton trägt die Kosten der zwingenden Direktabholung toter Nutztiere. Ausgenommen von der Kostentragung ist die Direktabholung von Heimtieren gemäss Art. 3 Abs. 1 lit. b der Verordnung über die Tierarzneimittel (Tierarzneimittelverordnung, TAMV) vom 18. August 2004⁴ sowie von Tieren, die aus rein wirtschaftlichen Gründen getötet werden.

4.3 Präzisierung von § 8 Abs. 1 lit. b EG TSG

Die zweckgebundenen Erträge aus der Tierseuchengesetzgebung werden unter anderem für die Kosten der Entsorgung infolge einer Tierseuche umgestandener Tiere verwendet. Die Formulierung bezeichnet also diejenigen Tiere, die aufgrund der Tierseuche verenden, nicht aber jene, die zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung der Seuche getötet werden müssen. Solche Tötungen werden in der Regel vom Veterinärdienst angeordnet. Die Kosten der Entsorgung dieser getöteten Tiere sind daher auch durch den Tierseuchenfonds zu bezahlen, was heute schon so praktiziert wird. Dies hat bereits der Bund in Art. 32 Abs. 1 lit. a TSG vorgeschrieben.

§ 8

¹

- a) unverändert
- b) Kosten der Entsorgung infolge einer Tierseuche umgestandener oder zur Seuchenbekämpfung getöteter Tiere,

...

4.4 Leistung der Tierhalterbeiträge für Bienenvölker durch den Kanton

Im Anhörungsverfahren wurde vorgeschlagen, auf die Erhebung von Tierhalterbeiträgen für Bienenvölker zu verzichten. In Anerkennung der herausragenden Bedeutung, die den Bienen und damit auch ihren Haltern für die gesamte Natur und die Landwirtschaft zukommt, sollen die Tierhalterbeiträge in Zukunft durch den Kanton geleistet werden, die Imkerinnen und Imker aber weiter die im Gesetz vorgesehenen Vorteile geniessen, namentlich Anspruch haben auf Entschädigung für Tierverluste gemäss § 3 EG TSG. Der Kanton entrichtet für die Bienen daneben weiterhin auch "seinen" Anteil gemäss § 9 Abs. 1 lit. a EG TSG in den Tierseuchenfonds.

⁴ SR 812.212.27

§ 3

² Anspruch auf Entschädigung gemäss Absatz 1 lit. b und c [...] hat, wer Tierhalterbeiträge entrichtet [...]. Ebenso Anspruch haben Imkerinnen und Imker, an deren Stelle der Kanton die Tierhalterbeiträge entrichtet.

§ 5

¹ Halterinnen und Halter von Nutztieren leisten jährlich einen Tierhalterbeitrag. Für Bienenvölker leistet der Kanton den Beitrag.

² unverändert

³ unverändert

⁴ Der Regierungsrat

a) unverändert

b) unverändert

c) aufgehoben

d) unverändert

e) unverändert

f) unverändert

5. Auswirkungen

5.1 Personelle und finanzielle Auswirkungen auf den Kanton

Lohnkosten für beim Amt für Verbraucherschutz angestellte und in der Tierseuchenbekämpfung tätige amtliche Tierärztinnen und Tierärzte sollen zukünftig über den Tierseuchenfonds finanziert werden (aktuell 235 Stellenprozente). Im Gegenzug kann eine Entlastung des Tierseuchenfonds von rund Fr. 40'000.– realisiert werden durch die Anstellung von bisher im Nebenamt tätigen amtlichen Tierärztinnen und Tierärzte (Abrechnung gemäss DEPG, vgl. Kapitel 3.1.1, Tabelle 4). Weiterbildungskosten für Organe der Tierseuchenbekämpfung und Entschädigungen in Härtefällen sind zu budgetieren. Die Kostenübernahme der Tierkadaverabholung ab Hof führt zu Mehrbelastungen des Tierseuchenfonds von jährlich ca. Fr. 380'000.–.

Die Auswirkungen auf die Rücklage (Tierseuchenfonds) ab Planjahr 2022 stellen sich wie folgt dar:

Tabelle 5: Sach- und Personalkosten, die zusätzlich über die Rücklage (Tierseuchenfonds) finanziert werden

Zusätzliche Belastungen der Rücklage (Tierseuchenfonds)	in Franken
Löhne Verwaltungs- und Betriebspersonal (inklusive Arbeitgeberbeiträge)	360'000
Entlastung der Rücklage durch Anstellung von bisher im Nebenamt tätigen amtlichen Tierärztinnen und Tierärzte	-40'000
Tierkadaverabholung ab Hof	380'000
Weiterbildungskosten Organe der Tierseuchenbekämpfung	15'000
Härtefallregelung (grosszügigere Auslegung)	20'000
Total	735'000

Tabelle 6: Auswirkungen auf die Einnahmen/Entnahmen und den Bestand der Rücklage (gegenüber AFP 2020–2023)

Entwicklung Bestand Rücklage (Tierseuchenfonds) in Tausend Franken	Budget 2020	Planjahr 2021	Planjahr 2022	Planjahr 2023
Einlage/Entnahme in/aus Rücklage (AFP 2020–2023)	21	-379	-111	-81
Bestand Rücklage (AFP 2020–2023)	4'935	4'556	4'445	4'364
Zusätzliche Belastungen gemäss aktuellem Projektstand (vgl. Tabelle 5)	0	0	-735	-735
Zusätzliche Einlage aufgrund Erhöhung der Tierhalterbeiträge um Fr. 2.–	0	0	312	312
Nötige Einlage/Entnahme in/aus Rücklage gemäss aktuellem Projektstand	21	-379	-534	-504
Bestand Rücklage aufgrund Finanzbedarf gemäss aktuellem Projektstand	4'935	4'556	4'022	3'518

Gleichzeitig mit Inkraftsetzung der Änderung EG TSG sollen die Tierhalterbeiträge wieder auf Fr. 5.– pro GVE und damit auf denselben Betrag wie bei Inkraftsetzung des EG TSG 2008 erhöht werden (Rücknahme der Reduktion der Tierhalterbeiträge auf den 1. Januar 2017). Eine zusätzliche Erhöhung der Tierhalterbeiträge dürfte damit erst einige Jahre später nötig sein. Die Auswirkungen auf die Einlagen beziehungsweise die Entnahmen und auf den Bestand der Rücklage sind in Tabelle 6 aufgezeigt.

Tabelle 7: Auswirkungen auf das Globalbudget (gegenüber AFP 2020–2023)

In Tausend Franken	Budget 2020	Planjahr 2021	Planjahr 2022	Planjahr 2023
Abweichung Globalbudget	0	0	-194	-194

Die Abweichung im Globalbudget gegenüber dem Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2020–2023 von Fr. 194'000.– entspricht der Höhe der Löhne Verwaltungs- und Betriebspersonal gemäss Tabelle 5, die nach der Gesetzesänderung neu dem Tierseuchenfonds belastet werden können (Fr. 360'000.–), abzüglich den zusätzlich zu leistenden Tierhalterbeiträgen für Bienenvölker (Fr. 10'000.–) und den Betrag, den der Kanton zusätzlich aufgrund der höheren Tierhalterbeiträge paritätisch in den Tierseuchenfonds (Fr. 156'000.–) einzahlen muss. Die damit verbundenen Änderungen sind im AFP 2021–2024 abgebildet.

Der aktuell sehr hohe Bestand der Rücklage im Tierseuchenfonds nimmt nach der Änderung des EG TSG ab. Sobald die Rücklage einen angestrebten tieferen Stand erreicht hat, sind die Tierhalterbeiträge über eine Verordnungsanpassung so zu erhöhen, damit die budgetierten Einnahmen und Aufwände sich etwa im Gleichgewicht halten. Bis dies der Fall sein wird, dürften auch die finanziellen Auswirkungen dieser Gesetzesänderung auf den Bestand der Rücklage des Tierseuchenfonds detailliert vorliegen.

Wie hoch die Rücklage im Tierseuchenfonds sein soll, ist nirgends festgelegt. Gemäss § 9 Abs. 2 EG TSG ist nur festgelegt, dass der Regierungsrat Anpassungen bei den Beiträgen und Gebühren vornimmt, wenn die Rücklage mehr als 5 Millionen Franken aufweist. Einerseits ist ein Gleichgewicht von zweckgebundenen Erträgen und Aufwand in der Tierseuchenbekämpfung in Jahren ohne ausserordentliches Seuchenereignis anzustreben. Der über den Fonds finanzierte jährliche Aufwand wird durch die Gesetzesänderung deutlich erhöht (von rund Fr. 600'000.– auf rund 1,34 Millionen Franken). Andererseits dient die Rücklage als Reserve für ausserordentliche Seuchenereignisse. Diese Reserve sollte zur Deckung der ausserordentlichen Kosten von kleinen bis mittelgrossen Seuchenereignissen ausreichen. Als beispielsweise 2009/10 sämtliche Tierbestände gegen die Blauzungenkrankheit geimpft werden mussten, beliefen sich die Kosten hierfür auf rund 1 Million Franken. Bei einem grossflächigen Ausbruch der Schweinepest oder der Maul- und Klauenseuche im Kanton

Aargau würde die Reserve kaum mehr ausreichen. In solch einem Fall können durchaus Kosten im hohen einstelligen Millionenbereich anfallen. Der Mehraufwand müsste durch den Kanton vorfinanziert und via Nachtragskredit dem Grossen Rat beantragt werden.

Eine geplante Reserve von 2–3 Millionen Franken wird folglich zur Deckung der Kosten eines mittelgrossen Seuchenereignisses aus dem Fonds als sinnvoll erachtet.

Die Anpassung der Höhe der Tierhalterbeiträge soll aufgrund folgender Voraussetzungen gründen: Die Einlagen und Entnahmen halten sich im Gleichgewicht und eine Reserve von 2 bis 3 Millionen Franken wird angestrebt. Den Entscheid über eine Erhöhung der Tierhalterbeiträge fällt der Regierungsrat durch Verordnungsänderung auf Antrag des Departements Gesundheit und Soziales.

Gemäss aktueller Berechnung und der erwarteten Entwicklung des Bestandes der Rücklage (vgl. Tabelle 6) ist mit einer Erhöhung der Tierhalterbeiträge um weitere Fr. 3.– auf das Jahr 2026 zu rechnen. Bis zur dieser zweiten Erhöhung des Tierhalterbeitrags profitiert der Kanton von Minderausgaben im Umfang von Fr. 194'000.– pro Jahr aufgrund der Verschiebung von Kosten, die neu über den Tierseuchenfonds abgerechnet werden. Nach der zweiten Erhöhung der Tierhalterbeiträge wird das Globalbudget des Kantons mit den vorgängig skizzierten Annahmen im Umfang von Fr. 40'000.– pro Jahr belastet.

Tabelle 8: Vergleich der Tierhalterbeiträge nach Kanton

Höhe der Tierhalterbeiträge pro GVE	Ohne Direktabholung	Mit Direktabholung
Kanton Aargau (vor/nach Revision)	Fr. 3.–	Fr. 8.–
Kanton Baselland		Fr. 10.50
Kanton Bern	Fr. 8.–	
Kanton Luzern		Fr. 4.–
Kanton Solothurn		Fr. 10.–
Kanton Thurgau		Fr. 6.–
Kanton Zürich	Fr. 2.–	
Durchschnitt (ohne Aargau)	Fr. 5.–	Fr. 7.62

Die Erhöhung der Tierhalterbeiträge um insgesamt rund Fr. 5.– pro GVE kann mit folgendem Mehraufwand begründet werden:

Fr. 2.– für die Kompensation der Senkung der Tierhalterbeiträge 2017, Fr. 0.50 für die Erhöhung des personellen Aufwands sowie Fr. 2.50 zur Deckung der Kostenübernahme Direktabholung ab Hof. Der Vergleich der Tierhalterbeiträge in Tabelle 8 zeigt, dass auch eine Beitragshöhe von Fr. 8.– pro GVE im Rahmen der anderen Mittellandkantone liegt, wenn man die Kostenübernahme der Tierkadaverabholung ab Hof (Direktabholung) berücksichtigt. Die Tierhalterbeiträge sind auch dann noch unter dem in § 5 Abs. 3 EG TSG festgelegten Höchstwert von Fr. 10.– pro GVE.

5.2 Auswirkungen auf die Wirtschaft

Eine gute und effektive Seuchenprävention und eine gute Vorbereitung auf ein Seuchenereignis bewahrt die Wirtschaft und insbesondere die Landwirtschaft vor einschneidenden Massnahmen im Ereignisfall. Das Risiko eines Seuchenfalls kann mit einer verbesserten Prävention inklusive Beratung und Information der Tierhaltenden und weiterer betroffener Akteure verringert werden. Im Seuchenfall ist mit einer besseren und effizienteren Abwicklung der Fälle zu rechnen.

Ab dem Jahr 2022 wird den Tierhaltenden die Tierkadaverabholung nicht mehr weiterverrechnet, womit sie mit Fr. 300'000.– pro Jahr entlastet werden. Gleichzeitig sollen die Tierhalterbeiträge um Fr. 2.– erhöht werden, wodurch sich die Entlastung auf Fr. 144'000.– reduziert. Zu einem späteren

Zeitpunkt ist mit höheren Tierhalterbeiträgen zu rechnen, was für die Tierhalter zu einer Mehrbelastung gegenüber heute von Fr. 90'000.– führt. Insgesamt resultiert noch immer eine Minderbelastung von Fr. 66'000.– gegenüber 2016. Denn seit 2017 profitieren die Tierhaltenden von der Beitragssenkung im Umfang von Fr. 156'000.– (Reduktion um Fr. 2.– pro GVE), die nur darum zustande kam, weil die Lohnkosten in der Tierseuchenbekämpfung nicht mehr über den Tierseuchenfonds finanziert wurden (vgl. Kapitel 2.2).

Tabelle 9: Finanzielle Auswirkungen der Gesetzesrevision auf die Tierhaltenden (ohne Berücksichtigung Härtefallregelung)

in Franken	2021	2022	2023–2024	2025	2026
Tierkadaverabholung pro Abholung	365	0	0	0	0
Tierkadaverabholung total*	300'000	0	0	0	0
Tierhalterbeiträge pro GVE	3	5	5	5	8
Tierhalterbeiträge total	234'000	390'000	390'000	390'000	624'000
Minder-/Mehrbelastung gegenüber 2019	0	-144'000	-144'000	-144'000	90'000
Minder-/Mehrbelastung gegenüber 2016**	-156'000	-200'000	-200'000	-200'000	-66'000

* Fr. 365'000.– minus Kostenübernahme Gemeinden (geschätzt Fr. 65'000.–; vgl. Kapitel 4.5)

** Vor der Senkung der Tierhalterbeiträge

Für die einzelne Tierhalterin beziehungsweise den einzelnen Tierhalter bedeutet dies einerseits geringere Kosten bei Tierverlusten (Übernahme der Kosten von Fr. 345.– pro Tierkadaverabholung durch den Tierseuchenfonds und Wegfall der Gebühr von Fr. 20.– pro Rechnung), andererseits aber eine Erhöhung der Tierhalterbeiträge um Fr. 3.– pro GVE gegenüber 2016. Dies würde eine Tierhalterin oder einen Tierhalter von 50 Rindern mit Fr. 150.– pro Jahr stärker belasten. Dieser Betrag kann im Vergleich zu den durchschnittlich ausgerichteten Direktzahlungen⁵ im Umfang von Fr. 52'322.– pro Betrieb als moderat bezeichnet werden. Zudem soll die Härtefallregel in Zukunft häufiger angewendet, und Härtefälle sollen bei unverschuldeten Verlusten grosszügiger entschädigt werden.

Mit den Tierhalterbeiträgen wird die Solidarität unter den Landwirten bei der Seuchenbekämpfung gestärkt, denn nur wenn es allen Nutztieren gut geht, kann das Risiko einer Seuchenausbreitung minimiert werden.

5.3 Auswirkungen auf die Gesellschaft

Auf die Gesellschaft sind keine Auswirkungen zu erwarten.

5.4 Auswirkungen auf die Umwelt

Eine gute und effektive Seuchenprävention schützt die Nutztierpopulation und indirekt auch die Wildtierpopulation vor grossen Seuchenausbrüchen. Jede Erkrankung an einer Tierseuche bedeutet für das betroffene Tier viel Leid und für die Tierhaltenden einen erheblichen Verlust.

Die Übernahme der Kosten bei der Direktabholung von Tierkadavern verbessert zudem den Tierschutz, da davon ausgegangen wird, dass dadurch die Zahl problematischer Transporte von erkrankten und geschwächten Tieren abnimmt.

⁵ Direktzahlung pro Betrieb in der Talregion für das Jahr 2016 (Quelle: Agrarpolitik 2014–2017: Korrektur der Abgeltungen; Bericht des Bundesrats vom 18. Oktober 2017) in Erfüllung des Postulats 15.4180 von Siebenthal vom 15. Dezember 2015).

5.5 Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Kostenübernahme der Tierkadaverabholung ab Hof entlastet die Gemeinden, welche bisher die Abholung ganz oder teilweise bezahlt haben, um schätzungsweise Fr. 50'000.– bis 80'000.–. Den restlichen Gemeinden entfällt der Aufwand der Weiterverrechnung der Gebühren an die Tierhalten- den (ca. 1'000 Rechnungen pro Jahr). Der Kanton muss die Kosten der Entsorgungsfirma nicht mehr an die entsprechenden Gemeinden weiterverrechnen und kann dadurch ebenfalls administrativen Aufwand einsparen.

5.6 Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen

Auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen sind keine Auswirkungen zu erwarten.

5.7 Auswirkungen auf die Bevölkerungsentwicklung

Auf die Bevölkerungsentwicklung sind keine Auswirkungen zu erwarten.

6. Weiteres Vorgehen

1. Beratung Grosser Rat	Oktober 2020 bis Dezember 2020
Genehmigung 2. Botschaft durch Regierungsrat	Mai 2021
2. Beratung Grosser Rat	Mai 2021 bis Juni 2021
Referendumsfrist	August 2021 bis Oktober 2021
Inkraftsetzung und Publikation	1. Januar 2022

Antrag

Der vorliegende Entwurf einer Änderung des Einführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz (EG TSG) wird in 1. Beratung zum Beschluss erhoben.

Regierungsrat Aargau

Beilage

- Synopse Einführungsgesetz zum Tierseuchengesetz (EG TSG)

Einführungsgesetz zum Tierseuchengesetz (EG TSG); Änderung; 1. Beratung

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 12. August 2020	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	Einführungsgesetz zum Tierseuchengesetz (EG TSG)			
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau</i> <i>beschliesst:</i>			
	I.			
	Der Erlass SAR 390.200 (Einführungsgesetz zum Tierseuchengesetz [EG TSG] vom 6. Mai 2008) (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert:			
§ 3 Entschädigungen ¹ Eine Entschädigung bei Nutztierverlusten wird geleistet a) bei Tierseuchen, die gemäss Bundesrecht entschädigungspflichtig sind, b) bei Tierseuchen gemäss den Bestimmungen des Bundesrechts, für die der Regierungsrat eine Entschädigungspflicht vorsieht, c) in Härtefällen.				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 12. August 2020	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
² Anspruch auf Entschädigung gemäss Absatz 1 lit. b und c besteht nur, wenn Tierhalterbeiträge entrichtet werden. ³ Der Regierungsrat regelt die Bemessung der Entschädigungen und das Verfahren.	² Anspruch auf Entschädigung gemäss Absatz 1 lit. b und c [...] <u>hat, wer</u> Tierhalterbeiträge entrichtet [...]. <u>Ebenso Anspruch haben Imkerinnen und Imker, an deren Stelle der Kanton die Tierhalterbeiträge entrichtet.</u>			
§ 5 Tierhalterbeiträge ¹ Halterinnen und Halter von Nutztieren leisten jährlich einen Tierhalterbeitrag. ² Als Nutztiere gelten a) Tiere der Rinder-, Schweine-, Schaf- und Ziegengattung, b) Tiere der Pferdegattung, c) Bisons, Hirsche, Lamas, Alpakas, d) Nutzgeflügel,	¹ Halterinnen und Halter von Nutztieren leisten jährlich einen Tierhalterbeitrag. <u>Für Bienenvölker leistet der Kanton den Beitrag.</u>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 12. August 2020	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
e) Nutzkaninchen, f) Bienenvölker, g) gewerbsmässig gezüchtete Fische. ³ Der Tierhalterbeitrag wird soweit möglich pro Grossvieheinheit (GVE) erhoben und beträgt höchstens Fr. 10.– pro Jahr und GVE. Der Mindestbeitrag pro Tierhalterin oder Tierhalter beträgt unter Vorbehalt von Absatz 4 lit. c Fr. 20.–. ⁴ Der Regierungsrat a) legt im Rahmen der grundsätzlichen Lastenverteilung gemäss § 4 die Höhe des Tierhalterbeitrags pro GVE fest, b) legt in Anlehnung an Absatz 3 die Bemessungsgrundlagen für Nutztiere, die sich nicht als GVE abbilden lassen, fest, c) legt fest, unter welchen Voraussetzungen auf einen Mindestbeitrag für Bienenvölker verzichtet werden kann,	c) <i>Aufgehoben.</i>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 12. August 2020	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
d) kann für die Beitragspflicht einen Mindestbestand an Nutztieren festlegen, e) legt die Modalitäten für den zur Beitragsberechnung massgebenden Tierbestand fest, f) kann weitere Nutztiere der Beitragspflicht unterstellen. ⁵ Mit Zustimmung der beitragspflichtigen Personen können Tierhalterbeiträge mit zugesicherten landwirtschaftsrechtlichen Ansprüchen verrechnet werden.				
§ 8 Verwendung der zweckgebundenen Erträge ¹ Die zweckgebundenen Erträge werden verwendet für a) Entschädigung bei Nutztierverslusten gemäss § 3, b) Kosten der Entsorgung infolge einer Tierseuche umgestandener Tiere,	b) Kosten der Entsorgung infolge einer Tierseuche umgestandener oder zur Seuchenbekämpfung getöteter Tiere,			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 12. August 2020	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
c) Entschädigungen an Personen, die zur Bekämpfung von Tierseuchen eingesetzt werden, d) Probeerhebungen und Laboruntersuchungen, e) Fahrzeuge, Geräte und weiteres Material, die für die Bekämpfung von Tierseuchen benötigt werden, f) aus dem Vertrag mit einer Entsorgungsfirma vom Kanton zu übernehmende Kosten, soweit sie nicht von Gemeinden oder Dritten getragen werden müssen,	b^{bis}) Kosten der Direktabholung toter Nutztiere gemäss § 11 Abs. 4, c) [...] <u>Kosten des Einsatzes aller zur Bekämpfung von Tierseuchen [...] tätigen Personen; der Regierungsrat kann durch Verordnung pauschale Ansätze pro Arbeitsstunde festlegen,</u> c^{bis}) Kosten der tierseuchenspezifischen Fort- und Weiterbildung der in diesem Bereich tätigen Personen,			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 12. August 2020	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
g) Beiträge an Tiergesundheitsdienste im Rahmen des Bundesrechts oder aufgrund eines entsprechenden Beschlusses des Regierungsrats, h) sämtliche übrigen zur Tierseuchenbekämpfung notwendigen Massnahmen, soweit dafür nicht Dritte aufzukommen haben. ² Der Regierungsrat kann durch Verordnung weitere Massnahmen bezeichnen, die aus den zweckgebundenen Erträgen finanziert werden. Diese müssen in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Tierseuchenbekämpfung stehen.				
§ 11 Kostentragung ¹ Die Gemeinden tragen im Rahmen ihrer Zuständigkeit sämtliche Kosten für Bau, Betrieb und Unterhalt der Sammelstellen sowie der Entsorgung. ² Sie können verursachergerechte Gebühren erheben.				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 12. August 2020	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
³ Sie vergüten dem Kanton die ihm aus der Vereinbarung mit einer Entsorgungsfirma entstandenen Entsorgungskosten nach Massgabe des verursachten Aufwands. Der Regierungsrat regelt hierzu die Einzelheiten. Er kann die Transportkosten ganz oder teilweise auf die Gemeinden nach Einwohnerzahl verteilen.	⁴ Der Kanton trägt die Kosten der zwingenden Direktabholung toter Nutztiere. Ausgenommen von der Kostentragung ist die Direktabholung von Heimtieren gemäss Art. 3 Abs. 1 lit. b der Verordnung über die Tierarzneimittel (Tierarzneimittelverordnung, TAMV) vom 18. August 2004 ¹⁾ sowie von Tieren, die aus rein wirtschaftlichen Gründen getötet werden.			
	II.			
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>			
	III.			
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>			

¹⁾ SR [812.212.27](#)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 12. August 2020	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	IV.			
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung unter Ziff. I.			
	Aarau, Präsidentin des Grossen Rats Protokollführerin			

Einführungsgesetz zum Tierseuchengesetz (EG TSG); Änderung; 1. Beratung

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 12. August 2020	Abweichende Anträge der Kommission GSW vom 20. Oktober 2020	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	Einführungsgesetz zum Tierseuchengesetz (EG TSG)			Prüfungsantrag und Minderheitsantrag siehe Seite 5
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau</i> <i>beschliesst:</i>			
	I.			
	Der Erlass SAR 390.200 (Einführungsgesetz zum Tierseuchengesetz [EG TSG] vom 6. Mai 2008) (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert:			
§ 3 Entschädigungen ¹ Eine Entschädigung bei Nutztierverlusten wird geleistet a) bei Tierseuchen, die gemäss Bundesrecht entschädigungspflichtig sind, b) bei Tierseuchen gemäss den Bestimmungen des Bundesrechts, für die der Regierungsrat eine Entschädigungspflicht vorsieht,				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 12. August 2020	Abweichende Anträge der Kommission GSW vom 20. Oktober 2020	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
c) in Härtefällen. ² Anspruch auf Entschädigung gemäss Absatz 1 lit. b und c besteht nur, wenn Tierhalterbeiträge entrichtet werden. ³ Der Regierungsrat regelt die Bemessung der Entschädigungen und das Verfahren.	² Anspruch auf Entschädigung gemäss Absatz 1 lit. b und c [...] <u>hat, wer</u> Tierhalterbeiträge entrichtet [...]. <u>Ebenso Anspruch haben Imkerinnen und Imker, an deren Stelle der Kanton die Tierhalterbeiträge entrichtet.</u>			
§ 5 Tierhalterbeiträge ¹ Halterinnen und Halter von Nutztieren leisten jährlich einen Tierhalterbeitrag. ² Als Nutztiere gelten a) Tiere der Rinder-, Schweine-, Schaf- und Ziegengattung, b) Tiere der Pferdegattung, c) Bisons, Hirsche, Lamas, Alpakas, d) Nutzgeflügel,	¹ Halterinnen und Halter von Nutztieren leisten jährlich einen Tierhalterbeitrag. <u>Für Bienenvölker leistet der Kanton den Beitrag.</u>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 12. August 2020	Abweichende Anträge der Kommission GSW vom 20. Oktober 2020	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
e) Nutzkühen, f) Bienenstöcke, g) gewerbsmässig gezüchtete Fische. ³ Der Tierhalterbeitrag wird soweit möglich pro Grossvieheinheit (GVE) erhoben und beträgt höchstens Fr. 10.– pro Jahr und GVE. Der Mindestbeitrag pro Tierhalterin oder Tierhalter beträgt unter Vorbehalt von Absatz 4 lit. c Fr. 20.–. ⁴ Der Regierungsrat a) legt im Rahmen der grundsätzlichen Lastenverteilung gemäss § 4 die Höhe des Tierhalterbeitrags pro GVE fest, b) legt in Anlehnung an Absatz 3 die Bemessungsgrundlagen für Nutztiere, die sich nicht als GVE abbilden lassen, fest, c) legt fest, unter welchen Voraussetzungen auf einen Mindestbeitrag für Bienenstöcke verzichtet werden kann,	c) <i>Aufgehoben.</i>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 12. August 2020	Abweichende Anträge der Kommission GSW vom 20. Oktober 2020	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
d) kann für die Beitragspflicht einen Mindestbestand an Nutztieren festlegen, e) legt die Modalitäten für den zur Beitragsberechnung massgebenden Tierbestand fest, f) kann weitere Nutztiere der Beitragspflicht unterstellen. ⁵ Mit Zustimmung der beitragspflichtigen Personen können Tierhalterbeiträge mit zugesicherten landwirtschaftsrechtlichen Ansprüchen verrechnet werden.				
§ 8 Verwendung der zweckgebundenen Erträge ¹ Die zweckgebundenen Erträge werden verwendet für a) Entschädigung bei Nutztierverslusten gemäss § 3, b) Kosten der Entsorgung infolge einer Tierseuche umgestandener Tiere,	b) Kosten der Entsorgung infolge einer Tierseuche umgestandener <u>oder zur Seuchenbekämpfung getöteter</u> Tiere,			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 12. August 2020	Abweichende Anträge der Kommission GSW vom 20. Oktober 2020	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
c) Entschädigungen an Personen, die zur Bekämpfung von Tierseuchen eingesetzt werden, d) Probeerhebungen und Laboruntersuchungen, e) Fahrzeuge, Geräte und weiteres Material, die für die Bekämpfung von Tierseuchen benötigt werden, f) aus dem Vertrag mit einer Entsorgungsfirma vom Kanton zu übernehmende Kosten, soweit sie nicht von Gemeinden oder Dritten getragen werden müssen,	b^{bis}) Kosten der Direktabholung toter Nutztiere gemäss § 11 Abs. 4, c) [...] <u>Kosten des Einsatzes aller zur Bekämpfung von Tierseuchen [...] tätigen Personen; der Regierungsrat kann durch Verordnung pauschale Ansätze pro Arbeitsstunde festlegen,</u> c^{bis}) Kosten der tierseuchenspezifischen Fort- und Weiterbildung der in diesem Bereich tätigen Personen,	<u>Prüfungsantrag lit. b^{bis}</u> Auf die zweite Beratung ist zu prüfen, ob bei Schweinen über 200 kg die Direktabholung oder Sammlung der Kadaver koordiniert möglich ist. <u>Minderheitsantrag lit. c</u> <u>Beibehaltung geltendes Recht</u>	Zustimmung Festhalten	

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 12. August 2020	Abweichende Anträge der Kommission GSW vom 20. Oktober 2020	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
g) Beiträge an Tiergesundheitsdienste im Rahmen des Bundesrechts oder aufgrund eines entsprechenden Beschlusses des Regierungsrats, h) sämtliche übrigen zur Tierseuchenbekämpfung notwendigen Massnahmen, soweit dafür nicht Dritte aufzukommen haben. ² Der Regierungsrat kann durch Verordnung weitere Massnahmen bezeichnen, die aus den zweckgebundenen Erträgen finanziert werden. Diese müssen in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Tierseuchenbekämpfung stehen.				
§ 11 Kostentragung ¹ Die Gemeinden tragen im Rahmen ihrer Zuständigkeit sämtliche Kosten für Bau, Betrieb und Unterhalt der Sammelstellen sowie der Entsorgung. ² Sie können verursachergerichte Gebühren erheben.				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 12. August 2020	Abweichende Anträge der Kommission GSW vom 20. Oktober 2020	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
³ Sie vergüten dem Kanton die ihm aus der Vereinbarung mit einer Entsorgungsfirma entstandenen Entsorgungskosten nach Massgabe des verursachten Aufwands. Der Regierungsrat regelt hierzu die Einzelheiten. Er kann die Transportkosten ganz oder teilweise auf die Gemeinden nach Einwohnerzahl verteilen.	⁴ Der Kanton trägt die Kosten der zwingenden Direktabholung toter Nutztiere. Ausgenommen von der Kostentragung ist die Direktabholung von Heimtieren gemäss Art. 3 Abs. 1 lit. b der Verordnung über die Tierarzneimittel (Tierarzneimittelverordnung, TAMV) vom 18. August 2004 ¹⁾ sowie von Tieren, die aus rein wirtschaftlichen Gründen getötet werden.			
	II.			
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>			
	III.			
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>			

¹⁾ SR [812.212.27](#)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 12. August 2020	Abweichende Anträge der Kommission GSW vom 20. Oktober 2020	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	IV.			
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung unter Ziff. I.			
	Aarau, Präsidentin des Grossen Rats Protokollführerin			

GROSSER RAT

GR.20.188

VORSTOSS

Motion Dr. Martina Sigg, FDP, Schinznach (Sprecherin), Dr. Ulrich Bürgi, FDP, Aarau, und Jeanine Glarner, FDP, Möriken-Wildegg, vom 30. Juni 2020 betreffend Erarbeitung und stufengerechte Umsetzung eines Konzeptes für Sars-CoV-2-Tests

Text:

Der Regierungsrat wird aufgefordert, zeitnah ein Konzept auszuarbeiten, wie die Bevölkerung des Kantons Aargau flächendeckend auf das Virus Sars-CoV-2 getestet werden kann. Das Konzept muss stufengerecht entsprechend der epidemiologischen Lage umsetzbar sein.

Begründung:

Der Bundesrat hat mit Beendigung der ausserordentlichen Lage den Kantonen die Kompetenz und somit auch die Verantwortung zurückgegeben, in eigener Regie kantonal der epidemischen Lage entsprechende Massnahmen zu ergreifen.

Die Bekämpfung der Corona-Epidemie basiert auf verschiedenen Bausteinen: Einer davon ist das Testen. Nur ein positiver Test ist ein eindeutiger Beweis, dass jemand an Corona erkrankt ist. Leider ist es allerdings auch so, dass die Sensitivität der Tests nicht bei 100 Prozent liegt, was bedeutet, dass das Testresultat trotz einer aktiven Erkrankung negativ sein kann. Aus diesen Gründen sind oftmals Mehrfachtests notwendig. Menschen mit positivem Testresultat müssen in Isolation, ihre Kontaktpersonen in Quarantäne. Das Contact Tracing soll jetzt durch die Corona-App verstärkt werden. Aus epidemiologischer Sicht ist es eminent wichtig, dass sich möglichst viele Menschen testen lassen.

Aktuell basiert das Schutzkonzept sehr stark auf Eigenverantwortung und Freiwilligkeit. Dies ist sinnvoll, denn die Erkrankungsrate ist sehr tief. Sollte die Erkrankungsrate wieder ansteigen, ist es wichtig, die Anzahl der Tests zu erhöhen. Dazu muss die Zugangs-Schwelle niedriger angesetzt werden:

- die Tests müssen schnell und einfach gemacht werden können;
- die Testcenter müssen einfach zugänglich sein. Wenn dies innerhalb bestehender Infrastrukturen ist, muss eine klare Trennung zum Routinebetrieb gewährleistet werden.
- die Tests respektive Ergebnisse müssen schnell erfolgen;
- für die Testperson dürfen keine Kostenfolgen entstehen. Gemäss Bundesratsbeschluss vom 24. Juni übernimmt der Bund neu sämtliche Kosten für Testpersonen, Personen, welche die Verdachts-, Beprobungs- und Meldekriterien des BAG vom 24. Juni 2020 erfüllen. Für alle anderen Testpersonen müsste der Kanton die Bezahlung übernehmen – oder mit dem Bund neu verhandeln.

Am Ende der Sommerferien wird das Risiko aufgrund der Reiserückkehrer zunehmen. Deshalb sollte bis dann auch für dieses Bevölkerungssegment ausreichend Testmöglichkeiten vorhanden sein.

Ein stufengerechtes, der jeweiligen epidemiologischen Lage angepasstes Vorgehen ist sinnvoll. Ein wirkungsvolles Testing ist vor allem auch volkswirtschaftlich sinnvoll, denn ein weiterer Lockdown muss unbedingt verhindert werden. Eine erhöhte Testrate kann auch die Zahl der Personen, die sich in Quarantäne begeben müssen, verringern. Mit einem konsequenten Testen von Kontaktpersonen kann die Dauer der Quarantäne verkürzt werden, was ebenfalls aus volkswirtschaftlicher Sicht unbedingt anzustreben ist.

REGIERUNGSRAT

23. September 2020

20.188

Motion Dr. Martina Sigg, FDP, Schinznach (Sprecherin), Dr. Ulrich Bürgi, FDP, Aarau, und Jeanine Glarner, FDP, Möriken-Wildegg, vom 30. Juni 2020 betreffend Erarbeitung und stufengerechte Umsetzung eines Konzeptes für Sars-CoV-2-Test; Entgegennahme mit Erklärung

I.

Text und Begründung der Motion wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat ist bereit, die Motion mit folgender Erklärung entgegenzunehmen:

Dem Regierungsrat ist bewusst, dass das Testen auf Covid-19 ein wichtiger Faktor in der Epidemienbekämpfung des Coronavirus ist. Dabei ist das Ziel, möglichst viele infizierte Personen frühzeitig zu erkennen und von anderen Personen zu isolieren. Die Testindikation wird vom Bundesamt für Gesundheit vorgegeben. Der Kanton Aargau hat sich bisher an die national vorgegebenen Testkriterien gehalten, ebenso wurde die Kostenübernahme gemäss den vom Bundesamt für Gesundheit vorgegebenen Regelungen umgesetzt (gemäss entsprechenden Faktenblättern).

Im Kanton Aargau sind aktuell neben zehn ambulanten ärztlichen Institutionen beziehungsweise Praxen zusätzlich an allen Standorten der Akutspitäler Testcenter in Betrieb. Der Zugang ist für alle Personen gewährleistet.

Mittels bisherigem PCR-Test werden Proteine des Coronavirus in der Schleimhaut der Nasenrachenwand (Nasenrachenabstrich) nachgewiesen. Ein Nachweis kann erst erbracht werden, wenn es zu einer Virusreplikation in der Schleimhaut der Nasenrachenwand kommt. Zu diesem Zeitpunkt bestehen in der Mehrheit der Fälle Symptome wie Schnupfen, Halsschmerzen oder Husten. Mit dem bisherigen PCR-Test kann somit eine Covid-19-Infektion nachgewiesen, bei negativem Testergebnis jedoch eine Infektion nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Aus diesem Grund ist eine Verhinderung oder Abkürzung der Quarantäne aufgrund eines negativen Tests nicht möglich.

Bereits im Rahmen der ersten Welle hat das Departement Gesundheit und Soziales ein Konzept mit mobilen Testcentern erarbeitet. Dabei war der Einsatz mittels Testbus sowie zwei mobilen Einheiten vorgesehen, womit insbesondere das Testen in Pflegeinstitutionen sowie von immobilen Patienten zuhause vorgesehen war. Der Einsatz solcher Testcenter wurde im bisherigen Verlauf der Covid-19-Pandemie jedoch nicht notwendig.

Medizinische und epidemiologische Parameter sind die Grundlage zur Bestimmung der aktuellen und zukünftigen Testkriterien. Diese werden in Abstimmung mit dem Bundesamt für Gesundheit, den Spezialärzten (Infektiologen) sowie den Leistungserbringern im Kanton Aargau festgelegt. Ein flächendeckendes Testen der Gesamtbevölkerung war bisher und ist auch zukünftig nicht vorgesehen.

Die Erarbeitung eines Konzepts hinsichtlich zukünftigem niederschwelligem Testen im Kanton Aargau ist sinnvoll.

Konsequenzen der Umsetzung, insbesondere Auswirkungen auf die Aufgaben- und Finanzplanung

Konsequenzen der Umsetzung auf die Aufgaben- und Finanzplanung sind möglich, können aber zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht definiert werden.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 695.–.

Regierungsrat Aargau

GROSSER RAT

GR.20.99

VORSTOSS

Motion der FDP-Fraktion (Sprecherin Dr. Martina Sigg, Schinznach) vom 12. Mai 2020 betreffend sorgfältige Ausarbeitung eines Epidemiekapitels in der Gesundheitspolitischen Gesamtplanung

Text:

Der Regierungsrat wird aufgefordert, bei der Erarbeitung der neuen gesundheitspolitischen Planung in einem speziellen Kapitel zur Epidemie, die Erfahrungen der Corona-Pandemie nach einer sorgfältigen Analyse einfließen zu lassen. Im Weiteren muss geprüft werden, ob gesetzliche Anpassungen notwendig sind.

Begründung:

In der aktuellen Gesundheitspolitischen Gesamtplanung ist die Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten in der Strategie 3 aufgeführt. Es geht dabei aber nur um das Verhindern und die Verminderung der Krankheiten. Die Bewältigung eines grossen Krankheitsausbruches, einer Epidemie oder Gesundheitsstörungen nach einem Umweltereignis ist nicht erwähnt. Dies sollte aber sorgfältig erarbeitet werden. Es geht dabei nicht nur um Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten, sondern auch um grundsätzliche Überlegungen, wie z. B.:

- wie und wo können genügend Spitalbetten eingerichtet werden
- wie können Risikogruppen geschützt werden
- wie kann die Versorgung mit Material (Medikamente, Schutzmaterialien) sichergestellt werden
- wie kann die Versorgung der nicht von der Epidemie betroffenen Bevölkerung sichergestellt werden, bzw. welche Beschränkungen sind sinnvoll.

Es gilt auch zu prüfen, ob gesetzliche Anpassungen z. B. des Gesundheitsgesetzes oder ein eigenes Einführungsgesetz zum Epidemiengesetz notwendig sind, um die Bestimmungen des eidgenössischen Epidemiengesetzes umzusetzen, analog des Einführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz. Der Kanton Zürich hat z. B. die Ausführungsbestimmungen zum Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen (Epidemiengesetz) im Gesundheitsgesetz übernommen, der Kanton Bern hat ein Einführungsgesetz beschlossen.

REGIERUNGSRAT

12. August 2020

20.99

Motion der FDP-Fraktion (Sprecherin Dr. Martina Sigg, Schinznach) vom 12. Mai 2020 betreffend sorgfältige Ausarbeitung eines Epidemiekapitels in der Gesundheitspolitischen Gesamtplanung; Entgegennahme mit Erklärung

I.

Text und Begründung der Motion wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat ist bereit, die Motion mit folgender Erklärung entgegenzunehmen:

Der Regierungsrat stimmt den Motionären dahingehend zu, dass in der aktuellen Gesundheitspolitischen Gesamtplanung (GGpl) keine gesonderte Strategie zur Bewältigung von Epidemien oder ähnlichen Ereignissen besteht. Aufgrund der Situation rund um das neue Coronavirus hat sich jedoch gezeigt, dass das Thema von grosser Bedeutung ist und ihm in der strategischen Planung darum angemessen Platz und Bedeutung eingeräumt werden muss.

Der Regierungsrat ist bereit, eine Strategie zum Umgang mit Epidemien im Rahmen der neuen GGpl zu erarbeiten. Dabei soll in einem ersten Schritt eine Auswertung der Erfahrungen aus der aktuellen Pandemie gemacht werden. Die Erkenntnisse daraus sollen in einem zweiten Schritt in eine Strategie für einen zukünftigen Umgang mit Epidemien einfließen. Ein aus der neuen Strategie allenfalls resultierender Anpassungsbedarf der Rechtsgrundlagen würde danach angegangen.

Konsequenzen der Umsetzung, insbesondere Auswirkungen auf die Aufgaben- und Finanzplanung

Die Aufnahme einer Strategie zum Thema Epidemien in der neuen GGpl hat keine direkten Auswirkungen auf den aktuellen Aufgaben- und Finanzplan (AFP). Zurzeit kann noch nicht abgeschätzt werden, ob aus der neuen Strategie Anpassungsbedarf an den Rechtsgrundlagen mit Auswirkungen auf die künftige Finanzplanung resultiert.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 648.—.

Regierungsrat Aargau

GROSSER RAT

GR.20.126

VORSTOSS

Interpellation Werner Erni, SP, Möhlin, vom 12. Mai 2020 betreffend Sicherung Pflegeleistungen, Anstellungsbedingungen Personal

Text und Begründung:

Die Fluktuation beim Personal in den Gesundheitsberufen ist hoch und viele Berufsleute geben ihren Beruf nach wenigen Jahren schon wieder auf. Die Belastung ist konstant hoch, körperlich aber auch psychisch ist die Arbeit Schwerarbeit, während die Entlöhnung nicht den Arbeitsbedingungen genügt und vielerorts Personalmangel besteht.

Der Kanton Aargau ist offenbar bereit, als Sofortmassnahme einen verkürzten SRK-Kurs als Pflegehilfe anzubieten, u.a. um die Situation mit Temporäranstellungen zu entschärfen. Dies wird begrüsst.

Zusätzlich besteht aber auch weiterhin grosser Mangel an anderen Fachkräften im Gesundheitswesen. Je nach Art der Institution, ob Spital oder Pflegeheim, fehlen entsprechende Berufsleute.

Der Regierungsrat wird gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Kann der Regierungsrat die Unterschiede bei der Entlöhnung von Personal im Gesundheitswesen im Vergleich zu den Nachbarkantonen (z. B. BL, SO) beziffern?
2. Kann der Regierungsrat die Unterschiede auch zu ähnlich strukturierten Kantonen erklären?
3. Wäre der Regierungsrat bereit, Massnahmen zu treffen, um die Arbeitsbedingungen und die Entlöhnung für die Angestellten im Gesundheitswesen, Pflegehelfende SRK, FaGe, FaBe, dipl. Pflegefachperson HF, etc. zu verbessern, um die stetige Abwanderung von Personal in die besser entlohnenden Nachbarkantone zu bremsen und die Attraktivität des Berufs für Einsteigerinnen zu erhöhen?
4. Welche anderen Finanzierungssysteme für Spitäler und Pflegeheime wären möglich, um die Entlöhnung zu verbessern, ohne die Kosten für die Patienten zu steigern?
5. Welche Werkzeuge stehen dem Regierungsrat zur Verfügung, um die Bedingungen in Spitälern und Pflegeeinrichtungen gemäss Pflegegesetz vom 26.06.2007 zu steuern (z. B. mittels Vorgaben)?

REGIERUNGSRAT

12. August 2020

20.126

Interpellation Werner Erni, SP, Möhlin, vom 12. Mai 2020 betreffend Sicherung Pflegeleistungen, Anstellungsbedingungen Personal; Beantwortung

I.

Text und Begründung der Interpellation wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat antwortet wie folgt:

Zur Frage 1

"Kann der Regierungsrat die Unterschiede bei der Entlohnung von Personal im Gesundheitswesen im Vergleich zu den Nachbarkantonen (z. B. BL, SO) beziffern?"

Der Regierungsrat kann die Unterschiede bei der Entlohnung von Gesundheitsfachpersonen zu den Nachbarkantonen nicht beziffern. Der Grund liegt vor allem darin, dass sich interkantonale Lohnunterschiede aus einer Vielzahl von Einflussfaktoren ergeben, die teilweise branchenspezifisch und teilweise branchenunspezifisch sind. Während ein reiner Vergleich der Lohndifferenzen zwischen den Kantonen nicht möglich ist, sind indes Unterschiede bei den regulatorischen Rahmenbedingungen und der Steuerung in den einzelnen Kantonen festzustellen:

Im Kanton Solothurn gilt der Gesamtarbeitsvertrag des solothurnischen Staatspersonals auch für das Personal der im Kanton Solothurn gelegenen und von ihm massgeblich subventionierten oder rechtlich oder wirtschaftlich kontrollierten Spitäler, dementsprechend auch für die Angestellten der Betriebe der Solothurner Spitäler AG. Für Spitexorganisationen und Langzeitpflegeinstitutionen gelten die Ansätze aber ausschliesslich als Empfehlung.

Im Kanton Basel-Landschaft nimmt der Regierungsrat keinen Einfluss auf die Lohngestaltung. Teilweise hat der Regierungsrat Basel-Landschaft bei den entsprechenden Anfragen auf die Lohnempfehlungen der CURAVIVA verwiesen. Auch im Kanton Aargau besteht von Seiten des Regierungsrats keine Einflussnahme auf die Gestaltung der Löhne.

Zur Frage 2

"Kann der Regierungsrat die Unterschiede auch zu ähnlich strukturierten Kantonen erklären?"

Die Situation in den angrenzenden Kantonen in Bezug auf den Personalmangel in der Langzeitpflege ist vergleichbar mit der Situation im Kanton Aargau. Wie in Ziffer 1 erwähnt, können jedoch die regulatorischen Rahmenbedingungen und Steuerungsmechanismen in den Kantonen unterschiedlich sein. Es stehen hierfür jedoch keine konkreten Zahlen zur Verfügung. Zudem ist zu bemerken, dass die Lohnentwicklung in allen Kantonen konjunkturellen Schwankungen unterworfen ist.

Zur Frage 3

"Wäre der Regierungsrat bereit, Massnahmen zu treffen, um die Arbeitsbedingungen und die Entlohnung für die Angestellten im Gesundheitswesen, Pflegehelfende SRK, FaGe, FaBe, dipl. Pflegefachperson HF, etc. zu verbessern, um die stetige Abwanderung von Personal in die besser entlohnenden Nachbarkantone zu bremsen und die Attraktivität des Berufs für Einsteigerinnen zu erhöhen?"

Mit Einführung der Ausbildungsverpflichtung (ABV) im Jahr 2012 ist bereits eine der wichtigsten Massnahmen für ausreichend ausgebildetes Pflegefachpersonal in die Wege geleitet worden. Seit Einführung der ABV werden in allen drei Versorgungsbereichen (Spitäler, Pflegeheime, Spitex) die berechneten Soll-Punkte erreicht.

Die kontinuierliche Zunahme an Ausbildungsleistungen führte in den letzten fünf Jahren zu einer Angleichung des Fachpersonalbestands in den Aargauer Institutionen. Gesundheitsorganisationen können unter Berücksichtigung der aus der Forschung bekannten Bedingungen für einen längerfristigen Verbleib im Gesundheitswesen eigenverantwortlich tätig werden. So geben befragte Gruppen aus dem Gesundheitsbereich an, dass sie sich neben Verbesserungen beim Lohnwesen auch eine Entwicklung bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf, eine höhere Unterstützung durch das Management, geeignete Massnahmen zur Bewältigung des Ungleichgewichts zwischen pflegerischen und administrativen Massnahmen sowie verbesserte Arbeitszeiten wünschen.

In einem durch das Departement Volkswirtschaft und Inneres verfassten Arbeitsbericht vom 17. Dezember 2018¹ wird ebenfalls konstatiert, dass im Gesundheitswesen, namentlich bei den Gesundheitsberufen, sowohl bei akademischen Fachkräften (Ärztinnen und Ärzte, akademische Krankenpflege- und Geburtshilfefachkräfte) als auch bei nichtakademischen Fachkräften (Krankenpflege- und Geburtshilfefachkräfte) akuter Fachkräftemangel festzustellen ist. Am deutlichsten ist der Mangel bei der Ärzteschaft. Der besagte Bericht führt für den generell für diverse Berufsbereiche festgestellten Fachkräftemangel die folgenden Handlungsbereiche aus: Information und Vernetzung, Aus- und Weiterbildungsmassnahmen, Qualifizierung von Stellensuchenden über arbeitsrechtliche Massnahmen, Erhöhung und Weiterführung der Erwerbstätigkeit von älteren Arbeitnehmenden, Erhöhung der Erwerbstätigkeit über Vereinbarkeit von Beruf und Familie sowie die Positionierung als starker Arbeitsplatzstandort

¹https://www.ag.ch/de/dvi/wirtschaft_arbeit/fachkraefte_monitoring/fachkraeftemonitoring.jsp

Darüber hinaus sind auch auf Bundesebene Bestrebungen im Gang, um die Arbeitsbedingungen und Entlohnung für Angestellte in der Langzeitpflege zu verbessern:

2016 hat der Bundesrat zwei Förderprogramme für das Gesundheitswesen gutgeheissen. Die Programme entstanden im Rahmen der Fachkräfteinitiative plus und sollen helfen, mehr inländische Fachkräfte im Gesundheitswesen zu rekrutieren sowie die Zusammenarbeit zwischen diesen Leistungserbringern besser zu koordinieren. Darüber hinaus wurde für den Langzeitversorgungsbereich mit der Kampagne "der wichtigste Job der Schweiz" geworben.²

Ebenfalls nimmt sich die Volksinitiative "Für eine starke Pflege" unter anderem des Themas Arbeitsbedingungen an³.

Zur Frage 4

"Welche anderen Finanzierungssysteme für Spitäler und Pflegeheime wären möglich, um die Entlohnung zu verbessern, ohne die Kosten für die Patienten zu steigern?"

Die Finanzierungsfrage wurde mit der Neuordnung der Pflegefinanzierung angegangen und im Jahr 2018 schweizweit evaluiert. Zur Behebung bestehender Probleme, insbesondere in den Bereichen kantonale Restfinanzierung, Pflegebedarfserfassung sowie Transparenz und Vergleichbarkeit der Leistungen, wird eine Lösung auf Bundesebene angestrebt.

Alternative Finanzierungsmodelle – wie zum Beispiel eine Beteiligung an den Lohnkosten – müssten ja nach Versorgungssektor anders geregelt werden: Im Spitalsektor könnte sich der Kanton an den Lohnkosten des Pflegepersonals über das Instrument der Gemeinwirtschaftlichen Leistungen (GWL) beteiligen. Im Langzeitsektor würde eine Verbesserung der Lohnsituation beim Pflegepersonal höheren Pflegerestkosten hervorrufen. Zusatzkosten führten somit zwangsläufig zu einer Mehrbelastung der öffentlichen Hand. Zudem widerspräche die Finanzierung von Lohnerhöhungen dem heutigen System, nach dem Behandlungskosten und nicht einzelne Institutionen finanziert werden. Damit würde die mit dem aktuellen Finanzierungssystem angestrebte Kostenkontrolle und Kostentransparenz (und damit auch Vergleichbarkeit von Leistungen) nicht erhalten bleiben.

Zur Frage 5

"Welche Werkzeuge stehen dem Regierungsrat zur Verfügung, um die Bedingungen in Spitälern und Pflegeeinrichtungen gemäss Pflegegesetz vom 26.06.2007 zu steuern (z. B. mittels Vorgaben)?"

Für Arbeitsbedingungen in Spitälern und Pflegeeinrichtungen sind – nebst den geltenden gesetzlichen Vorgaben gemäss Pflegegesetz und Spitalgesetz – die Betriebe selbst und allenfalls die Branchenverbände zuständig. Ein Eingriff in die operativen Abläufe der Betriebe seitens Regierungsrat ist weder zulässig noch sinnvoll.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 836.–.

Regierungsrat Aargau

² Diese Kampagne haben CURAVIVA Schweiz, Spitex Schweiz und die Nationale Dach-Organisation der Arbeitswelt Gesundheit (OdASanté) mit dem Ziel lanciert, Ausbildung und Karrieren in der Langzeitpflege und Langzeitbetreuung zu stärken. Es geht darum, die Vorteile und Möglichkeiten der Berufe (Tertiärstufe) und Karrieren in der Langzeitpflege aufzuzeigen und die interessierte Öffentlichkeit über die Vorteile der Pflegeberufe zu informieren.

³ Der indirekte Gegenvorschlag ist nach der Verabschiedung im Nationalrat zuletzt am 10. Juni 2020 vom Ständerat verabschiedet worden. Aufgrund der unterschiedlichen Ergebnisse der beiden Räte kommt es zu einem Differenzbereinigungsverfahren und – bei Nichteinigung – zu einer Einigungskonferenz. Diese kann in der Herbst- oder Wintersession 2020 erfolgen. Je nach Ergebnis, kommt es daraufhin zum Inkrafttreten des Gegenvorschlags oder zur Volksabstimmung im ersten Halbjahr 2021.

GROSSER RAT

GR.20.144

VORSTOSS

Postulat Dr. Martina Sigg, FDP, Schinznach, vom 16. Juni 2020 betreffend Erstellung eines Regierungsberichtes über die Situation der Kinder mit Fluchterfahrung im Aargau

Text:

Der Regierungsrat wird gebeten, einen Bericht zu erstellen, wie die aktuelle Situation von Kindern in Familienstrukturen ist, die bei uns Asyl suchen und Fluchterfahrung haben. Es soll geprüft werden, ob nicht durch einfache Massnahmen im fürsorgerischen Bereich, im Gesundheitsbereich und in den allgemeinen Verfahren eine Verbesserung erzielt werden könnte.

Begründung:

Immer wieder stehen unbegleitete minderjährige Asylsuchende (UMA) im Fokus der Öffentlichkeit. Die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) hat z. B. ein 45-seitiges Empfehlungsschreiben verfasst zu unbegleiteten Kindern und Jugendlichen im Asylbereich. Dies ist sicher notwendig und soll nicht bestritten werden. Wenig ist aber bekannt über die Situation der begleiteten minderjährigen Asylsuchenden. Kinder sind während und nach der Flucht besonders schutzbedürftig. Viele haben Schreckliches gesehen oder wurden selbst Opfer von Gewalt, Misshandlung oder Vernachlässigung. Um ihre Erlebnisse bewältigen zu können, brauchen sie Schutz, Unterstützung und eine Betreuung, die auf ihre Bedürfnisse ausgerichtet ist.

Die Eltern sind häufig auch traumatisiert von den Fluchterfahrungen. Sind die Eltern noch ausreichend fähig, für ihre Kinder zu sorgen und die Bedürfnisse der Kinder zu erkennen und zu erfüllen?

Im Artikel 22 der UN-Kinderrechtskonvention ist festgehalten, dass Flüchtlingskinder einen besonderen Schutz erhalten sollen und in Artikel 2 ist ein Diskriminierungsverbot festgelegt. Der Regierungsbericht soll aufzeigen, ob im aargauischen Asylwesen Zugänge und Teilhabe für Kinder erschwert sind und ob alle Kinder die gleichen Rechte haben. Unabhängig davon, ob die Kinder ihre Zukunft in der Schweiz, im Herkunfts- oder einem anderen Staat verbringen, sollen sie geschützt sein und ihre eigenen Ressourcen gefördert sowie ihre Bewältigungskapazitäten gestärkt werden.

Ein besonderes Augenmerk soll auf folgende Fragen gelegt werden:

- Wie ist die gesundheitliche Versorgung? Könnte durch eine niederschwellige Anlaufstelle der Zugang zur medizinischen Versorgung verbessert werden?
Werden psychische Störungen frühzeitig diagnostiziert und rechtzeitig behandelt?
Dazu gehört auch eine Untersuchung der Ernährungssituation. Können die Eltern ihre Kinder gut ernähren in den kantonalen Unterkünften? Wie wirkt sich die Organisation der Küche auf die Ernährungssituation aus?
- Bestehen genügend kindergerechte Räume? Das Netzwerk "safe the children" führt z. B. Projekte durch für kinderfreundliche Räume.
- Wird Familien ermöglicht, zusammen zu leben, wenn sie es wünschen?

Kinder haben gegenüber Erwachsenen andere und teilweise stärkere Ressourcen, um Stressoren zu bewältigen. Es ist wichtig, dass sie nicht pathologisiert werden, sondern dass ihre Grundbedürfnisse gesichert werden und die soziale Unterstützung gewährleistet ist. So sollen ihre Chancen verbessert werden, eine erfolgreiche Ausbildung zu absolvieren und sich zu integrieren. Dies kommt auch der Allgemeinheit zugute, da sie später weniger auf unsere Sozialleistungen angewiesen sein werden. Ein umfassender Bericht soll die Situation erfassen und möglichen Handlungsbedarf aufzeigen.

REGIERUNGSRAT

16. September 2020

20.144

Postulat Dr. Martina Sigg, FDP, Schinznach, vom 16. Juni 2020 betreffend Erstellung eines Regierungsberichtes über die Situation der Kinder mit Fluchterfahrung im Aargau; Entgegennahme mit Erklärung

I.

Text und Begründung des Postulats wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat ist bereit, das Postulat mit folgender Erklärung entgegenzunehmen:

Kinder – in Begleitung ihrer Familien oder unbegleitet – haben besondere Bedürfnisse. Diese unterscheiden sich von den Bedürfnissen der Erwachsenen. Im Zuge der Flüchtlingswelle 2015/16 lag der Fokus vor allem auf den unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden (UMA). In diesem Zusammenhang hat der Kanton Aargau auch die Empfehlungen der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) zu unbegleiteten minderjährigen Kindern und Jugendlichen aus dem Asylbereich vom 20. Mai 2016 umgesetzt. Alle Kinder, sowohl UMA als auch jene, die mit ihren Familien anreisen – also "begleitet" werden – brauchen Sicherheit und die Möglichkeit, sich zu entwickeln. Ziel ist die Schaffung der notwendigen Voraussetzungen, damit letztlich eine Integration in unsere Gesellschaft erfolgen kann.

Grössere Reformvorhaben auf Stufe Bund, wie die Neustrukturierung des Asylbereichs oder die Einführung der Integrationsagenda Schweiz (IAS), haben in den letzten Jahren zu grösserem Anpassungsbedarf auf kantonaler Stufe geführt. Dabei wurden die Unterbringungssituationen, die Betreuungskonzepte, die Abläufe und Strukturen im Bereich der Integrationsmassnahmen – auch beispielsweise im Bereich der Frühen Förderung – sowie die gesundheitliche Versorgung überprüft und laufend angepasst. Dieser Prozess ist nicht abgeschlossen. Weitere Vorhaben und Massnahmen befinden sich in Planung.

Über die Bedarfslage von Kindern gibt es bisher keine Erhebung in der Schweiz, die umfassend und fundiert aufzeigt, wie es den Kindern und ihren Familien in Asylunterkünften geht, was sie beschäftigt und wie sie sich mit dem Lebensraum auseinandersetzen. Zurzeit erhebt eine Doktorandin der Universität Zürich im Kanton Aargau in Absprache mit dem Departement Gesundheit und Soziales (Kantonaler Sozialdienst) jedoch genau solche Daten. Mittels eines Methodenmix', wie zum Beispiel Beobachtungen und Interviews sammelt sie Erkenntnisse über den Lebensalltag von Kindern in Asylunterkünften. Ca. Ende 2022 sollen die Ergebnisse vorliegen. Der Regierungsrat erachtet es als sinnvoll, diese Daten in den Kontext aller bisherigen umgesetzten Massnahmen zu setzen. Damit kann der Kantonale Sozialdienst in einem weiteren Schritt die bisherigen und geplanten Massnahmen mit

Fokus auf die Kinder aufeinander abstimmen. Mit noch besser koordinierten Konzepten, basierend auf soliden Daten, kann dem Kindswohl auch ohne grösseren finanziellen Mehraufwand Rechnung getragen werden.

Es ist vorgesehen, dass eine interdisziplinäre und interdepartementale Arbeitsgruppe mit Fachpersonen aus der Betreuung, Gesundheit, Bildung und Integration sowie Liegenschaften den im Postulat erwähnten Regierungsratsbericht zur Situation von Kindern des Asylbereichs erarbeitet. Die Arbeitsgruppe wird die von der Universität Zürich erhobenen Daten berücksichtigen und in den Bericht einfließen lassen.

Der Bericht soll die Bedürfnisse der Kinder aufzeigen, die im Postulat angesprochenen Themenbereiche wie Gesundheit und Raumausstattung darlegen und die Themen Bildung und Integration aufnehmen. Zudem sollen die bereits ergriffenen Massnahmen dokumentiert sowie Optimierungspotenzial aufgezeigt werden. Der Regierungsrat wird den Bericht bis Mitte 2023 erarbeiten und dem Grossen Rat in geeigneter Form zur Verfügung stellen.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 812.50.

Regierungsrat Aargau

GROSSER RAT

GR.20.174

VORSTOSS

Interpellation Dr. Marcel Bruggisser, BDP, Aarau (Sprecher), und Dr. Titus Meier, FDP, Brugg, vom 23. Juni 2020 betreffend geschützte sanitätsdienstliche Anlagen im Kanton Aargau

Text und Begründung:

Die Eidgenössische Finanzkommission (EFK) hat vor kurzem einen Bericht über den Zustand der geschützten sanitätsdienstlichen Anlagen in der Schweiz veröffentlicht. Die EFK kommt darin zum Schluss, dass zahlreiche Anlagen in einem schlechten Zustand seien. Die Ausrüstung sei oft veraltet und es fehle an Personal für den Betrieb. Zudem seien die Anlagen nicht in den Risikoanalysen der Kantone berücksichtigt. Die EFK bemängelt im Weiteren die Konstellation der Zuständigkeit auf Bundesebene, welche einer effizienten Zusammenarbeit im Wege stehe. Auf Bundesebene sind der Koordinierte Sanitätsdienst (KSD) und das Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS) zuständig. Bei den beiden Stellen verortet die EFK eine Konkurrenzkonstellation. Diese erschwere auch die Zusammenarbeit mit den Kantonen. Doch auch innerhalb der Kantone würden die verschiedenen Organisationskulturen und die Anliegen der zivilen und militärischen Behörden einerseits und der Ämter für Bevölkerungsschutz und Gesundheit andererseits die Zusammenarbeit erschweren. Die EFK ist grundsätzlich der Meinung, dass, solange diese Anlagen vorhanden sind, sie auch genutzt werden sollen. Insbesondere, da kaum Bettenreserven für Katastrophenfälle zu Verfügung stünden. Die Anlagen wurden insbesondere zur Zeit des kalten Krieges für einen Verteidigungsfall gebaut. Unklar bleibt im Bericht die angedachte Verwendung. Zwar ist im Pandemiefall, wie aktuell bei der Covid-19-Pandemie eine unterirdische Anlage suboptimal. Aber man kann sich vorstellen, dass in der unterirdischen Anlage andere Patienten behandelt werden können und so besser geeignete Betten für die Pandemiepatienten freigehalten werden können. Insbesondere im Kanton Aargau kann man sich den Betrieb unterirdischer Anlagen auch für eine Verstrahlungslage vorstellen. Gemäss dem Bericht verfügt der Kanton Aargau über drei Anlagen mit dem Status inaktiv, was bedeutet, dass sie nur im Falle eines bewaffneten Konfliktes in Betrieb gesetzt würden.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Über welche geschützten Sanitätsdienstlichen Anlagen verfügt der Kanton Aargau?
2. Stehen in diesen Anlagen genügend Plätze für die Aargauer Wohnbevölkerung zur Verfügung? Gemäss der Zivilschutzverordnung (ZSV) müssen Plätze für 0,6 % der Wohnbevölkerung zur Verfügung stehen.
3. Welche finanziellen Belastungen entstehen dem Kanton für den Unterhalt dieser Anlagen? Wie sind die Unterhaltskosten zwischen Bund und Kanton aufgeteilt?
4. Welche Verantwortlichkeiten hat der Kanton im Zusammenhang mit den geschützten Sanitätsanlagen? Welche Organisationen des Kantons und der Spitäler sind für welche Aufgaben zuständig? Welche Aufgaben und Verantwortlichkeiten haben die Gemeinden?
5. Was sind die Voraussetzungen, dass diese Anlagen den Status inaktiv erfüllen?

6. Im Kantonsspital Baden wird beim Neubau auf eine geschützte Operationsstelle verzichtet. Musste dies vorgängig vom Kanton oder vom Bund bewilligt werden? Welche Überlegungen haben dazu geführt, dass auf die geschützte Operationsstelle im Kantonsspital Baden verzichtet werden kann?
7. Wie beurteilt der Regierungsrat den Stellenwert der Sanitätsdienstlichen Anlagen generell? Der Kanton Aargau ist bezüglich Verstrahlungslagen besonders exponiert. Sieht der Regierungsrat hier auch ausserhalb von bewaffneten Konflikten einen besonderen Stellenwert der unterirdischen Sanitätsanlagen?
8. Sind die geschützten Sanitätsanlagen in den Kantonalen Risikoanalysen berücksichtigt?

REGIERUNGSRAT

16. September 2020

20.174

Interpellation Dr. Marcel Bruggisser, BDP, Aarau (Sprecher), und Dr. Titus Meier, FDP, Brugg, vom 23. Juni 2020 betreffend geschützte sanitätsdienstliche Anlagen im Kanton Aargau; Beantwortung

I.

Text und Begründung der Interpellation wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat antwortet wie folgt:

Zur Frage 1

"Über welche geschützten Sanitätsdienstlichen Anlagen verfügt der Kanton Aargau?"

Gemäss Art. 31 der Verordnung über den Zivilschutz (Zivilschutzverordnung, ZSV) vom 5. Dezember 2003 wird bei den sanitätsdienstlichen Anlagen zwischen geschützten Spitälern und geschützten Sanitätsstellen unterschieden. Beide zählen zu den Schutzanlagen gemäss Art. 50 des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz, BZG) vom 4. Oktober 2002. Die sanitätsdienstlichen Anlagen wurden für den Fall eines bewaffneten Konflikts errichtet.

Der Kanton Aargau verfügt gemäss kantonalem Anlagenkonzept über 22 sanitätsdienstliche Anlagen. Dabei handelt es sich um drei geschützte Spitäler (Kantonsspital Aarau AG, Gesundheitszentrum Fricktal AG [Standort Laufenburg], Spital Muri) und 19 geschützte Sanitätsstellen. Letztere werden wiederum unterteilt in eigenständige Anlagen (Aarau, Bremgarten, Dottikon, Gränichen, Lenzburg, Leuggern, Suhr, Untersiggenthal, Wettingen und Windisch) und in Anlagen mit einem Kommandoposten und/oder einer Bereitstellungsanlage kombinierte Anlagen (Baden, Berikon, Fislisbach, Frick, Neuenhof, Obersiggenthal, Oftringen, Reinach und Seon).

Bei den geschützten Spitälern ist die Bauherrin/Eigentümerin die Spitalträgerschaft. Bei den geschützten Sanitätsstellen ist die Bauherrin/Eigentümerin die Standortgemeinde.

Zur Frage 2

"Stehen in diesen Anlagen genügend Plätze für die Aargauer Wohnbevölkerung zur Verfügung? Gemäss der Zivilschutzverordnung (ZSV) müssen Plätze für 0,6 % der Wohnbevölkerung zur Verfügung stehen."

Die Kantone müssen für mindestens 0,6 % der ständigen Wohnbevölkerung Patientenplätze und Behandlungsmöglichkeiten bereitstellen (Art. 31 Abs. 1 ZSV).

Die sanitätsdienstlichen Anlagen im Kanton Aargau verfügen insgesamt über Platz für 3'806 Sanitätsliegestellen, was einem Deckungsgrad von 0,56 % der ständigen Wohnbevölkerung entspricht (Bevölkerungszahlen vom 31. Dezember 2019). Die letzte sanitätsdienstliche Anlage wurde im Jahr 1995 erstellt. Seither wirkt sich das stetige Bevölkerungswachstum im Kanton Aargau negativ auf den Deckungsgrad aus. Hinzu kommt, dass das geschützte Spital von der Kantonsspital Baden AG im Zusammenhang mit dem Neubau aufgehoben wurde (siehe Antwort zur Frage 6).

Der Bund unterzieht die ZSV einer Totalrevision. Die totalrevidierte neue ZSV (nZSV) soll per 1. Januar 2021 in Kraft treten. Gemäss dem aktuellen Entwurf wird unverändert ein Deckungsgrad von 0,6 % verlangt (Art. 92 lit. a nZSV). Es fehlt aber eine abschliessende Klärung: In den Erläuterungen zur nZSV wird auf eine mögliche Anpassung des Deckungsgrads verwiesen. Solche Anpassungen könnten sich aus der laufenden Erarbeitung einer neuen Strategie für die Schutzbauten allgemein oder aus den noch nicht begonnenen Arbeiten für eine spezifische neue Strategie für die sanitätsdienstlichen Anlagen ergeben. Diese Strategiearbeiten erfolgen unter Federführung des Bundesamts für Bevölkerungsschutz. Es wird unter anderem die Frage geprüft, wieweit das vorhandene Dispositiv von Schutzräumen für die Bevölkerung und von sanitätsdienstlichen Anlagen über den Fall eines bewaffneten Konflikts hinaus auch auf Katastrophen und Notlagen ausgerichtet werden könnte. Die Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz des Departements Gesundheit und Soziales beteiligt sich aktiv an diesen Strategiearbeiten.

Zur Frage 3

"Welche finanziellen Belastungen entstehen dem Kanton für den Unterhalt dieser Anlagen? Wie sind die Unterhaltskosten zwischen Bund und Kanton aufgeteilt?"

Bezüglich der Zuständigkeiten regelt Art. 53 Abs. 1 BZG für die geschützten Spitäler, dass die Spitalträgerschaften für die Erstellung und Ausrüstung, den Unterhalt und die Erneuerung zu sorgen haben. In der kantonalen Gesetzgebung wurde in § 39 Abs. 1 des Gesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz im Kanton Aargau (Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz Aargau, BZG-AG) vom 4. Juli 2006 präzisiert, dass die Errichtung, Erneuerung und Ausrüstung der geschützten Spitäler Sache des Kantons sei. Die Unterhaltskosten sind hingegen Sache der Spitalträgerschaften. Der Kanton zählt die Unterhaltskosten zu den Gemeinwirtschaftlichen Leistungen (GWL) gemäss § 17 des Spitalgesetzes (SpiG) vom 25. Februar 2003 und beteiligt sich an diesen mit insgesamt Fr. 80'000.– pro Jahr.

Für die geschützten Sanitätsstellen legt Art. 52 Abs. 2 BZG fest, dass die Kantone für die Erstellung, die Ausrüstung, den Unterhalt und die Erneuerung zu sorgen haben. In der kantonalen Gesetzgebung wurde dies in § 38 Abs. 2 BZG-AG so umgesetzt, dass Bau, Betrieb, Ausrüstung und Unterhalt Sache der Gemeinden ist.

Die konkreten Kosten belasten die Gemeindebudgets nicht. Der Bund beteiligt sich mit einer jährlichen Pauschale an den Unterhaltskosten aller Schutzanlagen (Art. 71 Abs. 3 BZG). Dafür erhält der Kanton Aargau jährlich Fr. 112'700.–; diese werden an die für den Unterhalt zuständigen Stellen (Spitalträgerschaften und Gemeinden) weitergegeben.

Für die weiteren Unterhaltskosten und zur Sicherstellung der Betriebsbereitschaft aller öffentlichen Schutzanlagen können gemäss § 30 Abs. 4 lit. b und Abs. 5 lit. b BZV-AG Ersatzbeiträge verwendet werden, die aus der Schutzraumbaupflicht anfallen. Als für die Ersatzbeiträge auf Ebene Kanton eine Spezialfinanzierung geschaffen wurde, wurden die bereits bestehenden Fonds auf Gemeindeebene nicht aufgelöst. Das führt dazu, dass Unterhaltskosten so lange aus kommunalen Ersatzbeiträge-Fonds finanziert werden, als diese noch über Gelder verfügen. Danach wird die kantonale Spezialfinanzierung eingesetzt.

Zur Frage 4

"Welche Verantwortlichkeiten hat der Kanton im Zusammenhang mit den geschützten Sanitätsanlagen? Welche Organisationen des Kantons und der Spitäler sind für welche Aufgaben zuständig? Welche Aufgaben und Verantwortlichkeiten haben die Gemeinden?"

Die Zuständigkeiten sind in der Verbundaufgabe Bevölkerungsschutz zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden aufgeteilt. Sie orientieren sich an folgende Aufgaben: Vorbereitungen für den Fall eines bewaffneten Konflikts sind Sache des Bundes (Art. 61 Abs. 1 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 sowie Art. 5 Abs. 6 BZG); dazu gehören die sanitätsdienstlichen Anlagen, die gegenwärtig infolgedessen inaktiv sind. Die Kantone sind zusammen mit den Gemeinden für die Bewältigung von Katastrophen und Notlagen zuständig (vorbehalten sind sektorielle Zuständigkeiten des Bundes, beispielsweise im Bereich der nuklearen Gefährdungen). Im Gesundheitswesen besteht ferner der Koordinierte Sanitätsdienst als Verbundorganisation von Bund und Kantonen.

Solange die sanitätsdienstlichen Anlagen auf den Fall eines bewaffneten Konflikts ausgerichtet sind, hat der Kanton die Aufgabe, Vorgaben des Bundes umzusetzen. Dies ist beispielsweise im kantonalen Anlagenkonzept erfolgt, das in der Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz erarbeitet worden ist. Gemäss § 14 Abs. 2 BZV-AG wird jede Gemeinde nach Anhörung durch die Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz einer sanitätsdienstlichen Anlage zugewiesen.

Wie in der Antwort zur Frage 3 dargelegt, regelt die kantonale Gesetzgebung in § 39 Abs. 1 BZG-AG, dass die Errichtung, Erneuerung und Ausrüstung der geschützten Spitäler Sache des Kantons ist. Der Unterhalt wird von dieser Bestimmung bewusst nicht erfasst. Für alle Fragen zur medizinischen Versorgung der Bevölkerung, einschliesslich des sanitätsdienstlichen Rettungswesens, sowie für die Fragen rund um die Beteiligung des Kantons an den Unterhaltskosten der geschützten Spitäler gemäss Spitalgesetz (siehe Antwort zur Frage 3) ist die Abteilung Gesundheit des Departements Gesundheit und Soziales zuständig. Für alle baulichen Fragen ist die Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz zuständig.

Für die geschützten Sanitätsstellen wurde in der kantonalen Gesetzgebung in § 38 Abs. 2 BZG-AG wie erwähnt festgelegt, dass Bau, Betrieb, Ausrüstung, Unterhalt und Erneuerung der Schutzanlagen Sache der Gemeinden ist. Die Gemeinden können den Zivilschutz mit dem Unterhalt der geschützten Sanitätsstellen beauftragen.

Die Revision der kantonalen Bevölkerungsschutzgesetzgebung, ausgelöst durch die Revision des BZG, wird Gelegenheit bieten, die Zuständigkeiten gegebenenfalls zu präzisieren.

Zur Frage 5

"Was sind die Voraussetzungen, dass diese Anlagen den Status inaktiv erfüllen?"

Die sanitätsdienstlichen Anlagen des Kantons Aargau befinden sich im inaktiven Status und wurden gemäss Weisung des Bundesamts für Bevölkerungsschutz vom 1. Januar 2004 in die reduzierte Betriebsbereitschaft versetzt. Daraus folgt eine reduzierte Unterhaltspflicht gemäss Vorgaben des Bundesamts für Bevölkerungsschutz (Weisung des Bundesamts für Bevölkerungsschutz über die Verwendung der bestehenden Schutzanlagen vom 1. Oktober 2012). Die Unterhaltspflichten sind abhängig von der Betriebsbereitschaft und in den Unterhaltschecklisten entsprechend geregelt. Inaktive Anlagen werden erst im Hinblick auf einen bewaffneten Konflikt in die normale Betriebsbereitschaft zurückgeführt.

Zur Frage 6

"Im Kantonsspital Baden wird beim Neubau auf eine geschützte Operationsstelle verzichtet. Musste dies vorgängig vom Kanton oder vom Bund bewilligt werden? Welche Überlegungen haben dazu geführt, dass auf die geschützte Operationsstelle im Kantonsspital Baden verzichtet werden kann?"

Die Kantonsspital Baden AG hat mit Schreiben vom 20. Oktober 2016 um Aufhebung des geschützten Spitals ersucht. Das Aufhebungsgesuch wurde von der Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz als kantonale zuständige Stelle geprüft und am 20. November 2016 zur Genehmigung an das Bundesamt für Bevölkerungsschutz weitergeleitet. Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz hat das Gesuch am 14. Dezember 2016 mit der Auflage eines Realersatzes innerhalb von 10 Jahren und dem Hinweis auf die neue Strategie zur Weiterentwicklung beziehungsweise Weiterverwendung der sanitätsdienstlichen Schutzanlagen genehmigt.

Der führende Beweggrund für den Verzicht auf ein geschütztes Spital in der Kantonsspital Baden AG war die unklare Rechtslage bezüglich einer möglichen Anpassung des geforderten Deckungsgrads von 0,6 %, dies in Relation zu den absehbaren Kosten für einen Neubau von mehreren Millionen Franken.

Zur Frage 7

"Wie beurteilt der Regierungsrat den Stellenwert der Sanitätsdienstlichen Anlagen generell? Der Kanton Aargau ist bezüglich Verstrahlungslagen besonders exponiert. Sieht der Regierungsrat hier auch ausserhalb von bewaffneten Konflikten einen besonderen Stellenwert der unterirdischen Sanitätsanlagen?"

Wie erwähnt wurden die sanitätsdienstlichen Anlagen für den Fall eines bewaffneten Konflikts mit entsprechend langer Vorlaufzeit für den Bezug konzipiert. Die baulichen Anforderungen und der Schutzgrad sind auf dieses Szenario ausgerichtet und lassen sich nur bedingt auf alternative Ereignisse adaptieren. Die Anlagen bieten beispielsweise keinen umfassenden Schutz bei Austritt von Radioaktivität oder bei Chemieunfällen. Auch stehen sie nicht für einen raschen Bezug zur Verfügung.

Für das Szenario eines nuklearen Unfalls ist zu berücksichtigen, dass der Bund abhängig von der Menge der austretenden Radioaktivität lagegerecht Schutzmassnahmen anordnen würde. Dazu gehört unter anderem die vorsorgliche Evakuation. Es kann aber je nach Lage auch sein, dass der Aufenthalt in geschlossenen Räumen die Bevölkerung ausreichend schützt. Vor diesem Hintergrund wäre es unverhältnismässig, wenn der Kanton eine vollständig unterirdische medizinische Infrastruktur mit hoher Bereitschaft für den Fall eines nuklearen Unfalls anstreben würde.

Gleichwohl ist zu prüfen, wie der Nutzen der geschützten Anlagen im Fall von Katastrophen und Notlagen erhöht werden kann. Dies ist bei den Kommandoposten und den Bereitstellungsanlagen des Zivilschutzes bereits ausgeprägt der Fall. Massgeblich für die Weiterentwicklung des Dispositivs der Schutzanlagen sind dabei die erwähnten Strategiearbeiten, die derzeit auf Bundesstufe laufen beziehungsweise in Aussicht gestellt sind.

Grundsätzlich werden Patientinnen und Patienten so lange wie möglich oberirdisch versorgt, so dass der Versorgungsstandard aufrechterhalten werden kann. Reichen die kantonalen Kapazitäten nicht aus, so muss auf Nachbarkantone und allenfalls auf die ganze Schweiz ausgewichen werden.

Aufgrund des heutigen Standards in den Spitälern ist es kaum mehr denkbar, die Patientinnen und Patienten unterirdisch zu versorgen. Auch seitens der Spitäler wird eine unterirdische Patientenversorgung als nicht mehr realistisch betrachtet.

Mit grossem materiellem und zeitlichem Aufwand wäre es möglich, zum Beispiel bei Kriegsgefahr, die geschützten Spitäler rudimentär aufzurüsten, so dass einfachere Eingriffe vorgenommen werden können.

Um eine grössere Zahl leicht erkrankter, obdachloser oder schutzsuchender Personen unterzubringen, können die Anlagen mit Hilfe des Zivilschutzes eingesetzt werden.

Beim Szenario Erdbeben ist ein Bezug der geschützten Spitäler grundsätzlich noch am ehesten denkbar.

Zur Frage 8

"Sind die geschützten Sanitätsanlagen in den Kantonalen Risikoanalysen berücksichtigt?"

Hier gilt es zwischen konzeptionellen Grundlagen und Einsatzplanungen zu unterscheiden. Konzeptionell stellt die kantonale Gefährdungsanalyse die Grundlage dar. In der Gefährdungsanalyse werden die relevanten Szenarien aus den Bereichen Katastrophen, Notlagen, Grossereignisse und schwere Mangellagen festgelegt und deren Dimensionen bestimmt. Daraus ergeben sich materielle Bedürfnisse, zu denen Schutzanlagen gehören. Dies wird über das erwähnte Anlagenkonzept gesteuert. In allen Einsatzplanungen wird berücksichtigt, dass die sanitätsdienstlichen Anlagen nur mit einem entsprechenden zeitlichen Vorlauf für ihre eigentliche Aufgabe genutzt werden können. Gleichwohl können sie in vielen Szenarien einen Zusatznutzen erbringen, vor allem als Notunterkünfte beziehungsweise Betreuungsstellen, beispielsweise aber auch als Infrastruktur für Impfungen der Bevölkerung.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'212.—.

Regierungsrat Aargau

GROSSER RAT

GR.20.91

VORSTOSS

Postulat Regula Dell'Anno-Doppler, SP, Baden (Sprecherin), Lea Schmidmeister, SP, Wettingen, Lutz Fischer-Lamprecht, EVP, Wettingen, Renata Siegrist-Bachmann, GLP, Zofingen, Dr. Severin Lüscher, Grüne, Schöftland, Dr. Martina Sigg, FDP, Schinznach, vom 12. Mai 2020 betreffend Sicherstellung der langfristigen Finanzierung der Notschlafstelle Aargau

Text:

Der Regierungsrat wird ersucht, die Finanzierung der einzigen Notschlafstelle des Kantons Aargau im Haus Erhart in Baden nach Ablauf der Pilotphase auf Kantonsebene sicherzustellen.

Begründung:

Ausgangslage:

Die Notschlafstelle Aargau in Baden wird vom Verein Notschlafstelle Aargau getragen und existiert seit September 2019. Sie bietet sechs Übernachtungsplätze für erwachsene Menschen ohne Obdach oder in instabilen Lebenssituationen. Obdachlose und mittellose Menschen können für einen symbolischen Beitrag von fünf Franken pro Nacht eine warme Mahlzeit beziehen und zwei Monate mit Betreuung übernachten. Das Angebot ist an 365 Tagen im Jahr von 20 bis 9 Uhr geöffnet. Weitere sechs Plätze stehen in der Notpension im gleichen Haus zur Verfügung. Dadurch wird eine längerfristige Übernachtungsmöglichkeit für Menschen geboten, die eine Kostengutsprache eines Sozialdienstes oder durch die IV haben. Ergänzt wird das Angebot durch das Begegnungszentrum HOPE, das Frühstück, Mittagessen, punktuelle Tagesstrukturen sowie Sozialberatung bietet. Dadurch können vielfältige Synergien genutzt werden. Die Leitung der Notschlafstelle wurde vom Verein dem HOPE aufgrund eines Leistungsvertrags übertragen.

Vom 1. September 2019 bis Ende März 2020 wurden gesamthaft 587 Übernachtungen, also im Durchschnitt 3,3 Beherbergungen pro Nacht in Anspruch genommen. Die Belegung in den Wochen der Corona-Krise ist gleichbleibend hoch.

Gemäss § 40 Sozialhilfe- und Präventionsgesetz (SPG) müssen die Gemeinden selbst oder gemeinsam mit anderen Gemeinden Notunterkünfte für Obdachlose erstellen und betreiben. Die Erfahrungen der letzten Jahre, auch im Zusammenhang mit dem Badener Projekt "Pfuusbus", haben leider gezeigt, dass das Interesse und die Bereitschaft der Gemeinden, einen finanziellen Beitrag zu leisten, sehr gering ist. Erschwerend kommt hinzu, dass sich obdachlose Menschen naturgemäss nicht in kleinen Gemeinden, sondern in Zentren aufhalten.

Aufgrund der beschriebenen Ausgangslage ist es notwendig, dass der Betrieb der Notschlafstelle über den Kanton finanziert wird.

Aktuelle Finanzierung:

Das Budget für die drei Jahre der Pilotphase beläuft sich auf rund CHF 200'000 pro Jahr und ist im Vergleich mit ähnlichen Angeboten überaus kostengünstig. Möglich ist dies, da das HOPE zu gleichen Teilen die Notpension mitfinanziert und somit Miet- und Lohnkosten geteilt werden.

Ein Anschubbeitrag vom Swisslos-Fonds über CHF 44'333 pro Jahr sowie Beiträge der Landes- und Ortskirchen von CHF 60'000 pro Jahr während der dreijährigen Pilotphase sind zugesichert, weitere verbindliche und zugesicherte Spenden über rund CHF 100'000 pro Jahr sichern den Betrieb in dieser Zeit.

Gemeinden, Institutionen und Privatpersonen haben darüber hinaus die Möglichkeit, auf eine Person bezogene Kostengutschriften für eine Übernachtung inklusive Abendessen, Frühstück und Mittagessen auszustellen, wobei der Betrag selber bestimmt werden kann und ein Minimum von CHF 30 angegeben wird. Bei einer Kostengutsprache wird der Betrag nach Inanspruchnahme des Angebots in Rechnung gestellt. Gemeinden können die Einzelkosten einer Person jedoch nur tragen, wenn vor-gängig ein Gesuch um materielle Hilfe gestellt wurde und die Kostengutsprache erfolgte.

Lösungsvorschläge:

- A Änderung der Finanzierungsmodalität analog SPG § 47a (Massnahmen gegen häusliche Gewalt) oder § 51, Abs. 1, c (Kosten für sogenannt "flottante" Personen ohne festen Unterstützungswohnsitz) – wobei der Kanton die Kosten übernimmt und über den Soziallastenausgleich/Finanzausgleich weiterbelastet.
- B Finanzierung im Rahmen des Betreuungsgesetzes (wie Frauenhaus, Geltungsbereich gemäss § 2, Abs. 1, e "stationäre Einrichtungen für erwachsene Menschen in familiären oder sozialen Notlagen" und § 3 bezüglich Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen)
- C Finanzierung über die Kosten für ambulante Suchtberatung und Suchtbehandlung (Gesundheitsgesetz, GesG § 36)

Fazit:

Es ist überaus wichtig, dass ein Angebot, das im Gesetz festgeschrieben wird, das auch in Krisenzeiten wie der aktuellen Corona-Pandemie gut funktioniert, dessen Bedarf nachgewiesen ist und dessen Pilotprojekt auf gutem Kurs ist, für die nachhaltige Existenz eine gesicherte Finanzierungsgrundlage hat

REGIERUNGSRAT

12. August 2020

20.91

Postulat Regula Dell'Anno-Doppler, SP, Baden (Sprecherin), Lea Schmidmeister, SP, Wettingen, Lutz Fischer-Lamprecht, EVP, Wettingen, Renata Siegrist-Bachmann, GLP, Zofingen, Dr. Severin Lüscher, Grüne, Schöftland, Dr. Martina Sigg, FDP, Schinznach vom 12. Mai 2020 betreffend Sicherstellung der langfristigen Finanzierung der Notschlafstelle Aargau; Entgegennahme mit Erklärung

I.

Text und Begründung des Postulats wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat ist bereit, das Postulat mit folgender Erklärung entgegenzunehmen:

1. Betrieb, Organisation und Finanzierung Notschlafstelle Aargau

Die Notschlafstelle Aargau in Baden hat ihren Betrieb am 1. September 2019 aufgenommen. Sie verfügt über sechs Übernachtungsplätze und bietet Menschen in Not ein kurzfristiges Obdach, warme Mahlzeiten und eine professionelle Betreuung. Das Angebot richtet sich an alle erwachsenen Menschen, die in ungeklärter Wohnsituation leben. Die Notschlafstelle Aargau stellt somit ein niederschwelliges Angebot spontaner Übernachtungsmöglichkeiten und sozialer Betreuung dar. Die potenziellen Gründe für die Nutzung der Notschlafstelle Aargau sind vielfältig: psychische Erkrankungen, akute Krisensituationen, Verwahrlosung, Suchtmittelabhängigkeit (Dual- und Mehrfachdiagnose), Arbeitslosigkeit, fehlende finanzielle Mittel, plötzliche Therapieabbrüche (in Kliniken und Institutionen), mittellose Durchreisende, Häftlinge nach der Entlassung etc. Oft führen auch mehrere Problematiken gleichzeitig zur kritischen Wohnsituation. Die Notschlafstelle Aargau unterscheidet sich hauptsächlich in zwei Punkten von anderen Notunterkünften oder Notwohnungen: Die Notschlafstelle Aargau nimmt Menschen auch ausserhalb der Bürozeiten beziehungsweise spontan auch abends und nachts auf. Zudem nimmt sie Menschen ohne bestehende Kostengutsprachen durch Dritte auf. Spätestens bei einer Übernachtungsdauer von 14 Tagen haben die Personen eine Sozialberatung zu besuchen. In dieser Beratung werden weiterführende Möglichkeiten (Anschlusslösungen) sowie Kostengutsprachen besprochen.

Die Notschlafstelle Aargau wird von HOPE (Christliches Sozialwerk in Baden) geführt. Zwischen HOPE und dem Verein Notschlafstelle Aargau besteht ein Leistungsvertrag. Den Verein Notschlafstelle Aargau bilden die römisch-katholische Kirche im Aargau, die reformierte Kirche Baden, BZBplus Baden sowie HOPE gemeinsam. Die Notschlafstelle Aargau finanziert sich über Gelder aus dem Swisslos-Fonds und Spenden von Stiftungen, Fonds und Kirchen. Das Betriebsbudget liegt bei rund Fr. 200'000.– pro Jahr.

Der Regierungsrat hat am 6. November 2019 entschieden, den Verein Notschlafstelle Aargau, Baden, für das Projekt "Notschlafstelle Aargau" mit einem Beitrag von Fr. 133'000.– für die Jahre 2019–2021 zulasten des Swisslos-Fonds zu unterstützen. Die Unterstützung ist an die Bedingung geknüpft, während der dreijährigen Pilotphase eine Bedarfserhebung durchzuführen, die zukünftige Finanzierung zu prüfen sowie dem Departement Gesundheit und Soziales einen Abschlussbericht mit den entsprechenden Auswertungen und Ergebnissen einzureichen. Voraussetzung für die Finanzierung aus dem Swisslos-Fonds ist weiter die Vorlage eines jährlichen Projektberichts jeweils per Ende November.

2. Erste Erkenntnisse aus dem Projekt

Der erste jährliche Projektbericht wird erst im September 2020 vorliegen. Trotzdem können aufgrund der Erfahrungen der ersten Betriebsmonate (September 2019 bis März 2020) die folgenden vorläufigen Erkenntnisse gezogen werden. Zu berücksichtigen ist, dass sich die Erkenntnisse im Verlauf des dreijährigen Projekts verändern können.

Bedarf nach Notschlafstellenplätzen

Im Zeitraum vom 1. September 2019 bis Ende März 2020 wurden gesamthaft 587 Übernachtungen von 123 Personen in Anspruch genommen. Dies entspricht einem Durchschnitt von 3 Beherbergungen pro Nacht. Bis im Mai 2020 waren lediglich 3 Nächte ohne Belegung zu verzeichnen. Die meisten Personen blieben nur wenige Nächte; dies entspricht dem Aufenthaltszweck. Aufgrund der ersten Erkenntnisse scheint eine Nachfrage nach Übernachtungsmöglichkeiten in einer Notschlafstelle gegeben zu sein.

Profil der Personen, welche die Notschlafstelle Aargau aufsuchen

In den ersten Wochen verfügte rund die Hälfte der Besuchenden über keine Aufenthaltsbewilligung (Sans-Papiers). Da diese Personen nicht zur Zielgruppe der Notschlafstelle Aargau gehören, wurde für Personen ohne Aufenthaltsbewilligung eine Maximalfrist von einer Nacht eingeführt. Die Anzahl Übernachtungen von Personen ohne Aufenthaltsbewilligung ging daher bis Anfang 2020 kontinuierlich zurück. Basierend auf den Daten Januar bis März 2020 wurden ca. 58 % der Übernachtungen von Schweizerinnen und Schweizern belegt, rund 27 % der Besuchenden verfügten über eine B- oder C-Bewilligung und etwa 15 % der Personen waren ohne Bewilligung. Im Zeitraum vom 1. September 2019 bis zum 30. April 2020 handelte es sich weiter bei knapp 6 % der Übernachtungen um Belegungen von Personen aus anderen Kantonen.

Gründe für Besuch der Notschlafstelle Aargau

Gemäss den Erfahrungen der ersten Monate ist rund die Hälfte der sichtbaren Gründe auf Armut, die andere Hälfte auf Suchterkrankungen und/oder psychische Erkrankungen zurückzuführen.

Aktuelle Finanzierung

Bei Personen, die sich mehrere Nächte in der Notschlafstelle Aargau aufhalten, nimmt diese Kontakt mit dem zuständigen Sozialdienst auf und klärt eine Kostenübernahme. Die ersten Erkenntnisse lassen darauf schliessen, dass die kommunalen Sozialdienste die Finanzierung der Übernachtungen in der Regel nicht oder nur teilweise übernehmen. Dies insbesondere aus den folgenden Gründen: Einerseits werden in der Regel keine Kosten übernommen, wenn kein Gesuch um materielle Hilfe bei der zuständigen Gemeinde vorliegt. Andererseits sind Gemeinden nicht bereit, eine Kostengutsprache zu erteilen, wenn die Sozialhilfebeziehenden sich nicht an die erteilten Auflagen und Weisungen gehalten haben. Eine detaillierte Analyse dieser Gründe ist ausstehend und soll im Rahmen des Pilotprojekts erfolgen.

3. Lösungsvorschläge zur zukünftigen Finanzierung

Der eingereichte Vorstoss zeigt drei mögliche Lösungsvorschläge zur zukünftigen Finanzierung der Notschlafstelle Aargau auf. Auf die einzelnen Möglichkeiten wird im Folgenden eingegangen.

A Änderung der Finanzierungsmodalität analog § 41a des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention (Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG) (Massnahmen gegen häusliche Gewalt) oder § 51 Abs. 1 lit. c SPG (Kosten für sogenannte "flottante" Personen ohne festen Unterstützungswohnsitz) – wobei der Kanton die Kosten übernimmt und über den Soziallastenausgleich/Finanzausgleich weiterbelastet

Für die Ausrichtung der Sozialhilfe sind im Kanton Aargau die Gemeinden am Unterstützungswohnsitz einer Person beziehungsweise bei Personen ohne Unterstützungswohnsitz und im Notfall die Gemeinde am Aufenthaltsort der Hilfe suchenden Person zuständig (§ 6 Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention [Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG]). Gemäss § 40 SPG sind die Gemeinden auch für das Erstellen und Betreiben von Notunterkünften zuständig.

Die Übernahme der Kosten der Notschlafstelle durch den Kanton und eine anschliessende Weiterverrechnung an die Gemeinden über den Soziallastenausgleich ist gemäss dem Gesetz über den Finanzausgleich zwischen den Gemeinden (Finanzausgleichsgesetz, FiAG) nicht möglich. Beim Soziallastenausgleich handelt es sich um einen horizontal (das heisst durch die abgabepflichtigen Gemeinden) finanzierten Ausgleich zwischen stark belasteten und wenig belasteten Gemeinden. Zahlungen zwischen der kantonalen und der kommunalen Ebene können auf diesem Weg nicht erfolgen.

Ein weiteres Finanzinstrument sind Ausgleichszahlungen zur Kompensation von Lastenverschiebungen zwischen Kanton und Gemeinden. Gemäss § 5 Abs. 4 lit. c des Gesetzes über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (GAF) können die finanziellen Auswirkungen von Lastenverschiebungen über direkte Ausgleichszahlungen zwischen Kanton und Gemeinden ausgeglichen werden.

Gemäss § 40 SPG sind die Gemeinden für den Betrieb von Notunterkünften für Obdachlose zuständig. Wenn also der Kanton die Finanzierung eines solchen Angebots übernimmt, handelt es sich um eine Lastenverschiebung, womit die Voraussetzungen für die Prüfung eines Ausgleichs dieser Verschiebung mittels direkter Ausgleichszahlungen grundsätzlich gegeben sind.

Im konkreten Fall sprechen aber verschiedene Punkte dagegen, diesen Weg zu beschreiten:

- Eine neue Aufgabe sollte grundsätzlich der für die gesetzlichen Grundlagen zuständigen Staatsebene zugeordnet werden. Die Idee der Ausgleichszahlungen ist primär, Verschiebungen von bestehenden Zuständigkeiten zu ermöglichen, ohne dass es dadurch zu finanziellen Verwerfungen kommt. Die Finanzierung einer neuen Aufgabe auf der "falschen" Ebene anzusiedeln, um dies dann über eine Ausgleichszahlung sogleich wieder zu kompensieren, ist nicht sinnvoll. Das ist nicht sachgerecht und führt zu zusätzlichen Verflechtungen, während es Ziel der Aufgabenteilung ist, die Aufgabenzuweisung zu entflechten und möglichst die Übereinstimmung von Zuständigkeit und Finanzierungspflicht sicherzustellen.
- Eine Anpassung der direkten Ausgleichszahlungen bedingt immer eine Änderung des Dekrets über den finanziellen Feinausgleich der Aufgabenverschiebungen zwischen dem Kanton und den Gemeinden (Aufgabenverschiebungsdekret, AVD). Es ist fraglich, ob dies für den relativ kleinen Betrag, um den es vorliegend geht, Sinn macht und vom Grossen Rat akzeptiert würde.

Die Ausgleichszahlungen werden pro Kopf der Bevölkerung ausgerichtet. Es fragt sich, ob Gemeinden in grösserer Entfernung zur Stadt Baden bereit wären, über die Ausgleichszahlungen de facto ein soziales Angebot in Baden zu finanzieren.

Der Lösungsvorschlag A wird daher nicht weiterverfolgt.

B. Finanzierung im Rahmen des Betreuungsgesetzes (§ 2 Abs. 1 lit. e Gesetz über die Einrichtungen für Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen [Betreuungsgesetz])

Der Lösungsvorschlag B sieht eine Finanzierung der Notschlafstelle Aargau im Rahmen des Gesetzes über die Einrichtungen für Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen (Betreuungsgesetz) über den Geltungsbereich gemäss § 2 Abs. 1 lit. e vor. Nach dieser Bestimmung gilt das Betreuungsgesetz unter anderem für stationäre Einrichtungen für erwachsene Menschen in familiären oder sozialen Notlagen. Gemäss der Botschaft des Regierungsrats vom 28. September 2005 zum Betreuungsgesetz wird mit Litera e gewährleistet, *"dass stationäre Einrichtungen wie das Frauenhaus Aargau, in welchem von häuslicher Gewalt betroffene Frauen und deren Kinder betreut werden, auch nach Aufhebung der §§ 43 und 44 des Sozialhilfegesetzes vom Kanton finanziert werden können. Voraussetzung für eine Unterstützung ist, dass das Angebot der betreffenden Einrichtung in der kantonalen Gesamtplanung gemäss § 18 Betreuungsgesetz enthalten ist."* Somit würde eine Finanzierung der Notschlafstelle Aargau über das Betreuungsgesetz nicht dem Zweck des Betreuungsgesetzes entsprechen. Der Lösungsvorschlag B wird daher nicht weiterverfolgt.

C Finanzierung über die Kosten für ambulante Suchtberatung und Suchtbehandlung (§ 36 Gesundheitsgesetz, GesG)

Gemäss den ersten Erfahrungen liegt bei rund der Hälfte der Aufsuchenden der Notschlafstelle Aargau eine Suchterkrankung und/oder eine psychische Erkrankung vor. Durch die Gewährleistung eines Obdachs für eine begrenzte Zeit ermöglicht eine Notschlafstelle Aargau Menschen mit instabilen Wohnverhältnissen ein Ausweichen auf weniger schädigende Verhaltensweisen und kann somit dazu beitragen, den Gesundheitszustand der Betroffenen zu verbessern, eine soziale Integration zu erleichtern oder Überlebenshilfe zu bieten. In diesem Sinn handelt es sich bei der Notschlafstelle Aargau um ein Angebot der Schadensminderung.

Schadensminderung ist neben der Prävention, Therapie und Repression ein Handlungsfeld der 4-Säulenpolitik des Bundes. Die 4-Säulenpolitik ist ein seit Jahren erfolgreich etabliertes Modell der Suchtpolitik, verankert im Betäubungsmittelgesetz und Kernbestandteil der Nationalen Strategie Sucht 2017–2024. Der Kanton Aargau stützt sich ebenfalls auf die 4-Säulenpolitik. Die Suchthilfe ist im Kanton Aargau im Gesundheitsgesetz (GesG) vom 20. Januar 2009 geregelt. § 36 Abs. 2 GesG besagt, dass der Kanton eine bedarfsgerechte Suchtprävention und Suchthilfe sicherstellt sowie für die Koordination und Vernetzung der Angebote der Suchthilfe sorgt. Die Schadensminderung ist im GesG nicht explizit aufgeführt. Auf Bundesebene definiert das Bundesgesetz über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe (Betäubungsmittelgesetz, BetmG) die Aufgabe der Kantone. Gemäss Art. 3g BetmG sind die Kantone zuständig für Massnahmen zur Schadensminderung und Überlebenshilfe für Personen mit suchtbedingten Störungen. Sie schaffen die dazu notwendigen Einrichtungen oder unterstützen private Institutionen, die den Qualitätsanforderungen entsprechen.

Mit Art. 3g BetmG besteht eine gesetzliche Grundlage für Massnahmen der Schadensminderung im Bereich der Suchthilfe auf kantonomer Ebene. Die Notschlafstelle ist eine unter mehreren Schadensminderungsmassnahmen. Als Entscheidungsgrundlage für die Definierung des Versorgungsbedarfs und die Steuerung der Angebote und deren Finanzierung benötigt es eine Übersicht über den Bedarf im Bereich der Suchthilfe, inklusive den Bereich der Schadensminderung. Eine solche Bedarfs- und Angebotsanalyse der Suchthilfe im Kanton Aargau ist in Erarbeitung und soll bis im Frühling 2021 vorliegen. Sie soll Basis sein für die Definierung von Massnahmen der neuen Gesundheitspolitischen Gesamtplanung (GGpl). Die GGpl soll bis Ende 2021 erstellt werden und ihrerseits strategische Grundlage für Gesetzesrevisionen sein.

Eine Mitfinanzierung der Notschlafstelle Aargau als Instrument zur Schadensminderung wäre mit den rechtlichen Vorgaben vereinbar. In die Prüfung der längerfristigen Finanzierung der Notschlafstelle Aargau sind die oben genannten Grundlagen einzubeziehen. In diesem Zusammenhang ist zu be-

rücksichtigen, dass in der Aufgaben- und Finanzplanung keine Gelder für Massnahmen der Schadensminderung eingestellt sind. Budgetiert ist der Kantonsbeitrag für die ambulante Suchtberatung. Dieser wurde in den vergangenen Jahren mehrmals gekürzt und kann, ohne massive Einbussen auf das Leistungsangebot, nicht weiter ausgeschöpft werden.

4. Schlussfolgerung

Der Regierungsrat nimmt das Postulat zur Prüfung entgegen. Eine längerfristige Finanzierung der Notschlafstelle Aargau kann im Zusammenhang mit der neuen GGpl und unter Berücksichtigung der Erkenntnisse des laufenden Projekts geprüft werden. Die Gemeinden sind aufgrund der Zuständigkeiten in die Arbeiten miteinzubeziehen.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'823.—.

Regierungsrat Aargau

GROSSER RAT

GR.20.103

VORSTOSS

Postulat der Fraktion der Grünen vom 12. Mai 2020 (Sprecher Hansjörg Wittwer, Aarau) betreffend Schutz der Gewässer und des Trinkwassers vor giftigen Verunreinigungen

Text:

Der Regierungsrat sorgt mit geeigneten Massnahmen dafür:

- Dass zukünftig die Veröffentlichung aller aktuellen Untersuchungsbefunde von sämtlichen öffentlichen Wasserversorgungen und den Oberflächengewässern auf der Webseite des Kantons erfolgen soll.
- Dass bei der Feststellung von Kontamination mit Schadstoffen mit Massnahmen reagiert wird. Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (Insektizide, Herbizide, Wachstumsregulatoren und Fungizide etc.), in den Trinkwasserschutz-zonen und ihren Zuströmbereichen, den Zuströmbereichen der Grundwasserfassungen und den Zuströmbereichen der Oberflächengewässer soll dort nur noch unter strengsten Auflagen erlaubt sein, z. B. BioSuisse bez. FiBL Richtlinien. Dies mit dem Ziel, die belasteten Zuströmbereiche von Trinkwasserfassungen (Zu) und Oberflächengewässern (Zo) vor Belastungen mit diesen Stoffen zu schützen.

Begründung:

Im Gewässerschutzgesetz von 1971 stand die Reinhaltung der Gewässer im Vordergrund; es war insbesondere auf den Schutz der Trinkwasserfassungen vor wassergefährdenden Flüssigkeiten und mikrobiellen Verunreinigungen ausgerichtet.

Die Zeiten haben sich geändert. In unserem Trinkwasser, den Grundwasserströmen und den Oberflächengewässern wurden in letzter Zeit vermehrt auch Rückstände von Pflanzenschutzmitteln oder deren Abbauprodukte festgestellt. Es ist in unser aller Interesse, Bewirtschaftungsauflagen so festzulegen und nötigenfalls einzuschränken, dass alles Grund- Quell- und Oberflächenwasser den gewässerschutzrechtlichen Anforderungen auch langfristig genügt. Grundsätzlich gilt das Verunreinigungsverbot, das heisst, es ist untersagt, Stoffe, die Wasser verunreinigen können, in ein Gewässer einzubringen oder sie versickern zu lassen.

Zuströmbereich Zu: Dient dem Schutz der Wasserqualität bei bestehenden und geplanten, im öffentlichen Interesse liegenden Grundwasserfassungen (Art. 19, 27, 62a Gewässerschutzgesetz, GSchG); Art. 29 Abs. 1 Bst. c, Art. 31 sowie Anhang 4 Gewässerschutzverordnung, GSchV).

Zuströmbereich Zo: Dient dem Schutz der Wasserqualität oberirdischer Gewässer, wenn das Wasser durch abgeschwemmte Pflanzenschutzmittel oder Nährstoffe verunreinigt ist (Art. 19, 27, 62a GSchG; Art. 29 Abs. 1 Bst. d, Art. 31 sowie Anhang 4 GSchV).

Diese Flächen sollen nach der Feststellung von kontaminierter Wasserqualität unverzüglich festgesetzt werden und deren Bewirtschaftung soll Auflagen unterliegen. Das kann zum Beispiel sein: Verwendungseinschränkungen für Pflanzenschutzmittel und Dünger; Einschränkung der acker-

und gemüsebaulichen Produktionsflächen; Einschränkung bei der Kulturwahl, bei der Fruchtfolge und bei Anbauverfahren; Verzicht auf Wiesenumbbruch im Herbst; Verzicht auf Umwandlung von Dauergrünland in Ackerland; Verpflichtung zu dauernder Bodenbedeckung; Verpflichtung zur Verwendung besonders geeigneter technischer Hilfsmittel, Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsmethoden.

Der Regierungsrat wird gebeten anzuordnen, dass alle aktuellen Untersuchungsbefunde der Trink- und Grundwasseranalysen in Bezug auf Pflanzenschutzmittel und ihre Abbauprodukte auf der Webseite des Kantons veröffentlicht werden können. Derzeit werden Trinkwasser- und Grundwasserproben im Auftrag der Wasserwerke durch das Amt für Verbraucherschutz durchgeführt. Dieses darf die Messwerte aber nicht veröffentlichen. Die einzelnen, teils kleinen Wasserwerke sind für Veröffentlichung der Daten die falschen Ansprechpartner oder mit der Publikation überfordert. Dadurch wird es erschwert einen Überblick über die Situation im ganzen Kanton zu erhalten. Diese Intransparenz fördert die Verunsicherung in der Bevölkerung. Den Postulanten ist bewusst, dass die Wasserwerke nur beschränkte Möglichkeiten haben auf die Pestizidbelastung im Grund- und Quellwasser einzuwirken. Umso wichtiger ist es in der Bevölkerung das Bewusstsein zu schärfen, dass eingesetzte Pflanzenschutzmittel und Gifte schlussendlich in unserem Trinkwasser landen können. Noch immer setzen auch Privatpersonen Pestizide ein, häufig auch verbotenerweise z.B. auf Wegen und Plätzen. Die Kontrolle ist nur umständlich möglich. Daher ist mehr Transparenz zu den Auswirkungen dringend angezeigt und die Bevölkerung soll auch auf diesem Weg sensibilisiert werden, den Einsatz von Pestiziden zu vermeiden.

Es ist daher sinnvoll die Messwerte zentral zu erfassen, zu veröffentlichen und mit Massnahmen zu agieren.

REGIERUNGSRAT

12. August 2020

20.103

Postulat der Fraktion der Grünen vom 12. Mai 2020 (Sprecher Hansjörg Wittwer, Aarau) betreffend Schutz der Gewässer und des Trinkwassers vor giftigen Verunreinigungen; Entgegennahme unter gleichzeitiger Abschreibung

I.

Text und Begründung des Postulats wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat nimmt das Postulat entgegen und beantragt mit folgender Begründung die gleichzeitige Abschreibung:

Der Regierungsrat teilt die Sorge der Postulanten und ihr Engagement für einen verbesserten Schutz von Trinkwasserfassungen und Oberflächengewässern vor Pflanzenschutzmittelrückständen und für den langfristigen Erhalt einer guten Wasserqualität. Wichtige diesbezügliche Massnahmen auf kantonaler Ebene wurden im Rahmen des Nationalen Aktionsplans zur Risikoreduktion und nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (NAP) festgelegt, sind bereits umgesetzt oder befinden sich in Umsetzung (vgl. auch Beantwortung der [18.40] Interpellation der Fraktion der Grünen vom 6. März 2018 betreffend Verringerung der Belastung der Lebensräume und Lebewesen mit Pestiziden).

Zudem hat der Kanton Aargau anlässlich von Vernehmlassungen bei den Bundesämtern und politischen Fachkommissionen Verbesserungsvorschläge für den Zulassungsprozess von Pflanzenschutzmitteln eingereicht. Insbesondere hat er sich dafür ausgesprochen, bei der Zulassung die Abbauprodukte stärker zu berücksichtigen, damit künftig in Trinkwasserfassungen keine Abbauprodukte mehr in einer Konzentration grösser 0,1 µg/L auftreten. Auch sollen im Zulassungsprozess die Risiken von Pflanzenschutzmitteln und Biozidprodukten für Amphibien, Reptilien und weitere im Wasser oder Boden lebende Tiere stärker gewichtet werden. Die (19.475) Parlamentarische Initiative der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerats (WAK-SR) betreffend "Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren" sieht ergänzend zum NAP und zur Weiterentwicklung der Agrarpolitik ab 2022 weitere Instrumente vor, um Belastungen der Umwelt mit Pflanzenschutzmitteln und ihren Abbauprodukten zu reduzieren. Damit ist eine deutliche Reduktion des Risikos für Wasserlebewesen insbesondere bei Oberflächengewässern zu erwarten.

Durch Analysen auf Abbauprodukte des Pflanzenschutzmittels Chlorothalonil sind seit Juni 2019 unerwartet starke Verunreinigungen der Wasserressourcen erkannt worden. Im gesamten Schweizer Mittelland überschreitet die Konzentration von Abbauprodukten in wichtigen Trinkwasserressourcen den lebensmittelrechtlichen Höchstwert. In allen von den Verunreinigungen stark betroffenen Kantonen hat das zur Verunsicherung der Konsumentinnen und Konsumenten und zum Wunsch nach

transparenter Information geführt. Auf das Bedürfnis der Bevölkerung nach einem einfachen und schnellen Zugang zu Untersuchungsergebnissen von Trinkwasserproben hat der Regierungsrat und das damit beauftragte Amt für Verbraucherschutz (AVS) des Departements Gesundheit und Soziales reagiert, um im Rahmen der bestehenden rechtlichen Möglichkeiten schnell Verbesserungen zu erreichen. Mit dem im Juni 2020 vom AVS versandten Leitfaden für die Information der Konsumentinnen und Konsumenten über die Trinkwasserqualität wird eine einheitliche Handhabung auf kommunaler Ebene angestrebt. Die Angaben über die Trinkwasserqualität werden künftig sowohl auf der Webseite der Gemeinden beziehungsweise der Wasserversorger wie auch auf der Webseite der Branchenorganisation der Wasserversorgungen (www.wasserqualitaet.ch) zu finden sein. Die Gemeinden und Wasserversorger werden mit dem Leitfaden angehalten, die Messwerte von Trinkwasserproben auf Anfrage interessierten Bürgerinnen und Bürgern offenzulegen.

Der Regierungsrat erachtet die Forderungen des Postulats als teilweise erfüllt, die konkret vorgeschlagene Lösung aber als nicht zielführend. Unter Berücksichtigung der derzeit laufenden Aktivitäten zur deutlichen Reduktion der Risiken auf nationaler und kantonaler Ebene kann das Postulat abgeschrieben werden. Sowohl im Umweltschutzgesetz als auch im Lebensmittelgesetz ist das Vorsorgeprinzip verankert. Dies bedeutet aber nicht, dass gar keine Schadstoffe in der Umwelt oder in Lebensmitteln toleriert werden können. Entscheidend ist das Potenzial dieser unerwünschten Stoffe, die Umwelt oder die Gesundheit schädigen. Sehr oft werden Stoffe in einer rechtlich zulässigen Konzentration festgestellt. In diesen Fällen wäre es unzulässig und unverhältnismässig, Massnahmen zur Verbesserung der Qualität oder des Schutzniveaus zu verlangen. Der Regierungsrat hält daran fest, dass übermässige Belastungen von Trinkwasserfassungen oder Oberflächengewässern (zum Beispiel durch Pflanzenschutzmittel) mit Massnahmen behoben werden müssen, die spezifisch auf die betreffende Substanz ausgerichtet sind. Pauschalisierte Massnahmen, die sich auf sämtliche Pflanzenschutzmittel beziehen, erachtet er als ungeeignet und als nicht verhältnismässig.

Zu den einzelnen Forderungen des Postulats nimmt der Regierungsrat wie folgt Stellung:

1. Veröffentlichung von Untersuchungsbefunden der Wasserversorgungen

Trinkwasserversorgungen gewährleisten die Sicherheit des abgegebenen Trinkwassers mit einem Selbstkontrollkonzept gemäss den Bestimmungen des eidgenössischen Lebensmittelgesetzes. Die Selbstkontrolle beinhaltet die Überprüfung der Wasserqualität auf allen Herstellungstufen. Entsprechend ihrer Produktionsmenge entnehmen die Wasserwerke monatlich bis halbjährlich Wasserproben und geben diese bei einem Privatlabor oder beim AVS zur Untersuchung. Inspektionen der Wasserversorgungen durch das AVS finden in einem 4-jährlichen Grundintervall statt. Dieses Grundintervall wird durch die eidgenössische Verordnung über den mehrjährigen nationalen Kontrollplan für die Lebensmittelkette und die Gebrauchsgegenstände (MNKPV) vom 27. Mai 2020 (SR 817.032) vorgegeben. Die Inspektion beinhaltet die stichprobenweise Überprüfung der Wasserqualität. Die im Postulat genannten aktuellen Untersuchungsbefunde sind demzufolge grösstenteils im Besitz und in der Verantwortung der Wasserversorger.

Für die Bewertung der Untersuchungsergebnisse von Selbstkontrollproben ist ein ausreichendes Detailwissen über die Versorgung unentbehrlich (zum Beispiel bezüglich Aussagekraft der Messwerte für abgegebenes Trinkwasser unterschiedlicher Herkunft (Mischwasser) oder für die verschiedenen Druckzonen der Wasserversorgung). Dieses Detailwissen ist nur in den Gemeinden vorhanden, sodass eine Publikation von Untersuchungsergebnissen durch den Kanton für die Öffentlichkeit von beschränktem Nutzen wäre. Darum ist die umfassende Information der Konsumentinnen und Konsumenten über die Trinkwasserqualität durch die Gemeinden, beziehungsweise die Wasserversorger, zweckmässig. Dies ist in Art. 5 der Verordnung des EDI über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschanlagen (TBDV) vom 16. Dezember 2016 (SR 817.022.11) entsprechend geregelt. Mit dem bereits erwähnten Informations-Leitfaden zuhanden der Gemeinden und Wasserversorgungen sowie der Überprüfung der Umsetzung der Informationspflicht im Rahmen

von Inspektionen durch das AVS sorgt der Kanton für Verbesserungen gegenüber der heutigen Informationspraxis.

2. Veröffentlichung von Untersuchungsbefunden der Oberflächengewässer

Der Regierungsrat erachtet den Zugang der Öffentlichkeit zu den Untersuchungsbefunden der kantonalen Überwachung von Oberflächengewässern mit dem bestehenden Online-Angebot des Kantons (<https://www.ag.ch/app/envis>) als gewährleistet und ausreichend bezüglich Aktualität. Die Überwachungsprogramme der Abteilung für Umwelt des Departements Bau, Verkehr und Umwelt für die Aargauer Oberflächengewässer dienen dazu, den Gewässerzustand mit chemischen und biologischen Indikatoren zu beurteilen, nachteilige Entwicklungen frühzeitig zu erkennen sowie Verbesserungsmaßnahmen auszulösen und zu überprüfen. Damit verbunden ist auch die Aufgabe, die Öffentlichkeit über den Zustand und die Entwicklung der Gewässer zu informieren. Mit dem Umweltdaten-Managementportal EnVIS (Environmental Data Visualization) steht zu diesem Zweck eine Plattform zur Verfügung, in der vielfältige Daten der Umwelt-Überwachungsprogramme für die Öffentlichkeit verfügbar sind und visualisiert werden. Die Daten der chemischen und der biologischen Langzeitüberwachung der Wasserqualität von Fließgewässern sind einerseits Bestandteil von EnVIS, andererseits aber auch als Tabellenblätter auf der Webseite der Abteilung für Baubewilligungen des Departements Bau, Verkehr und Umwelt aufrufbar (https://www.ag.ch/fr/bvu/umwelt_natur_landschaft/umwelt_1/oberflaechengewaesser/oberflaechengewaesser.jsp). Die Tabellenblätter enthalten für jede Messstelle pro Qualitätskriterium eine Bewertung. Die Bewertung wird nach einem standardisierten Verfahren vorgenommen. Detailliertere Angaben zu den Untersuchungs- und Beurteilungsmethoden sind ebenfalls auf dieser Webseite zu finden. Die Datenauswertung und Publikation der Befunde aus den Überwachungsprogrammen der Oberflächengewässer erfolgt in Übereinstimmung mit den diesbezüglichen Fachempfehlungen in einem jährlichen Rhythmus. Der Regierungsrat erachtet dies als geeignet.

3. Massnahmen bei der Feststellung von Schadstoffen

Mit den heutigen Analyseverfahren können chemische Stoffe in Umwelt- und Lebensmittelproben in Konzentrationen von einigen Hunderttausendstel bis Millionstel Milligramm pro Liter oder Kilogramm nachgewiesen werden. In der Umweltschutzgesetzgebung und im Lebensmittelrecht sind Höchstwerte für Schadstoffe festgelegt. Sie berücksichtigen eine Dosis-Wirkungsbeziehung der Stoffe sowie oftmals auch die technische Vermeidbarkeit eines Eintrags in die Umwelt, beziehungsweise in das Lebensmittel. Wenn Anforderungen nicht eingehalten oder Höchstwerte überschritten sind, muss gemäss den heutigen Bestimmungen mit Massnahmen reagiert und der gesetzlich korrekte Zustand wiederhergestellt werden. So haben beispielsweise die Gemeinde Wohlenschwil und der Kanton aufgrund zu stark nitratbelasteter Trinkwasserfassungen gemeinsam für den nötigen Schutz des Grundwassers gesorgt, indem der relevante Perimeter bestimmt und landwirtschaftliche Nutzungseinschränkungen im betreffenden Gebiet festgelegt wurden. Auch für den Hallwilersee konnten mit der Ausscheidung der relevanten Flächen und der spezifischen Einschränkung der Düngung seit dem Jahr 2014 entscheidende Verbesserungen bezüglich der Phosphatbelastung erreicht werden.

4. Strenge Auflagen im Zuströmbereich bei festgestellter Kontamination durch Pflanzenschutzmittelnanwendungen

Der Zuströmbereich einer Trinkwasserfassung (Zu) umfasst das Gebiet, aus dem bei niedrigem Wasserstand etwa 90 % des Wassers stammt. Der Zuströmbereich eines oberirdischen Gewässers (Zo) umfasst das Einzugsgebiet, aus dem der grösste Teil der Verunreinigung des Gewässers stammt. Im wasserreichen Kanton Aargau befindet sich der überwiegende Anteil der landwirtschaftlich genutzten Flächen im Einzugsgebiet von Trinkwasserfassungen und/oder Oberflächengewässern. Die Ausscheidung von Zuströmbereichen ist ein finanziell und zeitlich aufwendiger Prozess.

Die Kosten für die hydrogeologischen Arbeiten zur Bestimmung des Perimeters belaufen sich erfahrungsgemäss auf mehrere Fr. 10'000.– bis über Fr. 100'000.– pro Trinkwasserfassung. Es muss überdies allen Eigentümerinnen und Eigentümern im relativ weiträumigen Perimeter eines Zuströmbereichs das rechtliche Gehör gewährt werden. Den von zusätzlichen Gewässerschutz-Auflagen und Einschränkungen Betroffenen stehen rechtliche Mittel zur Wahrung ihrer Interessen zur Verfügung. Die Ausscheidung von Zuströmbereichen soll deshalb nur dort erfolgen, wo die Wasserqualität die gesetzlichen Anforderungen nicht erfüllt und dieses Instrument erfolgsversprechend ist. Im Fall von Chlorothalonil war es beispielsweise zielführender, die Anwendung auf Bundesebene schweizweit zu verbieten, als den langwierigen Prozess der Ausscheidung von Zuströmbereichen zu starten, um nachfolgend strengere Anwendungsbedingungen für die Flächen in diesem Perimeter festzulegen.

Im Aargau sind in einem Grossteil der Trinkwasserfassungen und in allen beprobten Oberflächengewässern Rückstände von Pflanzenschutzmittelanwendungen sowie weitere Mikroverunreinigungen aus Abwasser, Verkehr und Industrie nachweisbar (vgl. Jahres- und Fachberichte des AVS und der Abteilung für Baubewilligungen). Die meisten Pflanzenschutzmittelanwendungen führen nach heutigem Wissensstand aber nicht zu übermässigen Rückstandsbelastungen. Anhand der intensiven Überwachung von Gewässern zeigt sich, dass es Einzelstoffe mit problematischem Umweltverhalten gibt, für die rasch und nachhaltig wirksame Verbesserungen erreicht werden müssen. Es wäre aus rechtlicher, volkswirtschaftlicher und landwirtschaftlicher Sicht nicht gerechtfertigt, als Reaktion auf solche Einzelstoffe mittels der im Postulat geforderten Vorgehensweise faktisch für einen Grossteil der produktiv genutzten Aargauer Landwirtschaftsflächen zusätzliche, restriktive Anwendungsbestimmungen für Pflanzenschutzmittel zu erlassen. Vielmehr ist im Einzelfall stoffspezifisch zu entscheiden, ob die betroffene Fassung beziehungsweise das betroffene Gewässer besser geschützt werden muss, und ob dies mit dem Instrument der Ausscheidung des Zuströmbereichs voraussichtlich erreicht werden kann.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 2'669.–.

Regierungsrat Aargau